

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1956)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 27. April 1956.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrs-session auf

Montag, den 14. Mai 1956,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Hypothekarkasse.
2. Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.
3. Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921; Abänderung von Artikel 2 im Sinne der Einführung eines dauernden Stimmrechtsausweises.
4. Gesetz über Beiträge zur Bekämpfung und Behandlung von Kinderlähmung (Poliomyelitis) und Rheuma-Krankheiten (Bestellung einer Kommission).

Dekrementsentwürfe

1. Dekret über die Organisation der Polizeidirektion.
2. Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun (Bestellung einer Kommission).

3. Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Münster (Bestellung einer Kommission).
4. Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen in Bolligen-Ostermundigen, Tavannes, Köniz-Spiegel, Oberbipp-Attiswil, Thierachern-Uetendorf (Bestellung einer Kommission).
5. Dekret über die Gewerbegerichte; Abänderung (Bestellung einer Kommission).
6. Dekret über die Umschreibung der Schulspektoratskreise (Bestellung einer Kommission).

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmungen vom 4. März und 13. Mai 1956.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion

1. Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Swissair; Vermehrung der Kapitalbeteiligung.
4. Beteiligung der BKW an den Kraftwerken Hinterrhein AG.
5. Organisation der staatlichen Finanzverwaltung in den Bezirken; Zusammenlegung von Amtschaffnereien.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
2. Authentische Interpretation von Art. 32 des Primarschulgesetzes.

3. Schweizerischer Mittelschulatlas; Neuausgabe, Beitrag.
4. Sonderkurs für Lehrerinnen; Kredit.

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbau.
2. Flusskorrekturen.
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.
4. Eisenbahngeschäfte.
5. Molkereischule Rütli, Neu- und Umbauten; Volksbeschluss.
6. Schloss Pruntrut, Neubau und Renovation; Volksbeschluss.

Forstdirektion

1. Aufforstungen und Verbauungen.
2. Waldankäufe und -verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Kirchendirektion

Pruntrut, evangelisch-reformierte Kirchgemeinde; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Fürsorgedirektion

1. Hospice des vieillards, Saignelégier; Baubeitrag.
2. Säuglingsheim Ried-Biel; Baubeitrag.

Sanitätsdirektion

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler.
2. Tuberkulose-Schutzimpfung im Jahr 1956; Kredit.
3. Oberaargauisches Asyl «Gottesgnad» in St. Niklaus; Bau- und Einrichtungsbeitrag.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Freisinnig-demokratische Fraktion (Haltiner). — Neuordnung der Besoldungsverhältnisse des Staatspersonals (Antwort).
2. Oester. — Unterstützung des sozialen Wohnungsbaues.
3. Dürig. — Ferien der Lehrtöchter und Lehrlinge.
4. BGB-Fraktion (Lehmann, Bern). — Erlass einer Stipendienverordnung mit Einschluss der Seminare der Neuen Mädchenschule und des Muristaldens, Bern.
5. Geissbühler (Zollbrück). — Beitragspraxis der Tierseuchenkasse.
6. Willemain. — Erweiterung der Lehr- und Studienstipendien.

7. Burren (Steffisburg). — Lehrermangel und Lehrernachwuchs.
8. Vallat. — Erlass eines Dekretes betreffend Regelung der nachbarlichen Beziehungen gemäss ZGB.

Postulate der Herren:

9. Egger. — Ausbau der Strasse Blausee-Mitholz.
10. Mosimann. — Schaffung einer 2. Gerichtspräsidentenstelle im Amtsbezirk Münster.
11. Boss. — Förderung der Schulzahnpflege in den Berggebieten.
12. Ruef. — Milderung der Strafpraxis für Schulunfleiss für die in der Alpwirtschaft beschäftigten Kinder.

Interpellationen der Herren:

13. Rihs. — Verbesserung der Verlademöglichkeiten für Zuckerrüben auf den Bahnstationen.
14. Scherz. — Pflegekinderaufsicht.
15. Dr. Huber. — Pflegekinderaufsicht.
16. Dürig. — Erteilung einer nachträglichen Bewilligung für Sonntagsarbeit.
17. Juillerat. — Misstände in der Uhrenindustrie.
18. Casagrande. — Schulabwesenheit aus konfessionellen Gründen.
19. Arni (Bangerten). — Pflegekinderaufsicht.
20. Bischoff. — Interpretation von Art. 12 Abs. 2 des Primarschulgesetzes.
21. Arni (Bangerten). — Fremdenlegion.
22. Baumgartner (Biel). — Rindertuberkulose.
23. Boss. — Auftragsvergebung für Signale von Gemeindestrassen.
24. Ruef. — Bahnübergang Kienholz—Stegmatte.
25. Dürig. — Vorkommnis in der Schulgemeinde Schwandi bei Frutigen.
26. Messer. — Abzüge für Feuchtigkeitsgehalt bei Getreideabnahmen.

Einfache Anfragen der Herren:

27. Ackermann. — Nachholen der Führerausweisung für Motorroller-Fahrer.
28. Brahier. — Wiederherstellung der Strasse Reconvilier—Malleray bei «Pont-Sapin».
29. Fleury. — Herabsetzung des Stromverbrauches in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Industrie.
30. Bickel. — Fremdenlegion.
31. Dr. Nahrath. — Umbau des «Maison de Gléresse» in Neuenstadt.
32. Haltiner. — Anerkennung des Stephanstages als Feiertag.
33. Kohler. — Schliessung der Tariche-Strasse.
34. Jobin (Asuel). — Aktion zum Abschuss von Füchsen.
35. Huwyler. — Erlass der Luxussteuer auf Radioapparaten.

Wahlen*Es sind zu wählen:*

1. Präsident des Grossen Rates.
2. Zwei Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
3. Fünf Stimmzähler.
4. Präsident und Vize-Präsident des Regierungsrates.
5. Der Staatsschreiber, infolge Ablaufes der Amtsdauer.
6. Ein Mitglied der Justizkommission an Stelle des ausscheidenden Herrn S. Michel.
7. Ein Obergerichter an Stelle des verstorbenen Herrn R. Loder.
8. Ein Ersatzmann des Obergerichtes an Stelle des zum Obergerichter gewählten Herrn Dr. H. Leist.
9. Ein Mitglied der Wahlprüfungskommission an Stelle des zurückgetretenen Herrn E. Giroud.
10. Ein Mitglied der Paritätischen Kommission an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. R. Weibel.
11. Ein Mitglied der Kommission für Rindviehzucht an Stelle des verstorbenen Herrn W. Bärtschi.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe des Ergebnisses der Volksabstimmungen vom 4. März 1956.
3. Geschäfte der Bau- und Eisenbahndirektion.
4. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
W. Bickel

Hängige Geschäfte

1. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl, 2. Lesung.
2. Gesetz über die Mittelschulen (2. Lesung).
3. Gesetz über die Bauvorschriften in den Gemeinden.
4. Dekret über die Finanzverwaltung in den Gemeinden.

Zur Kenntnisnahme

Montag, den 14. Mai 1956, 20 Uhr, sind die Mitglieder des Grossen Rates zur Aufführung der Oper «Die Zauberflöte» eingeladen. Sie werden gebeten, den Abend freizuhalten. Die Eintrittskarten werden in der Eröffnungssitzung vom 14. Mai verteilt.

Erste Sitzung

Montag, den 14. Mai 1956,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Hänzi, Jobin (Saignelégier), Müller (Bern), Rieder, Scherz, Segessenmann; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Steinmann.

Präsident. Seit der letzten Session haben wir den tragischen Verlust eines Kollegen zu beklagen. Am Samstag, den 7. April, ist Grossrat Paul Spychiger von Walliswil bei Wangen in der Nähe von Schönbühl einem äusserst schweren Autounfall zum Opfer gefallen, der auch seinem dreieinhalbjährigen Töchterchen und einige Wochen später der Gattin das Leben kostete. Unter grosser Anteilnahme der Bevölkerung ist der Verstorbene mit seinem Töchterchen am 11. April im Friedhof zu Wangen a. d. A. beigesetzt worden. Tieferschüttert stand die Delegation unseres Rates an diesem Doppelgrab, um von einem Kollegen Abschied zu nehmen, dem es nur zwei Jahre vergönnt war, in der Mitte unseres Rates zu wirken. Der Sprecher unserer Behörde, Grossrat Erwin Schneider, hat in bewegten Worten vom Verstorbenen Abschied genommen, dessen unermüdliches Wirken für das öffentliche Wohl und die Arbeiterbewegung sich besonders in der Gemeinde Walliswil und im Amtsbezirk Wangen entfaltet. Schon 1935 wurde der Verstorbene in den Gemeinderat, später zum Vizegemeindepräsidenten und 1946 zum Gemeindepräsidenten gewählt. Ferner wirkte er in der Schulkommission als Präsident, im Amtsgericht Wangen als Suppleant und seit 1. Juni 1954 als Mitglied unseres Rates. Alle, die den Verstorbenen gekannt haben, sahen in ihm eine hilfsbereite Persönlichkeit mit einem offenen Charakter. Sein hingebungsvoller Einsatz für die Öffentlichkeit und seine Mitbürger, ohne Unterschied der Parteien, sicherten ihm überall grosse Sympathien. Wir werden Grossrat Spychiger auch im Grossen Rat ein dankbares Andenken bewahren. Den hinterbliebenen beiden Kindern von 8 und 12 Jahren, die innert einem Monat Vollwaisen geworden sind, gilt unsere aufrichtige Anteilnahme und unser herzliches Beileid. Möge ein gütiges Geschick diesen Kindern in den kommenden schweren Jahren beistehen.

Am 28. März ist die Fahne auf dem Obergericht auf Halbmast gesetzt worden. Nach einer schweren Krankheit ist der Vizepräsident des Obergerichtes und Präsident des Handelsgerichtes, Obergerichter Robert Loder, im Alter von 69 Jahren gestorben. Der Verstorbene, der zuerst Postbeamter war, ent-

schloss sich im 26. Altersjahr zur akademischen Laufbahn. Mit eisernem Willen absolvierte er seine Studien an unserer juristischen Fakultät und bewältigte gleichzeitig das Maturitätspensum. Mit 32 Jahren legte er das bernische Staatsexamen als Fürsprecher ab. Im Jahre 1920 wurde er Sekretär des Richteramtes Bern. Dank seiner grossen juristischen Fähigkeiten wurde er noch im gleichen Jahre Sekretär am bernischen Obergericht, später Kammerschreiber, 1932 stellvertretender Generalprokurator und 1938 Obergericht. Von 1945 bis 1950 wirkte er als Präsident des Kassationshofes, von 1950 bis 1954 als Präsident der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibungs- und Konkursachen und seit 1955 als Präsident des Handelsgerichtes und Vizepräsident des Obergerichtes. Leider war es ihm nicht vergönnt, die Früchte seines Fleisses und seiner Arbeit durch einen geruhsamen Lebensabend zu geniessen. Der Kanton Bern dankt dem Heimgegangenen für die geleistete grosse Arbeit im Dienste unseres obersten kantonalen Gerichtshofes und versichert die Hinterbliebenen aufrichtiger Teilnahme. (Der Rat erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen.)

Am 4. März hatten sich die Stimmberechtigten des Kantons Bern zu zwei kantonalen Vorlagen auszusprechen. Die Gesetzesvorlage über die Einführung des Frauenstimm- und wahlrechtes wurde mit rund 63 000 gegen 53 000 Stimmen abgelehnt. Die Anhänger des Frauenstimmrechtes mussten sich für diesmal mit dem Achtungserfolg zufrieden geben. Der von der Regierung und vom Grossen Rat vorgeschlagene Weg der Einführung des Frauenstimmrechtes über die Gemeinde hat auf jeden Fall mehr Zustimmung gefunden als die von den Initianten eingereichte Initiative je gefunden hätte. Der eingeschlagene Weg wird daher auch für die Zukunft richtunggebend sein.

Die zweite Vorlage, die verfassungsmässige Festsetzung der Amtsdauer der Ständeräte, die am gleichen Tage zur Abstimmung gelangte, ist mit 63 800 gegen 48 500 Stimmen gutgeheissen worden. Die Vorlage ist von keiner Seite bestritten worden, daher hat die hohe Zahl der Nein überrascht. Es gibt dafür nur eine stichhaltige Erklärung, die am Tage nach der Abstimmung von der Presse sämtlicher Richtungen hervorgehoben wurde: Da auf dem amtlichen Stimmzettel die beiden Vorlagen rein formell bezeichnet waren, ohne die Stichworte «Frauenstimmrecht» und «Amtsdauer der Ständeräte», löste das bei zahlreichen Stimmberechtigten im Wahllokal eine Verwirrung aus. So haben Befürworter des Frauenstimmrechtes offenbar vorsichtigerweise zweimal Ja geschrieben und Gegner zweimal Nein. Daher wohl die hohe Neinstimmenzahl für die unbestrittene Verfassungsvorlage. Man wird daraus für die Zukunft die Lehren ziehen müssen und die Abstimmungsvorlagen auf den amtlichen Stimmzetteln klar und deutlich, wenn nötig mit Stichworten, bezeichnen.

Erfreulich ist das eindeutige kantonale Abstimmungsresultat vom gestrigen Sonntag. Das Berner Volk hat die Steuergesetzrevision mit 77 000 Ja gegen 28 000 Nein, also mit einem überwältigenden Mehr von 49 000 Stimmen, gutgeheissen. Ein einziger Amtsbezirk hat die Vorlage verworfen. Mehr als viele Worte zeigt dieses Resultat, dass Regierung und Grosser Rat den richtigen Weg einge-

schlagen haben und sich eine Verständigung unter den Fraktionen gelohnt hat. Das bewährte Rezept: «Me muess rede mitenand», hat auch hier zum Erfolg geführt. Alle, die sich in den letzten Monaten um die Steuergesetzrevision bemüht haben, verdienen unsern Dank. Es besteht nun kein Hindernis mehr, dass die Revision auf den 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt werden kann. Mögen die in die Revisionsvorlage gesetzten Hoffnungen sich erfüllen und auch den Gegnern den Beweis erbringen, dass eine Entlastung nach sozialen Gesichtspunkten notwendig ist.

Zum Schluss noch ein kurzes Wort zum Doppeljubiläum Lötschberg-Simplon, das wir in diesen Tagen feiern, ein Jubiläum, dem für den Kanton Bern und die bernische Eisenbahnpolitik ganz besondere Bedeutung zukommt. Kaum zwei Monate nach Eröffnung des Simplontunnels, am 27. Juli 1906, erfolgte die Gründung der Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon und im Oktober gleichen Jahres wurden die Arbeiten an der Lötschbergbahn aufgenommen. Es ist so, wie der Direktor der BLS an der bernischen Simplonfeier vom letzten Samstag feststellte: Ohne Simplontunnel wäre der Lötschbergtunnel nicht denkbar gewesen. Die Lötschbergbahn war nicht Selbstzweck, sondern sie ist als Teil eines grösseren Ganzen geschaffen worden. Durch den Bau der Lötschberglinie wurde das grosse internationale Werk der Simplonlinie erst recht vollendet. Weitblickende Männer haben vor 50 Jahren ein völkerverbindendes Werk geschaffen, für das auch das Berner Volk grosse Opfer gebracht hat. Es besteht also ein Grund, von einem Doppeljubiläum zu sprechen. Lötschberg und Simplon sind verkehrswirtschaftlich eine Einheit, wenn auch der Herrschaftsbereich der Berner Alpenbahn-Gesellschaft in Brig zu Ende geht. Der Kanton Bern nimmt daher freudig Anteil am Simplonjubiläum dieser Woche. Möge die völkerverbindende Aufgabe, die dem Simplon seit 50 Jahren zukommt, auch in Zukunft für die Völker Europas richtungweisend sein. Das ist unser Wunsch am Vorabend der grossen Feierlichkeiten in Italien und in der Schweiz. Damit erkläre ich die Maisession als eröffnet.

Bereinigung der Traktandenliste:

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat vor dieser Session zweimal getagt. In der ersten Sitzung nahm sie zu folgenden Traktanden Stellung:

1. Erhöhung der Mitgliederzahl für die Staatswirtschafts-, Justiz- und Wahlprüfungskommission. Nach allgemeiner Aussprache wird beschlossen, die Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission von 9 auf 11 zu erhöhen, dagegen diejenige der Justiz- und Wahlprüfungskommission zu belassen. Damit sich die Aktenzirkulation, die jetzt bereits ca. einen Monat dauert, nicht weiter verzögert, wird folgendem Antrag zugestimmt:

a) Vervielfältigung der Vorträge der Direktionen an den Regierungsrat.

b) Zustellung der vervielfältigten Vorträge an sämtliche Mitglieder der Staatswirtschaftskommission (deutsch und französisch).

c) Auflage der Akten in einem Sitzungszimmer des Rathauses zur Einsichtnahme der Mitglieder der Staatswirtschaftskommission vorgängig deren Sitzung.

Die Staatswirtschaftskommission und die Staatskanzlei werden sich für die Auflegung der Akten verständigen.

2. Auslegung von § 46 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat betreffend Drucklegung der Vorträge zu Dekreten. Da wiederholt der Wunsch geäussert worden ist, bei wichtigen Dekreten möchte man auch dem Grossen Rat einen Vortrag zustellen, wurde nach erfolgter Aussprache die Regierung ersucht, bei der Drucklegung von Vorträgen für Dekrete nicht allzu zurückhaltend zu sein. Bei wichtigeren Dekreten, wie Revision der Versicherungskasse und Besoldungsdekret usw., sollte den Grossratsmitgliedern immer ein Vortrag unterbreitet werden. Gleichzeitig nimmt die Staatskanzlei Kenntnis, dass bei Gesetzesrevisionen jeweils der alte geltende Gesetzestext den Grossratsmitgliedern mit dem neuen Entwurf zuzustellen ist.

3. Auslegung von § 23 und besonders § 40 der Geschäftsordnung betreffend Befugnisse des Grossratspräsidenten und der Kommissionen hinsichtlich Einsichtnahme in die Akten. Die Fraktionspräsidenten werden in den Fraktionen die entsprechenden Beschlüsse, die seinerzeit bereits von der Regierung gefasst wurden, bekanntgeben.

4. Sitzungsbeginn für die Verhandlungen des Grossen Rates. Gemäss § 12 der Geschäftsordnung des Grossen Rates sollten die Sitzungen 8.00 und 14.00 Uhr beginnen. Wegen der Zugverbindungen sind die Vormittagsitzungen auf 8.30 Uhr und die Nachmittagsitzungen auf 14.15 oder 14.30 Uhr festgesetzt worden. Trotzdem ist zu Beginn der Sitzungen der Rat in den wenigsten Fällen beschlussfähig. Die Präsidentenkonferenz ist der Auffassung, dass das rechtzeitige Erscheinen im Ratssaal Pflicht der einzelnen Ratsmitglieder sei. Die Fraktionspräsidenten übernehmen es, in ihren Fraktionen diesbezüglich zu wirken. Ferner wird in Zukunft die Präsenzliste $\frac{3}{4}$ Stunden nach Sitzungsbeginn geschlossen und eingezogen.

Die zweite Präsidentenkonferenz vom 3. Mai hat sich mit den Vorbereitungen der Geschäfte dieser Session befasst.

Sie schlägt betreffend Einsetzung von Kommissionen vor: Gesetz über Beiträge zur Bekämpfung und Behandlung von Kinderlähmung, 15 Mitglieder; Dekrete betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun und im Amtsbezirk Moutier, zusammen eine Kommission, 11 Mitglieder; Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen in Bolligen-Ostermundigen, Tavannes, Köniz-Spiegel, Oberbipp-Attiswil, Uetendorf, 11 Mitglieder; Dekret über die Gewerbegebiete (Abänderung), 15 Mitglieder; Dekret über die Umschreibung der Schulinspektoratskreise, 15 Mitglieder. Das Dekret über die Organisation der staatlichen Finanzverwaltung in den Bezirken, Zusammenlegung von Amtsschaffnereien, wurde an die Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Die Wahlen sind auf Mittwoch der zweiten Sessionswoche festgesetzt. Sie werden je nach Beschluss des Rates noch ergänzt durch die Neuwahl

von zwei Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission. Ausserdem beantrage ich Ihnen, bei dieser Gelegenheit die Wahl eines Mitgliedes der Kantonalbank vorzunehmen. Ich habe am Samstag die Rücktrittserklärung von Herrn Grossrat Lanz aus dieser Kommission erhalten, da er von einer andern Bank als Mitglied gewählt wurde. Bei den Wahlen haben wir auch die Wahl des Staatsschreibers vorzunehmen. Der Regierungsrat beantragt gemäss Beschluss vom 4. Mai die Wiederwahl des bisherigen Staatsschreibers.

Es ist eine zweiwöchige Sessionsdauer vorgesehen. Die zweite Woche beginnt wegen des Pfingstmontages erst Dienstag, den 22. Mai, um 15 Uhr. Dafür ist in Aussicht genommen, die Session am Donnerstagnachmittag, eventuell Freitagsvormittag fortzusetzen, da ja auch für die Septembersession eine grosse Geschäftslast vorauszusehen ist.

Der Grosse Rat hat vom Stadttheater auf heute abend eine Einladung zur Aufführung der Oper «Die Zauberflöte» erhalten, wie Ihnen dies bereits im Kreisschreiben mitgeteilt wurde. Ausserdem ist der Grosse Rat zum offiziellen Tag der BEA nächsten Mittwoch, 16.30 Uhr, eingeladen. Die Sitzung wird daher an diesem Nachmittag um 16 Uhr geschlossen.

Die Präsidentenkonferenz hat sich auch mit der Auszahlung der Taggelder befasst. Diese werden nun jeweils am letzten Tag der Session (nicht eingerechnet der letzte Tag) ausbezahlt werden, während die Auszahlung für die Nachtlager- und Reiseentschädigungen am ersten Tag der darauf folgenden Session erfolgt.

Zustimmung.

Tag es ordnung :

Eingelangt ist folgende

Interpellation :

In seiner Sitzung vom 14. September 1955 beschloss der Grosse Rat auf Antrag der Regierung mehrheitlich, 1 Million Franken zur technischen Sanierung der Solothurn—Niederbipp-Bahn zur Verfügung zu stellen.

In der Zwischenzeit hat die solothurnische Regierung die bernische Eisenbahndirektion wissen lassen, dass sie der vorgesehenen Sanierung nicht zustimmen kann und im Einvernehmen mit den an der Bahn direkt interessierten Gemeinden des Kantons Solothurn eine Umstellung der SNB auf Autobusbetrieb wünsche.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat Auskunft zu geben:

- welche Massnahmen getroffen werden, um mit dem Kanton Solothurn in dieser Frage zu einer Einigung zu gelangen;
- ob sich nicht ein Rückkommen auf den Grossratsbeschluss vom 14. September 1955 aufdrängt.

11. April 1956.

Schaffroth.

Präsident. Diese Interpellation wird heute vormittag begründet und vom Eisenbahndirektor sofort beantwortet werden.

Gleichzeitig gebe ich Ihnen bekannt, dass Herr Juillerat seine Interpellation betreffend Misstände in der Uhrenindustrie zurückgezogen hat.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Rudolf Etter, Herr Johann *Flückiger*, Landwirt, Melchnau.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. H. Leist, Herr Ernst *Duppenthaler*, Gemeindepräsident, Lotzwil.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. R. Weibel, Herr Walter *Jeisy*, Landwirt, Blauen.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Emile Giroud, Herr Ernest *Comte*, Fabrikarbeiter, Courrendlin;

und an Stelle des verstorbenen Herrn Paul Spychiger, Herr Hans *Kautz*, Lehrer, Herzogenbuchsee.

Die Herren Flückiger und Jeisy leisten den verfassungsmässigen Eid, die Herren Comte, Duppenthaler und Kautz legen das Gelübde ab.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. März 1956

Zur Verlesung gelangen zwei Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. März 1956 beurkundet:

Die Ergänzung von Art. 26 Ziff. 13 der Staatsverfassung (Amtdauer der Ständeräte) ist mit 63 820 gegen 48 498 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 6659, die der ungültigen 110.

Das Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Frauenstimmrecht) ist mit 63 051 gegen 52 927 Stimmen verworfen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3019, die der ungültigen 90.

Von den 250 485 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 119 493 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt. Dem Grossen Rat sind sie in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der diesen Auszügen beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabelle auf Seite 343)

Rückhaltebecken Tschanzmatte, Muri b. Bern; Nr. 21 J 88; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betr. die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Muri b. B. ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten des Rückhaltebeckens Tschanzmatte bewilligt. Er beträgt 25 % der auf Franken 445 000.— veranschlagten subventionsberechtigten Baukosten, höchstens Fr. 111 250.—, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Das Projekt ist gemäss den vorliegenden Plänen auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten, sowie deren Abnahme mit den Unternehmern, sind der Baudirektion rechtzeitig mitzuteilen.

3. Die Gemeinde Muri b. B. verpflichtet sich, im Bedarfsfall, sowie gegen Entrichtung von angemessenen Anschluss- und Betriebsgebühren, mindestens 50 Sekundenliter Abwasser von Rüfenacht (Gemeinde Worb) zu übernehmen und in ihrer zukünftigen Reinigungsanlage mitzubehandeln.

4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite, gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

5. Die Gemeinde Muri b. B. hat der Baudirektion die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Kanalisation Zone A, Hasle bei Burgdorf; Nr. 42 J 23; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betr. die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Hasle b. B. ein Staatsbeitrag an die Er-

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Volksbeschluss betreffend Ergänzung von Art. 26 Ziff. 13 der Staatsverfassung (Amtdauer der Ständeräte)			2. Volksbeschluss betreffend das Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Frauenstimmrecht)		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 368	1 698	1 219	123	1 109	1 867	64
Aarwangen	10 377	2 547	2 390	277	2 068	3 012	134
Bern	61 992	20 570	8 742	988	17 992	11 514	794
Biel	16 907	4 839	2 715	759	4 709	3 217	397
Büren	4 911	1 145	976	108	881	1 292	56
Burgdorf	11 197	3 039	2 346	223	2 529	2 923	156
Courtelary	7 771	1 603	1 097	211	1 589	1 219	103
Delémont	6 609	1 549	1 395	312	1 643	1 526	87
Erlach	2 471	436	529	79	306	717	21
Franches-Montagnes.	2 626	440	636	96	505	635	32
Fraubrunnen	5 277	1 556	1 112	143	1 144	1 602	65
Frutigen	4 345	579	1 389	222	359	1 780	51
Interlaken	9 447	2 320	2 079	378	1 734	2 867	176
Konolfingen	10 505	2 958	2 261	213	1 633	3 729	70
Laufen	3 222	427	520	106	418	608	27
Laupen	2 966	719	725	69	419	1 067	27
Moutier	8 568	1 708	1 544	314	1 767	1 684	115
Neuveville	1 335	286	209	37	273	247	12
Nidau	5 796	1 467	948	111	1 122	1 356	48
Oberhasli	2 243	416	580	77	256	784	33
Porrentruy	7 525	1 449	1 686	471	1 680	1 849	77
Saanen	1 917	281	305	56	197	423	22
Schwarzenburg	2 939	348	721	71	262	857	21
Seftigen	6 747	1 513	1 575	159	930	2 251	66
Signau	7 609	1 357	1 849	124	861	2 424	45
Niedersimmental	4 752	979	1 099	170	636	1 572	40
Obersimmental	2 350	390	506	92	214	748	26
Thun	17 840	4 227	4 046	408	3 444	5 055	182
Trachselwald	7 391	1 467	1 788	183	981	2 393	64
Wangen	6 482	1 466	1 487	186	1 229	1 816	94
Militär	—	41	14	3	37	17	4
Zusammen	250 485	63 820	48 498	6 769	52 927	63 051	3 109

stellungskosten der Kanalisation (Biembach bis Schacht Nr. 10) bewilligt. Er beträgt 40 %, höchstens Fr. 55 000.—, der auf Fr. 137 000.— veranschlagten Baukosten und ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss den vorliegenden Plänen auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig zu melden.

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann in Raten, nach Abschluss von Bauetappen, und nach Massgabe der vorhandenen Kredite erfolgen, gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

4. Die Gemeinde Hasle b.B. hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Projektwettbewerb für Neubauten der Veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Durchführung eines allgemeinen Projektwettbewerbes für Neubauten der Veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 des Hochbaues (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) pro 1956 ein Kredit von Fr. 90 000.— bewilligt.

Korrektion und Verbauung des Röthenbaches und seiner Zuflüsse (ohne Jassbach) in den Gemeinden Eggiwil und Röthenbach; Subventionsvorlage 1955

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied

der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 16. März 1956 an die auf Fr. 400 000.— veranschlagte Projektvorlage 1955 über die Korrektion und Verbauung des Röthenbaches und seiner Zuflüsse (ohne Jassbach) in den Gemeinden Eggiwil und Röthenbach einen Bundesbeitrag von $33\frac{1}{3}\%$ der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 133 330.—.

Auf den Antrag der Baudirektion wird den Gemeinden Eggiwil und Röthenbach ein Staatsbeitrag von 25 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 100 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinden Eggiwil und Röthenbach haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinden im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 16. März 1956 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere die fischereiwirtschaftlichen Bedingungen.

4. Fertiggestellte Teilarbeiten sind abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinden Eggiwil und Röthenbach haben innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungstatthalter von Signau hat diesen Beschluss den Gemeinden Eggiwil und Röthenbach zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Neubau eines Laboratoriums- und Unterrichtsgebäudes in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Neubau eines Laboratoriums- und Unterrichtsgebäudes in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau wird ein Kredit von 945 000

Franken bewilligt. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

Fr. 500 000.— pro 1956 und Fr. 340 000.— pro 1957 der Rubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten).

Fr. 105 000.— der Budgetrubrik 1410 770 der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau (Möbiliar, Instrumente und Apparate) pro 1957.

Kanalisation in der Staatsstrasse Burgdorf—Langnau in der Gemeinde Hasle bei Burgdorf; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Gemeinde Hasle bei Burgdorf an die Baukosten der für die Entwässerung der Staatsstrasse zwischen der Station Hasle-Rüegsau und dem Pfarrhaus Hasle mitbenützten Gemeindekanalisation folgende Staatsanteile aus Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden an Staatsstrassen) zugesichert:

a) an die 762 m lange Zementrohrleitung, Durchmesser 30 bis 50 cm von der Station bis zum Schacht Nr. 22 beim Bahnübergang (voraussichtliche Baukosten, ohne Einlaufschächte, 87 000 Franken) Staatsanteil 30 %, jedoch höchstens	Fr. 26 100.—
b) an die 481 m lange Zementrohrleitung, Durchmesser 70—100 cm, vom Schacht Nr. 22 bis zur Einmündung in den Biembach (voraussichtliche Baukosten Franken 65 000.—) Staatsanteil 10 %, jedoch höchstens	6 500.—
Zusammen höchstens	<u>32 600.—</u>

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Kanalisation bleibt im Eigentum der Gemeinde und ist von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten. Der Staat ist berechtigt, jederzeit ohne Entschädigung Abwasser von Staatsstrassengebiet in die Gemeindekanalisation einzuleiten.

3. Für die Einleitung von industriellen, gewerblichen und häuslichen Abwassern in die Kanalisation sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers

vom 3. Dezember 1950 und die darauf basierenden Erlasse massgebend.

4. Die Staatsanteile sind zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten.

Ausbau von Gemeindestrassen in Wangenried, Sigriswil und Scheunenberg bei Wengi; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Wangenried an die auf Fr. 270 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 2010 m langen Dorfstrasse von der Gemeindegrenze Wangen an der Aare—Wangenried in den Beunden bis zur Einmündung in die Staatsstrasse in der Möslirütti ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 108 300.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Baustapen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Sigriswil an die auf rund Fr. 120 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 510 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Sigriswil—Schwanden, vom Haselhölzliweg bis zum Restaurant Rothorn (südlicher Dorfausgang von Schwanden) ein Staatsbeitrag von 35 %, jedoch höchstens Fr. 42 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung

der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

III.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Dorf- und Schulgemeinde Scheunenberg b. Wengi (Einwohnergemeinde Wengi) an die auf rund Fr. 125 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von drei Teilstrecken der Gemeindestrassen in Scheunenberg (620 m lang) und Janzenhaus (150 und 136 m lang) ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 50 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die einzelnen Teilstrecken und nach Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

Erstellung eines Personalhauses beim Knabenerziehungsheim in Aarwangen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Erstellung eines Personalhauses auf dem Areal des kantonalen Knabenerziehungsheimes in Aarwangen ein Kredit von Fr. 220 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1956 bewilligt.

Umbauten und Renovationen im Technikum Burgdorf; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für Umbauten und Renovationen im Technikum Burgdorf werden folgende Kredite bewilligt:

a) der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1956	Fr. 308 340.—
--	---------------

	Fr.
Uebertrag	308 340.—
b) der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1340 770 (Anschaffungen von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen) pro 1956	37 660.—
Total	<u>346 000.—</u>

Allfällig erhältlich zu machende Beiträge des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Stadt Burgdorf fallen in die Staatskasse.

auf der Lienhardstrasse, einschliesslich Belag und Verkehrsinsel	Fr. 36 000.—
b) Brückenkostenanteil für Fahrbahn (60 % der gesamten Brückenkosten einschliesslich Gehwegkonsolen)	94 000.—
	<u>130 000.—</u>
c) abzüglich Gemeindebeitrag an den Fahrbahnbelag gemäss Art. 23 des Strassenbaugesetzes . . .	3 000.—
Staatsanteil voraussichtlich . . .	<u>127 000.—</u>

Bau von zwei Turnhallen und Abwartwohnung für Kantonschule und Seminarien in Pruntrut; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Bau von zwei Turnhallen mit Abwartwohnung für Kantonschule und Seminarien in Pruntrut ein Kredit von Fr. 992 000.— bewilligt. Dieser Betrag wird wie folgt gedeckt:

a) Zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1956	Fr. 500 000.—
pro 1957	482 500.—
b) Zu Lasten der Budgetrubrik 2000 939 1 der Erziehungsdirektion	ca. 9 500.—
Total	<u>992 000.—</u>

Der Beitrag der Stadt Pruntrut beträgt Franken 266 000.—.

Ausbau der Staatsstrasse Nr. 5 in Bözingen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit dem Ausbau der Bözingenstrasse und der Gehwege im Bereich der Schüssbrücke in Bözingen sind auch die Fahrbahnen der anschliessenden Staatsstrassenstrecken (Solothurn- und Lienhardstrasse) gemäss dem Situationsplan Nr. 50069 vom 29. Juli 1953 zu verbreitern und zu korrigieren.

Die auf den Staat entfallenden Leistungen werden veranschlagt auf :

- a) Fahrbahnkorrektur auf der Solothurn- (Hauptstrasse Nr. 5) und

Zur Bestreitung des Ausbaues dieser Staatsstrassen wird ein Kredit von Fr. 127 000.— aus dem Budgetkredit 2110 712 10 (Ausbau von Hauptstrassen) unter folgenden Voraussetzungen bewilligt:

1. Gegen Vergütung des Staatsanteiles hat die Gemeinde Biel die Staatsstrassen im Bereich der Schüssbrücke gleichzeitig mit den Gehwegen und der Bözingenstrasse gemäss dem vorliegenden Projekt und im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion auszubauen und die Schüssbrücke sowie die Anschlussstücke der Staatsstrassen (östlich der Brücke von der verlängerten westseitigen Grenze der Bürenstrasse und westlich der Brücke die Bözingen- und die Lienhardstrasse bis zur westlichen Grenze der Drahtwerke Biel) zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen.

2. Die Kosten der Grundbucheintragung trägt der Staat.

3. Der Staatsanteil ist zahlbar auf Grund einer belegten Bauabrechnung und nach Eintragung der Mutation im Grundbuch.

Wiederherstellung der Bewässerungsleitung bei Kallnach; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird zur Wiederherstellung der Bewässerungsleitung bei Kallnach im Gebiet des Areals der Maschinenfabrik und Eisengiesserei Metzger ein Kredit von Fr. 50 000.— gewährt, zahlbar aus dem Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion, Rubrik 2110 721.

Strafanstalt Thorberg; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für Neu- und Umbauten zur baulichen Sanierung des alten Zellentraktes in der Straf- anstalt Thorberg wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1956 ein Kredit von Fr. 400 000.— bewilligt.

Beschluss:

Im Zusammenhang mit der Bahnhoferweiterung in Lyss wird der Niveauübergang «Büren- strasse» (Staatsstrasse) aufgehoben und durch eine Unterführung (Fahrbahn von 7 m und zwei Gehwege von je 2 m Breite) im Trasse der Rosengasse ersetzt. Das Brückenbauwerk im Bahn- gebiet wird von den Schweizerischen Bundes- bahnen gebaut und unterhalten. Für die übrigen auf insgesamt Fr. 874 625.— veranschlagten Aufwendungen für die Unterführung und die Anpassung der Strasse und der Gehwege haben Staat und Gemeinde Lyss gestützt auf Art. 23, 24 und 59 des Gesetzes über den Bau und Unter- halt der Strassen vom 14. Oktober 1934 aufzu- kommen.

Wasserversorgung in der Viertelsgemeinde Wahlern-Niederteil; Nr. 36 H 31; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgen- der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betr. die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Viertelsgemein- de Wahlern Niederteil an die auf Fr. 134 000.— veranschlagten beitragsberechtigten Kosten der 1. Etappe der projektierten Wasserversorgungs- anlage ein Beitrag von 30 %, im Maximum Fr. 40 200.—, bewilligt, zahlbar aus Budget- rubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasser- anlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Ausführung hat nach dem eingerei- chten Projekt, entsprechend der Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 und unter Kontrolle der kantonalen Baudirektion zu erfolgen. Baubeginn und Vollendung sind dieser zu melden.

2. Der Staatsbeitrag wird nach Vollendung der 1. Etappe, gestützt auf eine belegte Abrech- nung, ausbezahlt.

3. Die Viertelsgemeinde Wahlern-Niederteil hat für ihre Wasserversorgung ein Reglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Ge- nehmigung zu unterbreiten.

4. Die Viertelsgemeinde Wahlern-Niederteil hat der Baudirektion innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme der Subvention und der Bedingungen zu erklären.

Die Baudirektion erhält den Auftrag, diesen Beschluss der Viertelsgemeinde Wahlern-Nie- derteil zu eröffnen. Ein Exemplar des Beschlus- ses ist der Einwohnergemeinde Wahlern zuzu- stellen.

Es werden bewilligt:

1. Zur Deckung der auf den Staat Fr. entfallenden Baukosten (veran- schlagt auf Fr. 431 400.—) für Fahr- bahn der Staatsstrasse, vom Hir- schenplatz bis zum Anschluss an die Bürenstrasse, ein Nachkredit von 455 000.— zum Budgetkredit 2110 712 20 (Aus- bau von Verbindungsstrassen 1956).

2. Staatsbeiträge zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 (Beiträge an Gemeinden) an die Einwohnergemeinde Lyss für:

- a) Gehwege längs der Staatsstrasse (Baukosten auf Fr. 86 900.— und Staatsbeitrag auf Fr. 23 900.— veranschlagt) 33¹/₃ %, jedoch höchstens 30 000.—
 - b) Haus- und Inkonvenienzentschä- digungen (gesamte Entschädigun- gen auf Fr. 219 390.—, Staatsbei- trag auf Fr. 109 695.— veran- schlagt) 50 %, jedoch höchstens 120 000.—
- Staatsbeiträge zusammen höchstens 150 000.—

Bedingungen:

1. Nach der Vollendung der gesamten Unter- führung übernimmt der Staat die Fahrbahn (einschliesslich Entwässerungsanlagen) im Zuge der Staatsstrasse Lyss—Büren und tritt die nicht mehr beanspruchten Teile der Bürenstras- se ohne Entschädigung an die Gemeinde Lyss ab.

2. Die Gemeinde Lyss übernimmt die Geh- wege längs der Staatsstrasse zu Eigentum und Unterhalt.

3. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Strassenunterführung «Rosengasse» beim Bahnhof Lyss; Baukredit und Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgen- der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Renovation und Neueinrichtung des grossen Verhandlungssaales im Obergerichts- gebäude; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgen- der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Renovation und Neueinrichtung des grossen Verhandlungssaales im Obergerichtsgebäude werden folgende Kredite bewilligt:

- a) der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) pro 1956 Fr. 26 000.—;
- b) der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1200 770 (Anschaffung von Mobilien) pro 1956, unter gleichzeitiger Ermächtigung zur Ueberschreitung des Budgetkredites um den genannten Betrag von Fr. 32 000.—.

Ausbau von Gemeindestrassen in Niederried bei Kallnach; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Gemeinde Niederried bei Kallnach an die Baukosten (ohne Landerwerb, Verschreibungskosten und dergleichen) für den Ausbau und die Entwässerung von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

a) an die Strecke vom westlichen Dorfausgang bis zur Strassengabel Stauwehr/Golaten im Bodenacker (Länge 450 m, veranschlagte Kosten rund Franken 86 000.—) Staatsbeitrag 30 %, jedoch höchstens	Fr. 26 000.—
b) an die Strecke Bodenacker—Käppeli (Richtung Golaten) und an die Abzweigung der Strasse nach Barga (Länge 270 m bzw. 285 m; veranschlagte Kosten rund Fr. 56 000.—, bzw. Franken 58 000.—) Staatsbeitrag 25 %, jedoch höchstens	28 500.—
Zusammen höchstens	<u>54 500.—</u>

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch die Baudirektion.

2. Für die Einleitung von industriellen, gewerblichen und häuslichen Abwassern in die Kanalisationen sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die darauf basierenden Erlasse massgebend.

3. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Ausbau von Gemeindestrassen in Châtillon; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Gemeinde Châtillon an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen im Dorf Châtillon folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

a) an die auf rund Fr. 104 000.— veranschlagte Dorfstrasse (nördlicher Dorfausgang Richtung Courtételle bis zum südlichen Dorfausgang Richtung Montagne de Moutier 675 m lang) einschliesslich Strasse bei der Kirche (120 m lang) und Abzweigung gegen Rossemaison (75 m lang) 45 %, jedoch höchstens	Fr. 47 000.—
b) an die auf rund Fr. 24 000.— veranschlagten Wege gegen die Brücke über den Bach «Le Bief» (90 m lang) und gegen «La Prairie» (120 m lang) 20 %, jedoch höchstens	5 000.—
Zusammen höchstens	<u>52 000.—</u>

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Für die Einleitung von industriellen, gewerblichen und häuslichen Abwassern in die Kanalisation sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die darauf basierenden Erlasse massgebend.

3. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4. Der Beschluss Nr. 4376 des Grossen Rates vom 7. September 1955 wird aufgehoben.

Umbauten und Renovationen im Anatomischen Institut der Universität; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für Umbauten und Renovationen im anatomischen Institut der Universität (Präpariersaal, Waschraum) ein Kredit von Fr. 55 000.— bewilligt. Dieser ist der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) pro 1956 zu belasten.

Neubau eines Kursgebäudes für die Winterhaushaltungsschule im Waldhof-Langenthal; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Neubau eines Kursgebäudes für die Winter-Haushaltungsschule im Waldhof-Langenthal werden folgende Kredite bewilligt:

a) der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) pro 1956	318 650.—
pro 1957	500 000.—
b) der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2426 770 (Anschaffung von Mobilien, Möblierung Neubau) pro 1957 . .	97 350.—
Total	<u>916 000.—</u>

Volksbeschluss betreffend Kredit für Neu- und Umbauten der Molkereischule Rütli

(Siehe Nr. 18 der Beilagen)

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den Wunsch ausgedrückt, dass dem Grossen Rat ein ausführlicher Bericht unterbreitet werde, weil es sich um einen Volksbeschluss, um eine Summe von mehr als 3 Millionen handelt, und die Räte nachher im Volke draussen wieder Stellung dazu nehmen müssen. Ich möchte der Baudirektion herzlich danken, dass sie diesem Wunsche nachgekommen ist. Ich kann mich ziemlich kurz fassen, da Sie ja nun einen eingehenden Bericht über das Geschäft erhalten haben.

In der Einleitung des Berichtes sehen Sie die Bemerkung, die mein Vorgänger in der Staatswirtschaftskommission, Herr Kollege Aebi, in der Sesssion 1955 gemacht hat, nachdem er im Zusammenhang mit dem Verwaltungsbericht die

Molkereischule Rütli besucht hatte. Er hat erklärt: «Was mich überrascht und beeindruckt hat, ist der schlechte Zustand der Gebäulichkeiten.» Im Käserieker müsse man die Decke mit Pfosten stützen usw.; es mache einen pitoyablen Eindruck, in welchem schlechtem Zustand die Molkereischule sei. Inzwischen ist die Staatswirtschaftskommission in corpore auf der Rütli gewesen, und sie kann nichts anderes erklären, als was schon im September 1955 gesagt wurde. Es muss unter allen Umständen eine Sanierung an die Hand genommen werden.

Sie finden im Bericht die Ausführungen über die Bedeutung der Milchwirtschaft; ich will mich da nicht länger verbreitern. Aber wenn es heisst, dass im Budget eines Konsumenten die Milchprodukte 23,4 % der Ausgaben für die Lebensmittel ausmachen, so ist das ein Hinweis darauf, was für eine Bedeutung der Milch zukommt. Ich kann vielleicht auch gerade erklären, warum die Diskussionen, wenn es um die Milch geht, jeweils hüben und drüben recht heftig sind. Man sieht eben, dass der Erlös aus der Milchwirtschaft nur im Kanton Bern 150 Millionen ausmacht. Es steht also für den Konsumenten und den Produzenten ein grosser Einsatz im Spiel. Beide Teile haben somit ein Interesse, dass unsere Molkereischule auf die Höhe gebracht werden kann, damit sie sich den Anforderungen, die sich in den letzten Jahren gewandelt haben, anzupassen vermag, und zwar in technischer und in jeder anderen Hinsicht. Es gibt heute nicht mehr nur Emmentaler und Greyerzer Käse. Sie wissen, dass viele Spezialitäten aufgekomen sind, die von der Kundschaft gefragt werden. Nachdem man im Ausland unsere Käse nachmacht, müssen wir umgekehrt anfangen, die ausländischen Spezialitäten herzustellen, die viel verlangt werden. Auch über die pasteurisierte Milch wird immer wieder diskutiert. Jeder Käser sollte auf diesem Gebiet auf der Höhe sein. Er muss in dieser Richtung ausgebildet werden und auch die verschiedenen Spezialitäten kennen lernen. Die heutigen Einrichtungen sind aber völlig ungenügend, um das Programm so durchzuführen, wie es sein sollte. Die Gebäude sind veraltet. Im Garderoberraum z. B. werden gleichzeitig Käsetücher getrocknet, was mir einen erschreckenden Eindruck gemacht hat. Dieser Zustand sollte so rasch als möglich verschwinden. Das ist einfach unhaltbar für eine Schule, die für die Milchwirtschaft des Kantons Bern gewissermassen vertretend dasteht und vorbildlich sein sollte. Einzelne Gebäude sind durch eine Strasse, auf der ein grosser Autoverkehr herrscht, voneinander abgetrennt. Es ist daher gar nicht möglich, immer alles so sauber zu halten, wie man wollte. Darum wurde das vorliegende Projekt ausgearbeitet. Es ist ein neues Betriebsgebäude mit neuen Käsekellern und mit einer neuen Wärmezentrale vorgesehen. Nötig ist die Vergrößerung des Ladenlokals, verbunden mit Wohnungsumbau, die Modernisierung der Konviktküche und der Konviktwaschküche, die Renovation des Verwaltungsbüros, Erstellung einer Schülergarderobe mit Waschgelegenheiten, eines Schüleraufenthaltsraumes sowie eines Vortragssaales, Vereinigung der verschiedenen Laboratorien für den Unterricht.

Es handelt sich also um sechs Aufgaben, wobei noch eine Reihe anderer Fragen zurückgestellt

wurden. Die Direktion hätte natürlich noch mehr auf Lager gehabt, aber es kommt auch so genug auf das Konto der Baudirektion, nämlich für das Jahr 1956 Fr. 705 200.— und für das Jahr 1957 Fr. 2 200 000.—. Sie müssen sich bewusst sein, dass diese Gebäulichkeiten sehr viele Installationen enthalten, die stark verteuern wirken. Der reine Bau käme nicht so teuer. Die Landwirtschaftsdirektion kommt aus ihren Krediten für die Mobilienanschaffungen auf. Das macht fast Franken 500 000.—. Der erwartete Bundesbeitrag von Franken 100 000.— wird die Belastung entsprechend verkleinern. Die Staatswirtschaftskommission hat sich, wie gesagt, an Ort und Stelle von der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Lösung überzeugt und beantragt Ihnen Zustimmung zu diesem Volksbeschluss.

M. Casagrande. J'émets le vœu, si le Grand Conseil vote le crédit pour l'Ecole de laiterie de la Rütli, qu'une propagande soit entreprise en vue de la consommation des fromages de dessert. Il est, en effet, anormal que dans un pays comme le nôtre qui souffre de la mévente du lait, on consomme des fromages de dessert étrangers. En Italie et en France, on ne sert pas un déjeuner, ni un dîner, sans fromage. Les hôteliers suisses devraient également le faire et ils en tireraient aussi profit.

Haltiner. Die sachliche Notwendigkeit dieses Projektes ist unbestritten. Ich möchte aber in Anlehnung an die Ausführungen von Herrn Bircher unterstützen, dass man den Rat bei einer solchen Vorlage, die im gesamten 3,4 Millionen kostet und dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden muss, etwas mehr dokumentiert. Es genügt nicht, ihm einfach einen netten volkswirtschaftlichen Bericht zu unterbreiten und nachher zu erwarten, dass man die Pläne in der Wandelhalle studiert, sondern jeder Rat sollte etwas in die Hände bekommen, das ihm gestattet, sich ein Bild über die Auswirkungen des Projektes zu machen. Was wir erhalten haben, ist ein rein summarischer Bericht, ein Raumprogramm, wenn ich so sagen will, ein Katalog, und gestützt auf diesen Katalog müssen wir einen Blankokredit bewilligen. Ich möchte wünschen, dass man sich in Zukunft zum mindesten dazu bequemt, eine summarische Kostenberechnung, ein summarisches Projekt mit der Aufstellung der Hauptposten zu unterbreiten. Das vermischen wir hier vollständig. Mir scheint, dass dies auch bei den kommenden Projekten, über die wir noch zu entscheiden haben, notwendig sein wird.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir dachten, wir haben es gut gemacht. Auf Wunsch der Staatswirtschaftskommission gingen wir über das Gewöhnliche hinaus. Wir machen von der Baudirektion aus diese Berichte immer an den Regierungsrat. Man glaubte aber bisher, um die Druckkosten zu sparen, sei es nicht notwendig, auch die nebensächlichsten Dinge den Herren Grossräten gedruckt in die Hand zu geben. Es geht nicht darum, sich zu «bequemen», Herr Grossrat Haltiner, denn wir haben gegenwärtig auf der Baudirektion keine Zeit, uns zu «bequemen»; unsere Leute haben überaus viel zu tun. Wir sind bestrebt, Sie mit Unterlagen zu bedienen.

Aber ich glaube, das, was Sie in diesem Falle erhalten haben, sollte genügen. Wir würden vielleicht etwas entlastet, wenn wir mit der Zeit dazu kämen, grössere Kompetenzen für die Regierung zu bekommen; dann könnten verschiedene Dinge einfacher erledigt werden. Ich habe vorhin zusammengezählt, wieviele von den Geschäften, die ich heute zu unterbreiten habe, unter der Hunderttausender-Grenze liegen. Es sind 22. In der heutigen Zeit ist es doch einfach nicht mehr ganz in Ordnung, für solche vielen Bagatellsachen — ich kann sie, im Ganzen betrachtet, nicht anders bezeichnen — stets eine derart teure Behandlung, wie es eine parlamentarische schliesslich ist, durchzuführen.

Noch ein Wort an Herrn Grossrat Haltiner. Vertrauen Sie doch ein bisschen auf die Staatswirtschaftskommission; sie erhält sämtliche Akten. Im Hinblick auf die Zeit- und Geldersparnis müssen Sie dem Bericht der Staatswirtschaftskommission auch etwas zutrauen. In Zukunft sind ja da selbst sämtliche Fraktionen vertreten.

Herren. Ich möchte als Mitglied der Aufsichtskommission auf eine Frage antworten, die Herr Casagrande gestellt hat, sofern ich ihn richtig verstanden habe. Er erklärt, er sei mit dem Projekt einverstanden und werde ihm zustimmen unter der Bedingung, dass auch die Spezialitäten hergestellt werden. Ich kann ihm sagen, dass dies der Fall sein wird. Bis jetzt hatten wir einen Werkführer, der die Hartkäseerei leitete, also die Herstellung von Emmentaler und Greyerzer Käse, und einen Käser, der die Weichkäseerei leitete. Dieser hat die Spezialitäten hergestellt, aber unter schwierigsten Verhältnissen. Ich kann Herrn Casagrande beruhigen, dass in Zukunft die Fabrikation der Spezialitäten viel besser möglich sein wird.

M. Casagrande. Pour éviter tout malentendu, je tiens à préciser que, dans mon intervention précédente, je n'avais nullement l'intention d'attaquer la fromagerie de la Rütli. Mon but était uniquement de montrer qu'il serait rentable, aussi pour les hôteliers, de servir à chaque repas des fromages de dessert suisses.

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
betreffend Kredit für Neu-
und Umbauten der Molkereischule Rütli

Für Neu- und Umbauten zur baulichen Sanierung der Molkereischule Rütli werden folgende Kredite bewilligt:

- a) Der Baudirektion zu Lasten des Budgetkredites 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1956 705 200.—
pro 1957 2 200 000.—
- b) Der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2440 770 2 Fr. 495 670.— (Neubau Molkereischule Mobilienanschaffungen) pro 1957.

Der zu erwartende Bundesbeitrag von Franken 100 000.— fällt in die Staatskasse.

**Volksbeschluss
über die Bewilligung eines Kredites für den
Umbau und die Renovation des
Schlosses Pruntrut**

(Siehe Nr. 19 der Beilagen)

M. **Baumgartner** (Bienne), rapporteur de la commission d'économie publique. Le château de Porrentruy est le premier des châteaux du canton. Son passé est assez mouvementé. Il comprend huit corps de bâtiment dont un, la tour Réfousse, est une tour de refuge placée sous la protection de la Confédération comme monument historique. Nous n'avons pas à nous en occuper aujourd'hui puisqu'elle a été rénovée en 1915.

Je citerai encore La Résidence, bâtiment principal du château où logeaient les Princes-Evêques. Depuis la réforme et jusqu'en 1792, date d'arrivée des Français et moment où le Prince-Evêque s'est sauvé à Bienne avant d'aller un peu plus tard, en Suisse allemande, ce bâtiment abritait la chancellerie, alors que les archives de l'Etat se trouvaient dans la Tour du Coq. L'Etat de Berne posséda le château dès 1815, moment où le Jura a été attribué à Berne par le Congrès de Vienne.

On a essayé à plusieurs reprises, mais en vain, de loger une partie de l'administration de district dans le château. En 1838, le château a été remis aux communes de l'Ajoie. Ces communes y ont installé un asile de vieillards et un orphelinat puis, plus tard, l'Ecole d'agriculture du Jura. En 1932, l'Etat a dû reprendre le château parce que les communes n'avaient plus les moyens de l'entretenir. En 1934, on fit des préparatifs en vue d'y loger l'administration de district. Le crédit nécessaire de 10 millions fut refusé par le peuple bernois. Entre temps, la Confédération loua une partie du château et, jusqu'en 1947, en fit une caserne pour les troupes de gardes-forts du nord. En 1947, la Confédération dénonça le contrat pour des raisons financières.

Le projet actuel prévoit de loger:

- a) dans la Résidence, au rez-de-chaussée: l'Office des poursuites et des faillites, ainsi que le concierge; au 1^{er} étage: le tribunal, les bureaux des présidents et le greffe; au 2^e étage: le Registre foncier et le Receveur de district;
- b) à la Chancellerie: les prisons de district et le geôlier;
- c) à la Tour du Coq: les archives;
- d) dans le bâtiment de la Princesse Christine: la préfecture.

Le château est placé 26 mètres au-dessus du Faubourg de France. Un chemin d'accès rapide coûterait fr. 290 000.—. On a trouvé que cette dépense était exagérée. Aussi se propose-t-on d'installer un ascenseur de 16 mètres, qui limitera à 10 mètres la partie qui devra être nivelée.

Le devis pour tous les travaux se monte à francs 1 936 500.—. Pour qui connaît l'état actuel du château, cette somme ne paraît pas trop élevée. Ces frais permettront de conserver un ensemble de

constructions très important et un monument de grande valeur du point de vue historique. Ce sera l'honneur de notre génération d'avoir sauvé le château de la décrépitude et de lui avoir donné cette nouvelle destination.

La commission après un examen approfondi vous recommande à l'unanimité d'approuver le crédit, soit fr. 500 000.— pour 1956 et francs 1 436 500.— pour 1957. Le peuple devra se prononcer sur le projet puisque la dépense dépasse un million.

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss

über die Bewilligung eines Kredites für den Umbau und die Renovation des Schlosses Pruntrut

Für den Umbau und die Renovation des Schlosses Pruntrut zum Zwecke der Verlegung der Bezirksverwaltung und des Gefängnisses, sowie der Einrichtung von 4 Wohnungen für Gefangenwärter, Abwart und Polizeikorporal wird ein Kredit von Fr. 1 936 500.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues bewilligt und wie folgt belastet:

- a) pro 1956 Fr. 500 000.—
- b) pro 1957 Fr. 1 436 500.—

Postulat der Herren Grossräte Egger und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Strasse Blausee-Mitholz

(Siehe Seiten 207 und 208 hievor)

Egger. Im Februar reichte ich ein Postulat ein für den teilweisen Ausbau der Strasse Frutigen—Kandersteg. Ich kann mich in der Begründung kurz halten, denn das Bedürfnis zum Ausbau dieser Strasse muss sicher bejaht werden. Jeder, der schon auf dieser Strasse gefahren ist, sei es zum Blausee, sei es zu einem Abstecher nach dem Oeschinensee oder ins Gemmigebiet, wird das bestätigen müssen. Der Sprechende ist von den Gemeinden Kandersteg, Kandergrund und Frutigen beauftragt worden, hier vorstellig zu werden, weshalb ich mein Postulat eingereicht habe. Diesem Postulat sind verschiedene Besprechungen, Konferenzen und Eingaben vorangegangen, meistens unter Beiziehung des Oberingenieurs. Wenn ich recht orientiert bin, haben in dieser Hinsicht auch schon Delegationen beim Herrn Baudirektor vorgesprochen. In diesen Besprechungen wurde immer und immer wieder auf den grossen Fahrzeugverkehr auf dieser Strasse sowie auf die Naturschönheiten in Kandersteg und im Kandertal überhaupt aufmerksam gemacht. Ich möchte nur das weltbekannte Naturwunder des Blausees erwähnen. Blausee kann Jahr für Jahr Frequenzzunahmen aufweisen. Fährt man im Sommer beim Blausee vorbei, kann man feststellen, dass bei schönem und schlechtem Wetter die grossen Parkplätze überfüllt sind. Ich möchte auch auf den Fremdenverkehrsort Kandersteg hinweisen mit seiner Ses-

selbahn und der Stockbahn. Das sind grosse Anziehungspunkte. Kandersteg ist speziell im Sommer ein grosser Fremdenkurort, aber auch im Winter sind vor allem im Gemmigebiet gute Skigelände vorhanden. Ich möchte vor allem auf das schöne Oeschinengebiet hinweisen, aber selbstverständlich auch auf das Gemmigebiet, auf den Gemmipass, der nach Leukerbad ins Wallis führt. Ich will Sie nicht mit vielen Zahlen belästigen, aber doch einige erwähnen, die ich mir von der Gemeinde Kandersteg habe geben lassen. In Kandergrund wurde bei einer Zählung am 21. Juni 1954 eine Zählung von morgens 8 Uhr bis abends 6 Uhr durchgeführt. Es herrschte schlechtes Wetter. An diesem Tage wurden gezählt: 10 Cars, 53 Lastwagen (es war ein Werktag), 18 Roller, 52 Motorräder und 301 Automobile. Am 27. Juni 1954, an einem Sonntag, ebenfalls ein Regentag, wurde eine zweite Zählung durchgeführt: 57 Cars, 196 Roller, 332 Motorräder, 1125 Personenwagen. Die Gemeinde schreibt, es sei ganz klar, dass an einem schönen Sonntag zirka das Fünffache an Automobilen parkiert wird. Ich habe diese Zahlen nur erwähnt, um Ihnen zu zeigen, dass auf dieser Strasse ein grosser Verkehr herrscht.

Kandersteg hat nebst dieser Strasse auch eine Bahn, die BLS. Das war ein Grund, warum man sich bezüglich des Ausbaues der Strasse zurückgehalten hat. Die Kanderstegstrasse ist im grossen und ganzen gut angelegt. Sie ist viel verbessert worden, aber es gibt doch noch gewisse Stellen, die sehr mangelhaft sind. Auf der Strecke zwischen Blausee und Mitholz ist eine ziemlich prekäre Stelle, von der man sagen muss, dass sie dem heutigen Motorfahrzeugverkehr nicht mehr genügt.

Ich möchte zum Schlusse der Baudirektion danken für das, was sie bis jetzt auf der Frutigen—Kanderstegstrasse gemacht hat. Ich habe mir auch in dieser Hinsicht Zahlen geben lassen. In den Jahren 1946—1950 sind für diese Strasse, mit Ausnahme eines kleinen Stückes in Kandersteg, Franken 385 700.— ausgegeben worden. Das muss anerkannt werden, auf der andern Seite aber möchte ich Sie bitten, meinem Postulat zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon im letzten Herbst war, wie der Herr Interpellant ausgeführt, eine Delegation des Gemeinderates Kandersteg bei mir. Wir besprachen miteinander den Ausbau der Frutigen—Kanderstegstrasse. Schon damals sagte man, dass man einen etappenweisen Ausbau dieser Strasse in Aussicht nehmen werde. Ich machte die Delegation darauf aufmerksam, dass man nicht mit Adalboden vergleichen dürfe; denn neben der Frutigen—Kanderstegstrasse fahre schliesslich die BLS, welche einen ausgezeichneten Verkehr mit Kandersteg herstelle. Ich anerkenne auch die Dankesworte des Herrn Interpellanten, möchte ihn aber ersuchen, nicht nur die rund Fr. 300 000.— in Rechnung zu stellen, die für die Strecke Frutigen—Kandersteg gebraucht wurden, sondern auch die Summen, die weiter unten notwendig waren und Kandersteg ebenfalls zugute kommen. Ein generelles Projekt ist in Arbeit. Wir werden es vorantreiben. Gegenwärtig fehlt uns für das präkärste Stück zwischen Kandergrund und Mitholz noch eine Auskunft des Gemeinderates von Kander-

grund, ob man mit der Korrektur zugleich ein Trottoir erstellen wolle. Sobald wir die Auskunft vom Gemeinderat Kandergrund erhalten haben, können wir mit der Projektierung weiterfahren. Die Kosten nur für das Stück Blausee—Mitholz stellen sich auf ungefähr Fr. 776 000.—. Das entspricht einer Kostensumme von Fr. 800 000.— pro km. Es handelt sich um eine 7 m breite Strasse. Verteuernd wirken zwei Dinge: Einmal der Umstand, dass der Stegenbach verlegt werden muss, sodann dass die Unterführung unter der Eisenbahnlinie unterhalb Mitholz zu erweitern ist.

Die Strasse Frutigen—Kandersteg ist im Zweijahresprogramm 1956/57 nicht enthalten. Im Herbst werden wir einen Ueberblick über die im Jahre 1956 aufgebrauchten Gelder haben. Dann wird man entscheiden, ob aus den Reserven noch eine Zuteilung erfolgen kann. Ich kann Sie versichern, dass wir bestrebt sind, eine Strasse nach der andern je nach unsern Kräften in Ordnung zu bringen. Die Regierung ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Rihs betreffend Verbesserung der Verlademöglichkeiten für Zuckerrüben auf den Bahnstationen

(Siehe Seite 60 hievor)

Rihs. Der Zuckerrübenbau verlangt intensive und neuzeitliche Arbeitsmethoden. Bei dem heutigen Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft werden, wenn möglich, bei der Bearbeitung der Rübenkulturen Maschinen eingesetzt. Die Zuckerfabrik Aarberg hat seit einigen Jahren den Ablad der Rüben soweit modernisiert, dass in 4—5 Minuten ein Eisenbahnwagen entleert werden kann. Für die mit Pferde- oder Traktorzug angeführten Rüben sind moderne Hochrampen für den Ablad eingerichtet. Aber nur ein kleiner Teil der Rübenpflanzler kann die Rüben direkt nach der Fabrik liefern. Das grosse Kontingent der übrigen Pflanzler muss seine Rüben per Eisenbahn nach Aarberg spedieren. Das bedingt, dass sie auf irgendeiner Station von Hand mit der Rübenschaufel in den Bahnwagen geschafft werden müssen. Nun ist festzuhalten, dass seit Beginn und seit Bestehen der Zuckerfabrik immer die gleiche Methode des Verladens, der sog. «Ellbogenbetrieb», das heisst Handbetrieb eingesetzt werden muss. Das bedingt weiter, dass die menschliche Arbeitskraft, die heute bedeutend teurer ist als Maschinenarbeit, in Anspruch genommen werden muss. Bei der heutigen Hochkonjunktur auf dem Gebiete der Industrie sind die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sehr rar. Der Rübenverlad muss aber bei jeder Witterung, im Spätherbst oft bei Regen oder Schnee, programmgemäss vor sich gehen. Dass beim heutigen Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft öfters sogar Frauen und Kinder mithelfen müssen, ist leider keine Seltenheit.

Interpellation des Herrn Grossrat Schaffroth betreffend Sanierung der Solothurn—Niederbippbahn

(Siehe Seite 341 hievor)

Schaffroth. Wie Sie wissen, hat der Rat am 14. September 1955 auf Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission einem Projekt und einem Kreditbegehren zur technischen und finanziellen Sanierung der SNB zugestimmt. Der Kostenaufwand wurde mit 1,2—1,4 Millionen Franken veranschlagt. Der Regierungsrat wurde mit diesem Beschluss ermächtigt, eine Million Franken, die im Budget 1955 bereits angeführt waren, zum Einsatz zu bringen. Doch hält der Beschluss des Grossen Rates ausdrücklich fest, dass der Kapitaleinsatz eine gründliche Bereinigung der Bilanz der SNB zur Voraussetzung habe. Die Regierung wurde ausserdem beauftragt, die Bahnverwaltung zu unterstützen in ihren Verhandlungen betreffend Erlangung einer allfälligen Mitwirkung der solothurnischen Interessenten bei der Umbaufinanzierung.

Ich möchte nicht auf die Debatte, die damals in diesem Saale über dieses Geschäft geführt wurde, zurückkommen. Sicher ist eines nämlich, dass man es in weiten Kreisen unseres Volkes nicht verstanden hat, dass der Rat dieser Bahnsanierung zustimmte. Von Herrn Grossrat Graf wurde damals der Antrag gestellt, das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen, mit der Begründung, es sei erst das gründliche Gutachten von Dr. Fahm und Dr. Bandi über einen Ersatz der SNB durch einen Autobusbetrieb abzuwarten, ein Gutachten, das dann im Januar 1956 abgeliefert wurde. Man wies in der Debatte auch daraufhin, dass es ein Vorteil wäre, wenn man vorerst mit dem Kanton Solothurn eine Einigung erzielen würde. All die begründeten Bedenken wurden von der Mehrheit des Rates mit mehr oder weniger stichhaltigen Argumenten in den Wind geschlagen, und man stimmte mehrheitlich den Anträgen der Regierung zu. Seither wurde zwar das Bähnchen noch nicht saniert, weder technisch noch finanziell. Aber ein Entscheid ist gefallen, der meiner Ansicht nach zu der Frage berechtigt, ob der Grosse Rat nicht auf diesen Beschluss zurückkommen sollte.

Ich wies bereits darauf hin, dass das Gutachten Fahm/Bandi inzwischen abgeliefert wurde. Am 24. Februar 1956 fand in Attisholz eine Versammlung der solothurnischen Garantiegemeinden der SNB statt. Die Gemeinden beschlossen einstimmig, die vorgesehene Bahnsanierung abzulehnen und sprachen sich für einen Ersatz der SNB durch einen Autobusbetrieb aus. Sie erklären sich bereit, sich an einer Finanzierung des Autobusbetriebes zu beteiligen, der auf 2 Millionen, inklusive Garagengebauten, budgetiert wird, wobei das Platzangebot grösser wäre als bei der heutigen Bahn. Zudem rechnet das Gutachten Fahm mit einem jährlichen Betriebsdefizit von Fr. 50 000.—.

Sollte die vorgesehene Bahnsanierung ausgeführt werden, so werden die solothurnischen Gemeinden nach ihrem Beschluss in Attisholz keinen Beitrag leisten. Sie drohen im Gegenteil mit Regressforderungen gegenüber der Bahn. Das bedeutet also eine deutliche Absage an den Generalver-

sammlungsbeschluss der SNB vom 16. Mai 1953, wo mit den bernischen gegen die solothurnischen Aktienstimmen die Erhaltung der Bahn gutgeheissen wurde. Das bedeutet aber auch eine deutliche Absage an unsern Beschluss vom 14. September 1955.

In einem Schreiben vom 21. März 1956 an die Eisenbahndirektion des Kantons Bern hat der solothurnische Baudirektor, der gleichzeitig Direktionspräsident der SNB ist, diese Stellungnahme der solothurnischen Garantiegemeinden bekanntgegeben. In diesem Schreiben wird u. a. ausgeführt:

«Die solothurnischen Gemeinden stellen sich nicht mehr hinter die Bahn, sondern verlangen einen Busbetrieb.

Der Kanton Solothurn wird, nachdem keine solothurnischen Gemeindeinteressen mehr vorhanden sind für die Bahn, an die Erhaltung derselben keinen Beitrag leisten, umso mehr als ihm bei Erhaltung der Bahn im Strassenbau grosse Mehrkosten entstehen werden. Der Kanton Solothurn wird auch keine Betriebszuschüsse mehr erbringen. Dazu ist er umso mehr berechtigt, weil er ohne besondere Pflicht bis heute über eine halbe Million beigesteuert hat. In diesem Zusammenhang bleibt zu bemerken, dass die Betriebsergebnisse zufolge vermehrter Aufwendungen für Löhne einerseits und für den Unterhalt der Bahnanlagen andererseits sich verschlechtern werden.

Dagegen wird der Kanton Solothurn auf Ansuchen seiner Gemeinden hin sich an der Finanzierung eines Autobusbetriebes beteiligen, umso mehr als ihm in einem solchen Falle weniger Strassenkosten erwachsen. Die SNB hätte dem Kanton Solothurn gemäss der Konzession für die Benützung des Strassengebietes jährlich eine Entschädigung von Fr. 125.— pro km zu bezahlen. Auf die Geltendmachung dieser Forderung wurde bis heute freiwilligerweise verzichtet. In Zukunft wird der Kanton diese Forderung aber geltend machen.

Der Bahn liegt nach der Konzession der Unterhalt der Strasse, soweit sie von der Bahn benutzt wird, ob. Bis heute hat der Kanton Solothurn diesen Unterhalt besorgt, ohne dafür Rechnung zu stellen. Inskünftig muss die Bahn diese Verpflichtungen selber erfüllen. Der Kanton Solothurn wird voraussichtlich nächstes Jahr mit dem Ausbau der Strasse Flumenthal—Solothurn beginnen. In der Gemeinde Feldbrunnen muss die Bahn sehr wahrscheinlich auf die Südseite verlegt werden. Die Bahn hat sich diesen Dispositionen anzupassen und wird die ihr zugehörenden Aufwendungen übernehmen müssen.»

Am 28. März 1956 wurde dieses Schreiben von Herrn Regierungsrat Brawand beantwortet. Darin wird festgehalten, dass Besprechungen und Auseinandersetzungen, die sich auf etwas anderes als die Bahnerhaltung beziehen, keinen Wert haben.

Es liegt mir fern, an dieser Antwort irgendwelche Kritik zu üben. Eine andere Haltung konnte unser bernischer Eisenbahndirektor gar nicht einnehmen, denn er ist gebunden an den Grossratsbeschluss vom 14. September 1955, den er, sofern der Grosse Rat nicht darauf zurückkommt, zur Ausführung bringen muss. Andererseits scheint mir aber, dass es ein Unding wäre, die vorgesehene Bahnsanierung, die ich persönlich als ungenügend

und unzeitgemäss betrachte, bernischerseits gegen den Willen des Kantons Solothurn und der solothurnischen Garantiegemeinden zu erzwingen. Das wäre einmal nicht im Interesse des notleidenden Bahnunternehmens selbst, sicher aber auch nicht im Interesse der bernischen Gemeinden, die die grösseren Lasten tragen müssten.

Wir wollen aus der Frage keine Prestigeangelegenheit machen. So wie die zerfahrene Situation sich heute darstellt, scheint es mir notwendig zu sein, dass alles versucht werden muss, um mit dem Kanton Solothurn zu einer Einigung zu gelangen. Der Grosse Rat würde auch sicherlich nicht in seinem Ansehen geschädigt, wenn er auf den Beschluss vom 14. September 1955 zurückkäme, dass das Bähnchen nicht restauriert werden soll, sondern durch einen Autobusbetrieb ersetzt würde.

Mir scheint, dass Punkt 2 unseres Beschlusses diese Wiedererwägung geradezu aufdrängt, wird doch darin ausdrücklich festgehalten, dass der Staat Bern die Million erst dann in Einsatz bringe, wenn eine gründliche Bereinigung der Bilanz der SNB vollzogen worden sei. Nun distanzieren sich die solothurnischen Gemeinden und der Staat Solothurn vom bernischen Sanierungsprojekt. Die Stadt Solothurn will gar gegenüber der Bahn eine Regressforderung von Fr. 400 000.— geltend machen. Mir scheint der für die Sanierung der Bahn vorgesehene Betrag nicht zu genügen. Wir müssten einen höheren Kredit vor die Volksabstimmung bringen. Ich glaube nämlich, dass man kaum die Mehrforderungen auf die bernischen Garantiegemeinden abwälzen könnte; noch könnte man wohl den Bund zu einer grösseren Subvention bewegen.

Wir wollen leidenschaftslos und ohne politische Hintergedanken die Lage neu überprüfen, damit wir mit dem Kanton Solothurn zu einer Einigung gelangen können. Ich bitte deshalb die Regierung, auf meine in der Interpellation gestellten Fragen einzutreten, nämlich dem Rate Auskunft zu geben, welche Massnahmen sie zu treffen gedenkt, um mit dem Kanton Solothurn zu einer Einigung zu gelangen, resp. ob sich nicht ein Rückkommen auf den Grossratsbeschluss vom 14. September 1955 aufdränge.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist mir noch in den Ohren: «Wir wollen leidenschaftslos das Problem diskutieren.» — Wir wollen es versuchen. In der Presse ist in der letzten Zeit allerdings nicht ganz leidenschaftslos diskutiert worden. Aber es ist gut, dass bis jetzt nur von einer Seite gebrüllt wurde; die andere Seite hat bis jetzt geschwiegen. Auf diese Weise gibt es weniger Krach.

Die einleitenden Feststellungen des Herrn Interpellanten sind ungenau. Die der bernischen Eisenbahndirektion zugekommenen Mitteilungen vom 21. März und 4. April 1956 über die solothurnische Desinteressierung am Umbau der SNB stammen nicht von der Regierung des Kantons Solothurn, sondern vom Direktionspräsidenten der SNB. Direktionspräsident ist Herr Regierungsrat Stampfli, Bau- und Verkehrsdirektor des Kantons Solothurn. Ich stelle fest, dass der Herr Interpellant in seiner Begründung dies richtig gestellt hat.

Es würde wohl zu weit führen, wollte man auf die ganze Leidensgeschichte der SNB und die einzelnen Stationen in der Bemühung um eine Sanierung eintreten. Folgende Anhaltspunkte genügen, um ein Bild der entscheidenden Zwischenstationen zu vermitteln:

Einmal ist festzuhalten, dass es sich bei der SNB um eine vom Bunde konzessionierte Transportanstalt des öffentlichen Verkehrs handelt. Die Bundeskonzession läuft noch bis zum Jahre 1993. Auch der Kanton Solothurn hat dieser Konzession zugestimmt; die von ihm erteilte Erlaubnis zur Strassenbenützung gilt als für die Dauer der Bundeskonzession gegeben, kann also vom Kanton nicht einseitig abgeändert werden.

Die Mehrheit der Aktien der Aktiengesellschaft Solothurn-Niederbipp-Bahn ist in bernischem Besitz. Der bernische Anteil beträgt (inkl. Private) annähernd 53 %. Ohne die Privaten sind es 48,6 %. Die öffentliche Hand des Kantons Solothurn verfügt über rund 36 %.

Die Diskussion über die Sanierung reicht schon zurück vor den Beginn des Zweiten Weltkrieges. Von den Befürwortern des Bahnersatzes ist bis jetzt noch nie ein wirklich genügendes, auch die Bedürfnisse des Güterverkehrs befriedigendes, das heisst ausführungsfähiges Projekt mit präzisiertem Finanzierungsplan vorgelegt worden, trotzdem den dahierigen Bestrebungen viele Jahre zur Verfügung standen. Auch das allerjüngste Projekt Fahm/Bandi enthält keine Lösung des Güterverkehrsproblems, wofür letzteres für das Bipperram die Zu- und Abfuhr von rund 800 Normalbahnwagen umfasst.

Es ist hauptsächlich die bernische Initiative, welche angesichts der immer prekärer werdenden technischen Verhältnisse die Klärung der Lage vorantrieb und zu Entscheidungen aufforderte. Als markanter Ausgangspunkt der jüngsten Entwicklung ist die Generalversammlung vom 16. Mai 1953 zu bezeichnen, in welcher die Schicksalsfrage durch den Präsidenten der Direktion, Herrn Regierungsrat Stampfli, wie folgt gestellt wurde:

«Wenn der heutige Entscheid pro Bahn ausfällt, so wird der Staat Bern und die bernischen Gemeinden die Finanzierung übernehmen müssen. Kommt die Finanzierung für die Bahn nicht zustande, so müsste sich die Solothurner Seite mit der Finanzierung eines Autobetriebes befassen, oder es bliebe nichts anderes übrig, als die Bahn zu liquidieren und an ihrer Stelle einen PTT-Kurs einzurichten.»

1838 Stimmen sprachen sich für die Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes und 840 dagegen aus. 568 Stimmzettel beteiligten sich nicht am Entscheid. Für Bern war damit eine präzise Aufgabe gestellt. Wohl konnte in der Folge auf ein vom Eidgenössischen Amt für Verkehr ausgearbeitetes technisches Programm abgestellt werden. Ein gemeinsames Vorgehen mit dem Bunde in finanzieller Beziehung war jedoch nicht möglich, weil das Projekt für die SNB in Zusammenhang steht mit einem umfassenderen Projekt, das auch die LJB und die LMB einbezieht. Für die Verwirklichung eines grösseren Projektes ist die Situation indessen nicht reif, da das neue Eisenbahngesetz noch nicht geboren ist. Der technische Zustand der SNB liess indessen ein weiteres Hinauszögern nicht zu, wes-

halb die Sanierung der SNB vorgreifend für sich allein angefasst werden musste, was jedoch nicht hindert, sie auf den Endzustand einer fusionierten Nebenbahngruppe auszurichten.

Das Resultat der entscheidenden Studien und Planungen ist niedergelegt im Vortrag vom Juli 1955 der Eisenbahndirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates. Den formulierten Anträgen hat der Grosse Rat bekanntlich am 14. September zugestimmt. Auch die bernischen Gemeinden Attiswil, Wiedlisbach und Oberbipp haben seither die ihnen vom Grossen Rate zugemuteten Beitragsleistungen von insgesamt Fr. 264 000.— beschlossen. Eisenbahndirektion und Regierungsrat hatten sich seither mit den Vorbereitungen zum Beginn der technischen Arbeiten zu befassen. Die SNB-Direktion selbst entschied am 13. Dezember 1955, es seien die Vorbereitungen während des Winters derart zu fördern, dass nach Ende der Frostperiode, das heisst im Frühjahr 1956, mit den Arbeiten begonnen werden könne. Die Vorbereitungen bestanden vor allem darin, mit den Ingenieuren des Eidgenössischen Amtes für Verkehr die technischen Einzelheiten restlos abzuklären und ein Bauprogramm zu fixieren, ferner die dringlichst benötigten Materialien sicherzustellen. Es sei hier daran erinnert, dass z. B. gebrauchte, aber noch sehr gut erhaltene und von den Ingenieuren des Eidgenössischen Amtes für Verkehr günstig beurteilte Motoren der Zürcher Verkehrsbetriebe zur Verwendung gelangen sollen.

Die vier Motorwagen der Zugerland-Verkehrsbetriebe sind schon eingetroffen und stehen zum programmgemässen Umbau bereit. Auch war dem Sperrkonto für den Umbau eine erste Summe zu überweisen, da der Verwaltungsrat der SNB bereits in seiner Sitzung vom 19. April 1956 über einen besonders dringlichen Aufwandposten von rund Fr. 30 000.— zu beschliessen hatte. Bekanntlich wird gegenwärtig die SBB-Station Niederbipp im Zuge der Doppelspurlegung umgebaut, wobei die Anordnung neuer Ein- und Ausfuhsignale der SNB unerlässlich ist. Man stand vor der Wahl, diesem Signaleinbau zuzustimmen oder aber den Betrieb stillzulegen.

Trotz dieser ziemlich weit vorgetriebenen Anordnungen kommen gewisse solothurnische Kreise nicht von der Auffassung los, dass sie nur am Personentransport interessiert seien und Solothurn sich nicht um die Güterverkehrsinteressen des Bipperamtes zu kümmern habe, dass die Bahn, auch wenn sie das Geleise im solothurnischen Strassenstück verbessere, bzw. verlasse, dem Automobilverkehr ein Dorn im Auge sei, und dass sie überdies den Strassenausbau- und -unterhalt verteuere. Man gibt deshalb die Hoffnung nicht auf, immer noch bei den bernischen Gemeinden Uneinigkeit stiften und die Verwirklichung des Bahnprojektes verhindern zu können. Der Teufel wird in verschiedenen Farben an die Wand gemalt. Man bezeichnet den vorgesehenen Aufwand — weil man besser im Bilde ist als die Ingenieure des Eidgenössischen Amtes für Verkehr — als zu klein, trotzdem man für einen völlig ungenügenden Automobilbetrieb überhaupt noch keine sichere Finanzierungsbasis hat. Man droht der Bahn mit Strassenunterhaltskosten, die der Staat Solothurn bisher selbst getragen habe, und man weissagt

schliesslich ein Betriebsdefizit, das die Gemeinden erdrücken werde. Zu diesen Schreckschüssen ist folgendes zu sagen:

Gewiss ist — wie dies auch für einen Automobilbetrieb der Fall wäre — in dieser oder jener Position mit weiteren Preiserhöhungen zu rechnen. Das Programm enthält indessen eine genügende Elastizität, so dass der Einwand uns nicht zu beunruhigen braucht.

Es wurde kurzerhand die Behauptung laut, dass die SNB im Bereiche der Geleisezone die Strassenfahrbahn zu unterhalten habe. Diese Behauptung ist unzutreffend. Gemäss Art. 11 der solothurnischen Strassenbenützungsbewilligung vom 27. Februar 1906 hat die Bahn nur dort die Strassenfahrbahn instand zu stellen, wo sie sie zuvor infolge Reparaturen am Geleise aufgerissen hat. Gemäss dieser Strassenbenützungsbewilligung ist die Bahn auch verpflichtet, für die Benützung des solothurnischen Strassenstückes von rund 3,7 Kilometer eine jährliche Entschädigung von Franken 125.— per Kilometer zu entrichten. Man sagt, das sei zu wenig; trotzdem handelt es sich um einen konzessionsmässig verankerten Ansatz. Bekanntlich konnte die Bahn ihre Taxen auch nicht im Ausmasse der eingetretenen Betriebsverteuerung erhöhen.

Defizitdeckung. Das Betriebsdefizit im eigentlichen Sinne, also der Betriebsrechnung pro 1955, beträgt rund Fr. 21 000.—. Dieses Defizit wird sich im laufenden Jahre zufolge der zugestandenen Lohnverbesserungen um Fr. 10 000.— bis Franken 12 000.— erhöhen, also rund Fr. 30 000.— betragen. Der nun vorgesehene sofortige Einbau der Totmanneinrichtung bei zwei Motorwagen zur Ermöglichung eines teilweisen Ueberganges zum Einmannbetrieb wird sich immerhin im Sinne der Kostensenkung auswirken.

Stellen wir uns nun auf den Standpunkt, es sei jährlich eine Summe von Fr. 60 000.— bis Franken 66 000.—, inkl. Abschreibungen, aufzubringen, so wird sich die Rechnung ungefähr wie folgt gestalten: Beitrag des Bundes ca. Fr. 16 000.—, verbleiben Fr. 50 000.—; Beitrag des Kantons Franken 30 000.—; Beitrag der bernischen Gemeinden Fr. 20 000.—. Für das Jahr 1955 rechnen die Gemeinden lediglich mit je Fr. 4000.— Defizitdeckungsbeitrag, d. h. total Fr. 12 000.—. Da es sich ausnahmslos um finanziell schwerbelastete Gemeinden handelt, wird es dem Kanton ohne weiteres möglich sein, die Gemeinden noch etwas zu entlasten, um die Totaldeckung der Defizitsumme zu erreichen. Wie man sieht, handelt es sich auch für die Zeit, da Solothurn zufolge der eingetretenen Stimmungsmache abseits steht, um kein finanzielles Problem, das der Kanton Bern in Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Interessen des Bipperamtes nicht zu lösen vermöchte.

Ich möchte davor warnen, immer und immer wieder zu behaupten, die Sanierung genüge nicht, man habe überstürzt gehandelt, indem man nicht habe warten können, bis das Gutachten Fahm/Bandi vorgelegen sei. Das Gutachten Fahm/Bandi ist nicht etwa das erste, das ausgearbeitet wurde. Im Jahre 1951 wurde das Gutachten Siegwart erstellt. Im Jahre 1951 reichte die PTT einen Vorschlag ein. 1952 kam das Gutachten Manta/Müller; im gleichen Jahre auch der Bericht der Subkom-

mission «Pro Bus». 1956 folgte das Gutachten Fahm/Bandi. Der Gutachten sind nun über genug. Ich möchte aber ein für allemal festhalten, dass noch kein Gutachten abgeliefert wurde, das dem Güterverkehr Genüge leistet.

Ein Wort über die solothurnischen Strassenverkehrsverhältnisse. Diese haben sich wesentlich geändert. Man hat sich seinerzeit mit dem Kanton Solothurn lange über die Verbesserung der Jurafuss-Linie auseinandergesetzt. Die Verbesserung der Jurafuss-Linie ist ein Strassenproblem von ausserordentlicher Bedeutung infolge des starken Güterverkehrs. Man studierte bisher verschiedene Varianten einer teilweisen Verlegung der bestehenden Strasse mit Umfahrung der Dörfer. Bei der Güterzusammenlegung in Wiedlisbach wurde darauf Rücksicht genommen, indem man einen Streifen für eine zweite, von der heutigen Strasse unabhängige Fahrbahn aussparte. Diese Fahrbahn ist heute nicht mehr notwendig, weil man zur Lösung Autobahn gekommen ist.

Ich habe hier einen Ausschnitt aus der 25 000er-Karte aufhängen lassen. Es handelt sich zunächst nur um eine Linie auf einer 25 000er-Karte, die zeigt, wie die Autobahn im grossen und ganzen verlaufen soll. Wie sie im Detail gebaut wird, besprechen wir noch mit den Gemeinden. Die Gemeinden brauchen sich folglich nicht jetzt schon aufzuregen; wir reden miteinander. Die Bahn kommt von Oensingen her durch das Bipperamt, südlich Niederbipp, Oberbipp, Wiedlisbach und Attiswil vorbei, und führt dann hinunter gegen das Wasseramt. Hier gibt es eine Abzweigung nach Solothurn. So wird in Zukunft der grosse Verkehr über die Jurafuss-Linie durch die Autobahn aussehen. Die alte Jurafuss-Linie wird in Zukunft nur noch lokale, höchstens regionale Bedeutung haben.

Auf Berner Gebiet ist das Bähnchen nicht auf dieser Strasse. Es belastet sie bloss im sog. Buchli auf kurze Strecke; weiter oben zählen wir zwei Niveauübergänge. Sonst läuft das Bähnchen vollkommen auf eigenem Bahnkörper. Auf Solothurner Gebiet ist es anders. Da kommt dazu, dass ein starker Strassenverkehr, ähnlich wie in der Tiefenau, sich schlecht mit dem auf der Strasse laufenden Bähnchen verträgt. Im «Bund» stand, dass die Mehrkosten für die Strassenkorrektur auf solothurnischem Boden wegen der Bahn 4—5 Millionen Franken betragen. Teilen wir diese Zahl durch 10! Dann erhalten wir Fr. 400 000.— bis Franken 500 000.—. Fr. 500 000.— ist die Höchstzahl, die ich aus dem Munde des solothurnischen Kantonsoberingenieurs gehört habe. Diese Kostensumme ist aber an der gemeinsamen Besichtigung, an welche ich mich noch gut erinnere, von seinem Chef auf Fr. 300 000.— reduziert worden. Es besteht immerhin ein gewisser Unterschied zwischen den 4 oder 5 Millionen und den Fr. 300 000.— bis Franken 500 000.—.

Es gibt noch eine Bern—Solothurn-Bahn. Gewiss ist sie im bernischen Verkehr und in der bernischen Volkswirtschaft bedeutend wichtiger, aber es handelt sich um einen ganz ähnlichen Fall. Die Bern—Solothurn-Bahn hat eine Konzession, auf dem Bahnhofplatz Bern zu landen, wenn ich so sagen darf, bis in das Jahr 1998. Wenn die Stadt Bern als Inhaberin der Strassenhoheit erklärt: Bähnchen, du bist im Weg, du musst fort, so weiss

die Stadt Bern und mit ihr auch der Kanton ganz genau, dass man für die Kosten der Entfernung aufkommen muss. Die Bahn kann sich mit gutem Gewissen sagen: mir ist es gleichgültig; wenn ihr mich forthaten wollt, so plaziert mich an einen besseren Ort. Darum hat man einen Tunnel vorgesehen für die Einführung in den Bahnhof. Die Geschichte kostet 9,6 Millionen. Wir haben erklärt, wir wollten zu gegebener Zeit vorschlagen, der Staat zahle daran 2,6 Millionen. Die Stadt wird ihren Stimmbürgern proponieren, sie zahle die restlichen 7 Millionen im ganzen Paket der Beiträge an die SBB. In der Diskussion über diese Dinge habe ich nie ein Wort gehört, dass man daran gedacht hätte, die Solothurner zu einer Beitragsleistung einzuladen. Dafür machen aber die Solothurner ein grosses Geschrei wegen des relativ kleinen Betrages bei der Solothurn—Niederbipp-Bahn, einem Bähnchen, das unsere bernischen Gemeinden notwendig haben.

Löst das Gutachten Fahm/Bandi die Angelegenheit? Es stand wiederum im «Bund», das Gutachten sei eindeutig zum Schluss gekommen, dass eine Sanierung ohne weiteres möglich sei. Ich habe hier die Schlussfolgerungen: «Die Experten stellen fest, dass es nicht möglich ist, die heutige Solothurn—Niederbipp-Bahn durch einen wirtschaftlich gleichwertigen Ersatzbetrieb auf der Strasse abzulösen. Will man die Bahn durch einen Autobus-Betrieb ersetzen, so ist es notwendig, vom Grundsatz der Gleichwertigkeit des Ersatzbetriebes abzuweichen.» Mir scheint, das sei doch etwas wesentlich anderes, als dass man jetzt der Weisheit letzten Schluss gefunden habe. Ich lese auf Seite 58: «Die Experten können aus den dargelegten Gründen keinen Ersatzbetrieb für den Wagenladungsverkehr auf der Strasse vorschlagen, der wirtschaftlich tragbar wäre.» An einem andern Orte heisst es: «Es steht heute fest, dass ohne die Solothurn—Niederbipp-Bahn die Firma Wartmann AG. sich nie in Oberbipp niedergelassen hätte.» Das scheint mir wesentlich, und das stellen die solothurnischen Experten fest. Die Firma Wartmann, ein erster Ansatz eines Industriebetriebes im Bipperamt, wäre ohne die Solothurn—Niederbipp-Bahn nicht gekommen. Auf Seite 75 ist zu lesen: «Eingehende Studien über den Sachenverkehr haben ergeben, dass keine wirtschaftliche Ersatzlösung für den Bahnbetrieb auf der Strasse vorgeschlagen werden kann.» Wir haben schon längst gewusst, dass man einen Ersatzbetrieb für den Personenverkehr schaffen kann. Man kann auch sicher einen Ersatzbetrieb für den Kleinstückverkehr und für den Tierverkehr schaffen, aber nicht für den Wagenladungsverkehr. Es geht um jährlich ca. 800 Wagenladungen. Wenn es dem Bipperamt gelingen sollte, diesen Ansatz von Industrie zu vergrössern, so wird es noch um mehr gehen.

Die Fachleute erklären, mit einer Summe von 1,3—1,4 Millionen sei die Sanierung möglich. Solothurn behauptet nein. Solothurn erklärt, wenn man nach dem Gutachten Fahm/Bandi einen Strassenverkehr durchführe, so koste dies rund 1,95 Millionen. Die Sanierung der Bahn koste viel mehr; was jetzt vorgesehen werde, sei nichts. Ich will nur noch ein Zitat aus dem Gutachten vorlesen: «Nicht inbegriffen in diesen 1,95 Millionen sind in

Zweite Sitzung

Dienstag, den 15. Mai 1956,
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bickel

dieser Kapitalbedarfsberechnung die Aufwendungen für Strassenanpassungsarbeiten, Erstellung von Ausbuchtungen in der Fahrbahn, von Trottoirs und allfällig notwendigen Wendeschleifen, nachdem diese zu Lasten des Strasseneigentümers fallen.» Also: Wir bekümmern uns nur um die Anschaffung der Vehikel; wie man sich dreht und kehrt, wie man einsteigt, wie man die Bahnsteige erstellt, das geht uns nichts an! Das ist Sache der Strasseneigentümer. Man kann natürlich auch so reden, aber in diesem Fall vergleicht man Gleiches mit Ungleichem.

Diese Bemerkungen — ich könnte noch lange damit weiterfahren — zeigen Ihnen, dass ich vom Berner Standpunkt aus keine Möglichkeit sehe, auf den gefassten Beschluss zurückzukommen. Der Grosse Rat hat diesen Beschluss in klarem Bewusstsein gefasst. Wenn man von Solothurner Seite verlangt, wir sollten gutwillig zu ihnen kommen und probieren, eine Einigung zu erzielen, so muss ich sagen, dass wir das lange Jahre versucht haben, dass es aber zu nichts geführt hat. Ich glaube nicht, dass es heute eher möglich sei als früher. Natürlich hört jeder Streit auf, wenn der eine sagt: ich gebe nach. Aber als Eisenbahndirektor kann ich dem Regierungsrat und der Regierungsrat kann Ihnen nichts anderes vorschlagen, solange unsere bernischen Gemeinden erklären: wir müssen die Bahn auch in Zukunft haben. — Wir sind nach wie vor bereit, mit dem Kanton Solothurn weiter zu verhandeln — es gibt keine andere Möglichkeit —, aber ich hätte gerne, wenn diese Bereitschaft darin bestände, dass man auch wirklich miteinander redet und nicht Pressekonferenzen einberuft, an denen planmässig nur die eine Seite vertreten, die andere aber ausgeschlossen ist. An der solothurnischen Pressekonferenz hat man beispielsweise nur die Verwaltungsräte der solothurnischen Gemeinden eingeladen; diejenigen der bernischen Gemeinden hatten keinen Zutritt. Ich glaube nicht, dass ein solches Vorgehen wesentlich zu einer Einigung beiträgt. Ich bin also, wie gesagt, nach wie vor bereit, mit dem Kanton Solothurn weiter zu verhandeln. Dies wird zur Bereinigung der Finanzlage vor allem nötig sein. Ich möchte aber den Grossen Rat ersuchen, auf seinen Beschluss nicht zurückzukommen.

Präsident. Herr Schaffroth hat das Recht, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist.

Schaffroth. Ich möchte Herrn Regierungsrat Brawand für seine ausführliche Antwort danken. Ich kann mich nur teilweise befriedigt erklären und behalte mir vor, eventuell noch eine Motion einzureichen.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Jobin (Saignelégier), Müller (Bern), Rieder, Scherz, Segessenmann, Stähli, Steinmann; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Scherler.

Präsident. Ich habe dem Rat die betrübliche Mitteilung zu machen, dass unser Kollege Grossrat Althaus diese Nacht einen Schlaganfall hatte und rechtsseitig gelähmt ist. Ich überbringe ihm die besten Wünsche des Rates mit einem Blumengruss und wünsche ihm gute und baldige Besserung.

Tagesordnung:

Landkauf in Delsberg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 9. März 1956 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Erbgemeinschaft de Buretel de Chassey an der rue de la Justice in Delsberg 1228 m² Land, im amtlichen Wert von Fr. 7400.—, zum Preise von Fr. 67 000.— als Bauplatz für ein Verwaltungsgebäude erwirbt, wird genehmigt.

Swissair Schweizerische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft; Vermehrung der Kapitalbeteiligung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Beschluss des Regierungsrates vom 13. April 1956 über die Beteiligung des Staates Bern an der Erhöhung des Aktienkapitals der Swissair durch Zeichnung von 930 neuen Namen-

aktien von je Fr. 350.— Nennwert zum Preis von Fr. 350.— netto pro Aktie wird gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes genehmigt. Der hiefür benötigte Kredit von Franken 325 500.— wird bewilligt.

Damit ist der Staat Bern am Aktienkapital der Swissair mit 1000 Aktien von je Fr. 350.— Nennwert = Fr. 350 000.— beteiligt.

Hindelbank, Kauf des Wohnhauses Moosweg 80

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 14. März 1956 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Erben-gemeinschaft des Oskar Trittibach-Jaggi das unter Nr. 80 für Fr. 19 300.— brandversicherte Wohnhaus am Moosweg in Hindelbank, mit Umschwung von 732 m² und einem amtlichen Wert von Fr. 15 350.—, zum Preise von Franken 36 000.— zur Unterbringung einer Angestellten-familie der Arbeitsanstalt Hindelbank erwirbt, wird genehmigt.

Verwaltungsgebäude Gerechtigkeitsgasse 64, Einrichtungskredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Neueinrichtung des von verschiedenen Abteilungen der kantonalen Steuerverwaltung zu beziehenden Verwaltungsgebäudes Gerechtigkeitsgasse 64 in Bern wird ein Kredit von Fr. 177 185.— bewilligt.

Belastung: Konto 1945 770 Anschaffung von Mobilien Fr. 164 677.—.

771 Unterhalt der Mobilien Fr. 2555.—.

801 PTT-Gebühren Fr. 5953.—.

822 Reinigung, Heizung, Elektrizität usw. Fr. 4000.—.

Die Budgetkredite dieser Konten können im Jahr 1956 um die genannten Beträge überschritten werden.

Nachkredite für das Jahr 1955

(Siehe Nr. 20 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Nachkredite für das Jahr 1956

(Siehe Nr. 21 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG. an den Kraftwerken Hinterrhein AG.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen)

Schneiter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rat hatte sich in der letzten Zeit wiederholt mit Beteiligungen der BKW zu befassen, so an den Grande Dixence mit 10 % und an den Blenio-Kraftwerken mit 12 %. Die Behandlung dieser Geschäfte ist gestützt auf einen Grossratsbeschluss nötig, wonach bei Beteiligungen der BKW von über 3 Millionen Franken jeweils unsere Staatsverträge die Genehmigung des Grossen Rates erhalten sollen. — Hier geht es um eine weitere Beteiligung an einem grossen Kraftwerk, nämlich an den Kraftwerken Hinterrhein AG. Das Werk wird vom Kanton Graubünden gebaut, wobei der oberste Stausee im Val di Lei auf italienischem Gebiet liegt. Es ist ein Kraftwerk, das zum Teil in Verbindung mit der italienischen Gesellschaft (Società Edison S. A.) erstellt wird. Der Stausee liegt auf 1830 m Höhe. Von dort fliesst das Wasser in die erste Zentrale, Ferrera, auf 1412 m Höhe, ganz auf Schweizergebiet, und von dort in einen Stausee am Hinterrhein, unterhalb Splügen, 1400 m Höhe, und von dort geht es hinab in die zweite Zentrale, Bärenburg, 1080 m Höhe, also ca. 400 m tiefer, von dort in die dritte Zentrale nach Sils, wo dann das Wasser wieder in die Albula fliesst. Wir haben also eine dreifache Ausnutzung des Wassers, wobei in einzelnen Zentralen noch gewisse Zuflüsse genutzt werden.

Warum müssen sich die BKW an diesem Werk beteiligen? Sie sehen auf Seite 2 des Vortrages, dass durch Eigenenergie im Jahre 1955 nur noch 28 % des Bedarfs gedeckt wurden, durch Beteiligungs-Energie 39 %, und durch Fremdenergie, die bekanntlich die ungünstigste ist, 33 %. Um die Fremdenergie vermindern zu können, sind diese Beteiligungen nötig. Sie sehen aus dem Vortrag, dass der Ausbau weiterer Kraftwerke im Kanton Bern geprüft und gefördert wird.

An den Studien für das Werk Hinterrhein sind die BKW seit längerer Zeit beteiligt. Es wird erstellt durch die Rhätischen Werke, das EWZ, die NOK, die BKW, die Aare-Tessin, die Kraftwerke Brusio und die Società Edison S. A., Mailand, welche letztere Gesellschaft 20 % der Beteiligung und der Energie erhält, weil ein Teil auf italienischem Gebiet liegt. Die BKW wollten sich ursprünglich mit 10 % beteiligen. Aber es ist nicht möglich, in diesem Umfange mitzumachen. Die Beteiligung reduziert sich auf 7,7 % des Aktienkapitals, oder 11,5 Millionen Franken. Es besteht die Möglichkeit, dass die Beteiligung des Kantons Graubünden nicht voll ausgenutzt wird. Dann

wäre es erwünscht, dass die BKW sich in bescheidenem Umfange zusätzlich beteiligen könnte. Im Beschluss wäre diese Ermächtigung enthalten. Auch hier stimmt die Staatswirtschaftskommission zu.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat erklärt sich mit der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG. an den Kraftwerken Hinterrhein AG. mit rund 7,7 % des Aktienkapitals, d. h. mit rund 11,5 Millionen Franken, einverstanden. Er ermächtigt die Vertreter des Staates an den Generalversammlungen, dem dahin lautenden Beteiligungsantrag der Verwaltungsbehörden der BKW und der BKW/BG zuzustimmen. Die Bernischen Kraftwerke werden ferner ermächtigt, später allenfalls eine höhere Beteiligung als 7,7 % einzugehen.

Grossratsbeschluss über die Organisation der staatlichen Finanzverwaltung in den Bezirken

(Siehe Nr. 23 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Schneiter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft geht auf einen Beschluss des Grossen Rates vom 23. Mai 1951 zurück, worin der Regierungsrat ermächtigt wurde, von Fall zu Fall Amtsschaffnereien zusammenzulegen, und zwar am Sitz der Steuerveranlagungsbehörden, und worin der Regierungsrat beauftragt wurde, nach Ablauf von fünf Jahren dem Grossen Rat über die gemachten Erfahrungen zu berichten. Dieser Bericht liegt nun vor.

Die Amtsschaffnereien haben sicher nicht mehr die gleiche Bedeutung wie ehemals, als man die Organisation der Staatsverwaltung bestimmte. Durch den Postcheckverkehr ist die Bedeutung der Amtsschaffnereien zweifellos zurückgegangen, auch dadurch, dass gewisse Besorgungen rationeller durch eine Zentralstelle ausgeführt werden. Die Amtsschaffnereien kommen mir teilweise vor wie alte Postkutschenstationen, nachdem die Eisenbahnen gebaut waren. Man hat dort auch von Fall zu Fall die eine oder andere der Postkutschenstationen aufgehoben, weil man sie nicht aus blosser Tradition bestehen lassen konnte. — Ich glaube, es ist noch heute so, dass viele Aufgaben, die die Amtsschaffnereien besorgen, in alten Gesetzen verankert sind. Die, welche mitmachen müssen, haben den Eindruck, es sei ein Leerlauf vorhanden. Es wäre noch einiges vorzukehren, um die Tätigkeit der Amtsschaffnereien etwas zu reduzieren. Ich habe nur ein kleines Beispiel im Auge. Für die Erbschaftssteueranlage besteht eine zentrale Erbschaftssteuerverwaltung; die Inventaraufnahme wird durch den Statthalter angeordnet, die Amtsschaffner müssen eine Erbschaftssteueranzeige zustellen. Das Inventar geht an den Statthalter, die Erbschaftssteueranzeige an die Amtsschaffnerei zurück. Die schickt es an die Steuer-

verwaltung. Diese eröffnet die Sache den Erben. Zahlen muss man aber an die Amtsschaffnerei. Die schickt das Geld an die Zentralverwaltung. Wenn es Rückzahlungen gibt, geht das den gleichen Weg zurück. Warum man nicht alles von der gleichen Stelle aus erledigen kann, ist schwer zu begründen. Gleich verhält es sich noch in anderen Fällen.

Sie sehen aus dem Bericht, dass man bis jetzt neun Amtsschaffnereien aufhob. Man wählte den Weg, dass man die, welche pensioniert wurden, nicht mehr ersetzte, oder indem man dort, wo man gewisse Aemter trennen musste, die Amtsschaffnerei ebenfalls nicht mehr besetzte.

Sie sehen aus dem Bericht, dass aus dieser Zusammenlegung eine Einsparung von Franken 53 000.— bis Fr. 57 000.— entstanden ist. Das scheint vielleicht etwas wenig gegenüber den Zahlen, die ursprünglich genannt wurden, wo man mit Einsparungen von jährlich rund Fr. 250 000.— rechnete. Wir dürfen nicht vergessen, dass dieser letztere Betrag für die Aufhebung aller Amtsschaffnereien, mit Ausnahme derer in den Steuerveranlagungskreisen, berechnet war, welches Ziel noch lange nicht erreicht ist. Ich glaube, es wären noch Zahlen zur genannten Einsparung zu zählen, die nicht im Bericht enthalten sind und die nicht genau berechnet werden können. So entstand beispielsweise eine Entlastung auf den Grundbuchämtern, denn gerade in den Landbezirken ist es vielerorts so, dass das neue Grundbuch noch nicht angelegt ist und also das Grundbuchbereinigungs-Verfahren noch durchgeführt werden muss. Wo man den Grundbuchverwalter von der Arbeit des Amtsschaffners entlasten konnte, hat er sich vermehrt dem Grundbuchamt widmen können. Dadurch musste man dort keine Hilfskraft einsetzen. Das sind auch Einsparungen.

Welches waren bisher die Erfahrungen? Die Regierung hat sich die Sache nicht leicht gemacht; sie hat allen Regierungsstatthaltern, die in Bezirken sind, wo Amtsschaffnereien aufgehoben wurden, einen Fragebogen geschickt und darin gefragt, ob durch die Verringerung der Möglichkeit des persönlichen Kontaktes mit den Amtsschaffnern, infolge Wegnehmens der Amtsschaffnereien, ein Nachteil entstanden sei, oder ob sich diese Aufhebung für die Bevölkerung psychologisch ungünstig ausgewirkt hätte, und ob sie im weiteren die Beibehaltung des neuen Zustandes empfehlen könnten. Es wurde auch gefragt über die Besorgung der Domänenverwaltung und im weiteren — der Punkt muss offensichtlich noch geordnet werden — ist gefragt worden, besonders im Amtsbezirk Interlaken, wie sich die speziellen Verhältnisse dort auswirkten. — Ein Teil der Regierungsstatthalter hat diese Umfrage weitergegeben, und sämtliche Gemeinden aus den Bezirken haben zu der Frage Stellung genommen. — Ich glaube, gesamthaft kann man feststellen, dass die Befürchtungen, die man hatte, dass die Bevölkerung das Fehlen von Amtsschaffnern empfinde, mit Ausnahme der Sitzgemeinden, sich nicht bewahrheitet haben. Es hat sich gezeigt, dass eigentlich die Bevölkerung mit den Amtsschaffnern meistens nur noch via Postfiliale verkehrte und wenig direkter Kontakt bestand. Dagegen hatten die Sitzgemeinden im allgemeinen eher das Gefühl, man sollte den alten Zustand wieder herstellen — wahr-

scheinlich ähnlich wie bei den alten Postkutschenstationen — mit der Begründung, es sei doch Steuerkraft verloren gegangen. — Gewisse Befürchtungen wurden geäußert, dass die Zentralisation stark überhand nehmen könnte. Ich glaube, gesamthaft gesehen, stimmen sowohl die Gemeinden wie auch die Bevölkerung dieser Zusammenlegung zu. Die Gemeinden, die Steuern mit den Amtsschaffnern abrechnen müssen, haben sich positiv ausgesprochen und gesagt, es seien keine Nachteile entstanden, wobei die Art und Weise, wie die Amtsschaffner der zusammengelegten Kreise mit den Leuten verkehrten, auch wesentlich war für die Beurteilung dieser Frage; doch ist im allgemeinen den Amtsschaffnern ein gutes Zeugnis ausgestellt worden.

Die Regierung kommt zum Schluss, dass die Zusammenlegung der Amtsschaffnerien theoretisch ohne weiteres möglich wäre, und zwar eine Reduktion von 30 auf 5, dass aber bei der Zusammenlegung mit einer gewissen Zeit und mit Einführung vorgegangen werden müsse. Die Angelegenheit lässt sich nicht schematisch besorgen. Auf der andern Seite kann die Rückgängigmachung der bisherigen Zusammenlegungen nicht in Frage kommen, sondern man will im Gegenteil weiterfahren, wie man es bis jetzt tat, und sieht für die Zukunft weitere Zusammenlegungen vor.

Bezüglich der Ordnung der Rechtsgrundlage ist es nötig, dass das Organisationsdekret der Finanzverwaltung gelegentlich angepasst wird. Aber das muss nicht sofort geschehen, sondern auch das kann noch etwas hinausgestellt werden.

Die Regierung unterbreitet Ihnen daher den Beschluss, den Sie alle erhielten, es sei auf Grund des Grossratsbeschlusses über die Neuorganisation der staatlichen Finanzverwaltung in den Bezirken die durchgeführte Vereinigung der Amtsschaffnerien in einzelnen Amtsbezirken bestehen zu lassen, und es werde zustimmend Kenntnis genommen von der Absicht der Regierung, bei sich bietender Gelegenheit weitere Zusammenlegungen zu beschliessen, aber überall da, wo aus politischen, psychologischen oder technischen Gründen für Staat, Bevölkerung oder Amtsbezirk wesentliche Nachteile entstehen würden, oder wo keine Einsparungen resultieren würden, solle man die jetzige Einrichtung bestehen lassen. Das Dekret über die Organisation der Finanzdirektion sei gelegentlich anzupassen.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Bericht und Antrag zu.

Tschumi. Ich habe schon gestern in der Fraktion dem Finanzdirektor eine Frage gestellt wegen Interlaken. Ich möchte das auch im Grossen Rat nochmals anbringen. Sie finden auf Seite 5 des Vortrages, lit. f, bezüglich Rundfrage bei den Statthaltern angeführt, dass der Statthalter von Interlaken nicht der gleichen Meinung sei wie die andern und eher die Auffassung habe, dass sich das neue System nicht bewährt habe. Ich will mich damit nicht weiter auseinandersetzen, aber beim Finanzdirektor den Wunsch anbringen, dass der Zustand, wie er jetzt in Interlaken ist, bleibe. Ich kann mich auf keinen Fall der Meinung anschliessen, die auf Seite 5 unten angeführt ist, wonach man aus der Vernehmlassung des Amtsschaffners

von Thun entnehmen könne, im Amt Interlaken seien seit der Einführung des neuen Systems die Betreibungen zurückgegangen und der Steuereinzug werde günstiger sein. — Daran ist bestimmt nicht das neue System schuld, sondern das ist eine Zeiterscheinung, eine Folge der Konjunktur. Ich bin der Meinung, dass die Ablage der Amtsschaffnerie Thun in Interlaken, oder das Verbleibsel der alten Amtsschaffnerie Interlaken doch bleiben möge. Ich hätte den dringenden Wunsch an die Finanzdirektion, dass es auch in Zukunft so bleibe und daran also nichts geändert werde, denn das Amt Interlaken ist in besonderer Lage. Wir haben viele Fremdenverkehrsbetriebe, viele Hotels. Diese sind vielleicht der Konjunktur am allermeisten ausgeliefert, sind sehr krisenempfindlich. Ein Kriseneinbruch würde sich in erster Linie bei uns auswirken. Dann wird bestimmt der Steuereinzug nicht mehr so leicht sein, und die Betreibungen werden zunehmen. Es ist nötig, diesen Gedanken anzubringen. Wenn niemand etwas sagt, denkt der Finanzdirektor, die Opposition vor einigen Jahren sei für nichts gewesen.

Geissbühler (Köniz). Ich hätte grundsätzlich zum Vortrag der Finanzdirektion über die Organisation der staatlichen Verwaltung in den Bezirken auch noch ein paar Worte zu sagen. — Das Staatspersonal widersetzt sich einer rationellen Ordnung ganz bestimmt nicht; denn es hat selbst das grösste Interesse daran, dass die Arbeit fliessend erledigt werden kann, dass keine Rückstände entstehen. — Nun besteht aber bei der Reorganisation die Gefahr von Ueberlastungen, die einfach untragbar werden. Ich habe einen Brief vor mir, wo ein Beamter, der auf einer Amtsschaffnerie tätig ist, zur Reorganisation folgendes schreibt: «Die Uebersicht über den ganzen Betrieb geht vollständig verloren. Es ist rein unmöglich, neben den täglich eingehenden noch rückständige Arbeiten aufzuholen. Statt dass die Aufgaben laufend erledigt werden können, muss immer mehr zurückgelegt werden, ohne Aussicht, in absehbarer Zeit nachholen zu können. Mindestens zwei unserer Angestellten sollten ständig an Ausständen aller Art (Staatssteuern, eidg. Wehrsteuer, Bussen, Gerichtskosten, Erbschafts- und Vermögensgewinnsteuern usw.) arbeiten können (dazu Zinsabrechnungen, Betreibungen in allen Stadien, Nachforderungen, Erlasse, Beantwortung aller möglichen Anfragen). Dazu kommt die Verbuchung der täglichen Zahlungseingänge (in Spitzenzeiten bis 800 Postcheck-einzahlungen pro Tag). Sollten die verbleibenden Amtsbezirke mit ca. 40 weiteren Gemeinden ebenfalls noch zugeteilt werden, so wäre das Chaos vollständig.» — Ein solcher Bericht von einem Beamten, der im Betriebe selbst tätig ist, gibt einem zu denken. Ich möchte dem Finanzdirektor hier doch deutlich und warm ans Herz legen, bei der Reorganisation der Finanzverwaltung und der Bezirksverwaltungen auch auf die Beamten Rücksicht zu nehmen, die nun in den Betrieben sind und, wenn es nötig ist, eben auch mehr Personal bewilligen. Im Bericht selbst ist eine schöne Zusammenstellung darüber enthalten, was man eingespart hat. Auf Seite 3 werden Besoldungseinsparungen von mindestens Fr. 53 000.— bis maximal Fr. 77 000.— genannt. Das sieht auf dem Pa-

pier sehr schön aus. Wie es aber in der Praxis aussieht, ist eine zweite Frage. Wenn rationalisiert, zusammengelegt werden soll, glaube ich, ist das nur dann wirklich richtig, wenn es auch vernünftig gemacht wird und wenn man auf die Leute Rücksicht nimmt, die in den Betrieben sind und, wenn es nötig ist, durch Personalvermehrung die Arbeit erleichtern hilft. Es hat keinen Sinn, Mammutbetriebe zu schaffen, wo die Leute nachher die Uebersicht verlieren, d. h., wie es im verlesenen Brief geschrieben steht, das Chaos vollständig ist und nachher unbefriedigende Zustände entstehen. Ich betone, das Personal widersetzt sich einer vernünftigen Rationalisierung nicht. Ich bin überzeugt, dass der Finanzdirektor soviel Verständnis für das Personal aufbringt — er hat das bisher immer bewiesen —, dass er auch hier zum Rechten schaut. Ich fand es für nötig, als Vertreter des Staatspersonals auch auf diese Seite des Problems aufmerksam zu machen.

Neuenschwander. Die Idee der Zentralisation ist sicher richtig, wenn die Vorteile grösser sind als die Nachteile. Ich will nicht stark in Details eingehen in bezug auf die Vor- und Nachteile. Die Vorteile werden zu sehr von der geldlichen Seite angeschaut und vielleicht zu wenig von der psychologischen Seite. Ich stelle fest, dass die Einsparungen, die in geldlicher Hinsicht gemacht werden, manchmal illusorisch sind, weil man am einen Ort Personal einspart, aber am andern Ort, wo zentralisiert ist, solches später neu einstellen muss. In absehbarer Zeit wird man sagen, die Arbeit könne nicht bewältigt werden, es müsse mehr Personal her, so dass auf die Dauer die Einsparungen wahrscheinlich sehr klein sind. Der Kontakt mit dem Volk geht sicher zum Teil verloren. Die individuelle Behandlung der Steuerzahler ist weniger gut, so dass ich auch von der Seite ein Fragezeichen mache. Ich sehe auf der andern Seite die Praxis. Sie hörten die Töne von Interlaken, wo es nicht rosig tönt. Darum mache ich zum Beschlussesentwurf ein Fragezeichen. Auf jeden Fall sollte die Zentralisation niemandem aufgezwungen werden. Bei uns sind sämtliche Gemeindeschreiber gegen die Zentralisation. Da sollte man sie bleiben lassen und das Psychologische dem Geldlichen ein wenig vorziehen.

Aus diesen Gründen bin ich nicht für den Beschluss. Ich bin skeptisch. Die Fraktion hat darüber gesprochen. Sie konnte sich mehrheitlich nicht damit befreunden. Wir sind dagegen eingestellt.

Präsident. Stellt Herr Neuenschwander einen Nichteintretensantrag?

Neuenschwander. Ich beantrage Nichteintreten.

Jufer. Ich war vor fünf Jahren, als wir mit dieser Rationalisierung begannen, ein Gegner dieser Aenderung. Ich bin ihr heute noch nicht Freund. Ich führte seinerzeit ins Feld, was Herr Neuenschwander jetzt auch angetönt hat, es gehe einfach etwas verloren in den Amtsbezirken, und zwar der persönliche Kontakt zwischen dem Steuerzahler und der Verwaltung. Ob das seither geändert hat, vermag ich nicht zu beurteilen. Ich möchte speziell, wie ich es in der Fraktion tat, den Finanz-

direktor auf die Ziffer 2 lit. b verweisen. Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission, Herr Schneiter, hat das bereits angeführt. Ich möchte ihm dafür danken, dass er dem Postcheckverkehr ein Kränzchen gewunden hat. Dieser feiert dieses Jahr das 50-jährige Jubiläum. Es wäre nicht gut, wenn ich sagen würde, man solle das alles wieder aufheben, was man hier tat. Schon meinem Arbeitgeber gegenüber würde sich das offenbar nicht gut machen. Der Postcheckverkehr hat etwas Wunderbares gebracht, das haben nicht nur die Funktionäre festgestellt, sondern auch die Kundschaft; der Verkehr hat gewaltig zugenommen. — Ich bitte den Finanzdirektor, der zitierten litera b sein Hauptaugenmerk zu schenken, wo es heisst, wenn aus politischen, psychologischen oder technischen Gründen für den Staat und die Bevölkerung in den Amtsbezirken Nachteile entstehen würden, solle man ausserordentlich zurückhaltend sein.

Tschannen (Muri). Ich will dem Beschlussesentwurf nicht etwa Opposition machen. Aber ich möchte doch dem Finanzdirektor einen Wunsch mit auf den Weg geben, nämlich es sei der Staatssteuerbezug ganz den Gemeinden zu übertragen. Das wäre eine grosse ökonomische Ersparnis. Dem Mann, der geplagt wird, Mühe hat, die Steuern zu zahlen, ist es gleich, ob er von der Gemeinde oder vom Staat betrieben wird. Er hat es lieber, wenn er nur mit einer Stelle abzurechnen hat. — Wenn man aber schon vom Kontakt mit dem Steuerzahler redet, ist er am besten gewahrt von der Gemeinde aus; denn die Gemeindebehörden kennen ihre Leute. Man müsste also den ganzen Staatssteuerbezug den Gemeinden überlassen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nicht verwundert, dass man über die Angelegenheit nicht begeistert ist. Sie wissen, wie der Bericht zustande kam. Wir begannen 1948/49 mit der Ueberprüfung der Staatsverwaltung. Das Gutachten des früheren Finanzsekretärs, Dr. Probst, hat uns schlüssig bewiesen, dass durch diese Rationalisierung eine Einsparung erzielt werden kann. In jenem Zeitpunkt hatten wir Finanzdefizite. Gegenwärtig haben wir Finanzüberschüsse, aber in den nächsten Jahren werden wir wieder Defizite haben. Wir werden besonders dort sparen müssen, wo das ohne Nachteile geschehen kann.

Warum haben wir von der Kompetenz, die wir im Jahre 1951 erhielten, nicht vermehrt Gebrauch gemacht? Wenn wir die Angelegenheit noch mehr forciert hätten, wäre eine unerfreuliche politische Beunruhigung entstanden, insbesondere im Jura, der auch auf diesem Gebiet besondere Verhältnisse aufweist. Es wäre nicht gut aufgenommen worden, wenn wir die Amtsschaffnerei in Pruntrut ins Zentrum Delsberg verlegt hätten. Aehnlich verhält es sich in den Aemtern Laufen, Courtelary usw. Dort hätten sich sicher Schwierigkeiten ergeben. — Ausserdem haben wir die Erfahrung gemacht, dass bei gewissen Zusammenlegungen überhaupt keine Einsparung erzielt werden könnte. Dort hätte die Aenderung keinen Sinn.

Wir haben acht Amtsschaffnereien aufgehoben, indem wir sie mit Kreisschaffnereien zusammen-

legten. Das Urteil ist auf der ganzen Linie positiv. Das Finanzinspektorat, das die Sache überwacht, hat sich zustimmend geäußert, ebenso die Kreisschaffnereien, die Statthalter usw., soweit uns Mitteilungen zukamen. Wir haben uns Mühe gegeben, die Stimmung abzuklären. Auf der ganzen Linie war das Resultat positiv. Wir hatten während der fünf Versuchsjahre nie Klagen aus der Bevölkerung, man vermisse die Amtsschaffnerei oder den persönlichen Kontakt. 95 bis 98 % der Bevölkerung suchen den letzteren gar nicht. Wer ihn haben muss, findet ihn am Telephon einfacher als wenn er selbst auf das Amt geht.

Auf Grund dieser Entwicklung kamen wir zur sehr einfachen Lösung, wonach das, was wir bisher machten, bleiben soll. Wo es tunlich ist, fahren wir in der gleichen Richtung weiter. Wo es Spannungen, grosse Diskussionen gäbe, oder politische oder psychologische Momente gegen die Zusammenlegung sprechen, oder wo keine Einsparung erzielt werden könnte, ändern wir nichts. Das ungefähr ist das Zukunftsbild.

Man könnte mir lediglich vorhalten, das sei ein Bastard, sei keine Lösung, weil ein Staat von A bis Z gleichmässig durchorganisiert sein müsse; was für den einen recht sei, sei für den andern billig. — Diesem Einwand könnte ich nicht folgen. Die Verhältnisse sind in unserem Kanton unterschiedlich. Was sich an einen Ort bewährt, bewährt sich am andern vielleicht nicht. Es hat keinen Wert, die Uniformierung als Selbstzweck zu betreiben. Unsere Staatsverwaltung denkt, handelt, und muss nicht gleichgeschaltet von einem Knopf aus bedient werden.

Zu den gefallenem Voten möchte ich nicht viel sagen. Herrn Grossrat Tschumi kann ich versichern, dass wir nicht die Absicht haben, den status quo in Interlaken vollständig umzukrempeln. Aber ich kann auch nicht zusichern, dass die jetzige Einrichtung ganz unangetastet bleibt. Wir werden die Bezirksverwaltung Interlaken wie die andern immer unter Kontrolle behalten, und wenn wir Verbesserungen, die im Gesamtinteresse liegen, treffen könnten — persönlich sehe ich solche jetzt nicht —, müssen wir diese selbstverständlich durchführen. Aber es geht sicher so, dass auch für Interlaken die Ziffer 2 b unseres Antrages gilt. Sie haben es nachher in der Hand, zu tun wie die Katze am Draht, wenn wir böse Absichten haben sollten, und nachher kann man sagen, aus politischen und psychologischen Gründen lasse es sich nicht verantworten, Interlaken den «tort moral» anzutun.

Herrn Grossrat Geissbühler möchte ich sagen, dass wir von Seite des Personals keine Klage hatten. Der Brief, der verlesen wurde, stammt aus einer Schaffnerei, die personell nicht glücklich organisiert ist. Wir wollen sehen, wie sich dort die Sache weiter entwickelt. Im Prinzip bin ich mit den Ausführungen von Herrn Geissbühler einig; wir wollen nicht das Personal überbelasten, nicht Einsparungen erzielen, indem wir den einen ein Pensum aufbürden, das sie mit dem besten Willen nicht leisten können. Aber der Hauptteil der Einsparungen beruht darauf, dass wir vorher Leute an der Arbeit hatten, die zeitweise nicht voll beschäftigt waren. Jetzt ist der Arbeitseinsatz besser. Wir wollen also nicht Rationalisierung à tout prix, sondern soweit sie vernünftig ist. Vernünftige Ra-

tionalisierung ist glücklicherweise in vielen Fällen möglich.

Herrn Neuenschwander möchte ich sagen, dass wir niemandem den Entscheid aufzwingen. Es ist merkwürdig, wie gelegentlich eine einzelne Person eine grosse Geschichte aus einer Sache macht, und wenn man ihr auf den Grund geht, kommen irgendwelche Interessen zum Vorschein, die erklären, warum opponiert wird. Dutzende von Leuten, die man fragt, sind jedoch anderer Meinung. Wir dürfen daher nicht auf Einzelstimmen abstellen. Wenn ein einzelner tobt, ist das noch nicht die Volksmeinung. Wir werden uns mit den zuständigen Instanzen in Verbindung setzen. Dazu zählen die Gemeindebehörden und die Herren der Bezirksverwaltung, die mit der Angelegenheit in unmittelbarem Kontakt sind. Was sollen wir machen, wenn der Antrag Neuenschwander, lautend auf Nichteintreten, angenommen würde? Will Herr Neuenschwander, dass wir die Zusammenlegungen rückgängig machen, inbegriffen Signau, wo wir im neuen Amtshaus keine Amtsschaffnerei vorgesehen haben? Die Zentralisation in Burgdorf hat sich bewährt; es verlangt in Signau niemand, dass die Amtsschaffnerei zurückverlegt werde. Im neuen Amtshaus müssten wir die Amtsschaffnerei unterbringen, obwohl kein Platz vorgesehen ist. Das ist sicher nicht der Wille von Herrn Neuenschwander. — Unser Antrag lautet, es sei von dem Bestehenden Kenntnis zu nehmen. Was sich bewährt hat, soll bleiben. Wir werden dort weiterfahren, wo sich eine vernünftige Möglichkeit ergibt; an allen andern Orten ändern wir die Einrichtung nicht. Das Dekret werden wir bei passender Gelegenheit den heutigen Gegebenheiten anpassen. — Ich verstehe also den Zweck des Nichteintretensantrages nicht. Ich habe Ihnen vor fünf Jahren diesen Bericht versprochen. Wenn Sie ihn zurückweisen, bleibt alles in der Schwebe. Wenn Sie aber zustimmen, haben wir Ordnung. Ich glaube, Herr Neuenschwander habe den Rückweisungsantrag anfänglich gar nicht stellen wollen, sondern ihn erst auf Anfrage des Präsidenten gestellt, ohne die Konsequenzen genau zu überlegen. Herr Neuenschwander müsste begründen, warum er den Bericht zurückweist und was er anders haben möchte. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass der Grosse Rat alles, was sich bewährt hat, rückgängig machen wollte. Das müsste ich entschieden ablehnen.

Die Frage von Herrn Grossrat Tschannen haben wir wiederholt geprüft und werden sie im Zusammenhang mit der ganzen Amtsschaffnereifrage weiter prüfen. Wir hatten, wenn ich mich recht erinnere, bestimmte Gründe, den Nachbezug nachher über die Amtsschaffnerei zu machen. Aber ich will das Problem nochmals genau abklären. Wenn die Vorteile die Nachteile überwiegen, übergeben wir das gerne den Gemeinden, um die Amtsschaffnerei zu entlasten.

Ich beantrage Ihnen, auf den Bericht einzutreten und ihm zuzustimmen. Das ist nach den heutigen Verhältnissen sicher die einzige Möglichkeit, das Problem in vernünftiger Weise weiter zu verfolgen.

Neuenschwander. Den Bericht an und für sich möchte ich nicht zurückweisen. Es ist selbstverständlich, dass die Regierung verpflichtet war, uns

den Bericht zu geben. Auch möchte ich nicht das, was in bezug auf die Zentralisation günstig ausgefallen ist, rückgängig machen. Mein Gedanke ist, man sollte nicht zu schroff vorgehen. Wenn nun ein grosses Amt wie Konolfingen mit Vehemenz Nein sagt, sollte man ihm die Zentralisation nicht aufzwingen. Das wollte ich bewirken. Ich bin nun zum Teil von dem, was der Regierungsrat sagte, befriedigt und kann meinen Antrag zurückziehen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffer 1

Angenommen.

Beschluss:

1. Die auf Grund des Grossratsbeschlusses über die Neuorganisation der staatlichen Finanzverwaltung in den Bezirken vom 23. Mai 1951 durchgeführte Vereinigung der Amtsschaffnereien einzelner Amtsbezirke mit den Amtsschaffnereien am Sitz der Steuerveranlagungsbehörden bleibt bestehen.

Ziffer 2

M. Landry. Vous assistez en ce moment à la discussion sur l'entrée en matière sur le projet de fusion des recettes de districts et vous constatez que si le Conseil semble être prêt à accepter cette centralisation, ce n'est pas sans une certaine opposition.

La mesure envisagée ne permettra de faire que de minimes économies, ainsi que le rapport gouvernemental le prouve. D'autre part, elle ne plaît en général pas à notre population. Pour ces raisons, je vous propose d'ajouter à l'article 2, un paragraphe d) rédigé comme suit:

« Le présent arrêté est valable pour une durée de 5 ans. Il peut être prorogé. »

Cette adjonction est en quelque sorte une soupape de sûreté. Elle donne au parlement une possibilité de contrôle et rassure ceux qui, à juste titre, s'inquiètent de cette centralisation.

Mon intervention — je tiens à le souligner — n'est pas dirigée contre la Direction actuelle des finances, mais celle-ci peut changer et il est bon que le Grand Conseil puisse, à intervalles réguliers, s'occuper de cette centralisation des recettes de districts.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach meiner Ueberzeugung eignet sich der Beschluss nicht für eine Befristung. In Ziffer 1 nimmt man Kenntnis von dem, was gemacht worden ist. Das soll bleiben. Ich glaube nicht, dass man in fünf Jahren wieder darüber diskutieren will, ob es sich weiterhin bewährt habe und weiterbestehen soll. In bezug auf weitere Vorgehen ist in Ziffer 2 b für die Gemeinden die nötige Sicherheit geschaffen. Ich kann das Misstrauen nicht verstehen, denn wir sagen ja, wenn sich Schwierigkeiten, Hemmnisse gegen die Zentralisation ergäben, würden wir selbstverständlich darauf verzichten. — An die Adresse von Herrn

Neuenschwander: Wenn sich das Amt Konolfingen widersetzt, kommt selbstverständlich diese Amtsschaffnerei nicht nach Bern. — Mit der zeitlichen Befristung kann ich mich also nicht befreunden. Das Datum der Dekretsrevision kann ich nicht voraussagen. Das Steuergesetz ist nun unter Dach. Das Hypothekarkassengesetz ist in Arbeit. Drei weitere Gesetze müssen in nächster Zeit den Verhältnissen angepasst werden. Ich hoffe, das bis 1959 zustande zu bringen. Auf diesen Zeitpunkt käme die Dekretsrevision. Dann hat der Grosse Rat Gelegenheit, Kautelen rechtlicher Natur einzubauen, die ihm das nötige Mitspracherecht geben. Bei der Befristung müssten wir nach fünf Jahren wieder einen Bericht erstatten und Anträge stellen. Dieser Weg scheint mir nicht möglich zu sein. Ich bitte Herrn Landry, auf diese Befristung zu verzichten.

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich glaube wir dürfen dem Bericht ruhig zustimmen. Hingegen bin ich nicht ganz einverstanden mit den Worten des Finanzdirektors, dass nichts an der bestehenden Ordnung geändert werde, wenn sich ein ganzes Amt der Zentralisation widersetze.

Als es sich im Amt Niedersimmental um die Verlegung der Amtsschaffnerei nach Thun handelte, hat sich das ganze Amt dagegen gewehrt, und ich habe persönlich hier im Rat dagegen opponiert. Es wurde aber trotzdem zentralisiert.

Welches sind nun die Erfahrungen, die wir seither gemacht haben? Gewiss ist der persönliche Kontakt sehr wichtig! Doch wie sieht dieser Kontakt in Wirklichkeit aus? Früher, zu Beginn meiner Tätigkeit als Gemeindegassier, war dieser Kontakt vorhanden. Ich ging von Bäuert zu Bäuert und die Leute kamen persönlich zu mir, um Steuern und Gegenrechnung zu begleichen. Heute jedoch wird alles über den Postcheckverkehr geordnet, und wenn noch ein Dutzend Leute persönlich erscheinen, ist das alles. Wieviel ist da vom persönlichen Kontakt noch vorhanden? Analog geht es im Verkehr mit der Amtsschaffnerei. Ich glaube daher, wir sollten die Zentralisation in den Amtsbezirken fortführen, trotz etwelcher Gegnerschaft, wenn die Vorteile die Nachteile überwiegen. Selbstverständlich hängt der gute Erfolg weitgehend von den Leuten ab, die an der Spitze stehen und von dem Geist und dem Ton, in dem der Verkehr mit den Bewohnern sich abwickelt. Ich spreche hier aus Erfahrung.

In bezug auf die Staatssteuer möchte ich den Antrag von Herrn Tschannen unterstützen; er ist sicher der Prüfung wert und könnte eventuell eine Vereinfachung bringen.

Schneiter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich persönlich habe auch die Auffassung, dass es sinnlos wäre, wieder eine fünfjährige Frist einzusetzen, denn wir haben alle die Möglichkeit, bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes auf die Sache zurückzukommen. Jedes Jahr kann man Auskunft verlangen, gewisse Wünsche anbringen. Was vor allem wichtig ist: Das Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung, worin die Sache verankert ist, kommt vor den Grossen Rat. Dann haben wir nochmals die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und allfällige Wünsche anzubringen, wenn die Sache nicht so

herauskommen sollte, wie man erwartete. Darum bitte ich, dem Antrag Landry nicht zuzustimmen. Die Möglichkeit, Wünsche anzubringen, bleibt trotzdem bestehen.

Präsident. Herr Landry beantragt zu Ziffer 2 die folgende litera d: «Dieser Beschluss ist für fünf Jahre gültig. Er kann verlängert werden.» — Regierung und Staatswirtschaftskommission lehnen den Zusatzantrag ab.

Abstimmung:

Für den Antrag Landry . . . Minderheit
Dagegen Grosse Mehrheit

Beschluss:

2. Es wird zustimmend Kenntnis genommen von der Absicht des Regierungsrates,

a) bei sich bietender Gelegenheit weitere Zusammenlegungen zu beschliessen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind und sich ins Gewicht fallende Einsparungen erzielen lassen.

b) überall da auf die Zusammenlegung zu verzichten, wo aus politischen, psychologischen oder technischen Gründen für den Staat oder die Bevölkerung der Amtsbezirke wesentliche Nachteile entstehen würden oder wenn keine Einsparungen oder andere wesentliche Vorteile zu erwarten sind.

c) § 25 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 15. November 1933 im Zuge der bevorstehenden Gesamtrevision dieses Dekretes den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
über die Organisation
der staatlichen Finanzverwaltung
in den Bezirken

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
nach Kenntnisnahme vom Bericht der Finanzdirektion über die Organisation der staatlichen Finanzverwaltung in den Bezirken vom 25. April 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 131 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Gesetz über die Hypothekarkasse

Erste Lesung

(Siehe Nr. 24 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. Châtelain, président de la commission. L'ancienne loi sur la Caisse hypothécaire date de 1875. Je ne suis pas de ceux qui pensent qu'elle doit être changée parce qu'elle est vieille, mais je suis parmi ceux qui considèrent que lorsqu'une loi ne répond plus aux besoins, il est nécessaire de la modifier.

Mon intention n'est pas de reprendre chacun des cas cités dans le message du Conseil-exécutif. Je me permettrai tout de même de rappeler les raisons et les traits essentiels de cette revision.

La Caisse hypothécaire a été créée en 1846, à une époque où les crédits hypothécaires n'existaient pour ainsi dire pas et où l'on ne pouvait obtenir de l'argent que si l'on avait une bonne situation. La loi en question a introduit la garantie réelle, c'est-à-dire qu'elle autorise les prêts d'argent, calculés sur la valeur des terrains et des immeubles, sans s'occuper de la personnalité du propriétaire.

Depuis lors, le crédit hypothécaire s'est développé d'une façon extraordinaire, ainsi que le montre le fait que la Caisse hypothécaire, à elle seule, a mis au service de l'économie bernoise 1 milliard $\frac{1}{2}$ de francs.

Quelles sont les tâches essentielles de la Caisse hypothécaire?

La première est de satisfaire les besoins de crédits fonciers dans le canton; la deuxième est de maintenir le taux de l'intérêt foncier à un niveau aussi bas que possible.

La Caisse hypothécaire, tout au long de son existence, a été la première banque qui a baissé le taux de l'intérêt lorsque cela était possible et la dernière qui l'a augmenté quand les circonstances le justifiaient.

La Caisse hypothécaire a une tâche régulatrice du taux de l'intérêt hypothécaire. C'est un point sur lequel le message ne s'est pas apesanti, mais qui est important. N'importe quelle autre banque, même la Banque cantonale qui est une banque commerciale, préfère, en cas de manque de liquidités, conclure des affaires qui lui rapportent plus que les prêts hypothécaires et néglige, par conséquent, ces derniers. En revanche, la Caisse hypothécaire, du fait qu'elle s'occupe uniquement du financement des biens immeubles, a une fonction régulatrice. Elle l'a remplie dans le passé et la remplit encore actuellement, dans l'intérêt des emprunteurs et de toute la population.

On oublie parfois que la banque n'est pas un but en soi. Les banques privées cherchent, elles, à faire des affaires sans s'intéresser spécialement aux besoins des emprunteurs et c'est cela qui les distingue de la Caisse hypothécaire. Par ailleurs, celle-ci contribue à l'amortissement de l'endettement. Le projet qui vous est soumis supprime l'obligation légale d'amortir, mais il ne modifie pas la position de principe de la Caisse.

En 1875, il n'existait pratiquement pas de prêts hypothécaires en deuxième rang. Ce n'est que plus tard qu'ils ont été créés, de même que les prêts en troisième rang. L'obligation d'amortir les prêts en premier rang avant ceux de rangs postérieurs dont le taux d'intérêt est plus élevé, était choquante et c'est la raison pour laquelle la nouvelle loi ou plus exactement le règlement qui sera établi prévoira la suppression de l'amortissement obligatoire jusqu'à une certaine norme lorsqu'il n'y a pas d'emprunt en deuxième rang et l'obligation pour le débiteur d'amortir les emprunts des rangs subséquents avant d'amortir l'emprunt en 1^{er} rang.

Par de nombreuses lois et décrets, la Caisse hypothécaire est tenue d'accepter les fonds de l'Etat. Ceux-ci représentaient à l'origine une dizaine de millions. Ils atteignent maintenant 350 millions. Il s'agit surtout des fonds de la Caisse de pensions des fonctionnaires, des fonds de la Caisse des instituteurs, des fonds spéciaux, pour lesquels des intérêts sont payés. En 10 ans, ces fonds se sont accrus d'environ 150 millions et ils s'accroissent à raison de 17 millions par année, ce qui représente chaque année 530 000 francs d'intérêts supplémentaires. A une époque où toutes les banques et compagnies d'assurances ont trop d'argent, la Caisse hypothécaire a elle aussi des fonds très importants dont elle ne peut disposer. Elle a environ 50 millions qui ne produisent pas d'intérêts, alors qu'elle doit payer un intérêt de 2¹/₂, 3, 3¹/₄ et même 3¹/₂ 0/0. Il y a, par exemple, 100 millions de fonds de l'Etat pour lesquels le taux payé est de 3¹/₂ 0/0. Or, pour le moment, le taux le plus élevé demandé par la Caisse pour ses prêts est de 3¹/₂ 0/0, de telle sorte que, pour cent millions déjà, elle doit payer un intérêt et elle n'est même pas couverte pour ses frais d'administration.

Si on examine le problème sous cet angle, on ne peut pas contester la nécessité de modifier la loi.

La Caisse hypothécaire a payé à l'Etat de Berne déjà plus de 160 millions de francs en intérêts et en impôts. Elle a payé des sommes encore plus importantes comme intérêts des fonds qui sont placés. Si la Caisse n'existait pas ou si elle ne pouvait plus remplir son rôle, on serait obligé de trouver ailleurs cet argent et, par exemple, d'augmenter les impôts.

Quels sont les moyens proposés?

Il y a tout d'abord la suppression de la garantie communale, qu'on demande au Grand Conseil depuis longtemps. Elle ne se justifie plus et c'est avec raison qu'on a donné suite aux demandes faites en 1947 et en 1954, lors de la révision de décrets.

Puis, il y a la suppression de l'amortissement obligatoire. Elle répond à un vœu par la population. On préfère maintenant amortir les rangs postérieurs.

D'autre part, le délai de remboursement qui, jusqu'à présent, était de six mois sera réduit à trois mois. Il y a lieu de souligner que la Caisse hypothécaire est la seule banque qui n'ose pas dénoncer les crédits parce que la clause de dénonciation ne vaut que pour l'emprunteur et pas pour la banque. Ceci est à l'avantage des emprunteurs.

On va supprimer également la limite supérieure des prêts. Il est évident qu'actuellement cette limite qui est d'un million n'est pas suffisante, surtout pour des coopératives de construction, pour

l'établissement de colonies, etc. Si l'on supprime le maximum légal, cela ne veut pas dire que la Caisse hypothécaire changera sa politique qui est d'aider en premier lieu les petits emprunteurs, les petits propriétaires, les petits agriculteurs, qui conservent la priorité par rapport aux grands emprunteurs.

Enfin, la loi prévoit la faculté pour la Caisse de faire des prêts en deuxième rang. C'est peut-être le point qui soulève le plus de discussions. A ce sujet, je tiens à dire que la Caisse hypothécaire a déjà maintenant le droit d'accorder des prêts en deuxième rang en faveur de l'agriculture, lorsqu'ils sont cautionnés par la Caisse de la Fondation d'aide aux paysans bernois. La nécessité de prêter en deuxième rang s'impose. En effet, les emprunts en deuxième rang sont de règle pour tous les immeubles nouveaux et la tendance est de ne travailler qu'avec une seule banque. De ce fait, la Caisse hypothécaire ne peut plus soutenir la concurrence et bien des affaires lui échappent. C'est pourquoi son chiffre d'affaires n'a pas augmenté, alors que l'argent a diminué de valeur et que le nombre des constructions s'est élevé dans des proportions énormes.

La nouvelle loi ne confère aucun privilège à la Caisse hypothécaire, puisque celle-ci doit payer l'impôt comme les autres banques, qu'en outre elle doit servir un intérêt à son capital de dotation et qu'elle a l'obligation d'accepter les fonds de l'Etat.

Vu sous cet angle, je ne crois pas qu'on puisse contester la légitimité du projet qui veut enlever le corset de force qui empêche la Caisse de travailler.

Les autorités de la Caisse hypothécaire n'envoient pas l'extension de cette dernière; elles veulent simplement qu'elle reprenne la place qu'elle occupait dans le passé. D'ailleurs, l'étatisation est d'autant moins possible qu'il existe des établissements de l'Etat qui se trouvent en concurrence avec des établissements privés. Le danger d'étatisation est beaucoup plus grand lorsqu'il n'y a que des banques privées et pas de banques d'Etat.

Par ailleurs, la Caisse hypothécaire est un établissement qui rend des services dans toutes les parties du canton, bien que de manière inégale. Ce sont surtout l'Oberland, le Jura et aussi la ville de Berne qui sont les emprunteurs de la Caisse. Le Jura, en particulier, qui a pu prendre un essor considérable grâce à la Caisse, ne comprendrait pas qu'on fasse obstruction au projet.

Si l'on considère le problème objectivement, sans parti-pris, sans vouloir soutenir la Banque cantonale ou les banques privées, mais compte tenu uniquement de l'intérêt de la population bernoise et de l'Etat, on doit pouvoir appuyer le projet et c'est pourquoi je vous propose d'entrer en matière.

La commission qui comptait 17 membres s'est, à l'unanimité également, prononcée pour l'entrée en matière.

Hadorn. Wie aus dem Vortrag der Finanzdirektion ersichtlich ist, ist die Hypothekarkasse im Jahre 1846 gestützt auf eine Verfassungsbestimmung gegründet worden, die folgendermassen lautet: «Es wird eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet. Von dieser Kasse werden zum voraus 3 und je nach

Bedürfnis bis 5 Millionen Schweizer Franken in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental und Saanen zu 5 % jährlich angelegt, wovon jeweilen 1½ % an die Tilgung und Kosten verwendet wird. Diese Bestimmung wird den genannten Amtsbezirken auf die Dauer von 30 Jahren gewährleistet.» Wie wir aus der Verfassungsbestimmung sehen, hatte der Staat Bern schon damals seine Sorgen mit dem Oberland. Wir stellen als Oberländer dankbar fest, dass damals wie heute bei den zuständigen Behörden das nötige Verständnis für die speziellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Oberlandes vorhanden waren.

Zum Eintreten möchte ich sagen: Neben allen Ueberlegungen, wie sie im Vortrag der Finanzdirektion enthalten sind, muss grundsätzlich doch die Bedürfnisfrage für die Hypothekarkasse heute abgeklärt werden. Als Hypothekar- und Schuldentilgungskasse, wie es in der Verfassungsbestimmung heisst, würde das Institut heute sicher nicht mehr gegründet. Das private Bankgewerbe und die Kantonalbank könnten heute die Bodenkreditbedürfnisse des ganzen Kantons ohne weiteres befriedigen. Aber als Verwalterin von zweckgebundenem Staatsvermögen, von Stiftungsvermögen, von Spezialfonds mit zum Teil festgelegten, ziemlich hohen Zinsverpflichtungen hat die Hypothekarkasse auch heute ihre Aufgabe als Staatsanstalt und damit sicher auch ihre Daseinsberechtigung. Die Hypothekarkasse hat beispielsweise im letzten Jahr dem Staat Bern an Zinsen für solche Fondsgelder mehr als 10 Millionen Franken abgeliefert. Sie ist für die Verwaltung dieser Fondsgelder eingerichtet. Man müsste, wenn man sie aufheben wollte, eine andere Organisation schaffen, um die Gelder zu verwalten.

Es ist klar, dass wir mit dem neuen Hypothekbankgesetz nicht eine weitere Verstaatlichung des Bankgewerbes anstreben. Diesbezügliche Befürchtungen dürften durch die Erklärung im Vortrag der Finanzdirektion zerstreut worden sein, wo es heisst: «Die Revision sieht keine Expansion und keine strukturellen Aenderungen vor.» Ich nehme ohne weiteres an, dass die Leitung der Hypothekarkasse das Versprechen halten werde. Im übrigen bestehen für den Grossen Rat die nötigen Kontrollmöglichkeiten bei den jährlichen Rechnungsablagen.

Wenn man aus diesen Ueberlegungen heraus die Daseinsberechtigung der Hypothekarkasse bejahen muss, so muss man sicher auch die verschiedenen Neuerungen, wie sie die Vorlage bringt, behandeln, und in dem Sinne beantrage ich Ihnen, auch im Namen der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, auf die Vorlage einzutreten.

Michel (Meiringen). Wenn man diese Vorlage und den Gesetzesentwurf liest und sich vorstellt, dass er in dieser Fassung angenommen wird, kommt man nicht darum herum, festzustellen, dass danach aus der Hypothekarkasse ein Bankinstitut entsteht, das unserer Kantonalbank nicht unähnlich ist. Ich denke vor allem an die neuen Paragraphen 6 bis 9, an die neuen Bestimmungen über die Erweiterung des Geschäftskreises. Man kann sich weiter vorstellen, dass aus diesem Umstand

heraus nicht nur aus der Mitte des Rates — ich hörte etwas tönen —, sondern auch aus der Mitte des Volkes der Wunsch laut werden könnte, man möge die beiden kantonalen Banken — der Präsident der Kommission hat von zwei staatlichen Konkurrenzinstituten gesprochen — zusammenlegen. Dieser Wunsch ist übrigens schon im September 1954, bei der Behandlung eines Dekretes, aber auch schon früher, wie ich gestern vernahm, laut geworden.

Nun sagt die Vorlage über diesen Punkt kein Wort. Das ist vielleicht ein Mangel. Der Finanzdirektor hat an der Kommissionssitzung jedenfalls darüber gesprochen, ohne dass er ausdrücklich gefragt worden wäre. Die Angelegenheit wird diskutiert. Ich bitte daher den Finanzdirektor, seine Ausführungen, die er in der Kommission machte, auch hier zu machen. Sie sind übrigens sehr aufschlussreich und zeigen, dass man sich die Frage der Vereinfachung, der Rationalisierung von zwei Staatsbetrieben bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes auch gestellt hat.

Graber (Burgdorf). Wenn der Staat seine Anstalten und Einrichtungen ausbaut, hat das auf Grund eines nachgewiesenen Bedürfnisses zu erfolgen. Besteht aber heute das Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau der Hypothekarkasse, vor allem nach Erweiterung des Geschäftskreises? Das muss verneint werden. Die Befriedigung der Bodenkreditbegehren ist bei dem heute gut ausgebauten Kreditsystem auch ohne Hypothekarkasse kein Problem. Die Bernische Kantonalbank mit ihren Filialen, Agenturen, Zweigbüros, die 64 bernischen Bankinstitute, ganz abgesehen von den über 100 Raiffeisenkassen im Jura und Oberland stellen zusammen ein Kreditinstrument dar, das den heutigen Kreditbedürfnissen auch ohne Hypothekarkasse gerecht wird. Man wird mir entgegenhalten, dass es heute zwar ohne Hypothekarkasse ginge und die Ablösung der Hypotheken durch andere Banken heute möglich wäre, dass aber vielleicht Notzeiten kommen, Verhältnisse eintreten, wo man über den Bestand der Hypothekarkasse froh sein werde. Man wird auf die Dreissigerjahre hinweisen, wo tatsächlich die Hypothekarkasse sich um den Bodenkredit grosse Verdienste erworben hat. — Heute aber sind die Möglichkeiten ganz andere geworden. Damals steckten die Pfandbriefanstalten noch in den Anfängen. Heute sind sie ein so solides Rückgrat für den Bodenkredit, dass der Hypothekarkasse sicher nicht mehr die gleiche Ausgleichsfunktion zukommt wie in den Dreissigerjahren. Aber auch die Schweizerische Nationalbank ist beweglicher geworden und bildet heute auf dem Geld- und Kapitalmarkt mit dem Lombard- und Diskont-Kredit einen wirksameren Regulator als vor drei Jahrzehnten. Wenn man sagt, die Hypothekarkasse müsse für Notzeiten erhalten bleiben, erinnere ich in dem Zusammenhang an die letztes Jahr bereits zum zweiten Mal erfolgte Liquidation der Eidgenössischen Darlehenskasse. Der Grund für die Auflösung war, dass kein Bedürfnis mehr bestand. — Ich will diese beiden Kassentypen in ihrer Funktion nicht miteinander vergleichen. Aber wenn man sagt, die Hypothekbank sei für Notzeiten beizubehalten, so möchte ich auf dieses pendant hinweisen. Wenn

man nur erhalten will, was an Staatsbetrieben unbedingt nötig ist, und zwar aus volkswirtschaftlichen Ueberlegungen heraus, könnte man die Bestände der Hypothekarkasse mit Aktiven und Passiven auf die Kantonalbank übertragen und also die Hypothekarkasse liquidieren. Ich stelle keinen solchen Antrag, weil, sicher auch mit Recht, Gründe für das Weiterbestehen der Hypothekarkasse angeführt worden sind. Man muss die Revision unter diesem Gesichtspunkt betrachten. Sie darf nicht Selbstzweck der Bank sein, sondern muss sich eben auf ein Bedürfnis des Staates stützen. Dass aber das vorliegende Gesetz auf einen offensichtlichen Selbstzweck hintendiert, geht schon daraus deutlich hervor, dass erklärt wird, die Hypothekarkasse müsse wieder konkurrenzfähig gemacht werden.

Welche Revisionspunkte entsprechen einem wirklichen Bedürfnis? Die Aufhebung der Gemeindegarantie, der Zwangsamortisation und der Darlehenshöchstgrenze muss sicher erfolgen. Wir sind uns im Rat einig, dass diese Fesseln für die Hypothekarkasse nicht mehr tragbar sind, wenn sie weiter bestehen soll. Aber dieser Fortschritt enthält gleichzeitig eine ungeheure Rückständigkeit. Es heisst nämlich in der Vorlage: «Für alle unter dem geltenden Recht abgeschlossenen Geschäfte bleiben dessen Wirkungen weiter bestehen.» Was will das heissen? Nur für die Darlehen, die künftig aufgenommen werden, fällt die Gemeindegarantie dahin. Zwangsamortisation und Unkündbarkeit beziehen sich nur auf künftige Darlehen. Damit will man für die Schuldner der halben Milliarde Hypotheken die Fessel der Unkündbarkeit bestehen lassen. Wenn man ein modernes Gesetz schaffen will, sollten auch die bisherigen Geschäfte in die neuen Grundsätze einbezogen werden. Nach der Auffassung von Prof. Roos wäre es ausgeschlossen, durch dieses Gesetz die bisherigen Gemeindegarantien rückwirkend aufzuheben. Das kann ich nicht beurteilen. Mir scheint, der Staat könnte doch eine Lösung finden, um den Zopf abzuschneiden. Für die Gemeinden werden sich sonst sehr grosse Schwierigkeiten ergeben, zu unterscheiden, für welche Geschäfte sie Garantiepflichtig sind und für welche nicht.

Bis jetzt hatte die Hypothekarkasse ein beschränktes Kündigungsrecht. Wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkam, konnte die Hypothekarkasse unter gewissen Voraussetzungen kündigen. Der Schuldner aber kann es unter keinen Umständen. Das sollte man ändern. Der Staat ist hier absolut der Stärkere. Will der Staat es auf sich beruhen lassen, dem wirtschaftlich Schwächeren die Unkündbarkeit der Hypotheken, die jetzt bestehen, weiterhin zuzumuten, für die er selbst unter gewissen Voraussetzungen ein Kündigungsrecht beansprucht? Diese Ordnung hat viel Unwillen erregt. Ich glaube, es darf vom Finanzdirektor in Aussicht gestellt werden, dass man diesen Punkt bis zur zweiten Lesung noch prüft.

Diese drei Hauptpunkte müssen wir revidieren, wenn wir das Gesetz behandeln wollen. Aber alle übrigen Wünsche der Bank sind abzulehnen, weil gar kein Bedürfnis besteht. — Gewährung von zweiten Hypotheken: Sie wissen aus der Behandlung des Dekretes über die amtlichen Werte, dass die Bedeutung der zweiten Hypotheken künftig

stark reduziert wird, zugleich mit einem beachtlich grösseren Risiko verbunden sein werden; denn am 1. Januar 1957 treten die neuen amtlichen Werte in Kraft, wobei die bisherige $\frac{3}{4}$ -Grenze für erste Hypotheken beibehalten wird. Dadurch dehnt sich die Belehnungsgrenze für erste Hypotheken aus. Ein wesentlicher Teil der bisher zweiten Hypotheken wird Unterkunft finden im Rahmen der ersten Hypothek. Was hat das zur Folge? Für die künftigen zweiten Hypotheken wird ein grösseres Risiko getragen werden müssen. Die Beurteilung und Ueberwachung des Darlehensnehmers wird nötig sein. Dieses Risiko wird absolut erkannt. Die Organisation der Hypothekbank wäre nicht zweckmässig, um im ganzen Kanton diese zweitrangigen Geschäfte zu machen; denn sie hat ihren Sitz einzig in Bern. Das will nicht heissen, dass die Organisation der Hypothekarkasse an sich nicht in Ordnung sei. Aber für diese Sparte braucht es eine dezentralisierte Organisation, wie sie die Kantonalbank mit ihrem Filialsystem aufweist. Wenn wir zwei Staatsinstitute haben, sollten ihre Aufgaben zweckmässig nach der bisherigen Organisation aufgeteilt werden. Man kann sich gut eine Zusammenarbeit vorstellen, indem die Hypothekarkasse alle Nachgangshypotheken der Kantonalbank überweist und diese alle ersten Hypotheken der Hypothekarkasse. Dadurch wäre der Hypothekarkasse die Konkurrenzfähigkeit gewährleistet. Hätte es einen Sinn, durch die Neufassung des Hypothekarkassengesetzes insbesondere das für die Gewährung von Nachgangshypotheken bestens eingerichtete andere Staatsinstitut, die Kantonalbank, zu konkurrenzieren? Der Staat gibt für die Organisation der Kantonalbank Geld aus, um dann aber diese Organisation nicht mehr voll auszunützen. Hat das mit einem Bedürfnis des Staates etwas zu tun?

Auf den sozialen Kleinkredit werden wir bei der Detailberatung zurückkommen. Wir bezweifeln, dass die Hypothekarkasse sich für diese Geschäftsart eignet. Es geht nicht darum, die Notwendigkeit der Gewährung von Kleinkrediten an würdige Leute zu verneinen oder den Kleinkredit zu bekämpfen. Ich werde in der Detailberatung ausführen, welche Gründe gegen diese Geschäftsart sprechen.

Zuletzt etwas zu den Hauptgründen, die die Hypothekarkasse vorbringt. Man sagt, es sei nötig, eine höhere Gewinnmarge zu erzielen. Die Fondsverzinsung ist vorgeschrieben. Nach dem Geschäftsbericht von 1955 weist die Hypothekarkasse an Passiven aus: 100 Millionen Fonds der Lehrerpensionskasse, verzinslich zu $3\frac{1}{2}$ %, 108 Millionen Fonds der staatlichen Pensionskasse, verzinslich zu $3\frac{1}{4}$ %, 127 Millionen übrige Fonds, verzinslich zu $2\frac{1}{2}$ %. Vor allem die $3\frac{1}{2}$ -prozentigen Gelder sind heute eine Belastung für die Hypothekarkasse. Aber dieser Fonds, von dem man immer spricht, beträgt nur einen Siebentel der Bilanzsumme. Von den $3\frac{1}{4}$ - bis $2\frac{1}{2}$ -prozentigen Geldern sagt man weniger. Das aber sind günstige Passivgelder, die jede Bank gerne hätte; sie verursachen wenig Verwaltungsumtriebe, sind ausgesprochen langfristig und eignen sich sehr gut für den Bodenkredit. Es wird gesagt, dass diese Fonds durchschnittlich zu 3,05 % verzinst würden. Aber Kassenscheine der Banken bewegen sich auch um die 3 % herum.

Diese Fonds können also kein Beweggrund sein, die Zinsmarge zu erhöhen.

Nun sagt man, diese Fonds könnte man fast nicht anlegen. Der Wertschriftenbestand der Hypothekarkasse beträgt 9 % der Aktiven. Im Durchschnitt der schweizerischen Banken beträgt dieser Anteil 10 %. Diese Ersatzanlagen bewegen sich also unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Man könnte sich fragen, ob diese Fonds nicht zum Teil den übrigen bernischen Banken zur Verwaltung und Verzinsung überwiesen werden könnten. Sowohl anlagetechnisch wie hinsichtlich der Sicherheitsleistung gegenüber dem Staat würden sich keine Probleme stellen.

Die Konkurrenzierung der freien Wirtschaft durch ein staatliches Institut ist solange nicht nötig als es andere Lösungen gibt.

Ich bin für Eintreten, werde aber in der Detailberatung Abänderungsanträge stellen.

Tschannen (Muri). Wir haben das Gesetz über die Hypothekarkasse in unserer Fraktion auch behandelt und möchten Ihnen Eintreten beantragen. Wir werden den Anträgen der Kommission unverändert zustimmen, trotzdem wir zwei Wünsche hätten. Wir hätten es gerne gesehen, wenn das Inspektorat nicht staatsintern gewesen wäre, wie vorgesehen, dass also das Inspektorat viel unabhängiger wäre. Man hätte gerne eine Angleichung an die Kantonalbank gesehen, indem man den Verwaltungsrat umgeändert hätte in eine Aufsichtskommission, die die Mehrheit des Grossen Rates gestellt hätte. Das hätte die ganze Struktur des Gesetzes geändert. Wir machen jedoch keine Opposition, aber wir hätten die Berücksichtigung dieser Wünsche gerne gesehen.

Wir begrüßen die vier Neuerungen des Gesetzes, wodurch die Hypothekarkasse eine viel grössere Bewegungsfreiheit erhält. Die Gemeindegarantie wird aufgehoben. Die Zwangsamortisationen werden nicht mehr bestehen. Wer in der Lage ist, amortisiert seine Schuld, aber gezwungen wird er nicht. Das ist sicher vernünftig. Dann haben wir neu die Aufhebung der Darlehenshöchstgrenze und die Gewährung von Nachgangshypotheken. — Herr Graber hatte grosse Bedenken, die Hypothekarkasse komme damit ins Gehege der Kantonalbank. Ich kann ihn beruhigen. Die Nachfrage nach diesen Hypotheken hat in neuester Zeit schon sehr nachgelassen. Die Kantonalbank ist eine Handelsbank, die meistens interessantere Geschäfte macht als Hypothekarkredite zu geben. Ich glaube, dass sich in der Zukunft die Hypothekarkasse wieder fast ausschliesslich mit dem Hypothekengeschäft befassen wird. Da sie Sitz in Bern hat, kommen sicher die Landbanken auch noch zum Zuge.

Dass zwei staatliche Institutionen nebeneinander bestehen, ist sicher nicht ein Nachteil, ist eine gesunde Konkurrenz, die man ja in anderem Zusammenhange immer bejaht.

Herr Graber hat auch den vorgesehenen Kleinkredit anvisiert. Das ist ja kein lukratives Geschäft. Wir werden insistieren, dass das mit in den Geschäftskreis der Hypothekarkasse kommt.

Es ist nun einmal so: Wenn man mit Banken verkehrt, hat man vorgefasste Meinungen. Der eine verkehrt mit dieser, ein anderer mit jener

Bank. Einer, der nun seine Hypothek bei der Hypothekbank hat, kommt vielleicht einmal in die Lage, einen Kleinkredit zu nehmen. Dann meldet er sich bei der Bank, wo er seine übrigen Bankgeschäfte getätigt hat; das wollen wir ihm nicht verwehren.

Wir sind also für Eintreten und dafür, dass man dem Gesetz unverändert zustimmt.

Zingre. Im Zusammenhang mit den Diskussionen über das neue Gesetz betreffend die Hypothekarkasse erlaube ich mir eine Frage anzuschneiden. Sie ist eigentlich vorher von Herrn Michel diskutiert worden, wird im Volke besprochen, und auch im Ratssaal sind Stimmen laut geworden, wieso eigentlich der Kanton Bern zwei kantonale Bankinstitute unterhalte, die Hypothekarkasse und die Kantonalbank, wieso zwei verschiedene Bankräte diese staatlichen Institute leiten müssen, beide Banken im Lande ihre Erkundigungen machen müssen. Es wurde diskutiert, ob nicht diese Doppelpurigkeit schliesslich für den Staat verlorene Umtriebe zur Folge habe. Diese beiden Institute haben besonders in der Zeit der Geldflüssigkeit manchmal Mühe, ihr Geld zu plazieren. Die Zusammenlegung erschiene unter diesem Gesichtspunkt gegeben, umso mehr als man vorher vom Kommissionspräsidenten vernommen hat, dass der einzelne Schuldner oder Geldgeber lieber nur mit einem einzigen Bankinstitut verkehren möchte. Es mögen bankinterne Aspekte sein, die diese Zusammenlegung verhindern. Ich möchte den Finanzdirektor fragen, ob es nicht möglich wäre, in beiden Bankräten (Hypothekarkasse und Kantonalbank) diese Frage zu diskutieren und uns bei der zweiten Lesung des Gesetzes über das Ergebnis dieser Diskussion Auskunft zu geben. Ich zweifle keinen Moment, dass der Finanzdirektor nicht schon heute in der Lage wäre, diese Auskunft zu erteilen. Hingegen haben wir schon verschiedene Male diese Frage angeschnitten, und im Volke wird sie ständig diskutiert. Wenn das Volk einmal die Gewissheit hätte, dass die Frage von beiden Banken eingehend geprüft worden ist, würden eventuell diese Stimmen verschwinden. Rein persönlich schwebt mir nicht etwa eine sofortige Zusammenlegung vor, sondern man könnte das z. B. auf das Jahr 1965 oder 1970 in Aussicht nehmen. So würden persönliche Konflikte vermieden. — Ich bitte den Finanzdirektor, meinen Wunsch entgegenzunehmen. Trotz diesen Bemerkungen votiere ich für Eintreten auf das Gesetz.

Schwarz (Bern). Die Fragen, die speziell im letzten Votum aufgeworfen wurden, sind überaus interessant. Auffällig ist ja, dass ausgerechnet einer von den Freisinnigen, die doch sonst für die freie und loyale Konkurrenz sind, da plötzlich die Konkurrenz nicht gelten lassen wollen und sagen, man müsste die Banken zusammenlegen. Woher plötzlich diese seltsame Gegnerschaft der Konkurrenz vom Sprecher der Freisinnigen? Wenn man gelegentlich Leute beraten muss, die Kredite beanspruchen, weiss man, dass mitunter die eine oder andere der Banken nicht die gleichen Interessen hat. Die eine hat es notwendiger als die andere, vielleicht aus ganz triftigen Gründen, höhere Zinsen von ihren Schuldnern zu verlangen. So

müsste man das sehr gründlich prüfen und käme dann vielleicht auf den Grund der Sache. Es könnte vielleicht auch daran liegen, dass es gelegentlich vorkommt, dass Banken wiederum unter sich ein Gentlemen agreement abschliessen, um gewisse Zinsen hoch zu halten. Eine der beiden macht dann nicht mit. So gibt es auch wieder eine loyale Konkurrenz, und Konkurrenz war immer etwas, das weh tut. Aber der Schmerz erzeugt auch wieder Gedanken und Ideen, und unter Umständen kommt es so, dass es doch gut ist, diese Konkurrenz zu haben, auch in dem Fall. Ich möchte nicht, dass unter den Banken die freie Konkurrenz unterdrückt würde. Die haben wir sehr nötig, wenn man bedenkt, dass oftmals hier festgestellt wurde, der Hypothekarzins von $3\frac{1}{2}\%$ sei eigentlich zu hoch. Wenn der Satz nicht herunterging, hat man sich oft gewünscht, wir hätten noch eine dritte Bank, die mit der Reduktion ernst machen würde. Daher müsste man die Frage der Konkurrenz der Banken noch sehr gründlich prüfen, bevor man irgend etwas am bisherigen Zustand ändert, sonst könnte man vom Regen in die Traufe kommen. Das wäre unglücklich für die, welche Zinsen zu zahlen haben.

Rupp. Die Aeusserungen von Kollega Schwarz haben mich bewogen, doch schnell etwas zur Eintretensfrage zu sagen. Er fragte, warum ausgerechnet ein Freisinniger Angst habe vor der Konkurrenz der Hypothekarkasse für die Kantonbank, und warum ausgerechnet wir nun, die wir sonst immer für die Konkurrenzwirtschaft seien, dort in diese Kerbe hauen. Herr Schwarz, ich glaube, es gibt im Kreditwesen noch genügend Konkurrenz im Bernerlande und in der ganzen Schweiz. Denken Sie an die vielen Darlehenskassen, an die Raiffeisenkassen, an die vielen Privatbanken. Man weiss, wie die anlagesuchenden Kunden mit Offerten fast überschwemmt werden. Aus andern Gründen muss man die Frage aufwerfen, ob beide Institute nötig seien oder nicht. — Die Revision des Hypothekarkassengesetzes ist hauptsächlich in bezug auf die Gemeindeg Garantien und die Zwangsamortisationen nötig. Vielleicht haben gerade die beiden Geschäftsbesonderheiten dazu beigetragen, dass die Hypothekarkasse überhaupt keine Konkurrenz mehr war für die andern Banken, auch nicht für die Kantonbank. Pflicht jedes Mitgliedes des Grossen Rates ist es — gleichgültig, welcher Partei es angehört — zu untersuchen, ob die Möglichkeit bestehe, die beiden Institute, die man nun quasi in gleicher Richtung laufen lassen will, zusammenzulegen. Warum will man die beiden Banken nicht zusammenlegen? Wir brauchen auf der Kantonbank eine Anzahl Direktoren, und brauchen auf der Hypothekarkasse eine Anzahl Direktoren, oder wie wir sie nun nennen, wenn wir beide Institute haben. Wir brauchen einen Bankrat bei der Kantonbank und einen Verwaltungsrat bei der Hypothekarkasse. Das ist der Hauptgrund, warum man es nicht gerne sieht, wenn man von Zusammenlegung spricht. — Man müsste ja bei dieser Vereinfachung nicht alles über einen Leisten schlagen, nicht unvermittelt rasch vorgehen, hätte eine Uebergangszeit, denn die Herren haben mit gutem Recht einen Anspruch auf ihre Position. Der soll ihnen in geeigneter

Form gewahrt bleiben. Warum kann man nicht mit der Zeit sukzessive diese Fusion vornehmen? Man könnte einen Artikel ins Gesetz aufnehmen, worin man sagte, die Bestrebungen müssten dahin gehen, dass mit der Zeit die beiden Bankinstitute vereinigt werden. Ist es wirklich nötig, dass die Hypothekarkasse sich nun mit den zweiten Hypotheken befasst? Da muss man sagen Nein. Wenn zwei Banken, die dem Staat gehören, die genau gleichen Geschäfte machen, kann man das zusammenfassen.

Nun will man die Gemeindegarantie aufheben. Man muss sich fragen, wie es dann mit der Fühlungnahme mit den Geschäften im Lande, besonders an der Peripherie, stehe. Ein Verwaltungsrat verwaltete die Hypothekarkasse. Die Kantonbank hat eine Reihe lokaler Komitees, die mit den örtlichen Verhältnissen viel besser vertraut sind, die Kreditsuchenden kennen, die Objekte kennen und sicher in der Lage wären, auch diese paar Geschäftlein dazu zu beurteilen. Darum ist es nicht merkwürdig, wenn die Freisinnigen in der Richtung einen Vorstoss machten. Es ist Pflicht aller Grossräte, zu schauen, ob man in der Richtung eine Vereinfachung zustande bringen könne.

Die Bemerkungen von Herrn Zingre sind ausserordentlich wertvoll. Man soll prüfen und bei der zweiten Lesung genau Aufschluss geben, warum man die Zusammenlegung nicht machen kann oder will. Fraglich ist aber, ob gerade die beiden Räte die richtigen Instanzen für diese Prüfung seien. Ich glaube, der Finanzdirektor könnte sehr gut selbst übersehen, ob man die Angelegenheit so oder so ordnen solle. Wenn wir die Betroffenen fragen, wird vielleicht das Resultat von vorneherein Nein lauten. Ich müsste mir jedenfalls vorbehalten, das Reglement, das hier über den Umfang der Geschäfte vorgesehen ist, bis zur zweiten Lesung zu kennen. Das wurde hier schon betont. Der Verwaltungsausschuss kann nachher das Geschäftsreglement erweitern wie er will. Wir haben dazu nichts zu sagen. Der Regierungsrat wird es zweifellos genehmigen. Es ist also nötig, dass man das Reglement vor der zweiten Lesung sieht. Wenn dann ausserdem der Finanzdirektor uns beweist, dass die Zusammenlegung nicht im Gesamtinteresse ist, stimmen wir der neuen Fassung zu.

M. Châtelain, président de la commission. Je répondrai brièvement à certains arguments avancés au cours de la discussion.

On a parlé de la fusion de la Banque cantonale et de la Caisse hypothécaire. Il est curieux de constater que ceux qui préconisent cette fusion ne sont en général pas des partisans de la Banque cantonale, mais des partisans de la concurrence de celle-ci. La fusion ne se justifie pas parce que, actuellement, la Caisse hypothécaire est certainement la banque qui a le moins de frais d'administration. Elle ne constitue pas un danger pour les autres banques parce qu'elle n'a qu'un siège, à Berne. En ce qui concerne les prêts en deuxième rang, il est clair que les banques de la campagne, les caisses d'épargne, les succursales de la banque cantonale sont beaucoup mieux placées que la Caisse hypothécaire, puisqu'elles sont près des emprunteurs. La Caisse hypothécaire n'entend pas

faire des prêts en deuxième rang des opérations habituelles. Elle n'accordera de tels prêts que lorsque ses propres clients le lui demanderont. Elle veut simplement satisfaire sa clientèle, pour ne pas perdre le bénéfice du prêt en premier rang.

Si on opérât la fusion — ce qui, en fait, serait possible — les frais d'administration de la Banque cantonale seraient beaucoup plus élevés que ceux de la Caisse hypothécaire parce que cela nécessiterait une répartition de toutes les hypothèques dans les succursales et la création, pour les prêts en premier rang, par exemple, d'un service spécial à la Direction générale.

Il ne faut pas oublier qu'il y a beaucoup de gens qui ne veulent pas aller à la Banque cantonale, comme il y a des clients de la Banque cantonale ou de petites banques qui ne veulent pas aller à la Caisse hypothécaire. Il faut que ces gens puissent s'adresser à une banque où l'on ne fait pas de questions de personnes. C'est peut-être ce que M. Rupp a oublié. La Caisse hypothécaire prête sur les biens-fonds sans s'occuper de la personnalité du client et le contact personnel n'est pas aussi indispensable que dans les autres banques.

Si l'on effectuait la fusion des deux banques, est-il certain que la Banque cantonale pourrait verser à l'Etat tout ce que lui verse la Caisse hypothécaire? On sait que la Banque cantonale ne paie que la moitié de l'impôt d'Etat, tandis que la Caisse hypothécaire paie le montant entier. La loi d'impôts vient d'être révisée, mais pas sur ce point.

Je suis de l'avis de M. Schwarz qui dit que la concurrence est bonne, pour l'ensemble du peuple et pour les clients.

En ce qui concerne le délai de dénonciation des emprunts, M. Graber a dit qu'il était regrettable qu'on ne puisse pas dénoncer les prêts de la Caisse hypothécaire. C'est inexact. C'est la Caisse qui, elle, ne peut pas dénoncer un prêt, sauf dans des cas vraiment spéciaux. Ce que la loi ne permet pas, c'est qu'on change sans autre de banque, autrement dit qu'on dénonce un emprunt, non pas parce qu'on peut le rembourser — ce qui est normal — mais parce qu'on veut en faire un autre ailleurs. Puisque la Caisse, elle, ne peut dénoncer ses engagements, il est juste que la contre-partie existe. Le délai de dénonciation a été réduit de 6 à 3 mois et c'est un avantage.

Nous n'arriverons évidemment pas aujourd'hui à mettre tout le monde d'accord. Encore sous l'influence de la belle soirée à laquelle nous avons été invités hier, au Grand Théâtre, je dirai que malheureusement, tout président de la commission que je sois, je ne dispose pas d'une « flûte enchantée » me permettant de surmonter tous les obstacles. Pourtant, je constate que personne ne s'est opposé à l'entrée en matière et je pense que le Directeur des finances pourra répondre aux questions qui s'adressent à lui, en particulier au sujet de la fusion des deux établissements et du règlement. Peut-être dispose-t-il, lui, d'une flûte enchantée?

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will vorab die Fusionsfrage kurz behandeln. Die Kantonalbank wurde im Jahre 1834 geschaffen; 1846 hatte man das Bedürfnis, dazu noch eine Hypothekarkasse zu grün-

den. Damals war es noch nicht so einfach wie heute, Hypotheken zu errichten, erste und zweite. Damals hatte also die Hypothekarkasse ihre Bedeutung. Seither haben sich privatwirtschaftliche Konkurrenzunternehmen in grossem Umfange entwickelt. Wir haben ungefähr 64 Bankstellen im Kanton Bern und über 100 Raiffeisenkassen.

Nun argumentiert man, der Moor habe seine Schuldigkeit getan, der Moor könne gehen. Dafür bringe ich Verständnis auf. Aber die Hypothekarkasse hat eine Bilanzsumme von 700 Millionen, wovon 550 Millionen Hypotheken. Die Frage, ob die Kundschaft, die zum Teil seit Generationen dieser Bank treu geblieben ist, mit der Beseitigung der Hypothekarkasse einverstanden wäre, ist ebenso wichtig wie die Meinung gewisser Herren, die glauben, man könne dem Staatsinstitut eines auswischen, man könne alles in einen Tiegel werfen und so der Bank einen Teil ihrer Konkurrenzfähigkeit nehmen. Es befremdet mich ein wenig, dass gerade Mitglieder von Filialkomitees der Kantonalbank die Attacke der Fusion reiten. Aber ich nehme gerne an, dass sie es nicht so meinen, sondern einfach über die Frage diskutieren wollen; denn ein Antrag, lautend auf Fusion, ist ja nicht gestellt worden.

Ich könnte selbstverständlich im Verwaltungsrat der Hypothekarkasse und im Bankrat der Kantonalbank die Fusion diskutieren. Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse würde ganz sicher die Fusion ablehnen. Das hat mit Bankrats-Taggeldern nichts zu tun. Man kann das einem vorhalten, auch wenn die Stellungnahme auf sachlicher Notwendigkeit basiert. Der Bankrat der Kantonalbank würde die Fusion sicher nicht einstimmig befürworten. Der eine oder andere könnte mit der Fusion allerdings liebäugeln; denn Kantonalbank und Hypothekarkasse kämen zusammen auf eine Bilanzsumme, die nahe an die der Grossen Vier heranreichen und nur wenig hinter der Zürcher Kantonalbank rangieren würde, die eine Bilanzsumme von gegen zwei Milliarden aufweist. Aber dieser Prestigestandpunkt, den man allenfalls einnehmen könnte, darf nicht entscheidend sein.

Wir haben die Kantonalbank am Bundesplatz und die Hypothekarkasse an der Schwanengasse. Die letztere Bank ist neu eingerichtet, hat ihr Haus ausgestaltet. Vorher waren die Raumverhältnisse sehr prekär. Die Kantonalbank leidet unter Platzmangel, hat die Häuser Bundesgasse 4 und 6 gekauft und wird in absehbarer Zeit für ihre eigenen Zwecke bauen müssen. Die räumliche Zusammenfassung von Kantonalbank und Hypothekarkasse — letztere hat, bei ihrer Bilanzsumme von 700 Millionen, unvermeidlicherweise auch grosse Archive — wäre unter den gegebenen Umständen gar nicht möglich. Wohl könnte die Hypothekarkasse die Gesamtheit der Hypotheken der Kantonalbank übernehmen, aber nicht das Personal. Eine solche Massnahme hätte keinen Sinn. Wir wollen nicht vergessen, dass Hypothekarkasse und Kantonalbank ganz unterschiedliche Geschäftsgewohnheiten haben. Ob es der Kundschaft der Hypothekarkasse passen würde, nachher zur Kantonalbank zu gehen, ist vielleicht keine sehr schwerwiegende Frage. Der wesentliche Unterschied ist aber der, dass die Kantonalbank primär Handelsbank ist.

Sie tätigt das Hypothekargeschäft, weil sie im reinen Handelsbankgeschäft, für das sie geschaffen worden ist, nicht genügend unterkommt, wegen der grossen Konkurrenz. — Eine Arbeitsteilung wäre so möglich, dass die Hypothekarkasse nur erste und die Kantonalbank nur zweite Hypotheken nähme. Aber die Kantonalbank ist gezwungen, auch erste Hypotheken zu machen, abgesehen davon, dass, wer zur Kantonalbank kommt, nicht zur Hypothekarbank will, und umgekehrt. Wäre es richtig, durch eine Fusionsmassnahme einen Zwang auszuüben und dem Kunden zu sagen, zu welcher Bank er zu gehen habe?

Dass private Interessen für diese Fusion sprechen, weil eine Staatsbank leichter in die Zange genommen werden könnte, möchte ich nicht von der Hand weisen. — Zwischen der Hypothekarkasse und den andern Bankinstituten bestehen aber keine Spannungen irgendwelcher Art, im Gegenteil, die Hypothekarkasse hilft, weil sie viel flüssige Mittel hat, den Banken aus, damit sie weiter Geschäfte tätigen können.

Ich vermag nicht die geringsten Gründe zu erkennen, die zu einer Fusion führen müssten. Wir wollen nicht eine Lösung herbeiführen, die weder arbeitsmässig noch verwaltungsmässig von Vorteil ist.

Die Kantonalbank hat einen 7-gliedrigen Bankrat, die Hypothekarkasse einen 15-gliedrigen Verwaltungsrat. Selbstverständlich könnte der Bankrat die Geschäfte der Hypothekarkasse verwalten. Hier könnten wir die Sache zentralisieren. — Wir haben soeben von den Amtsschaffnereien gesprochen. Dort ist die Zentralisation nicht erwünscht, man muss dort psychologische und politische Rücksichten nehmen. Bei den beiden Staatsbanken nun ist es plötzlich erwünscht, dass sie zusammengelegt würden! Wir wollen das nicht so heiss essen, wie es angerichtet wird! Wenn wir den Bankrat der Kantonalbank auch über die Hypothekarkasse setzen, bekommt er eine erfreuliche Machtfülle. Ich gehöre dem Bankrat von Gesetzes wegen an. Wir würden dort die Sache schon schmeissen, das ist klar. Wir hätten wahrscheinlich etwas längere Sitzungen. Normalerweise dauern unsere Sitzungen von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Dann reicht es zu einem Jass, bis die Herren auf den Zug müssen. Wenn dazu die Hypothekarbankgeschäfte kämen, gäbe es schlechte Stimmung, weil die Sitzung dann bis gegen 18.00 Uhr dauern würde und die Herren um einen gemütlichen Jass kämen. Das wäre bedauerlich, müsste anders abgegolten werden. Aber wie gesagt, machen lässt sich das. Da der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse aber 15 Mitglieder zählt, können wir aus allen Landesteilen und Parteien noch weitere Leute zur Mitarbeit heranziehen. Das ist vielleicht doch von gewissem Interesse, weil die beiden Staatsbanken im Volke so besser verankert sind.

Wenn wir aber all das zusammenfassen, kommen wir unschwer zum Schluss, dass keine wirklich zwingenden Gründe für die Fusion erkennbar sind. Im Jahre 1940 wäre das noch anders gewesen. Damals hätte die Hypothekarkasse mit ihren absolut sicheren Anlagen der Kantonalbank absolut gut getan. Heute ist die Kantonalbank auch auf gutem Wege. Ihr Dotationskapital ist 100 % intakt, der Schuldschein ist auf wenig über 20 Millionen

abgebaut. Die Kantonalbank verfügt über ansehnliche Reserven. Von dem Gesichtspunkt aus ist die Fusion sicher nicht nötig.

Wir brauchen daher die Frage nicht weiter abzuklären. Wen wollten wir beauftragen? Eine neutrale Instanz wird zum Schlusse kommen, dass keine Notwendigkeit für die Zusammenlegung bestehe. Das Gutachten einer voreingenommenen Instanz hätte absolut keinen Wert.

Zum Votum von Herrn Grossrat Graber. Er verneint die Bedürfnisfrage. Ich verstehe, dass das die privaten Banken von ihrem Standpunkt aus tun müssen. Aber ich glaube, volkswirtschaftlich gesehen eine solche Behauptung aufzustellen, wäre recht vermessen. Ich erinnere nur an den Fall, wo die Hypothekarkasse mit Staatsgarantie in Paris ein Anleihen aufnahm, damit überhaupt noch Hypothekarkredite gewährt werden konnten. Ich erinnere an die Zeit, wo die Hypothekarkasse das einzige Institut war, das noch Geld abgeben konnte und an die Zeiten, wo sie die einzige Bank war, die nicht Hypotheken kündigte. Man muss die Verhältnisse kennen, um sie wirklich richtig beurteilen zu können.

Die Revisionspunkte sind klargelegt worden: Aufhebung der Gemeindegartantie, Aufhebung der Zwangsamortisation, Aufhebung der Darlehenshöchstgrenze, und sodann Gewährung von Nachgangshypotheken und Sozialdarlehen.

Was die Gemeindegartantie betrifft, könnten wir selbstverständlich im Prinzip eine rückwirkende Bestimmung ins Gesetz aufnehmen. Aber hätte das einen Sinn? Tangieren wir jeweilen, wenn wir ein Gesetz neu schaffen oder ein bestehendes revidieren, alle Rechtsverhältnisse, die schon früher bestanden? Das ist nicht der Fall. Man kann nicht rückwirkende Gesetze schaffen, wenn man sauber legiferieren will. Ich hatte ursprünglich die Absicht, die Gemeindegartantie und die Kündigungsverhältnisse für alte und neue Hypotheken gleich zu ordnen. Aber Prof. Roos, Sekretär der Justizdirektion, hat überzeugend nachgewiesen, dass das falsch wäre. Was bedeutet die Gemeindegartantie für die Objekte, die heute belehnt sind, also für die alten Geschäfte? Die Situation ist so, dass, wenn alles normal geht, das Hypothekarkassengesetz dieses Jahr unter Dach kommt und auf den 1. Januar 1957 in Kraft treten kann. Auf das gleiche Datum werden die amtlichen Werte erhöht. Die Gemeindegartantie fusst also auf dem alten amtlichen Wert und auf den alten, tiefen, I. Hypotheken. Darin liegt kein Risiko, mit Ausnahme vielleicht von einigen Hotelgeschäften. Wenn nun die Gemeindegartantie auch für diese Hotelgeschäfte wegfallen sollte, müssten wir uns vorbehalten, das Kündigungsrecht für diese Kredite in Anspruch zu nehmen; denn wenn diese Garantien für die Gemeinden riskant sind, ist deren Wegfall für die Hypothekarkasse ebenfalls riskant.

Im Hypothekarkassengesetz besteht ein Kündigungsschutz. Aber unter ganz bestimmten Voraussetzungen ist die Hypothekarkasse berechtigt, zu kündigen. In allen nicht gesetzlich vorgesehenen Fällen darf sie das nicht. Als Gegenrecht darf es auch der Schuldner nicht tun, nur um eine Umfinanzierung vorzunehmen. Die Praxis ist so, dass ein Hypothekarschuldner jederzeit, wenn er den

Zins bezahlt, Fr. 5000.— zusätzlich abbezahlen darf. Wenn einer aus eigenen Mitteln zurückzahlen kann, nimmt die Hypothekarkasse die Kündigung ohne weiteres entgegen. Wenn einer seine Liegenschaft ohne Ueberbund verkauft und der neue Schuldner die Hypothek nicht übernimmt, so nimmt die Hypothekarkasse die Kündigung ebenfalls ohne weiteres entgegen. Nicht entgegennehmen kann sie die Kündigung in allen Fällen, wo ein Schuldner von irgend jemandem überredet wird, er solle der Hypothekarkasse das Geld zurückgeben und es bei einer andern Bank aufnehmen. Sogar dort nehmen wir die Kündigung an, wo eine Bank oder eine Versicherungsgesellschaft einem Hauseigentümer eine so weitgehende Hypothek gewährt, die als 1., 2., 3. und 4. Hypothek anzusprechen ist, wo es sich also um eine Vollfinanzierung handelt, die aber nur gemacht wird, wenn die 1. Hypothek bei der Hypothekarkasse abgelöst werden kann. Es ist also nicht so, wie Herr Graber glaubt, dass die Hypothekarkasse ein so «wüester Hung» sei, der vom «armen» Schuldner und zu dessen eigenem Nachteil eine Rückzahlung nicht annähme. Ich bitte, sich zu erkundigen, wenn Sie nicht bereits informiert sind. In sehr vielen Fällen bedeutet diese Bestimmung einen Schutz des Schuldners selbst, weil die Hypothekarkasse nicht kündigen kann, solange der Schuldner seine Pflicht erfüllt.

Warum wollen wir II. Hypotheken gewähren können? Deswegen, weil alle Banken das Hypothekengeschäft viel ausgesprochener pflegen als früher und weil neue Kreditgeber dazu gekommen sind, nämlich die Versicherungsgesellschaften und die Pensionskassen aller Art usw., und die die II. Hypothek nur gewähren, wenn sie auch die I. Hypothek geben können. — Die Hypothekarkasse muss bei Baukrediten in gewissem Rahmen auch die II. Hypothek geben können. Die spekulativen Geschäfte, wie sie von ausserkantonalen Bankinstituten vielfach gemacht werden, haben wir nicht die Absicht mitzumachen.

Wir hätten den Apparat nicht, wird angewendet. Was wir haben, ist der amtliche Wert. Sie wissen, was der bedeutet. Wir können den Verkehrswert ausrechnen, wissen, wie der Ertragswert aussieht. Wenn wir einen amtlichen Wert von 75 % der Anlagekosten haben und eine II. Hypothek bis zu 90 % des amtlichen Wertes gewähren — bis zu 75 % I. Hypothek — ist es vermessen, zu behaupten, damit sei ein wesentlich grösseres Risiko verbunden. Dieses Risiko kann die Hypothekarkasse meines Erachtens so gut abschätzen wie irgend eine andere Bankleitung.

Den sozialen Kleinkredit haben wir aufgenommen, weil wir glauben, mit dieser Kreditform einem Bedürfnis unserer Kundschaft zu entsprechen. Der Kleinkredit ist kein Konkurrenzgeschäft. Darauf kann kein Geld verdient werden. Gerade weil wir auf anderen Geschäften Geld verdienen wollen, sind wir der Meinung, dass die Hypothekarkasse dort, wo es gerechtfertigt ist, durch Gewährung von Kleinkrediten eine volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen soll, auch wenn damit nichts verdient wird.

Die Zusammenarbeit zwischen Hypothekarkasse und Kantonalbank wäre nicht so einfach, wie Sie glauben. Der Hypothekarkasse die I. Hypothe-

ken zuzuweisen und der Kantonalbank die Nachgangshypotheken, müsste im Einvernehmen mit der Kundschaft geschehen.

Fondsgelder: Ungefähr die Hälfte der Passiven, 350 Millionen, wird durch Fondsgelder beschafft, besonders durch Geld der Versicherungskasse des Staatspersonals, 108 Millionen, und der Lehrerversicherungskasse, 100 Millionen, mit Vorzugszins. Andere Banken haben auch teures Geld. Aber Herr Grossrat Graber wird begreifen, dass die andern Banken, die mit Kassaschein-Geldern Handelsbankgeschäfte machen und darauf 4 bis 4 $\frac{1}{2}$ % Zins lösen, bei 3 % Passivzins wohl auskommen. Die Hypothekarkasse dagegen kann bei einem durchschnittlichen Passiv-Zinsfuss von etwas über 3 %, bei 3 % Aktivzins für Gemeindedarlehen, nicht existieren. Das ist der Grund, warum wir vor ungefähr zwei Jahren den Zinsfuss für eine Reihe von Fonds durch die Regierung herabsetzen lassen mussten, soweit nicht eine Spezialbindung besteht, nämlich 3 $\frac{1}{2}$ % Zins für Fondsgelder der Lehrerversicherungskasse und 3 $\frac{1}{4}$ % für solche der Versicherungskasse des Staatspersonals. Dazu haben wir eine Reihe anderer Fonds, die wir zu 3 % verzinsen. Aber bei vielen haben wir den Satz auf 2 $\frac{1}{2}$ % herabgesetzt, weil die Hypothekarkasse es nicht ertragen hätte, eine höhere Verzinsung vorzunehmen. — Wenn andere Banken Fondsgelder wollen und uns Sicherheit bieten durch Abtretung von Hypotheken, können sie von unserem 3 $\frac{1}{2}$ - und 3 $\frac{1}{4}$ -prozentigen Geld haben. Ich bitte Herrn Graber, das zu vermitteln. Ich bin sogar bereit, einen verhältnismässigen Teil 2 $\frac{1}{2}$ -prozentiger Gelder zu geben. Ich weiss, wie die Antwort lauten wird, nämlich diese Mittel seien langfristig, und wenn der Kassaschein-Zinssatz hinuntergehe, sei das Interesse nicht mehr so gross wie es gerade heute der Fall sei.

Herrn Grossrat Tschannen möchte ich danken, dass er seine Anträge, die er in der Kommission stellte, nicht aufrecht erhält. Das ist sicher besser.

Man kann über viele dieser Fragen geteilter Meinung sein. Aber wenn Sie der Sache auf den Grund gehen, werden Sie erkennen, dass unsere beiden staatlichen Bankinstitute ihre Bedeutung für die bernische Volkswirtschaft und also ihre Existenzberechtigung haben. Sie haben jedes ihren besonderen Charakter. Sie zusammenzulegen hätte absolut keinen vernünftigen Sinn. Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Allgemeines

Art. 1

M. **Châtelain**, président de la commission. Aucune modification de principe n'a été apportée à l'article premier. La Caisse hypothécaire et toutes les banques cantonales en Suisse sont les seules institutions qui ne possèdent pas la personnalité morale.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wesen, Firma, Sitz

Art. 1. Die Hypothekarkasse ist eine Anstalt des Staates Bern. Sie führt die Firmabezeichnung «Hypothekarkasse des Kantons Bern (Caisse hypothécaire du canton de Berne)» und ist unter dieser Firmabezeichnung im Handelsregister eingetragen.

Sie kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und beklagt werden.

Ihr Sitz befindet sich in Bern.

Art. 2

M. **Châtelain**, président de la commission. L'article 2 définit le but de la Caisse, disposition qui n'existait pas dans la loi précédente. Cet article ne change ni la structure, ni la nature de la Caisse.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zweck

Art. 2. Die Hypothekarkasse hat vor allem zur Aufgabe, den grundpfändlich sichergestellten Kredit zu pflegen, der Bevölkerung des Kantons Bern, dem Staat Bern und den bernischen Gemeinden die Befriedigung ihrer Geldbedürfnisse zu möglichst billigem Zinsfuss zu erleichtern, den Kantonsewohnern die sichere Anlage ihrer Ersparnisse zu ermöglichen und das zweckgebundene Staatsvermögen, das Stiftungsvermögen sowie die ihm gleichgestellten Fonds zu verwalten und zu verzinsen.

Der Grosse Rat kann der Hypothekarkasse weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 3

M. **Châtelain**, président de la commission. Comme précédemment et comme pour la Banque cantonale l'article 3 prévoit la garantie de l'Etat.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatsgarantie

Art. 3. Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Hypothekarkasse, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

II. Grundkapital und Betriebsmittel

Art. 4.

M. **Châtelain**, président de la commission. Cet article prévoit que le capital de dotation, qui est actuellement de 30 millions, peut être augmenté ou réduit. Je ne m'opposerais pas à une proposition qui empêcherait la réduction de ce capital.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundkapital

Art. 4. Das Grundkapital des Staates beträgt 30 Millionen Franken und kann durch Beschluss

des Grossen Rates erhöht oder herabgesetzt werden. Es wird aus dem Reingewinn in angemessener Weise verzinst.

Art. 5

M. **Châtelain**, président de la commission. Cet article n'apporte aucun changement à l'état actuel.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Betriebsmittel

Art. 5. Die Kasse beschafft sich die erforderlichen Betriebsmittel durch:

- a) Annahme von Spareinlagen sowie Kreditorengeldern auf Zeit, in Kontokorrent und in anderer banküblicher Form;
- b) Ausgabe verzinslicher Obligationen, Kassenscheine und anderer Schuldurkunden;
- c) Begebung von Anleihen;
- d) Aufnahme von Pfandbriefdarlehen.

Zu den Betriebsmitteln gehören ferner die Reserven der Hypothekarkasse und die ihr zugewiesenen Spezialfonds des Staates.

III. Geschäftskreis

Art. 6

M. **Châtelain**, président de la commission. Je vous prie d'apporter au texte que vous avez reçu deux corrections approuvées par la commission. La Caisse n'est pas obligée d'accorder des crédits à l'Etat. Par conséquent, au début de cet article, il y a lieu de remplacer les mots « elle est tenue d'accorder des crédits » par les mots « elle accorde des crédits ».

Au deuxième paragraphe, il est dit que « La Caisse aura surtout égard aux besoins en crédit des petits propriétaires fonciers ». Ces derniers ont en fait une priorité et, par conséquent, il faut remplacer le mot « surtout » par « d'abord ».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Geschäftskreis

Art. 6. Die Hypothekarkasse tätigt alle Geschäfte, die der Betrieb eines Hypothekarinstituts üblicherweise mit sich bringen kann; ihr obliegt auch die Kreditgewährung an den Staat und die bernischen Gemeinden sowie an andere öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Körperschaften. Handelsbankgeschäfte sowie Börsengeschäfte spekulativen Charakters fallen nicht in ihren Geschäftskreis.

Die Kreditbedürfnisse der kleinen Grundbesitzer sollen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Ausserhalb des Kantons Bern gelegene Grundpfänder werden als Sicherheit nur angenommen, wenn der Eigentümer und der Schuldner im Kanton Bern wohnen oder wenn besondere Gründe hiefür vorliegen.

Art. 7

M. **Châtelain**, président de la commission. Cet article 7 n'a pas été modifié, sauf au chiffre 3, qui prévoit les prêts de caractère social.

Graber (Burgdorf). Im Artikel 7 geht es vor allem um die Kleinkredite, oder, wie der neue Ausdruck lautet, die Sozialkredite. Ob eine besondere Absicht in der neuen Benennung steckt, weiss ich nicht. Es geht nicht darum, die Notwendigkeit der Gewährung von Kleinkrediten an würdige Leute zu verneinen. Solche Konsumtivkredite bedeuten vielerorts einen Segen, z. B. wo es darum geht, finanzielle Schwierigkeiten zu beheben bei schwerer Krankheit, oder wo die Gründung eines Hausstandes ermöglicht werden, oder einem tüchtigen Mann aus der Verlegenheit geholfen werden kann mit ein paar tausend Franken, ohne Lohnabtretung, vielleicht mit stiller Lohnzession, also auf einfache Art. Aber es gibt Fälle, wo sich Kleinkredite zum Fluch auswirken. Wie viele Motorfahrzeuge rasseln umher, ohne Notwendigkeit, bezahlt aus Mitteln des Kleinkredites oder des wucherischen Kredites! Da beginnt der Kleinkredit sich unsozial auszuwirken, darin werden Sie mit mir einig gehen. Es sind sicher alle damit einverstanden, dass der Kanton Bern, durch die Kantonalbank, Kleinkredite gewährt, um damit dem Wucher zu begegnen und gleichzeitig ein soziales Postulat zu verwirklichen. Das müssen wir unterstützen. Müssen wir aber beide Bankinstitute mit dieser Aufgabe belasten, die ihnen nur Opfer auferlegt? Der Kleinkredit ist ein Geschäftszweig, der einen grossen, kostspieligen organisatorischen Aufwand erfordert, den Informationsdienst, den Abzahlungsdienst, den Inkassodienst, um die hauptsächlichsten Einrichtungen zu erwähnen. Die Kantonalbank verfügt über diese Organisation seit Jahren, verfügt auch über das Filialnetz im ganzen Kanton, weshalb Gewähr geboten ist, dass im ganzen Kanton die Bürger zu den gleichen Bedingungen in den Genuss von Kleinkrediten kommen können. Die Hypothekarkasse dagegen ist lokal begrenzt; sicher würde sich der Kleinkredit hauptsächlich auf die Stadt Bern und die Umgebung beschränken. — Eine andere Gefahr würde sich in der Praxis zeigen, woran vielleicht nicht gedacht wird. Wenn der Staat Kleinkredite vor allem als Abwehrmassnahme gegen die Wucherbanken einführt, muss er sie zu möglichst günstigen Bedingungen gewähren. Das wollen wir erreichen. Die Staatsbank wird es sich leisten können, die Kleinkredite unter dem Blickwinkel der Sozialpolitik günstiger zu gewähren als es einer Privatbank aus naheliegenden Gründen möglich ist, wo nicht der Staat als Risikoträger da ist und sie das Geld so anlegen muss, dass sie dazu stehen kann. Die Staatsgarantie ermöglicht dem Staatsinstitut bessere Bedingungen für den Kleinkredit.

Wenn ein Geschuchsteller bei der Kantonalbank einen Kleinkredit erhalten hat, so könnte er bei der Hypothekarkasse zu den gleichen Bedingungen ein zweites Darlehen flüssig machen. Das zu ermöglichen, ist nicht unsere Absicht. Missbrauch auf breiter Basis wird aufkommen, wenn nicht ein komplizierter Kontrolldienst zwischen Hypothekarkasse und Kantonalbank organisiert wird.

Es geht auch uns Freisinnigen nicht darum, den Kleinkredit zu bekämpfen, Herr Schwarz (er wird sicher auch noch das Wort ergreifen), sondern man soll das einem Institut überlassen, dessen geeignete Organisation sich über das ganze Kantonsgebiet erstreckt. Ich beantrage, den Artikel 7 Absatz 3 zu streichen.

Tschannen (Muri). Wir haben schon in der Kommission über die Ziffer 3 ziemlich lange gesprochen. Wenn man Herrn Graber hörte, könnte man meinen, diese Kleinkredite seien ein interessantes Geschäft für die Banken. Das ist gar nicht der Fall. Lassen Sie das die Hypothekarkasse besorgen; denn wer zu dieser Bank will, der will eben nicht zur Kantonalbank, und umgekehrt. Wenn das Geschäft schon nicht interessant ist, warum soll es die Hypothekarkasse nicht machen? Der Finanzdirektor hat uns in der Kommission erklärt, man könne diese Aufgabe einer bestehenden Abteilung der Bank zuteilen. Beschneiden Sie das nicht. Man regt sich für eine Sache auf, die es gar nicht verdient.

Graber (Burgdorf). Ich möchte Herrn Tschannen erwidern wegen dem «interessanten» Geschäft. Wir reden hier als Grossräte und Bürger und wollen kein Uding aufziehen. Die Kleinkredite sind so unrentabel, dass die Banken, wenn sie darum herum kommen, sich hüten, solche Kredite zu gewähren. Ich bekämpfe die Sozialkredite nicht. Wenn die Kantonalbank das auf breiter Basis machen kann, dürfte damit auch Herr Tschannen zufrieden sein. Wir unterstützen das ebenfalls. Keiner der bernischen Landbanken wird es in den Sinn kommen, die Kleinkredite zu forcieren, wenn die Kantonalbank diese Sparte pflegt. Man wird ihr im Gegenteil gerne alle Geschäfte zuweisen und den Gesuchstellern sagen, bei der Kantonalbank seien solche Kredite zu haben. Dies wollte ich beifügen, damit Sie nicht etwa glauben, wir würden da in eigener Sache reden.

M. **Châtelain**, président de la commission. M. Graber demande la suppression du chiffre 3. Ce point a fait l'objet d'une votation au sein de la commission et, si je ne fais erreur, c'est par 8 voix contre 6 que celle-ci a décidé d'insérer cette disposition.

Tout le monde est d'accord, au Grand Conseil, sur le fait qu'il faut lutter contre les banques d'autres cantons qui pratiquent sinon l'usure tout au moins quelque chose qui y ressemble fort lorsqu'elles accordent des petits crédits. La commission a été d'avis que les établissements de l'Etat de Berne devaient prendre aussi certaines responsabilités dans cette lutte.

Il faut cependant remarquer que ces petits crédits n'ont rien à faire, du point de vue du principe, dans une loi sur la Caisse hypothécaire. Celle-ci prête sur des immeubles. Or, les petits crédits sont généralement des prêts sans garantie. Ce chiffre 3 est une sorte de verrue dans la loi. D'autre part, on peut dire que seuls les habitants de la ville de Berne profiteront de ces petits crédits puisque la Caisse hypothécaire n'a qu'un siège, tandis que la Banque cantonale a des succursales dans tout le canton.

Personnellement je ne m'oppose pas à ce paragraphe 3 et je pense qu'il appartient au Grand Conseil de prendre ses responsabilités.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Graber sagen, dass es nicht möglich ist, der Kantonalbank alle Kleinkreditgeschäfte zuzuschaukeln. Wir müssten das ablehnen. Auch eine umfangreiche Propaganda für Kleinkreditgeschäfte zu machen, überlassen wir den ausserkantonalen Wucherbänklein. Denen, welche zur Kantonalbank kommen, sucht man zu helfen. Man hat eine gewisse Praxis. Das gleiche ist bei der Hypothekarkasse zu machen beabsichtigt. Wir werden auch dort keine Propaganda machen. Aber wir haben einen Kundenkreis. Jede Woche ungefähr kommt ein Kunde und fragt, ob er nicht ein kleines Ueberbrückungsdarlehen haben könnte. Meistens handelt es sich um einige hundert bis einige tausend Franken. Hat es einen Sinn, dass wir all diese Leute zur Kantonalbank schicken müssen? Die Hypothekarkasse kann schon auf Grund des heute geltenden Gesetzes gewisse andere Geschäfte tätigen als Hypothekargeschäfte, z. B. Faustpfanddarlehen. Diese haben mit dem Grundpfand vielfach auch nichts zu tun. Wenn dazu der Sozialkredit kommt, so bedeutet das keine schlimme Verunstaltung des Gesetzes. Aber uns ist es schliesslich gleichgültig, ob Sie die Ziffer 3 von Artikel 7 streichen; deswegen wird die Hypothekarkasse dem Staat nicht mehr und nicht weniger abliefern. Mit den Verlusten werden wir aber sicher keine schlimmeren Erfahrungen machen als alle andern Bankinstitute auch. Die Erfahrungen der Kantonalbank sind nicht schlecht. Wenn wir einige hunderttausend Franken im Kleinkreditgeschäft haben und einmal einen Verlust erleiden, so ist das erträglich. Andere Banken erleiden auch gelegentlich einen Verlust.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der vorberatenden Behörden 103 Stimmen
Für den Antrag Graber (Burgdorf) 17 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Kreditgewährung

Art. 7. Die Gewährung von Darlehen und Krediten erfolgt gegen Deckung.

Ausnahmen sind zulässig:

1. im Finanzverkehr mit dem Kanton, dessen selbständigen Anstalten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
2. im Geschäftsverkehr mit soliden Banken, zur kurz- und mittelfristigen Anlage flüssiger Gelder;
3. in Form der Sozialdarlehen (Kleinkredite).

Art. 8

M. **Châtelain**, président de la commission. La valeur officielle cantonale reste la base des prêts. Il y a peut-être là une indication pour ceux qui craignent la concurrence de la Caisse hypothécaire.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bewertungsgrundlage

Art. 8. Für die Bewertung von Grundpfändern dient in der Regel der kantonale amtliche Wert. Faust- und ausserkantonale Grundpfänder sind nach banküblichen Usanzen zu bewerten.

Art. 9

M. **Châtelain**, président de la commission. Cet article prévoit, comme pour la Banque cantonale, un règlement de banque.

La commission s'est demandée s'il ne serait pas nécessaire d'élaborer aussi un décret. A une forte majorité, elle a répondu négativement à cette question, car la plupart des dispositions du décret précédent se trouvent maintenant dans la loi, à l'exception de quelques clauses accessoires qui trouveront leur place dans le règlement. Le texte de ce dernier sera communiqué au Grand Conseil avant la deuxième lecture de la loi, et celui-ci pourra l'examiner à ce moment-là.

Graber (Burgdorf). Beim Artikel 9 geht es darum, die Einzelheiten in einem Geschäftsreglement zu ordnen. Wir haben hier ein Rahmengesetz, das sehr viele Möglichkeiten bietet, Einzelheiten im Reglement zu ordnen. Neben dem jetzt geltenden Gesetz von 1875 besteht ein Dekret. Dieses fällt hier weg, wahrscheinlich indem man darauf hinweist, dass die Kantonalbank auch kein Dekret habe, sondern nur das Geschäftsreglement. Das ist glaube ich kein schlüssiger Grund. Das Gesetz ist ein Blankowechsel. Zwar sind die heutigen Behörden der Hypothekarkasse gewillt, keine Erweiterungstendenzen zu verfolgen. Doch können Zeiten und Personen ändern, und zuletzt gilt das, was im Gesetz steht. Mit dem Rahmengesetz geben wir dieser staatlichen Institution sehr viele Mittel in die Hand, um die freie Wirtschaft konkurrenzieren zu können, wobei sich diese Bank immer auf die Staatsgarantie stützen kann. Es ist wohl erlaubt, ein Wort in der Richtung zu sagen. — Ich hoffe, ein Reglement werde so rechtzeitig vorliegen, dass man bei der zweiten Lesung die entsprechenden Anträge stellen kann. Ich beantrage, beizufügen: «Die Belehnungsgrundsätze werden in einem Dekret geordnet. Gestützt auf dieses Dekret wird der Verwaltungsrat weitere Einzelheiten regeln.»

M. **Châtelain**, président de la commission. Je m'oppose à la proposition de M. Graber. Le décret qu'il demande n'est vraiment pas nécessaire puisque, comme je l'ai dit, les clauses importantes du précédent décret sont maintenant dans la loi, alors que les points accessoires figureront dans le règlement.

M. Graber voudrait que les principes d'évaluation des immeubles et de fixation du montant des prêts soient insérés dans un décret. Cela n'est pas possible, car c'est l'Association des banques cantonales qui fixe les limites des prêts ($\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, etc. de la valeur officielle). Il s'agit d'une question purement bancaire.

Ici encore, nous avons une preuve qu'il est bon d'avoir deux banques, l'une surveillant toujours ce que fait l'autre, ce qui empêche tout excès.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir ausserordentlich leid, dass ich Herrn Graber auch hier nicht zustimmen kann. Wir haben auch für die Kantonalbank, die viel kompliziertere Geschäfte durchführt, ein Rahmengesetz und ein Geschäftsreglement, das vom Bankrat erlassen und von der Regierung genehmigt wird. Der Hypothekarkasse mit ihren auch in der Zukunft noch wesentlich einfacheren Geschäften will man à tout prix ein Dekret aufzwingen, nur damit die Politik noch mehr in die Banktätigkeit hineinreden kann. Man könnte versuchen, zu fragen, ob man nicht ein allgemeines kantonalbernisches Bankengesetz schaffen sollte, um auch den übrigen Banken eine gewisse politische Oberaufsicht aufzuzwingen. Der Grosse Rat beaufsichtigt die Hypothekarkasse. Er kann jederzeit bei der Behandlung des Geschäftsberichtes all das verlangen, was er für richtig erachtet. Die Privatbanken haben diese Aufsicht nicht. In dieser Hinsicht sind sie den staatlichen Instituten bestimmt überlegen. Viele Kunden gehen wegen der politischen Aufsicht nicht in unsere Staatsbanken. Das ist viel schwerwiegender als der Vorteil der Staatsgarantie. Trotzdem müssen sich diese Institute, die vom Staat ein Dotationskapital haben, willig dieser Aufsicht unterziehen. Aber es hat keinen Sinn, dazu noch beinahe schikanöse Vorschriften aufzustellen und so der betreffenden Staatsbank je länger je mehr Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Graf. Ich möchte bloss feststellen, dass man mit der Neufassung, die Regierung und Kommission vorschlagen, das alte System verlässt. Man hatte nicht ohne Gründe früher ein Gesetz und ein Dekret. Es gibt Leute, die sehr mit der Materie vertraut sind und die vor dieser Neuordnung warnen. Ich möchte diese Stimme hier erklingen lassen. Man soll nicht in späteren Jahren einmal sagen können, die Bank hätte machen können, was sie wollte, es sei keine effektive Kontrolle da gewesen. Wir hatten auch eine Staatsbank, der man einmal helfen musste mit der Staatsgarantie. Der Betrag ist bald zurückbezahlt. Aber ich möchte betonen, dass die, welche früher Gesetze machten und für die Festsetzung der Grundsätze ein Dekret verlangten, gewissen Ueberlegungen folgten, die noch heute ihre Geltung haben.

Präsident. Der Antrag Graber lautet, dem Artikel 9 den folgenden Inhalt zu geben: «Die Belehnungsgrundsätze werden in einem Dekret geordnet. In Ausführung dieses Dekretes erlässt der Verwaltungsrat über die Einzelheiten der Darlehensgewährung, des Geschäftsbetriebes und der Verwaltung ein Geschäftsreglement, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.» Die Regierung und die Kommission lehnen den Antrag ab.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der vorberatenden
Behörden 84 Stimmen
Für den Antrag Graber (Burgdorf) 17 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Belehnungsgrundsätze

Art. 9. Einzelheiten über die Darlehens-, und Kreditgewährung, die Belehnungsgrundsätze,

den Geschäftsbetrieb und die Verwaltung werden im Geschäftsreglement geordnet. Dieses wird vom Verwaltungsrat erlassen und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

IV. Aufsicht

Art. 10

M. Châtelain, président de la commission. La surveillance de l'Etat est le corollaire de sa garantie. La nouvelle loi augmente un peu cette surveillance.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsicht

Art. 10. Die Hypothekarkasse steht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter der Aufsicht des Staates.

Art. 11

M. Châtelain, président de la commission. Je tiens à signaler que le point 4 accorde une compétence nouvelle au Grand Conseil.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse des Grossen Rates

Art. 11. Dem Grossen Rat liegen ob:

1. die Erhöhung oder die Herabsetzung des Grundkapitals (Art. 4);
2. die Genehmigung von festen Anleihen der Hypothekarkasse für eigene Rechnung (Art. 5 lit. c);
3. die Zuweisung weiterer Aufgaben an die Hypothekarkasse (Art. 2 Abs. 2);
4. die endgültige Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes (Art. 27).

Art. 12

M. Châtelain, président de la commission. Je signale que cet article prévoit que dorénavant le directeur de la Caisse est nommé par le Conseil-exécutif.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse des Regierungsrates

Art. 12. Dem Regierungsrat liegen ob:

1. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Wahl des Direktors und des Inspektors;
2. die Genehmigung des Geschäftsreglementes;
3. die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Organe der Hypothekarkasse und ihrer Mitglieder;
4. die Antragstellung bei Geschäften, die an den Grossen Rat gehen.

V. Verwaltung

Art. 13

M. **Châtelain**, président de la commission. Il n'y aura dans l'administration aucun changement organique, mais uniquement des modifications de noms.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwaltungsorgane

Art. 13. Die Organe der Hypothekarkasse sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. der Verwaltungsausschuss;
3. die Direktion;
4. das Inspektorat.

Art. 14

Haupt. Ich beantrage im Artikel 14 Absatz 3 eine Ergänzung folgendes Inhaltes: «Mit Ausnahme des Finanzdirektors, der von Amtes wegen dem Verwaltungsrat angehört, sind die Mitglieder nur während drei Perioden wählbar.» Ich weiss, dass der Antrag sehr weit, vielleicht zu weit geht. Ich bin auch nicht unglücklich, wenn er in dieser Form nicht angenommen wird, möchte aber doch zu Händen der zweiten Lesung fragen, ob die Kommission nicht vielleicht eine mildere Form finden würde, um zu verhindern, dass Persönlichkeiten, die verhältnismässig jung in den Verwaltungsrat kommen, während 30, 40 oder noch mehr Jahren dort bleiben, so dass zu wenig Möglichkeiten für andere bestehen, sie abzulösen. Wenn dieser Wunsch vielleicht nicht im Gesetz selbst verwirklicht werden kann, so ist es für die Wahlbehörden doch nicht unwichtig, wenn sie den Wunsch des Rates in der Richtung kennt.

M. **Châtelain**, président de la commission. Je vous demande de rejeter la proposition de M. Haupt qui, à mon sens, introduirait dans le droit public bernois une disposition unique et exceptionnelle.

Le statut de la Banque cantonale ne connaît pas d'autres limites que la limite d'âge. Il en est de même des lois relatives aux fonctionnaires et aux autres organes dans lesquels des commissions de l'Etat sont représentées.

Il faut reconnaître qu'il est rare que de très jeunes gens soient nommés dans des conseils d'administration bancaires. Ce n'est qu'après quelques années que l'on obtient non seulement la connaissance des affaires, mais aussi l'expérience nécessaire. Ce serait priver les institutions bancaires et en particulier la Caisse hypothécaire de conseils et d'avis autorisés que d'accepter la proposition de M. Haupt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist natürlich schon ein wenig verlockend, eine Amtsdauerbeschränkung vorzusehen. Ich muss zugeben — darf nicht durchblicken lassen, wohin ich ziele —, dass ich einen Fall wüsste, wo ich schon lange gerne unter Hin-

weis auf die Amtsdauerbeschränkung eine Umsetzung vorgenommen hätte. An einem Ort ist ein Verwaltungsratsmitglied, wo es gar nichts nützt. Aber wir haben wenigstens die maximale Altersgrenze, und mit 70 Jahren wird der Betreffende vom Schicksal erreicht. Ich hätte persönlich keine grosse Lust, nur gerade für den Verwaltungsrat der Hypothekarkasse die Amtsdauerbeschränkung einzuführen. Man kann immerhin bei der zweiten Lesung nochmals darüber reden. Wir sollten meines Erachtens auf der ganzen Linie gleich vorgehen. Wenn einer vom Geschäft etwas versteht, lässt man ihn unter Umständen sehr ungerne ziehen. Das wäre die Kehrseite der Amtsdauerbeschränkung. Wir wollen darüber reden. Ich bitte Sie aber, das nicht ins Gesetz aufzunehmen.

Präsident. Herr Haupt verlangt jetzt keine Abstimmung, ist einverstanden, dass das für die zweite Lesung geprüft wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwaltungsrat a) Zusammensetzung
Art. 14. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Bei der Bestellung des Verwaltungsrates ist den Geschäftsverbindungen der Kasse in den verschiedenen Landesteilen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 15—23

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Befugnisse

Art. 15. Der Verwaltungsrat übt die oberste Leitung der Kasse aus und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.

Insbesondere liegen ihm ob:

1. die Antragstellung bei Geschäften, die an den Regierungsrat gehen;
2. der Erlass eines Reglementes über die Organisation und die Befugnisse der einzelnen Verwaltungsorgane und über die leitenden Grundsätze der Geschäftsführung der Kasse (Geschäftsreglement), unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 9), sowie der Erlass von Spezialreglementen;
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen für eigene Rechnung (Art. 11 Ziff. 2);
4. die Wahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses;
5. die Wahl des Subdirektors und der Abteilungschefs, sowie die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Unterschrift;
6. die Wahl der Zensoren des Verwaltungsrates (Art. 19 Abs. 1);
7. die Ernennung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
8. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Verbänden und Institutionen;

9. die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Marginale: Verwaltungsausschuss

a) Zusammensetzung

Art. 16. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates (Art. 12 Ziff. 1), sowie drei Mitgliedern, die aus dessen Mitte gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Marginale: b) Befugnisse

Art. 17. Dem Verwaltungsausschuss steht die allgemeine Leitung der Kasse zu.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. der Entscheid über alle an die Kasse gelangenden Geschäfte, soweit diese nicht durch das Geschäftsreglement andern Organen zur Erledigung zugewiesen sind;
2. die Aufstellung der Geschäftsbedingungen;
3. die Anlage von Geldern;
4. der Entscheid über den Beitritt zu Konkordaten;
5. die Wahl der Zensoren des Verwaltungsausschusses (Art. 19 Abs. 1);
6. die definitive Anstellung des Personals und die Bestimmung der Anstellungsverhältnisse.

In dringenden Fällen ist der Verwaltungsausschuss befugt, in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegende Geschäfte von sich aus zu erledigen. Dem Verwaltungsrat ist in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

Marginale: Direktion

Art. 18. Die Direktion besteht aus einem Direktor und einem Subdirektor.

Die Direktion besorgt die unmittelbare Geschäftsführung nach Massgabe des Geschäftsreglementes und der Weisungen des Verwaltungsausschusses. Ferner vollzieht sie die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses.

Der Direktor und der Subdirektor haben Sitz und beratende Stimme im Verwaltungsrat und im Verwaltungsausschuss.

Für die Anstellung von Aushilfspersonal ist die Direktion zuständig.

Marginale: Kontrollorgane a) Zensoren

Art. 19. Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuss üben ihre Aufsicht durch je zwei aus ihrer Mitte ernannte Zensoren aus. Diese prüfen allein oder in Zusammenarbeit mit dem Inspektor den Geschäftsbetrieb und berichten hierüber an den Verwaltungsrat, bzw. an den Verwaltungsausschuss.

Marginale: b) Inspektorat

Als interne, unabhängige Revisionsstelle wählt der Regierungsrat einen Inspektor; sofern die Ausdehnung der Geschäfte es erfordert, kann ihm der Verwaltungsausschuss einen oder mehrere Revisoren begeben.

Dem Inspektorat liegt die Revision der gesamten Geschäftsführung und die Prüfung der Jahresrechnung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ob. Seine schriftlichen, zusammenfassenden Revisionsberichte stellt der Inspektor direkt dem Präsidenten des Verwaltungsrates zu.

Marginale: Personal

Art. 20. Die Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse, die nicht Organe oder Mitglieder von Organen sind, stehen zu ihr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Für sie gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit nicht in den Anstellungsbedingungen, Reglementen oder Dienstordnungen Abweichendes bestimmt wird.

Marginale: Austritt

Art. 21. Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsausschusses, der Direktion und des Inspektorates finden Ausschlussgründe wegen Verwandtschaft nach Art. 12 der Staatsverfassung Anwendung.

Bei der Behandlung von Geschäften, an denen die Mitglieder selbst oder einer ihrer Verwandten im Sinne der Vorschriften der Staatsverfassung direkt oder indirekt beteiligt sind, haben sie den Austritt zu nehmen.

Marginale: Verantwortlichkeit der Organe

Art. 22. Für ihre Amtsführung sind die Organe der Hypothekarkasse und deren Mitglieder (Verwaltungsrat, Verwaltungsausschuss, Direktion und Inspektorat) dem Staat zivilrechtlich nach den Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Staatspersonals haftbar.

Ihre zivilrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Haftung der Bank Dritten gegenüber richtet sich nach den Vorschriften des Zivilrechts. Der Bank steht der Rückgriff auf die Fehlbaren nach Massgabe des Abs. 1 zu.

Die disziplinarische Verantwortlichkeit bestimmt sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

Marginale: Schweigepflicht

Art. 23. Die Organe sowie das gesamte Personal der Hypothekarkasse haben über deren Geschäfte, über die Verhandlungen der Verwaltungsorgane, über die geschäftlichen Beziehungen zu den Kunden und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse strengstes Stillschweigen zu beobachten.

Diese Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Kasse.

VI. Entschädigungen, Besoldungen, Kauttionen

Art. 24 und 25

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Entschädigungen

Art. 24. Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen des Verwaltungsratspräsidenten, der

Mitglieder des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses fest.

Marginale: Besoldung und Kautions

Art. 25. Der Regierungsrat setzt die Grenzen der Besoldungen und Kautions der Beamten und Angestellten fest.

VII. Rechnungsabschluss

Art. 26—28

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rechnungsabschluss

Art. 26. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres. Bei der Aufstellung der Bilanz ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen zu verfahren.

Marginale: Reingewinn

Art. 27. Der Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich nach Deckung aller Unkosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme genügender Abschreibungen und Rückstellungen. Er dient in erster Linie zur Verzinsung des Grundkapitals und im übrigen zur Aeuffnung der Reserven.

Marginale: Reservefonds

Art. 28. Der Reservefonds bildet einen Teil der Betriebsmittel und ist unverzinslich.

VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten und Uebergang

Art. 29. Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 18. Juli 1875, sowie die Dekrete des Grossen Rates vom 25. November 1947 und 9. September 1954.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Hypothekarkasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in der Absicht, die gesetzliche Grundlage der im Jahr 1846 gegründeten Hypothekarkasse den heutigen Verhältnissen anzupassen, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Präsident. Rückkommensanträge liegen nicht vor. Das Wort hat Herr Graf zu einer Erklärung.

Graf. Es ist in unserer Fraktion Kollege Graber wiederholt vorgeworfen worden, er würde quasi in eigener Sache, wo er nicht sollte, das Wort ergreifen, nämlich als Prokurist der Amtersparniskasse. Ich wollte darüber während der Beratung nichts sagen. Nachdem diese nun vorbei ist, muss ich entgegen, dass Regierungsrat Siegenthaler von Amtes wegen Präsident der Hypothekarkasse ist, der Vater von Herrn Grossrat Châtelain ist Vizepräsident oder im Ausschuss der Hypothekarkasse. Das ist absolut in Ordnung. Aber man fand es nicht in Ordnung, wollte Herrn Graber nicht gestatten, eine gewisse Gruppe, die ins Wirtschaftsleben gehört, erklingen zu lassen. Sie haben die Antwort erteilt. Die Abstimmungsergebnisse sind klar. Aber einzuwenden, Herr Graber hätte nicht intervenieren dürfen, ginge zu weit.

M. Châtelain, président de la commission. Je tiens à dire qu'on n'a jamais empêché M. Graber de prendre la parole et d'exprimer son point de vue. C'est tout à fait normal.

Schlussabstimmung:

Für die Annahme des Gesetzesentwurfes 109 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Motion der Herren Grossräte Haltiner und Mitunterzeichner über die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse des Staatspersonals

(Siehe Seiten 6 und 59 hievor)

Haltiner. Die Motion ist im Zusammenhang mit der Besoldungsvorlage in der Februarsession eingereicht worden, und zwar von der freisinnigdemokratischen Fraktion. Der Grund war in erster Linie der, dass die verschiedenen Vorlagen zur Hebung der Grundbesoldungen, also zur Gewährung eines ReallohngeWINNES und zur Gewährung von Teuerungszulagen nicht die Deutlichkeit für das einzelne Ratsmitglied aufwiesen, die ihm gestattet hätte, über den Gesamtumfang und die finanzielle Tragweite der proponierten Massnahme ein genügend klares Bild zu erhalten. Es fehlten z. B. Zahlen über den indexmässigen Teuerungsausgleich, auch darüber, wie die einzelnen Kategorien wegkommen. Das hat bei der Vorberatung in der Fraktion ein gewisses «Malaise» geschaffen, das sich in der vorliegenden Motion Luft gemacht hat. Nachdem ich Gelegenheit hatte, mit verschiedenen sachkundigen Persönlichkeiten in der Angelegenheit Fühlung zu nehmen, auch mit Herrn Finanzdirektor Siegenthaler, kann ich mich kurz fassen.

Es ist zuzugeben, dass die Besoldungen infolge des Teuerungsausgleichs und der Sozialzulagen immer mehr, nicht nur beim Kanton, auch in den Gemeinden und beim Bund eine Kompliziertheit des Gefüges aufweisen, die dem Laien nicht ohne

weiteres die Uebersicht ermöglicht. Wenn man ein System wählt, das auch auf lange Frist befriedigen soll, lassen sich vielleicht Vereinfachungen erwägen, die dann auch den Ratsmitgliedern ein klares Bild zu bieten vermögen.

Ich möchte zuerst von den Grundbesoldungen sprechen. Sie werden um Sozialzulagen und die nicht versicherte Grundbesoldung wesentlich erhöht. Die Differenz zwischen den nominellen Bezügen, wie wir sie im Dekret vom Februar dieses Jahres haben, und der effektiven Auszahlung (Gesamtbesoldung) erreicht bei einem Beamten, der in der Stadt Bern wohnt, verheiratet, mit zwei Kindern, in der ersten Besoldungsklasse 24 % oder 4506 Franken in der 20., niedrigsten Besoldungsklasse 37 % oder 2378 Franken. Die versicherte Grundbesoldung erhöht sich also um die nicht versicherte Grundbesoldung von 10 %, die Ortszulage, die Familienzulage, die Kinderzulage, um die Kopfquote und erst noch um die Teuerungszulage auf der Familienzulage und der Kinderzulage und schliesslich die Teuerungszulage von 6,5 % auf der Grundbesoldung (versicherte und nicht versicherte).

Die Motion möchte eine bessere Systematisierung herbeiführen, mehr Uebersicht und eine Anpassung an heutige soziale Auffassungen. Ich möchte das mit folgenden Forderungen konkretisieren:

Wir postulieren, dass man die Grundbesoldung, wie es in anderen Gemeinwesen der Fall ist, als eine Einheit betrachtet. Das würde bedingen, dass man die Ansätze um einen Zehntel erhöhte. Dafür würde man erwähnen, dass ein Elftel nicht versichert sei. Materiell ist das das gleiche, aber nach aussen ergäbe das ein klareres Bild.

Ortszulagen: Wenn wir für die Ortsziffer auf die eidgenössischen Normen abstellen — deren Ergebnisse man vielleicht für einzelne Orte in Frage stellen kann —, so muss man sich bewusst sein, dass man für die kommende Ortszulagenperiode 1957—1959 auch in der Eidgenossenschaft das System verfeinert hat, in dem Sinne, dass man nicht nur von 8 Nahrungsmitteln des täglichen Bedarfes die Kosten erhebt, sondern neu von 16 Artikeln. Damit werden rund 70 % des Nahrungsmittelbedarfes erfasst. Das ist erheblich. Wichtig ist zu wissen, dass neu — das ist nicht allen bekannt — auch in der Erhebung über die Steuern eine Verfeinerung durchgeführt wird, indem man nicht mehr nur Bruttoeinkommen zwischen 7000 und 10 000 Franken berücksichtigt, sondern von 8000 bis 12 000 Franken. Die regionalen Unterschiede — die Gemeindesteuern — Kirchensteuern inbegriffen — sind in einzelnen Landgemeinden sehr hoch, ich erinnere an die Ausführungen von Kollege Fankhauser über die Verhältnisse im Amt Trachselwald — spielen bei der Beurteilung der Lebenshaltungskosten der einzelnen Bediensteten des Staates eine Rolle. —

Wichtig ist auch, dass die Mietkosten nach den realen Verhältnissen erhoben werden. Der Bund ist bereit, nun auch die besonderen Verhältnisse der Besitzer von Einfamilienhäuschen zu berücksichtigen. Man berechnet den Mietzins dort mit 6 % der Brandassekuranzsumme. Das ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber früher, wo diese Häuschen überhaupt nicht in die Erhebungen ein-

bezogen wurden. — Bei der Heizung wird neu auch die Heizdauer berücksichtigt. — Bei «Verschiedenem» werden künftig beim Bund — dessen Erhebungen als Grundlage für die Berechnung der kantonalen Ortszulagen-Ziffern dienen — Unterschiede der Kosten für die Erziehung der Kinder (Lehrmittelbeschaffung usw.) berücksichtigt, und, wenn höherer Aufwand für Kleidung (Winterkurorte) entsteht, ist man bereit, auch diese Härtefälle anzuschauen.

Es wäre zu prüfen, ob man nicht, hauptsächlich mit Rücksicht auf die vielen Beamten des Staates Bern, die in der Stadt Bern wohnen, eine Angleichung an die Ortszulagenstufen des Bundes vollziehen könnte. Das würde heissen, dass man statt 6 Klassen (bei Verheirateten maximal 600 Franken) neu 8 Klassen schaffte, mit maximal 800 Franken und so die realen Unterschiede berücksichtigen würde. Die Grundlage für das Staatspersonal des Kantons Bern müsste aber in Ortschaften, wo der Kanton eine Mehrzahl von Beamten hat, nicht auf die u. U. wenigen eidgenössischen Erhebungen abstellen. Es wären, je nach den Verhältnissen vom Kanton selbständig analoge Erhebungen durchzuführen. Ich erinnere an Bellelay, wo vielleicht zwei Bundesbeamte domiziliert sind: der Posthalter und der Briefträger, aber eine grosse Zahl von kantonalen Beamten und Angestellten wohnen. — Ich bitte dieser Anregung zur Berechnung der Ortszulagen näher zu treten.

Familienzulagen: Hier postuliere ich, es sei zu prüfen, ob man nicht die Teuerungszulage auf der Familienzulage von 300 Franken einbauen könnte. Sie beträgt gegenwärtig 45 Franken.

Im übrigen besteht eine Kinderzulage von 120 Franken, erhöht um eine Teuerungszulage von 30 Franken. Auch hier stellt sich die Frage des Einbaues der Teuerungszulage.

Schliesslich muss man mit der Zeit, ähnlich wie es andernorts der Fall ist, auch den vollen oder teilweisen Einbau der Teuerungszulage in die Grundbesoldung prüfen. Das bleibt als Postulat offen, namentlich auch deshalb, weil, wie wir aus der Presse vernehmen, der Staatspersonalverband, vertreten von unserem Kollegen Geissbühler, die Besoldungsmassnahmen vom Februar als erste Etappe bezeichnet, der noch weitere folgen sollen. Wir erinnern auch daran, dass die Regierung im Zusammenhang mit einem Antrag von Kollege Geissbühler dem Grossen Rat über die Lage der Universität Bern und ihrer Professoren und die notwendigen Anträge auf Anpassung der Besoldungen Bericht zu erstatten hat. Auch bei diesem Anlass ist vielleicht das Problem im Sinne der Motion zu prüfen.

Endlich rege ich an, wenn man schon eine höhere Teuerungszulage gewährt und den Reallohn gehoben hat, die Kopfquote von 30 Franken fallen zu lassen. Sie ist bekanntlich gleich hoch für Regierungsräte wie für Wegmacher. Bei Besoldungen von 25 000 Franken macht das lächerlich kleine Proportionen aus. Gerade weil diese Kopfquote lange nicht so hoch ist wie beim Bund, wo sie 490 (Ledige) bis 560 Franken (Verheiratete) beträgt, könnte man sie unter Umständen aufheben oder umgestalten.

Eine weitere Anregung wäre die, bei der Behandlung der Besoldungsvorlagen eine klarere

Trennung zu machen zwischen der Besoldung der Magistratspersonen (Regierungsräte, Staatsschreiber, Oberrichter), die vom Volk oder dem Grossen Rat gewählt werden, und den übrigen Beamten. Materiell ist das ohne Bedeutung. Formell wäre es eine Angleichung an die Praxis anderer Gesetzgeber.

Die einzelnen Anregungen haben nicht imperativen Charakter. Ich bin im Einverständnis mit meiner Fraktion ohne weiteres bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Haltiner sagen, dass ich absolut bereit bin, all seine Anregungen zu prüfen. Ich habe zwar die Meinung, dass nicht alles, was er anregt, eine Verbesserung wäre. Beispielsweise möchte er sagen, die neue Grundbesoldung sei zu zehn Elfteln versichert. Wir sagen, die Grundbesoldung sei versichert, dazu komme eine unversicherte Zulage von 10 %. Persönlich scheint mir die jetzige Formulierung viel klarer. Der Nachteil besteht lediglich darin, dass wir zwei Grundbesoldungskomponenten haben. Dafür weiss man genau, was versichert ist und was nicht. Wir wollen das anschauen. Früher war die Regelung anders. Im Februar haben wir es so geordnet, dass wir die versicherte Besoldung als Grundbesoldung bezeichnen und dass dazu eine Zulage von 10 % kommt.

Mit der Anregung über die Ortszulagen bin ich einverstanden. Wir müssen ohnehin dieses Problem, gestützt auf einen Vorstoss von Herrn Grossrat Fankhauser, durcharbeiten. Dann werden wir sehen, ob wir eventuell auf 8 Klassen kommen werden oder bei 6 bleiben. Das wird wesentlich vom Ergebnis der Untersuchung abhängen. Das hängt auch davon ab, ob wir das Maximum auf Fr. 800.— werden festsetzen müssen.

Es ist bedauerlich, dass wir wieder Teuerungszulagen in Form von Kopfquoten haben. Ursprünglich hatte man Kopfquoten, hat sie dann abgeschafft, dann wieder eingeführt, um gewisse minimale Zulagen zu gewähren. Das System hat schon mehrmals gewechselt. Ist der Zeitpunkt schon gekommen, um hierüber definitiv zu entscheiden? Ich hätte persönlich die Meinung, das sei noch nicht der Fall, trotzdem die Argumentation von Herrn Grossrat Haltiner sicher berechtigt ist.

Die letzte Frage: Trennung der Besoldungen für Magistraten von der Regelung für die übrigen Besoldungen. Wir haben ursprünglich geglaubt, es sei richtig, wenn wir die ganze Hierarchie im gleichen Dekret haben. Andererseits haben wir für Professoren eine Sonderregelung, ebenso für die Pfarrer. Wenn der Grosse Rat es lieber hätte, dass wir ein wenig freier wären in der Behandlung der Besoldungen und also ein Dekret machen würden für Beamte und ein anderes für alle diejenigen, die durch das Volk oder den Grossen Rat gewählt werden — gewissermassen ein Magistraten-Dekret —, so möchte ich heute dazu nicht definitiv Stellung nehmen. Ich hätte das Bedürfnis für eine Aenderung nicht. Auch das Personalamt hat, wie ich weiss, gar nicht den Eindruck, dass man das ändern sollte. Das heutige System hat recht gut gespielt.

Herr Haltiner hat seine Motion in ein Postulat umgewandelt. Ich müsste ihn eigentlich bitten, dann auch den Text der Motion seinen Ausführungen anzupassen. Dann wäre ich bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Prüfen werden wir diese Fragen ohne weiteres. Darum bin ich einverstanden, die gestellten Begehren als Postulat anzunehmen, aber nicht in der Form des Textes, der der Motion zugrunde liegt. Herr Grossrat Haltiner soll den Text noch bereinigen und dann werde ich ihn als Postulat annehmen. Andernfalls müsste ich bitten, auch das Postulat abzulehnen.

Präsident. Herr Zimmermann wünscht das Postulat zu bestreiten.

Zimmermann. Ich kann nicht eine Katze im Sack kaufen. Wenn die Regierung sagt, sie lehne die Motion ab, nehme sie aber in abgeänderter Form als Postulat entgegen, so möchte ich wissen, wie das Postulat lautet. Das Staatspersonal ist daran interessiert, was in dem Postulat steht. Mit den Ausführungen des Motionärs könnte man weitgehend einig gehen, wenn auch nicht in allen Punkten. Darum möchte ich zuerst wissen, wie er das Postulat redigiert. Ich will nur die Frage der Kopfquote herausgreifen. Der Regierungsrat sagt, darüber könne man streiten. — Darüber gibt es für mich nichts zu streiten. Die Kopfquote ist so klein, dass sie direkt einer Ungerechtigkeit gleichkommt. Im eidgenössischen Parlament musste der freisinnige Bundesrat Dr. Streuli erklären, die Minimalgarantie bei den Teuerungszulagen diene der Deckung des Zwangsbedarfs, dem, was die Familie braucht; darum müsse man die Familie schützen mit dieser Minimalgarantie. — Wir haben bescheiden Fr. 30.— Kopfquote. Wie wenig sich das auswirkt, zeigt folgendes Beispiel: Die jetzigen Aufschläge auf Milchprodukten verursachen eine Erhöhung des Indexes um 0,8 %. Von Fr. 20 000.— machen 0,8 % viel mehr aus als von Fr. 6000.—. Im Laden aber fragt man nicht, wieviel Einkommen man habe, sondern wieviel man kaufen wolle. Daher ist es ungerecht, von Prozenten auszugehen. Eine gewisse Minimalgarantie muss vorhanden sein, damit auch das Staatspersonal in den unteren Lohnklassen einen gewissen Teuerungsausgleich erhält. — Entschuldigen Sie, wenn ich das angriff. Wir mussten die Fr. 30.— Kopfquote aufnehmen, damit nicht sogar prozentual die Ungleichheit entstand, dass der kleine Lohnbezüger weniger erhalten hätte als andere. Der Regierungsrat erinnert sich daran, warum wir das so festlegten. Ich bitte, uns vor der Abstimmung den Text des abgeänderten Postulates vorzulegen.

Präsident. Ich schlage vor, heute nicht über das Postulat abzustimmen, sondern erst wenn dem Rat der neue Text bekannt ist. Eventuell wird dann die Diskussion weitergehen.

Zustimmung.

Graf. Ich möchte nur einen Wunsch anbringen. Der Zweck der Motion, resp. nun des Postulates ist u. a. der, dass wir gewöhnliche Grossräte, mit normaler Begabung, die nicht Spezialisten für Besoldungsberechnungen sind, das Gesamte erfassen und

überblicken können, wenn wir Besoldungsvorlagen in die Hand erhalten. Ich gebe zu, die Materie ist kompliziert. Aber wie sie heute geregelt ist, ist es einfach nicht möglich, ohne unverhältnismässigen Aufwand an Zeit und Nachforschungen den Ueberblick zu gewinnen.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 16. Mai 1956,
8.30. Uhr

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bickel

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Gfeller, Grädel, Hänni (Lyss), Hess, Jobin (Saignelégier), Klopfenstein, Michel (Courtedoux), Müller (Bern), Nahrath, Rupp, Scherz, Schorer, Stuber, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Düby, Jeisy.

Tagessordnung:

Geschäftsordnung des Grossen Rates; Abänderung von § 37 (Erhöhung der Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission von 9 auf 11)

Präsident. Der Antrag der Präsidentenkonferenz, man möchte allen Fraktionen die Möglichkeit geben, in der Staatswirtschaftskommission vertreten zu sein, und daher die Mitgliederzahl von 9 auf 11 zu erhöhen, ist Ihnen ausgeteilt worden.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Präsidentenkonferenz,
gestützt auf Art. 26 Ziff. 19 der Staatsverfassung,

beschliesst:

1. Der erste Satz von § 37 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 12. November 1940 erhält folgenden Wortlaut:

«Die Staatswirtschaftskommission besteht aus 11 Mitgliedern.»

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Motion der Herren Grossräte Haltiner und Mitunterzeichner über die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse des Staatspersonals

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 380 hievor)

Präsident. Die in ein Postulat umgewandelte Motion Haltiner über die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse des Staatspersonals, ist Ihnen ausgeteilt worden und lautet in der abgeänderten Fassung:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, bei einer allfälligen Besoldungsrevision folgende Punkte näher zu untersuchen:

1. Einheit der Grundbesoldung.
2. Ortszulagensystem.
3. Einbau der Teuerungszulagen in die festen Bezüge, namentlich bei den Familien- und bei den Kinderzulagen.
4. Kopfquote.
5. Getrennte Dekretsvorlagen für Magistratspersonen und die übrigen Personalkategorien.»

Der Finanzdirektor ist bereit, das Postulat in der vorliegenden Form entgegenzunehmen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . . . 50 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Schulhausbauten. Rückblick

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Einverständnis mit dem Regierungsrat möchte ich Ihnen, bevor wir auf die 23 Geschäfte der Erziehungsdirektion (Schulhaus-Um- und Neubauten, Lehrerwohnungen usw.) eintreten, einen Ueberblick geben über das, was seit Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes an Projekten verwirklicht worden ist oder in Verwirklichung begriffen ist, welchen Umfang die zugesicherten Subventionen haben usw. Die Erziehungsdirektion hat die Freundlichkeit gehabt, uns eine Zusammenstellung bis zum Stichtag 1. März 1956 zu machen. Dazu kommen noch die Geschäfte, die heute vorliegen und im gesamten ebenfalls noch eine Bau-summe von 9 Millionen ausmachen; darnach haben wir bis Mai 1956, also in nicht ganz 4 $\frac{1}{2}$ Jahren eine Projektsumme von 127,5 Millionen. Für diese Summe sind neue Schulhäuser, Turnhallen, Lehrerwohnungen im Bau, oder schon fertig; auch der Umbau alter Schulhäuser usw. fällt darunter. Die Subventionen des Staates für alle diese Projekte machen 34 Millionen aus, also nicht ganz $\frac{1}{3}$. Man hat mit einem Mittelwert von $\frac{1}{3}$ gerechnet. Bei den finanzstarken Gemeinden macht es bekanntlich etwas weniger aus, bei den andern mehr. 34 Millionen Subventionen in 4 $\frac{1}{2}$ Jahren nur auf dem Gebiete des Schulhaus- und Lehrerwohnungsbaues ist eine Leistung, die man auch einmal im Rate zur Kenntnis nehmen soll. Es ist gut, sich einen Augenblick von der Bedeutung, die diese Zahlen für den Kanton haben, Rechenschaft zu geben. Die Gemeinden selber haben ihrerseits ungefähr Franken 93 Millionen getragen. Auch diese Leistung der Gemeinden darf man sich ein wenig überlegen. Wir wollen diese Leistung richtig einschätzen.

Interessant ist folgende Zahl: die bereits ausgerichteten Subventionen stehen in einem erstaunlich kleinen Verhältnis zu den zugesicherten Subventionen, nämlich 8 Millionen. Das macht, auf alle Geschäfte bezogen, nur einen kleinen Prozentsatz aus. Mit den heutigen 23 Geschäften sind bis jetzt 228 Projekte vorgelegen. Davon sind erst 61 abgeschlossen. Es geht eben lange, bis der letzte

Strich unter ein Geschäft gemacht werden kann, die Abrechnung erledigt und die Subvention ausbezahlt ist.

Von einer ganzen Reihe von Grossratskollegen aus allen Fraktionen ist mir die Frage unterbreitet worden, ob es nicht möglich wäre, bezüglich der Auszahlung der Subventionssumme einen etwas anderen Weg zu finden. Wir haben beispielsweise bei der Förderung des Wohnungsbaues die Praxis, dass bis zu einem bestimmten Teil der Bausumme noch während des Baues bevorschusst wird. Mir scheint nun, man könnte auch für die Schulhausbauten einen Weg finden, um einen Teil der Subventionssumme zu überweisen, auch wenn nicht alles fertig ist. Das Schulhaus ist vielleicht schon bezogen, aber es müssen noch Umgebungsarbeiten usw. fertiggestellt werden, und die Schlussabrechnung kann sich möglicherweise noch um ein Jahr und mehr verzögern. Wir stellen nämlich fest, dass vor allem die finanzschwachen Gemeinden, wenn sie lange warten müssen, ausserordentlich stark belastet werden. Sie müssen die ganze Bausumme bevorschussen und die Handwerker schliesslich einmal bezahlen. Praktisch kommt es darauf hinaus, dass die Gemeinden Geld aufnehmen und verzinsen müssen, so dass ein Teil des Vorteils, den man den belasteten Gemeinden mit hohen Subventionen zukommen lassen will, von den Zinsen wieder aufgefressen wird. Hier sollte in Zukunft etwas unternommen werden. Die Zahl von ungefähr 21 % erledigter Geschäfte zeigt, dass es notwendig ist, einen andern Weg zu gehen als bisher. Ich möchte die Erziehungsdirektion bitten, das zu prüfen und sich mit der Finanzdirektion zu verständigen. Wir werden uns vielleicht auch in der Staatswirtschaftskommission darüber unterhalten müssen, wenn nicht die Erziehungs- und Finanzdirektion von sich aus eine Lösung findet.

Ich möchte bitten, dass man von den genannten Zahlen im Protokoll ausnahmsweise Kenntnis nimmt. Sie sollen ebenfalls im Tagblatt festgehalten werden, damit jedermann ersehen kann, welche bedeutenden Summen durch das Primarschulgesetz ausgelöst wurden. Der Kanton darf sich mit seinen Leistungen auf diesem Gebiet zeigen, ebenso die Gemeinden.

Berger. Ich möchte dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission für seine statistischen Darlegungen danken. Ich möchte ihm aber auch danken für den Hinweis darauf, dass eine andere Subventionspraxis eingeführt werden sollte. Gerade die Zahlen, die wir erhalten haben, zeigen, welcher grosser Nachholbedarf in Schulhausbauten bestand und noch besteht. Die Ausführungen zeigen auch, dass das Abrechnungswesen, wie es heute gepflogen wird, nicht ganz in Ordnung ist. Tatsache ist, dass gegenwärtig in den Gemeinden grosse Passivzinsen für Schulhausbauten und Lehrerwohnhäuser bezahlt werden müssen. An vielen Orten ist der Bau längst seinem Zweck übergeben, aber die Abrechnung ist aus irgendeinem Grunde noch nicht so weit gediehen, dass die Subvention ausbezahlt werden kann. Vielleicht ist die Rechnung zwar eingereicht, aber die Organe der Baudirektion sind infolge der grossen Arbeitslast nicht in der Lage, die Rechnungen rasch zu prüfen und zu erledigen. Es steht der Baudirektion nicht genügend Fach-

personal zur Verfügung. In vielen Gemeinden, besonders in finanzschwachen, muss heute ein beachtlicher Teil der Steuergelder für solche Passivzinsen ausgegeben werden. Man kann niemandem die Schuld zuschreiben, dass die Abrechnungen nicht schneller erfolgen. Es liegt in der Natur der Sache. Aber der Staat profitiert, indem er die bewilligten Beiträge länger nutzen und vielleicht zinstragend anlegen kann.

Beim Meliorationswesen leistet der Staat je nach dem Stand und Fortschritt der Arbeiten à-Konto-Zahlungen. Frage: könnte man bei Schulhausbauten nicht auch ähnlich vorgehen? Ob man mehrere Kontozahlungen macht, oder ob man sagt, der Kanton bezahlt von den bewilligten Beiträgen beim Bezug des Gebäudes z. B. 70 %, den Rest nach Ueberprüfung der Abrechnung, das sind Details, die ich dem zuständigen Fachpersonal überlassen möchte. Wichtig ist, dass in dieser dringlichen Sache eine andere Praxis eingeschlagen wird.

Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat in ihrer gestrigen Sitzung eingehend über diese Fragen diskutiert. Sie hat mich einstimmig ermächtigt, hier bekanntzugeben, dass man den dringenden Wunsch an die Regierung und die Staatswirtschaftskommission richtet, sie möchten unverzüglich nach anderen Wegen in der Subventionspraxis suchen. Vielleicht könnten, wie angetönt, à-Konto-Zahlungen gemacht werden. Ich möchte Sie um Unterstützung und Anerkennung der berechtigten Forderungen der Gemeinden bitten.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous acceptons pour examen le vœu de la Commission d'économie publique, qu'a appuyé aussi M. Berger.

Vous aurez pu constater, grâce au tableau qui vous a été distribué, l'effort fait par le canton depuis quelques années. Il y a, à la Direction de l'instruction publique, un seul fonctionnaire qui travaille du matin au soir et du 1^{er} janvier au 31 décembre, exclusivement pour calculer, d'entente avec le bureau de statistiques, les subventions en faveur de la construction de maisons d'école.

Ce que nous ne voulons pas adopter, c'est le système des avances accordées au moment où le Grand Conseil accepte un arrêté concernant les subventions à une commune. Nous sommes tout à fait d'accord d'aider les communes en accordant une avance de 30, 40 ou 50 % au maximum au moment où les travaux sont sur le point d'être achevés, mais si nous versons à chaque instant des avances, pour une raison ou pour une autre, nous sommes convaincus que les décomptes entre l'Etat et les communes dureront non pas deux ou trois ans, comme c'est le cas actuellement, mais cinq ou dix ans, voire jusqu'à la construction d'une nouvelle maison d'école!

Nous sommes disposés à admettre le principe des avances, mais, je le répète, ce système ne doit pas devenir un oreiller de paresse pour un certain nombre de communes.

Schulhausbauten/Turnanlagen/Lehrerwohnungen in Oey (Diemtigen), Wachseidorn, Kriesbaumen (Guggisberg) und Bundsacker (Rüschegg); Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle und eines Turn- und Spielplatzes in Oey (Gemeinde Diemtigen) betragen Fr. 258 400.—. Die projektierte Turnanlage soll an Raum schaffen: Eine Turnhalle mit den erforderlichen Garderoben, WC- und Douchenanlagen, einen Geräteraum, sowie eine Schulwaschküche und eine 4-Zimmer-Lehrerwohnung mit Bad und den üblichen Dependenzräumen. Ferner einen Trockenturnplatz mit Weichbodengrube. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde errechnet mit Fr. 86.—. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	211 500.—
Feste Turngeräte in der Halle . . .	7 373.50
Allgemeine Umgebungsarbeiten . .	5 497.—
Trocken-, Turn- und Spielplatz inkl. Weichbodengrube, feste Turngeräte und Umzäunung	26 692.50
Bewegliche Turngeräte	7 337.—
	<u>258 400.—</u>

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtig:

	Fr.
Bauzinsen und Gebühren	2250.20
Spezialbehandlung des Hallenbodens	2500.—
Bewegliche Turngeräte	7337.—
	<u>12 087.20</u>
Verbleiben	<u>246 312.80</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 246 312.80 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 %	108 377.—
2. An die Kosten von Franken 219 620.30 (Fr. 246 312.80 abzüglich Fr. 26 692.50 für die Turn- und Spielanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 10 %	21 962.—
	<u>höchstens 130 339.—</u>

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvorschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Ein-

reichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in Wachsedorn betragen Fr. 475 728.60. Die projektierte Schulanlage soll enthalten:

3 Klassenzimmer, 1 Lehrerzimmer, 1 Sammlungszimmer, 1 Handfertigkeitzimmer, 1 Douchenanlage mit Umkleideraum, 1 Turngeräteraum, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume. Ferner 2 Vierzimmer- und 1 Dreizimmerwohnung mit den üblichen Dependenzräumen für die Lehrkräfte. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 105.— errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

Reine Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	Fr.	418 384.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten und Pausenplatz		31 979.70
Trockenplatz und Rasenspielfeld inkl. Weichbodengrube und feste Turngeräte		13 251.90
Mobiliar		10 681.—
Hobelbänke für Handfertigungsunterricht		1 000.—
Bewegliche Turngeräte		432.—
		<u>475 728.60</u>

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtig:

Anschlussgebühren, Glühlampen, Telephonrundspruch	Fr.	650.—
Bewegliche Turngeräte		432.—
Mobiliar und Kartenzüge		10 927.—
Hobelbänke für Handfertigungsunterricht		1 000.—
		<u>13 009.—</u>
Verbleiben		462 719.60

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 462 719.60 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 50 % 231 360.—

2. An die Kosten von Franken 449 467.70 (Fr. 462 719.60 abzüglich Fr. 13 251.90 für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 21½ % 96 635.50

3. An die Kosten von Franken 10 927.— für das Mobiliar und die

Kartenzüge ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 25 % 2 732.—

4. An die Kosten von Fr. 1000.— für die Hobelbänke für den Handfertigungsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 % 500.—

Total höchstens 331 227.50

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses und den Umbau des bisherigen Schulhauses in ein Lehrerwohnhaus in Kriesbaumen (Gemeinde Guggisberg) betragen Fr. 299 600.—. Der Schulhausneubau soll enthalten: 2 Klassenzimmer, 1 Sammlungszimmer, 1 Handfertigkeitraum, die erforderlichen Garderoben- und WC-Anlagen und Nebenräume und das Lehrerwohnhaus nach dem Umbau 1 Vierzimmer- und 1 Dreizimmerwohnung mit Küche, Bad, WC und den üblichen Dependenz. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde für den Schulhausneubau mit Fr. 109.35 und für den Umbau mit Fr. 53.— errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

Reine Gebäudekosten Schulhausneubau	Fr.	175 000.—
Umbaukosten Lehrerwohnhaus		60 400.—
Erschliessungsarbeiten, Kanalisationen, Kläranlage und Wasserzu- leitung		11 900.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten und Pausenplatz		15 050.—
Spielwiese, Trockenturnplatz inkl. Weichbodengruben und feste Turn- geräte		12 550.—

	Fr.	
Bewegliche Turngeräte	400.—	
Schulmobiliar	11 470.—	
Hobelbänke für den Handfertigkeitsunterricht	2 030.—	
Landankauf inkl. Gebühren	10 800.—	
	<u>299 600.—</u>	

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Bewegliche Turngeräte	400.—	
Schulmobiliar	11 470.—	
Hobelbänke	2 030.—	
Landankauf inkl. Gebühren	10 800.—	
Dachunterhaltsarbeiten am Lehrerwohnhaus, Glühlampen, Vorhänge	1 470.—	26 170.—
Verbleiben	<u>273 430.—</u>	

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 273 430.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 50 %	136 715.—
2. An die Kosten von Franken 260 880.— (Fr. 273 430.— abzüglich Fr. 12 550.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 22 %	57 394.—
3. An die Kosten von Franken 11 470.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 25 %	2 867.50
4. An die Kosten von Fr. 2030.— für die Anschaffung von Hobelbänken für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	1 015.—
Total höchstens	<u>197 991.50</u>

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Projekt- und den Ausführungsplänen, sowie dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Ja-

nuar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses und eines Lehrerwohnhauses im Bundsacker zu Rüscheegg betragen Fr. 599 300.—. Die projektierte Schulanlage soll enthalten:

3 Klassenzimmer, 1 Handarbeits- und 1 Handfertigkeitsraum, 1 Lehrer- und Sammlungsraum, 1 Singsaal, 1 Milchverteilungsraum, 1 Douchen- und Garderobenraum, sowie die erforderlichen WC- und Garderobenanlagen und 1 Vierzimmerlehrerwohnung mit den üblichen Dependenzen. Im Lehrerwohnhaus je 1 Dreizimmer- und 1 Vierzimmerwohnung mit Wohndiele und den erforderlichen Dependenzen.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus und das Lehrerwohnhaus wurde mit Fr. 98.70 errechnet. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten Schulhaus	373 200.—
Reine Gebäudekosten Lehrerwohnhaus	104 000.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Klärgruben, Kanalisation und Pausenplatz	39 300.—
Spielwiese inkl. Umzäunung, Weichbodengruben, Anlauffläche und feste Turngeräte	24 300.—
Spielkiste mit Turn- und Spielmaterial	400.—
Wandtafeln, Installation im Milchverteilungsraum	4 000.—
Schulmobiliar	23 950.—
Landerwerb inkl. Vermessung, Verschreibung und Gebühren	27 900.—
Rasensprenger, Vorhänge	2 250.—
	<u>599 300.—</u>

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Spielkiste mit Turn- und Spielmaterial	400.—
Schulmobiliar	23 950.—
Landerwerb inkl. Vermessung, Verschreibung und Gebühren	27 900.—
Vorhänge, Papierkörbe, Rasensprenger, Kompostsilos, Glühlampen	3 060.—
Differenz Doppelrinnen SIMA gegenüber Normalausführung	1 650.—
Verbleiben	<u>542 340.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 542 340.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 %	265 746.50
--	------------

2. An die Kosten von Franken 518 040.— (Fr. 542 340.— abzüglich Fr. 24 300.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 22 %	Fr. 113 969.—
3. An die Kosten von Franken 23 950.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 24 %	5 748.—
Total höchstens	<u>385 463.50</u>

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung der beiden bisherigen Schulhäuser Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlags wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen, den Projektplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Oelfeuerungsanlage ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle zu erstellen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausbauten/Lehrerwohnungen/Kinder- gartengebäude/Hauswirtschaftsräume in Grosshöchstetten, Blumenstein, Kaufdorf, Unterseen, Auswil, Soyhières

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Erweiterungsbaues für die Primarschule

Grosshöchstetten betragen Fr. 430 000.—. Es soll an Schulraum geschaffen werden: Vier Klassenzimmer, ein Handfertigungsraum, ein Materialraum, ein Archiv, ein Lehrerzimmer, sowie die erforderlichen WC- und Garderoben-Anlagen und Nebenräume. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 111.— errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:	
	Fr.
Reine Gebäudekosten	353 100.—
Schulmobiliar	31 500.—
Umgebungsarbeiten	43 100.—
Vorprojekt	2 300.—
	<u>430 000.—</u>

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Schulmobiliar	31 500.—	
Vorprojekt	2 300.—	33 800.—
	Verbleiben	<u>396 200.—</u>

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 396 200.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 18 %	= höchstens	<u>71 316.—</u>
---	-------------	-----------------

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlags wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Bemerkungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Prospektes Rechnung zu tragen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Primarschulhaus-Anlage in Blumenstein betragen Fr. 795 000.—. Die projektierte Schulanlage soll enthalten: 6 Klassenzimmer, 3 Materialzimmer, 1 überdeckte Pausenhalle, die erforderlichen WC und Garderobenanlagen, 1 Lehrerzimmer, 1 Schulküche, 1 Theorieraum, 1 Douchenanlage mit Garderobenraum, 1 Turnhalle mit darüberliegendem Singsaal, sowie eine Schulwaschküche und eine 4-Zimmer-Lehrerwohnung mit den erforderlichen Neben- und Dependenzräumen. Der Preis pro Kubikmeter

umbauten Raumes wurde mit Fr. 90.30 errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten	689 200.—
Wasserzuleitung, Umgebungsarbeiten usw. inkl. Architekten-Honorar, Bauzinsen usw.	60 000.—
Feste Turngeräte und Wandtafeln in Turnhalle	11 429.—
Schulmobiliar	24 035.—
Bühneneinrichtung und Vorhänge	5 965.—
Bewegliche Turngeräte	4 371.—
	<u>795 000.—</u>

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Einkaufsgebühr an bestehende Leitung, Glühlampen, Fassadenuhr, Maurerarbeiten, Türe und Tablargestell für Gemeindearchiv	4 275.—
Bewegliche Turngeräte	4 371.—
Schulmobiliar	24 035.—
Bühneneinrichtung und Vorhänge	5 965.—
Bauzinsen und Notargebühren	5 000.—
	<u>43 646.—</u>
Verbleiben	<u>751 354.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 751 354.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 10 %, total 57 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . 428 272.—

2. An die Kosten von Franken 24 035.— für Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 22 % 5 288.—

Total höchstens 433 560.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses und der Schulbaracke Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der Kosten summe vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines 2-Familienlehrerhauses und für die Erweiterung des Schulhauses mit gleichzeitiger Sanierung der Abortanlagen in Kaufdorf betragen Fr. 229 000.—. An Raum soll geschaffen werden: Im Schulhaus: 1 Klassenzimmer, 1 Lehrer- und Sammlungszimmer, 1 Lehrerabort, 1 Garderobevorplatz, 2 neue Abortanlagen, 1 Waschküche und die erforderlichen Nebenräume.

Im Lehrerwohnhaus: zwei 4-Zimmerwohnungen mit Küche, Bad, WC, Balkon und den üblichen Dependenzräumen.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes für das Lehrerwohnhaus wurde mit Fr. 100.— errechnet. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Erweiterung und Umbau des Schulhauses	130 000.—
2-Familien-Lehrerwohnhaus	99 000.—
	<u>229 000.—</u>

Diese Kosten sind subventionsberechtigt.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 229 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 12 %, total 59 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 höchstens Fr. 135 110.—.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen, den Projektplänen und den Kostenvoranschlägen.

Für die Ableitung der Abwasser sind massgebend Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die Gemeinde Unterseen beabsichtigt die Erstellung eines Kindergartengebäudes. Das Projekt wird, gestützt auf den Prüfungsbefund der kant. Baudirektion, genehmigt.

Die Baukosten betragen, laut Fr.
detailliertem Kostenvoranschlag,
zuzüglich elektrische Heizung . . . 78 616.—

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

A. Gebäudekosten:

1. Erdarbeiten	1 301.10
2. Maurerarbeiten	18 193.—
3. Verputzarbeiten	3 574.50
4. Innere Kanalisation	537.80
5. Zimmerarbeiten	7 063.65
6. Dachdeckerarbeiten	1 345.05
7. Spenglerarbeiten	1 198.75
8. Kiesklebedach	1 152.40
9. Unterlagsböden	680.—
10. Sanitäre Installationen	2 214.10
11. Elektrische Installationen	1 974.85
12. Heizungsanlage elektrisch	2 300.—
13. Bodenbelag im Klassenzimmer	1 832.—
14. Glaserarbeiten	3 263.—
15. Schreinerarbeiten	9 148.45
16. Plattenarbeiten	1 136.—
17. Schlosserarbeiten	679.50
18. Malerarbeiten	2 516.50
19. Lamellenstoren	825.—
20. Architektenhonorar	5 729.40

B. Erschliessungsarbeiten:

21. Diverse Kanalisationen	458.—
22. Wassergraben und Zuleitung	1 433.70
23. Architektenhonorar für Erschliessungsarbeiten	179.30
24. Einfriedung	4 350.—
25. Umgebungsarbeiten	4 721.—
26. Unvorhergesehenes	808.95

Subventionsberechtigter Betrag 78 616.—

An diese Kosten kann folgender Beitrag ausgerichtet werden.

Zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = ein ordentlicher Staatsbeitrag von 40 % plus ein zusätzlicher Beitrag von 2 %, total 42 % von Franken 78 616.—, somit höchstens . . . 33 018.70

Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Ja-

nuar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

V.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Anbaute an das Primarschulhaus Auswil zur Unterbringung neuer WC-Anlagen, eines Douchenraumes und einer Garderobe, sowie die Erweiterung der Zentralheizung mit Ausbau auf Oelfeuerung und die Neugestaltung Fr.
Oberschulzimmers betragen . . . 65 000.—

Davon sind nicht subventionsberechtiget:

Archivraum für die Gemeindeverwaltung	1 500.—
Verbleiben	<u>63 500.—</u>

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 63 500.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 11 %, total 58 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens Fr. 36 830.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, dem Ausführungsplan und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Oelfeuerungsanlage ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Die Gemeinde Soyhières beabsichtigt die Erstellung von Hauswirtschaftsräumen in der ehe-

maligen Abwartswohnung im Schulhaus. Das Projekt wird, gestützt auf den Prüfungsbefund der kantonalen Baudirektion, genehmigt.

Die Totalkosten stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Umbauten und Installationen . . .	48 000.—
Eingebaute Schränke	4 500.—
Mobiliar und Kochherde	8 500.—
Total	61 000.—

Nicht subventionsberechtigt sind:

Unter «ameublement mobile»	Fr.
Pos. 2 Pupitre avec chaise	450.—
» 3 Tables	900.—
» 4 Chaises	810.—
» 5 Planches à repasser	300.—
» 7 Frigidaire	1700.—
» 8 Diverses	340.—
» 9 Honoraires et diverses	1000.—
	5 500.—

Massgebend für die Berechnung des ordentlichen Staatsbeitrages . . . 55 500.—

An diese Kosten können folgende Beiträge ausgerichtet werden:

a) Zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % + ein zusätzlicher Beitrag von 7 %, total 55 % von Fr. 55 500.—, somit höchstens . . .	30 525.—
b) Zu Lasten des Kontos 2000 939 2 ein ausserordentlicher Staatsbeitrag (an Mobiliar) von 23 % von Fr. 2160.—, somit höchstens . . .	496.80
c) Zu Lasten des Kontos 2002 930 5 ein Beitrag aus dem Alkoholzehntel (an subventionsberechtigte Anschaffungen) von 50 % von Fr. 2000.—, somit höchstens . . .	1 000.—
Total Subventionen	<u>32 021.80</u>

Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Schulhausbauten/Turnhallen/Spielanlagen/ Kindergartengebäude in Belp, Lengnau, Bärau, Feutersonoy (Gsteig), Wangen a. A., Kallnach, Ins, Oberburg, Rapperswil, Stutz (Rüti b. Riggisberg), Rüegsauschachen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für den Um- und Ausbau der Turnhalle in Belp betragen Franken 174 500.—. Mit dem projektierten Ausbau soll an zusätzlichen Räumen geschaffen werden:

1 Materialraum, 1 Lehrerzimmer, 2 Garderoben mit Douchenanlagen, WC-Anlagen für Knaben und Mädchen, sowie 1 grosses Klassenzimmer.

	Fr.
Von den mit	174 500.—
devisierten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	
Gummimattenbelag	2000.—
Patent-Veloklammern, Glühlampen	335.—
Abwaschen und Neuanstrich (Unterhalt)	1600.—
	3 935.—
Verbleiben	<u>170 565.—</u>

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 170 565.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 26 % = höchstens Fr. 44 347.—.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

In bezug auf die Erstellung der Kanalisationsarbeiten gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Ausrichtung des Beitrages erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Kostenberechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, dem Kostenvoranschlag und den Ausführungsplänen.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle mit Hauswirtschafts- und Sing-

saal-Trakt in Lengnau betragen 1 430 000.— Franken. Mit dieser dritten Bauetappe soll an Schulraum geschaffen werden:

1 Turnhalle, 1 Athletikraum, verschiedene Geräteräume, 1 Gewerbeschulzimmer, die erforderlichen Garderoben und WC-Anlagen, diverse Materialräume, 1 Garderoben- und Douchenraum, 1 Lehrer- und Sanitätszimmer, 1 Schulküche mit Vorratsraum, 1 Theorie- und Essraum, 1 Schulwaschküche, sowie eine 4-Zimmer-Abwartwohnung mit den üblichen Dependenzräumen. Die Preise pro Kubikmeter umbauten Raumes wurden für den Turnhalle- trakt mit Fr. 73.—, für den Hauswirtschaftstrakt mit Fr. 122.— und den Singsaaltrakt mit Franken 81.— errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Turnhalletrakt inkl. feste Turn- geräte	389 236.—
Hauswirtschaftstrakt	576 450.—
Singsaaltrakt	186 775.—
Mehrkosten Luftschutzraum	30 500.—
Mehrkosten Grundwasser-Isolation Pausenhalle	45 500.—
Vergrosserung Kesselhaus	31 000.—
Umgebungsarbeiten, Schulhaus- und Pausenplatz	7 000.—
Spielwiese inkl. Wurf-, Sprung- und Laufanlagen und feste Turn- geräte	48 759.—
Bewegliche Turngeräte	54 320.—
Mobiliar	14 460.—
	46 000.—
	<u>1 430 000.—</u>

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Frontverkleidung, Decke, Boden und sanit. Installationen für die Bühne	2 675.—
Waschküche für Abwart (fällt weg)	2 545.—
Mehrkosten für Luft- schutz	30 500.—
Mobiliar und Papier- körbe	46 280.—
Bewegliche Turngräte	14 460.—
	96 460.—
Verbleiben	<u>1 333 540.—</u>

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 1 333 540.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 6 ‰, höchstens Fr. 80 012.50.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Mit dem projektierten Schulhausumbau in Bärau (Gemeinde Langnau) soll an Schulraum geschaffen werden:

2 Klassenzimmer, 2 Materialräume, 1 Unterweisungszimmer, 1 Lehrerzimmer, 1 Arbeitsschulzimmer, 1 Putzraum und 1 Lehrer-WC. Ferner soll die Schulküche um- und ausgebaut werden und die Fassaden einen Eternitschiefermantel erhalten.

Die devisierten Kosten betragen Fr.
total 192 600.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtig:

	Fr.
Diverse Abbruch- und Unterhaltsarbeiten	4 790.—
Mobiliar für Klassen- und Lehrerzimmer	20 510.—
	25 300.—
Verbleiben	<u>167 300.—</u>

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 167 300.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 24 ‰ = Fr. 40 152.—.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch die Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die devisierten Kosten für den Einbau eines Douchenraumes und einer Waschküche, die Sanierung der WC-Anlagen, die Installation einer Zentralheizung mit Oelfeuerung, das Vergrössern der Fensterfläche bei Klassenzimmern und das Erstellen einer Klärgrube im Schulhaus

Feutersoey (Gemeinde Gsteig) als	Fr.	
II. Bauetappe betragen	131 000.—	

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtig:

Spenglerarbeiten (Unterhalt)	1225.15	
Dachdeckerarbeiten	4645.60	5 870.75
Verbleiben		<u>125 129.25</u>

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 125 129.25 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 11 %, total 59 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 73 826.—

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Sekundarschulanlage mit Singsaal und Abwartswohnung in Wangen an der Aare betragen Fr. 993 400.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes für den Schultrakt wurde mit Franken 131.50 und für den Sing- und Abwartswohnungstrakt mit Fr. 116.— errechnet. Die projektierte Sekundarschulanlage soll enthalten: 5 Klassenzimmer, 1 Physikzimmer mit Sammlungs- und Vorbereitungsraum, 1 Handarbeitszimmer, 1 Schulküche mit Theorie- und Esszimmer, 1 Hauswirtschaftsraum, sowie die erforderlichen Garderoben und WC-Anlagen und Nebenräume; im weiteren als Anbau an die bestehende Turnhalle 1 Singsaal und 1 4-Zimmer-Abwartswohnung. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	659 564.—
Gebäudekosten Singsaal und Abwartswohnung	212 400.—
Umgebungsarbeiten	64 100.—
Mobiliar für Schulhaus und Singsaal	<u>57 336.—</u>
	<u>993 400.—</u>

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

Blitzschutzanlage, Aus-		
senbeleuchtung, Granit-		
brunnen, künstl. Aus-		
schmückung, Feuerlö-		
schers, Glühlampen,	Fr.	Fr.
Wandschmuck usw.	28 895.—	
Mobiliar für Schulhaus		
und Singsaal	57 336.—	86 231.—
Verbleiben		<u>907 169.—</u>

Die devisierten Kosten für den Umbau und die Renovation des bestehenden Primarschulhauses betragen 391 451.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

Unterhalts- und Reparaturarbeiten,		
Glühlampen und Fassadenuhr		87 664.—
Verbleiben		<u>303 787.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 907 169.— für die Erstellung eines Sekundarschulhauses mit Singsaal und Abwartswohnung ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 18 % 163 290.50

2. An die Kosten von Franken 303 787.— für den Umbau und die Renovation des Primarschulhauses ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 % 15 189.50

Total höchstens 178 480.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Projekte Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle mit Turn- und Spielanlagen in Kallnach betragen Fr. 503 000.—. Mit dem Turnhalleneubau soll an Raum geschaffen werden:

1 Turnhalle von 24 × 12 m, Geräteräume, Garderoben für Knaben und Mädchen, 1 Douchenraum, Abortanlagen, 1 Lehrerzimmer und 1 Feuerwehr-Geräteraum. Im später auszubauenden Tiefparterre wird vorläufig nur ein Raum für den Handfertigkeitsunterricht ausgebaut. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 71.50 errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. feste Turngeräte	398 500.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten	41 756.90
Spielwiese, Trockenturnplatz, Laufanlagen, Weichbodengruben und feste Turngeräte im Freien	34 243.10
Bewegliche Turngeräte	1 500.—
Ausbau des künftigen Singsaales für den Handfertigkeitsunterricht	27 000.—
	<u>503 000.—</u>

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Mehrkosten Feuerwehrmagazin	4500.—	
Prov. Raumabschlüsse für Handfertigkeitsraum	1500.—	
Bodenversiegelung	772.—	
Bewegliche Turngeräte	1500.—	8 272.—
Verbleiben	<u>494 728.—</u>	

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 494 728.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 20 %, höchstens Fr. 98 945.50.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Primarschulhaus-Anlage (I. Etappe) in Ins betragen Fr. 676 720.—. Mit der projektierten Anlage soll an Schulraum geschaffen werden:

4 Klassenzimmer, Garderoben, Abortanlagen für Knaben, Mädchen und Lehrerschaft, 1 Sammlungszimmer und 1 Bibliothekraum, 1 Lehrerzimmer, 1 Pausenhalle, 1 Waschküche, 1 Tröckneraum, sowie 1 Schulküche, 1 Theorie- und die erforderlichen Nebenräume. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes für den Klassentrakt wurde mit Fr. 114.25 und für den Arbeitstrakt mit Fr. 135.20 errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten Klassentrakt	278 970.—
Reine Gebäudekosten Arbeitstrakt	279 820.—
Mehrkosten Luftschutzräume	17 260.—
Umgebungsarbeiten	56 885.—
Schulmobiliar	31 930.—
Hobelbänke, Werkzeuge usw. für den Handfertigkeitsunterricht	7 590.—
Feuerlöscher, Vorhänge, Nähmaschinen, Matten usw.	4 265.—
	<u>676 720.—</u>

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Mehrkosten Luftschutzräume	17 260.—	
Schulmobiliar	31 930.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	7 590.—	
Feuerlöscher, Vorhänge, Nähmaschinen, Matten usw.	4 265.—	61 045.—
Verbleiben	<u>615 675.—</u>	

Es wird zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 615 675.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 10 % 61 567.50

2. An die Kosten von Fr. 7590.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 30 % 2 277.—

Total höchstens 63 844.50

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestem-

pelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VIII.

Die Gemeinde Oberburg beabsichtigt die Erstellung eines Kindergartengebäudes. Das Projekt wird, gestützt auf den Prüfungsbefund der kantonalen Baudirektion, genehmigt.

Nach dem detaillierten Voranschlag betragen die Gesamtkosten der Anlage Fr. 122 000.—
Hievon kommen in Abzug die Aufwendungen für den Landankauf 17 500.—
Total 104 500.—

Das Kostentotal teilt sich auf in:

a) Reine Gebäudekosten Fr. 86 730.—
b) Umgebungsarbeiten 17 770.—
Abzügl. Differenz-
treppe, die mit dem
bereinigten Projekt
nun nicht zur Aus-
führung gelangt, Pos.
14 und 31 der Mau-
rerarbeiten, rund 1 200.— 16 570.—
Verbleiben als subventionsberech-
tigt 103 300.—

An diese Kosten kann folgender Beitrag ausgerichtet werden:

Zu Lasten des Kontos 2000 939 1 =
ein ordentlicher Staatsbeitrag von
32 % von Fr. 103 300.—, somit höch-
stens 33 056.—

Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlags wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

IX.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Sekundarschulanlage in Rapperswil (BE) betragen Fr. 998 036.30. Der Preis pro m³ um-

bauten Raumes wurde mit Fr. 111.55 errechnet. Die projektierte Sekundarschulanlage soll enthalten: 4 Klassenzimmer, 1 Naturkundezimmer mit Sammlungsraum, 1 Lehrerzimmer, 1 Handarbeitsraum, 1 grosser Saal, Garderoben, WC-Anlagen für Knaben, Mädchen und Lehrerschaft, 1 Reserveklassenzimmer, 1 Schulküche mit Vorrats- und Essraum, 1 Waschküche, 1 Handfertigkeitsraum mit Materialraum, die erforderlichen Neben- und Putzräume, sowie 1 5-Zimmer-Lehrerwohnung mit den üblichen Abhängen. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	836 641.55
Umgebungsarbeiten	52 087.20
Schulmobiliar	54 157.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	9 462.75
Geräte, Maschinen, Tonbandgerät und Rundspruch	5 437.80
Unvorhergesehenes und Honorar	10 250.—
Bauzinse und Gebühren	30 000.—
	<u>998 036.30</u>

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Schulmobiliar	54 157.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	9 462.75
Geräte, Maschinen, Tonbandgeräte und Rundspruch	5 437.80
Bauzinsen und Gebühren	30 000.—
Aufrichte, künstlerische Ausschmückung	6 350.—
Glühlampen und Feuerlöscher	717.50
Kosten Sekundarlehrer-Wohnung (kubische Berechnung) rund	48 000.— 154 125.05
Verbleiben	<u>843 911.25</u>

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Fr. 843 911.25 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 %	371 321.—
2. An die Kosten von Fr. 54 157.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 20 %	10 831.50
3. An die Kosten von Fr. 9462.75 für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 45 %	4 258.50
Total höchstens	<u>386 411.—</u>

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse, für die Lehrerwohnung ebenfalls separat, auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

X.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in Stutz (Gemeinde Rüti b. Riggisberg) betragen Fr. 276 570.—. Die projektierte Schulanlage soll enthalten: 1 Klassenzimmer, 1 Handarbeitsraum, 1 Materialraum, 1 Douchen- und 1 Garderobenraum, 1 Pausenhalle, 1 Bibliothek- und Sammlungszimmer, die erforderlichen WC- und Garderoben-Anlagen, sowie eine 4-Zimmer-Lehrerwohnung mit den üblichen Dependenzen. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 112.60 errechnet. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten	228 044.—
Umgebungsarbeiten	21 536.—
Ingenieur- und Architektenarbeiten	20 300.—
Schulmobiliar	3 590.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht . .	3 100.—
	<u>276 570.—</u>

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Blitzschutzanlagen, Bodenversiegelung und Glühlampen	1280.—
Einsparungsmöglichkeit an Bauvolumen	2600.—
Schulmobiliar	3590.—
Hobelbänke und Werkzeuge	3100.—
	<u>10 570.—</u>
Verbleiben	<u>266 000.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 266 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 5 %, total 51 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . 135 660.—

2. An die Kosten von Fr. 3590.— für das Schulmobiliar ein ausser-

ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 21 % . 754.—

3. An die Kosten von Fr. 3100.— für Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 45 % 1 395.—

Total höchstens 137 809.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Projektplänen und den Kostenvoranschlägen.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Oelfeuerungsanlage ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden nach Vornahme von vier Wasserproben, die vom Kantonschemiker geprüft und als einwandfreies Trinkwasser bezeichnet worden sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

XI.

Die Gemeinde Rüegsau beabsichtigt die Erstellung eines neuen Kindergartengebäudes in Rüegsausachen. Das Projekt wird, gestützt auf den Prüfungsbefund der kantonalen Bau-direktion, genehmigt.

	Fr.
Die Baukosten betragen	113 000.—
Für die Berechnung des subventionsberechtigten Betrages kommt in Abzug:	
Mobiliar	3 200.—
Massgebend für die Berechnung des ordentlichen Staatsbeitrages . . .	<u>109 800.—</u>

An diese Kosten kann folgender Beitrag ausgerichtet werden:

Zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 43 % plus zusätzlicher Beitrag von 2 %, total 45 % von Franken 109 800.—, somit höchstens . . .	Fr. <u>49 410.—</u>
--	------------------------

Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Sollte das Objekt einem andern Zweck zugeführt werden, so ist die Subvention abzüglich einer Amortisation von 3 bis 5 % pro Benutzungsjahr zurückzuerstatten.

c) Turn- und Pausenplatz, Aussen- geräte und Weichbodengrube	Fr. 22 571.55
d) Schulmobiliar	14 614.—
	<u>193 667.55</u>

Es werden folgende Beiträge zugesichert:

1. Arbeiten unter a und b:
ein ordentlicher Beitrag von 47 %
und ein zusätzlicher Beitrag von
13 %, insgesamt 60 % von Franken
156 482.— (Konto 2000 939 1) 93 889.—

2. Arbeiten und Einrichtungen
unter c:
ein ordentlicher Beitrag von 47 %
von Fr. 22 571.55 (Konto 2000 939 1) 10 609.—

3. Schulmobiliar, Ziffer d:
ein ausserordentlicher Beitrag von
22 % von Fr. 14 614.— (Konto 2000
939 2) 3 215.—

Insgesamt 107 713.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Beitragserhöhung nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Die Herkunft ist in der Abrechnung anzugeben.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den bereinigten Plänen und den gestempelten Werkverträgen.

II.

Die Gemeinde Roche d'Or beabsichtigt den Neubau eines Schulhauses, bestehend aus: 1 Schulzimmer, sanitäre Einrichtungen für Knaben und Mädchen, 1 Lehrerwohnung mit 4 Zimmern und Kämmerchen, Küche und Bad. Im Dachstock: Speisesaal für Schüler, welche aus entfernten Gegenden kommen. Im Untergeschoss: Waschküche, Tröckneraum, Duschen, Heizung, Keller und ein Raum, welcher nachträglich für den Handfertigkeitsunterricht eingerichtet werden kann. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die Gestehungskosten betragen Fr. 122.— pro Kubikmeter.

Die veranschlagten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Gebäudekosten	197 500.—
Abbruch des bestehenden Gebäudes	8 000.—
Umgebungsarbeiten	3 000.—
	<u>Insgesamt 208 500.—</u>

Schulhausbauten in der Gemeinde Rocourt und Roche d'Or

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Gemeinde Rocourt beabsichtigt den Neubau eines Schulhauses, bestehend aus folgenden Räumlichkeiten und Einrichtungen: 2 Schulzimmer, 1 Lehrerzimmer, 1 Korridor mit Garderoben, 1 Kämmerchen, sanitäre Einrichtungen für Knaben und Mädchen, 1 Lehrer-Wohnung mit 4 Zimmern, Korridor, Küche und Bad. Im Untergeschoss: Waschküche, Tröckneraum, Heizung, Keller und ein Raum, welcher nachträglich für den Handfertigkeitsunterricht eingerichtet werden kann. Turn- und Pausenplatz mit Gerätegrube. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die Gestehungskosten betragen pro Kubikmeter Fr. 90.—.

Die veranschlagten Kosten, ausgenommen ein Posten von Fr. 3500.— (Bankzinsen, Notariatskosten usw.), welcher nicht beitragsberechtigt ist, setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
a) Gebäudekosten	146 354.—
b) Aussenleitungen und Umgebungsarbeiten, ohne die unter c aufgeführten Ausgaben	10 128.—
	<u>156 482.—</u>

Abzüglich Aufwand für den Abbruch des bestehenden Gebäudes (nicht beitragsbericht)	Fr. 8 000.—
Verbleiben	<u>200 500.—</u>

Der Grosse Rat bewilligt einen ordentlichen Beitrag von 50 % und einen zusätzlichen Beitrag von 17 1/2 %, insgesamt 67 1/2 % von Franken 200 500.—, höchstens Fr. 135 338.— (Konto 2000 939 1).

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Die Herkunft ist in der Abrechnung anzugeben.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Plänen.

Neuherausgabe des Schweizerischen Mittelschulatlases; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die Kosten der von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beschlossenen Neuherausgabe des Schweizerischen Mittelschulatlases wird ein Beitrag von Fr. 42 220.— zugesichert unter der Bedingung, dass der Bund den ihm zugemuteten Beitrag von Fr. 500 000.— (zwei Drittel der Gesamtkosten) übernimmt und der Grossteil der Kantone sich ebenfalls bereit erklärt, die Beiträge gemäss Verteilungsschlüssel der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren auszurichten.

Der Beitrag von Fr. 42 220.— ist in fünf jährlichen Raten (1956—1960) von je Franken 8444.— zahlbar und geht zu Lasten des Kontos 2000 941 3, das für das Jahr 1956 um den Betrag von Fr. 8444.— überschritten werden darf.

Sonderkurs für Lehrerinnen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Finanzierung eines Sonderkurses für die Ausbildung gut vorbereiteter Bewerberinnen zu Primarlehrerinnen, den das städtische Lehrerinnenseminar Marzili, Bern, im Auftrag der Erziehungsdirektion durchführen wird, wird zu Lasten der Budgetrubrik 2001 620, Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der höheren Mittelschulen, ein Kredit von Franken 50 000.— bewilligt. Nötigenfalls kann dieses Konto um den Betrag von Fr. 25 000.— im Jahre 1956 überschritten werden. Der Restbetrag ist für das Jahr 1957 zu budgetieren.

Primarschulgesetz; authentische Interpretation von Art. 32

(Siehe Jahrgang 1954, Seiten 161—162, 235—240 und Jahrgang 1955, Seiten 498, 693—700)

Thomet, Berichterstatter der Justizkommission. Das Primarschulgesetz bestimmt, dass die Lehrer gewählt werden durch die Gemeindeversammlung oder durch eine andere Gemeindebehörde, die durch Gemeindereglement zu bestimmen ist. In der Folge hat sich die Frage gestellt, ob die Gemeinden auch die Schulkommission als Wahlbehörde bezeichnen können. Im Juni 1954 hat Herr Geissbühler (Spiegel) eine Motion deponiert mit dem Begehren, der Grosse Rat möge durch eine authentische Auslegung von Art. 32 des Primarschulgesetzes erklären, dass unter Gemeindebehörde die Schulkommission nicht zu verstehen sei, dass als Gemeindewahlbehörden nur solche Behörden bezeichnet werden können, die von der Schulkommission verschieden sind, insbesondere in grösseren Gemeinden der Grosse Gemeinde- oder Stadtrat oder ähnliche Kollegialbehörden. Der Grosse Rat hat dieser Motion zugestimmt. Dadurch hätte die Regierung eigentlich den Auftrag gehabt, dem Grossen Rat den Text dieser authentischen Interpretation vorzulegen. Die Regierung hat aber im Verwaltungsratsbericht über das Jahr 1954 einen anderen Vorschlag unterbreitet. Sie hat den Vorschlag gemacht, dass man in Zukunft rein durch die Anwendung des Gesetzes, also durch die Praxis, eine feste Linie schaffen solle, dass man z. B. in grösseren Gemeinden auch sog. Zentralschulkommissionen oder Schulkommissionen, die alle Unterkommissionen in verschiedenen Schulkreisen umfassen, bestimmen dürfe, selbstverständlich auch den Stadtrat und den Grossen Gemeinderat, im Jura auch die Conseils scolaires.

Mit dieser Erledigung hat sich Herr Geissbühler in der Folge nicht befriedigt erklären können und im September 1955 neuerdings eine Motion im Grossen Rat deponiert. Diesmal legte Herr Geissbühler selber einen formulierten Text für eine authentische Interpretation von Art. 32 vor, und zwar mit folgendem Wortlaut: «Gestützt auf Art. 26 Ziffer 3 der Staatsverfassung interpretiert der Grosse Rat in Art. 32 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 die Bestimmung über die Wahl der Primarlehrer entsprechend dem seinerzeitigen

Willen des Gesetzgebers in der Weise, dass unter «Gemeindebehörde» zu verstehen sind: Grosser Gemeinderat, Stadtrat und Conseil scolaire». Auch dieser Vorschlag von Herrn Geissbühler hat die Zustimmung des Grossen Rates gefunden.

Man könnte nun der Auffassung sein, dass damit die authentische Interpretation dieses Art. 32 eigentlich vollzogen und eine neue Vorlage nicht mehr notwendig sei. Ob dem so ist oder nicht, darüber könnten neuerdings Interpretationsschwierigkeiten entstehen. Juristen könnten sich sehr darüber verbreiten. Man kann das aber dahingestellt sein lassen. Wie dem auch sei, die Regierung gelangt jetzt mit dieser Vorlage vor den Grossen Rat, wodurch eine etwas andere Formulierung dieser authentischen Interpretation vorgesehen ist. Dieser Text ist einfacher als der Text von Herrn Geissbühler.

Die Justizkommission hat nach Aussprache gefunden, dass der jetzt vorliegende Text den Vorzug verdiene. Die Justizkommission empfiehlt also die authentische Interpretation mit dem Text, wie er jetzt vorliegt und wo es einfach heisst: «In Art. 32 des Primarschulgesetzes umfasst der Ausdruck ‚Gemeindebehörde‘ die Schulkommission nicht.» Dieser Text bietet gesetzestechnisch und, ich möchte sagen, auch drucktechnisch gewisse Vorteile. Die Justizkommission empfiehlt Zustimmung. Man kann auch sagen, dass die Möglichkeit der authentischen Interpretation ein Instrument ist, von dem der Grosse Rat mit einer gewissen Vorsicht Gebrauch machen sollte, also nicht allzu oft. Hier liegt nun aber ein Fall vor, der für die Anwendung dieser Möglichkeit geeignet ist. Es sind sehr viele Mitglieder im Rate, die im Jahre 1954, als Herr Geissbühler erstmals eine Motion einreichte, und bei der Beratung des Primarschulgesetzes bereits im Rate waren. Der Grosse Rat ist daher im vorliegenden Fall sehr wohl legitimiert, eine solche authentische Interpretation auszusprechen. Der Grosse Rat hat diese authentische Interpretation bereits zweimal beschlossen, so dass wir nur noch den formulierten Text zu genehmigen haben. Ich beantrage noch einmal, dem vorliegenden Text zuzustimmen.

Geissbühler (Köniz). Ich habe in der Justizkommission schliesslich dieser Fassung, wie sie die Regierung jetzt vorschlägt, zugestimmt. Ich habe zwar in der Motion die positive Fassung gewählt, indem ich sagte, die und die und die Behörden seien befugt, die Wahl vorzunehmen. Die Regierung zieht es vor, den andern Weg vorzuschlagen und zu sagen, der Ausdruck «Gemeindebehörde» umfasse die Schulkommission nicht. Das ist dem Sinne nach genau das gleiche.

Um die Diskussion abzukürzen, will ich nicht mehr auf die ganze Sache eintreten; ich möchte nur noch eine Erklärung von Herrn Erziehungsdirektor Moine haben. Es besteht, wie der Herr Referent der Justizkommission ausgeführt hat, die Tatsache, dass in vielen Gemeinden Zentralschulkommissionen amtieren. Die Zentralschulkommissionen haben aber nicht überall die gleiche Funktion und sind nicht überall gleich zusammengesetzt. In meiner Gemeinde z. B. hat es eine Zentralschulkommission, in der Vertreter der Sekundarschulkommission, der Primarschulkommission,

der Sekundarlehrerschaft und der Primarlehrerschaft sitzen. Diese Zentralschulkommission hat aber nur verwaltungstechnische Aufgaben zu lösen. Sie ist nicht eine Schulbehörde im Sinne des Primarschulgesetzes, sondern mehr eine Administrativbehörde, eine Verwaltungsbehörde. In andern Gemeinden ist es wieder ganz anders, weil diese Zentralschulkommissionen nur aus Mitgliedern der Schulkreiscommissionen zusammengesetzt sind. Sie haben auch ganz bestimmte Funktionen zu erfüllen. Nun wäre in Gemeinden, wo die Zentralschulkommission nur aus Mitgliedern der Primarschulkommission zusammengesetzt ist, eine Möglichkeit, dass diese Zentralschulkommission die Lehrerwahl vornehmen könnte. Es wäre in meinen Augen gehüpft wie gesprungen, ob diese Wahl von der Primarschulkommission oder von der Zentralschulkommission, die sich nur aus Primarschulkommissionen zusammensetzt, vorgenommen wird. Ich hätte gerne eine Erklärung, dass auch in diesem Fall die Zentralschulkommission nicht Wahlbehörde sein kann, weil sie nichts anderes ist als erweiterte Primarschulkommission.

Schneiter. Ich war seinerzeit, als Herr Geissbühler die Motion einreichte, nicht gerade Freund dieser authentischen Interpretation, weil ich mir sagte, es sei eigentlich Sache der Regierung, das Gesetz auszulegen. Ich möchte nicht gegen die Vorlage Opposition machen, aber ich glaube, wir sind schon im besten Zuge, die authentische Interpretation zu interpretieren. Bereits Herr Geissbühler möchte eine Präzisierung und ich möchte meinerseits auch eine. Herr Thomet hat nur von Gemeindebehörden gesprochen, und zwar vom Grossen Gemeinderat und Stadtrat. Nun hat man das nicht in allen Gemeinden. Mir scheint allerdings klar zu sein, dass in jeder Gemeinde der Gemeinderat bezeichnet werden kann. Weil in den Ausführungen nur vom Grossen Gemeinderat und Stadtrat die Rede ist, möchte ich die Präzisierung haben, dass der Gemeinderat auch darunter fällt. Damit hätten wir die authentische Interpretation interpretiert.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne puis que confirmer la déclaration que j'ai faite à la Commission de justice au sujet des «Zentralschulkommission». Nous entendons par commission d'école toute commission de ce genre, restreinte ou étendue. Le terme est clair et précis.

Pour répondre à M. Schneiter, je dirai qu'il est évident que les autorités politiques sont habilitées, d'après le règlement communal, à nommer les instituteurs. Ce sont le Conseil communal, le Conseil général, le Conseil de ville ou une autre autorité, mais non pas les commissions d'école, qu'il s'agisse d'une «Zentralschulkommission» ou d'une autre commission.

Je ne pense pas qu'il sera besoin d'une nouvelle interprétation authentique pour confirmer celle que je viens de donner!

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 26 Ziffer 3 der Staatsverfassung, beschliesst: Im Arti-

kel 32 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 umfasst der Ausdruck «Gemeindebehörde» die Schulkommission nicht.

Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 25 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung sind auf den Seiten 135—139 und 147—182 hievordruckend.)

Eintretensfrage:

Luder, Präsident der Kommission. Es braucht keine lange Eintretensdebatte mehr, da wir alle von der Notwendigkeit des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes überzeugt sind. In der zweiten Lesung werden uns hauptsächlich folgende Artikel beschäftigen: Art. 23: bernische Lehrerversicherungskasse; hier wünscht der Vorstand des bernischen Lehrervereins eine Änderung; Art. 33: Stellvertretungskosten; Art. 37: Ausserordentliche Beiträge; Art. 43: Inkrafttreten des Gesetzes.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Mitgliedern der vorberatenden Kommission für die loyale Mitarbeit und für das Verständnis bei verschiedenen ziemlich heiklen Fragen danken.

Wir müssen bei der Beratung der Vorlage daran denken, dass das Gesetz vor das Volk muss. In Anpassung an das Dekret haben wir den Primarlehrer ca. in die 11. Besoldungsklasse eingereiht, den Sekundarlehrer in die 7. bis 8. Besoldungsklasse. Nach dem neuen Gesetz erhält der Lehrer eine rechte Besoldung. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass die Gemeinden in ihrer Gesamtheit durch die Erhöhung der Besoldungen einen Mehraufwand von ca. 6—7 Millionen Franken in Kauf zu nehmen haben. Dass also das Gesetz unter Umständen ziemlich belastet ist, muss uns klar sein. Es können daher in der zweiten Lesung keine weitergehenden finanziellen Forderungen mehr berücksichtigt werden. Das vorliegende Gesetz bedeutet hinsichtlich der Verhinderung der Abwanderung der Lehrer vom Land in die Stadt sicher einen grossen Fortschritt. Ich beantrage Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Art. 1.

Luder, Präsident der Kommission. Zu Art. 1 ist einzig zu bemerken, dass der Antrag Dübi, den er anlässlich der ersten Lesung gestellt hat, in diesen Artikel hineingenommen wurde.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeinsame Besoldung durch Staat und Gemeinde

Art. 1. Die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen wird gemeinsam durch Staat und Gemeinden besoldet nach den nachstehenden Bestimmungen.

Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung haben diese dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Gemeinden richten jeder Lehrkraft im ganzen mindestens die durch das vorliegende Gesetz festgesetzten Besoldungsanteile aus.

I. Barbesoldungen und Naturalleistungen

Art. 2

Luder, Präsident der Kommission. Wir haben die Besoldung, gemäss dem Dekret, in versicherte und nichtversicherte Grundbesoldung unterteilt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ordentliche Besoldung

Art. 2. Die Besoldung setzt sich zusammen aus:

- a) der versicherten Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung und Dienstalterszulagen, sowie eventuelle Zulagen gemäss Art. 3 Abs. 4 und 5);
- b) der nichtversicherten Grundbesoldung gemäss Art. 5;
- c) der Familienzulage;
- d) den Kinderzulagen;
- e) der Naturalleistung für Primarlehrkräfte und Haushaltungslehrerinnen, bzw. Entschädigung für fehlende Naturalleistungen;
- f) dem Naturalienausgleich für Sekundarlehrkräfte gemäss Art. 6;
- g) allfälligen Teuerungszulagen.

Besondere Entschädigungen der Gemeinden für zusätzliche Dienstleistungen (fakultative Fächer, Vorsteherschaft usw.) gehören nicht zur ordentlichen Besoldung.

Art. 3.

Luder, Präsident der Kommission. Ich möchte lediglich zum letzten Absatz eine Bemerkung machen. Die Lehrkräfte an erweiterten Oberschulen und Hilfsklassen erhalten eine jährliche Zulage, sofern sie einen entsprechenden Lehrausweis besitzen. Nun ist auch von seiten der schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache darauf aufmerksam gemacht worden, dass viele Lehrkräfte gut unterrichten, obwohl sie keinen Lehrausweis besitzen, und es wurde verlangt, dass man darauf Rücksicht nehme, dass diese Lehrkräfte der Zulage nicht verlustig gehen. Wir haben vom Regierungsrat die Zusicherung erhalten, dass man die Angelegenheit wohlwollend prüfen werde.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Feste Grundbesoldung an Primarschulen

Art. 3. Die jährlichen versicherten Grundbesoldungen an den Primarschulen betragen für:

Primarlehrer	Fr. 7200.— bis Fr. 9840.—
Primar- und Haushaltungslehrerinnen	Fr. 6840.— bis Fr. 9480.—
Arbeitslehrerinnen je Klasse	Fr. 1050.— bis Fr. 1500.—

Nicht vollamtlich angestellte Haushaltungslehrerinnen erhalten je Unterrichtsstunde einen Tausendstel der Besoldung einer vollamtlichen Haushaltungslehrerin (vergl. Art. 10).

Wenn der Arbeitsschulunterricht für Klassen bis und mit dem 3. Schuljahr nicht von der Inhaberin der Klasse erteilt wird, so verringert sich die Besoldung der Lehrerin um Fr. 1050.—.

Vom 4. Schuljahr an fällt dieser Abzug weg; erteilt die Klassenlehrerin den Arbeitsschulunterricht, so erhält sie dafür eine feste Zulage von Fr. 780.—.

Lehrkräfte an erweiterten Oberschulen und Hilfsklassen erhalten, sofern sie einen entsprechenden Lehrausweis besitzen, eine jährliche Zulage von Fr. 1320.—.

Art. 4.

Luder, Präsident der Kommission. Es heisst nun hier in diesem Artikel: «Die jährlichen versicherten Grundbesoldungen . . .» Vorher hiess es nur: «Die jährlichen Grundbesoldungen . . .»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Feste Grundbesoldungen an Sekundarschulen und Progymnasien

Art. 4. Die jährlichen versicherten Grundbesoldungen an den Sekundarschulen und Progymnasien ohne Oberabteilung betragen für:

Sekundarlehrer	Fr. 9840.— bis Fr. 13440.—
Sekundarlehrerinnen	Fr. 9240.— bis Fr. 12840.—

Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen werden gemäss Art. 3 besoldet.

Art. 5.

Luder, Präsident der Kommission. Die Regelung ist analog derjenigen für das Staatspersonal getroffen. Art. 35 bleibt vorbehalten, um im Gesetz die Anpassung an das Dekret des Staatspersonals zu haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die nichtversicherte Grundbesoldung gemäss Art. 2 lit. b beträgt 10 % der versicherten Grundbesoldung. Art. 35 bleibt vorbehalten.

Art. 6—11

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausgleich für Naturalleistungen

Art. 6. Uebersteigt in einer Gemeinde ohne eigene Besoldungsordnung der Wert der Naturalleistungen den Betrag von Fr. 1100.—, so haben die Sekundarlehrkräfte gegenüber der

Gemeinde Anspruch auf einen Ausgleich mindestens in der Höhe des Mehrbetrages.

In Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung sind die Ansätze so festzulegen, dass der Besoldungsunterschied zwischen Primar- und Sekundarlehrkräften sowohl den besonderen örtlichen Verhältnissen als auch den für die Gemeinden ohne eigene Besoldungsordnung geltenden Bestimmungen angemessen Rechnung trägt.

Marginale: Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien

Art. 7. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von der Trägergemeinde festgesetzt.

Marginale: Besoldung provisorisch gewählter Lehrkräfte

Art. 8. Die Besoldung provisorisch gewählter Lehrkräfte wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt. Bei einer vollen Lehrstelle und neun Schulwochen im Vierteljahr ist mindestens die gesetzliche Anfangsbesoldung auszurichten.

Marginale: Besoldung der Hilfslehrer

Art. 9. Hilfslehrer an Mittelschulen beziehen, auf ihre Stundenverpflichtung berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.

Marginale: Besoldung nicht vollamtlicher Haushaltungslehrerinnen

Art. 10. Nicht vollamtliche Haushaltungslehrerinnen, deren Stunden sich stundenplanmässig über das ganze Schuljahr (oder Schulsemester) verteilen, werden entschädigt nach den Unterrichtsstunden, die sich aus Stundenplan und Wochenzahl ergeben.

Marginale: Entschädigung der Stellvertreter

Art. 11. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertretung fest. Die Verteilung auf Staat, Gemeinde und vertretene Lehrkraft erfolgt nach Art. 33.

Art. 12.

Luder, Präsident der Kommission. Ich möchte noch einmal festhalten, dass wir im alten Gesetz 12 Dienstalterszulagen von Fr. 150.— für die Primarlehrkräfte hatten, neu 10 Dienstalterszulagen von Fr. 264.—.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Höhe der Dienstalterszulagen

Art. 12. Zur Anfangsgrundbesoldung kommen je nach Dienstalter zehn jährliche Dienstalterszulagen von

Fr. 264.—	für Primarlehrkräfte und vollamtliche Haushaltungslehrerinnen,
Fr. 360.—	für Sekundarlehrkräfte.

An patentierte Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklasse führen, wird für jede Klasse nach je zwei Dienstjahren eine Dienstalterszulage von Fr. 90.— ausgerichtet, höchstens aber deren fünf.

An nicht vollamtlich angestellte Haushaltungslehrerinnen werden je Unterrichtsstunde bis zu zehn jährliche Dienstalterszulagen von 30 Rappen ausgerichtet, in einem Schuljahr aber höchstens für 1000 Stunden.

Art. 13.

Dübi. Ich möchte zu Art. 13 noch einen kleinen Antrag stellen. Es tut mir leid, dass mir dies erst jetzt möglich ist. Wegen Krankheit konnte ich an der Kommissionssitzung nicht teilnehmen und war daher gezwungen, meinen Antrag auf die heutige Sitzung zu versparen.

In Art. 3 sind die Besoldungsansätze der Primarlehrer neu festgesetzt. Die Lehrkräfte an erweiterten Oberschulen — die Hilfsklassen interessieren uns nicht — erhalten zu den angeführten Ansätzen noch eine Zulage von Fr. 1320.—, sofern sie den entsprechenden Lehrausweis besitzen. Die Lehrkräfte an erweiterten Oberschulen sind — ich möchte Sie bitten, den Ausdruck nicht misszuverstehen — halbe Sekundarlehrer. In Art. 4 sind die Besoldungsansätze der Sekundarlehrer festgesetzt. Wer an erweiterten Oberschulen Unterricht erteilt, braucht hierfür keine lange Ausbildungszeit; er muss nicht an der Universität studieren. Der Sekundarlehrer hingegen hat an der Lehramtsschule der Universität sechs Semester zu absolvieren. Wenn er nicht aus dem Seminar kommt, muss er noch einen halbjährigen Vorkurs besuchen. Der Sekundarlehrer braucht also in der Regel 3—3½ Jahre, bis er seinen Beruf ausüben kann.

Wie macht sich die Rechnung? Ein Primarlehrer hat im Minimum Fr. 7200.—. Gibt er an einer erweiterten Oberschule Unterricht, erhält er eine Zulage von Fr. 1320.—. Dazu kommen die Naturalien, die man mit Fr. 1100.— einsetzen kann. Das gibt zusammen Fr. 9620.—. Wenn jemand mit 20 Jahren im Seminar fertig ist, kann der eine an der erweiterten Oberschule Unterricht erteilen, während der andere drei Jahre auf die Universität muss. Der eine hat also den Lohn, der andere hat einen dreijährigen Lohnausfall. Wenn er diesen Lohnausfall zum gleichen Ansatz einsetzt, wie die Alterszulage für die Primarlehrkräfte, Fr. 264.— (ich nehme nur diesen Betrag), so kommt er auf Fr. 792.—. Somit hat der Primarlehrer, der nach dem Seminar an der erweiterten Oberschule Unterricht erteilt, Fr. 10 412.—. Der Sekundarlehrer aber, der drei Jahre studieren muss, bezieht nach diesen drei Jahren Fr. 9840.—, also eine Differenz von Fr. 572.— weniger. Die Folge ist, dass einer bei den guten Verdienstverhältnissen eines Primarlehrers kein Interesse mehr hat, drei Jahre zu opfern, um sich an der Universität zum Sekundarlehrer auszubilden. Wir merken das insofern, als das Angebot an Sekundarlehrern noch prekärer ist als bei den Primarlehrern. Man erhält praktisch niemand mehr, wenn man eine Stelle ausschreibt. Das ist zu wenig beachtet worden.

In Art. 13 ist nun die Bestimmung aufgestellt, dass die erste Alterszulage sowohl für Primar- wie Sekundarlehrkräfte auf den Beginn des vierten Dienstjahres ausgerichtet werden soll. Mit andern Worten: Der Sekundarlehrer muss, nachdem er drei Jahre studiert hat, noch einmal drei Jahre warten, bis er die erste Alterszulage erhält. Er kommt somit noch einmal schlechter weg als der Primarlehrer. Das sollte in dem Sinne korrigiert werden, dass die erste Alterszulage auf der Sekundarschulstufe zu Beginn des zweiten Dienstjahres fällig wird. Auf diese Weise käme der Sekundarlehrer schon nach dem ersten Dienstjahr in den Genuss der Alterszulage. Dadurch entsteht eine leichte Verbesserung, so dass im ersten Jahr die Differenz bloss noch etwa Fr. 200.— beträgt, nämlich die Fr. 572.—, die ich vorhin genannt habe minus die Alterszulage von Fr. 360.—. Im zweiten Jahr steht er um Fr. 100.— besser da, und im dritten Jahre kommt er noch besser weg.

Sie sagen vielleicht, ich bringe hier eine spitzfindige Ergänzung hinein. Aber die Sache ist von grosser praktischer Bedeutung. Das kann ich in meiner Eigenschaft als Schulvorsteher der Stadt Bern bestätigen. Wenn wir diese Aenderung unterlassen, ermutigen wir die Lehrkräfte, die aus dem Seminar kommen nicht mehr, noch die Lehramtsschule zu besuchen, um sich zum Sekundarlehrer auszubilden. Dann werden das Sekundarlehrerstudium vorwiegend nur noch die ergreifen, die durch das Gymnasium gegangen sind. Das wäre ausserordentlich zu bedauern. Ich halte es bezüglich unserer Lehrerausbildung im Kanton Bern immer noch für die Perle, dass einer die Möglichkeit hat, Mittelschullehrer zu werden, ohne die Maturität zu besitzen, ohne das Gymnasium besucht zu haben, sondern mit dem Patent des Seminars an die Universität kann, um den Sekundarlehrer zu machen. Dadurch haben wir das Wertvolle, das einer im Seminar mitbekommt, auch auf der Mittelschulstufe.

Wir haben bereits in der Februarsession über diese Fragen diskutiert und darauf hingewiesen, wie wertvoll es ist, wenn einer mit der Ausbildung und mit den Erfahrungen im Seminar an der Mittelschule unterrichten kann. Es ist etwas anderes, wenn einer dort mit 16 Jahren geformt wird. Er kommt mit Kollegen aus der ganzen Landschaft zusammen. Es besteht ein soziales Gemisch. Wir haben Knaben und Mädchen aus der Stadt und vom Lande. Sie wachsen aneinander. Im Konviktsbetrieb tauschen sie Lebenserfahrungen aus; sie kommen sich näher. Es ist ähnlich wie in den Rekrutenschulen, wo der Arme neben dem Reichen usw. sitzt und der schweizerische Wehrgeist geformt wird. All die genannten Vorteile gehen weitgehend verloren, wenn nur solche an die Mittelschule kommen, die durch das Gymnasium gegangen sind.

Ich wiederhole noch einmal: Es interessieren sich so wenig Lehrer, nach dem Seminar an der Universität weiterzufahren, weil wegen der geringsten Verdienstmöglichkeiten das Interesse schwindet. Der Prozentsatz der Mittelschullehrer, die das Seminar besucht haben und nachher an die Lehramtsschule gehen, ist stark zurückgegangen gegenüber jenen, die vom Gymnasium an die Lehramtsschule kommen. Ich beantrage Ihnen daher,

eine Korrektur in dem Sinne anzubringen, dass für Sekundarlehrer die dreijährige Karenzfrist in bezug auf die Alterszulagen wegfällt. Der zweite Satz von Art. 13 müsste daher lauten: «Die erste Alterszulage wird zu Beginn des vierten Dienstjahres, für Lehrkräfte auf der Sekundarschulstufe zu Beginn des zweiten Dienstjahres fällig.»

Luder, Präsident der Kommission. Mir scheint, wir können Art. 13 in der Fassung, wie er vorliegt, stehen lassen, und zwar aus folgender Ueberlegung: Wir wollen uns bewusst sein, dass zu den Fr. 1320.— im letzten Absatz von Art. 3 keine Alterszulagen kommen. Was Herr Dübi ausgeführt hat, stimmt für die Anfangsbesoldung der Sekundarlehrer. Wenn Sie aber das Maximum von Franken 13 440.— nehmen, so korrigiert sich das automatisch. Die Differenz ist nachher entsprechend grösser. Darum glaube ich, dass man den Text, wie er vorliegt, belassen kann.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je comprends le bien-fondé des remarques de M. Dübi, mais je ne peux pas me rallier à son point de vue.

S'il s'agit simplement d'une question d'ordre matériel, d'importance minime, qui poussera un maître primaire à ne pas quitter sa classe pour devenir maître secondaire, il vaut mieux qu'il reste toujours maître primaire. Les instituteurs qui veulent se vouer à l'enseignement secondaire doivent avoir le goût de l'étude, la passion de la recherche et de l'intérêt pour la jeunesse. S'ils font un petit calcul et refusent de quitter immédiatement l'enseignement primaire parce que, pendant les premières années de leur enseignement, ils gagneront un peu moins, je répète qu'il vaut mieux qu'ils restent là où ils sont.

Je regrette que M. Dübi, pour des raisons de santé, n'ait pas pu nous communiquer sa proposition plus tôt, entre la séance de la commission et le moment où nous avons rédigé le projet. Si tel avait été le cas, nous aurions peut-être pu l'étudier plus à fond, alors qu'il faudrait maintenant modifier un article qui a été soumis à la commission de rédaction. Il est toujours désagréable de recevoir, lors de la deuxième lecture d'un projet de loi, un texte improvisé dont les conséquences financières sont inconnues. Je suis donc partisan du maintien de l'article tel qu'il vous est proposé.

Dübi. Entschuldigen Sie, wenn ich noch einmal das Wort ergreife. Ich bedaure ausserordentlich, dass es mir nicht möglich war, an der Kommissions-sitzung teilzunehmen. Ich spreche aus meiner Erfahrung als Schulvorsteher der Stadt Bern. Wir haben den gleichen Fall bei unserer städtischen Besoldung, wo für die Lehrkräfte die drei ersten Jahre nicht gerechnet werden. Es gibt keine Bestimmung, die mir in der Praxis mehr Schwierigkeiten macht als diese. Wenn ein Lehrer nach 12 oder 13 Jahren eintritt, weil er an das Gymnasium usw. gewählt wird, und mit der Maximalbesoldung rechnet, so muss ich ihm erklären, dass ihm drei Jahre abgezogen werden. Es ist nicht recht, dass der Sekundarlehrer auf die gleiche Stufe gestellt wird wie der Primarlehrer. Ich bitte Sie, die von

mir vorgeschlagene Korrektur vorzunehmen; sie ist absolut gerechtfertigt.

Scherler. Ich möchte Herrn Kollege Dübi wärmstens unterstützen. Es ist Tatsache, dass in den letzten Jahren viele Leute aus dem Gymnasium, also mit Maturitätsexamen in den Sekundarschulbetrieb gekommen sind. Ich will diesen Kollegen absolut nicht nahe treten. Nach meiner Auffassung gibt es zwei Kategorien ehemaliger Gymnasiasten. Entweder finden sie den Weg und werden gute Schulmeister, weil sie die Veranlagung dazu haben, oder sie bleiben immer noch stark ans Gymnasium verhaftet. Ich beobachte das immer wieder. Diese Sekundarlehrer haben gewisse Schwierigkeiten, den Rank mit den Kindern in der 5./6. Klasse zu finden. Es ist von grosser Bedeutung, dass wir im Kanton Bern immer noch ehemalige Primarlehrer als Sekundarlehrer erhalten. Sie kennen die Schule ausgezeichnet; sie wissen sich gut einzuleben und die jungen Sekundarschüler richtig zu nehmen. In andern Kantonen ist die Sache etwas verschieden. Es gibt Kantone, wo erst vom 7. Jahr an Sekundarschüler, resp. Bezirksschüler unterrichtet werden. Bei uns aber ist es, wie gesagt, wichtig, dass wir immer wieder die Primarlehrer ermuntern können, Sekundarlehrer zu werden. Ich möchte Sie daher bitten, dem Antrag Dübi zuzustimmen.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der vorberatenden
Behörden 32 Stimmen
Für den Antrag Dübi 69 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Berechnung der Dienstalterszulagen

Art. 13. Für die Berechnung der Alterszulagen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten in Betracht. Die erste Alterszulage wird zu Beginn des vierten Dienstjahres, für Lehrkräfte auf der Sekundarschule zu Beginn des zweiten Dienstjahres fällig. Der Anspruch auf eine solche Zulage beginnt jeweilen auf Semesteranfang zu laufen.

Es steht im Ermessen der Erziehungsdirektion, auch anderen Schuldienst, ausnahmsweise auch andere Tätigkeiten, ganz oder teilweise anzurechnen.

Ueber das Ausmass der Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Erziehungsdirektion.

Steht eine Arbeitslehrerin oder Haushaltungslehrerin an mehreren Klassen im Schuldienst, so bemessen sich die Dienstjahre aller Klassen vom Zeitpunkt der Uebernahme der ersten Klasse an.

Art. 14—16

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Familienzulage

Art. 14. Verheiratete Lehrer erhalten eine Familienzulage von Fr. 300.— im Jahr.

Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte, die eine eigene Haushaltung führen, sind den Verheirateten gleich gestellt.

Verheirateten weiblichen Lehrkräften, die zur Hauptsache für den Unterhalt ihrer Familie zu sorgen haben, sowie ledigen, verwitweten und geschiedenen Lehrkräften ohne eigene Haushaltung, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben, oder solchen, die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, kann die Erziehungsdirektion die Familienzulage bis zum vollen Betrage ausrichten. Ueber die Versicherung von Zulagen, deren Ausrichtung in das Ermessen der Erziehungsdirektion gestellt ist, entscheidet der Regierungsrat.

Marginale: Kinderzulage

Art. 15. Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 120.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der Erziehungsdirektion zu melden. Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage nur ausgerichtet, wenn der Ehemann eine Lehrstelle versieht; in besondern Fällen kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen bewilligen. Die Kinderzulagen werden nicht versichert.

Marginale: Aenderungen des Zivilstandes usw.

Art. 16. Aenderungen des Zivilstandes oder der Zahl der Kinder sind dem Schulinspektor zu melden. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Aenderungen besteht erst vom Ende des Monats hinweg, in welchem diese Aenderung schriftlich gemeldet wurde.

Art. 17.

Luder, Präsident der Kommission. Bei diesem Artikel möchte ich nur bemerken, dass man als Begründung für die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes nicht mehr die negative, sondern die positive Form gewählt hat.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dienstaltersgeschenk

Art. 17. Allen Lehrkräften wird vom Staat nach 25 und 40 Dienstjahren im bernischen Schuldienst ein Dienstaltersgeschenk im Betrage einer Monatsbesoldung (Grundbesoldung) ausgerichtet. Das Geschenk wird nur bei zufriedenstellendem Verhalten in den letzten Jahren ausgerichtet.

Das Dienstaltersgeschenk wird nach 35 Dienstjahren ausgerichtet, wenn die Lehrkraft das 65. Altersjahr erreicht hat und aus dem Schuldienst ausscheiden muss.

Art. 18—21

Marginale: Naturalleistung

Art. 18. Die Gemeinden haben für jede Primarlehrstelle und an vollamtlich angestellte Haushaltungslehrerinnen eine anständige Wohnung, auf dem Lande mit Garten, anzuweisen.

Die Gemeinden können an Stelle der Wohnung eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Barentschädigung ausrichten.

Nicht vollamtlich angestellte Haushaltungslehrerinnen haben pro Unterrichtsstunde Anspruch auf einen Tausendstel des einer Primarlehrerin zustehenden Naturalienwertes.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für die Wohnung anzugeben. In Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung haben, kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten.

Marginale: Schätzung der Naturalien

Art. 19. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Vorsitzendem, einem vom Regierungsrat zu ernennenden Vertreter der Gemeinden und einem durch die Bezirksversammlung der Mitglieder der Bernischen Lehrerversicherungskasse zu wählenden Vertreter der Lehrerschaft.

Die Kommission nimmt in einem im Dekret zu bestimmenden Zeitpunkt eine Ueberprüfung und Bewertung der Lehrerwohnungen vor. Für die Gemeinden, welche nach Art. 18 Abs. 2 an Stelle der Wohnungen Barbeträge ausrichten, bestimmt sie die Höhe der Entschädigung. Die Erziehungsdirektion ordnet durch Kreisschreiben mindestens vier Monate vor Ablauf der Periode die Ueberprüfung und Neueinschätzung an. Die Entscheide der Kommission können an die Erziehungsdirektion weitergezogen werden.

Die Schätzungen und Begutachtungen der Kommission erfolgen nach Anhörung der Gemeinde und der Vertreter der Lehrerschaft.

Die Kommission behandelt innerhalb der Schätzungsperiode auch Anstände hinsichtlich der Lehrerwohnungen. Erfolgt keine Verständigung, so unterbreitet sie der Erziehungsdirektion Bericht und Antrag zum Entscheid.

Nähere Bestimmungen über das von den Kommissionen einzuschlagende Verfahren werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Marginale: Besoldungsnachgenuss

Art. 20. Im Todesfall haben die Familienangehörigen, deren Versorger die verstorbene Lehrkraft war, vom Todestag an noch Anspruch auf die Besoldung für drei Monate. In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen einen Besoldungsnachgenuss für höchstens drei Monate gewähren, auch wenn die verstorbene Lehrkraft nicht ihr Versorger war.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen der Lehrerversicherungskasse zusteht, kann der Regierungsrat bei besonderer Bedürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um höchstens sechs weitere Monate ausdehnen.

Als Familienangehörige werden betrachtet: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Den Weitergenuss der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei Anständen entscheidet die Erziehungsdirektion nach Anhörung der in Art. 19 vorgesehenen Kommission.

Marginale: Besoldungsauszahlung

Art. 21. Staat und Gemeinden richten ihren Besoldungsanteil den Lehrkräften direkt aus, und zwar für die Primarlehrer und Mittellehrer monatlich und für die Arbeitslehrerinnen vierteljährlich. Wenn die Verhältnisse es gestatten, kann der Regierungsrat für die Arbeitslehrerinnen die monatliche Auszahlung beschliessen.

Die Entschädigungen für Naturalleistungen können auch vierteljährlich ausbezahlt werden.

Auf Vereinbarung zwischen Staat und Gemeinde hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Umgekehrt kann der Staat bei besondern Verhältnissen die ganze Besoldung auszahlen unter Abrechnung mit den betreffenden Gemeinden.

Die Besoldungen der Haushaltungslehrerinnen und die besonderen Entschädigungen, namentlich für fakultativen Unterricht, werden durch die Gemeinden ausgerichtet, die am Ende des Schuljahres den Staats- oder Bundesbeitrag an die geleistete Besoldung erhalten. Haushaltungslehrerinnen erhalten ihre Besoldung ordentlicherweise monatlich.

II. Versicherung bei der Lehrerversicherungskasse

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Obligatorischer Beitritt zur Lehrerversicherungskasse

Art. 22. Die an öffentlichen Schulen definitiv angestellten Lehrkräfte sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten. Das gleiche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Art. 23.

Luder, Präsident der Kommission. Wir haben zu diesem Artikel einen Antrag von der Lehrerversicherungskasse und vom Lehrerverein erhalten. Sie möchten die frühere Fassung von 1946 wieder im Gesetz haben. Es heisst im jetzt vorliegenden Artikel: «Die Leistungen und Ansprüche . . werden durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.» Die Lehrerversicherungskasse und der Lehrerverein möchten aber die Autonomie der Lehrerversicherungskasse besser zur Geltung bringen, damit sie entscheiden können. Mir persönlich scheint dieser Artikel nicht so ausserordentlich

wichtig zu sein, weil ja auch die Statuten wieder von der Regierung genehmigt werden müssen.

Bergmann. Im Lehrerbesoldungsgesetz von 1946 hiess es in Art. 32: «Die Leistungen der Mitglieder an die Lehrerversicherungskasse werden durch die Statuten und die Leistungen des Staates an die Lehrerversicherungskasse durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.» Wir hatten hier also eine Trennung der Gewalten. Das Verhältnis der Mitglieder zur Pensionskasse und die Leistungen der Pensionskasse an die Versicherten waren in den Statuten geregelt, wie das weitherum generell der Fall ist. Weil nun nach allgemeinem Dafürhalten die Regelung aller Einzelfragen durch Dekret nicht gut ist, sondern besser und leichter in einem Statut bewerkstelligt werden kann, sollte man wieder auf die alte Fassung zurückkommen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, hinsichtlich der Verwaltung eine Aenderung eintreten zu lassen. In der früheren Bestimmung hiess es ja: «Die Statuten unterliegen der Genehmigung durch die Regierung.» Das wäre auch jetzt wieder der Fall. Die Kontrolle des Staates in der Lehrerversicherungskasse ist stark, denn der Staat ist in der Aufsichtskommission durch fünf, die Versicherten durch sechs Mitglieder vertreten. Die Vertretung des Staates in der Aufsichtskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Oberrichter Türler; Dr. Grütter, Vizedirektor der Eidgenössischen Finanzverwaltung; alt Grossrat Stucki in Steffisburg; Dr. Kupper, Vorsteher des kantonalen Personalamtes, und Frl. Schorno, Lehrerin. Sie werden zugeben müssen, dass die Kontrolle des Staates im Organ der Lehrerversicherungskasse hinreichend ist.

Man kann sich auch fragen, ob eine Notwendigkeit besteht, die Autonomie dieser Kasse aufzuheben. Ich möchte diese Frage von vorneherein verneinen. Wenn eine Revision der Statuten der Lehrerversicherungskasse notwendig wird, wird diese Revision zunächst im engeren Kreis, sagen wir bei der Leitung der Pensionskasse, erfolgen. Die Leitung war bis jetzt immer sehr gut bestellt, da die Herren Direktoren gewöhnlich Professoren in Versicherungsmathematik und Versicherungsrecht an der Universität sind. Das bietet doch Gewähr für eine sachgemässe Leitung der Pensionskasse. Nachher geht die Revision an die Aufsichtskommission, wo die Vertretung des Staates mit fünf Mitgliedern als stark bezeichnet werden darf. Warum soll nun die Autonomie dieser Kasse, über deren Verwaltung bis jetzt, soviel ich weiss, nie Konflikte entstanden sind, geändert werden? Ich möchte Sie bitten, dem Antrag, wie er durch die bernische Lehrerversicherungskasse auch dem Grossratspräsidenten durch Eingabe mitgeteilt wurde, zuzustimmen.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me déclare d'accord avec la proposition de la Société des instituteurs bernois. Jusqu'à présent, la caisse de cette Société n'a pas commis de graves erreurs. Il arrive cependant que des esprits un peu échauffés s'agitent de temps à autre au nom de la justice sociale. Mais les conséquences ne peuvent être lourdes. Du simple fait que les statuts doivent ob-

tenir la garantie du Conseil-exécutif pour pouvoir entrer en vigueur, l'Etat, qui met à disposition de la caisse les deniers nécessaires, exerce un contrôle suffisant.

C'est pourquoi je vous propose de revenir au texte de l'article 32 de la loi de 1946 sur les traitements, comme le propose la Société des instituteurs bernois.

Zimmermann. Ich möchte mich als Sünder dieses Art. 23 bezeichnen, denn ich bin es, der die Worte «und Ansprüche» veranlasst hat. Dieser Zusatz wurde in der Kommission anlässlich der ersten Lesung genehmigt. Es war ganz bestimmt nicht meine Absicht, irgendwie die Meinung aufkommen zu lassen, die Verwaltungsorgane der Lehrerversicherungskasse hätten ihre Arbeit nicht richtig gemacht, sie erfüllten ihre Aufgabe nicht so, wie es sich gehöre und wie wir es erwarten können. Diese Meinung hat niemand gehabt.

Wie steht es aber in der Praxis? Ist es so unerhört, dass der Grosse Rat zu einem Geschäft, wie dem vorliegenden, das jährlich immerhin Tausende von Franken kostet, auch noch etwas sagen darf? Soll er nur Beiträge des Staates beschliessen, sonst nichts? Wir haben im Dekret von 1952 den Kreis der versicherten Besoldungen und den Betrag, den wir daran zahlen, festgelegt. Wir haben 8 % genannt. Inzwischen haben wir den Betrag auf 9 % der ordentlichen versicherten Besoldung erhöht. Wir haben Fr. 380 000.— jährlich für die Verzinsung des Fehlbetrages festgelegt; dazu eine Reihe anderer Beiträge, die der Staat leistet. Nun habe wenigstens ich persönlich die Meinung, es geschehe bestimmt nichts Böses, wenn der Grosse Rat ein Dekret über die Leistungen und Ansprüche der Versicherten erlässt. Es sieht vielleicht merkwürdig aus, wenn das ein Personalvertreter sagt. Man hat mir vorgeworfen, ich wolle irgendwie die Lehrerschaft schädigen. Einer hat sogar gedroht — eine «schreckliche» Drohung! —, man werde die Besoldungserhöhung ablehnen. Diese Drohung hat «unerhörten Eindruck» auf mich gemacht.

Wenn wir in einem Dekret festlegen, was die Versicherungskasse leistet, darf ich immerhin als Vertreter des Staatspersonals feststellen, dass sich der Grosse Rat immer fortschrittlich gezeigt hat, und dass wir nach den Verhandlungen mit der Regierung im Grossen Rat meistens diskussionslos durchgekommen sind; wenigstens sind nie Verschlechterungen erfolgt. Wenn wir in § 23 die Leistungen und Ansprüche durch ein Dekret regeln, so wird das der Lehrerschaft sicher keine Verschlechterung bringen.

Wenn Herr Bergmann erklärt, es seien so viele Einzelheiten zu ordnen, so möchte ich nur erwähnen, dass z. B. die Eidgenössische Versicherungskasse und die Pensionskasse der Bundesbahnen durch die eidgenössischen Räte beraten und festgelegt werden. Das geschieht immerhin für 90 000 Funktionäre. Dort werden auch alle Details geordnet, und es geht nicht schlecht. Ich bin der Auffassung, dass wir das gleiche auch von der Lehrerversicherungskasse verlangen können. In der Aufsichtskommission sind die Versicherten durch ein Mitglied mehr vertreten als der Staat. Wenn Herr Bergmann aber erklärt, es werde alles gut vorbereitet, so ist es doch auch schon passiert, dass

die Delegiertenversammlung bei aller guten Vorbereitung der Verwaltungskommission etwas ganz anderes beschliesst, so dass sich die Regierung die Gewissensfrage stellen muss: Ist das recht, was die Verwaltungskommission, die wirklich den Ueberblick hat und verantwortlich ist, vertritt, oder was die Delegiertenversammlung mehr gefühlsmässig entscheidet? Die Regierung muss dann so oder anders den Entscheid treffen. Wenn wir im Grossen Rat eine Vorlage erhalten, die gut ausgewogen ist, geschehen solche Dinge nicht mehr.

Zum Schluss möchte ich noch sagen, dass die Sache weiss Gott nicht so tragisch ist, solange 20 Lehrer im Grossen Rat sitzen und für ihre Pensionskasse eintreten können. Das Verhältnis gegenüber den Vertretern des Staatspersonals ist gleich 20 : 0. Nur wir Personalvertreter sind im Rat, aber keine direkt Beteiligten. So schlimm ist daher die Situation nicht. Meine persönliche Auffassung geht also dahin, wir sollten den Text so belassen, wie er in der ersten Lesung beschlossen wurde.

Lehner. Möglicherweise wäre das, was Herr Zimmermann soeben vertreten hat, rein finanziell betrachtet, für die Lehrerschaft sogar ein Vorteil. Ich möchte trotzdem ersuchen, die alte Rechtsform der Lehrerversicherungskasse bestehen zu lassen. Es ist nämlich eine Ueberlegung noch nicht gemacht worden, die der Grosse Rat aber machen sollte, wenn er darüber entscheiden soll. Das Problem hat nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine materielle Seite. Es bestehen nicht unbedeutende Differenzen zwischen der Hilfskasse für das Staatspersonal und der Lehrerversicherungskasse. Wir haben z. B. nicht das gleiche Rücktrittsalter; die Lehrerin kann mit 64, der Lehrer mit 66 Jahren zurücktreten; das Staatspersonal steht hier günstiger da. Wir haben nicht die gleiche Verzinsung des Deckungskapitals. Soviel ich weiss, ist die Verzinsung des Deckungskapitals bei der Hilfskasse für das Staatspersonal ein halbes Prozent günstiger als beim Deckungskapital für die Lehrerversicherungskasse. Wir haben nicht die gleiche Rentenskala. Wenn man schon die selbständige Rechtsform der Lehrerversicherungskasse aufheben will, wäre die logische Konsequenz, die beiden Kassen auch materiell gleich zu stellen. Ueber die finanziellen Auswirkungen, die daraus entstehen würden, sollte sich der Grosse Rat zuerst unterhalten, bevor er das Problem über das Knie bricht. Diese Fragen müssen also zuerst abgeklärt werden, bevor wir beschliessen. Dabei halte ich das Vorgehen nicht für richtig. Wenn man der selbständigen Rechtspersönlichkeit der Lehrerversicherungskasse den Hals umdreht, sollte man vorher mit der Lehrerversicherungskasse verhandeln. Das Vorgehen ist also wegen der Auswirkungen, die unbekannt sind, nicht richtig. Es ist viel klüger, bei der alten Regelung zu bleiben.

Luder, Präsident der Kommission. Ich bin nicht ermächtigt, im Namen der Kommission zu beantragen, man wolle am jetzigen Beschluss festhalten, weil einige Lehrer in der Kommission zu mir gekommen sind und erklärt haben, sie hätten die Sache bei der Beratung nicht beachtet, man sei zu schnell darüber hinweggegangen; mit andern Worten: die Kommission würde heute, wenn sie Be-

schluss fassen müsste, nicht mehr so einhellig dastehen wie anlässlich der Kommissionsberatung. Persönlich habe ich die Auffassung, dass auch nach der alten Fassung nicht viel passieren kann, weil ja die Statuten von der Regierung genehmigt werden müssen.

Zimmermann. Ich möchte nur eines klarstellen. Wenn wir in einem Dekret die Leistungen und Ansprüche festlegen, so heisst das noch lange nicht, dass eine Gleichstellung mit dem Staatspersonal eintreten müsse. Ich möchte das in aller Form festhalten. Was Herr Lehner gesagt hat, stimmt nicht. Es wird an den Bezügen der Lehrer aus ihrer Versicherungskasse rein nichts geändert.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden
Behörden 24 Stimmen
Für den Antrag Bergmann 74 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Beiträge an die LVK

Art. 23. Die Leistungen der Mitglieder an die Lehrerversicherungskasse werden durch die Statuten der Kasse und die Leistungen des Staates an die Lehrerversicherungskasse durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.

Art. 24.

Luder, Präsident der Kommission. Dieser Artikel fällt weg; er deckt sich mit Art. 35 Abs. 2.

Gestrichen.

Art. 25.

Marginale: Versetzung in den Ruhestand

Art. 25. Lehrkräfte, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen oder die in den Statuten der Lehrerversicherungskasse vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden.

III. Aufteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Leistungen der Gemeinden und des Staates an die Lehrkräfte

Art. 26. Die Naturalleistungen an die Lehrkräfte gemäss Art. 18 und Art. 6 Abs. 1 sind von den Gemeinden aufzubringen.

Zu Lasten des Staates gehen folgende Leistungen an die Lehrkräfte:

1. Die Sozialzulagen (Art. 14—16);
2. Dienstaltersgeschenke (Art. 17);
3. die Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse.

In die Summe der Grundbesoldungen teilen sich der Staat einerseits und die Gemeinden

andererseits je ungefähr zur Hälfte in der Weise, dass der Staat alle Dienstalterszulagen sowie die Zulagen gemäss Art. 3 Abs. 5 und 6 ausrichtet und dazu soweit nötig einen Teil der Anfangsgrundbesoldungen. Jedes Gemeinwesen zahlt auf ihrem festen Grundbesoldungsanteil auch den prozentualen Zuschlag gemäss Art. 5.

Art. 27.

Luder, Präsident der Kommission. Bei Art. 27 möchte ich noch einmal erwähnen, dass wir bis jetzt 29 Beitragsklassen gehabt haben; neu werden wir 38 erhalten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rahmen der Gemeindeanteile

Art. 27. Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für:

Primarlehrkräfte und vollamtliche Haushaltungslehrerinnen . . .	Fr. 2010.— bis 6450.—
Sekundarlehrkräfte . . .	Fr. 3660.— bis 8100.—
Arbeitslehrerinnen je Klasse	Fr. 300.— bis 972.—

Für nicht voll angestellte Haushaltungslehrerinnen haben die Gemeinden je Unterrichtsstunde einen Tausendstel des für vollamtliche Haushaltungslehrerinnen geltenden Anteils an der Grundbesoldung zu übernehmen.

Art. 28.

Luder, Präsident der Kommission. Hinsichtlich der Bemessung des Gemeindeanteils an der Anfangsgrundbesoldung möchte ich Ihnen bekanntgeben, was die Mehrleistung der Gemeinden pro Lehrkraft ungefähr ausmacht. Unterste Beitragsklasse: Fr. 500.— bis Fr. 700.—; mittlere Beitragsklasse: Fr. 900.— bis Fr. 1500.—; oberste Beitragsklasse: Fr. 1000.— bis Fr. 1900.—.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bemessung des Gemeindeanteils

Art. 28. Für die Bemessung des Anteils an der Anfangsgrundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 27 bestimmten Beträge in Besoldungsbeitragsklassen eingereiht, und zwar in Berücksichtigung des Teilungsgrundsatzes von Art. 26 Abs. 3.

Art. 29

Luder, Präsident der Kommission. Hier haben wir den Antrag Graf, den er anlässlich der ersten Lesung gestellt hat, hineingenommen.

Graf. Ich stelle eine veränderte Fassung gegenüber dem Antrag der ersten Lesung fest. Ich kann mich dieser Fassung anschliessen, möchte aber immerhin, insbesondere zu Händen des Grossratsprotokolls, den Herrn Erziehungsdirektor anfragen, was er in diesem Zusammenhang unter langfristigen Abmachungen versteht, und wann er

findet, dass sich die Nachbargemeinden an Schulkommissionen angemessen beteiligen.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Il m'est très facile de répondre à M. Graf. Par convention d'une « certaine durée », nous entendons une convention valable pour six ans, ce qui correspond à la période de garantie d'une école secondaire. Chaque fois que la garantie est renouvelée, nous pouvons effectuer les calculs.

Ce que nous voudrions éviter, c'est que les garanties soient données pour un ou deux ans seulement. Normalement, la période de six ans correspond à la période pour laquelle le corps enseignant est nommé et à la garantie donnée par les communes pour un nouvel exercice sixennal.

Les termes « ...que les communes en cause participent d'une manière convenable aux frais scolaires », signifient que cette participation correspond à ce que, d'après nos calculs, un élève d'école primaire coûte à une commune.

Nous avons l'intention, dans ce domaine, d'établir des directives pour éviter tout conflit entre les communes qui entretiennent une école secondaire et celles qui se contentent d'y envoyer leurs élèves.

J'espère que M. Graf pourra se déclarer satisfait.

Präsident. Ist Herr Graf befriedigt?

Graf. Jawohl.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einteilung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen

Art. 29. Die Einreihung erfolgt alle sechs Jahre auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, die Steueranlage und die Zahl der Primar- und Sekundarschulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

Die Einreihung in Besoldungsbeitragsklassen von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Steuerverhältnisse und der Zahl der Sekundarschüler dieser Gemeinden. In gleicher Weise wird eine Sekundarschule eingereiht, die nur von einer Gemeinde garantiert wird, aber gestützt auf langfristige Abmachungen Schüler aus Nachbargemeinden aufnimmt, vorausgesetzt, dass diese auswärtigen Schüler in der Regel mehr als einen Drittel der Gesamtschülerzahl ausmachen und die Nachbargemeinden sich an den Schulkosten angemessen beteiligen.

Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

Den Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der erfassbaren vorausgegangenen sechs Jahre zugrunde zu legen.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 30—32

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Neuberechnung der Beitragsklasse bei Aenderungen der Zahl der Lehrstellen

Art. 30. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Beitragsklassen dieser Gemeinde statt.

Marginale: Ueberprüfung der Beitragsklasseneinreihung

Art. 31. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsbeitragsklassen nicht als zutreffend erscheint, kann der Regierungsrat die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Beitragsklasse versetzen.

Marginale: Besoldungen der Gymnasiallehrer usw.

Art. 32. An die Besoldungen gemäss Art. 7 leistet der Staat die Hälfte. Der Grosse Rat ist jedoch befugt, eine Maximalgrenze einzuführen, wenn die Besoldungen in einer Gemeinde wesentlich höher sind als in einer entsprechenden staatlichen Anstalt.

Art. 33

Luder, Präsident der Kommission. In Art. 33 ist Absatz 1 unverändert aus der ersten Lesung übernommen worden, während in Absatz 2 auf den Dekretsweg verwiesen wird. Es ist zu bemerken, dass die prozentuale Verteilung der Stellvertretungskosten, wie wir sie in der ersten Lesung hatten, nicht zufriedenstellend war, weil der ledige Lehrer in der Rekrutenschule und auch in den höheren Diensten eine kleine Erwerbsausfallentschädigung zugut hat. Daher mussten die Gemeinden in diesen Fällen viel leisten. In den Gemeinden aber, wo der Lehrer verheiratet ist, war die Erwerbsausfallentschädigung sehr hoch; die Gemeinden konnten aus dem Dienst ein Geschäft machen.

Nun wissen wir, dass die jungen Lehrer meistens zur Zeit, da sie auf dem Lande sind, die Rekrutenschule bestehen. Wenn sie heiraten, gehen sie manchmal der Stadt zu, so dass die Ordnung für das Land eine offensichtliche Benachteiligung bedeutete. Es muss ein Unterschied gemacht werden in der Höhe der Beitragspflicht hinsichtlich der Stellvertretungskosten, ob der Lehrer ledig oder verheiratet ist. Hätte man allem Rechnung tragen wollen, wäre Art. 33 sehr lange geworden. Um das zu verhindern, entschied man sich für den Dekretsweg. Zum Dekret kann ja der Grosse Rat wieder Stellung nehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verteilung der Stellvertretungskosten

Art. 33. Die Kosten für die Stellvertretung der erkrankten Lehrkräfte und der Wöchnerinnen fallen zur Hälfte dem Staat und je zu einem

Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.

Der Grosse Rat regelt die Uebernahme der Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes durch Staat, Gemeinde und vertretene Lehrkraft in einem Dekret.

Art. 34.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere Entschädigungen

Art. 34. Die Beteiligung des Staates an den von den Gemeinden festzusetzenden besondern Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft in Mittelschulen wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet. Sie entspricht ordentlicherweise dem Anteil des Staates an den Grundbesoldungen der Lehrer.

Art. 35

Luder, Präsident der Kommission. Ich möchte bemerken, dass man in diesen Artikel den Antrag Landry hineingenommen hat. Wenn der Grosse Rat für das Staatspersonal Teuerungszulagen oder andere zusätzliche Beträge in die versicherte Grundbesoldung einbaut, so hat der gleiche Beschluss auch Geltung für das Lehrerbessoldungsgesetz. Das wird sich auch auswirken in Art. 12: Dienstalterszulagen; in Art. 27: Gemeindeanteile; Art. 14 und 15: Familien- und Kinderzulagen. Auf diese Weise müssen notwendige Aenderungen, die man an diesem Gesetz vornehmen muss, nicht mehr vor das Volk.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Teuerungszulagen

Art. 35. Für die Bewilligung von Teuerungszulagen ist der Grosse Rat zuständig. Sie werden vom Staat und den einzelnen Gemeinden im gleichen Verhältnis getragen wie die ordentlichen Besoldungen.

Sofern der Grosse Rat für das Staatspersonal einen Teil der unversicherten Grundbesoldung oder der Teuerungszulage in die versicherte Grundbesoldung einbezieht, ist für die Lehrerbessoldungen ein gleicher Beschluss zu fassen und die Ansätze in den Artikeln 3 bis 5, 12 und 27 sind entsprechend zu ändern. Ebenso sind die Ansätze der Art. 14 und 15 anzupassen, wenn die Familienzulagen und die Kinderzulagen für das Staatspersonal eine Aenderung erfahren. Die Lastenverteilung gemäss Art. 26 bleibt gleich.

IV. Besondere Beiträge des Staates

Art. 36

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatsbeitrag an nicht staatliche Spezialschulen und Kindergärten

Art. 36. An die Besoldung der Lehrkräfte nichtstaatlicher, aber vom Staate anerkannter Spezialschulen, Heime und Anstalten (Art. 71

und 72 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von Fr. 3000.— je Lehrstelle. Dazu kommen allfällige Teuerungszulagen. Dieser Betrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

Der Staat leistet auch Beiträge an die Besoldung der Kindergärtnerinnen. Er beteiligt sich an der Versicherung der Kindergärtnerinnen durch die Lehrerversicherungskasse. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 37

Luder, Präsident der Kommission. Bei Art. 37 hatten wir in der ersten Lesung eine längere Debatte. Ein Antrag Fankhauser wurde mit 76 : 20 Stimmen angenommen. Dieser Antrag Fankhauser ist in lit. f von Art. 37 untergebracht. Auch in der Kommission hat man mit 9 Stimmen ohne Gegenstimme bei einigen Enthaltungen diesem Antrag zugestimmt. Es ist vielleicht zu bemerken, dass die Beiträge unter lit. c und f zu einem schönen Teil in die gleichen Gemeinden fliessen.

Nach Lit. c kann der Lehrer in abgelegenen Gemeinden bis maximal Fr. 1200.— erhalten, und der Staat gibt den schwerbelasteten Gemeinden nach Lit. f an die Zulage, die sie dem Lehrer geben, ebenfalls einen Beitrag bis Fr. 500.—. Ich will an einem kleinen Beispiel darstellen, wie die Sache aussieht. Wenn wir beispielsweise einen ledigen Primarlehrer in einer Gemeinde nehmen, die in der zweiten Beitragsklasse ist, wäre die Anfangsgrundbesoldung Fr. 9215.—. Aufgeteilt würde der Gemeindeanteil Fr. 3245.— betragen, der Anteil des Staates Fr. 5970.—. Wenn die Gemeinde als Zulage an den Lehrer Fr. 500.—, also das Maximum, beschliesst, würde sich die Gemeinde wieder mit Fr. 165.— und der Staat mit Fr. 335.— beteiligen. Wenn der Lehrer nach Lit. c die Fr. 1200.— erhält, hätte das zur Folge, dass der Primarlehrer mit den Naturalentschädigungen und den Teuerungszulagen in abgelegenen Gemeinden eine Besoldung von Fr. 10 915.— erhielte. Dazu kämen nachher noch die 10 Dienstalterszulagen, so dass der ledige Lehrer im Maximum effektiv Franken 13 500.— hätte. Ich kann mir vorstellen, dass gerade dieser Lohn vielleicht gelegentlich einen Lehrer veranlassen könnte, auf dem Lande zu bleiben. Es wäre vielleicht noch zu bemerken, dass der Lehrer auf dem Lande verhältnismässig mehr Steuern bezahlen muss als in der Stadt oder in reicheren Gemeinden. Es gibt vielleicht auch gewisse Kreise, die dem Lehrer den Lohn unter Umständen nicht einmal gönnen mögen. Aber mir scheint diese gute Besoldung ein Grund zu sein, dass man die Lehrer auf dem Lande behalten kann.

Man hat uns von seiten der Erziehungsdirektion Angaben gemacht, wie das Dekret, das man schaffen will, ungefähr aussehen wird. Man hat von der Erziehungsdirektion aus für diesen Art. 37 die Bereitstellung eines Betrages von etwa Franken 500 000.— vorgesehen, natürlich unter der Voraussetzung, dass man im Regierungsrat zustimmt. In Lit. a käme ungefähr ein Zehntel der bernischen Schulen in den Genuss der vorgesehenen Beiträge. Das hat man bis jetzt schon gemacht. Der Betrag machte ungefähr Fr. 100 000.— aus.

Beiträge, wie sie unter Lit. b vorgesehen worden sind, wurden auch schon ausgerichtet. Lit. b hat Bezug auf Schulen im Jura, vier öffentliche und vier private. Da wurden ca. 33 000 Franken ausgerichtet.

In Lit. c wird die Ausführungsvorschrift wahrscheinlich die grössten Schwierigkeiten bieten. Man müsste die abgelegenen Schulorte in drei oder vier Klassen einteilen und beispielsweise die Beiträge abstufen in Fr. 1200.—, Fr. 800.—, Fr. 400.— oder Fr. 1200.—, Fr. 900.—, Fr. 600.—, Fr. 300.—. Der Typus für den berechtigten Schulort würde ungefähr folgendermassen aussehen: 1. Kategorie: Wegstrecke bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Stunde; Fahrkosten bis zur nächsten Ortschaft mit Sekundarschule hin und zurück Fr. 2.—; Fahrkosten bis Bern oder Biel Fr. 7.—. In Frage kämen Gesamtschulen mit 30 Schülern oder mehrklassige Schulen mit 40 Schülern. Ungefähr in dieser Weise würden die verschiedenen Kategorien abgestuft. Auch die finanzschwachen Gemeinden würden in der Berechnung noch eine Rolle spielen.

Eine erste provisorische Erhebung durch die Schulinspektoren ergab, dass bei dieser Definition in der ersten Kategorie etwas über 60 Stellen wären. Im ganzen dürften ca. 250 Stellen eine Zulage erhalten, so dass von den verfügbaren Franken 500 000.— Fr. 200 000.— auf Lit. c fallen würden.

In Lit. d ist vorgesehen, dass die Zulage für Lehrerinnen an Gesamtschulen, und an Mittel- und Oberstufen mehrklassiger Schulen ausgerichtet werden soll, wenn diese Klassen grosse Schülerzahlen aufweisen.

In Lit. e rechnet man mit einer Wegentschädigung. Ich habe mir eine Aufstellung machen lassen, aus der hervorgeht, dass die Wegentschädigung an eine Lehrerin in Signau, die in Siechen unterrichtet, im Sommer Fr. 60.—, im Winter Fr. 120.— ausmacht. Auf diese Weise sollen die vermehrten Kosten einigermaßen gedeckt werden.

In Lit. f will man bis Fr. 500.— gehen. Ich habe die Auffassung, dass auch diese Lit. f nicht allzu grosse Kosten verursachen wird, weil schliesslich nur einige Gemeinden in den Genuss dieser Zulagen kommen können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausserordentliche Staatsbeiträge

Art. 37. Der Grosse Rat erlässt ein Dekret mit Richtlinien über die Ausrichtung ausserordentlicher Beiträge an folgende Empfänger:

- a) besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Unterhalt von Schulhäusern, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
- b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten bestehen oder errichtet werden;
- c) Lehrkräfte in abgelegenen Ortschaften oder in besondern Verhältnissen, im Einzelfall höchstens Fr. 1200.—;

- d) Lehrerinnen an Gesamtschulen und an Mittel- und Oberstufen mehrklassiger Schulen;
- e) Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen, die an verschiedenen Orten unterrichten und deshalb einen verhältnismässig weiten Weg zurückzulegen haben;
- f) schwer belastete Gemeinden, welche ihren Lehrern Gemeindezulagen bis zu Fr. 500.— entrichten, entsprechend dem Anteil des Staates an den Anfangsgrundbesoldungen.

V. Verschiedenes

Art. 38

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Massnahmen bei Missachtung gesetzlicher Schulvorschriften

Art. 38. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Schulunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine ausserordentlichen Beiträge. Sie können auch von der Erziehungsdirektion nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsbeitragsklasse versetzt werden. Ein solcher Entscheid kann von der Gemeinde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 39

Luder, Präsident der Kommission. Art. 39 kann mit Rücksicht auf Art. 47 des Beamtengesetzes gestrichen werden. Es heisst dort: «Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis entscheidet das Verwaltungsgericht, soweit ein Rechtsanspruch geltend gemacht wird. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Zivilgerichtes und der Disziplinarbehörden.» Im letzten Alinea dieses Art. 47 steht: «Dieses Verfahren gilt entsprechend für die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Gemeindebeamten.»

Lehner. Obwohl Herr Luder Art. 47 des Beamtengesetzes zitiert hat, möchte ich beantragen, Art. 39 nicht zu streichen. Wir haben die Sache in den Organen des Lehrervereins noch einmal überlegt. Man sollte nicht immer einen Fürsprecher fragen müssen, was man für Rechtsmittel hat, wenn es sich um ein Lehrerbesoldungsgesetz handelt, mit dem die gesamte bernische Lehrerschaft, ein paar tausend Mitglieder, sowie die Gemeindebehörden zu tun haben. Ich habe den Eindruck, dass man Art. 39 ohne Schaden stehen lassen kann. Alle, die mit dem Lehrerbesoldungsgesetz zu tun haben, sehen hier sofort, was für Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Ich weiss, dass Fürsprecher solche Artikel nicht gerne sehen. Sie finden es nicht sauber, wenn hier etwas gesagt wird, was schon in einem anderen Gesetze steht. Der Artikel ist aber eine Hilfe für den, der wissen will, was für Rechtsmittel ihm bei Streitigkeiten zur Verfügung stehen.

Luder, Präsident der Kommission. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir in Art. 39

auch auf Art. 19 unseres Gesetzesentwurfes verwiesen haben. Man sieht also in Art. 39 klar, wer zuständig ist. Wir können den Artikel ruhig streichen. Ich sehe nicht ein, warum wir ihn haben sollen, nachdem alles schon genau festgelegt ist.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne fais aucune opposition. Du point de vue de la loi, que l'article 39 soit maintenu ou supprimé, cela n'a aucune importance. Il s'agit uniquement d'une question rédactionnelle.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der vorberatenden
Behörden 56 Stimmen
Für den Antrag Lehner 51 Stimmen
Gestrichen.

VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40

Luder, Präsident der Kommission. Der neue Art. 40 entspricht der rückwirkenden Inkraftklärung (Art. 43).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebergangsbestimmung betreffend Einreihung der Gemeinden

Art. 40. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Zeit vom 1. April 1956 bis 31. März 1962 erfolgt gestützt auf die Steuerverhältnisse der Jahre 1948 bis 1953.

Art. 41 und 42

Art. 41. Ansprüche von Schulgemeinden gegenüber andern Körperschaften auf Leistung von Holz oder Pflanzland für die Lehrkräfte wandeln sich um in Ansprüche auf entsprechende Geldleistungen. Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht.

Marginale: Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 42. Durch dieses Gesetz werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Erlasse aufgehoben, insbesondere das Lehrerbeseidungsgesetz vom 22. September 1946 und das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft.

Art. 43

Luder, Präsident der Kommission. Man hat in der Kommission die Auffassung vertreten, man sollte das Gesetz rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft setzen, weil man beim Staatspersonal ebenfalls Rückwirkung beschlossen hat. Wir hätten es als Unrecht empfunden, wenn der Lehrer 15 Monate hätte warten müssen, bis er in den Genuss der vollständigen Verbesserung gekommen wäre.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten

Art. 43. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Besoldungen der Lehrerschaft
an den Primar- und Mittelschulen
Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 138 Stimmen
(Einstimmigkeit)

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois pouvoir me faire l'interprète du corps enseignant des écoles primaires et secondaires du canton pour remercier le Grand Conseil du vote unanime du projet de loi. Je souhaite que le peuple bernois, lorsque la loi lui sera soumise dans le courant de cette année, accepte dans le même esprit de compréhension un projet qui améliore la situation du corps enseignant.

Le meilleur moyen de lutter contre la pénurie d'instituteurs consiste à revaloriser la fonction, tant moralement que matériellement.

Messieurs les députés, je vous remercie.

Präsident. Ich möchte auch meinerseits dem Herrn Erziehungsdirektor und der vorberatenden Kommission für die gute Vorbereitung der Vorlage danken.

Motion des Herrn Grossrat Lehmann (Bern) betreffend Erlass einer Stipendienverordnung mit Einschluss der Seminare der Neuen Mädchenschule und des Muristaldens, Bern

(Siehe Seite 307 hievor)

Lehmann (Bern). Nachdem ich die Motion, um die es sich handelt, eigentlich schon vor einem Jahr materiell begründet habe, kann ich mich heute kürzer fassen. In der Antwort auf meine Motion, die ich im Februar 1955 begründet habe und die mit einem knappen Mehr von 79 : 77 Stimmen abgelehnt worden ist, hat Herr Erziehungsdirektor Moine erklärt, der Regierungsrat wäre bereit, eine Geste zugunsten der beiden freien Seminarien Muristalden und Neue Mädchenschule zu machen, wenn nicht die Konsequenzen in bezug auf die andern privaten Mittelschulen beständen.

Diese Erklärung hat uns veranlasst, von der Fraktion aus eine neue Motion einzureichen und sie so abzufassen, dass kein Zweifel darüber bestehen kann, dass mit dieser Stipendienmotion nur diese beiden freien Seminarien gemeint sein können. Ich habe zwar nie einen andern Zweck verfolgt. Schon die Motion von 1947 hat sich ausdrücklich auf diese beiden Seminarien beschränkt. Um aber den Befürchtungen, die die Regierung offenbar gehabt hat, entgegenzukommen, postuliert die neue Motion, es soll eine besondere Stipendienverordnung für die bernischen Lehrer- und Lehrerinnenseminare erlassen werden, die neben den bisherigen Berechtigten auch die Seminaristinnen und Seminaristen der Neuen Mädchenschule und des Muristaldens berücksichtigt. Das ist sachlich an sich ganz sicher begründet, denn ein Seminar ist eigentlich keine Mittelschule, sondern eher eine Berufsschule, oder genau gesagt eine Lehrerbildungsschule. Es ist mir nicht bekannt, dass im neuen Mittelschulgesetz, das im Herbst zur zweiten Lesung gelangt, die Seminarien inbegriffen sind. Bisher war die Regelung so, dass für die Seminarien ein Extragesetz bestand. Die Befürchtung, dass wegen der Gewährung von Stipendien an Seminaristen und Seminaristinnen der freien Seminarien weitere Seminarien gegründet werden könnten, braucht man nicht zu haben.

Diese Frage hat übrigens eine Rolle gespielt bei der gleichen Frage im Zürcher Kantonsrat. Dort hat der freisinnige Sprecher der Regierung erklärt, dass solche Befürchtungen in Zürich nicht bestehen. Ich möchte aber aus dem ganz bestimmten Grunde, weil in Pressenotizen und in Zirkularen Subventionen und Stipendien wieder durcheinandergeworfen wurden, einmal mehr erklären: es geht in der Motion nicht um die Subventionierung dieser freien Schulen, sondern nur um Stipendien für Seminaristen und Seminaristinnen. Wenn ein anonymes Zirkular, das in den letzten Tagen allen Grossräten zugeschickt wurde, einen Bundesgerichtsentscheid und die Motion Dürrenmatt, die in eine Interpellation umgewandelt worden ist, als «Unterlage zur Beurteilung der Stipendienfrage» betitelt, so ist das offenbar eine Irreführung; denn der Tatbestand, wie er sich im Jahre 1915 und im Jahre 1921 darstellte, ist nicht der Tatbestand von heute. Das Bundesgericht hat über einen ganz andern Tatbestand geurteilt. Im Jahre 1915 und im Jahre 1921 ging die Frage darum, ob man private Schulen durch ein Gemeinwesen unterstützen könne. Das Bundesgericht hat das abgelehnt, in keiner Weise aber die Ausrichtung von Stipendien. Ich wiederhole deshalb: es geht nicht um Subventionen an diese Schulen. Sie verlangen auch gar keine, denn sie würden ja ihre Existenzberechtigung aufgeben, wollten sie das fordern. Es geht um Stipendien an die Schüler dieser beiden Schulen.

Ich möchte grundsätzlich kurz folgendes zusammenfassen: Die Motion stützt sich unter anderem auf die gesetzliche Grundlage von § 28 des Schulorganisationsgesetzes von 1856. Dieser Paragraph lautet: «Der Staat wird junge Leute von guten Anlagen, welche sich dem Lehrerberuf widmen wollen, durch Aufnahme in Seminarien oder auf sonstige Weise unterstützen.» Die Motion stützt sich aber auch im weitern auf Art. 87 der Staats-

verfassung, wo einwandfrei stipuliert wird: «Die Befugnis, zu lehren, ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen freigestellt.» Ich erwähne das deshalb, um darzutun, dass die beiden freien Seminarien nicht etwa auf die staatliche Toleranz angewiesen sind, wie das ebenfalls in einer Zeitungsnotiz behauptet wurde, sondern ihre Existenzberechtigung stützt sich auf Verfassung und Gesetz. Ich habe früher schon Prof. Rennefahrt, der nicht etwa unserer Partei angehört, zitiert, der in seinem Gutachten sagt: «Ein demokratischer Staat bedarf der Unterrichtsfreiheit. Nur ein absoluter oder ganz totalitärer Staat wird den Weg und den Inhalt des Unterrichtes zwingend vorschreiben.» Das scheint mir eine ausserordentlich wichtige Erklärung zu sein. In einer kürzlich erschienenen Pressenotiz, auf die ich je nach der Diskussion zurückkommen werde, hat es geheissen, die Toleranz des Staates manifestiere sich darin, dass er private Lehrerinnen- und Lehrerbildungsanstalten zulasse und den Absolventen die Ausübung des Lehrerberufes erlaube. Ich glaube, das ist entschieden ein Fehlschuss und deckt sich namentlich nicht mit dem, was hier in diesem Rate vom früheren Erziehungsdirektor in dieser Frage gesagt wurde. Ein verfassungsmässiges Recht und namentlich eine verfassungsmässige Freiheit von Bürgern kann in einem demokratischen Staat nicht Gegenstand der staatlichen Toleranz sein. Das sind Rechte, die jedem zustehen. Nachdem der Staat in Art. 87 der Verfassung ausdrücklich auf das staatliche Schul- und Erziehungsmonopol verzichtet, und zwar unter freisinniger Herrschaft im Jahre 1893, ist es auch nicht mehr angebracht, die Ausübung dieses verfassungsmässigen Rechtes dahin zu interpretieren, das führe zu einer Zersplitterung des bernischen Schulwesens. So hat es nämlich in dem betreffenden Zeitungsartikel geheissen. Prof. Fleiner sagt deutlich zu der Schulfrage: «Die Bundesverfassung spricht einen Unterrichtszwang, nicht einen Schulzwang aus.» An diese Feststellung müssen wir uns halten, auch der Staat. Man kann im übrigen nicht behaupten, dass seit 1893 im Seminarwesen eine Zersplitterung eingetreten sei, wie das immer wieder zu Unrecht als Argument angeführt wird. Die beiden freien Seminarien bestanden nämlich 1893 schon lange. Man wird nicht behaupten wollen, dass die Gründung des städtischen Seminars Marzili zu einer Zersplitterung des bernischen Schulwesens geführt habe. Ich möchte mit diesen Feststellungen einmal mehr die Legende zerstören, die beiden freien Seminarien seien nur toleriert. Wenn dem so wäre, würde das genau gleiche auch für das städtische Seminar Marzili gelten, denn auch das städtische Seminar Marzili hat seine rechtlichen Grundlagen auf Verfassung und Gesetz. Wenn nun aber, wie ich dargelegt habe, die verfassungsmässigen und gesetzmässigen Grundlagen dieser Seminarien in Ordnung sind, ist es wirklich nicht zu verstehen, warum man diesen Seminaristen hinsichtlich der staatlichen Stipendien eine andere Behandlung zuteil werden lässt als den staatlichen Seminarien. Noch weniger verständlich ist es, dass Schülerinnen des nichtstaatlichen Seminars Marzili Stipendien erhalten, die Schülerinnen der Neuen Mädchenschule aber nicht. Das ist deshalb nicht zu verstehen, weil alle drei Seminarien: Marzili, Neue Mädchenschule und

Muristalden nicht staatliche Seminarien sind, die Schüler aber trotzdem verschieden behandelt werden. Die Schülerinnen im Marzili erhalten nicht erst seit der Stipendienordnung 1953 Stipendien, sondern sie erhielten sie schon lange vorher.

Man hat gesagt, Marzili sei ein öffentliches Seminar. Dieser Begriff existiert nicht. Im Kanton Bern gibt es nur staatliche und nichtstaatliche Seminarien. Es spielt auch keine Rolle, ob der Staat beim Marzili Staatsvertreter abordnet. Auf jeden Fall tut er das nicht wegen der Stipendien, sondern deswegen, weil er Besoldungen an die Lehrerschaft ausrichtet. Da ist es in Ordnung, dass der Staat auch seine Vertreter abordnet. Ich möchte also festhalten: Es gibt im Kanton Bern nur staatliche und nichtstaatliche Seminarien; deshalb ist es nicht gerecht, dass man die Schüler der nichtstaatlichen Seminarien unter sich ungleich behandelt und ein nichtstaatliches Seminar bevorzugt.

Auch wenn Zürich nicht Bern ist, möchte ich doch noch einmal auf Zürich verweisen. Im Kanton Zürich bestand nämlich eine ganz analoge Situation. Dort hat sich der Regierungsrat, wie Sie aus meiner früheren Begründung wissen, entschieden zugunsten der Stipendien von nichtstaatlichen Seminarien ausgesprochen. Es heisst im Entscheid von Zürich: «Es entspricht einem Gebot der Billigkeit, bedürftigen Schülern des Evangelischen Seminars staatliche Stipendien zu verabreichen, nachdem bedürftige Schülerinnen der Unterseminarabteilung der Töchterschule schon lange solche erhalten.» Weiter heisst es: «Die der ablehnenden Haltung des Erziehungsrates zugrunde liegende Auffassung, das evangelische Seminar gefährde wegen seiner konfessionellen Gebundenheit die in der Volksschule verkörperte Einheit des Volkscörpers, steht mit den langjährigen Erfahrungen im Widerspruch und kann daher nicht gebilligt werden. Das Evangelische Seminar hat in den 80 Jahren seines Wirkens etwa 650 Absolventen als Lehrer an die staatliche Volksschule abgegeben. Der Erziehungsrat hat keinen Fall namhaft machen können, der seine Befürchtungen belegt hätte. Vielmehr hat der Erziehungsrat nicht bestritten, dass die Absolventen des Evangelischen Seminars sich als Lehrer stets unauffällig in die Volksschule eingeordnet und die Behörden nie Anlass zu Beanstandungen im Sinne der erziehungsrätlichen Befürchtungen gehabt haben. Diese Tatsache beweist, dass gegen die Schüler des evangelischen Seminars, um deren Studienunterstützung es sich im vorliegenden Zusammenhang ausschliesslich handelt, nichts eingewendet werden kann, was sie der Unterstützung weniger würdig erscheinen liesse als die Lehramtskandidaten anderer Seminarien.» Ich könnte noch andere Punkte vorlesen. Sie sind alle in diesem positiven Sinne gehalten.

So wie sich die Frage im Kanton Zürich stellt, stellt sie sich auch im Kanton Bern. Es handelt sich auch im Kanton Bern um ein Gebot der Billigkeit und der Gerechtigkeit. Es ist auch im Kanton Bern in erster Linie eine soziale Frage. Ich möchte deshalb die Herren Grossräte und die Regierung noch einmal fragen: Ist es wirklich recht und billig, ist es gerecht, wenn man im Kanton Bern Eltern und Schülern, die sich auf unsere bernische Verfassung und Gesetzgebung stützen, weiterhin Stipendien verweigert, nur weil sie ihre Kinder aus Glaubens-

überzeugung in eines der beiden Seminarien schicken wollen? Diesen Leuten, namentlich jenen vom Lande — ich betone das —, welche die Voraussetzung für den Bezug von Stipendien erfüllen, die Stipendien weiterhin zu verweigern, ist und bleibt eine soziale Ungerechtigkeit. Das ist die Auffassung in sehr weiten Volkskreisen des Kantons Bern. Ich möchte deshalb den Grossen Rat und die Regierung bitten, Hand zu bieten, dass diese Stipendienfrage einmal in positivem Sinne gelöst wird.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le thème exposé par M. Lehmann a été débattu à plusieurs reprises dans cette salle. Je ne reprendrai donc pas le problème de fond, qui a été discuté il y a trois ans déjà, puis l'année dernière.

M. Lehmann, comme il l'a déclaré, ne demande pas de subvention pour les deux écoles normales privées: Muristalden et Neue Mädchenschule. Il demande qu'une ordonnance spéciale soit établie au sujet de l'octroi de bourses aux élèves des écoles normales, y compris ceux de Muristalden et de la Neue Mädchenschule.

Deux textes législatifs conditionnent l'octroi de bourses aux élèves des écoles normales, c'est-à-dire aux futurs instituteurs et institutrices.

Il y a tout d'abord la loi, vieille d'un siècle, sur l'organisation de l'instruction publique. Elle date du 24 juin 1856 et stipule en son article 28 que l'Etat accordera des facilités aux jeunes gens bien doués qui désirent embrasser la profession d'instituteur en les recevant dans les écoles normales « ou en prenant d'autres mesures ».

M. Lehmann a insisté sur les termes: « ...ou en prenant d'autres mesures ».

La loi sur les écoles normales du 18 juillet 1875 mentionne, à l'article 7, que des bourses peuvent être accordées aux élèves qui n'auront pas un internat à leur disposition. Mais cette disposition ne peut s'appliquer, nous semble-t-il, qu'aux élèves des écoles normales de l'Etat. Aucune bourse ne pourrait être octroyée à un élève d'une école normale privée en s'appuyant sur le texte de la loi de 1875.

En revanche — et je m'exprime ici au nom du Conseil-exécutif entier — on pourrait, bien que les avis de droit différent, accorder des bourses en se fondant sur l'article 28 de la loi sur l'instruction publique de 1856. Le professeur Flüchiger le conteste, tandis que le professeur Rennefahrt l'affirme. On pourrait, étant donné la subtilité des juristes, faire triompher aussi bien l'un ou l'autre avis. Mais le problème a un caractère beaucoup plus politique que juridique. Mon prédécesseur, M. le Conseiller fédéral Feldmann, l'a déclaré en 1947 au Grand Conseil. Il a dit que le Conseil-exécutif ne prendrait pas de décision avant que la question ait été tranchée par le Grand Conseil. Il y a un an, le Grand Conseil lui-même a refusé par 79 voix contre 77 une motion Lehmann, qui aurait permis d'accorder des bourses aux élèves des écoles normales privées. Vous devez donc prendre, Messieurs les députés, une décision de principe au sujet de la motion Lehmann. La question qui se pose est la suivante: veut-on accorder des bourses à des élèves qui fréquentent une autre école normale que les écoles normales de l'Etat?

M. Lehmann a fait allusion à Marzili. Marzili est une section supérieure de l'école secondaire de jeunes filles de la Ville de Berne. Or de 1880 à 1920 ou 1922, l'Etat a subventionné non seulement les sections supérieures de Marzili, mais d'autres sections pédagogiques établies en annexe à des écoles secondaires. De telles sections pédagogiques existaient notamment à l'école secondaire de Porrentruy, à celle de St-Imier, dans le Jura, et dans d'autres écoles de l'ancien canton. L'Etat s'est sans doute appuyé, pour accorder ces subventions, sur l'article 28 de la loi de 1856. J'ajoute qu'à Marzili l'Etat contrôle l'enseignement, qu'il a la majorité dans la commission d'école, et qu'il ratifie la nomination du corps enseignant.

Je ne voudrais pas, dans ce débat, prononcer le nom de Muristalden ou de la Neue Mädchenschule. Ce ne sont pas ces écoles qui sont en discussion. Je tiens à déclarer que nous avons entretenu et que nous continuons à entretenir avec elles d'excellents rapports et que nous reconnaissons tout leur mérite. Il s'agit, je le répète, d'une question de principe: l'Etat entretient des écoles normales; il exige d'elles qu'elles respectent de manière absolue les convictions philosophiques ou religieuses de leurs élèves et du corps enseignant. L'Etat veut que les écoles publiques, y compris les écoles normales, soient accessibles à tous, sans différence d'origine ou de condition, pourvu que les élèves remplissent les exigences intellectuelles et morales prévues par le règlement.

Contrairement à d'autres cantons, qui exigent que les futurs instituteurs fréquentent une école normale d'Etat, faute de quoi ils ne peuvent obtenir leur diplôme, le Canton de Berne permet à quiconque d'étudier où il le veut pour devenir instituteur. Les écoles normales sont une chose; l'examen de diplôme en est une autre. Je citerai, à titre d'exemple, les cantons de Vaud et de Soleure qui exigent que les futurs instituteurs fréquentent l'école normale d'Etat. Le régime bernois est donc un régime libéral, au sens philosophique du terme, puisque l'Etat n'exige pas que les futurs instituteurs fréquentent les écoles d'Etat. J'admets le tout premier que ce principe est juste, qu'il suscite une certaine émulation, parce que le monopole en matière de culture aboutit toujours, un jour ou l'autre, à la disparition ou au recul de la culture. Cependant, l'élève qui fréquente l'école normale d'Etat possède des avantages matériels indéniables par rapport à celui qui choisit de faire ses études dans une autre institution, ce que nul ne peut reprocher à l'Etat.

Tout le problème est donc le suivant: l'Etat veut-il subventionner des élèves qui ne veulent pas, pour des motifs dont ils sont seuls juges — et qui les honorent, je tiens à le dire, car je suis libéral au point de vue philosophique —, faire leurs études dans une école d'Etat? Il est évident qu'ainsi posé, le problème ne concerne pas seulement Muristalden et la Neue Mädchenschule et que nous ne saurions limiter notre énumération à ces deux écoles. Il se pourrait en effet que, pour des raisons d'ordre politique, confessionnel ou philosophique, une nouvelle école normale privée s'ouvre dans le canton. Aurions-nous le droit de faire des discriminations et de donner aux uns ce que nous refuserions aux autres? Pourrions-nous refuser des bourses à des

élèves du Lauffonnais qui, pour des raisons confessionnelles que je respecte, ne veulent pas faire leurs études à Hofwil, et qui désirent étudier dans une école normale de la Suisse centrale? Il est de mon devoir de poser le problème sur ce plan.

Le problème ressortit donc à la politique scolaire et non pas seulement à la jurisprudence ou à l'interprétation d'un article de la loi scolaire. Nous voulons continuer à rendre accessible à chacun la profession d'instituteur en permettant à tout élève de fréquenter le séminaire de son choix. Celui qui veut fréquenter l'école normale d'Etat bénéficie des avantages qu'offre l'Etat au même titre que l'enfant qui, dans son village, va à l'école publique, alors que celui qui se rend dans une école privée n'en jouit pas. La fréquentation d'une école privée quelle qu'elle soit implique pour les parents un sacrifice financier. Si des bourses étaient accordées aux élèves des écoles privées, la contrepartie devrait être un droit de regard de l'Etat dans le choix des maîtres et dans l'élaboration des programmes.

C'est pourquoi le Conseil-exécutif, reprenant l'engagement de mon prédécesseur, M. Feldmann, demande au Grand Conseil de trancher une fois pour toutes le problème. Une pétition portant 70 000 signatures a été déposée il y a une dizaine d'années à ce sujet et elle est encore en suspens. Je pense que le Conseil-exécutif pourrait prendre lui-même la décision d'accorder des bourses en vertu de l'article 28 de la loi de 1856. Sans doute une plainte serait-elle déposée au Tribunal fédéral, plainte qui serait agréée ou rejetée, nous l'ignorons. Mais, encore une fois, il s'agit là d'un problème politique au premier chef et il appartient aux représentants du peuple de prendre leurs responsabilités.

Le Conseil-exécutif reconnaît la valeur des écoles normales privées: Muristalden et Neue Mädchenschule. Lors des nominations d'instituteurs, il n'a jamais fait de différence entre les candidats venant des écoles normales privées et ceux ayant étudié dans les écoles normales de l'Etat. Cependant, pour des raisons de principe dont les conséquences peuvent être lourdes, le Conseil-exécutif s'oppose à la motion Lehmann et il vous demande de la repousser.

Präsident. Die Regierung lehnt die Motion Lehmann ab. Ich eröffne daher die Diskussion. Gleichzeitig möchte ich Ihnen bekannt geben, dass 28 Mitglieder des Rates, gemäss § 66 Absatz 4 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates für die Abstimmung Namensaufruf verlangt haben. Nach dem Reglement sind 20 Unterschriften erforderlich. Wir werden daher den Namensaufruf durchführen.

Dübi. Ich habe den Auftrag, Ihnen die Auffassung und Stellungnahme der freisinnigen Fraktion zu dieser Motion bekannt zu geben. Wir haben vor einem Jahr in diesem Rate das ganze Problem eingehend erörtert und uns dabei ereifert. Auf den Streit bezüglich der rechtlichen Seite möchte ich nicht näher eintreten. Der eine Rechtsgelehrte findet, die heutige Rechtsgrundlage biete die Möglichkeit, Stipendien auszurichten; der andere

Rechtsgelehrte kommt zum gegenteiligen Schluss. Der Herr Motionär selbst rückt im Wortlaut seiner Motion diese Frage nicht in den Vordergrund. Er möchte nur, dass die Regierung eine besondere Stipendienordnung schaffe, die es ermöglicht, dass neben den bisher Berechtigten auch die Seminaristinnen und Seminaristen der freien Seminarien bedacht werden können. Wenn man in der Regierung zum Schlusse gelangt, dass die rechtliche Grundlage nicht ausreicht, wird man sie schaffen müssen, falls die Motion angenommen wird. Wir können daher heute über die Frage des Genügens oder Ungenügens der Rechtsgrundlage ruhig hinweggehen und uns mit der wesentlich wichtigeren grundsätzlichen, ja politischen Frage auseinandersetzen.

Der Herr Motionär hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die freien Seminarien keine Subventionen erhalten, wenn den Seminaristen ein Stipendium ausgerichtet wird. Es gehe von seinem Standpunkt aus um eine soziale Frage, um eine Frage der Gerechtigkeit; er könne es nicht begreifen, dass man die Schüler der freien Seminarien anders als die der staatlichen Seminarien behandle. Es ist schon richtig, dass die freien Seminarien keine Subvention erhalten, wenn man den Seminaristen und Seminaristinnen Stipendien gewährt, aber entscheidend ist der Standpunkt vom Schüler aus. Für diesen ist es nämlich, wenn ein Stipendium ausgerichtet wird, ganz gleich, welches Seminar er aufsucht. Er hat an jedem Ort die gleichen Unterstützungsmöglichkeiten. Von ihm aus gesehen, ist es nachher aber gleich, ob er sich für das freie Seminar oder das staatliche Seminar entscheidet, indem er sich die Frage stellt: Will ich mich zu einer Gesinnungsschule einer bestimmten Richtung bekennen, oder in ein neutrales staatliches Seminar eintreten? Dieser Standpunkt ist massgebend. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen sind alle Seminarien gleichgestellt, sowohl das in Hofwil oder Thun, wie das Seminar Muristalden oder der Neuen Mädchenschule. Diese Folgerung dürfen wir bei der Beurteilung der Angelegenheit nicht ganz ausser acht lassen, denn es ist sicher eine Wirkung, die der Gesetzgeber im letzten Jahrhundert nicht gewollt, nicht beabsichtigt hat, die man aber heute schafft, wenn man die Stipendienordnung so gestaltet, dass die Stipendien auch den Seminaristen und Seminaristinnen der freien Seminarien ausgerichtet werden können.

Der Herr Motionär hat gesagt, man kenne eigentlich den Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Seminarien im Kanton Bern nicht; man rede nur von staatlichen oder nichtstaatlichen Seminarien. Er hat dabei auch das Seminar Marzili unter die nichtstaatlichen Seminarien eingereiht, und es auf den gleichen Boden der freien Seminarien gestellt. Man darf nun wirklich das Seminar Marzili nicht auf den gleichen Boden mit den freien Seminarien stellen, denn es handelt sich um eine öffentliche Schule; Träger dieser Schule ist die Öffentlichkeit mit ihren Mitteln, nämlich die Stadt Bern. Was die Stadt Bern an Beiträgen nicht vom Kanton erhält, muss sie selber aufbringen. Wäre das nicht anerkannt worden, so wäre es ein leichtes, den gesetzlichen Zustand so zu gestalten, dass man dieses städtische Seminar in ein staatliches Seminar überführt. Man hat seinerzeit auch

die Kantonsschule aufgehoben und sie durch ein städtisches Gymnasium ersetzt. Nach dieser Richtung kann man das Marzili nicht gleichsam als Brückenkopf heranziehen, um die Auffassung zu erhärten, dass auch die Schüler der freien Seminarien in gleicher Weise unterstützt werden sollten wie die Schüler der staatlichen Seminarien. Massgebend ist, dass es sich um freie Lehrerbildungsanstalten handelt, wo der Staat nichts zu sagen hat. Er behält sich allerdings vor, die Leute auf ihre Fähigkeiten zu prüfen.

Nun die politische Seite der Angelegenheit. Die neutrale öffentliche und unentgeltliche Staatsschule, wie sie im letzten Jahrhundert vom neuen bernischen Staat geschaffen wurde — dazu gehören auch die Lehrerbildungsanstalten — ist eine Schöpfung, zu der wir Sorge tragen müssen, und die bis jetzt gegen sämtliche Angriffe verteidigt worden ist, ob sie von dieser oder jener Seite kamen. Wenn wir einen Einbruch in diese öffentliche neutrale Staatsschule geschehen lassen, öffnen wir das Tor zu Folgerungen, deren Wirkungen unabsehbar sind, nämlich zur Zersplitterung, die der Herr Motionär als nicht zu befürchten hingestellt hat, die aber von allen jenen, die das Problem ruhig und ohne Unvoreingenommenheit betrachten, ernst genommen werden muss, was auch die Regierung bis jetzt immer dazu geführt hat, alle Begehren in dieser Richtung eindeutig abzulehnen. Vor einem Jahr war die Regierung in der Stellungnahme nicht einheitlich, aber jetzt wurde die Motion, wie sie vom Herrn Erziehungsdirektor gehört haben, von der Regierung einstimmig abgelehnt.

Man hat auch gesagt, man könne mit der Annahme dieser Motion dem Lehrermangel steuern, der gegenwärtig im Kanton Bern herrscht. Man wird mir vielleicht in der Diskussion als liberalen Kronzeugen für diese Auffassung Herrn Dr. h. c. Ernst Schürch entgegenhalten, der bekanntlich vor einem Jahr in einem Artikel im «Bund» diesen Standpunkt vertreten hat. Aber ich glaube, man darf doch nicht so weit gehen und eine momentane Situation, die im Erziehungswesen besteht, heranziehen, um den grundsätzlichen Standpunkt, um den es einzig und allein gehen kann, zu überdecken. Der Lehrermangel ist etwas Vorübergehendes und steht hier gewiss nicht zur Diskussion.

Es gibt in dieser Frage, wie wir sie anschauen, zwei Hauptargumente der Freunde einer Stipendenausrichtung an die freien Seminarien. Das erste Argument — das hauptsächlichste — ist die Verwendung von Absolventen der freien Seminarien im staatlichen Schuldienst. Wenn man die in freien Seminarien ausgebildeten Lehrkräfte zum staatlichen Schuldienst zulässt, so will man nicht verstehen, warum man die Ausbildung nicht unterstützen könnte. Man erklärt: Wenn ihr diese Unterstützung nicht wollt, so seid radikal und entscheidet euch für das staatliche Lehrerbildungsmonopol. Ist diese Argumentation richtig? Wenn der Staat so tolerant ist, dass er auf das Lehrerbildungsmonopol verzichtet und auch freie Seminarien gestattet, die Absolventen dieser Seminarien daher nicht zwingt, ausserhalb des Kantons Schule zu geben, sondern sie ohne Unterschied, aus welchem Seminar sie kommen, zu den staatlichen Schulen zulässt, soll dann dieser Staat gezwungen sein, jene, die die Ausbildung in einem freien Se-

minar vorziehen, zu unterstützen, sei es in Form von Stipendien oder Subventionen? Das ist der entscheidende Gesichtspunkt. Ich glaube, man darf in der Argumentation wirklich nicht so weit gehen.

Das zweite Argument lautet dahin: Der Staat hat ein gewisses Interesse an freien Seminarien, denn damit erhält er eine gewisse Konkurrenz, die ihn, wie das im Zivilleben der Fall ist, zwingt, die ganze Lehrmethode und das Lehrziel beständig zu überprüfen und Rücksicht zu nehmen auf das, was ein freies Seminar macht, damit er nicht einfach sagen kann: Was ich mache, ist in Ordnung, sondern er muss immer darnach trachten, dass er auch qualitativ, möchte ich fast sagen, den Vergleich mit einem freien Seminar aushält. Gewiss ist dies mit einer Ueberlegung gewesen, warum man freie Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern toleriert und nicht einfach erklärt: Es gibt nichts anderes als staatliche Lehrerbildungsanstalten. Aber die Existenz der freien Seminarien, die hüben und drüben befruchtend wirkt, ist wiederum kein Grund, um Stipendien auszurichten. Das Hauptargument, das die Gegner der vorgeschlagenen Stipendienordnung einwenden ist und bleibt immer noch die Aufsplitterung, die wir im Schulwesen befürchten müssen. Wir sind uns alle darin einig — auch die Regierung hat das in den Vordergrund gestellt —, dass es nicht dabei bleiben wird, dass man nur den Absolventen der freien Seminarien Muristalden und Neue Mädchenschule staatliche Stipendien gewähren kann. Dann kommt selbstverständlich mit dem gleichen Recht das Institut St. Charles in Pruntrut. Wir richten nicht nur Stipendien für die Lehrerausbildung aus, sondern es werden auch Stipendien in Frage kommen für die Schüler freier Schulen. Ich frage mich, ob man nicht auch aus Gründen der Gerechtigkeit unbemittelten Schülern durch Ausrichtung von Stipendien den Besuch des freien Gymnasiums in Bern ermöglichen sollte. Wir befürchten also, dass wenn man den Schülerinnen und Schülern der beiden freien Seminarien Stipendien ausrichtet, nachher ein Einbruch in das System, wie wir es heute kennen, erfolgt, dass das Schulwesen aufgesplittert wird und die Konsequenzen in ihren letzten Auswirkungen nicht überblickt werden können. Wenn einmal das Eis gebrochen ist, gibt es keinen Weg mehr zurück. Sie können nicht nur temporär für fünf oder sechs Jahre solche Stipendien ausrichten und dann erklären: Fertig! Entweder gibt man die Stipendien oder gibt sie nicht. Wenn man sie gibt im Sinne, wie es die Motion heute verlangt, befürchtet man mit Recht, dass nachher der Staat aus rechtlichen Gründen weitere Stipendien und Unterstützungen gewähren muss, wodurch die Einheitlichkeit in der Lehrerausbildung und im Schulwesen, wie wir es bis jetzt im Kanton Bern gehabt haben, nicht mehr gewährleistet werden kann. Aus diesen Gründen beantragen wir, die Motion abzulehnen, wie wir das letztes Jahr schon getan haben.

Schneider. Der knappe Ausgang der letzten Abstimmung über die Motion Lehmann ist sicher die Ursache, dass wir heute erneut diese an sich wichtige Frage noch einmal vor dem Grossen Rat behandeln. Wir hatten das letztemal Gelegenheit,

die Frage der Stipendiengewährung an die freien Seminarien von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu beleuchten. In der Zwischenzeit hat sich sicher nicht viel geändert, so dass man sich heute auf ein paar wenige Punkte beschränken kann, wie das übrigens der Herr Motionär auch getan hat. Er hat in seiner Begründung das Schwergewicht erneut auf die sozialen Momente verlegt. Wir haben letztesmal schon darauf hingewiesen, dass wenn man die Frage der Stipendiengewährung unter diesem Gesichtswinkel betrachte, an sich kein Grund vorliegen würde, diese Stipendien zu verweigern, und zwar einfach deshalb, weil, sozial betrachtet, kein Unterschied besteht, ob die Leute aus dem staatlichen Seminar oder aus dem Seminar von Muristalden kommen. Aber die Fragestellung des Herrn Motionärs ist falsch. Es geht hier nicht um soziale Momente. Nicht die sozialen Belange stehen im Vordergrund, sondern es handelt sich um eine ganz eminent wichtige staatspolitische Frage. Wenn man die Sache von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, muss man die Motion im Interesse der Aufrechterhaltung unserer Staatsschule ablehnen und kann sich nicht von sozialen Gesichtspunkten beeinflussen lassen.

Der Herr Motionär hat in seiner heutigen Begründung gesagt, die Lehrfreiheit sei verfassungsmässig garantiert. Das ist richtig; das ist unbestritten. Wenn aber die Verfassung jedem das Recht zum Unterrichten gewährt, heisst das auf der andern Seite noch nicht, dass der Staat jeden, der von diesem Recht Gebrauch macht, unterstützen, dass er ihm Stipendien, Subventionen oder irgendwelche anderen Subsidien zukommen lassen muss. Es ist auch zu beachten, dass wenn der Staat so tolerant ist und andere Möglichkeiten der Schulung offen lässt, dies ein Stärkezeichen für den Staat ist. Es beweist, dass sich dieser demokratische Staat das leisten kann. Daraus darf aber nicht die Konsequenz gezogen werden, dass man deswegen Anspruch auf materielle Hilfe machen kann. Wenn jemand das Bedürfnis hat, seine Kinder an einem andern Ort als in den staatlichen Schulen und Seminarien erziehen zu lassen, so wird der Staat dem Betreffenden diesbezüglich keinen Vorwurf machen. Er hat ja das Recht, das zu tun, aber er darf daraus nicht ableiten, dass ihn der Staat für seine Gesinnung, für seine andere Einstellung gegenüber der staatlichen Schule noch honoriert. Das ist meines Erachtens das Entscheidende. Da muss der Einzelne die Schulung auf eigene Kosten übernehmen. Diese Auffassung — ich habe das letztesmal schon erwähnt — wird schon allein durch die Tatsache unterstrichen, dass Bundessubventionen nur an öffentliche Schulen ausgerichtet werden. Dadurch wird ganz eindeutig hervorgehoben, wo der Weg durchgehen muss.

Ich habe gesagt, die Ausrichtung von Stipendien an Schüler konfessioneller Lehranstalten sei nicht in erster Linie von sozialen Gesichtspunkten aus zu betrachten. Es geht bei dieser Frage um die grundsätzliche Seite, nämlich darum, ob auf weite Sicht diese Lehranstalten auf Kosten der öffentlichen Schule Stipendien erhalten. Wenn wir den Schülern der freien Seminarien Stipendien ausrichten, vollziehen wir grundsätzlich einen Einbruch und anerkennen auch die Subventionierung anders gerichteter Lehranstalten als der staat-

lichen. Der Herr Motionär schüttelt den Kopf. Schon letztesmal wollte er das nicht wahrhaben. Ich möchte ihm folgendes sagen: Sollte der bernische Grosse Rat in dieser grundsätzlichen Frage dem Motionär recht geben, dann wird sich Gelegenheit bieten, diese Frage durch das Bundesgericht abklären zu lassen, denn hier geht es ganz eindeutig um den Bestand unserer Schule. Dagegen wehre ich mich. Ich bedaure, dass immer wieder übersehen wird, warum das geschieht. Es ist auch in Berücksichtigung zu ziehen, aus welchen Gründen die freien Seminaristen entstanden sind. Der Motionär war es selbst, der hier im Grossen Rat bei einer früheren Gelegenheit — im Jahre 1951 — das Ziel dieser freien Lehranstalten umschrieben hat. Er hat damals darauf hingewiesen, dass der gesamte Unterricht dieser Schulen sich nach einer bestimmten religiösen Weltauffassung ausrichten müsse. Das ist ein Bekenntnis und steht nicht zur Diskussion. Aber diese Leute dürfen auf der andern Seite nicht fordern, dass der Staat, der in seinen Schulanstalten ein ganz anderes Ziel verfolgen muss, die weltanschaulich und religiös anders gerichteten Ziele der freien Seminaristen noch unterstützt. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, dass der frühere Erziehungsdirektor und heutige Bundespräsident Feldmann als Antwort auf diese Umschreibung durch den Motionär deutlich erklärt hat, dass man in der bernischen Schulpolitik und in der Gesetzgebung nicht unübersichtliche und unklare Verhältnisse schaffen dürfe, und dass man vor allen Dingen damit nicht eine Art von Verstaatlichung der Privatschule herbeiführen, aber auch nicht eine Regelung treffen darf, die in ihrer Wirkung auf eine Konfessionalisierung der Staatsschule tendiert.

Ich glaube, das sind die Fragen, die wir im Berner Grossen Rat entscheiden müssen. Ich habe es schon das letztemal bedauert und bedaure es heute wieder, dass der Herr Motionär versucht, der ganzen Angelegenheit einen vornehmlich sozialen Aspekt zu geben. Es ist nun einfach keine soziale Frage. Wenn es eine soziale Frage wäre, hätten wir keine Diskussion oder sie wäre ganz anders gerichtet. Es handelt sich um einen staatspolitischen Aspekt. Wir haben darüber zu entscheiden, ob die neutrale Staatsschule auch weiter das Bildungselement innerhalb unseres Staates darstellen muss. Auf der andern Seite soll aber nach wie vor die tolerante Haltung Geltung haben, wonach jeder aus freiem Ermessen entscheiden kann, wo er seine Kinder schulen lassen will, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass er selbst für die Kosten aufkommt. Wir sind ja stolz darauf, innerhalb unseres Staates die Tatsache zu kennen, dass verschiedene Konfessionen und Bekenntnisse nebeneinander leben können. Aber wo kämen wir hin, wenn der Staat allen Konfessionen und Bekenntnissen eigene Schulen bewilligen oder ihren Schülern Stipendien ausrichten müsste. Das würde, auf die Dauer gesehen, den Tod der Staatsschule bedeuten. Mit welchem Recht würden wir dann, wenn wir heute einen Einbruch in diesen staatspolitischen wichtigen Grundsatz beschliessen — Herr Dübi hat schon darauf hingewiesen —, irgendeiner anderen Konfession, die ein Lehrerseminar eröffnet, Stipendien vorenthalten? Diese Möglichkeit würde nicht mehr bestehen, und

darum muss der logische Schluss, der sich aus einer solchen Argumentation ergibt, auch weiterhin Gültigkeit haben, dass nämlich unser Schulwesen konfessionell neutral zu bleiben hat.

Nach der Diskussion, die man vor einem Jahr gehabt hat, ist in einer freisinnigen Zeitung etwas hämisch darauf hingewiesen worden, dass es ausgerechnet ein Sozialdemokrat gewesen sei, nämlich der Sprechende, der gesagt habe, die neutrale Schule sei ein Werk des geistigen Liberalismus, sie sei ein grosses Kulturwerk. Ich möchte unterstreichen, dass ich das mit Ueberlegung gesagt habe und dass ich es heute aus innerster Ueberzeugung wiederhole. Denn es ist das Werk, das uns im Grunde genommen überhaupt erlaubt, dass wir nebeneinander, unbekümmert darum, welches unsere politische und religiöse Auffassung ist, zusammenleben können. Gerade weil wir wissen, welche Konsequenzen entstehen würden, wenn wir diesen ehernen Grundsatz durchbrächen, müssen wir die Motion Lehmann auch in ihrer heutigen Fassung erneut ablehnen.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die sozialdemokratische Fraktion einhellig beschlossen hat, die Motion abzulehnen, da sie aber in ihren Reihen verschiedene Kollegen zählt, die im Seminar Muristalden ausgebildet worden sind, billigt sie diesen zu, sich der Stimme zu enthalten.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 16. Mai 1956,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Düby, Gfeller, Hänni (Lyss), Hess, Jobin (Saignelégier), Michel (Courtedoux), Müller (Bern), Nahrath, Scherz, Schorer, Stuber, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Geissbühler (Spiegel), Jeisy, Schärer.

Motion des Herrn Grossrat Lehmann (Bern) betreffend Erlass einer Stipendienverordnung mit Einschluss der Seminare der Neuen Mädchenschule und des Muristaldens Bern

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 411 hievor)

Ruef. Ich möchte nicht auf die ganze Frage der Stipendien nochmals eintreten. Erlauben Sie aber einem ehemaligen Schüler eines freien Seminars doch ein kurzes Wort. Besonders erstaunt hat mich das Votum von Ratskollege Schneider, der sagt, die Stipendienfrage des Kantons Bern sei nicht eine soziale Frage. Wenn er wie der Sprechende das freie Seminar besucht hätte, würde er, davon bin ich überzeugt, anders reden. Dass im Kanton Bern etwas nicht ganz in Ordnung ist, hat schon im Jahre 1947 der jetzige Bundesrat und damalige bernische Erziehungsdirektor Dr. Feldmann festgestellt, indem er sagte: «Man kann nicht die Absolventen der freien Seminarien staatlich patentieren, die Dienste dieser Lehrer an öffentlichen Schulen entgegennehmen und dann in der Ordnung des Stipendienwesens sich vom Staate aus so verhalten, als würden die freien Seminarien und ihre Leistungen aus prinzipiellen Erwägungen vom Staate überhaupt nicht anerkannt.» — Lehrbeihilfen an bedürftige Seminaristinnen und Seminaristen bedeuten nicht finanzielle Beiträge des Staates an die freie Schule, an die freien Seminarien. Ein solches Ansuchen ist von den freien Seminarien noch nie gestellt worden und wird wohl nie gestellt werden. Es geht in der Stipendienmotion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei um die Gleichberechtigung von jungen bernischen Bürgerinnen und Bürgern und damit um eine elementare Forderung sozialer Gerechtigkeit.

Die Wahl einer Lehrstelle entscheidet nicht das Kind, wenn es sich für den Beruf entschieden hat. Das ist zu unerfahren. Die Lehrstelle wählen die Eltern oder die verantwortlichen Stellvertre-

ter der Eltern. Wer aber trägt nun die Folgen der sozial ungleichen Behandlung durch den Staat Bern dem Seminar gegenüber? Selbstverständlich setzen auch die freien Seminarien das Schulgeld nach sozialen Gesichtspunkten fest. Aber ein Minimum müssen sie verlangen. Es ist ganz einfach so, dass der austretende Seminarist oder die Seminaristin mit einer Schuldenlast in den bernischen Schuldienst eintritt. Ich möchte Ihnen das an zwei Beispielen zeigen: Ich erinnere mich eines Schülers aus dem Oberaargau, aus sehr einfachen Verhältnissen — es waren gar keine Mittel vorhanden — der beim Aufnahmeexamen ins Seminar durchfiel. Ich habe mit dem Schüler, den Herr Hochuli sehr gut kennt und der nun in der Gemeinde Roggwil seit mehreren Jahren arbeitet, einen ganzen Abend lang diskutiert und ihm abgeraten, eine neue Prüfung für das Seminar zu machen. Nach drei Stunden sagte der Schüler: Und ich mache das Examen nochmals. — Ich habe gesagt: Wenn Du den Willen in der Weise so eindeutig zeigst, helfe ich Dir sofort. Geh also ein Jahr lang ins Welschland, nachher komm zurück in die Schule und arbeite für sie. — Er hat es so gemacht, hat das Aufnahmeexamen für das Staatsseminar bestanden. Nun stellte sich die Frage, wie das Studium des Schülers finanziert werden könne. Mit Hilfe eines Lehrers, damals im Staatsseminar in Hofwil, der gegenwärtig bernischer Schulinspektor ist, hat das Studium restlos, Lehrmittel und Kleider eingeschlossen, finanziert werden können. Der Schüler ist später ohne Schulden in den bernischen Schuldienst eingetreten.

Ein zweites Beispiel: Wieder ein Schüler, dessen Vater in der Steuererklärung mit null eingesetzt ist. Dieser hat seinen Buben ins Seminar Muristalden geschickt, nach eigener Ueberzeugung. Wir hatten wieder die Aufgabe, dem Seminaristen das Studium zu finanzieren. Wenn die Gemeinden Studiengelder, Stipendien zur Verfügung stellen, haben sie nie die Lehrbeihilfen von der Lehrstelle, die gewählt wird, abhängig gemacht, sondern zahlen diese Lehrbeihilfen unbezogen aus. Das ist auch dort gemacht worden. Aber es hat nicht gereicht. Es hat eine unendliche Mühe gebraucht. Wir haben das Geld für das Studium bei Privaten zusammengebettelt, bis es reichte. Und die Folge: Der Seminarist ist mit einigen tausend Franken Schulden in den bernischen Schuldienst eingetreten.

Es geht hier also um eine soziale Frage. Die Schüler, die in den bernischen Schuldienst treten, stammen vielfach aus Familien, die nicht begütert sind. Der Sprechende ist aus einer 9-köpfigen Kleinbergbauern-Familie ins Seminar eingetreten. Die Eltern haben mich ins freie Seminar geschickt. Ich bin dankbar, dass mich der Weg dorthin geführt hat. Die Ausbildung, die dort geboten wurde, hat Hände und Füße. Ich bin den Lehrern dankbar. Wenn mein Leben durch das Staatsseminar geführt hätte, könnte ich bestimmt das gleiche sagen. Am Schluss der Lehre hat der Sprechende für den Betrag, den der Vater auslegte, quittiert.

Die gegenwärtigen Schüler und Schülerinnen, auch des Seminars Muristalden und der Neuen Mädchenschule, rekrutieren sich wie früher vielfach aus einfachen und einfachsten Verhältnissen. In der neu aufgenommenen Klasse des Seminars

Muristalden stammen 8 Schüler aus Familien mit 5 oder mehr Kindern, wovon eine Familie mit 8 Kindern, eine andere mit 10 und eine mit 12 Kindern. Die Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Schüler in diesen Seminarien ist ganz sicher ein Gebot sozialer Gerechtigkeit.

Stipendien sind Lehrbeihilfen in dem Sinne, wie es der Schweizerische Gewerkschaftsbund im Jahre 1941 postulierte, indem er sagte: «Kostenlosigkeit des Schulunterrichtes, auch der Elementarstufe und Gewährung von Stipendien in den mittleren und oberen Schulen, Erleichterung der Berufslehre und Ausbau des Stipendienwesens.»

In der Motion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei handelt es sich einfach nicht um eine finanzielle Unterstützung von Seminarien mit staatlichen Geldern, sondern um Elternbeihilfen, genau gleich wie der Bernische Grosse Rat beschlossen hat, beim Besuch der privaten französischen Schule in Bern den Eltern unter gewissen Voraussetzungen Beiträge auszurichten.

Wenn nun gesagt wird, das sei nicht ein soziales Problem, sondern ein politisches Problem, so bedaure ich, wenn dieses soziale Problem auf politischen Boden übergeführt wird, also auf eine ganz andere Ebene. Ich begreife sehr gut, dass, wenn der Staat aufgefordert würde, seine Opfer für private Schulen einzusetzen, das politische Aspektes hätte. — Man sagt nun, es sei sehr schwer, eine Abgrenzung zu machen, wem man Stipendien geben wolle und wem nicht. — Die Schüler und Schülerinnen der Seminarien haben nur eine Möglichkeit, das ist die, in den bernischen Schuldienst einzutreten. Das haben die andern privaten Schulen nicht. Der Staat hat es jederzeit in der Hand, mit seiner Stipendienordnung seine Bedingungen aufzustellen, und es wäre sehr zu wünschen, wenn der Staat die Forderung aufstellte, dass die Seminaristen und Seminaristinnen, die vom Staate Stipendien bekommen, verpflichtet würden, so und so viele Jahre im bernischen Schuldienst zu arbeiten, oder, wenn sie das nicht machen, restlos ihre Stipendien zurückzahlen. Der Staat Bern hätte also die Handhabe, dort einen Strich zu ziehen. Etwas ähnliches wäre bei den andern privaten Schulen nicht möglich.

Nun sagt man, die Ausrichtung von staatlichen Stipendien führte zu einer Zersplitterung der bernischen Schulen. — Vor sechs Jahren, im Jahre 1950, hat der Kanton Zürich das genau gleiche Problem gelöst. Es ist ausserordentlich interessant, nun auf staatspolitischem Boden zu verfolgen, wie das Zürich gelöst hat. Die Verhältnisse sind genau gleich. Dort sagte der Zürcher Regierungsrat folgendes: «Die Gewährung staatlicher Stipendien an bedürftige Schüler des Evangelischen Seminars widerspricht keinem Gesetz, kann ohne Gefahr einer Präjudizierung verantwortet werden und erscheint vom Standpunkt der Billigkeit aus als geboten.»

In der Antwort auf eine Interpellation Wyniger zur Stipendienfrage im Zürcher Kantonsrat hat der Regierungspräsident, Dr. Vaterlaus, freisinnig, folgendes ausgeführt. Ich möchte nicht alles verlesen, aber es ist eine staatsmännisch wunderbare Antwort: «Gegenstand des Rekurses bildet nicht die Frage einer direkten finanziellen Unterstützung des Evangelischen Seminars Zürich, oder die

staatliche Subventionierung von Bekenntnisschulen überhaupt, sondern einzig die Frage, ob bedürftigen Schülern der evangelischen Lehrerbildungsanstalten, deren Eltern im Kanton Zürich wohnen, staatliche Stipendien verabreicht werden können und sollen.» Weiter heisst es unter Ziffer 4 der Antwort (das ist bereits bekanntgegeben worden, aber ich erlaube mir, es zu wiederholen, weil es grundsätzlich sehr wichtig ist): «Die der ablehnenden Haltung des Erziehungsrates zu Grunde liegende Auffassung, das Evangelische Seminar gefährde wegen seiner Konfessionsgebundenheit die in der Volksschule verkörperte Einheit des Volksskörpers, steht mit den langjährigen Erfahrungen im Widerspruch und kann daher nicht gebilligt werden. Das Evangelische Seminar hat in den 80 Jahren seines Wirkens etwa 650 Absolventen als Lehrer an die staatliche Volksschule abgegeben. Der Erziehungsrat hat keinen Fall namhaft machen können, der seine Befürchtungen belegt hätte. Vielmehr hat der Erziehungsrat nicht bestritten, dass die Absolventen des Evangelischen Seminars sich als Lehrer stets unauffällig in die Volksschule einordneten und die Behörden nie Anlass zu Beanstandungen im Sinne der erziehungsrätlichen Befürchtung gehabt haben. Diese Tatsache beweist, dass gegen die Schüler des Evangelischen Seminars, um deren Studien zu unterstützen es sich im vorliegenden Zusammenhang ausschliesslich handelt, nichts eingewendet werden kann, was sie der Unterstützung weniger würdig erscheinen liesse als die Lehramtskandidaten anderer Seminarien.»

Im Unterschied zu Zürich, das etwa 650 Lehrkräfte aus dem freien Seminar im Schuldienst hat, hat der Kanton Bern etwa 3000 Lehrkräfte, seit den 100 Jahren des Bestehens der Seminarien, im Schuldienst. Aber ich glaube, die Schlussfolgerung wäre im Kanton Bern kaum anders als im Kanton Zürich.

Unter Ziffer 5 wurde ausgeführt: «Zu all dem gesellt sich heute die Tatsache, dass der Staat bei dem herrschenden Lehrermangel ein Interesse daran hat, dass die Kapazität der bestehenden Lehrerbildungsanstalten voll ausgenützt werde. Wenn aber der Staat wünschen muss, dass an allen bestehenden Lehrerbildungsanstalten im Rahmen ihrer Kapazität Lehrer ausgebildet werden, wäre es ungerecht, den einen Lehramtskandidaten die besondere Unterstützung zu verweigern, die er den andern gewährt.»

Unter Ziffer 6 steht: «Konsequenzen im Sinne einer grundsätzlichen Aenderung der zürcherischen Schulpolitik sind im Gegensatz zur Auffassung des Erziehungsrates nicht zu befürchten. Die staatliche Unterstützung der Schüler des Evangelischen Seminars rechtfertigt sich im Hinblick auf deren besonderes Berufsziel. Es handelt sich um die Förderung der Ausbildung tüchtiger Lehrer der zürcherischen Volksschule.»

Uebersetzen Sie das in die Verhältnisse des Kantons Bern und es wird nicht falsch sein.

Gegen den Entscheid des zürcherischen Regierungsrates ist rekurriert worden. Das Bundesgericht hat den Rekurs abgewiesen.

Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wehrt sich in der vorliegenden Motion für die kleinen Leute und hält voll und ganz aufrecht, dass die

Stipendienordnung für die Seminarien ein soziales Problem ist. Der Bernische Grosse Rat weiss, dass das Bernervolk ein feines Ohr hat für gerechte Lösungen. Es ist den Gemeinden im Bernerland weniger wichtig, aus welchem Seminar gegenwärtig ein Lehrer oder eine Lehrerin kommt, wichtig ist ihnen, dass sie tüchtige, charakterfesteste Lehrkräfte überhaupt erhalten. Weitesten Kreise im Bernerland sind gespannt auf den Entscheid, den wir heute im Rate fällen. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat das Vertrauen in den Bernischen Grossen Rat, der in sozialen Fragen je und je aufgeschlossen war, wie die Abstimmung vom letzten Sonntag über die Steuergesetzrevision zeigte, dass er den Weg der sozialen Gerechtigkeit in der Stipendienfrage gehen wird. In dem Sinne bitte ich Sie, der Motion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zuzustimmen.

Schneiter. Ich möchte, nachdem alles gesagt worden ist, die Diskussion nicht sehr verlängern, sondern nur kurz begründen, warum unsere Partei dazu gekommen ist, diese Motion einzureichen. Herr Schneider hat diesen Morgen schon darauf hingewiesen, der Grund sei wahrscheinlich, weil die frühere Abstimmung mit 79 zu 77 Stimmen knapp gegen die Stipendien ausfiel. Das ist aber nicht der Grund. Wir machen keine Prestigesache daraus, unbedingt Recht zu erhalten. Der Grund ist der, wie Herr Ruef sagte, dass in unseren Kreisen einfach ein Unwille herrscht, dass vor allem die Frage der Gerechtigkeit in den Vordergrund gestellt wird. Wir suchen weiterhin eine gerechte Lösung. Das ist die Aufgabe des Gesetzgebers und ist der Grund, warum diese Motion von uns wieder aufgenommen wurde.

Am Morgen wurde gesagt, man würde mit der Motion die freie Staatsschule gefährden. Wenn das der Fall wäre, hätten wir die Motion nicht einreichen dürfen, denn nach unseren Parteigrundsätzen, die im Parteiprogramm enthalten sind, sind wir nicht eine Partei, die die freie Staatsschule angreifen oder aufheben will.

Die heutige Lösung ist einfach nicht gerecht. Wie Herr Schneider bei Beratung der Steuergesetzrevision immer wieder fand, dies oder jenes sei sozial nicht gerecht und müsse geändert werden, kommen wir nun mit unserer Sache. Vielleicht beschlägt das mehr unsere Kreise, so dass das Echo mehr an uns gekommen ist als an Herrn Schneider. Er hat sich heute fast entschuldigt, dass er einmal hier nun nicht die «soziale Gerechtigkeit» anerkennen könne, allerdings aus Gründen, die er uns nachher dargelegt hat.

Es wurde gesagt, es gehe nicht darum, die freien Seminarien zu unterstützen, sondern nur darum, den Eltern zu helfen. Da wird jeder, der ein Kind ins freie Seminar schickt, sich selbst den Vers über die soziale Gerechtigkeit machen, wenn er nachher die entsprechenden Zahlungen leisten muss.

Herr Dübi sagte diesen Morgen, das sei eine Gefahr, diese Aussicht auf Stipendien, indem jemand sich aus finanziellen Gründen eigentlich entscheide, wo er ein Kind hinschicke, wenn man den Leuten, die in die freien Seminarien wollen, auch Stipendien gebe. Das ist nicht gefährlich. Der, wel-

cher mit einem Stipendium ein Kind in die freien Seminarien schickt, muss immer noch wesentlich mehr zahlen als der, dessen Kind im Staatsseminar ist. Ich nehme nicht an, dass der Staat die Regelung so treffen würde, dass einer für das freie Seminar höhere Stipendien erhalte als für das staatliche.

Die Konsequenzen muss man natürlich prüfen. Ich halte fest, dass es um die Lehrerausbildung geht, um nichts anderes. Wir richten schon jetzt Stipendien aus an Leute der Universität, die in konfessionelle Seminarien gehen. Wir hörten, dass Stipendien ausgerichtet werden für das Priesterseminar in Rom. Daraus sind auch keine Konsequenzen irgend welcher Art entstanden. Sicher ist nicht zu befürchten, dass nachher plötzlich für alles Stipendien ausgerichtet werden müssten.

Die Argumente, die bisher ins Feld geführt wurden, waren in früheren Diskussionen rechtliche. Ich möchte feststellen, dass die in der heutigen Diskussion verschwunden sind. Auch die Bundesgerichtsentscheide, die uns zugestellt wurden, sind nicht aufgegriffen worden, mit Recht, denn dort ist nicht die gleiche Frage behandelt worden. Ich glaube, der Rechtsboden ist klar. Die Stipendien könnten ausgerichtet werden und sicher würde die Sache geschützt.

Die Frage der Staatsschule: Es hiess, die Staatsschule sei in Gefahr, oder es erfolge ein Einbruch in diese. — Der Einbruch wurde 1893 gemacht, als verankert wurde, dass Lehrer aus freien Seminarien unterrichten können. Nicht die Stipendienordnung wäre der Einbruch. Warum kam das? Weil die freien Seminare im Bernervolk so verankert sind, dass eine andere Lösung gar nicht durchgegangen wäre und auch heute nicht durchginge. Mit den Stipendien ändern wir an dem nichts, sondern das bleibt. Der Staat profitiert von diesen Lehrern. Er braucht sie. Aber damit ist sicher die Struktur der Staatsschule nicht geändert worden. Ich glaube nicht, dass das Moment massgebend sein kann.

Noch einige Worte über die weitere Entwicklung der Angelegenheit. Herr Schneider sagte, man werde sie wahrscheinlich, wenn diese Stipendien beschlossen würden, ans Bundesgericht weiterziehen. — Das wäre eine gute Lösung. Man hätte dann eine offizielle Bestätigung, dass in rechtlicher Hinsicht nichts eingewendet werden kann.

Im Falle der Ablehnung ist die Frage nicht erledigt. Sie wird wieder kommen, wird sich aber kaum gleich stellen wie sich eine andere Frage im Falle der Ablehnung des Steuergesetzes gestellt hätte. Wenn der Gedanke einer Ungerechtigkeit im Volke verankert ist, läuft die Bewegung weiter. Wir können lange sagen, das komme nicht in Frage. Dann kommt der Antrieb aus dem Volke, und welches die Wege sind, wissen wir. Im Volk werden sich die gleichen Fronten bilden, und die Minderheit wird sich dem Entscheid der Mehrheit fügen müssen.

Das waren die Gründe, warum unsere Fraktion die Sache aufbrachte. Sie stimmt der Motion zu, mit einigen Enthaltungen.

Warum haben wir den Namensaufruf verlangt? Der Grund ist der, dass die Frage im Volke derart diskutiert wird und sie von einer Bedeutung ist, dass man den Namensaufruf verlangen kann. Namensaufruf ist eine seltene Angelegenheit im Gros-

sen Rat; er wird nur für bedeutende Vorlagen verlangt. Schon daraus sieht man, dass diese Motion eine grosse Bedeutung hat. Ich beantrage ebenfalls, ihr zuzustimmen.

Burren (Thun). Es wurde diesen Morgen gesagt, es gehe um eine Frage erster Ordnung, um einen ehernen Grundsatz, oder, wie wörtlich gesagt wurde, um den Tod der unabhängigen Staatsschule. Solche Einwände muss man genauestens überlegen. Die Erfahrung von über 100 Jahren hat erwiesen, dass die Existenz der freien Schule die unabhängige Staatsschule nicht in Gefahr bringt. Man kann sich fragen, ob die Lehrer, die an der freien Schule ausgebildet werden, ihren Geist in die Staatsschule tragen. Die Erfahrungen von Jahrzehnten haben erwiesen, dass auch das nicht der Fall ist. Wenn diese Hauptpunkte nicht zutreffen, durch die Entwicklung und Erfahrung belegt, wie wollte dann ein Nebenpunkt, wie die Stipendien-gewährung an bedürftige Seminaristen, einen Einfluss auf die unabhängige Staatsschule haben! Das wäre logisch ganz einfach nicht einzusehen und man sieht es im Volke auch nicht ein. Ich habe weder zum Staatsseminar Hofwil noch zum freien Seminar Muristalden besondere Beziehungen. Aber, wenn man schon die rechtliche Argumentation weglässt, darf man wenigstens die logische Interpretation nicht ganz beiseite lassen.

Tschanz. Ich möchte nicht auf alle Argumente eingehen, die vorgebracht wurden. Es geht mir nur darum, die Notiz in der freisinnigen Presse zu korrigieren, die schrieb, ich hätte mich verstiegen, im Februar festzustellen, dass die Beschickung des Seminars Hofwil vom Lande her fast nicht mehr möglich sei und dass es in erster Linie von der Stadt beschickt werde. Man hat im Pressedienst an Hand von Zahlen beweisen wollen, dass ja mehr vom Land kämen und gibt dort heraus, dass aus den Städten Bern, Biel, Thun und Burgdorf zusammen von den 256 Schülern 103 aus der Stadt seien und 153 vom Land. Man hat dabei verschwiegen, dass, was dem freisinnigen Pressedienst nicht unbekannt ist, der Stand Bern 823 000 Einwohner hat und dass die vier Städte davon nicht die Hälfte haben, sondern 240 000, und 583 000 sind die andere «Hälfte». Wenn man schon vergleichen wollte, müsste man von dort aus vergleichen, Herr Dübi. So sind die Verhältnisse. Man redet davon wie von einer Wurst, die halb Kaninchen, halb Ross sei. Ich wollte das richtigstellen, damit es nicht unbeantwortet bleibt.

Dazu kommt ein anderer Umstand. Herr Dübi hat sich für das Seminar der Stadt Bern gewehrt. Dieses ist hier nicht inbegriffen. Das Seminar der Stadt Bern ist nicht staatlich, auch wenn er dergleichen tat, man könnte es auch staatlich machen. Das wünscht man wahrscheinlich nicht, damit man zusätzlich in einem stadtbernischen Seminar auch stadtbernische Leute «auf den Markt werfen» kann. Die wären dazuzuzählen. Das Land hat kein ländliches Spezialseminar, wo nur Leute vom Land wären. — Wenn man also vergleichen will, sollte man die Objektivität nicht verlieren.

Wenger (Seftigen). Ich möchte als ehemaliger Schüler vom Seminar Muristalden hier auch noch

ein paar Worte verlieren. Dieses Seminar füllt eine Lücke aus, die der Staat bisher eben nicht ausgefüllt hat. Wer ins Staatsseminar geht, ist zwei Jahre lang in Hofwil im Konvikt. Nachher kommt er nach Bern ins Oberseminar und muss schauen, wo er Kost und Logis erhält. Das ist ganz normal bei Leuten, die aus normalen Verhältnissen kommen. Ganz anders verhält es sich, wenn Leute aus den allerärmsten Volkskreisen kommen. Ich war ein solcher Seminarist. Verzeihen Sie mir, wenn ich anführe, welches die Situation dieser Leute ist. Ich komme aus einer Familie, die man als die ärmste der ganzen Gemeinde, vielleicht von mehreren Gemeinden bezeichnen konnte. Eltern hatte ich keine mehr. Der Vater war Landarbeiter, hatte 9 Kinder. Ich äusserte den Wunsch, Lehrer zu werden. Ins Staatsseminar konnte ich nicht, weil man nicht wusste, wie das Oberseminar zu besuchen wäre; denn Verwandte hatte ich in Bern keine. So kam ich ins Seminar Muristalden. Ich möchte an diesem Platz doch sehr dem Seminar danken. Die vier Jahre waren von den schönsten meines Lebens. Ich bin, glaube ich, so behandelt worden wie jeder andere, der das volle Geld hat bezahlen können. Ich hatte ein kleines Privatstipendium, und den Rest haben die Geschwister aufgebracht. So konnte ich Lehrer werden. Ich hätte das im Staatsseminar nie werden können; denn wenn dort ein ganz armer kommt, kann er auch heute noch nicht ins Staatsseminar gehen, weil dann am Oberseminar niemand zu ihm schaut. — Wenn der Staat unser Anliegen ablehnt, sollte er mindestens diese Lücke ausfüllen. Erst dann kann er sagen, es sei alles in Ordnung. Das hat mich veranlasst, hieher zu kommen, nämlich dem Staat anzuraten, diese Lücke endlich zu schliessen. Es geht nicht an, dass man junge Leute, die niemanden mehr haben, zwei Jahre lang nach Hofwil schickt und sie dann zwei Jahre sich selbst überlässt, irgendwo, ohne Aufsicht. Man könnte es so machen, dass der Staat die Leute ins Staatsseminar aufnähme und sie für die letzten zwei Jahre ans Seminar Muristalden an Kost und Logis gäbe. Das wäre ein Weg; sie blieben doch im Staatsseminar und könnten dort sein, mit staatlichen Stipendien.

Ich anerkenne voll und ganz die Argumente, die von Kollege Schneider diesen Morgen erwähnt wurden. In der sozialdemokratischen Fraktion hat man darüber gesprochen. Wenn ich heute als Muristaldener mich der Stimme enthalten werde, möchte ich immerhin sagen, dass ich die staatspolitische Begründung voll und ganz würdige. Es ist auch mir als Muristalder, es tut mir leid, das zu sagen, nicht ganz wohl bei der Sache. Ich begreife die Kollegen, die heute die Motion ablehnen. Es wird aber wohl so sein, wie Kollege Schneiter erwähnte, dass man im Falle der Ablehnung der Motion auf anderem Wege das Begehren wieder vorbringen werde.

Das Seminar Muristalden füllt eine Lücke aus. Es hat sich sehr loyal benommen in Zeiten des Lehrerüberflusses, hat damals auch weniger Schüler aufgenommen. Man sollte einen staatspolitisch gangbaren Weg finden, die Lücke auszufüllen. Der Weg wird bestimmt gefunden werden.

Man sollte sozial gerecht sein, darum herum kommt man nicht. Wenn also heute die Motion abgelehnt werden sollte, müsste man nach weiteren

Wegen suchen, die namentlich auch den Landgemeinden gerecht werden. Ich will auf das nicht näher eintreten, ich habe schon gewisse Vorschläge gehört. Der Staat muss sich um soziale Lösungen bemühen. Wenn daher die Motion heute abgelehnt wird, darf man nicht stillstehen, sondern muss die Probleme unter allen Umständen lösen.

Schneider. Wenn ich mit der gleichen Münze heimgzahlen würde an die Adresse des Kollegen Ruef, müsste ich sagen: Wäre er nicht ins Seminar Muristalden gegangen, wäre er nicht hier angetreten. — Aber das kann sicher nicht das Kriterium sein, um an diese Frage heranzutreten. Wenn er etwas besser aufgepasst hätte, hätte er schon bei der ersten Begründung wie auch heute wieder hören müssen, dass der Sprechende unterstrichen hat, dass, wenn es sich nur um eine soziale Frage handeln würde, wir heute überhaupt nicht diskutieren würden, sondern miteinander einverstanden wären. — So wenig wie das staatliche Seminar kann das Seminar Muristalden sagen, seine Leute kämen aus einer ganz bestimmten sozialen Schicht, sondern bei beiden ist das Rekrutierungsfeld ungefähr das selbe. Darum darf das nicht auf den Boden einer sozialen Frage gestellt werden. Aber es wird trotzdem bewusst auf diesen Boden gestellt, weil so für die Befürworter die einzige Möglichkeit besteht, überhaupt Sympathien für ihr Anliegen zu finden. Das ist nämlich der beste Weg, um der grundsätzlichen Auseinandersetzung aus dem Wege zu gehen. Wir wünschen aber nicht, dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung aus dem Wege zu gehen.

Wir bestreiten, dass es um eine soziale Frage geht. Das staatliche Seminar, resp. der Staat ist imstande, alle Begehren in bezug auf die Lehrerbildung zu erfüllen. Muristalden ist nicht gegründet worden, um dem Staat zu helfen, die Lehrer zu bilden, sondern aus einer ganz bestimmten weltanschaulich und religiös anders gearteten Einstellung heraus. Ich bitte die Herren, sich nicht von ihrem eigenen Kind zu entfernen, sondern ganz brav zuzugeben, dass dem so ist. Das ist der grundsätzliche Unterschied gegenüber dem staatlichen Seminar. Darum ist Muristalden gegründet worden, und alles andere, was damit durch die Zeit und andere Umstände in Verbindung gebracht worden ist, sind im Grunde genommen Organisationsfragen. Wenn es kein Seminar Muristalden gäbe, würden doch so und so viele von diesen Leuten, die infolge ihrer Einstellung heute in dieses Seminar gehen, trotzdem Lehrer werden, aber sie würden im staatlichen Seminar ausgebildet, und es würde ihnen dabei nicht einmal etwas passieren. Sie hätten die genau gleiche Möglichkeit, ihrer spezifisch religiösen Einstellung entsprechend zu leben. Das ist das Entscheidende. Machen wir nicht eine soziale Frage aus der Angelegenheit, sondern es ist viel gescheiter, man gibt zu: Wir wollen das Seminar Muristalden als Folge unserer spezifischen religiösen oder weltanschaulichen Einstellung. — Damit ist man im Gegensatz zur neutralen Staatsschule. Dann muss man sich nicht wundern, wenn wir den Gedanken der neutralen Staatsschule in den Vordergrund stellen, aus der Stipendienfrage eine grundsätzliche Frage machen und erklären, dass hier ein Einbruch erfolgen würde.

Ich habe heute morgen schon gesagt, und möchte bitten, das nicht zu bestreiten: Es erfolgt doch ein Einbruch. Oder es soll jemand da drinnen mir sagen, dass, wenn die katholische Kirche im Kanton Bern es als nötig erachtet, ein Seminar zu gründen für die Lehrerbildung und der Kanton Bern das akzeptiert, wir dort nicht auch diese Stipendien an die Schüler ausrichten müssten. Das könnten Sie doch nachher nicht vorenthalten. Dann sind wir an dem Punkt angelangt, dem wir meines Erachtens nicht zustreben dürfen, nämlich bei der Zersplitterung aus religiösen Gründen.

Die neutrale öffentliche Staatsschule stellt sich zu den Konfessionen am unabhängigsten. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, braucht es keine anderen Seminaristen.

Weil auf diese Art ein Einbruch erfolgt, müssen wir die Motion ablehnen. Kollege Schneiter sagte, der Einbruch sei eigentlich schon im Jahre 1893 erfolgt. Das ist möglich. Aber er erfolgte vielleicht aus einer toleranten Einstellung heraus, die unserer Demokratie eigen ist. Nun darf man diese Toleranz nicht übertreiben, nicht so weit gehen, dass am Schluss die Gefahr für das besteht, wofür man einsteht und was man geschaffen hat. Das ist der Unterschied.

Aus all diesen Gründen lehnt unsere Fraktion die Motion ab. Ich appelliere nochmals an Sie, hier die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit zu erkennen und gegen diese Motion Stellung zu nehmen.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Permettez-moi une brève déclaration en conclusion du débat.

J'étais convaincu ce matin, après avoir entendu M. Lehmann et après lui avoir répondu, que les discussions prendraient la tournure qu'elles ont prise.

Le Conseil-exécutif, sans aucune passion et tout en reconnaissant les mérites et les qualités de Muristalden et de la Neue Mädchenschule, a fait de cette affaire une question de principe: peut-on accorder des bourses à des jeunes gens qui veulent devenir instituteurs en fréquentant des écoles autres que celles de l'Etat? L'Etat n'a pas voulu placer le problème sur le plan sentimental. Je constate cependant qu'au cours du débat on s'est montré de moins en moins raisonnable et de plus en plus sentimental. C'était le droit des députés, mais, je le répète, le problème est d'ordre purement politique; il n'a rien à voir avec les mérites, la réputation, le travail des écoles normales privées dont on a parlé.

D'autre part, il ressort de la discussion que les écoles d'Etat font beaucoup pour permettre aux jeunes gens de condition modeste, voire très modeste, de devenir instituteurs. J'estime cependant que nous ne faisons pas encore assez. Nous n'avons pas à opposer quant à la valeur et au recrutement les écoles normales privées aux écoles normales d'Etat. Il est un fait certain: les instituteurs ne se recrutent pas dans les classes riches et dans les milieux aisés, pas plus les élèves des écoles normales d'Etat que ceux des écoles normales privées. C'est pourquoi nous nous engageons à faire un effort encore plus grand pour que les enfants de condition modeste, je dirai même les enfants des

milieux pauvres, puissent accéder plus facilement encore aux études normales.

Si le Conseil-exécutif unanime s'est opposé à la motion Lehmann, c'est uniquement en raison des lourdes conséquences qu'elle peut avoir. Nous ne parlons ni de Muristalden ni de la Neue Mädchenschule, mais du principe de l'octroi de bourses à des élèves désireux de fréquenter les écoles normales privées qui existent à l'heure actuelle ou qui pourraient être créées. Ce principe n'a rien à voir avec la sympathie que l'on peut ressentir pour tel ou tel genre d'école. Il s'agit d'une question de principe et de rien d'autre.

A b s t i m m u n g :

Herr Moser verlangt mit 37 Mitunterzeichnern Abstimmung unter Namensaufruf. In namentlicher Abstimmung stimmen 88 Mitglieder für Annahme und 88 Mitglieder für Ablehnung der Motion.

Präsident Bickel spricht sich durch Stichtenscheid für die Annahme der Motion aus. (Grosser Beifall auf der Tribüne.)

Präsident. Ich möchte die Besucher der Tribüne bitten, sich jeder Kundgebung zu enthalten, sonst muss ich die Tribüne räumen lassen.

Schneider. Ich fechte das Resultat der namentlichen Abstimmung an; es ist nicht überzeugend. Die Stimmzähler haben verschiedentlich nicht richtig verstanden, und zum Teil sind Fehler unterlaufen. Ich appelliere daher an den Rat, zuzustimmen, dass die Abstimmung wiederholt werden kann. Um völlige Klarheit zu bekommen, ersuche ich Sie, wie im Nationalrat abzustimmen, das heisst die Zahl der Ja, resp. Neinstimmen fortwährend zu nennen.

Moser. Wir müssen diesen Antrag von Herrn Schneider bekämpfen. Wir haben eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangt, damit man die Situation im Rat genau feststellen kann. Diese Abstimmung ist ordnungsgemäss erfolgt; die Stimmzähler haben richtig funktioniert. Das Resultat stimmt daher, und der Präsident hat den Stichtenscheid zugunsten der Motion gegeben. Wir widersetzen uns also einer Wiederholung der Abstimmung.

Graf. Geht es darum, das materiell richtige Resultat zu ermitteln, ja oder nein? Wenn Sie das richtige Resultat wollen, können Sie einer Wiederholung der Abstimmung nur zustimmen. Wir wollen kein unsicheres Resultat.

A b s t i m m u n g :

Für den Ordnungsantrag Schneider 96 Stimmen
Dagegen 73 Stimmen

Präsident. Gemäss Anregung von Herrn Schneider schlage ich Ihnen ebenfalls vor, wie im Nationalrat abzustimmen, also: Ja 1, Ja 2, Nein 1, Nein 2 usw.

Zustimmung.

A b s t i m m u n g :

Mit Ja, d. h. für Annahme der Motion Lehmann (Bern), stimmen die Grossräte:

Ackermann, Aebi, Amstutz, Arni (Bangerten), Arni (Schleumen), Baumgartner (Niederlatt), Berger, Bienz, Blaser (Uebeschi), Brahier, Burkhalter (Muri b. Bern), Burkhalter (Tavannes), Burren (Steffisburg), Burren (Thun), Burri, Daepf, Decrauzat, Egger, Egli, Fankhauser, Feldmann, Fleury, Flühmann, Flükiger, Freiburghaus, Geiser, Geissbühler (Zollbrück), Graber (Reichenbach), Grädel, Hadorn, Haller, Hauser, Herren, Hirsbrunner, Hubacher, Huber (Hasliberg), Huber (Oberwangen), Jobin (Asuel), Jufer, Juillerat, Kammer, von Känel, Keller, Krauchthaler, Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Oberwil i. S.), Lädach, Lanz, Lehmann (Bern), Loretan, Luder, Lüthi (Worb), Maurer, Messer, Michel (Meiringen), Moser, Neuenschwander, Niklaus, Oesch, Rieder, Riedwil, Rihs, Ruef, Scheidegger, Schlapbach, Schmitz, Schneiter, Schori, Schwarz (Bern), Schwarz (Langnau i. E.), Seewer, Steiger, Tannaz, Thomet, Tschannen (Gerzensee), Tschanz, Tschumi, Vallat, Wiedmer, Will, Witschi, Wüthrich, Zingg (Laupen), Zingre, Zürcher (Albligen) = 86 Stimmen.

Mit Nein, d. h. für Ablehnung der Motion, stimmen die Grossräte:

Aeberhard, Andres, Anliker (Bern), Anliker (Burgdorf), Arn, Bannwart, Baumann, Baumgartner (Biel), Bergmann, Bircher, Bischoff, Blaser (Urtenen), Brodbeck, Casagrande, Châtelain, Choffat, Comte, Denzler, Droz, Dübi, Duppenhaler, Dürig, Frauchiger, Friedli, Graber (Burgdorf), Graf, Haltiner, Hänni (Bern), Hänni, Haupt, Hauri-Schaffter, Hochuli, Hug, Hürzeler, Huwyler, Iseli, Jaggi, Kästli, Kautz, Knöpfel, Kohler, König (Grosshöchstetten), König (Biel), Kuhn, Kunz (Ostermundigen), Landry, Lehner, Luginbühl, Lüthi (Langnau), Mischler, Mosimann, Müller (Belp), Nobel, Oester, Oldani, Parietti, Patzen, Péquignot, Peter, Reinhardt, Rupp, Saegesser, Schaffroth, Scherler, Scherrer, Schlappach, Schmidlin, Schneider, Schwaar, Segessenmann, Stäger, Stähli, Stämpfli, Steinmann, Tanner, Trächsel, Tschannen (Muri b. Bern), Tschäppät, Tüscher, Vuilleumier, Walter, Weibel, Wenger (Biel), Willemain, Wittwer (Bern), Wittwer (Reconvilier), Zimmermann, Zingg (Bern), Zürcher (Jegenstorf) = 89 Stimmen.

Der Stimme enthalten sich die Grossräte:

Boss, Bühler, Klopfenstein, Lehmann (Brügg), Staub, Wenger (Seftigen) = 6 Stimmen.

Präsident Bickel stimmt nicht.

Abwesend sind die Grossräte:

Althaus, Düby, Geissbühler (Köniz), Gfeller, Hänni (Lyss), Häusler, Hess, Jeisy, Jobin (Saignelégier), Michel (Courtedoux), Müller (Bern), Nahrath, Schärer, Scherz, Schorer, Stuber, Weber, Wyss = 18 Mitglieder.

Ruef. Der Entscheid des Bernischen Grossen Rates lässt den bedürftigen Seminaristen und Seminaristinnen der freien Seminarien wieder keine Gerechtigkeit widerfahren. Die Verweigerung des gleichen Rechtes an alle Bürger im Kanton Bern

wird in vielen Familien mit Bitterkeit aufgenommen und in weiten Kreisen des Bernervolkes nicht verstanden werden. Die Lehrer und Lehrerinnen aus den freien Seminarien und diese Seminarien selber werden nach wie vor ihre volle Kraft im Dienste der bernischen Schule einsetzen; der Kampf für eine gerechte soziale Stipendienordnung im Kanton Bern wird aber weitergehen.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 17. Mai 1956,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident Tschäppät

Schluss der Sitzung um 15.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Althaus, Anliker (Bern), Bickel, Düby, Eggli, Geissbühler (Spiegel), Hänni (Lyss), Jobin (Saignelégier), Müller (Bern), Schaffroth, Scherz, Steiger, Zingg (Laupen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Parietti, Schmidlin.

Präsident. Ich möchte Herrn Grossratspräsident Bickel entschuldigen, der mit einer Delegation des Regierungsrates auf der Fahrt nach dem Süden ist, um an den Simplonfeiern teilzunehmen.

Tagessordnung:

Einbürgerungen

Grossrat Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission, gibt die Richtlinien der Regierung für die Bewilligung zur Abänderung sehr fremdländisch klingender Namen bekannt. Ferner spricht dazu Grossrat Steinmann. Sodann wird auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 97 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 49, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 95 bis 81 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. **Fischer** Josef, von Wolhusen (LU), geboren 22. Dezember 1909 in Wolhusen, Schlüsselfabrikant, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Emilie geb. Huber, geboren 21. August 1909 in Boswil (AG), Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
2. **Fritsche** Johann Alfred, von Appenzell, geboren 29. Juni 1901 in St. Gallen-Tablat, eidg. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Liselotte Ellen Ruth geb. Süssmeier, geboren 19. September 1900 in Diedenhofen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. **G a s s m a n n** Carl Wilhelm, von Solothurn, geboren 26. September 1921 in Biel, Verleger, wohnhaft in Tüscherz-Alfermée, Ehemann der Elsbeth Mary geb. Wittwer, geboren 25. Juni 1921 in Grenchen, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Bürgergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
4. **M e r z** Roland Cedrik, von Beinwil a. S. (AG), geboren 4. September 1918 in Bern, Kaufmann, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Gertrud Elisabeth geb. Herrmann, geboren 22. Oktober 1924 in Schlosswil, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Bürgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
5. **M e r z** Wilhelm, von Beinwil a. S. (AG), geboren 10. Februar 1916 in Bern, dipl. Baumeister, wohnhaft in Muri (BE), Ehemann der Marianne Fortunata geb. Indermühle, geboren 23. August 1918 in Bern, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Bürgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
6. **L o e b** Victor, von Dättwil (AG), geboren 28. November 1910 in Bern, Kaufmann, wohnhaft in Muri (BE), Ehemann der Anne Marie France geb. Haymann, geboren 29. Juni 1916 in Lyon, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
7. **P e t r a g l i o** Jean Guillaume, von Caneggio (TI), geboren 21. März 1901 in Biel, Direktor, wohnhaft in Biel, Ehemann der Martha Lydia geb. Perrot, geboren 22. Juli 1904 in Biel, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Bürgergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
8. **C a l i a r o** Arvidio Natale, italienischer Staatsangehöriger, geboren 2. Dezember 1909 in Murg-Quarten (SG), gerichtlich getrennt, Coiffeurmeister, wohnhaft in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1932 ist er ununterbrochen in Biel gemeldet.
9. **F a c c i o l i** Rinaldo, italienscher Staatsangehöriger, geboren 17. November 1934 in Chur, ledig, Käser, wohnhaft in Kirchlindach, welchem die Einwohnergemeinde Kirchlindach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1954 ist er in Kirchlindach gemeldet.
10. **G r ü n i g** René Othmar, deutscher Staatsangehöriger, geboren 27. Juni 1938 in Chur, ledig, Schlosserlehrling, wohnhaft in Gündlischwand, welchem die Einwohnergemeinde Gündlischwand das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1942 ist er in Gündlischwand gemeldet.
11. **H u d e c** Anton Miroslav, tschechischer Staatsangehöriger, geboren 22. Dezember 1921 in Bern, ledig, Schneider, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in Bern.
12. **K n a u e r** Richard, deutscher Staatsangehöriger, geboren 18. April 1934 in Thun, ledig, Bau-schlosser, wohnhaft in Konolfingen, welchem die Einwohnergemeinde Konolfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1945 ist er ununterbrochen in Konolfingen gemeldet.
13. **L a n d m e s s e r** Otto, deutscher Staatsangehöriger, geboren 9. November 1904 in Brienz, ledig, Milchträger, wohnhaft in Brienz, welchem die Einwohnergemeinde Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in Brienz.
14. **O f n e r** Johannes, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 2. Dezember 1912 in Wald (ZH), Tapezierer, wohnhaft in Lengnau, Ehemann der Rosa geb. Binggeli, geboren 16. September 1910 in Wahlern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Lengnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1942—1947 seit Geburt in der Schweiz; seit 1947 ist er in Lengnau gemeldet.
15. **S o r a n z o** Humbert Jean, italienischer Staatsangehöriger, geboren 9. Juni 1930 in Courfaivre, ledig, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Luzern, welchem die Einwohnergemeinde Courfaivre das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; bis 1950 wohnte er in Courfaivre, seit 1954 ist er in Luzern gemeldet.
16. **A l l a n s o n** Charles Sydney, britischer Staatsangehöriger, geboren 18. Februar 1898 in Ilkley (Grossbritannien), Finanzdirektor, wohnhaft in Ipsach, Ehemann der Lotty Hilda geb. Röthlisberger, geboren 3. Oktober 1922 in Biel, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Ipsach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnte von 1935—1939 und seit 1946 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Ipsach gemeldet.
17. **L i n d t** Helge, deutscher Staatsangehöriger, geboren 4. April 1918 in Trondheim (Norwegen), Verkehrsdirektor, wohnhaft in Meiringen, Ehemann der Rosmarie Laurence geb. Kleiner, geboren 19. Dezember 1922 in Zürich, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Meiringen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnte von 1928—1929, 1931—1938 und seit 1947 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Meiringen gemeldet.

18. **Schüssler** Jakob, jugoslawischer Herkunft, geboren 9. Januar 1912 in Grosscham, Möbelschreiner, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Emma Gertrud geb. Winterberger, geboren 19. Juli 1912 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit April 1945 in der Schweiz; seit Oktober 1945 ist er ununterbrochen in Köniz gemeldet.

19. **Schwitter** Rudolf, deutscher Staatsangehöriger, geboren 13. September 1907 in Memmingen (Deutschland), Messerschmied, wohnhaft in Brienz, Ehemann der Anna Margaritha geb. Michel, geboren 8. Juli 1906 in Brienz, welchem die Einwohnergemeinde Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1917—1937 und seit 1951 in der Schweiz; seit 1951 ist er in Brienz gemeldet.

20. **Stefanowski** Aloisius, polnischer Staatsangehöriger, geboren 18. März 1912 in Bydgoszcz (Polen), Elektriker, wohnhaft in Graben b. H., Ehemann der Bethli geb. Zahnd, geboren 10. Februar 1918 in Wohlen b. B., Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Graben das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1946 ist er in Graben gemeldet.

21. **Sturm** Marga, deutsche Staatsangehörige, geboren 18. Januar 1922 in Birnenstorf, ledig, Serviertochter, wohnhaft in Münchenbuchsee, welcher die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1949 ist sie ununterbrochen in Münchenbuchsee gemeldet.

22. **Beaujean** Maria Josef Ferdinand Albert, deutscher Staatsangehöriger, geboren 16. September 1897 in Aachen, Chef-Ingenieur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna Gertrud geb. Mennicken, geboren 26. Februar 1890 in Raeren, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1932 mit Ausnahme eines Jahres in der Schweiz; seit 1951 ist er in Bern gemeldet.

23. **Dreyfus** Lore-Elisabet, deutscher Herkunft, geboren 1. Februar 1906 in Mannheim, ledig, Sekretärin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Januar 1943 in der Schweiz; seit März ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

24. **Londero** Anna Katharina Maria geb. Müller, italienische Staatsangehörige, geboren 10. März 1897 in Landeck (Tirol), verwitwet, Hausdame, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1939 in der Schweiz; seither ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

25. **Moniot** Alain Pierre, französischer Staatsangehöriger, geboren 19. Juni 1935 in Paris, ledig, Uhrmacher, wohnhaft in St. Immer, welchem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1937 in der Schweiz; mit Ausnahme der Jahre 1947—1951 wohnt er seither ununterbrochen in St. Immer.

26. **Riik** Olga, estländischer Herkunft, geboren 28. Juni 1910 in Leningrad (Russland), ledig, Laborantin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1929, mit Ausnahme der Jahre 1944—1948, in der Schweiz; seit 1949 ist sie in Bern gemeldet.

27. **Rumpp** Emma Babette, deutsche Staatsangehörige, geboren 6. August 1908 in Leipheim (Deutschland), ledig, Heimpflegerin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1926, mit Ausnahme der Jahre 1942—1949, in der Schweiz; seit 1949 ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

28. **Wiener** Gabriel, ungarischer Staatsangehöriger, geboren 27. Oktober 1927 in Feuerthalen (ZH), cand. geol., Assistent, wohnhaft in Bern, Ehemann der Yael geb. Yerushalmi, geboren 3. März 1926 in Jerusalem, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme eines Jahres seit Geburt in der Schweiz; seit 1952 ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission. Die Grossräte Rupp und Choffat beantragen in einem Fall, Grossrat Landry in einem zweiten Fall die Ablehnung der Begnadigung. Polizeidirektor Bauder hält an den Anträgen von Regierung und Kommission fest, Grossrat Schorer empfiehlt Ablehnung des Antrages Landry. Ferner spricht dazu Grossrat Nahrath. Der Antrag Rupp/Choffat wird mit 95 gegen 33 Stimmen, der Antrag Landry mit 117 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

In einem weiteren Fall werden Grossrat Hochuli, auf sein Ansuchen hin, vom Präsidenten der Justizkommission nähere Aufschlüsse erteilt.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Dekret über die Organisation der Polizeidirektion

(Siehe Nr. 26 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Jufer, Präsident der Kommission. Die Polizeidirektion hat noch kein umfassendes Organisationsdekret. Ihre Aufgaben sind im Dekret vom 30. August 1898 aufgezählt, wo die Organisation aller Regierungsdirektionen umschrieben ist. Gemäss Artikel 1 dieses Dekretes hat die Polizeiverwaltung die allgemeine Personenz Polizei mit der Fremdenpolizei, die allgemeine Sachpolizei, die Sicherheitspolizei, das Zivilstandswesen, die Hausierpatente und die Aufsicht über die Straf-, Arbeits- und Zwangserziehungsanstalten sowie über die Bezirksgefängnisse zu besorgen. — Die Polizeiverwaltung hat sich, wie Ihnen bekannt ist, im Laufe der Jahre ständig entwickelt. Zu den im Dekret von 1898 erwähnten Aufgaben sind neu dazu gekommen, ich erwähne nur stichwortartig ein paar wichtige Zweige: Das Strassenverkehrsamt, gemäss Dekret vom Mai 1929. Das Sachverständigenbüro für das Motorfahrzeugwesen ist geregelt im Dekret vom November 1941. Das Dekret vom September 1943 regelt die Organisation des kantonalen Schutzaufsichtsamtes. — Mit einer Anzahl anderer Dekrete sind Beamtenstellen geschaffen worden. Wir sehen aus der Vielzahl von Erlassen, dass die Auffindung von Vorschriften gerade für den nicht Eingeweihten nicht gerade leicht ist. Daher ist der Erlass eines umfassenden Dekretes über die Organisation der Polizeidirektion wünschenswert, ja nötig.

Der vorliegende Entwurf gibt im grossen und ganzen den heutigen Rechtszustand wieder. Was aber beispielsweise die Organisation des Sekretariates anbelangt, fehlen bis heute gesetzliche Bestimmungen. Personalvermehrungen wird es mit dem Dekret einige geben, und zwar wegen Ueberlastungen, die schon jetzt bestehen und wegen der Zunahme der Arbeitslast.

Die Kommission erachtet die Vorlage sowohl für die Verwaltung wie für alle die Kreise, die damit zu tun haben, als gut. Herr König als Polizeidirektor von Biel hat in der Kommission ebenfalls die Auffassung vertreten, es handle sich um ein gutes Dekret. Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch beifügen, dass mit diesem Dekret (§ 29) nicht weniger als zehn bestehende Dekrete und zwei Grossratsbeschlüsse ausser Kraft gesetzt werden können. Das ist ein grosser Vorteil, weil dadurch unsere Gesetzessammlung einfacher wird. Wenn wir im nächsten Jahr das Dekret über die Organisation des Zivilstandswesens unter Dach bringen, so wird die Polizeidirektion in drei Dekreten geordnet sein, nämlich im eben genannten, im vorliegenden und im Dekret über das Polizeikorps, das Sie im September des letzten Jahres beschlossen haben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Arbeitsgebiet, Abteilungen und Anstalten

§ 1

Jufer, Präsident der Kommission. Der Paragraph 1 definiert das Arbeitsgebiet, in Anlehnung an das Dekret vom Jahre 1898. Unter Personen- und Sachpolizei sind beispielsweise zu nennen: Feuerpolizei, Jagd- und Fischereipolizei, Sanitätspolizei, Gewerbepolizei. All diese Zweige berühren auch noch andere Direktionen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Polizeidirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates alle Angelegenheiten, welche die Personen- und Sachpolizei betreffen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Direktion zugewiesen sind.

§ 2

Jufer, Präsident der Kommission. Hier finden Sie die Umschreibung der Abteilungen und Anstalten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Polizeidirektion umfasst folgende Abteilungen und Anstalten:

1. Das Sekretariat,
2. das Strassenverkehrsamt,
3. das Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen,
4. das Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst,
5. die Anstalten des Strafen- und Massnahmenvollzuges,
6. das Schutzaufsichtsamt,
7. das Polizeikommando und das Polizeikorps.

II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen und Anstalten

1. Das Sekretariat

§ 3

Jufer, Präsident der Kommission. In den Paragraphen 3 bis 6 ist die Organisation des Sekretariates umschrieben. Der Aufbau ergibt sich aus der bereits bestehenden Trennung von verschiedenen Fachgebieten. Die wichtigsten Aufgaben der Rechtsabteilung sind in den Paragraphen 4 und 5 erwähnt. Die Stelle eines Fachbeamten für Verkehrserziehung (§ 5) ist mit dem Dekret vom Februar 1954 bereits Tatsache geworden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Das Sekretariat besteht aus folgenden Unterabteilungen:

- a) der Rechtsabteilung,

- b) der Abteilung für den Vollzug der Strafen und Massnahmen und das Gefängniswesen,
c) der Fremdenkontrolle.

Es wird durch den I. Sekretär geleitet.

a) Die Rechtsabteilung

§ 4

Jufer, Präsident der Kommission. Der Personalbestand umfasste 1 Sekretär und 1 Adjunkt. Neu ist ein zweiter Adjunkt vorgesehen, der bestimmte Aufgaben zugewiesen erhält.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Rechtsabteilung bearbeitet alle Geschäfte, für welche die Polizeidirektion zuständig ist und die nicht in den Bereich einer andern Abteilung fallen. Insbesondere liegt ihr ob: Die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat und dem Grossen Rat, den Direktionen und der Staatskanzlei.

Die Vorbereitung der in den Aufgabenkreis der Polizeidirektion fallenden Gesetzgebung.

Die Vorbereitung der Beschwerdeentscheide des Regierungsrates gegen erstinstanzliche Verfügungen des Strassenverkehrsamtes, des Expertenbüros für Motorfahrzeugwesen, der Fremdenkontrolle, des Amtes für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst und der Regierungsstatthalter in Polizeisachen.

§ 5

Jufer, Präsident der Kommission. Hier sind die wichtigsten Aufgaben der Rechtsabteilung erwähnt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der Rechtsabteilung sind folgende Dienstzweige und Sachgebiete angegliedert:

Die Kanzlei,
das Passbüro für Schweizerbürger,
die Lichtspielkontrolle,
die Hausierpatente, Wanderlager- und Wander-
gewerbebewilligungen,
die Aufsicht über die Einigungsämter,
die Gastwirtschaftspolizei,
die Lotterie-, Lotto- und Spielbewilligungen,
die Verkehrserziehung,
das Rechnungswesen.

§ 6

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die Rechtsabteilung untersteht dem I. Sekretär. Ihm werden ein bis zwei Adjunkte, wovon einer gleichzeitig Kontrollbeamter für das Lichtspielwesen ist, und ein Fachbeamter für Verkehrserziehung beigeordnet.

- b) Die Abteilung für den Vollzug von Strafen und Massnahmen und das Gefängniswesen

§ 7

Jufer, Präsident der Kommission. Den letzten Satz hat die Kommission neu hineingebracht, lau-

tend: «Sie besorgt auch die Vorbehandlung von Straf- und Bussenerlassgesuchen.» Die Abteilung wird einem Sekretär unterstellt. Nach Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches hat die Arbeit dieser Abteilung ständig zugenommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Abteilung für den Vollzug von Strafen und Massnahmen und das Gefängniswesen besorgt die in die Zuständigkeit der Polizeidirektion fallenden Aufgaben des Straf- und Massnahmenvollzuges und führt das kantonale Strafregister. Sie besorgt auch die Vorbehandlung von Straf- und Bussenerlassgesuchen.

§ 8

Jufer, Präsident der Kommission. Ebenfalls wegen Arbeitsvermehrung sind hier neu 1 bis 2 Fachbeamte vorgesehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Abteilung für den Vollzug von Strafen und Massnahmen und das Gefängniswesen wird durch einen Sekretär oder einen Adjunkten geleitet, dem nach Bedarf ein bis zwei Fachbeamte beigeordnet werden.

c) Die Fremdenkontrolle

§ 9

Jufer, Präsident der Kommission. Auch hier ist ein ständiges Anwachsen der Arbeit festzustellen. Zur Zuständigkeit im zweiten Absatz ist zu sagen, dass gemäss Paragraph 20 letztinstanzlich der Regierungsrat zuständig ist. Das wurde in der Kommission speziell besprochen und festgelegt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die Fremdenkontrolle besorgt das Kontrollwesen über die Ausländer nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Sie ist zuständig für den Erlass von Wegweisungs- und Ausweisungsverfügungen gegen Ausländer.

§ 10

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Die Fremdenkontrolle wird durch einen Sekretär oder einen Adjunkten geleitet, dem nach Bedarf ein Fachbeamter beigeordnet werden kann.

2. Das Strassenverkehrsamt

§ 11

Jufer, Präsident der Kommission. Dieser Paragraph enthält Neuerungen in litera e und i. Die litera e, und damit im Zusammenhang Paragraph

23 litera d, sind die Ausführung der Motion Leist, die angenommen wurde und hier berücksichtigt ist. Die litera i ist im Einvernehmen mit der Baudirektion aufgenommen worden und entspricht einer engeren Gestaltung für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Direktionen.

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung in die Koordination einbezogen werden soll. Der Polizeidirektor wies darauf hin, dass das eine privatrechtliche Institution sei, und die kann der Staat zu nichts verpflichten. Die Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion ist aber sehr eng und gut.

Mit der Durchführung der Vorschriften über die Aussen- und Strassenreklame (lit. c) war bisher die Baudirektion, resp. der Kreisoberingenieur beauftragt. Die Aufgabe wird nun dem Strassenverkehrsamt zugeteilt. Damit wird das Postulat Aebi verwirklicht, das letzten Herbst im Auftrage der Staatswirtschaftskommission eingereicht worden war. De facto besteht die Uebertragung schon seit dem 1. April 1956; de jure, wenn man so sagen will, wird sie nach Annahme dieses Dekretes bestehen. Die Polizeidirektion wird eine neue Reklameverordnung vorlegen. Vorerst sollen, während etwa eines halben Jahres, die nötigen Erfahrungen gesammelt werden. Die Kontrolle soll einem Fachbeamten übertragen werden. Das Polizeikorps wird ihm zur Verfügung stehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Der Geschäftskreis des Strassenverkehrsamtes umfasst:

- a) Die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Erlasse über den Strassenverkehr;
- b) die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Erlasse über die Motorfahrzeugsteuer;
- c) die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Erlasse über die Aussen- und Strassenreklame;
- d) die Erteilung von Führer- und Fahrzeugausweisen sowie von Sonderbewilligungen aller Art für den Fahrverkehr;
- e) die Antragstellung an die Polizeidirektion über Erteilung, Verweigerung und Entzug der Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes;
- f) die Anordnung aller in der einschlägigen Gesetzgebung gegenüber Motorfahrzeugführern und -haltern, Radfahrern, Führern von Fuhrwerken und anderen Fahrzeugen vorgesehene Administrativmassnahmen;
- g) den Bezug der Motorfahrzeugsteuer und den Entscheid über Motorfahrzeug-Nachsteuern und Steuerbussen;
- h) die Strassensignalisation und -markierung;
- i) die signal- und verkehrstechnische Prüfung von Strassenneu- und ausbauten sowie die Vorlage von generellen Vorschlägen für die Gestaltung von öffentlichen Plätzen und Strassenknotenpunkten (Kreuzungen, Gabelungen, Abzweigungen und Einmündungen)

in bezug auf die Verkehrssicherheit und Unfallverhütung.

§ 12

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Die Vorbereitung der einschlägigen Gesetzgebung über den Strassenverkehr und alle Massnahmen, welche strassenbauliche Veränderungen bezwecken oder bei denen auf den Zustand der Strasse Rücksicht genommen werden muss, erfolgen im Einvernehmen mit der Baudirektion.

Für die Durchführung der Strassensignalisation und -markierung steht dem Strassenverkehrsamt das Wegmeisterpersonal zur Verfügung. Vor dessen Inanspruchnahme hat sich das Strassenverkehrsamt mit dem zuständigen Kreisoberingenieur zu verständigen.

§ 13

Jufer, Präsident der Kommission. Im Strassenverkehrsamt ist wegen Arbeitsüberlastung ein zweiter Adjunkt nötig.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Das Strassenverkehrsamt steht unter der Leitung eines Vorstehers. Ihm werden ein bis zwei Adjunkte und ein bis zwei Fachbeamte beigeordnet.

3. Das Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen

§ 14

Jufer, Präsident der Kommission. Hier ist neu gesetzlich verankert, dass man die periodischen Prüfungen auch den Verbänden übertragen kann, z. B. dem ACS und dem TCS.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Die Experten für das Motorfahrzeugwesen haben die Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechend zu prüfen. Sie verfassen die von den dazu befugten Amtsstellen verlangten technischen Gutachten.

Die Polizeidirektion ist befugt, die periodische Prüfung der Motorfahrzeuge vertraglich ganz oder teilweise an private Verbände des motorisierten Strassenverkehrs zu übertragen. Sie kann auch mit Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes Verträge über die Prüfung fabrikneuer Fahrzeuge abschliessen. In beiden Fällen stellt sie hierfür die Bedingungen auf.

§ 15

Jufer, Präsident der Kommission. Die Zahl der Experten wird auf 15 bis 25 festgesetzt. Man hat sich in der Kommission gefragt, ob man nicht sagen könnte «die nötige Anzahl». Das scheint aber juristisch nicht gangbar zu sein. Man muss die

Zahl aufnehmen. Mit dem Chef sind zur Zeit 21 Personen tätig.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Das Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen wird durch einen Chefexperten geleitet. Ihm werden ein technischer Adjunkt und 15—25 Experten beigeordnet.

Der Regierungsrat kann ausserdem Hilfsexperten auf obligationenrechtlicher Grundlage anstellen.

4. Das Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst

§ 16

Jufer, Präsident der Kommission. Die Organisation des Zivilstandsdienstes wird neu in einem Dekret geordnet werden. Wir werden dieses in ein bis zwei Jahren zur Beratung erhalten. In der Kommission wurde gefragt, ob ein solches Dekret nötig sei, und der Polizeidirektor hat uns von dessen Notwendigkeit überzeugt.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am Schluss von Absatz 2 steht, das Amt sei zuständig für Namensänderungen, Ehemündigkeitserklärungen, Einbürgerungen und Ausbürgerungen. Ich beantrage, «Ausbürgerungen» zu ersetzen durch «Entlassung aus dem Bürgerrecht». Ausbürgerung ist eine diskriminierende Massnahme, die man gegen jemanden ergreift. Ehrenwerte Gründe können aber vorliegen, wenn jemand um Entlassung aus dem Bürgerrecht nachsucht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Das Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst führt unter der Leitung eines Vorstehers die Aufsicht über die Zivilstandsämter und besorgt alle Aufgaben des Zivilstands- und Bürgerrechtswesens nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Dem Amt ist auch die Vorbehandlung von Gesuchen an die Polizeidirektion und den Regierungsrat übertragen, die mit dem Zivilstands- und Bürgerrechtswesen im Zusammenhang stehen, wie Eheschliessungsbewilligungen, Namensänderungen, Ehemündigkeitserklärungen, Einbürgerungen und Entlassung aus dem Bürgerrecht.

Der Grosse Rat erlässt über die Organisation des Zivilstandsdienstes ein besonderes Dekret.

5. Die Anstalten des Strafen- und Massnahmenvollzuges

§ 17

Jufer, Präsident der Kommission. Hier fällt Ihnen vermutlich auf, dass es heisst «die Anstalten in Hindelbank». Der Polizeidirektor hat über die Planungsgruppe für die interkantonale Frauenanstalt Auskunft gegeben. Es sind gute Fortschritte

vorhanden. Ich bitte den Polizeidirektor, auch dem Rat noch einige Ausführungen hierüber zu machen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat im Rat schon in früheren Zeiten über die Umgestaltung von Hindelbank gesprochen. Die Verhältnisse in Hindelbank sind bekannt und lassen sich auf die Dauer nicht mehr verantworten, entsprechen jedenfalls nicht mehr dem Sinn und Geist eines modernen Straf- und Massnahmenvollzuges. Nun ist es gelungen, verschiedene Kantone am Bau einer modernen Frauenstrafanstalt zu interessieren, nämlich Baselstadt, Baselland, Solothurn, Aargau, Luzern, Zug und die ganze Innerschweiz. Wir haben eine Konzeption entworfen, wie die Anstalt aufgebaut werden soll; sie ist von den genannten Kantonen im Prinzip genehmigt worden. Daraufhin haben wir aus dem Gesamtausschuss eine Baukommission bestellt. Diese ist an der Arbeit, nach unserer Grundkonzeption ein Raumprogramm zu entwerfen, das, wie wir hoffen, noch vor den Sommerferien den interessierten Kantonen zur Genehmigung wird vorgelegt werden können. Sobald das Raumprogramm genehmigt ist, können wir zur effektiven Planung schreiten. Wenn die Arbeiten in dem Tempo weiter gehen, wie sie sich angelassen haben, glauben wir in der dem Grossen Rat versprochenen Frist fertig zu werden; d. h. bis Ende des nächsten Jahres sollte ein baureifes Projekt vorliegen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Die Anstalten des Strafen- und Massnahmenvollzuges erfüllen ihre Aufgaben unter der Leitung eines Direktors gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Strafvollzug.

§ 18

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Als Anstalten des Strafen- und Massnahmenvollzuges werden geführt:

die Anstalt Thorberg,
die Anstalten in Witzwil,
die Anstalt St. Johannsen,
die Anstalten in Hindelbank,
das Erziehungsheim Tessenberg,
das Erziehungsheim «Loryheim», Münsingen.

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen, der bedingten Entlassung und der Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen und der Strafen und Massnahmen gegen Jugendliche in den genannten Anstalten.

§ 19

Jufer, Präsident der Kommission. Hier sind nur die Stellen aufgeführt, die Beamtencharakter haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Die Beamten dieser Anstalten sind:

- a) Anstalt Thorberg: Der Direktor, der Adjunkt des Direktors.
- b) Anstalten in Witzwil: Der Direktor, der Adjunkt des Direktors, ein Ingenieur agr. als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Landwirtschaftslehrer.
- c) Anstalt St. Johannsen: Der Direktor, der Adjunkt des Direktors.
- d) Anstalten in Hindelbank: Der Direktor, eine Adjunktin-Fürsorgerin.
- e) Erziehungsheim Tessenberg: Der Direktor.
- f) Erziehungsheim «Loryheim»: Die Vorsteherin.

6. Das Schutzaufsichtsamt

§ 20

Jufer, Präsident der Kommission. Die Aufgaben der Schutzaufsicht sind in einer regierungsrätlichen Verordnung, vom 12. Dezember 1941, näher umschrieben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Das Schutzaufsichtsamt besorgt die Schutzaufsicht und die Entlassenfürsorge im Kanton Bern. Es hat die in Art. 47 des Strafgesetzbuches genannten und vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege näher umschriebenen Pflichten zu erfüllen.

§ 21

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Das Schutzaufsichtsamt steht unter der Leitung eines Vorstehers. Es wird ihm ein Adjunkt beigeordnet.

7. Das Polizeikommando und das Polizeikorps

§ 22

Jufer, Präsident der Kommission. Polizeikommando und Polizeikorps sind nur pro memoria hier erwähnt, denn das Dekret wurde am 6. September 1955 angenommen. Präsident der Kommission für die Vorberatung war Kollege König, Polizeidirektor von Biel.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Das Polizeikorps sorgt unter dem Polizeikommando für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Es steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Polizeidirektion.

Das Polizeikommando führt die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und die Gefangenwärter.

Der Grosse Rat erlässt über die Organisation des Polizeikorps ein besonderes Dekret.

III. Kommissionen

§ 23

Jufer, Präsident der Kommission. Die Kommission, die festgesetzt war, ist in Untergruppen von 2—3 Mann eingeteilt, um die Anstalten zu betreuen. Neu ist im Paragraphen 23 die Verkehrskommission (lit. c) und die Autofahrlehrer-Prüfungskommission (lit. d).

Schorer. Ich habe einen kleinen Antrag zu stellen. Mir scheint es am Platze zu sein, dass man im letzten Absatz vorsieht, dass durch die regierungsrätliche Verordnung auch die Art der Wahl der Kommission festgesetzt werde. Man kann sich fragen, ob das eine Kommission sei, die unter Artikel 37 der Staatsverfassung fällt und einfach durch den Regierungsrat gewählt werden muss. Ich bin der Meinung, der Regierungsrat werde die Wahlbehörde sein. Aber es ist doch zweckmässig, zu sagen, die Vorschriften sollen auch gerade die Wahl behandeln. Mein Antrag lautet: «Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften über Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse dieser Kommissionen.»

Jufer, Präsident der Kommission. Die Kommission hat dagegen keine Einwendungen zu machen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Regierung und auch bei der Polizeidirektion bestand von Anfang an die Meinung, dass diese Kommissionen durch den Regierungsrat gewählt werden sollen. Ich bin mit dem Antrag Schorer einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Der Polizeidirektion stehen folgende Kommissionen zur Seite:

- a) die Aufsichtskommission über die Strafanstalten, das Erziehungsheim Tessenberg und die Schutzaufsichtskommission;
- b) die Aufsichtskommission über das «Loryheim», Münsingen;
- c) die Verkehrskommission;
- d) die Autofahrlehrer-Prüfungskommission.

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften über Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse dieser Kommissionen.

§ 24

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Die Amtsdauer der Mitglieder und Sekretäre, der in § 23 genannten Kommissionen beträgt vier Jahre. Wird während der Amtsdauer ein Sitz frei, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Entschädigungen der Präsidenten, Mitglieder und Sekretäre dieser Kommissionen werden durch Verordnung festgesetzt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 25

Jufer, Präsident der Kommission. Hier sind die Rechtsmittel des Bürgers geregelt. Bezüglich abweichender Fristbestimmungen hat man sich an eidgenössische und kantonale Erlasse zu halten. Im Motorfahrzeuggesetz z. B. beträgt die Frist 14 Tage. Im Satz: «Die Polizeidirektion kann den Entscheid einer ihrer Abteilungen von sich aus abändern oder aufheben, . . .» hat die Kommission die Worte «oder aufheben» hineingenommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Gegen die Verfügungen und Entscheide der Fremdenkontrolle, des Strassenverkehrsamtes, des Expertenbüros für das Motorfahrzeugwesen und des Amtes für den Zivildienst- und Bürgerrechtsdienst kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden. Abweichende Fristbestimmungen besonderer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse bleiben vorbehalten.

Die Polizeidirektion kann den Entscheid einer ihrer Abteilungen von sich aus abändern oder aufheben, wenn sie ihn nicht als zutreffend erachtet. In allen andern Fällen entscheidet der Regierungsrat.

§§ 26—28

Angenommen.

Beschluss:

§ 26. Den Abteilungen und Anstalten werden die nötigen administrativen, technischen, erzieherischen und fürsorgerischen Hilfskräfte beigegeben.

§ 27. Die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Abteilungen und Anstalten erfolgt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen und der Genehmigung des Polizeidirektors durch die Abteilungsleiter und Anstaltsvorsteher.

§ 28. Die Abteilungen und Anstalten der Polizeidirektion haben jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Jufer, Präsident der Kommission. Das ist der erfreulichste Artikel. Der Polizeidirektor hat schon gesagt, dass eine Reihe von Dekreten und Grossratsbeschlüssen aufgehoben werden, was eine Vereinfachung bedeutet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 29. Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 4. März 1895 betreffend die Organisation der Strafanstalt zu Witzwil;

das Dekret vom 22. November 1901 betreffend die Errichtung einer 2. Sekretärstelle für die Polizeidirektion;

das Dekret vom 22. November 1916 betreffend die Aufsichtskommission über die Strafanstalten und die Schutzaufsichtskommission;

das Dekret vom 20. Mai 1920 betreffend die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald nach dem Tessenberg;

das Dekret vom 23. Mai 1929 über das Strassenverkehrsamt;

das Dekret vom 11. Mai 1932 über die Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche;

das Dekret vom 18. November 1941 über Sachverständige für das Motorfahrzeugwesen;

der Beschluss des Grossen Rates vom 12. Mai 1943 über die Errichtung der Stelle eines Adjunkten des Direktors in der Arbeitsanstalt St. Johannsen;

das Dekret vom 16. September 1943 über die Organisation des kantonalen Schutzaufsichtsamtes;

der Beschluss des Grossen Rates vom 26. Februar 1947 über die Errichtung der Stelle eines Adjunkten-Landwirtschaftslehrers der Strafanstalt Witzwil;

das Dekret vom 21. Mai 1951 betreffend die Errichtung der Stelle eines Adjunkten des Vorstehers des Strassenverkehrsamtes;

das Dekret vom 25. Februar 1954 betreffend die Errichtung der Stelle eines Fachbeamten für Verkehrserziehung bei der Polizeidirektion.

§ 30

Angenommen.

Beschluss:

§ 30. Dieses Dekret tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Schneiter. Wir haben aus der Beratung des Dekretes gehört, dass auf verschiedenen Abteilungen neue Stellen geschaffen werden müssen, die sicher nötig sind. Welches werden nach Besetzung dieser Stellen ungefähr die Mehrkosten pro Jahr sein?

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss gestehen, wir haben diese Berechnungen nicht angestellt. Wir haben nicht die Absicht, alle im Dekret neu festgelegten Stellen sofort zu besetzen. Wir wollten aber das vorsehen, was in absehbarer Zeit nötig wird, damit man nicht schon in wenigen Jahren wieder Ergänzungsdekrete schaffen muss. Wenn in einem Dekret eine Stelle vorgesehen ist, kann sie erst besetzt werden, wenn die Finanzdirektion einverstanden ist. Ihr gegenüber muss in jedem Fall nachgewiesen werden, dass die Besetzung unumgänglich ist. Des weiteren hat es der Grosse Rat, über das Budget, immer in der Hand, auch noch die nötige Zurückhaltung zu wahren, sofern sie von uns nicht gewahrt werden sollte. Wir haben nicht die Absicht, in überstürztem Tempo Leute anzustellen. In der Angelegenheit der Aussen- und Strassenreklame werden wir allerdings rasch vorwärts machen müssen. Schon bei der Entgegennahme des Postulates Aebi erklärte ich, es werde wahrscheinlich nicht möglich sein, die Arbeit zu bewältigen, ohne einen neuen Fachbeamten anzustellen.

Titel und Ingress
Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Organisation der Polizeidirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 44 Abs. 3 der Staats-
verfassung vom 4. Juni 1893,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekrets-
entwurfes Einstimmigkeit

**Interpellation der Herren Grossräte Arni
(Bangerten) und Mitunterzeichner betref-
fend Propaganda für die Fremdenlegion**

(Siehe Seite 308 hievor)

Arni (Bangerten). Im «Bund» Nr. 55 vom 2. Februar 1956 steht: «Fremdenlegion. In der Gewerbeschule, in Büchern und in Radiovorträgen sind wir verschiedentlich auf die Gefahr der Fremdenlegion aufmerksam gemacht worden. Kürzlich bin ich ins Kino gegangen und habe den Film ‚Die Fremdenlegion‘ angeschaut. Was war zu sehen? Lauter interessante Themen, die ich auch gerne erlebt haben möchte. Als ich aus dem Kino trat, hatte ich den Eindruck, als wäre die Legion ein Paradies. Es ist offensichtlich, dass dieser Film kein anderes Ziel verfolgt als für die Fremdenlegion zu werben. Ich frage mich, warum uns die Lehrer davor warnen, wenn man nach der Schule genau vom Gegenteil belehrt wird. Warum erlaubt die Behörde einen solchen Film? Ich glaube, dass er viel schadet und die Bemühungen der Lehrerschaft in Frage stellt. — Unterschrift: ein Gewerbeschüler!» Nachschrift eines Lehrers: «Diese erfreuliche Reaktion zeigt, dass die Aufklärungsarbeiten sich vermutlich doch lohnen. Jetzt sollte aber die Behörde auch mithelfen.»

Der Film lief in einem Bernerkinio. Mit dem Einsender des Artikels, der uns diesen zustellt, war ich mit andern sehr verwundert, dass man einen solchen Film über die Leinwand laufen lässt. Wir wissen, dass das Gesetz jeden Beitritt zur Fremdenlegion verbietet. Wir kennen die einschlägigen Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die die Werbung verbieten. Wir wissen, dass eine energische Propaganda betrieben wird gegen den Beitritt zur Fremdenlegion, einmal durch das Departement des Innern, dann durch die Presse und durch alle Institutionen für die Betreuung der Jugend sowie durch die gesamte Oeffentlichkeit, insbesondere auch durch die Lehrerschaft. Wir wissen, dass die Werbung tatsächlich streng verboten ist und geahndet wird. Immerhin haben wir nach

Statistik fortlaufend Eintritte. Im Jahre 1948 haben 72 Verurteilungen wegen Widerhandlung gegen diese Bestimmungen stattgefunden, im Jahre 1952 234, 1954 254 und noch mehr 1955. Das Statistische Amt hat mitgeteilt, es seien ihm seit 1. Januar über 60 neue Eintritte bekannt geworden.

Warum diese Uebertritte? Ich kann mich kurz fassen. Die Gründe sind Unstimmigkeiten im Privatleben, Trotz, Flucht, innere Not, Romantik, Lust nach Abenteuern. Vielfach werden die Abschlüsse unter Alkoholgenuss vollzogen. — Wir wissen, wie schwer es ist, Vertragsabschlüsse rückgängig zu machen. Unsere Gesandtschaft in Paris, die besonders tangiert ist, könnte verschiedenes hierüber erzählen. Auch wenn der Betreffende nach französischem Recht volljährig ist, also über 18 Jahre alt, nach schweizerischem Recht aber noch nicht, d. h. unter 20 Jahre alt, ist eine Rückgängigmachung fast unmöglich. Wir haben allen Grund, der Jugend zu helfen, dass ihr die Not der Fremdenlegion erspart wird. Wir kennen ihr wahres Gesicht genau. Darüber, was sich heute in Afrika abspielt, könnte man wahrscheinlich allerhand schreiben.

Warum kann man einen solchen Film in Bern, der Hauptstadt, laufen lassen? Wir hörten vor einem Jahr die Begründung der Interpretation Ruff über schlechte Literatur. Desgleichen könnte man hier über schlechte Filme sprechen. Warum lässt die Filmzensur auf sich warten? Sie ist Gegenstand häufiger Betrachtungen im eidgenössischen Parlament und in kantonalen Parlamenten und wird doch nicht verwirklicht. Unserer freieitlichen Gesinnung widerstrebt die Zensur. Das ist gesund. Ferner ist eine Zensur von der materiellen Seite sehr schwierig. Was ist gut, was ist schlecht? Das sind relative Begriffe. Immerhin müssen wir uns fragen, warum der Verfassungsartikel, über den man schon so oft gesprochen hat, nicht eingebaut wird. Ich frage unseren Polizeidirektor, was man auf kantonalem Boden tun könnte, bis der eidgenössische Verfassungsartikel beschlossen wird. Hat die kantonale Behörde wirklich keine Möglichkeit, einzuschreiten, wenn solche konkrete Verstöße wie die Vorführung des genannten Filmes vorkommen? Gibt es keine gesetzliche Handhabe, um in solchen Notlagen vorzugehen? Wir haben die Artikel 212 und andere des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die die Jugend schützen sollen. Sicher kann der Kanton daraus seine Rechte geltend machen. Ich glaube, es hat keinen Sinn, dass wir hier in allen sozialen Fragen zum Rechten schauen, die Mitbürger schützen, die Jugend betreuen, aber daneben zusehen, wie alljährlich 200 bis 300 Verurteilungen stattfinden, die ihren Ursprung darin haben, dass die betreffenden Jugendlichen nicht mit sich selber fertig werden.

Ist es nicht möglich, dass die Polizeidirektion in solchen Fällen — sie bekommt Kenntnis von den Fällen, die laufen — einfach einschreitet, und wäre es auf dem Wege der Notverordnung, einen Polizisten hinstellt und dergleichen, und wenn das nicht geht, den Weg versucht, dass man bei der Direktion des betreffenden Kinos vorspricht und versucht, über den Weg der Verantwortung derartige Vorführungen zu verhindern. Wenn keine anderen gesetzlichen Mittel vorliegen, sollte der Weg gangbar sein. Die Antwort des Polizeidirek-

tors wird mich sehr interessieren. Muss man es sich tatsächlich gefallen lassen, dass Jahr für Jahr für die Fremdenlegion Propaganda gemacht wird, die sich für die dort eintretende Jugend so unselig auswirkt?

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Problem, das Herr Grossrat Arni aufwirft, beschäftigt uns seit längerer Zeit. Es ist tatsächlich stossend, zu sehen, dass einerseits das Eidgenössische Justizdepartement und das Departement des Innern, die kantonalen Erziehungsdirektoren und das Eidgenössische Militärdepartement die grössten Anstrengungen unternehmen, um die Jugend aufzuklären und durch propagandistische Mittel davon abzuhalten, in die Fremdenlegion zu gehen, und dass wir andererseits zuschauen müssen, wie Filme vorgeführt werden, die der Fremdenlegion einen falschen Glorienschein umlegen, Filme, die hart an der Grenze des Kitsches sind, wenn sie nicht als Kitsch bezeichnet werden müssen, und die für die Fremdenlegion werben. Wir kommen dieser Angelegenheit fast nicht bei. Wir haben in Artikel 77 der bernischen Staatsverfassung ein absolutes Verbot der Vorzensur. Wir müssen also abwarten, bis eine Premiere stattgefunden hat, um Massnahmen zu ergreifen. Wir können den Film dann nicht etwa polizeilich beschlagnahmen, sondern können nur beim Richter Klage führen, genau wie jeder andere Bürger es auch tun kann.

Als nächstes steht uns der Artikel 13 des bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch zur Verfügung, der sagt: «Es macht sich strafbar, wer Filme, die zur Begehung von Verbrechen anreizen, dazu Anleitung geben oder auf die Jugend eine verrohende Wirkung ausüben, . . .» — Nun ist aber der fremde Militärdienst in Friedenszeiten gemäss Artikel 94 des Militärstrafgesetzbuches kein Verbrechen, sondern ein Vergehen. Somit ist also der genannte Artikel 13 keine genügende Basis, um vorzugehen.

Auf Grund dieser schwierigen Rechtslage und der praktischen Machtlosigkeit der Polizei auf kantonalem Gebiet haben wir uns schon vor Jahresfrist an das Schweizerische Filmkammersekretariat und auch an das Eidgenössische Justizdepartement gewendet und diese Instanzen ersucht, man möchte doch auf der gesamtschweizerischen Ebene Mittel und Wege finden, um derartige, an sich ganz sicher unerwünschte Filmpropaganda bereits an der Grenze fernzuhalten. Wir haben gerade dieser Tage vom Eidgenössischen Justizdepartement eine Antwort erhalten, worin uns mitgeteilt wird, dass Verhandlungen zwischen Vertretern des Eidgenössischen Departements des Innern, der Bundesanwaltschaft und dem Filmkammersekretariat stattgefunden haben. Dieses hat sich nach der Meldung, die ich aus dem Bundeshaus habe, bereit erklärt, inskünftig der Bundesanwaltschaft sämtliche Filme zu melden, die die Fremdenlegion glorifizieren, und zwar in dem Moment, wo sie eingeführt werden. Das ist bereits ein wesentlicher Schritt. Die Bundesanwaltschaft, unter Umständen in Verbindung mit den kantonalen Polizeinstanzen, wird dann die Filme besichtigen. Ich hoffe, dass dann gemäss einem Bundesratsbeschluss, vom 29. Dezember 1948, betref-

end staatsgefährliche Propagandamittel, die Filme beschlagnahmt werden können, wenn sie wirklich allzu dick auftragen. Allerdings kann man auch hier wiederum die Filme nur beschlagnahmen, wenn man sagen kann, es handle sich um Propagandamaterial, das geeignet sei, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit und Neutralität und die Beziehungen zu ausländischen Staaten, die politischen und demokratischen Einrichtungen in der Schweiz oder die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden.

Sie sehen, wir haben auch im Bund eine verhältnismässig schmale Rechtsgrundlage. Erfreulich ist immerhin, dass man sich nun auf unseren Vorstoss hin, der schon vor Jahresfrist bei den Bundesbehörden erfolgt ist, bereit erklärte, hier durchzugreifen (Filmkammersekretariat, Departement des Innern und Bundesanwaltschaft). Wir wollen hoffen, dass mit diesen Massnahmen, die sich allerdings in engen Grenzen bewegen werden, eine Ueberbrückung geschaffen werden kann, bis es gelingt, eine neue Filmgesetzgebung auf eidgenössischem Boden in die Wege zu leiten.

Arni (Bangerten). Mich hätte interessiert, zu vernehmen, was die Polizeidirektion vorkehrt, wenn wieder ein Film wie der von mir erwähnte gezeigt wird. Kann man dann einschreiten? In dem Sinne wäre ich von der Antwort nicht befriedigt.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant muss etwas überhört haben. Ich erklärte, es stehe uns auf kantonalem Boden als einziges Rechtsmittel der Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch zur Verfügung. Auf Grund dieses Artikels können wir nichts anderes vorkehren als im Moment, wo ein Film wie der beanstandete läuft, Klage zu erheben, weil sich strafbar macht, wer Filme aufführt, die zur Begehung von Verbrechen anreizen usw. Die Filme laufen in der Regel eine Woche lang. Bis dann die Klage vom Richter behandelt ist, ist der Film schon wieder ab Programm gesetzt. Wir sehen, dass die Spiesse zu kurz sind. Wir hoffen, das rechtzeitige Einschreiten werde nun möglich sein mit der Hilfe, die uns die Bundesanwaltschaft gewähren will, indem die Filme beschlagnahmt würden, wenn sie staatsgefährlich sind, die Landesverteidigung gefährden usw. Auf Grund des zitierten Bundesratsbeschlusses erfolgt die Beschlagnahme der Filme bevor sie überhaupt gelaufen sind. Es ist interessant zu wissen, dass das Filmkammersekretariat bereit ist, der Bundesanwaltschaft solche Filme, schon wenn sie eingeführt werden, zu melden, also bevor sie aufgeführt werden.

Arni (Bangerten). Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Boss und Mitunterzeichner betreffend Auftragsvergebung für Signale von Gemeindestrassen

(Siehe Seite 308 hievor)

Boss. Die Interpellation stützt sich auf die Tatsache, dass das Strassenverkehrsamt, wenn es eine Signalisation auf einer Gemeindestrasse bewilligt hat, nachher die Signale automatisch bei einer bestimmten Firma bestellt. Der Gemeinde wird geschrieben, mit Beschluss von dann und dann habe der Regierungsrat dem Gesuch um Erlass verkehrsbeschränkender Massnahmen entsprochen, man werde die nötigen Signale zustellen. In beiden Fällen, die ich belegen kann, ist der Auftrag automatisch, ohne dass die betreffende Gemeinde die Möglichkeit gehabt hätte, sich zu äussern oder bei verschiedenen Firmen Offerten zu verlangen, die solche Signale herstellen, an die Signal AG. in Biel erteilt worden. Ich kenne die Firma nicht, aber ich weiss, dass es auch andere Firmen gibt, die solche Signale in durchaus konkurrenzfähiger Qualität herstellen. Ich kenne auch diese Firmen nicht. Aber es will mir scheinen, dass da etwas nicht ganz in Ordnung sei. Einmal sollte die Gemeinde, die nachher die Signale zu bezahlen hat, die Lieferfirma selber wählen können. Zweitens will mir scheinen, dass die freie Konkurrenz, die spielen sollte, und die preisregulierend wirkt, durch das Vorgehen des Strassenverkehrsamtes aufgehoben ist. Drittens wirkt es stossend, dass im Verwaltungsrat der Signal AG., Biel, der Chef des kantonalen Strassenverkehrsamtes sitzt. Ist das mit dem Amt eines kantonalen Chefbeamten vereinbar? Ich möchte weitergehen und fragen, ob eventuell das automatische Weitergeben von Aufträgen, ohne dass die Gemeinde dazu etwas sagen kann, in Zusammenhang mit der Personalunion sei. Ich kann nicht bestimmt sagen, ob die Signal AG. irgendwie dem Staate nahe steht, so dass vielleicht der Chef des Strassenverkehrsamtes ein Stück weit von Amtes wegen dort sitzen müsste. Ich bitte den Regierungsrat, mir speziell über den Punkt Auskunft zu geben.

Abschliessend möchte ich fragen, ob die automatische Ueberweisung der Aufträge an die Signal AG. für die Bestellung der Signale des ganzen Kantonsgebietes erfolgt, oder ob der Kanton in Lieferbezirke aufgeteilt ist, wobei die einzelnen Firmen bestimmte Gebiete beliefern könnten und so auch andere Firmen angemessen zum Zuge kämen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Signal AG. in Biel ist keine kantonale, dem Strassenverkehrsamt angegliederte Institution, sondern eine Aktiengesellschaft des privaten Rechts, die am 25. Oktober 1946, also vor etwa zehn Jahren gegründet wurde. Tatsache ist, dass der Vorsteher des Strassenverkehrsamtes im Moment der Gründung der Signal AG. in den Verwaltungsrat gewählt wurde, und zwar mit der ausdrücklichen Zustimmung des damaligen Polizeidirektors, Regierungsrat Seematter.

Gemäss Paragraph 47 der Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation, vom 31. Dezember 1940, ist die Durchführung der Strassensignalisation auf Staatsstrassen Sache des Stras-

senverkehrsamtes und auf Gemeindestrassen Sache der Gemeinde, aber unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Strassenverkehrsamt oder den Regierungsrat. Obschon der Paragraph 48 der genannten Verordnung im Interesse der einheitlichen Signalisierung vorschreibt, die Signale seien in allen Fällen vom Strassenverkehrsamt zu beschaffen und den Gemeinden zum Selbstkostenpreis abzugeben, hat das Strassenverkehrsamt die Lieferantwahl immer weitgehend den Gemeinden selbst überlassen. Zum Beispiel die Gemeinde Bern stellt ihre Signale alle selbst her. Eine Reihe von jurassischen Gemeinden beziehen ihre Signale sogar von ausserkantonalen Lieferfirmen. Keine Gemeinde kann gezwungen werden, ihre Signale bei der Signal AG., die zwar zu Konkurrenzpreisen liefert, zu beziehen. Auch wenn eine Gemeinde ein solches Schreiben erhält, wie es der Interpellant erwähnte, steht es ihr absolut frei, dem Strassenverkehrsamt zu antworten, man wünsche die Signale da und da zu beziehen. Sie muss allerdings bei einer Firma beziehen, die normalisierte Signale liefert. Das liegt im Interesse der Vereinheitlichung der Strassensignalisation.

Um die Entstehungsgeschichte der Signal AG. etwas verständlicher zu machen, ist es nötig, in die Dreissigerjahre zurückzuschauen. Damals herrschte im Berner Jura eine katastrophale Wirtschaftskrise. Es gelang den damaligen Regierungsräten Stauffer und Bösiger, die Signum AG. in Wallisellen zu bewegen, in Corgemont die Emaillerie de Corgemont zu eröffnen. Diese hat ständig etwa 100 Personen beschäftigt. Sie können sich vorstellen, was das damals für dieses Dorf, das ausschliesslich von der Uhrenindustrie gelebt hatte, bedeutete. Die Emaillerie ist denn auch vertraglich verpflichtet worden, nur Leute aus dem Berner Jura anzustellen und alles Rohmaterial, das sie brauchte, wie Farben, Metall usw. nur von bernischen Firmen zu beziehen. Dafür hat sich der Staat der Emaillerie de Corgemont gegenüber verpflichtet, die von ihm benötigten Signale ausschliesslich bei dieser Firma zu beziehen.

Dann kam der Krieg, und aus Gründen der Rohmaterialknappheit, auch wegen der Stilllegung des Autoverkehrs sind der Emaillerie de Corgemont grosse Schwierigkeiten entstanden. Sodann sind andere Verfahren für die Herstellung von Strassensignalen aufgekommen, z. B. Signale aus Beton und anderen Materialien. Solche neuen Verfahren wurden von der Signal AG. entwickelt, die, wie gesagt, im Jahre 1946 gegründet wurde. Der Zweck der Firma war nicht etwa, selbst Signale herzustellen, sondern auf dem Gebiet des Strassensignalwesens forschend zu wirken. Sie hat sich auch mit der Beschaffung von Rohstoffen für die angeschlossenen Betriebe befasst. Die Signale bestellt sie bei der Emaillerie de Corgemont, neuerdings auch bei der Eisenbeton AG., Köniz-Liebefeld, und bei der Firma Bangeter & Cie. AG., Lyss. — Die Firma vertreibt ausschliesslich Produkte, die im Kanton Bern hergestellt werden.

Wie ich bereits sagte, ist das Verfahren, wenn eine Gemeinde eine Strassensignalisation durchführt, das folgende. Die Signalisation muss zuerst im Stadium des Projektes vom Fachbeamten für Strassensignalisation des Strassenverkehrsamtes besichtigt werden und wird nachher vom Strassen-

verkehrsamt selbst, oder, wenn es sich um Verkehrsbeschränkungen handelt, vom Regierungsrat genehmigt. Dann ist die Gemeinde frei, ihre Signale dort zu bestellen, wo es ihr passt, bei der Signal AG. oder bei einer anderen Firma, oder sogar bei einer ausserkantonalen Firma.

Die Tatsache, dass der Vorsteher des Strassenverkehrsamtes als Verwaltungsrat in der Firma Signal AG., die eine Aktiengesellschaft des privaten Rechtes ist, wie ich bereits erklärt habe, Sitz und Stimme hat, kann nun bei Uneingeweihten zu gewissen Missverständnissen führen. Ich stelle aber fest, dass der Vorsteher des Strassenverkehrsamtes bei der Gründung der Signal AG. im Jahre 1946 mit ausdrücklicher Billigung des damaligen Polizeidirektors im Verwaltungsrat Einsitz genommen hat. Ich stelle weiter fest, dass mir keine Tatsachen zur Kenntnis kamen, die es gerechtfertigt hätten, die damals von meinem Vorgänger erteilte Bewilligung zu widerrufen. Ich gebe aber zu, dass es an und für sich für Aussenstehende etwas Stossendes hat, und dass es sehr leicht zu Missverständnissen führen kann, wenn Chefbeamte in einer privaten Firma, mit der ihr Amt in geschäftlicher Verbindung steht, im Verwaltungsrat Sitz und Stimme haben. Ich glaube, es liegt im Interesse der Sauberkeit der Staatsverwaltung, wenn wir in Zukunft danach trachten, dass diese Fälle auf ein Minimum oder gar auf null reduziert werden.

Boss. Ich danke für die erschöpfende Auskunft und bin teilweise befriedigt. Diese Personalunion gefällt mir nach wie vor gar nicht.

Hospice des vieillards, Saignelégier; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Hospice des vieillards in Saignelégier wird in Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 an die auf Fr. 425 000.— veranschlagten Kosten des Ausbaues einer Frauenabteilung im Gebäude des frühern Mädchenheimes ein Beitrag von 25 %, höchstens jedoch von Fr. 106 250.—, bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeit.

Die Ausgabe ist dem Konto 2500 949 20 (verschiedene Baubeiträge) des Staatsvoranschlages 1956 zu belasten.

Säuglingsheim im Ried, Gemeinde Biel; Bau- und Einrichtungsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 76 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen wird der Einwohnergemeinde Biel an die auf Fr. 1 415 000.— veranschlagten subventionsberechtigten Kosten der Erstellung und Einrichtung eines neuen Säuglingsheimes im Ried ein Beitrag bewilligt, zahlbar nach Fertigstellung der Bauten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— und den bereinigten Bauplänen. Der Beitrag beträgt 20 % der um den Betrag für die Luftschutzräume verminderten vorerwähnten Kostenvoranschlagssumme. Unterschreiten die tatsächlichen Kosten diese Summe, so wird er auf ihnen berechnet. An allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, wird der Staatsbeitrag ebenfalls gewährt; diese Kosten sind in der Abrechnung gesondert aufzuführen und zu belegen.

Die Ausgabe ist dem Konto 2500 949 20 (verschiedene Baubeiträge) des Staatsvoranschlages 1956 zu belasten.

Gesetz

über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Erste Beratung

(Siehe Nr. 27 der Beilagen)

Eintretensfrage

Knöpfel, Präsident der Kommission. Am 6. Juli 1947 hat das Schweizervolk in einer grandiosen Abstimmung das Gesetz über die AHV mit wuchtigem Mehr angenommen. Der Kanton Bern hat zur Annahme mit 156 000 Ja gegen 31 000 Nein beigetragen, dieses schöne Werk auf schweizerischem Boden zu schaffen. Sämtliche Amtsbezirke wiesen annehmende Mehrheiten auf. Der Kanton Bern hat mit Rücksicht darauf, dass man allgemein die Auffassung hatte, die Unterstützungsansätze, die anfänglich von der AHV vorgesehen waren, seien zu klein, schon am 8. Februar den Bürgern ein kantonales Gesetz unterbreitet, das mit 54 000 zu 34 000 Stimmen gutgeheissen wurde und das, neben der AHV, eine zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge festlegte. — Am 1. Januar 1954 trat schon eine Abänderung des eidgenössischen Gesetzes in Kraft. Gestützt darauf reichte Grossrat Althaus am 2. Juni 1954 eine Motion ein, um die bessere Anpassung der kantonalen Bestimmungen zu erreichen. Sie wurde in der Form des Postulates angenommen. Ein weiterer Vorstoss wurde am 16. Februar 1955 von Grossrat Wenger (Seftigen) unternommen, der postulierte, es sollen fürderhin nur noch zwei Stufen, städtisch und nichtstädtisch, zur Anwendung gelangen. Dieses Postulat wurde dadurch gegenstandslos, dass auf den 1. Januar 1956 die Bedarfsgrenzen nach Ortsklassen aufgehoben wurden.

Das Gesetz vom 8. Februar 1948 hat zwei Bestimmungen enthalten, die der erwarteten Auswirkung dieses Gesetzes hinderlich im Wege standen. Sodann haben die fortwährend steigenden Lebenshaltungskosten dazu geführt, dass nach einer Erhöhung der Fürsorgeleistungen des Kantons gerufen wurde. Die Fürsorgedirektion hat diesen Ruf der Öffentlichkeit verstanden, hat eine grosse Zahl von Gemeinden, ungefähr 45, zusammenberufen, um sich zu einem ersten Vorentwurf zu äussern. Der Sprechende hatte Gelegenheit, der Sitzung beizuwohnen. Einhellig wurde gewünscht, dass der Kanton die Fürsorgeleistungen bald wesentlich verbessere. Die Fürsorgedirektion hat daher die heutige Gesetzesvorlage vorbereitet. Sie enthält wesentliche Aenderungen und Verbesserungen. Es wird bestimmt, dass die Alters- und Hinterlassenenfürsorge künftig eine Pflicht der Gemeinden, nicht mehr des Staates ist — bisher war es umgekehrt —, wobei der Staat die Gemeinden unterstützt. Das ist von grosser Bedeutung. Die Gemeindebehörden, die die Fürsorgefälle betreuen und begutachten, sind über die Notwendigkeit solcher Hilfen im Einzelfall besser im Bild als der Kanton; sie wissen, welche Bürger oder Bürgerinnen damit wirklich von der Armengeossigkeit befreit werden können. Für den Kanton ist diese Umgestaltung interessant, weil damit die kantonale Zentralstelle aufgehoben werden kann, die bis dato diese Fälle hat überprüfen müssen. Bisher sind die Fälle von der Gemeinde begutachtet und begründet worden, und nachher hat die kantonale Zentralstelle noch ihren Segen dazu geben müssen. Mit dem neuen Gesetz würde das letztere dahinfallen. Das bringt dem Kanton eine wesentliche Ersparnis an Personal und Büros. Gegen den Entscheid der Gemeinde ist immerhin die Beschwerde an die Fürsorgedirektion möglich.

Durch die Gesetzesrevision wird in 30 Artikeln das geregelt, was bisher in verschiedenen Reglementen und Verordnungen des Regierungsrates enthalten war. Diese Zusammenfassung ist den Fürsorgeinstanzen sehr willkommen.

Selbstverständlich ist die Erhöhung der Bedarfs- und Bemessungsgrenzen für den Kanton und die Gemeinden mit Kosten verbunden. Dabei besteht aber die Möglichkeit, dass der Kreis der Leute, die bis dato der Armengeossigkeit zufielen, sich verkleinert.

Auf die zahlenmässige Seite der Angelegenheit werden wir im Verlaufe der Detailberatung zurückkommen. Ich möchte hier nur summarisch sagen, dass die Anträge der Kommission, wie sie Ihnen gedruckt vorliegen, noch ergänzt werden durch eine Bestimmung in Artikel 6. Darüber werde ich später referieren. Zuzüglich zu den von der Regierung vorgeschlagenen Verbesserungen und Erhöhungen der Kosten beantragt die Kommission eine weitere Erhöhung um 1,5 Millionen Franken (Art. 6 und 10), wobei das Verhältnis, wie es früher bestanden hat, dass der Kanton $\frac{2}{3}$ der Kosten und die Gemeinden $\frac{1}{3}$ übernehmen, beibehalten würde, so dass dem Kanton ungefähr eine Million mehr auferlegt würde und die Gemeinden 0,5 Millionen dazu legen müssten. Ich möchte ausdrücklich sagen: Diese Mehrleistungen, dieses Höherschrauben der Ansätze geschieht hauptsächlich im Interesse der grösseren Gemeinden und Städte.

Andererseits ist für die ländlichen Gemeinden und kleineren Ortschaften ein Passus enthalten, dass sie nicht unbedingt verpflichtet sind, über diese Beträge hinauszugehen, und dass sie andererseits die Differenz nur auszahlen müssen, die besteht zwischen dem, was einer zu gut hat und zwischen dem, was einer schon hat, so dass im gesamten jedenfalls diesem Gesetz ein guter Boden gelegt wurde, zuerst durch die Fürsorgedirektion, dann durch den Regierungsrat. Aber die Kommission hat in ihren zweimaligen Sitzungen doch noch eine Verbesserung herbeigeführt und bittet den Rat, ihr zuzustimmen. Es geht um die alten und gebrechlichen Leute, Frauen und Männer, die sonst der Armenfürsorge anheimfallen würden, was wir so weit wie möglich verhindern möchten. Wir wollen erreichen, dass sich diese Leute selbst über Wasser halten können; denn die Armengeossigkeit ist für sehr viele ein Stein des Anstosses, und sie darben lieber als dass sie sich bei einer Gemeindebehörde melden würden. Mit der eidgenössischen und kantonalen Rente zusammen erhalten sie die Möglichkeit, sich über Wasser zu halten, nicht armengeossig zu werden.

In der vorberatenden Kommission haben wir dankbar Kenntnis nehmen können, dass auch der Fürsorgedirektor sich mit der Angelegenheit sehr intensiv befasst hat. Wir haben auch die Meinung der Sekretäre Brägger und Thomet angehört, die uns wesentliche Bestandteile der Vorlage und Fragen, die uns nicht ganz klar waren, erläutern konnten.

Die Vorlage als Ganzes ist ausserordentlich fortschrittlich. Sie ist nötig, auch wenn für die Leute, die es betrifft, etwas mehr Geld als bisher ausgegeben werden muss. Ich empfehle Ihnen namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

M. Brahier. Dans notre pays autant qu'ailleurs il importe de participer aux peines de ceux qui souffrent et il faut les soulager sans retard en s'employant à éliminer les causes de leur détresse.

La loi qui vous est proposée est un pas dans la voie de l'aide aux vieillards et aux survivants. Il nous plaît particulièrement que le texte proposé fasse disparaître définitivement la différence entre régions urbaines, mi-urbaines et rurales. En effet, si les loyers sont meilleur marché à la campagne, les habitants des régions rurales ont par contre des frais plus élevés pour leurs vêtements de travail et pour leur nourriture. Il n'est donc que juste que le canton forme une unité dans ce domaine.

D'autre part, nous aimerions que les limites de besoin en ce qui concerne le revenu soient portées au-delà de la somme de fr. 2100.— adoptée par la commission et nous nous permettrons éventuellement de revenir sur l'article 6.

Nous saluons également avec faveur les facilités que la loi offre pour la présentation des requêtes.

Au nom de mon groupe, je vous prie d'entrer en matière.

Zingg (Bern). Das alte Gesetz über die zusätzlichen Fürsorgebeiträge hatte zum Zwecke, die alten Leute, die in Bedarfslage sind, entweder von der Armengeossigkeit zu befreien oder sie davor

zu bewahren. Es war ein Gesetz, das sich günstig ausgewirkt hat, zusammen mit der Altersversicherung. In den Berichten der Fürsorgedirektion der Stadt Bern wird immer wieder darauf hingewiesen, dass sich die Altersversicherung, zusammen mit den zusätzlichen Fürsorgebeiträgen, sehr günstig ausgewirkt hat, indem die Leute vor Armengeossigkeit befreit wurden. Die sozialdemokratische Fraktion begrüsst deshalb die Vorlage; sie bringt eine Verbesserung des kantonalen Gesetzes. Dass dies nötig ist, konnte man schon aus dem Vortrag herauslesen. Auf Seite 3 steht, welche Beiträge pro Kopf der Bevölkerung für die alten Leute aufgewendet werden. Unter einer Reihe von Kantonen steht der Kanton Bern an letzter Stelle. Wenn er nun von Fr. 2.15 auf Fr. 6.60 kommt — dies nach der Berechnung, wie sie die Regierung machte —, so dürfen wir sehr wohl der weiteren Verbesserung, die die Kommission einstimmig vorschlägt, zustimmen. Dadurch wird ja die Armenbehörde entlastet. — Die Stadt Bern hat im Jahre 1930 eine städtische Altersbeihilfe eingeführt. Das statistische Amt der Stadt Bern hat in umfangreichen Berichten jeweils die Ausgaben berechnet, die der Stadt erwachsen werden. Ich habe mich stark mit dieser Angelegenheit beschäftigt, habe diese Berichte für eine Reihe von Jahren angeschaut und festgestellt, dass das statistische Amt in seinen Berechnungen jeweils viel zu hoch gegriffen hat. Auch im vorliegenden Vortrag geht man mit den Berechnungen an die obere Grenze. Der Staat und die Gemeinden werden sehr wahrscheinlich weniger auszulegen haben als hier berechnet wird.

Man darf also der Vorlage, wie die Kommission sie Ihnen vorlegt, zustimmen. Die Stadt, das darf man feststellen, ist dem Lande entgegengekommen, indem wir beantragten, einheitliche Grenzen für Mietzinse festzulegen. Das Land ist uns entgegengekommen, indem es beipflichtete, dass in den Städten etwas grössere Beiträge ausgerichtet werden, weil doch die Kosten zum Teil wesentlich höher sind, namentlich die Mietzinse, zum Teil sind auch die Lebensmittel teurer. Die Lebenshaltungskosten sind also in der Stadt etwas höher. Wir sind nicht voll auf unsere Rechnung gekommen. Wir haben einem Kompromiss zugestimmt und hoffen, dass das Gesetz in der vorliegenden Form durchgehen werde.

Luginbühl. Das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge ist revisionsbedürftig. Der Entwurf bringt, neben schwerwiegenden Folgen, begrüssenswerte Vereinfachungen. Das alte Gesetz, mit 9 Artikeln, die Verordnung, mit 34 Artikeln, und eine weitere Verordnung über die Härtefälle, mit 10 Artikeln, werden aufgehoben.

Diese Revision hat bedeutsame Folgen. Die Aenderungen, die platzgreifen sollen, werden bewirken, dass wir von einem erfreulichen Gesetz reden können. Wenn Bern sozusagen an letzter Stelle unter den Kantonen gestanden ist, die eine ausgebaute Alters- und Hinterlassenenfürsorge haben, als Ergänzung zur AHV, so wird das in Zukunft nicht mehr der Fall sein.

Die Neuerungen des Gesetzes sind unter Ziffer 19 des Vortrages aufgezählt. Die finanziellen Auswirkungen hat Ihnen der Präsident vorhin ge-

streift. Es könnte da und dort die Meinung aufgenommen, man wolle jetzt mit der grossen Kelle anrichten. Dem kann man entgegenhalten, dass es immer noch eine grosse Zahl von Kantonen gibt, die für ihre Alten und Bedürftigen bedeutend mehr Mittel aufwenden. Es geht darum, den Alten und Hinterlassenen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Der Ausdruck stammt nicht von mir, er steht im Vortrag.

Wenn man selbst mit Bevölkerungskreisen zu tun hat, die grosse Angst haben, eines Tages vor den Folgen des Nichts zu stehen, muss man das Gesetz als fortschrittlich begrüssen. Gibt es etwas schöneres für alte Leute, als zu wissen, dass sie nicht mehr ausschliesslich auf die Gnade der Verwandten angewiesen sind und dass sie den Weg zur Armenbehörde nicht beschreiten müssen, sondern ihre alten Tage ohne Sorgen verbringen können!

In Artikel 18 haben wir die Neuerung, dass die Bezüger von solchen Leistungen nicht nur mit Geld abgespiesen, sondern betreut werden, wenn sie sonst niemanden haben. Das bedeutet, ich möchte das hier festhalten, einen Markstein auf dem Wege der Bestrebungen, die wir alle haben, eine Vermenschlichung des Staates herbeizuführen. Darum danke ich im Namen der freisinnigen Fraktion dem Fürsorgedirektor, dass er für die Anliegen und Verbesserungsvorschläge der Kommission sehr grosses Verständnis hat. Im Namen der Fraktion empfehle ich Ihnen, für Eintreten zu stimmen.

Freiburghaus. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wird für Eintreten stimmen. Wir sind der Meinung, dass es sich hier um ein wirklich fortschrittliches, soziales Gesetz handelt. Meine Kollegen, die in der Kommission mitgearbeitet haben, hatten Freude an der dortigen Diskussion und konnten mit Genugtuung feststellen, dass man sich in verschiedenen wichtigen Fragen hat einigen können. An Hand dieses Gesetzes wird die Fürsorgedirektion wirklich helfen können, wo es nötig ist.

Zwar bringt das Gesetz für Staat und Gemeinden Mehrauslagen. Diese werden aber meines Erachtens mit der Zeit kompensiert werden können, indem sich an vielen Orten die Armenlasten reduzieren werden.

Auch der Fürsorgedirektor empfand Freude am Gesetz. Man schafft hier etwas Ganzes, bleibt nicht auf halbem Wege stehen.

Für die Landgemeinden liegt etwas besonders positives darin, dass die zwei Kategorien für städtische und nichtstädtische Verhältnisse, die man früher hatte, zusammengelegt werden konnten. Man kann über die Mietzinse diskutieren. Sicher sind sie hoch. Aber wenn man alles einrechnet, ist es doch gerechtfertigt, hier nicht zu trennen.

Des weitern freut uns, dass man beim Abschnitt 6, Staatsbeiträge, 6 Klassen macht, mit Beitragsabstufung von 55 % bis 80 %. Der Entwurf der Regierung sah 5 Klassen vor, mit dem Maximum von 75 %. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, die 6 Klassen beizubehalten.

Im grossen und ganzen haben wir hier ein wohl- abgewogenes Gesetzeswerk, das wir dem Volk mit

gutem Gewissen vorlegen können. Ich begreife, dass man in der Stadt, Herr Zingg hat das ange-tönt, in gewissen Punkten gerne weiter gegangen wäre, z. B. mit der Einkommensgrenze auf Franken 2300.— statt auf Fr. 2200.—. Aber die finanziellen Konsequenzen solcher Erhöhungen sind derart sprunghaft, dass wir uns auf einer mittleren Linie finden mussten. Die Erhöhung auf Fr. 2200.— lässt sich verantworten, ist für Gemeinden und Staat tragbar.

Beim Vermögen hat man die Freigrenzen erhöht, ähnlich wie beim Steuergesetz. Sie beträgt Fr. 10 000.—. Das erachte ich als richtig. Ferner werden die Leistungen an Alleinstehende von Fr. 720.— auf Fr. 840.— erhöht und die Leistungen für die Ehefrau und für Waisen ebenfalls entsprechend abgestuft. Es wäre falsch gewesen, wenn wir Landvertreter hier den städtischen Behörden die Möglichkeit genommen hätten, so zu helfen, wie sie es für richtig finden. Uns berührt das ja nicht. Eine Behörde in ganz kleiner Landgemeinde, mit einfachsten Verhältnissen, hat es in der Hand, die Ansätze so festzulegen, wie sie es für richtig findet. Es wäre falsch gewesen, den städtischen Behörden die Hände zu binden. Wir haben uns also nicht widersetzt, sind einverstanden, dass man dort, wo man es kann und es nötig ist, so viel gibt.

Ich danke für die nette Zusammenarbeit, die wir in der Kommission hatten und bitte nochmals, auf die Vorlage einzutreten.

Wenger (Seftigen). Ich kann dem, was die Vorredner gesagt haben, im grossen und ganzen beipflichten. Dass diese Revision fällig war, wissen wir alle. Ich möchte hier nur noch meiner besonderen Genugtung Ausdruck verleihen, dass das Postulat, das der Sprechende einreichte und das im Februar des letzten Jahres angenommen wurde, verwirklicht wird, indem nicht mehr zwischen ländlich, halbstädtisch und städtisch unterschieden wird. Auch bei der AHV wurde das fallen gelassen. Die andern Kantone werden wahrscheinlich dem Beispiel folgen.

Dass dagegen auf die tatsächlichen Lebenshaltungskosten abgestellt werden muss, ist auch mir klar. Es ist richtig, dass man im Artikel 8 die Mietzinsen in Betracht gezogen hat. Das bedeutet nicht nur für die Stadt, sondern auch für das Land ein Entgegenkommen. Die Verhältnisse sind ja auch auf dem Land sehr unterschiedlich. Die Mietpreisunterschiede sind dort vielleicht sogar grösser als in der Stadt.

Es wurde erwähnt, der Kanton Bern hätte die kleinsten Ansätze. Künftig wird er etwa in der Mitte der Kantone rangieren. Die weiteren Erhöhungen, die die Kommission beantragt, sind glaube ich richtig. Ich bitte, dem zuzustimmen.

Die Vermögensfreigrenzen (Art. 6) scheinen auf den ersten Blick hoch zu sein. Sie werden für Alleinstehende Fr. 10 000.—, für Ehepaare Franken 15 000.— betragen. Da ist man dem Lande entgegengekommen. Dort sind diese kleinen Vermögen in den wenigsten Fällen verfügbar. Sie liegen in einem Häuschen oder in einem Kleinbauernheimetli. Das kann der Eigentümer nicht aufbrauchen. Ich glaube also, dass man diese Vermögensfreigrenze nicht zu hoch festgesetzt hat. Das fällt für das Land hauptsächlich in unserer Gegend sehr

in Betracht. Arbeiter und Kleinbauern sind sehr froh um diese Freigrenze. — Gestern habe ich mit einem Gemeindeschreiber gesprochen. Er erklärte, jetzt könne man dann den zwei Wittfrauen seiner Gemeinde, die gerade in dem Falle sind, auch diese Leistungen ausrichten.

Das Gesetz scheint mir gerecht zu sein. Allerdings wäre man da und dort gerne weitergegangen. Das war wegen der Kosten nicht möglich. Der Kanton Bern lässt sich diese Angelegenheit etwas kosten. Die Auslagen werden sich verdoppeln. Das kompensiert sich teilweise dadurch, dass diese Leute nicht armengenössig werden.

Ich gebe meiner Genugtung Ausdruck, dass die Kommission so schön zusammenarbeiten konnte und möchte erklären, dass die Anträge der Kommission von allen Mitgliedern einstimmig gefasst wurden. Auch der Fürsorgedirektor war damit einverstanden.

Ich bitte den Rat, auf die Vorlage einzutreten.

Neuenschwander. Das Ziel, das mit dieser Revision angestrebt wird, leuchtet sicher allgemein ein. Gewissen Fürsorgebedarf will man in Renten umwandeln, um die Leute vor der Armengenössigkeit zu verschonen. Das ist recht so, kann aber nur durch massive Erhöhung der Fürsorgeleistungen erreicht werden. Nun sind die schweizerischen Renten erhöht worden. Man hätte hierauf automatisch auch die kantonalen Renten erhöhen können. Ich begreife, wenn man sagt, das genüge nicht.

Das Gesetz, das wir revidieren, ist acht Jahre alt. Der Entwurf bringt einschneidende Aenderungen. Darum muss ich gewisse Fragen stellen. Waren wir im Jahre 1948 auf falschem Weg? Oder hat die Teuerung seit 1948 grosse Fortschritte gemacht? Oder ist das Ziel ein anderes geworden? — Das Gesetz von 1948 ging vielleicht zu wenig weit. Die weitere Teuerung seit 1949 ist nicht sehr stark, beträgt vielleicht 7 %. Aber das Ziel ist ein anderes geworden, das gebe ich zu. Ich bin mit der Aenderung des Zieles zum Teil einverstanden, nämlich in der Art und Weise, dass damit der Sparwille nicht verloren geht. Sparen ist heute nicht mehr sehr modern. Darum können wir der Sache vielleicht etwas weniger grosse Wichtigkeit beimessen. Bedingung einer glücklichen Revision ist, dass die Mehrlasten auch auf die Dauer tragbar sein werden. Die Frage wird leider leichthin übergangen, ob die Lasten auch bei schlechter Konjunktur tragbar sein werden. Oder wird man dann einfach die Steuern erhöhen, wenn die kleineren Steuereingänge nicht mehr genügen sollten? Ich muss in der Beziehung warnen. Das wäre ganz falsch. Ich war immer gegen Steuerabbau, bin aber noch mehr dagegen, die Steuern zu erhöhen, wenn die Konjunktur schlecht ist, weil wir dann dem Volke Mittel entziehen, die es gerade haben sollte, um mehr kaufen zu können. Ich befürchte, dass wir das Gegenteil machen werden. Darum muss ich hier ein skeptisches Wort einlegen. Andererseits bin ich erfreut, dass man hier für die Alten so gut sorgt. Ich bin für Eintreten auf die Vorlage.

M. Casagrande. Je ne répèterai pas ce qu'ont dit les orateurs qui n'ont précédé. Je désire simplement déclarer que la nouvelle loi sur l'aide à la vieillesse et aux survivants vient à son heure.

Après avoir voté une augmentation des traitements des fonctionnaires et des employés de l'Etat et la loi sur les traitements du corps enseignant, il n'est que juste de penser aux deshérités de notre canton. J'estime que le Grand Conseil doit voter la loi qui lui est présentée et je vous propose d'entrer en matière.

Moser. Wir haben schon bekannt gegeben, dass unsere Fraktion für Eintreten votieren wird. Aus Zeitnot konnten wir das Gesetz noch nicht eingehend behandeln. Namentlich konnten wir nicht mehr die wichtigen Artikel 6 und 10 behandeln. Die Kommission hatte am Dienstagnachmittag um 4 Uhr noch Sitzung. Also konnten wir nicht abschliessend Stellung nehmen. Ich beantrage, mindestens die Artikel 6 und 10 offen zu lassen und die Schlussabstimmung auf die nächste Woche zu verschieben.

Schneider. Nachdem die freisinnige Fraktion und auch die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion nicht die Möglichkeit hatten, dieses Gesetz durchzuberaten, beantrage ich, die Eintretensdebatte abzuschliessen und nachher die Beratungen zu unterbrechen. Es hat keinen Wert, dann noch auf die artikelweise Beratung einzutreten.

Zustimmung.

Schwarz (Bern). Ich wollte zu Artikel 1 oder 2 etwas von grundsätzlicher Bedeutung sagen, das schon in der Eintretensdebatte interessieren wird. Man hört immer wieder mit etwelcher Unzufriedenheit, dass wohl die Beamten von Bund, Kanton und Gemeinden usw. pensionsberechtigt sind, dass aber eine grosse Zahl von Leuten ausser der AHV keine Rente beziehen können. Gerade aus dem Gefühl heraus hat vor 14 Tagen der Landesring der Unabhängigen im städtischen Parlament eine Motion gestellt, mit dem Hauptbegehren, man möge das Projekt einer freiwilligen Pensionsversicherung für nicht pensionsberechtigte Gemeindebürger ausarbeiten lassen. Diese sollten also die Möglichkeit erhalten, sich versichern zu lassen. — Nun wäre nach meiner Meinung zu prüfen, ob man nicht in dem Gesetz etwas derartiges vorsehen könnte, dass man nachher, gestützt auf das Gesetz, z. B. diejenigen in der Gemeinde, von denen man sieht, es wäre bitter nötig, dass sie sich versichern lassen würden — etwas ähnliches hat man bei der Arbeitslosenversicherung — veranlassen würde, in die Versicherung einzutreten, wobei man ihnen unter Umständen helfen würde, so dass nachher diese Versicherung allgemein würde und ohne einen wesentlich grösseren Apparat durchgeführt werden könnte als er bisher schon nötig ist. So wie es in der Stadt Bern vorgesehen ist, müsste man, glaube ich, einen ganz neuen Apparat aufziehen. Hier wäre das nicht nötig. Ich möchte gerade bei der Eintretensdebatte wünschen, dass man zu Händen der zweiten Lesung sich das überlege und prüfe, ob so etwas möglich wäre, gestützt auf die Vorlage, was man dann als allgemeine Mittelstandsversicherung bezeichnen könnte.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Herr Brahier ist inzwischen korrigiert worden. In der Sit-

zung vom letzten Dienstag hat die Kommission in bezug auf den Artikel 6 ihre Stellungnahme aufgegeben, dass die Begrenzung bei Fr. 2100.— sein soll, und sie hat einstimmig beschlossen, Franken 2200.— festzusetzen. Ich teile das also denen mit, die an jener Sitzung nicht anwesend sein konnten.

Noch eines wäre zu Händen der Fraktionskollegen zu sagen, nämlich, dass in bezug auf den Artikel 10 von der Kommission eine redaktionelle Aenderung angenommen wurde, indem der Satz, der auf Seite 15 rechts als Kommissionsantrag steht, lautend «Staatsbeiträge (Art. 25) werden indessen nur für Leistungen ausgerichtet, die folgende Jahresbeiträge nicht übersteigen», wieder gestrichen worden ist, auch auf Wunsch der Fürsorgedirektion. Die Kommission empfiehlt also den alten Text, wie er in der linken Spalte gedruckt ist.

Nach den neuesten Anträgen (Art. 6, 10 und 25) wird die Alters- und Hinterlassenenfürsorge voraussichtlich im Jahr Fr. 8 254 000.— kosten, wovon der Bund einen Beitrag von Fr. 850 000.— zahlen würde. Für den Kanton verbleiben Fr. 4 936 000.— und für die Gemeinden Fr. 2 468 000.—. Die Mehrkosten gegenüber dem ursprünglichen Projekt der Regierung belaufen sich für Kanton und Gemeinden zusammen auf 1,5 Millionen Franken. Das wollte ich Ihnen zur Orientierung für die Fraktionsberatung mitteilen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Motion des Herrn Grossrat Lehmann (Bern) betreffend Erlass einer Stipendienverordnung mit Einschluss der Seminare der Neuen Mädchenschule und des Muristaldens, Bern

(Siehe Seite 418 hievor)

Präsident. Die Stimmzähler wollen eine Erklärung abgeben wegen der namentlichen Abstimmung von gestern nachmittag.

Jufer, Mitglied des Büros des Grossen Rates. Ich möchte am gestrigen zweiten Abstimmungsergebnis nicht irgendwie rütteln. Aber die Stimmzähler des Büros fühlen sich einstimmig veranlasst, dazu noch eine kurze Erklärung abzugeben, nachdem man in der Presse heute morgen hat lesen können, dass verschiedene Sachen nicht gestimmt hätten.

Die Presse sagt, es hätte bei den Stimmzählern eine Konfusion geherrscht. Das stimmt nicht. Man hätte uns nur ein wenig mehr Zeit lassen müssen. Es war der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht förderlich, dass 10 bis 20 Ratsmitglieder um uns herumstanden und vorzeitig das Resultat wissen wollten. Wenn wir in Ruhe hätten arbeiten können, wäre alles in Ordnung gekommen.

In einer Zeitung stand, das Begehren, eine zweite Abstimmung durchzuführen, sei absolut berechtigt gewesen. Das bestreite ich, und zwar will ich das Ergebnis, wie wir es rekonstruiert haben, ganz kurz darlegen. Es war aus der ersten Abstimmung eine einzige Differenz zwischen den bei-

den Protokollführern, den Herren Hauri und Huwyler, vorhanden, und zwar um 1 Stimme. Wenn man uns ein wenig Zeit gelassen hätte, die beiden Protokolle bis zu Ende zu vergleichen, wäre diese Differenz behoben worden. Es handelte sich um die Zählung des Ratskollegen Stuber. Er war als entschuldigt abwesend, das kann bewiesen werden anhand der Präsenzliste. Herr Hauri hatte ihn als Nein notiert. Im Ergebnis über die erste Abstimmung, die wir Ihnen bekannt gaben, war dieses Nein richtigerweise nicht gezählt. Die Bekanntgabe des Resultates von 88 : 88 Stimmen war daher absolut in Ordnung. Ich will das beweisen: Von den 88 Jastimmenden hat sich einer wegbegeben und einer hatte seine Stimme falsch abgegeben. Das haben wir nachträglich nicht korrigieren können, das werden Sie begreifen. Wir sind verpflichtet, einzuschreiben, was der Stimmende sagt, und dieser hat eben Ja gesagt. Diese beiden Aenderungen in der zweiten Abstimmung ergeben die dort festgestellten 86 Ja. — Zu den Neinsagern kam das Mitglied hinzu, das versehentlich in der ersten Abstimmung Ja gestimmt hatte. Das ergibt für die zweite Abstimmung die 89 Nein. — Das Resultat der zweiten Abstimmung bezeugt also, dass die erste Abstimmung richtig war. Ich wollte das im Namen von uns Stimmenzählern richtigstellen.

Präsident. Wir nehmen von der Erklärung der Stimmenzähler Kenntnis. Massgebend ist aber das zweite Abstimmungsresultat.

Schluss der Sitzung um 10.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Dienstag, den 22. Mai 1956,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Baumgartner (Biel), Bühler, Friedli, Müller (Bern), Nahrath, Scherz, Schwarz (Bern), Tschannen (Gerzensee), Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Düby, Parietti.

Präsident. Herr Vallat hat seine Motion betreffend Erlass eines Dekretes über die Regelung der nachbarlichen Beziehungen gemäss ZGB zurückgezogen.

Tagessordnung:

Postulat der Herren Grossräte Mosimann und Mitunterzeichner betreffend Schaffung einer 2. Gerichtspräsidentenstelle im Amtsbezirk Münster

(Siehe Seite 207 hievore)

M. Mosimann. A la suite des dispositions envisagées par le gouvernement au sujet de la question qui fait l'objet de mon postulat, je puis renoncer à le développer à cette tribune.

Je constate que mon postulat a été traité comme une motion et que le gouvernement entend donner une suite favorable aux différentes requêtes relatives à la création d'un deuxième poste de président de tribunal dans le district de Moutier.

Je saisis donc l'occasion qui m'est offerte pour remercier le gouvernement et le Directeur de la justice en particulier, en mon nom personnel et en celui de tous les collègues de mon district.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Mosimann verlangt mit seinem Postulat die Errichtung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle für den Amtsbezirk Moutier. Wie aus dem Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates, vom 27. April, hervorgeht, wurde dem Grossen Rat bereits ein Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Münster unterbreitet. Der Grosse Rat muss die Kommission in dieser Session bestellen. In der Septembersession wird das Dekret behandelt und zweifellos dem Dekretsentwurf zugestimmt werden. Das Postulat kann deshalb als erfüllt abgeschrieben werden. — Mit der Errichtung der zweiten Gerichtspräsidentenstelle wird es dann

möglich sein, den besonderen Untersuchungsrichter des Jura zur Entlastung der Untersuchungsrichter speziell von Courtelary und Delsberg vermehrt einzusetzen.

Präsident. Die Regierung hat dem Postulat schon Rechnung getragen und erklärt es als erfüllt. Herr Mosimann ist mit dieser Erledigung einverstanden.

Interpellation der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend Pflegekinderaufsicht

(Siehe Seite 209 hievor)

Interpellation des Herrn Grossrat Huber (Oberwangen) betreffend Pflegekinderaufsicht

(Siehe Seite 209 hievor)

Interpellation der Herren Grossräte Arni (Bangerten) und Mitunterzeichner betreffend Pflegekinderaufsicht

(Siehe Seite 208 hievor)

Präsident. Herr Scherz ist entschuldigt abwesend. Das Wort für die Begründung seiner Interpellation hat Herr Graf.

Graf. Ich habe es übernommen, als Mitunterzeichner der Interpellation hier diese kurz zu begründen, d. h. ich verlese, was Kollege Scherz aufgesetzt hat. Da ich nicht gerne etwas, das schriftdeutsch ist, ins Berndeutsch übersetzen möchte, will ich die Begründung ablesen. Es ist das geistige Eigentum von Herrn Scherz:

Wie in meiner am 15. Februar 1956 eingereichten Interpellation erwähnt, hat zum damaligen Zeitpunkt der Freitod eines sechzehnjährigen Pflegeknaben in Schwarzenburg eine Welle der Entrüstung in der Öffentlichkeit ausgelöst. Zeugnis von dieser Anteilnahme waren die unendlichen Diskussionen in Presse und Radio, die sich mit dem Einzelfall Schwarzenburg oder dem Pflegekinderproblem ganz allgemein befassten.

Eine weitverbreitete Zürcher Zeitung nahm den traurigen Vorfall in Schwarzenburg zum Anlass, um in ihren Spalten am 17. Februar zu schreiben, der Kanton Bern sei auf dem besten Wege, im Verdingkindwesen zu einer traurigen Berühmtheit zu gelangen. Ohne diese unsachliche Bemerkung vorbehaltlos anerkennen zu wollen, zeigt sich doch, dass man sogar über unsere Kantonsgrenzen hinaus darauf aufmerksam wurde, wie oft im Kanton Bern solche Pflegekinderchicksale von sich reden machen. Wir alle wurden selber in den letzten Jahren immer wieder durch neue Vorfälle darauf aufmerksam gemacht, dass auf diesem Gebiet eventuelle Mängel bestehen. Es wurde oft und mit Recht darauf hingewiesen, wieviele Pflegeeltern die von ihnen übernommenen Pflichten mit Liebe und Hingabe zum Wohle dieser Kinder erfüllen. Verallgemeinerungen wegen betrüblichen Einzelfällen sind zu bedauern und zu verurteilen.

In Anbetracht der Tatsache aber, dass das Pflegekinderproblem in der Öffentlichkeit jedes Jahr wieder aufgegriffen werden muss, ist für uns im Grossrat die Frage berechtigt, ob die Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder retrospektiv die Aufsicht über die Pflegekinder retrospektiv bedürftig sei. Falls diese Vermutung nicht zutrifft, so sollten von der Justizdirektion Versicherungen abgegeben werden, dass eine wirksamere Kontrolle über deren Anwendung für alle Zukunft gewährleistet wird.

Bei näherem Studium der Verordnung vom 21. Juli 1944 drängen sich wichtige Fragen auf:

Nach § 7 und § 9 hat der Kreisarmeninspektor die Aufsicht der Pflegekinder zu überwachen nach Weisungen, die das kantonale Jugendamt auch dem kantonalen Armeninspektor zur Kenntnis zu geben hat. Frage: Wer trägt die entscheidende Verantwortung? Diese Aufsicht hat im Falle von Karl Regez versagt und stand nur auf dem Papier.

Nach § 12 können mit dem Besuch der vorschulpflichtigen Pflegekinder Frauen beauftragt werden. Liegt nicht gerade hier der Kernpunkt des ganzen Problems? Sollen Frauen nur vorschulpflichtige Kinder überwachen können? Hier muss es ganz einfach heissen: In der Pflegekinder-Aufsicht sollen fortan Berner Frauen und Mütter ein entscheidendes Wort mitzureden haben, um der menschlichen Teilnahme aufzuhelfen.

In der Verordnung ist wohl die Rede von äusserer Versorgung, von ärztlicher Betreuung usw. Dem seelischen Klima wird aber keine Beachtung geschenkt.

Was ist der Sinn des Kostgeldes? Ist darunter bloss die rohe äussere Versorgung gemeint? Oder hat ein bernisches Pflegekind ein Anrecht auf Seelsorge? Wenn Krankheit eintritt, muss der Arzt geholt werden. Wie steht es mit der Pflicht, den zuständigen Seelsorger oder in besonders schwierigen Fällen den Psychiater zu Rate zu ziehen, wenn das Kind in schwere seelische Not gerät, oder wenn man mit ihm nicht fertig wird? Wenn irgendwo, so müssen hier Staat und Kirche zusammenarbeiten!

Ich habe nur einige auffallende Punkte aus der Verordnung aufgegriffen, die einer Revision wert wären.

Ganz sicher aber nützen auch revidierte Paragraphen all unseren Pflegekindern nichts, wenn sie unbeachtet auf dem Papier stehen. Es ist nicht Ziel meiner Interpellation, im speziellen Falle des verstorbenen Karl Regez die Schuldfrage abzuklären. Der erschütternde Freitod dieses Sechzehnjährigen und hauptsächlich sein Vermächtnis, die letzten Zeilen an seine Eltern müssen uns Ansporn dazu sein, von den Behörden aus eventuell bestehende Lücken im Gesetz zu schliessen und diesem Gesetz die so dringende Nachachtung in bester Form zu verschaffen.

In dieser Absicht richte ich an Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, die Frage, ob eine strengere Ueberwachung auf Grund der bestehenden Verordnung möglich ist, oder ob auch die Revision derselben notwendig wird.

Huber (Oberwangen). Der Kanton Bern hat rund 6000 Pflegekinder. Das ist nach meinem Dafürhalten ausserordentlich viel. Die Ursachen, warum es überhaupt Pflegekinder gibt, sind verschiedentlich untersucht worden. Sie sind im all-

gemeinen bekannt. Wenn wir die ganze Problematik des Pflegekinderwesens umfassend lösen möchten, müssten vor allem die Grundursachen beseitigt werden können. Es müsste erreicht werden, dass es keine erziehungsunfähigen Eltern mehr gibt. Die Zahl von Kindern, die aus verschiedenen andern Gründen von fremder Hand aufgezogen werden müssen, ist klein; diese würden bestimmt kein unlösbares Problem bieten. Heute steht die Befähigung nur indirekt zur Diskussion. Wir müssen uns mit der Tatsache befassen, dass in unserem Kanton rund 6000 Kinder sind, die ohne die Obhut ihrer eigenen Eltern den Weg ins Leben finden müssen.

Die Interpellation bezweckt, von der Regierung zu hören, was nach ihrer Meinung vorgekehrt werden soll, um die Zahl der uns anvertrauten Pflegekinder so weit wie möglich materiell wie geistig und seelisch zu sichern und den Weg zu finden, den Gesetzen und Verordnungen, die in Kraft sind, die nötige Nachachtung zu verschaffen, damit nichts unterlassen wird, das dazu beitragen kann, unseren Pflegekindern, die ohnehin durch das Fehlen von Liebe und auch Strenge der eigenen Eltern auf der Schattenseite des Lebens stehen, das zu geben, was möglich ist, nämlich nicht nur eine materielle Sicherung, sondern auch eine geistig genügende, liebevolle Erziehung und ein Aufwachsen in einem gesunden Milieu.

Die Interpellation will also nicht — es ist wichtig, das festzuhalten — auf Grund von Einzelfällen auf die Suche nach Schuldigen gehen. Sie richtet sich auch keineswegs gegen Amtsstellen oder Inhaber gewisser Amtsstellen. Es soll auch nicht verallgemeinert werden. Im Gegenteil, es ist bei der Gelegenheit am Platze, dass wir einmal all jenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich aufopfern für familienfremde Kinder und ihren Aufgaben mehr als nur gerecht werden, an dieser Stelle danken.

Rein sachlich wirft das Problem Fragen auf, die zum Teil mehr theoretischer Natur sind (das betrifft Gesetz, Dekret, Verordnungen usw.), und auf der andern Seite Fragen, die mehr praktischer Natur sind.

Zur theoretischen Seite wäre zu bemerken, dass im allgemeinen die Auffassung herrscht, dass die bestehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen genügen würden, um zu garantieren, dass das Pflegekinderwesen richtig geführt wird, und dass es zu keinen Unzulänglichkeiten, weder für das Pflegekind noch für die Pflegeeltern kommen sollte. Man muss auch anerkennen, dass in den letzten Jahren auf dem Gebiet bei uns Verbesserungen erzielt worden sind. Aber wir kommen nicht darum herum, immer wieder zu prüfen, ob wir nicht mehr erreichen könnten. Wir glauben, dass die verschiedenen Lücken geschlossen und verschiedene Verordnungen geändert werden sollten.

Von grösster Bedeutung ist natürlich die Lösung des Problems der Aufsicht über die Pflegekinder. Die entsprechende Regelung ist in der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder niedergelegt. Die Verordnung atmet an sich einen aufgeschlossenen Geist. Ob sie effektiv, in den Details, in Ordnung sei, ist eine andere Frage. Wenn nämlich in einem amtlichen Untersuchungs-

bericht über einen Pflegekinderfall, den Fall Regez, steht, die Pflegeeltern gälten als rechtschaffen und machten den Eindruck ruhiger, ernsthafter, den Bedürfnissen und Ansprüchen versorgter Kinder vielleicht zu wenig aufgeschlossener Leute, oder wenn steht, dass die fragliche Pflegefamilie schon früher Schwierigkeiten mit einem Pflegekind hatte, oder wenn weiter festgestellt wird, dass im Verlaufe der letzten Zeit auf dem fraglichen Hof grundlegende Aenderungen in der eigenen Familie vor sich gingen, und wenn gleichzeitig erklärt wird, dass der laut Verordnung vorgeschriebene jährliche Kontrollbesuch pünktlich abgestattet worden sei, müssen wir doch auf der andern Seite die Feststellung machen, dass sicher dem Wortlaut des Gesetzes und der Verordnung Genüge getan worden ist, dass aber damit der Zweck, den die Verordnung erfüllen sollte, nämlich die rechtzeitige Aufdeckung und Beseitigung von Unzulänglichkeiten, eben nicht erreicht werden konnte. Es stellt sich die Frage, ob die kantonale Gesetzgebung nicht doch differenzierter gestaltet werden sollte als sie heute ist. Natürlich steht es den einzelnen Gemeinden frei, in der Sache ein eigenes Reglement aufzustellen. Aber nur wenige Gemeinden haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die kantonalen Gesetze und Verordnungen sind, auch wenn sie gelegentlich sehr ins Detail gehen, im grossen und ganzen doch Rahmenvorschriften, und wenn eine Gemeinde auf den Erlass eines eigenen Reglementes verzichtet, gelangen die kantonalen Vorschriften zur Anwendung. Ob sie dann genügen, ist eben die Frage, die wir bis heute negativ beantworten müssen.

Es ist klar, dass mit Gesetzen und Verordnungen nichts Vollkommenes erreicht werden kann. Es sind Mittel zum Zwecke. Aber wir müssen den uns zur Verfügung stehenden Mitteln jede Aufmerksamkeit schenken.

Zu den Vorschriften und Erlassen gehört ferner auch ein Kreisschreiben an die Regierungsratsmitglieder — das ist schon in der Interpellation Scherz erwähnt worden —, das die Richtsätze für die Höhe der Kostgelder für die Pflegekinder enthält. Ich glaube, damit kommen wir zum wundesten Punkt der ganzen Geschichte. Die Richtsätze von Franken 30.— bis Fr. 75.— müssen erhöht werden. Wenn eine Lösung gefunden werden kann, in der die Arbeitskraft der Pflegekinder weniger in Rechnung gestellt wird, können wir erst von einem Fortschritt in der Angelegenheit reden. Die heutigen Richtsätze sind absolut ungenügend.

Wenn übrigens im Wortlaut meiner Interpellation noch etwas steht vom schlechten Ruf, den der Kanton Bern im Schweizerlande in Sachen Pflegekinderwesen hat, so darf gesagt werden, dass dieser Ruf nicht zuletzt auf die allzu bescheidenen Entschädigungsbeiträge zurückzuführen ist, die bei uns allgemein ausgerichtet werden. Auch für bernische Pflegekinder, die in andern Kantonen sind, wird nicht sehr viel gezahlt, sondern offensichtlich wenig. Ich muss leider sagen, der Kanton Bern hat in der Beziehung den Ruf, ausserordentlich knauserig zu sein.

Es ist schwierig, gute Pflegeplätze zu finden. Aber weitgehend ist das auch ein finanzielles Problem. Gute Pflegeplätze, auch wenn sie verhältnismässig teuer sind, sind aber immer noch die billig-

sten; denn wenn es gelingt, gefährdete Kinder von ihrem ungünstigen Milieu zu befreien, sie zu vollwertigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, reisst doch endlich einmal die Kette von unterstützungsbedürftigen erziehungsunfähigen Eltern ab, und die Kinder sind imstande, sich und ihre Nachkommen weitgehend ohne öffentliche Mittel durchs Leben zu bringen. Wenn geburtenreiche Jahrgänge die vermehrte Bereitstellung von Schulhäusern verlangen, stellt man die nötigen Mittel für Schulhausbauten zur Verfügung. Und wenn wir im Kanton Bern jetzt eine abnormal hohe Zahl von Pflegekindern haben, ist es unsere Pflicht, auch für diese Kinder vermehrt Mittel bereitzustellen.

Im Zusammenhang mit der mehr theoretischen Seite ist die Frage zu stellen, ob die vorliegende Ordnung über die Aufsicht der Pflegekinder nicht noch in dem Sinne eine Aenderung erfahren sollte, dass man die Trennung des Pflegekinderwesens von der wohnörtlichen Armenpflege nicht nur dem Namen nach, sondern auch in personeller Beziehung grundsätzlich durchführt.

Wenn die Verordnungen und Reglemente für den Normalfall, trotz den vorgebrachten Bedenken, noch genügen könnten, so müssen wir feststellen, dass vor allem in all den Fällen, wo es sich nicht um normale Fälle handelt, die Gesetzesvorschriften absolut nicht mehr genügen können. Die Aufsicht und Kontrolle über die Pflegekinder wird vielerorts Leuten übertragen, die für diese Funktion im allgemeinen nicht die richtigen Voraussetzungen mit sich bringen, sei es, dass ihnen die entsprechende Vorbildung fehlt oder dass eine Aemterkumulation eintritt, die der Sache eher abträglich sein kann. Es sollte auch vermieden werden, dass Pflegekinderinspektoren eingesetzt werden, die auf ihre Wähler oder auf andere sogenannte einflussreiche Leute im Dorf oder in der Gemeinde Rücksicht nehmen müssen. Ich denke da auch an Lehrer oder Pfarrer, die in vielen Fällen mit solchen Aufgaben betraut werden und dann gerade in der Beziehung an der konsequenten Ausübung ihrer Kontrollpflicht gehemmt sind. Es ist nach meinem Dafürhalten auch nicht gut, wenn der Versorger, nachdem er sein Pflegekind irgendwo unter Dach gebracht hat, das Gefühl hegt, es sei damit alles getan und er habe damit keine weiteren Verpflichtungen mehr. Das kommt oft vor; wenn man einen Pflegeplatz gefunden hat, scheint die Angelegenheit erledigt. Aber die Verbindung vom Versorger zur örtlichen Aufsicht und zur Pflege sollte nie abreißen. Es sollte ein ständiger Kontakt vorhanden sein; denn wenn die Leute von ihren Kontrollpflichten entbunden werden, bringen wir nie die Aufsicht zustande, die über die Gemeindegrenzen hinausgeht und die wirklich eine objektive Kontrolle garantieren würde.

Ein anderer Punkt, der nach meinem Dafürhalten eine wesentliche Bedeutung hat, ist der, dass man im Pflegekinderwesen dem Problem der psychiatrischen Begutachtung viel mehr Beachtung schenken sollte. Wir wissen, dass viele Pflegekinder, besonders die schwierigen, infolge Milieuschaden und erbliche Belastung mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die normale Kinder gar nicht kennen. Es stellt sich auch die Frage, ob es nicht angebracht wäre, von den Erkenntnissen und

den Anwendungsmöglichkeiten der modernen Psychiatrie Gebrauch zu machen. Sicher könnte man damit manchem Kind viel helfen, und auch den Pflegeeltern könnte man vieles erleichtern. Dann könnte man auch die Kinder an Pflegeeltern zuteilen, die zueinander passen. Viele Reibungsflächen und andere Unzulänglichkeiten könnten so zum vornherein vermieden werden. Darum scheint es mir nötig, dass alle Pflegekinder in regelmässigen Abständen psychiatrisch untersucht werden. Mit der Entwicklung kommen auch Veränderungen, die unter Umständen so gross sein können, dass ein Wechsel des Pflegeplatzes unbedingt nötig ist. Aber es ist wichtig, solche Aenderungen in der Entwicklung, im Charakter usw. der Pflegekinder rechtzeitig festzustellen und nicht erst dann, wenn schon ein Unglück passiert ist. Auf der andern Seite sollte man auch dafür sorgen, dass die Pflegeeltern und die Aufsichtspersonen in der Beziehung eine gewisse Schulung erfahren. Nur auf diese Weise ist es möglich, die seelischen Bedürfnisse eines Pflegekindes zu erfassen und dann auch zu befriedigen.

Das Problem der Mitarbeit der Frauen ist in der Begründung der Interpellation Scherz erwähnt worden. Ich schliesse mich den Ausführungen voll und ganz an.

Einem anderen Punkt sollte man auch Aufmerksamkeit schenken. Dadurch, dass vielfach die Pflegekinderkontrolle Amtspersonen übergeben wird — Amtsvormündern, haupt- und nebenamtlichen —, laufen wir Gefahr, dass wir die Aufsicht Leuten übergeben, die ohnehin schon mit Arbeit überladen sind. Wenn ich jeweilen die Zahl von Verbeiständeten und Bevormundeten lese, die ein einziger Amtsvormund zu betreuen hat — es sind deren hunderte — wird mir innerlich schwindlig dabei. Ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass bei den Ziffern noch ein persönlicher Kontakt zwischen Pflegebefohlenen und Betreuer möglich sei.

Die Ueberbelastung der Angestellten, die wir bei den Fürsorgeämtern öfters antreffen, bildet eine gewaltige Gefahr. Es sollten wirklich hier die nötigen Mittel bereitgestellt werden, damit genügend Personal zur Verfügung stehen kann und die Leute alles aufarbeiten können.

Von der praktischen Seite her zum finanziellen Problem: Die heute geltenden Richtsätze für Pflegegelder lauten auf Fr. 30.— bis Fr. 75.— im Monat, wobei Fr. 75.— für kleine Kinder berechnet ist, deren Arbeitskraft man noch nicht in Geld umrechnen kann. Eine generelle Erhöhung dieser Ansätze drängt sich auf. Ansätze von Fr. 100.— bis Fr. 150.— müssen ein Minimum darstellen. Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass z. B. der Besuch von Schulen, der zur Folge hat, dass die Kinder weniger Zeit haben, bei den Pflegeeltern zu arbeiten (Sekundarschule usw.) nicht aus rein geldmässigen Ueberlegungen verunmöglicht werden soll.

Ins gleiche Kapitel gehört die Frage des Taschengeldes. Nach meinem Dafürhalten muss diese Frage in jeder Beziehung positiv gelöst werden. Gerade die Kinder haben es nötig, dass sie allmählich lernen, mit dem Geld umzugehen. Ueber das Ausmass des Taschengeldes kann man reden.

Mit der Erhöhung der Richtsätze ist es nicht getan, denn heute sind sie nicht verbindlich. Es ist

aber so, dass wir im Kanton Bern heute etwa 2600 Pflegekinder haben, für die überhaupt kein Kostgeld bezahlt wird. Da ist immerhin festzuhalten, dass die meisten dieser 2600 Kinder bei ihren Verwandten untergebracht sind. Es ist jedoch eine bekannte Tatsache, dass es verschiedene Gemeinden gibt, die einfach nicht in der Lage sind, Kostgelder zu bezahlen. Schlussendlich muss man nach einem Pflegeplatz Umschau halten, wo die fehlende Bezahlung durch Arbeit des Kindes ersetzt wird. Es stellt sich in dem Zusammenhang die Frage, ob für solche Fälle, wo die Gemeinde nicht die nötigen Mittel hat, der Staat nicht einen Fonds schaffen sollte, um daraus solche Pflegegelder zu bezahlen. Eines aber ist ganz sicher: Auf keinen Fall dürfen unsere Pflegebefohlenen leiden, weil man zu wenig Mittel für sie bereitstellt.

Die Zahl von 6000 Pflegekindern im Kanton Bern habe ich als sehr hoch bezeichnet. Zürich, das gleich viel Einwohner hat wie Bern, hat etwas über 3000. Nun möchte ich hier festhalten, dass von den 6000 Pflegekindern im Kanton Bern mindestens ein Fünftel aus anderen Kantonen kommen. Andererseits sind viele bernische Pflegekinder nicht im Kanton Bern versorgt, sondern ausser Kanton. Die sind bei den 6000 nicht mitgezählt. — Warum hat ausgerechnet der Kanton Bern so viele Pflegekinder? Da stellt sich die Frage, ob nicht bei uns vielleicht die Praxis herrscht, dass wir Familien, bei denen es nicht klappt, vielleicht allzu rasch auflösen, und ob es nicht angezeigt wäre, zu untersuchen, ob ein besseres Resultat erreicht werden könnte, wenn der Erhaltung der Familieneinheit vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt würde. Ich wäre dem Regierungspräsidenten sehr dankbar, wenn er gerade den Punkt in die Beantwortung auch einbeziehen würde.

Was den schlechten Ruf des bernischen Pflegekinderwesens anbelangt, müssen wir dabei auch in Rechnung stellen, dass wir eine ausserordentlich grosse Zahl von Pflegekindern haben. Dann ist es klar, dass damit eben auch die Möglichkeit, dass Unzulänglichkeiten oder tragische Fälle entstehen, umso grösser wird. Das ist für uns keine Entschuldigung. Ich glaube, dass noch sehr viel Aufklärungsarbeit nötig ist, bis wir überall im Kanton Bern die richtige Atmosphäre und den richtigen Geist für alle die Probleme geschaffen haben werden.

Zum Schluss eine Frage. Sie betrifft das Problem der Pflegekinder-Grossfamilie. Ich frage mich, ob sich nicht durch die Förderung der Familien, in denen 4—6 Pflegekinder untergebracht wären, eine grosse Möglichkeit bieten würde, durch die man zu guten Resultaten gelangen könnte.

Ich habe sehr viele Fragen gestellt und verschiedene Punkte aufgegriffen. Ich wäre dem Regierungspräsidenten sehr dankbar für eine umfassende Beantwortung.

Arni (Bangerten). Der Zufall hat mich am 5. Februar, also drei Tage nach dem Tode des Karl Regez, an den Fall herangebracht. Auch ich war sehr bestürzt. Meine erste Empfindung ging dahin, dass man die Sache keinesfalls totschiweigen, sondern sie aufgreifen und untersuchen müsse. Auch für mich hat sich sofort die Frage aufgedrängt, wer verantwortlich sei. Das ist vielleicht eher eine

Schwäche als eine Stärke. Aber es ist beim Menschen so, dass er sofort die Verantwortlichen sucht.

Der Todesfall von Karl Regez hat auch mich beschäftigt. Ich hatte den Knaben nicht gekannt, habe nur ein graphologisches Gutachten von ihm zu Gesicht bekommen, das viel Gutes und Freundliches sagt. Das Gutachten ist absolut unbeeinflusst. Der Gutachter wusste nicht, wem die Schrift gehört. Darin ist die Rede von einem intelligenten Buben, der sich eher für Feinmechanik als für grobe Arbeiten eignet. Es ist darin auch von Zornanwendungen zu lesen, die sich, ohne Ventil, in Zerstörungswut auswirken könne. (Sie hat sich dann gegen ihn selbst ausgewirkt.) — In den Schlussfolgerungen des psychologischen Gutachtens gelangte der Experte zur Feststellung, dass Regez ein Mensch war, wohl jung und unbeschrieben, den man aber einfach übersehen habe.

Der Grund zur Interpellation liegt in verschiedenen Punkten. Zur Hauptsache hat es mich auf den Plan gerufen, als ich die ungemein scharfen Kritiken in der schweizerischen und zum Teil auch in der bernischen Presse gelesen habe. In schweren Angriffen auf den Kanton Bern wurde vom bernischen Verdingkinderwesen usw. geschrieben, und verschiedene Bevölkerungsgruppen wurden in Misskredit gebracht.

Es ist ebenso ein menschliches Ungenügen wie übles Schicksal, dass bei den ungefähr 6000 Pflegekinderplätzen plötzlich verschiedenes vorkommt. Wir wollen das zwar nicht einfach als schicksalhaft und gegeben hinnehmen, aber zum mindesten ist daran das allgemein menschliche Ungenügen schicksalhaft beteiligt.

Ich habe diese Interpellation auch eingereicht, weil ich mich gegen die Angriffe auf die Pflegeplätze auf unseren Bauernhöfen wehre. Ich weiss, dass die Bauern für ihre Kinder einen anderen Arbeits- und Lebensmasstab anlegen als es z. B. in der Stadt geschieht. Aber dieser Masstab gilt für die eigenen Kinder wie für die Pflegekinder. Schlecht ist diese Schule nicht. Sie ist hart, aber sie ist gut für das Leben.

Im Falle Regez wehre ich mich nicht nur instinktiv für die Familie Nydegger, die ich übrigens nicht kenne, sondern auch für die zahlreichen vorzüglichen Pflegeeltern und Erziehungsstätten, wo man sich alle Mühe gibt, sich nichts zu Schulden kommen zu lassen.

Ein weiterer Grund, warum ich interpelliere, ist das Wahrnehmen der ehrlichen Entrüstung und das sich zur Wehr setzen der Vormundschaftsmitglieder und aller Behördemitglieder, die direkt oder indirekt mit dem Pflegekinderwesen zu tun haben. Ein 70-jähriger Mann, der jahrzehntelang in der Pflegekinderaufsicht war, sagte mir, es brauche heute eine bedeutende Dosis Mut und Kinderliebe, ein Pflegekind aufzunehmen und es nach allen Anforderungen aufzuziehen, nicht zum eigenen Nutzen, sondern um des Kindes willen, und dann allen Anschuldigungen stand zu halten, wenn etwas schief geht, wie im bedauerlichen Falle Karl Regez.

Wir danken dem Justizdirektor und dem kantonalen Jugendamt für die erste Aufklärung, die anfangs März erfolgte und die das Volk allseits ein

wenig beruhigte; denn es war alles angeklagt, der Pflegeplatz, das ganze bernische Pflegekinderwesen, und selbst der tote Karl Regez ist nicht unbescholten geblieben. Wir glauben, dass nach dieser ersten Abklärung sich die Erkenntnis ergeben hat, dass vieles versagt hat, auch im Falle Karl Regez, dass man aber sein Schicksal weder ihm selbst voll und ganz, noch der Umwelt, noch seinen direkten Betreuern zuschieben kann.

Am 14./15. März hat ein 15-jähriger Alfred Hostettler Selbstmord begangen. Auch das ist eine Tragödie. Wir können diesen zweiten Tod auch irgendwie als eine Mahnung in doppeltem Sinne empfinden.

In meinen Akten liegt ein Brief, den verschiedene Kollegen gelesen haben. Es handelt sich um einen Knaben, dieses Frühjahr aus der Schule entlassen und letztes Jahr zufolge leichten Erpressungsversuches unter die Aufsicht der Jugendanwaltschaft gestellt. Es liegt ein psychologisches Gutachten über den Schwererziehbaren vor. Seine Familie zog vor ein paar Jahren in die Gemeinde. Der Lehrer hat sich mit Liebe dieses Knaben angenommen, bis es nicht mehr ging. Ich lese aus dem Brief nur die folgenden Sätze: «Liebe Grüsse von Eurem Sohn, der nicht mehr lange leben wird . . . Ihr müsst nur denken, er wird jetzt wieder von der Welt fortkommen. Vor meinem Tod schreibe ich noch.» Das wurde vor dem Fall Regez geschrieben. Man mag sagen, das sei eine Drohung und sei nicht ernst zu nehmen. Aber irgendwie steht die Behörde, die sich damit befasst und stehen alle Instanzen unter einem gewissen Druck. Es hängt wie ein Damoklesschwert über den verantwortlichen Betreuern, und wir sehen, wie wenig manchmal die Aussenwelt verantwortlich ist und direkt eingreifen kann. Es heisst nur immer wieder sachte vorgehen.

Und jetzt lese ich in einer kleinen bernischen Zeitung betreffend Karl Regez folgendes: «Die Untersuchung ist im Gange. Hoffentlich geht es nicht zu lange. Was gibt es viel zu untersuchen, wenn es wahr ist, dass der Jüngling nicht einmal warme Unterkleider an hatte, . . . wenn ein Kind arbeitet wie ein Knecht? Das spricht Bände. Den Polizeibericht, der alle Schuld auf den toten Buben laden will, bezeichnen wir als schäbig, unwürdig, und wir hoffen, dass der Untersuchungsrichter gleich dieser Polizistenseele mit in die Untersuchung eingezogen werde. Nicht wahr, es wäre Pflicht aller Behörden, auf das Wohl und Wehe der Verdingkinder aufmerksam zu machen, Pflicht der Gemeinderäte, Kirchenräte, des Pfarrers, der Lehrer, der Vertreter der amtlichen Pflegeaufsicht, aber gerade auch der Polizei, Pflicht auch der gesamten Bürgerschaft, des Nachbars, von allen. Nicht eine Seele scheint dieser arme Verdingbub in Schwarzenburg gekannt zu haben, der er seine Aengste und Nöte anvertrauen durfte. Es fehlt nicht nur an der Aufsicht, sondern an Verantwortungsgefühl und menschlicher Anteilnahme allgemein.»

Auch der Schreiber dieser Zeilen wäre ja voll verantwortlich für alles, was passiert und nicht passiert, im grossen und kleinen!

Andere Zeitungsartikel ähnlicher Art sind Ihnen sicher auch bekannt, worin der Kanton Bern angegriffen wird. Sie sind nicht geeignet, eine im

Gang befindliche Untersuchung zu fördern und Abklärung zu schaffen.

Ich möchte recht verstanden sein. Am heiligen Recht der Presse, zu kritisieren, möchte ich nicht rütteln. Ihrer freien Sprache und gelegentlich ihrer Findigkeit, haben wir zu viel zu verdanken. Vielleicht war sie im letzten Krieg ebenso entscheidend wie unsere Armee. Die Pressefreiheit ist für mich etwas Heiliges. Es wäre aber zu wünschen, dass mehr Zurückhaltung geübt würde, dass man sich in einem solchen Falle mit gut menschlichen und sachlichen Mitteilungen begnügen würde, sich vergewisserte, dass die betreffenden Amtsstellen, oder die Polizei orientiert sind und die Untersuchung eingeleitet ist. Wenn nötig, kann dann die ganze schwere Kritik nach der amtlichen Berichterstattung vorgekehrt werden. Ich glaube, dass die Presse diese Verantwortung voll und ganz erkennt. Unsere führende Presse handelt in diesem Sinne.

Es geht mir, wie ich bereits sagte, um die Erhaltung der Pflegeplätze. Die Attacke auf die Behörden und Pflegeeltern, die ganz allgemein nach dem Fall des Karl Regez erfolgte, erzeugte Unsicherheit und Misstrauen und bedeutet eine schwere Ungerechtigkeit gegen die vielen achtbaren und ehrbaren Mitbürger, die sich jahrzehntlang in den Dienst der kleinen Leute stellen und ihr bestes für sie tun. Die Frage lautet: Ruft der Fall Karl Regez nun einfach nach Aufhebung der Pflegeplätze und nach Erziehungsheimen? Nein und dreimal nein.

Im zweiten Teil meiner Interpellation, im Aliinea 2, bitte ich um das genauere und letzte Untersuchungsergebnis, und namentlich bitte ich auch um Auskunft darüber, mit welchem Mittel dem Geist der geltenden Bestimmungen über den Schutz der Pflegekinder zu besserem Durchbruch verholfen werden kann. Wer Einsicht nimmt ins Interesse zeigt, kommt ganz bestimmt nicht einfach zur Negierung, Bemängelung und Kritik aller bestehenden Vorschriften. Das Gesetz und die Verordnung von 1944 bilden bestimmt hervorragende Grundlagen. Hinzu kommen die periodischen Berichte, die Kreisschreiben, die Konferenzen, die Inspektionen durch das kantonale Jugendamt, die Gemeindestellen, die Inspektoren usw. Dürfen wir annehmen, dass die Auswahl und Wahl der Behördemitglieder von unten nach oben, in Richtung Vormundschaft-Amtsvormund, mit aller Sorgfalt vorgenommen wird, dass insbesondere auch die Armeninspektoren und Pflegekinderinspektoren mit aller Sorgfalt nicht nur gewählt, sondern auch instruiert werden? Es würde mich interessieren zu vernehmen, wie weit diese Sache organisiert ist.

Die Armen- und Pflegekinderinspektoren rekrutieren sich zur Hauptsache aus direkt prädestinierten Kreisen. Ich habe für das Jahr 1950 festgestellt, dass 75 Lehrer, 19 Pfarrer und 19 Personen aus anderen Berufen (Redaktoren, Posthalter, Inspektoren aller Art, Uhrmacher, Landwirte usw.) diese Funktionen ausüben. Können wir alle Garantie haben, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind bei den Inspektoren, dass sie ihre Pflicht erfüllen können und dafür auch die nötige Zeit haben? Wenn nicht vielleicht ist das ein neuer Weg, den man beschreiten muss — müsste über das bisherige

Inspektionswesen noch ein ständiges Inspektorat gegründet werden. Es wäre von ausserordentlicher Bedeutung, wenn die Aufsicht über das Pflegekinderwesen noch mehr als bisher in neutrale Hände gelegt würde. Wir müssen immer mit menschlichen Unzulänglichkeiten rechnen. Es ist natürlich, dass bei Wahrnehmung gewisser Unstimmigkeiten, die nicht erheblich sind, einfach darüber hinweggeschritten wird, um der gut nachbarlichen Beziehungen und anderer Gründe Willen, und man vermeidet es so, einen Konfliktstoff zu schaffen. Ich könnte mir nichts besseres vorstellen als wenn hier in dieser Richtung neue Wege beschritten würden. Ich weiss, dass es vielfach Zivilcourage braucht, um in bestimmten Fällen einzuschreiten. Aber nehmen wir den Menschen, wie er ist. Die Interpretation der Verordnungen und der weiteren Vorschriften bietet allgemein keine Schwierigkeiten, darüber sind wir uns einig. Wir sind uns auch einig — und da möchte ich die Ausführungen der Vorredner unterstreichen —, dass wir immer dafür besorgt sein müssen, wo immer möglich dem Kind Vater und Mutter zu erhalten. Das muss das Leitmotiv sein, das ist das allerwichtigste. Wir müssen uns zweimal überlegen, ob man Kinder von einer Familie trennen will. Besser scheint mir, ein Kind, erzieherisch gesehen, in etwas misslichen familiären Verhältnissen zu haben als in desgleichen Verhältnissen auf dem Pflegeplatz. Das scheint mir ausserordentlich wichtig. Es liegt dann an der Oeffentlichkeit, speziell beim Lehrer und auch beim Pfarrer, dort eine nachhaltige Nacherziehung zu schaffen.

Ein weiterer Punkt scheint mir wichtig, dass grundsätzlich und wo immer möglich, von der Anwendung von Gewalt und Zwangsmassnahmen abstrahiert wird. Wir hatten in unseren Gemeindeakten jahrelang eine Familie verzeichnet, die Gegenstand immer wiederkehrender Betrachtungen war, in der vier Kinder vorhanden waren. Die Mutter war wiederholt in der Anstalt Waldau; der Vater war Handlanger, ein sehr guter Vater, er hatte die Kinder gern, die Mutter ebenso. Wir wurden gewarnt, die Familie müsse getrennt werden, man dürfe die Kinder der Mutter nicht lassen. Sie hatte Verfolgungswahn und Selbstmordgedanken. Die Säuglingsschwester kam wiederholt und sagte, sie hätte den Kinderwagen am glühenden Ofen angetroffen, die Mutter hätte so das Kind vor Kälte schützen wollen. Wir haben in Verbindung mit dem kantonalen Jugendamt die Angelegenheit durchstudiert; wenn die Mutter in eine Anstalt versorgt würde, müsste die Familie aufgelöst werden; der Vater ginge Wege, die wir nicht zum voraus bestimmen könnten. Wir sind froh, dass wir dem guten Rat von Fräulein Zwygart, Adjunktin im Jugendamt, die wir hoch schätzen, gefolgt sind und etwas riskierten. Aber was wäre passiert, wenn ein Kind verunglückt oder wenn das Haus und die Kinder verbrannt wären? Ganz bestimmt wäre ein schwerer Angriff gegen die Gemeindebehörden erfolgt! Wir wollten im besten Treu und Glauben die Familie beieinander halten. So stellen sich die Probleme im Leben. Von dem Gesichtspunkt aus muss man all diese Fälle, auch den Fall Karl Regez, immer wieder anschauen.

Noch ein Punkt: Es wird im Fall Karl Regez viel von der Auswahl des Pflegeplatzes gesprochen.

Ich weiss genau Bescheid um die besonderen Vorschriften und Voraussetzungen. Ich frage hier, ob es nicht noch bestimmte Lücken gebe. Ich glaube, es gibt noch eine, die wir leicht füllen könnten. Es wurde wiederholt gewünscht, man möchte jeweilen das Pfarramt begrüßen, sowohl bei der Ermittlung und Beurteilung des Pflegeplatzes wie nachher, wenn das Kind plaziert ist. Der Pfarrer soll orientiert werden über alle in der Gemeinde vorkommenden Mutationen. Ich weiss, der Pfarrer ist in der Gemeinde vielfach Gemeindebehörden-Vertreter. Aber wo er es nicht ist, soll er benachrichtigt werden. Ist es nicht überhaupt so, dass in dieser, immer und immer so schicksalhaft entscheidenden Sache der Pflegekinder, alle Dienste angenommen werden sollen und müssen, ganz gleich, woher sie kommen? Wer es ernst meint, wird nie anders als in dem Sinne entscheiden.

Ich möchte den Regierungspräsidenten nun bitten, die paar konkreten Fragen, die ich in meiner Interpellation stellte, wenn möglich zu beantworten.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Freitod des sechzehnjährigen Karl Regez in Schwarzenburg hat in der ganzen Schweiz ein starkes und nachhaltiges Echo ausgelöst. Die Presse erörterte das Ereignis sehr einlässlich. Einzelne ihrer Organe hielten mit Anschuldigungen gegenüber den Behörden und den Organen der Pflegekinderaufsicht nicht zurück und sprachen über die Pflegekinderverhältnisse im Kanton Bern im allgemeinen und die Pflegeeltern des unglücklichen Karl Regez im besondern ihr scharfes Urteil, bevor nur die vom kantonalen Jugendamt unverzüglich eingeleitete Untersuchung abgeschlossen war.

Dass unter diesen Umständen der Grosse Rat über das Ergebnis der Untersuchung und die Verhältnisse im bernischen Pflegekinderwesen aufgeklärt sein möchte, ist verständlich. Wir sind dankbar, dass uns mit den drei in ihrem wesentlichen Inhalt übereinstimmenden Interpellationen heute hiezu Gelegenheit geboten wird.

Wir sind allerdings nicht einverstanden mit der Formulierung des Interpellationstextes von Herrn Grossrat Huber, der allzu scharfe Anklagen erhebt, die als ungerecht abgelehnt werden müssen. Ich danke Herrn Grossrat Huber für die heutige objektive Art der Begründung. Wir ersehen daraus, dass er die Verhältnisse nun besser kennt. Ich werde auf die Anregungen, die er machte, noch zurückkommen.

Wir möchten unseren Ausführungen voranstellen, dass das schmerzliche Geschehnis auch in uns Gefühle aufrichtiger Teilnahme am Leid der vor allem betroffenen Eltern und Geschwister des Knaben gerufen hat, und wir bestätigen unser Beileid auch hier. Unsere Anteilnahme gilt aber auch den heftig angefochtenen Pflegeeltern Nydegger. Sie wurden in zahlreichen Zuschriften dermassen, man muss leider sagen, in den Dreck gezogen, waren Drohungen ausgesetzt, mussten sich allerhand Schmähungen gefallen lassen, dass die Leute sehr darunter litten und die Frau zusammengebrochen ist. Sie mussten eine andere Telefonnummer nehmen, weil Tag und Nacht Anrufe mit den grössten Schmähungen und Beschimpfungen

erfolgten. Ob die Leute, die sich so empörten und pharisäerisch aufführten, selbst fähig und willens gewesen wären, ein Pflegekind zu übernehmen und die grosse Verantwortung für sein Fortkommen zu tragen, dazu möchte ich ein Fragezeichen setzen.

Aber auch ganz allgemein ist in der Presse, wie Sie wissen, das bernische Pflegekinderwesen in ungerechtfertigte Kritik hineingezogen worden.

Wir möchten hier einleitend feststellen, dass die überwiegende Zahl unserer Pflegeeltern im Kanton Bern unseren restlosen Dank und unsere Anerkennung verdienen. Dass bei der grossen Zahl von rund 6000 Pflegekinderverhältnissen bedauerlicherweise von Zeit zu Zeit etwas passieren kann, ist menschlich verständlich. Deshalb darf aber nicht ein System allgemein auf die Anklagebank gesetzt werden, und die bernischen Pflegeeltern dürfen nicht in Bausch und Bogen verurteilt werden.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich das Recht der Presse, sich frei zu äussern, an den Behörden und den Zuständen Kritik zu üben, in keiner Weise in Frage stellen möchte. Im Gegenteil, die Presse hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Öffentlichkeit gegenüber, wenn etwas nach ihrer Auffassung nicht recht ist oder etwas vertuscht werden sollte — was hier aber nicht der Fall war —, die Sache aufzugreifen und wenn nötig mit aller Schärfe zu kritisieren. Wir Behörden haben es direkt nötig, dass wir unter der öffentlichen Kritik stehen, nicht nur weil das heilsam ist, sondern weil wir sonst in die Routine verfallen und verknöchern könnten. Es gibt aber eine Kritik, welche, wie der Pyromane, ihr Ziel dann erreicht sieht, wenn sie Feuer legt, im Unterschied zu einer andern Kritik, die wohl die Balken, die sie als morsch erachtet, herausreisst, aber gleichzeitig mit-hilft, an die Stelle der morschen Balken gesunde zu setzen. Das ist die Kritik, wie wir sie verstehen, zu der wir uns bekennen. Ich darf mit Freude feststellen, und wir sind den drei Interpellanten dafür dankbar, dass sie ihre Kritik und ihre Interpellation in diesem Sinne begründet haben.

Ein Wort zum Tatbestand und Untersuchungsergebnis:

Am Donnerstag, den 2. Februar 1956, gegen Abend, wurde dem kantonalen Jugendamt vom örtlichen Pflegekinderaufsichtsbeamten gemeldet, dass der 1940 geborene Karl Regez, Pflegeknabe bei Familie Nydegger in der Winkelmatte zu Schwarzenburg, sich in der vergangenen Nacht durch Erhängen das Leben genommen habe. Der Knabe sei am Mittwoch von seinem Pflegevater wegen drei gestohlener Hühner zur Rede gestellt, aber nicht gezüchtigt worden. Er habe sich abends wie üblich auf den Weg zur Käserei gemacht, sei von da weg verschwunden geblieben und am Morgen des Donnerstag in einem offenen Wagenschopf in der Aekenmatte als Leiche aufgefunden worden.

Auf Grund dieser telephonischen Meldung traf das kantonale Jugendamt noch am gleichen Abend die ersten Vorkehrungen zur Untersuchung. Wenn eine bernische Zeitung am 19. Februar behauptete, das Jugendamt sei, wie eine telephonische Anfrage beim Vorsteher am 10. gleichen Monats ergeben habe, damals noch völlig ahnungslos gewesen, so war diese Information eine Unwahrheit. Wie kam es zu dieser Behauptung? Der betreffende Redak-

tor hatte sich nicht beim zuständigen Jugendamt, auch nicht bei der Justizdirektion — die Meldung wurde sofort auch mir gemacht — erkundigt, sondern bei der Fürsorgedirektion und hat diese dann mit dem kantonalen Jugendamt verwechselt. Die Presse muss natürlich auch aufpassen, wenn sie Steine wirft, dass sie sich nicht solche Entgleisungen zu schulden kommen lässt.

Das Ergebnis der vom Vorsteher des Jugendamtes in Zusammenarbeit mit seiner Adjunktin durchgeführten, gewissenhaften und sachlichen Untersuchung ist in einem einlässlichen Bericht zusammengefasst. Wenn einzelne Grossräte den Bericht haben möchten, stelle ich ihnen gerne Exemplare zur Verfügung.

Ueber den Bericht selbst haben wir auf den 7. März eine Pressekonferenz einberufen. Sie wurde vom Sprechenden geleitet und war von 35 Vertretern der schweizerischen Presse, sowie der am Falle beteiligten Vormundschaftsbehörden von Boltigen und Schwarzenburg und den Organen der Pflegekinderaufsicht der Gemeinde Schwarzenburg beschickt. Der erstattete Bericht rief einer lebhaft benützten Aussprache. Diese fand ihren Niederschlag in wesentlich ruhiger und sachlicher gehaltenen Artikeln der vertretenen Zeitungen. Das Ergebnis der Untersuchung, von welchem noch die Rede sein wird, lässt sich am besten in der Formulierung zusammenfassen, wie sie eine bernische Tageszeitung in der Ueberschrift «Eine Tragödie, kein Skandal» zum Ausdruck gebracht hat.

Ich gebe Ihnen in aller Kürze einen Auszug aus dem Untersuchungsbericht des Jugendamtes, vom 2. März:

Karl Regez, das jüngste von 7 Kindern, wurde auf Grund eines von der Vormundschaftsbehörde Boltigen gemäss Art. 284 ZGB rechtskräftig gefassten Beschlusses wegen drohender Verwahrlosung seinen Eltern weggenommen und am 9. Januar 1951 vom Präsidenten der Vormundschaftsbehörde den Pflegeeltern Nydegger persönlich zugeführt. Die Verhältnisse im Elternhaus waren, wie der Untersuchungsbericht des näheren belehrt, damals sehr bedenklich. Die Vormundschaftsbehörde Boltigen handelte aus der Erwägung, den Knaben durch Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie vor einer Fehlentwicklung, wie sie sie bereits bei einzelnen seiner Geschwister hatte feststellen müssen, zu bewahren.

Die Familie Nydegger wurde der Behörde von Boltigen seitens der Pflegekinderaufsicht von Schwarzenburg in guten Treuen deshalb empfohlen, weil sie während neun Jahren einen andern Knaben nach übereinstimmendem Urteil der örtlichen Behörden und der Lehrerschaft gut betreute und der heute mündige junge Mann sich, wie er noch jetzt bestätigt, in der Winkelmatte daheim fühlte und seine Pflegeeltern immer noch von Zeit zu Zeit besucht. Diese hatten schon früher einmal ein kleines Kind in Pflege, wobei sich gewisse Differenzen ergaben. Man hat auf das Beispiel des Buben abgestellt, der sich neun Jahre lang dort zu Hause fühlte. Die Eheleute Nydegger waren unbescholtene Rufe, bewirtschafteten ein mittleres Heimwesen und erzogen fünf eigene Kinder zu tüchtigen Menschen. Sie lebten mit ihrer Nachbarschaft im Frieden, hatten im übrigen aber wenig Gemeinschaft mit ihrer Umgebung.

Es verhält sich nicht so, wie eine Zeitung schrieb: Auf diesem Hof lebt man ab aller Welt. — Er ist 300 m vom nächsten Hof entfernt und durchaus nicht so abgelegen, wie gesagt worden ist, dass man deswegen dorthin kein Kind hätte geben können. — Ein Fehler war vielleicht, dass die Pflegeeltern schon das 60. Altersjahr überschritten hatten. Auf das Alter der Pflegeeltern wird man künftig besser achten müssen. Bei älteren Leuten ist das Mitgehen mit der Jugend schwerer. Man kann in der Hinsicht etwas aus dem Fall lernen, das gebe ich zu.

Zur Zeit der Aufnahme Karls lebte der jüngste Sohn mit seiner Frau in Hausgemeinschaft mit den Eltern. Der Jüngling hatte mit den jungen Leuten ein sehr gutes Verhältnis. Als sie wegzogen, weil die Schwiegertochter mit den Schwiegereltern nicht ganz harmonierte — wenigstens war das einer der Hauptgründe des Wegzuges —, war das für Karl Regez ein schwerer Schlag.

Nach der Unterbringung Karls verpflichtete sich die Armenbehörde von Boltigen zur Bezahlung eines jährlichen Kostgeldes von Fr. 200.—, aus welchem Nydeggers auch für die Bekleidung des Knaben aufzukommen hatten. Ich bin einverstanden, dass das zu wenig ist, umso mehr als von den Fr. 200.— die Pflegeeltern auch die Kleider anzuschaffen hatten. Da darf ich wieder gegenüber falschen Behauptungen feststellen: Karl Regez war mit Kleidern gut versorgt, besser als mancher Bauernbub im Kanton Bern.

Die Ueberwachung des Pflegeverhältnisses überliess die versorgende Behörde jedoch ausschliesslich der örtlichen Pflegekinderaufsicht. Herr Grossrat Huber sagte mit Recht, leider habe sich die Vormundschaftsbehörde Boltigen damit begnügt — weil der Bericht über die Pflegeeltern gut lautete —, das Kind zu übergeben, und sich nachher nicht mehr um das Kind gekümmert. Die Vormundschaftsbehörde hätte die Pflicht gehabt, den Aufsichtsbehörden von Schwarzenburg und den Pflegeeltern vermehrten Aufschluss darüber zu geben, mit welcher Belastung Karl Regez aus der elterlichen Familie kam. Die Beziehungen des Versorgers zum Kind sollten nicht abreißen, trotzdem die Aufsichtspflicht den örtlichen Organen obliegt. Da bin ich mit Herrn Grossrat Huber einverstanden.

Karl Regez galt übereinstimmend als gesunder, intelligenter, in seiner Erscheinung sympathischer Knabe und war ein guter Schüler. Er besuchte die Primarschule und zeichnete sich dort aus durch sein Interesse an naturkundlichen und technischen Problemen. Andererseits war er verschlossenen Wesens, was ihn nicht leicht erfassen liess. Er war während des fünfjährigen Pflegeverhältnisses nie ernstlich krank, dagegen war er bis in die 8. Klasse vom Nässübel nicht völlig frei.

Das Pflegeverhältnis schien bis im Herbst 1955 durchaus geordnet. Karl oblag den ihm übertragenen Arbeiten willig und mit Geschick. Sie gingen, wie festgestellt wurde, nie über das hinaus, was einem Knaben von seiner Konstitution billigerweise zugemutet werden durfte. Weder von Karl selbst noch von seinen Angehörigen wurde je über Unzulänglichkeiten im Pflegeverhältnis geklagt, und die Besuchsberichte der Organe der Pflege-

kinderaufsicht liessen ihrerseits nie ernste Unstimmigkeiten vermuten, bis vor zwei Jahren Karl wegen Veruntreuung von Milchgeld überführt werden musste. Damals wurde der Knabe wegen seines hartnäckigen Leugnens körperlich gezüchtigt. Das war aber auch das einzigmal.

Während seines letzten Schuljahres veränderte sich das charakterliche Verhalten Karls insofern, als sich die Pubertät in ausgeprägter Weise geltend machte und er sich den Pflegeeltern, aber auch Dritten gegenüber noch mehr verschloss und dem Lehrer sowie dem Unterweisungspfarrer gelegentlich durch seine Zerfahrenheit auffiel. Gegenüber einem Kameraden, mit welchem er am Sonntag-nachmittag etwa zu basteln pflegte, und gegenüber einem Mädchen, dessen Bekanntschaft er kurz vor Neujahr gemacht hatte, beklagte er sich, dass er über kein Taschengeld verfüge. Ich bin einverstanden, dass es ein Fehler der Familie Nydegger war, ihm kein regelmässiges Taschengeld zu geben. Ich komme darauf im Zusammenhang mit unserem Kreisschreiben zurück. Darauf, dass er nie Geld in die Hand erhielt, ist es vielleicht auch zurückzuführen, dass er die Hühner gestohlen hat. Er hat allerdings gelegentlich Geschenke von den Pflegeeltern und deren erwachsenen Kindern erhalten, sowie ein- oder zweimal Geschenke von zu Hause.

Eine Enttäuschung erlebte er auch insofern, als er bei der Berufseignungsprüfung nicht zur Ausbildung als Mechaniker, sondern als Schlosser empfohlen wurde. Als nun, wie ich bereits sagte, im Oktober 1955 zufolge eines Zerwürfnisses mit den Eltern die jungen Eheleute Nydegger auszogen, bedeutete dies für Karl eine Erschwerung seiner Stellung. Nicht nur belastete ihn das Fehlen der Mitarbeit des Sohnes Nydegger, sondern es ist auch zu vermuten, dass er in Gesellschaft der alten Pflegeeltern in zunehmendem Masse unter dem Gefühl der Vereinsamung litt.

Die Katastrophe wurde, wie Sie wissen, durch den Diebstahl der drei Hühner ausgelöst, die Regez nicht unter seinem Namen, sondern unter dem Namen eines Freundes verkaufte. Es spricht wieder für das Pflichtbewusstsein des Pflegevaters, dass er ihn deswegen nicht einfach übers Knie genommen hat, sondern zum Inspektor des Pflegekinderwesens ging und fragte, was da zu tun sei. Der sagte: «Führt dem Buben vor Augen, dass das nicht geht, aber macht keine Geschichte daraus.» Nydegger hielt sich an diese Weisung und die Angelegenheit wäre damit wohl erledigt gewesen, wenn nicht in der Nacht darauf der tragische Todesfall eingetreten wäre.

Der Bericht des Jugendamtes, den ich nur stark gekürzt wiedergeben konnte, schliesst mit der Feststellung, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Faktoren, wie die Untersuchung sie aufgezeigt hat, verbiete, den Pflegeeltern oder den mit der Führung der Pflegekinderaufsicht beauftragten Personen die Verantwortung für das tragische Geschehen zuzuschreiben. Er verweist darauf, dass die persönliche Veranlagung des Knaben, das sehr unerfreuliche Milieu seines Elternhauses, das Gefühl der Vereinsamung in der Pflegefamilie nach dem Wegzug der jungen Nydegger, ferner die Auswirkungen der Pubertät und die mit der Entdeckung seiner Verfehlungen ausgelösten Schuldge-

fühle bei der Beurteilung des Tatbestandes mitberücksichtigt werden müssen.

Der Untersuchungsbericht begnügt sich aber nicht mit dieser Feststellung. Er versucht auch allfällig bestehende Mängel in der gesetzlichen Ordnung oder in der praktischen Ausübung der Pflegekinderfürsorge zu ergründen und daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Deren Niederschlag enthält ein von der Justizdirektion im April 1956 erlassenes Kreisschreiben an die Adresse der Vormundschaftsbehörden und Pflegekinderinspektoren, auf dessen Inhalt ich noch zurückkommen werde. Ich stelle das Kreisschreiben den Herren Grossräten, die sich dafür interessieren, zur Verfügung.

Von den Herren Interpellanten und auch in der Presse wurde die Frage aufgeworfen: Liegt das angebliche Versagen des bernischen Pflegekinderwesens in den gesetzlichen Vorschriften begründet? Da möchte ich mit aller Eindringlichkeit sagen: Ich wäre sehr froh, wenn ich die Frage mit Ja beantworten müsste, weil nachher eine Korrektur, eine Verbesserung viel einfacher und leichter möglich wäre, als wenn man zum Schluss kommen muss, dass die bestehende regierungsrätliche Verordnung absolut den heutigen Verhältnissen angepasst ist. Darüber werde ich noch sprechen.

Grundlegend für die Ausübung der Aufsicht über die Pflegekinder ist der Artikel 26 des Einführungsgesetzes (EG) zum Zivilgesetzbuch (ZGB), vom 28. Mai 1911, welcher der Vormundschaftsbehörde zur Pflicht macht, über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder die Aufsicht zu führen, soweit diese Aufsicht nicht schon einer andern Behörde obliegt. Der Vormundschaftsbehörde wird in jenem Artikel das Recht eingeräumt, bei der Ausübung der Pflegekinderfürsorge die Mithilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, welche sich für die Besorgung derartiger Obliegenheiten eignen. Der Artikel 41 des EG sieht ferner vor, dass die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder einem ständigen Amtsvormund übertragen werden könne.

Auf Artikel 26 EG zum ZGB fusst die Verordnung des Regierungsrates betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder, vom 21. Juli 1944, welche am 1. Januar 1945 in Kraft getreten ist. Die vor 12 Jahren erlassene Verordnung entspricht in ihren Bestimmungen den von der schweizerischen Landeskongress für soziale Arbeit im Oktober 1946 ausgearbeiteten Richtlinien und wird in ihrem wesentlichen Inhalt auch den heutigen Anschauungen durchaus gerecht.

Nach der Abgrenzung der der Aufsicht zu unterstellenden Kinder (§§ 1—4) ordnet sie zunächst die Organisation der Aufsicht (§§ 6—20). Darnach wird die Aufsicht über die in einer Gemeinde untergebrachten Pflegekinder unmittelbar durch die örtliche Vormundschaftsbehörde beziehungsweise die von ihr damit beauftragte Person oder Fürsorgestelle ausgeübt. Gegenwärtig sind mit der Aufsicht in den 492 bernischen Gemeinden 105 Frauen betraut. Ich bin mit den Herren Interpellanten einverstanden, dass vermehrt Frauen beigezogen werden; es sind immerhin schon 105. In den übrigen Gemeinden, wo ein Amtsvormund ernannt ist, wird die Aufsicht von diesem oder sonst von Behördemitgliedern ausgeübt.

Mittelbar wird die Aufsicht durch die 108 Kreisarmeninspektoren ausgeübt, welche in ihrer doppelten Funktion als Pflegekinderinspektoren den Weisungen des kantonalen Jugendamtes unterstehen und die Durchführung der Aufsicht in den ihnen zugeteilten Gemeinden zu überwachen haben (§§ 9 und 10). Ausnahmsweise kann eine Gemeinde, welche keine eigenen Aufsichtsorgane besitzt, den Pflegekinderinspektor mit der direkten Ausübung der Aufsicht beauftragen (§ 11). Die 108 derzeit im Dienst stehenden Pflegekinderinspektoren rekrutieren sich zum weitaus grössten Teil aus der Lehrerschaft. Pfarrer amten als Inspektoren in 18 Kreisen. Weder Lehrer noch Pfarrer sind 15 Inspektoren. Die Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen führt das kantonale Jugendamt (§ 16).

Die Verordnung umschreibt im weitern (§§ 21 bis 25) die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekindes. Wer ein Pflegekind aufnehmen will, hat vor der Aufnahme bei der örtlichen Aufsicht ein Gesuch einzureichen. Ihm ist nur zu entsprechen, wenn die Pflegeeltern Gewähr bieten für eine gute Ernährung, Erziehung und Behandlung des Kindes und im übrigen den in Paragraph 23 im einzelnen dargestellten Anforderungen zu genügen vermögen.

Von den Pflegeeltern wird erwartet, dass sie das Kind seinen Anlagen entsprechend erziehen, seine körperliche, geistige und sittliche Entwicklung nach Kräften fördern, es zu regelmässigem Schulbesuch und zum Besuch des seiner Konfession entsprechenden Unterrichts anhalten, es nicht durch Arbeit überanstrengen oder ausnützen und ihm die nötige Freizeit und Nachtruhe gewähren. Begabten Kindern soll der Besuch der Sekundarschule ermöglicht werden. Das Pflegekind ist nach Möglichkeit gegen Krankheit und Unfall zu versichern und soll im Fall von Erkrankung oder Unfall rechtzeitig in ärztliche Behandlung gebracht werden. — Sie sehen, die Verordnung geht in Details und enthält nicht nur Rahmenbestimmungen.

Die Ausübung der Aufsicht (§§ 29—33) erfolgt durch unangemeldete Hausbesuche, wobei als Minimum ein Besuch pro Jahr verlangt wird. Bei kleinen oder gefährdeten Kindern soll mehr als ein Besuch stattfinden. Die Verordnung führt die Punkte auf, welchen die Aufsichtsorgane ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken haben und räumt ihnen die Kompetenz zu sofortiger Wegnahme eines Kindes ein, wo sie eine schwere Gefährdung oder Misshandlung feststellen.

Den Pflegeeltern ist zum Schutze gegenüber Rechtsverletzungen oder Willkür der Aufsichtsorgane ein Beschwerderecht an die Vormundschaftsbehörde und an die kantonale Justizdirektion gegeben.

Der Erläuterung der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der Vorbereitung der mit ihrer Handhabung beauftragten Vormundschaftsbehörden, Pflegekinderinspektoren, Gemeindeglieder und örtlichen Aufsichtspersonen diene nebst den von der Armendirektion herausgegebenen Weisungen vor allem das Kreisschreiben der Justizdirektion vom 25. Mai 1945.

Die Instruktion der Aufsichtsorgane wurde fortgesetzt in den von der kantonalen Fürsorgedirektion jährlich einberufenen Konferenzen der

Armeninspektoren, bei welchen jeweilen durch Vertreter des Jugendamtes über Probleme des Pflegekinderwesens referiert wurde. Dann werden speziell durch die Adjunktin bei den interessierten Kreisen zahlreiche Vorträge durchgeführt, dies besonders während den Wintermonaten. Ein Referat wurde gedruckt, und hat grosse Beachtung gefunden. Es war an der Delegiertenversammlung der kantonal-bernischen Gotthelf-Stiftung im November 1954 gehalten worden und ist betitelt: «Das Verhältnis zwischen Eltern und Pflegeeltern und seine Bedeutung für das Kind.» (Januar-Heft 1956 der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit.)

Seit zwei Jahren hat das Jugendamt Vertreter der Vormundschaftsbehörden, die Pflegekinderinspektoren und Gemeindeaufsichtspersonen zu Bezirks- und Regionalkonferenzen einberufen. In Aussprachen, welche durch Kurzvorträge je eines Mitgliedes einer Vormundschaftsbehörde, eines Pflegekinderinspektors, einer Gemeindeaufsicht und der Adjunktin des Jugendamtes eingeleitet wurden, kamen Fragen aus der täglichen Praxis der Pflegekinderfürsorge zur Behandlung. Solche Konferenzen, deren Nützlichkeit überall dort anerkannt worden ist, wo sie durchgeführt wurden, fanden bisher für die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Seftigen, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald, Thun und Wangen statt.

Ich möchte darauf verweisen, dass über den Stand der Pflegekinderfürsorge im Kanton Bern dem Grossen Rat jeweilen im Verwaltungsbericht der Justizdirektion Bericht erstattet wird. Aus den Berichten der letzten Jahre zum Beispiel ersehen Sie, dass gerade ab 1950 die Justizdirektion sich Jahr für Jahr sehr ernsthaft mit den Fragen des Pflegekinderwesens befasste. In den Berichten werden eigentlich alle Punkte, die jetzt zur Diskussion gestellt worden sind, behandelt. Ich möchte der Zeit halber darauf nicht eintreten. Dass sich die Behörden angelegentlich mit den Pflegekindern befassen, beweist die Tatsache, dass im Jahre 1954 90 Pflegeverhältnisse durch behördliche Verfügung aufgelöst wurden, sei es wegen Mängeln im Pflegeplatz oder wegen Erziehungsschwierigkeiten. Das zeigt doch, dass das Jugendamt dieser wichtigen Frage grosse Bedeutung schenkt.

Nun die Stellungnahme zur Kritik: Vorkommnisse wie dasjenige von Karl Regez verpflichten alle zur ernsthaften Frage: Was ist noch falsch, lückenhaft, was kann man besser machen? Wir teilen die im Untersuchungsbericht des kantonalen Jugendamtes geäusserte Ansicht, dass Vorkommnisse, wie dasjenige, welches die heftigen Angriffe gegen den Kanton Bern und seine Behörden ausgelöst und zur gegenwärtigen parlamentarischen Intervention Anlass gegeben hat, nicht durch Mangel an bestehenden Vorschriften begünstigt werden, und dass die gesetzliche Regelung des Pflegekinderwesens im Kanton Bern den Vergleich mit derjenigen anderer Kantone durchaus aushält. Es ist klar, dass jeder Kanton seine Organisation der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Struktur seiner Bevölkerung anpassen muss. Damit ist nicht gesagt, dass das, was im Jahre 1944 gut befunden wurde, ewig gut sei und nicht seither veränderten Verhältnissen Rechnung getragen werden solle, wenn die Verordnung weder in ihrer Grundhaltung

noch in den gegebenen Organisationsformen den Forderungen der Gegenwart mehr genügt. Das trifft jedoch nicht zu. Die Verordnung ist als Ganzes noch heute geeignet, eine gute Betreuung der Pflegekinder zu gewährleisten, wenn ihr Inhalt richtig erfasst und ausgeschöpft wird. Sie sind wohl mit mir einverstanden, dass das beste Gesetz nichts nützt, wenn es nicht im Sinne des Gesetzgebers gehandhabt wird. Umgekehrt können sogar lückenhafte, ungenügende Gesetze sich segensreich auswirken, wenn sie in einem guten, fortschrittlichen, sozialen Geist gehandhabt werden. Lückenhaft oder ungenügend ist aber unsere Verordnung keineswegs.

Wir haben noch rund 6000 Pflegekinderverhältnisse. Vor wenigen Jahren waren es noch etwa 8000. Dieser Rückgang ist leider nicht darauf zurückzuführen, dass die Verhältnisse im Kanton Bern insofern besser geworden wären, als man den Eltern weniger Kinder wegnehmen müsste, sondern darauf, dass sich weniger Pflegeeltern im Kanton Bern für diese sehr undankbare Aufgabe zur Verfügung stellen. Nach dem Fall Frutigen im Jahre 1945, auf den auch masslose Angriffe erfolgten, ist die Zahl dieser Plätze rapid zurückgegangen. Es würde uns nicht verwundern — wir würden es sehr bedauern —, wenn nach dem neuen Vorkommnis die Bereitschaft, Pflegekinder aufzunehmen, gerade bei den guten, verantwortungsbewussten Pflegeeltern neuerdings zurückginge. Im übrigen wurde von einem der Herren Interpellanten gesagt, dass rund ein Fünftel der bernischen Pflegekinderverhältnisse sich auf Kinder bezieht, die von ausserhalb des Kantons stammen, was immerhin beweist, dass die ausserkantonalen Behörden in die bernischen Pflegekinderverhältnisse Vertrauen haben.

Ich möchte Sie noch darüber orientieren, welche Fragen an der Pressekonferenz vom 7. März zur Sprache kamen:

Die Berücksichtigung des Alters der Pflegeeltern bei der Wahl des Pflegeplatzes;

die Frage der Entschädigung der Pflegeeltern;

die Frage der Ausrichtung eines Taschengeldes an das Pflegekind (das ist auch meine Meinung, dass ein Pflegekind ein Taschengeld haben und darüber frei sollte verfügen können);

die Bemessung der einem Pflegekind zumutbaren Arbeitsleistungen (hier kann man den Pflegeeltern Nydegger nichts vorwerfen);

die Schulung und Berufsvorbereitung;

die Zahl der Besuche der Aufsichtsorgane und die Art ihrer Ausführung (wir dürfen nicht vergessen, dass schliesslich die Pflegeeltern für das Kind verantwortlich sind. Wenn die Aufsichtsorgane die Ueberzeugung haben, dass alles in Ordnung ist, darf man nicht zu viele Besuche machen, sondern muss den Pflegeeltern das Vertrauen schenken. Aber einmal im Jahr muss man hingehen, und das wird auch gemacht);

das Gespräch mit dem Pflegekind unter vier Augen (das ist wichtig, und auf das weisen wir immer hin);

die vermehrte Heranziehung von Frauen als Aufsichtspersonen und als Mitglieder der Vormundschaftskommissionen (das ist auch in den Interpellationen gewünscht worden, und damit bin ich ebenfalls vollständig einverstanden);

die Verpflichtung der Taufpaten gegenüber einem notleidenden Kinde;

die Zurückhaltung gewisser, wirtschaftlich gut fundierter Kreise in ihrer Bereitschaft zur Aufnahme eines Pflegekinde;

die Frage nach der Auswirkung der Presseanriffe auf die Bereitschaft zur Aufnahme von Pflegekindern (mit Anklagen, wie sie in diesem Falle erfolgten, fördert man diese Bereitschaft nicht).

Auf alle diese Fragen gibt die Pflegekinderverordnung des Regierungsrates unmissverständlich Antwort. Im Paragraphen 23 wird gesagt, dass, wer ein Pflegekind aufnehmen will, nicht nur öffentlich gut beleumdet, sondern auch befähigt sein muss, dem Kinde eine gute Pflege und Erziehung zu gewährleisten, also Eigenschaften besitzen muss, welche nicht ohne weiteres durch ein unbelastetes Sittenzeugnis gedeckt werden. Der Paragraph 26 gebietet den Pflegeeltern, das Pflegekind seinen Anlagen entsprechend zu erziehen, seine körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte zu fördern, es dementsprechend zu Schulbesuch und kirchlichem Unterricht anzuhalten.

In dem eingangs erwähnten Kreisschreiben der Justizdirektion, vom 26. April, welches sich an die Vormundschaftsbehörden und die Pflegekinderinspektoren als Aufsichtsorgane in der Pflegekinderfürsorge richtet, sind die an der Pressekonferenz erörterten Fragen und gemachten Anregungen verarbeitet worden. Das Kreisschreiben gliedert sich in vier Abschnitte, nämlich

I. Von der Verantwortung der Vormundschaftsbehörde als Versorger und als Aufsichtsbehörde über die in ihrer Gemeinde untergebrachten Pflegekinder.

II. Die Ausübung der Aufsicht am Pflegeort.

III. Kostgeld und Taschengeld. (Hier sagen wir, dass wohl Liebe nicht mit Geld gekauft werden könne, dass aber die Gemeinden die Pflicht haben, den Pflegeeltern ein genügendes Kostgeld auszurichten. Wir verweisen auch auf die Notwendigkeit der Ausrichtung eines Taschengeldes zur freien Verfügung. Schliesslich sollte dort, wo die Pflegeeltern für die Kleider aufzukommen haben, ihnen hiefür eine spezielle Entschädigung ausbezahlt werden).

IV. Die Aufgaben der Pflegekinderinspektoren.

Im einzelnen handelt das Kreisschreiben von der Wegnahme eines Kindes und der Vorbereitung dieser Massnahme, von der Vorbereitung der Versorgung, von der Abgrenzung der Aufgabe der Versorgerbehörde einerseits und der Aufsichtsbehörde andererseits, von der Pflege und der Einschränkung der persönlichen Beziehungen der leiblichen Eltern zu ihrem Kinde, von der Vertiefung der Beziehungen der Aufsichtsperson zur Pflegefamilie und dem Pflegekind, von der vermehrten Heranziehung der Frauen zur Mitarbeit, vom Kostgeld und der Entschädigung für Kleiderausrüstung, von der Bemessung eines Taschengeldes, von der Arbeitsteilung zwischen Gemeindeaufsicht und dem Kreisinspektor und vom Gebot der erhöhten Wachsamkeit.

Die drei Herren Interpellanten haben mir eine Reihe von Fragen gestellt. Ich möchte auf diese,

soweit nicht bereits beantwortet, rasch zurückkommen.

In der Interpellation Scherz wurde auf eine gewisse Doppelspurigkeit hingewiesen, indem der Kreisarmeninspektor nach Weisungen des Jugendamtes zu handeln hat, die der Fürsorgedirektion zur Kenntnis gebracht werden müssen. Dies ist tatsächlich ein Punkt, den man weiter verfolgen muss. Sehr oft fühlen sich die Kreisarmeninspektoren, die von der Fürsorgedirektion angestellt sind, dieser gegenüber mehr verpflichtet als uns gegenüber.

Ich bin auch mit dem einverstanden, was Herr Grossrat Scherz über das seelische Klima sagte. Dem muss grosse Beachtung geschenkt werden.

Herrn Grossrat Huber möchte ich sagen, dass in der Zahl von etwa 6000 Kindern, die bei Pflegeeltern untergebracht sind, nicht alle inbegriffen sind, die von zu Hause weggenommen und andernorts untergebracht wurden. Dazu kommen, wie er selbst sagte, noch die, welche ausserhalb des Kantons versorgt sind und vor allem die, welche in einem Heim plaziert sind.

Da möchte ich gleich eine weitere Frage von Herrn Grossrat Huber beantworten. Wir stehen nach unseren Erfahrungen auf dem Standpunkt, dass für normale Kinder die Unterbringung in einer Familie — es gibt Ausnahmen — im allgemeinen immer noch besser ist als in einem Heim, weil sie dort mehr das Gefühl haben können, sie seien in Familiengemeinschaft und hätten Eltern, umso mehr als ein grosser Teil dieser Kinder mit Kindern der Pflegeeltern aufwachsen. Eine unterschiedliche Behandlung der eigenen Kinder und der Pflegekinder durch die Eltern wird sehr selten festgestellt.

Herr Huber hat sodann die interessante Frage der Pflegekinder-Grossfamilie aufgeworfen. Diese prüfen wir z. Z. auch. Wir haben solche Familien im Jura, einige wenige im alten Kantonsteil.

Mit der Forderung nach einer liebevollen Erziehung sind wir ganz einverstanden.

Dann wird die Revision der kantonalen Gesetzgebung gefordert, inklusive Verordnung und Kreisschreiben. Hier gab ich bereits Antwort. Die Richtsätze von Fr. 30.— bis Fr. 75.— pro Monat, die von der Fürsorgedirektion herausgegeben wurden, sind tatsächlich bescheiden. Die Fürsorgedirektion wird sie nun überprüfen müssen. Es handelt sich immerhin um Minima.

Die Trennung des Pflegekinderwesens von der örtlichen Armenpflege: Wir werden die Frage, in Verbindung mit der Fürsorgedirektion, weiter bearbeiten.

Dass die Verbindung des Versorgers zum auswärtigen Pflegekind nicht abreißen sollte, habe ich gesagt.

Das Begehren nach psychiatrischer Begutachtung der Jugendlichen wollen wir prüfen. Ob es sich verwirklichen lässt, kann ich nicht ohne weiteres beantworten.

Auch die Anregung wollen wir prüfen, ob der Staat einen Fonds schaffen soll, um einzuspringen, wenn die Gemeinde kein genügendes Kostgeld bezahlen kann. Immerhin, aus kleinen Gemeinden stammen auch wenig Pflegekinderfälle, so dass diese Gemeinden für das volle Kostgeld eigentlich

Siebente Sitzung

Mittwoch, den 23. Mai 1956,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

sollten aufkommen können, umso mehr als meines Wissens der Staat hieran 60 % zurückzahlt.

Zürich hat bei gleich viel Bevölkerung noch etwa 3000 Pflegekinder. Die Zahl der versorgten Kinder ist wahrscheinlich nicht kleiner, aber die Kinder werden wohl mehr in Heimen untergebracht.

Ich bin am Schluss meiner Ausführungen angekommen.

Dass das tragische Ende des Karl Regez, welches für seine Angehörigen und seine Pflegeeltern so viel Leid gebracht hat, bei all denen, welchen als Eltern, Pflegefamilien, Vormundschaftsbehörden und Aufsichtsorganen Kinder zur Pflege und Erziehung anvertraut sind, das Empfinden für die damit übernommene Verantwortung geweckt haben möchte, ist unser aufrichtiger Wunsch.

Präsident. Die Interpellanten haben das Recht, zu erklären, ob sie von der Antwort befriedigt sind.

Graf. Befriedigt.

Huber. Befriedigt.

Arni (Bangerten). Teilweise befriedigt.

Präsident. Herr Schneider hat Diskussion verlangt.

Abstimmung:

Für den Antrag Schneider	55 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder, Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Amstutz, Düby, Messer, Müller (Bern), Niklaus, Scherz, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hänni (Lyss), Jobin (Saignelégier), Parietti.

Tagesordnung:

Tuberkulose-Schutzimpfung im Jahre 1956; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Grossen Rat wird auf Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird im Kanton Bern wie im Vorjahr von der durch die kantonale Aerztegesellschaft und die Bernische Liga gegen die Tuberkulose geschaffenen Tuberkulose-Vorbeugungszentrale (TVZ) auf freiwilliger Basis unter den Schülern des 1. und 9. Schuljahres, den Jugendlichen und den Erwachsenen durchgeführt. Die Kosten dieser Vorbeugungs-Aktion werden gedeckt durch einen gesetzlich bestimmten und zugesicherten Bundesbeitrag an die reinen Ausgaben und einen Kantonsbeitrag sowie eine Taxe der Geimpften, die für Schüler und Jugendliche Fr. 1.50 und für Erwachsene Fr. 3.— beträgt, Schirmbild inbegriffen.

Die Aufwendungen des Staates für die Durchführung dieser Vorbeugungsaktion im Jahre 1956 gehen zu Lasten des Tuberkulose-Fonds. Zu diesem Zwecke wird im Jahre 1956 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» ein Betrag von Fr. 110 000.— bewilligt. Die Tuberkulose-Vorbeugungszentrale ist der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion unterstellt. Sie hat dieser jedes Jahr eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben in zwei Doppeln einzureichen.

Oberaargauisches Asyl «Gottesgnad» für Kranke St. Niklaus bei Koppigen; Bau- und Einrichtungsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Hochuli, worauf folgender Antrag angenommen wird:

Beschluss:

Die Direktion des oberaargauischen Asyls «Gottesgnad» für Kranke St. Niklaus bei Koppigen stellt mit Schreiben vom 17. Februar 1956 das Gesuch um Gewährung eines Staatsbeitrages von wenigstens 30 % an die auf insgesamt Fr. 700 000.— veranschlagten Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten der projektierten Erweiterung dieses Asyls, womit unter anderem vier Krankenzimmer zu zwei Betten, elf Schwesternzimmer und ein neuer Saal gewonnen werden sollen.

In Anwendung von § 76 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen wird dem Krankenasyll «Gottesgnad» in St. Niklaus bei Koppigen an die auf Fr. 700 000.— veranschlagten Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten des projektierten Schwesternhauses östlich des Asyls, des Verbindungsbaues mit dem bestehenden Hauptgebäude, eines Schweine- und Hühnerstalles sowie verschiedener Umbauten im und am alten Asylgebäude, mit gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des Kostenvoranschlages, ein Beitrag von 30 %, d. h. höchstens Fr. 210 000.— zu Lasten des Kontos 1400 949 40 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Anstalten für chronisch Kranke» zugesichert und in diesem Betrag für 1956 ein Nachkredit bewilligt. Die Bemerkungen des Kantonsbaumeisters in seinem Bericht vom 21. März 1956 sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Auf Rechnung des zugesicherten Beitrages können im Verhältnis zu den nachgewiesenen Ausgaben für schon ausgeführte Arbeiten und Einrichtungen Teilzahlungen von insgesamt Fr. 180 000.— ausgerichtet werden.

Die Auszahlung des Restbeitrages erfolgt erst nach Vollendung aller Arbeiten und Einrichtungen sowie Prüfung der detaillierten Schlussabrechnung, die mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen für Arbeiten von über Fr. 2000.— der kantonalen Baudirektion einzureichen sind.

Errichtung einer behelfsmässigen Poliozentrale im Inselspital; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag angenommen wird:

Beschluss:

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Erstellung dieses Baues (Bereitstellung der notwendigen Betten) ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat zur Bauausführung, unter Vorbehalt der Zustimmung der Staatswirtschaftskommission und der nachträglichen Kreditbewilligung an die Sanitätsdirektion.

Interpellationen betreffend Pflegekinderaufsicht

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 442 hievore)

Häusler. Gestatten Sie mir, als Pflegekinderinspektor ein paar kurze Gedanken zu dem Problem der Kinderpflegeaufsicht zu äussern. Seit 15 Jahren amtiere ich als Armeninspektor und seit Inkrafttreten der Verordnung über die Pflegekinderaufsicht als Pflegekinderinspektor. Der Kreis, den ich betreue, umfasst 8 Gemeinden mit zusammen etwa 75 Pflegekindern. In den 10 Jahren, da ich als Pflegekinderinspektor amtiere, ist es mir möglich gewesen, in zahlreichen Fällen Erfahrungen zu sammeln, und darum erlaube ich mir, einige Gedanken zu äussern.

Ich habe die feste Ueberzeugung, dass die Verordnung von 1944 in ihren Grundzügen recht ist. Sie erfüllt ihren Zweck aber nur, wenn sie von allen Instanzen gewissenhaft angewendet wird. Da hapert es wahrscheinlich meistens. Man nimmt es zu gemütlich, zu wenig ernst. Vor allem sind die Vorschriften, die in dieser Verordnung enthalten sind, noch lange nicht ins Bewusstsein der Behörden übergegangen. Es hapert einmal schon bei den Versorgern, namentlich wenn die Eltern selber ihre Kinder versorgen. Sie erkundigen sich nicht über den zukünftigen Pflegeplatz. Sie versuchen sehr häufig — gerade das führt zu Anständen — schwierige Kinder, denen sie selbst nicht Meister werden können, an irgendeinem Ort, möglichst weit weg, in einen Pflegeplatz hineinzuschmuggeln.

Ein weiterer Punkt zu Anständen liegt bei den Pflegeeltern. Sie machen keine Gesuche. Wir haben gestern gehört, wie die Verordnung ein Gesuchsverfahren vorsieht. Es werden aber sehr oft keine Gesuche gestellt; die Kinder werden einfach angenommen. Es wird jeweils damit argumentiert, wenn für ein Kind nicht bezahlt werde, gehe es die Behörde nichts an, oder, wenn das Kind aus der Verwandtschaft stamme, habe sich die Behörde nicht hineinzumischen. Aus diesen Gründen mischt sich die Behörde sehr oft nicht hinein. Darum trifft man fast in allen Schulen Pflegekinder, die von der Gemeinde gar nicht als Pflegekinder registriert und erfasst sind, folglich auch nicht beaufsichtigt werden.

Ein anderer Punkt, der zu Anständen führt, ist das Verhalten der Vormundschaftsbehörde. Sie wehrt sich nicht, wenn die Leute kein Gesuch stellen. Sie bewilligt einfach nachträglich, was Tatsache ist, oder sie stellt überhaupt nicht Bewilligungen aus. Die Vormundschaftsbehörden nehmen

die ganze Aufgabe oft viel zu leicht. Sie wollen in bestimmten Fällen auch nicht auftreten, d. h. sie wagen nicht, aufzutreten. Gestern wurde gesagt, Lehrer und Pfarrer könnten als Armeninspektor nicht recht auftreten, weil sie sich ihren Wählern stellen müssen und daher um die Wiederwahl fürchten. Genau die gleichen Befürchtungen haben vielfach auch die Vormundschaftsbehörden. Sie wollen es mit den Wählern nicht verderben. Sie wollen lieber so entscheiden, wie es ihnen gut dünkt, nicht so, wie es in der Verordnung vorgesehen ist.

Ein schwacher Punkt liegt auch, wie das bereits gestern ausgeführt wurde, beim Inspektor. Der Pflegekinderinspektor übt seinen Auftrag im Nebenamt aus. Er hat einen Hauptberuf. Man kann sagen, eine grosse Anzahl Inspektoren seien Lehrer, die viel Ferien haben. Aber die Schwierigkeiten treten nicht nur auf, wenn der Lehrer gerade Ferien hat. Die Schwierigkeiten treten das ganze Jahr auf, und dann ist sehr oft niemand da, um bei diesen Schwierigkeiten rechtzeitig einzugreifen. Dass der Lehrer und Pfarrer in der eigenen Gemeinde befangen sein können, möchte ich zugeben. Es hängt auch sehr stark davon ab, wie sein Verhältnis zur Bevölkerung ist. Festhalten muss man, dass es Tausende von guten Pflegeplätzen und Tausende von geeigneten Pflegeeltern und geeigneten Erziehern gibt im Kanton Bern, und dass man diesen Leuten dankbar sein muss. Ja, man muss sich immer wieder verwundern, dass noch so viele bereit sind, ein Pflegekind aufzunehmen. Ich glaube, es ist am Platze, auch an dieser Stelle einmal diesen Leuten zu danken. Viele Pflegeeltern befinden sich in ganz einfachen Verhältnissen. Da würde sich wahrscheinlich eine Kostgelderhöhung sehr günstig auswirken. Zu den gestern genannten Zahlen möchte ich allerdings sagen, dass man nicht überborden sollte. Fr. 150.— im Monat scheint mir doch ein bisschen des Guten zuviel.

Neben den vielen guten Pflegeplätzen gibt es auch schlechte Plätze oder Plätze, wo mit dem Pflegekind als Arbeitskraft Missbrauch getrieben wird. Da haben die Pflegeeltern das Kind nicht als hilfloses Kind im Auge, sondern das Kind als kleinen Knecht, als Arbeitskraft, die praktisch nichts kostet. Man muss sich in solchen Fällen fragen: Wer versorgt solche arbeitsfähige Kinder? Da findet man, dass es sehr oft Eltern sind, die schwierige Kinder haben, Lausbuben, denen sie selbst nicht gewachsen sind, die sie gerne vor ihrer Umgebung verstecken oder vor deren Erziehung sie sich drücken möchten. Ein Grossteil solcher Kinder stammt aus anderen Kantonen. Es geht soweit, dass Eltern Kinder in Pflegeplätze versorgen und mit den Pflegeeltern nicht ein Pflegegeld abmachen, sondern einen Lohn, der den Eltern auszuzahlen und dem Pflegekind gutzuschreiben ist. Wie das Schicksal eines solchen Kindes sich gestaltet, liesse sich an konkreten Fällen schildern. Es kann sich allerdings jeder selber ein solches Schicksal ungefähr ausmalen.

Wenn nun ein Kind versorgt wird, das daheim Schwierigkeiten verursacht hat, die Behörde am Pflegeplatz aber nicht weiss, dass es sich um ein schwer erziehbares Kind handelt, so prüft sie bloss den Pflegeplatz und sagt aus ihrer Erfahrung, ja, dieser Pflegeplatz ist gut. Wenn sie aber wüsste,

dass es sich um ein Kind mit ausserordentlichen Schwierigkeiten handelt, würde sie oft die Bewilligung versagen; dann bestünde eine Möglichkeit weniger für einen schlimmen Ausgang.

Ein Problem, das hier nicht zur Sprache kam, das aber doch zu schweren Anständen führen kann, möchte ich noch extra anführen. Es ist das Problem der Pflegekinder welscher Zunge. Wenn in einer Gemeinde ein, zwei oder drei welsche Pflegekinder sind, können sie in der Schule direkt erwünscht sein. Sie geben den ansässigen Kindern die Möglichkeit, sich mit einem anderssprachigen Kameraden zu unterhalten, und das kann zu recht netten Verhältnissen führen. Wenn aber in einem Dorf direkt eine Sucht nach welschen Pflegekindern ausbricht, kann das Unzukömmlichkeiten zur Folge haben. Die Pflegekinder, die vom Welschland in die deutsche Schweiz in die Schule kommen, und dort plaziert werden, kommen dorthin, um deutsch zu lernen. Sie lernen aber nicht mehr deutsch, wenn sie in einer zu grossen Zahl auftreten. Wir mussten gerade letzthin in einem Dorf einschreiten, da von 39 Kindern ein Dutzend welsche waren, alle in der gleichen Klasse. Das führte sowohl für die welschen wie für die einheimischen Kinder zu grossen Unzukömmlichkeiten. Die fremden und die einheimischen Kinder kommen zu kurz. Beide leiden unter diesem Verhältnis. Das kann sich so stark auswirken, dass die Gemeindebehörden nach Möglichkeiten zur Abhilfe rufen, aber man kann nachher keine Möglichkeit nennen, wie sie hier einschreiten könnte.

Ein Problem, das mich sehr stark beschäftigt, ist der Sekundarschulbesuch der Pflegekinder. Von den rund 6000 Pflegekindern im Kanton Bern stehen 2500 Kinder im sekundarschulpflichtigen Alter. Davon besuchen 300 die Sekundarschule. Nach Mitteilung des Sekundarschulinspektors besuchen 30—40 % aller Kinder im Kanton Bern die Sekundarschule. Wenn wir das umrechnen, sollten statt 300 750—900 Pflegekinder die Sekundarschule besuchen. Es müssten Wege gefunden werden, um auch den Pflegekindern den Besuch der Sekundarschule zu ermöglichen. Festhalten möchte ich, dass das in Vorbereitung stehende Mittelschulgesetz die Unentgeltlichkeit des Sekundarschulbesuches stipuliert und dass auf Grund dieses Gesetzes möglicherweise nachher mehr Pflegekinder in die Sekundarschule übertreten können.

Wenn gestern die Verordnung kritisiert worden ist, so kann man sagen, dass sich sehr wohl eine Erweiterung dieser Verordnung denken liesse. Man sagt, die jetzt amtierenden Inspektoren seien zu wenig unabhängig; auch seien sie mit Arbeit überlastet und könnten infolgedessen ihrer Pflicht nicht genügen. Ein Schritt weiter wäre der, dass man in jedem Amtsbezirk einen hauptamtlichen Pflegekinderinspektor wählt. Das gäbe in 30 Amtsbezirken 30 neue Beamte. Dann wären sie unabhängig, könnten ihres Amtes walten und vielleicht sogar bei Vaterschaftshändeln einmal helfend eingreifen. Es wird hier noch viel unterlassen, denn noch heute treffen wir aussereheliche Pflegekinder, die nicht einmal einen Vormund haben. Kein Mensch weiss, wo die Mutter ist. Die Kinder stehen praktisch überhaupt ohne irgend jemand auf der Welt. Es scheint mir aber heute nicht der Moment zu sein, dass man 30 neue Beamte anstellen müsste.

Es genügt wahrscheinlich, wenn man für eine viel bessere Durchführung der Verordnung sorgt. Dann geht es sicher auch darum, alle jene gut gesinnten Leute zu gewinnen, die gewillt sind, sich mit dem Schicksal der Pflegekinder zu beschäftigen. Diesen Leuten muss man die Probleme nahebringen und versuchen, sie zur Mitarbeit heranzuziehen. Sehr viel wäre zu machen, wenn man die Lehrerschaft besser einspannen würde. 6000 Pflegekinder haben wir im Kanton Bern. Das ist die Bevölkerungszahl eines kleineren Städtchens. Es ist nicht gleichgültig, wie diese 6000 Pflegekinder aufwachsen, denn so, wie sich die Gemeinschaft ihnen gegenüber verhält, so verhalten sie sich nachher gegenüber der Gemeinschaft. Darum sollte jeder Schritt recht sein, der geeignet ist, das Schicksal der Pflegekinder zu verbessern.

Loretan. Eigentlich hätte man von mir aus auf eine Diskussion verzichten können, nachdem man gestern die drei Interpellanten und die sehr ausführliche Antwort unseres Herrn Regierungspräsidenten gehört hat. Nachdem nun aber eine Diskussion stattfinden soll, werden sie mir als Schwarzenburger erlauben, ein paar Worte zu dieser Angelegenheit zu äussern. Unsere Bevölkerung würde es sicher nicht begreifen, wenn man nicht die Vorwürfe, die an die Behörden und an die Aufsichtskommission von Schwarzenburg und Umgebung gerichtet wurden, zurückweisen würde. Diese Vorwürfe wurden zum Teil in einer Art und Weise erhoben, wie man es nicht erwartet hätte und wie man es nicht anerkennen darf. Der Interpellant, Herr Dr. Huber, hat gestern erklärt, die Pflegekinderaufsicht habe total versagt. Ich möchte das hier an diesem Platze bestreiten. Bestritten hat es gestern schon der Herr Regierungspräsident. Ich kenne den Armeninspektor Gehrig von Schwarzenburg — er ist zufällig auch Lehrer — sehr gut. Er ist weder politisch noch in andern Angelegenheiten irgendwie gebunden. Er kann also sein Amt als Armeninspektor völlig unabhängig ausüben. Ich habe persönlich mit ihm gesprochen. Er hat mir erklärt, er sei, wie es seine Pflicht war, bei den Pflegeeltern Nydegger und beim Pflegekind Regez gewesen und er habe die Verhältnisse an Ort und Stelle immer gut angetroffen. Es sei ihm jedesmal Gelegenheit geboten worden, mit dem Pflegekind unter vier Augen zu sprechen. Das ist ein Moment, das man beachten muss.

Es wurde der Wunsch geäußert, man möchte vermehrt Pfarrer einsetzen, um diese Kinder zu betreuen; sie hätten als Seelsorger grösseren Einfluss. Ich möchte nicht gegen die Pfarrer reden, aber nachdem dieser Knabe an der Unterweisung war und der Pfarrer ihn alle Wochen zweimal vor sich hatte, kann ich nicht begreifen, dass der Pfarrer, der das Kind nicht nur einmal im Jahre sah, nicht besser über das Wohl dieses Kindes urteilen konnte.

Kurz danken möchte ich den Interpellanten, dass sie nicht verallgemeinert haben. Das hat mich gefreut. Man hätte ja glauben können, bei uns habe es keine rechten Leute mehr, wir seien ganz hinter dem Mond daheim. Auch ein Pflegekind kann einmal eine Ausnahme bilden. Man kann nicht nur von Ausnahmen der Aufsicht sprechen. Ich wage zu behaupten, dass das hier ein bisschen so war.

Wir haben kurz nachher einen zweiten Fall erleben müssen mit dem Knaben Hostettler. Ich kenne den Knaben und die Pflegeeltern. Der Knabe war bei den Grosseltern. Warum ist da etwas passiert?

Dass die Auswahl des Pflegeplatzes der Familie Nydegger in Winkelmatte nicht geprüft worden sei, möchte ich bestreiten. Alles ging den richtigen Weg. Der Knabe wurde nicht plaziert, ohne dass man sich erkundigte, zu wem er kommt. Wenn man gelegentlich Mühe hat, weil man drei Pflegekinder versorgen sollte, aber vielleicht nur einen Pflegeplatz hat, können Sie begreifen, dass der Lärm, den man hier heraufbeschwohen hat, der ganzen Sache nicht in positivem Sinne dient. Persönlich habe ich die Auffassung, dass man mit Neuerungen in unserer Verordnung gar nichts erreicht. Ich habe das Gefühl, das heute bestehende genüge vollauf. Der Herr Regierungspräsident war gestern der gleichen Auffassung. Ich könnte nicht begreifen, was mit einer neuen ergänzten Verordnung besseres zu erwarten wäre. Man hat von der Erhöhung des Pflegegeldes gesprochen. Dem möchte ich grundsätzlich beipflichten. Wenn wir wissen, was heute Kleider, Schuhe usw. kosten, sind sicher die Beträge, die die Leute ausbezahlt erhalten, ausserordentlich bescheiden. Man kann aber auch nicht mit grossen Mitteln gute Pflegeplätze kaufen. Wir haben auch bei uns oben Pflegeplätze, wo Kinder unentgeltlich recht und gut gehalten sind. Man darf also nicht nur rein auf das Finanzielle abstellen.

In der Hauptsache betreut die Bauersame die Pflegekinder. Es ist nicht so leicht, einen Pflegeplatz zu finden, wo die Leute bereit sind, das Kind in die häusliche Gemeinschaft aufzunehmen und es wie ein eigenes zu halten. Wenn man Gelegenheit hatte, die Briefe, die auf der Gemeindeschreiberei Schwarzenburg deponiert sind, zu lesen und zu sehen, in welcher Art und Weise die Bauersame, speziell des Amtes Schwarzenburg, heruntergemacht wird, so ist das sehr beschämend. Auf einer Karte, adressiert an die «Sklavenbehörde von Schwarzenburg», stand der Satz: «Wir werden diesen Sommer das Sklavenland von Schwarzenburg, des Verdingbuben Karl Regez, besuchen.» Unterschrift: «Ein Bernerbub.» Sogar die Bernerbuben haben es also gewagt, sich gegenüber den Behörden von Schwarzenburg so zu äussern. Es sind Briefe von ausserkantonalen Leuten, von Zürich, Waadt, Neuenburg, St. Gallen deponiert. Ich möchte nicht wiederholen, was alles in diesen Briefen steht, um die Angelegenheit nicht noch mehr zu dramatisieren, als es schon geschehen ist.

Vielleicht noch ein Wort zur Auflösung der Familie. Es hiess gestern, man sollte nicht so rigoros vorgehen und die Familie nicht einfach unverantwortlich auflösen. Der Sprechende hatte ebenfalls Gelegenheit, jahrelang in einer Armenbehörde tätig zu sein. Wir hatten auch mit solchen Dingen zu tun. Ich kann sagen: man überlegte reichlich, bevor man eine Familie auflöste. Man hatte auch schon die Auffassung, man warte nur zu lange, bis die Familie aufgelöst werde. Auch das kann der Fall sein.

Ein Wort zur Pflegefamilie selber. Ich habe mir die Mühe genommen, bei der Pflegefamilie, beim Lehrer, bei den Behörden, beim Arzt, beim Armeninspektor usw. vorzusprechen, damit ich nicht nur

auf die Aussagen der Bevölkerung abstellen muss. Wenn man gesehen hat, in welchem Zustand sich die Pflegeeltern Nydegger befinden, muss man sie direkt bedauern. Die Leute sind bestimmt recht. Die Pflegefamilie hatte über den Knaben nichts zu klagen, als dass er immer gelogen habe. Das hatte er schon vom Oberland heruntergebracht (Heiterkeit). Ich möchte damit nicht gegen jemand irgendetwas gesagt haben. Sie wissen, dass der Knabe von Boltigen kam. Schon in den ersten Tagen wurde festgestellt — wir wollen das seinem früheren Milieu zuschreiben —, dass er nicht mit der Wahrheit umging. Die Eltern des Knaben besuchten ihn alle Jahre regelmässig. Namentlich die Mutter nächtigte verschiedentlich bei der Familie Nydegger, und blieb 2—3 Tage. Das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Eltern des Kindes war sicher gut.

Es wurde gesagt, der Knabe habe kein Sackgeld gehabt. Das stimmt nicht. Man hat dem Knaben regelmässig Sackgeld gegeben, aber es wurde erklärt, er habe nicht damit umgehen können. So sei man etwas vorsichtiger geworden und habe ihm weniger Geld gegeben; der Knabe habe aber ständig Geld gehabt. Man hat bestätigt, dass er mehr Geld hatte als die eigenen Kinder. Auch konnte er nach seinem Belieben Kaninchen halten, und der Ertrag aus dieser Kaninchenzucht fiel ihm restlos zu.

Der Arzt, der den Knaben behandelte, ihn also persönlich kannte, erklärte mir kurz, nachdem der Fall passiert war, er könne nichts anderes sagen, als dass der Knabe verschlossen gewesen sei; das habe er ihm sofort angesehen. Er sei sonst intelligent gewesen. Er sei, was gestern auch erwähnt wurde, in einem vorgerückten Alter gestanden, vielleicht in einem gefährlichen Alter. Er hatte schon mit Mädchen zu tun. Auch in dieser Angelegenheit könnte ich verschiedenes ausführen; ich möchte es aber unterlassen. Der Arzt bedauerte sehr, dass man einen solchen Fall in der Presse dramatisiert. Er las über den Fall in den «Basler Nachrichten» und erklärte, er könne nicht begreifen, dass man die Sache von Basel aus vernehmen müsse, und zwar in einer Art und Weise, die man nicht rechtfertigen könne. Der Lehrer, zu dem der Knabe in die Schule ging, schloss sich den positiven Äusserungen an.

Ich möchte richtig verstanden sein. Es wäre mir nicht recht, wenn man sagte, ich hätte hier referiert, um etwas zu beschönigen, das tatsächlich nicht stimme. Alles, was ich gesagt habe, kann ich belegen. Ich kann zu allem stehen. Wenn Sie zu mir kommen, werden Sie alles bestätigt finden.

Wir können an der Sache nichts mehr ändern. Auch bei uns war das Bedauern gross. Ich möchte nur feststellen, dass nach meiner Ansicht die gesetzlichen Verordnungen genügen. Wie man sie handhabt, spielt eine grosse Rolle. Bereits mein Vorredner hat sich in dieser Weise geäussert. Ich behaupte, dass man bei uns die Sache so behandelt hat, wie es eigentlich vorgeschrieben ist. Weiter möchte ich hoffen, dass die Kritiker, die sich im ganzen Lande herum zur Sache geäussert haben, gelegentlich auch bereit wären, ein solches Pflegeverhältnis einzugehen. Ich bitte diese Leute, sich zu melden, auch in Schwarzenburg, um zu sagen: Wir sind bei denen gewesen, die nach allen Kanten reklamiert haben; wir sind bereit, auch einen Ver-

such mit einem Pflegekind zu machen. Der Sprechende hatte ebenfalls schon Gelegenheit, Ferienkinder zu haben. Ich habe es gut und schlecht getroffen und könnte darüber eine weitere halbe Stunde sprechen.

Zum Schlusse möchte ich noch dem Herrn Regierungspräsidenten danken, dass er in seiner Beantwortung so ausführlich und sachlich gewesen ist. Ich konnte nirgends feststellen, dass er versucht hätte, irgendeinen Punkt zu verheimlichen, was wir ihm auch nicht zutrauen; auf der ganzen Linie sind nur Tatsachen erwähnt worden.

Wenger (Seftigen). Wenn ich ein paar Worte zu dieser Angelegenheit sagen möchte, so deshalb, weil ich als Lehrer mit solchen Fällen zu tun habe und schon sehr oft von Eltern der Pflegekinder, aber auch von Pflegeeltern selbst interpelliert wurde, und auch manchen diesbezüglichen Bericht schreiben musste. Ich habe also auch eine gewisse Erfahrung. Es ist gut, dass eine Diskussion stattfindet, damit man im Schweizerland und im Berner Volk vernimmt, was darüber gesprochen wird. Es wäre sicher nicht richtig gewesen, wenn man allzu schnell über die Angelegenheit hinweggegangen wäre. Das wissen wir als Behördemitglieder zur Genüge.

Was mich im Bericht über Karl Regez bewegt hat, sind zwei Punkte. Der eine Punkt betrifft das Sackgeld. Herr Kollege Loretan hat diese Sache etwas erklärt und ich bin in grossen Zügen befriedigt. Ich möchte aber betonen, dass mir die Frage des Sackgeldes ausserordentlich wichtig scheint. Wenn man mit der Jugend zu tun hat, kann man sehen, dass es schwer auf einem Kinderherzen liegt, wenn es als einziges in einer Klasse über kein Geld verfügt. Wenn für irgendeinen Zweck ein paar Rappen in die Schule gebracht werden sollten und ein Kind steht verlassen da, und andere kommen und sagen, ich zahle es dir, was hin und wieder vorkommt, auch bei mir, so schaue ich das für einen schwerwiegenden Fall an. Ich bin schon froh, wenn dieser Punkt in Schwarzenburg bei Karl Regez in Ordnung war. Aber das Sackgeld ist grundsätzlich für die Kindererziehung überhaupt wichtig. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Kind ein Mensch werden kann, der mit Geld umzugehen weiss, wenn er als Kind über gar nichts verfügte. Auch wenn das Geld einmal falsch verwendet wird, hat das keine grosse Bedeutung. Das Kind zieht aus der eigenen Erfahrung die beste Lehre.

Ein zweiter Punkt. Es ist der, der mich eigentlich am Bericht am meisten enttäuscht hat. Im Bericht hiess es, dass der Pflegevater, als die Hühner gestohlen wurden, zum Armeninspektor gegangen sei, um zu fragen, was er in diesem Falle machen soll. Wenn eine solche Drohung einem Kind gegenüber ausgesprochen wird, ist das eine ungeheure seelische Belastung. Es ist psychologisch sicher nicht gut, wenn man etwa einem Kind sagt, morgen gehe ich zu dem und dem, dann wollen wir sehen, was er mit dir anfängt. Vielleicht hat der Pflegevater Nydegger dem Knaben nicht gesagt, dass er zum Armeninspektor gehe. Dann hat es nichts gemacht; aber allgemein gesprochen lastet eine solche Drohung schwer auf einem Kinde. Eine solche Drohung ist schlimmer als die Strafe selbst.

Ich weiss das aus meiner über dreissigjährigen Erziehtätigkeit bei der Jugend. Wenn ein Knabe in der Schule eine Dummheit macht und man ihm erklärt: ich gehe morgen oder übermorgen zum Vater, so ist das etwas, was das Kind unerhört trifft. Ich kam schon manchmal dazu, dass ich einem Knaben, der eine Dummheit gemacht hatte, erklärte: ich sage es diesmal dem Vater nicht. Das schafft ein Vertrauensverhältnis. Nachher sind solche Kinder besser zu haben. Wenn also die Drohung, zum Armeninspektor zu gehen, gegenüber dem Knaben Regez gemacht wurde, so möchte ich das in negativem Sinne werten. Ich habe das aber nicht etwa erwähnt, um den Pflegeeltern noch einmal einen Stein nachzuwerfen, sondern nur deswegen, weil es eine Lehre für andere Fälle sein sollte, mit solchen Drohungen etwas vorsichtig zu sein.

Noch ein weiterer Punkt. Man sollte in den örtlichen Armenpflegen, Armenkommissionen und Vormundschaftsbehörden vielleicht etwas vermehrt Frauen einsetzen. Wir haben das in unserer Gegend in den letzten Jahren mit grossem Erfolg getan. Wir hatten sozusagen keine Anstände mehr. Die örtliche Armenpflege kennt die Sache am besten; man sollte nicht immer auf den Armeninspektor abstellen, sondern selbst handeln, die Fälle kontrollieren und mit den Leuten besprechen. Ich bin mit Herrn Loretan einverstanden, wenn er sagt, es fehle nicht nur bei den Pflegeeltern, sondern auch bei den Pflegekindern. Es sind viele schwererziehbare Kinder dabei.

Noch ein Wort zu der Auswahl der Armeninspektoren. Ich begreife nicht, warum man teils so vorgeht, dass man die Leute einfach bestimmt und nicht einmal die örtlichen Armenkommissionen begrüsst. Das sollte man als Minimum machen. Es ist nicht gut, einfach souverän zu bestimmen.

Ein Wort noch zu der Auflösung der Familie. Man hat bereits ausgeführt, die eine Ansicht sei die, man gehe zu rigoros vor, die andere, man warte zu lange. Der Mittelweg ist der richtige. Ich möchte immerhin betonen, dass die Auflösung der Familie das letzte Mittel sein sollte. Wenn noch ein Teil der Familie in Ordnung ist, sollte man die Familie nicht auflösen, sondern sie unterstützen. So kommt man besser zum Ziel. Auch der Sprechende kommt aus einer Familie, in der keine Mutter vorhanden war. Ich würde im Leben nicht dort sein, wo ich bin, wenn die Familie aufgelöst worden wäre. Man hat von der Behörde aus zugewartet. Ich bin als Behördemitglied jeweils bis zum letzten dagegen, eine Familie aufzulösen. Nur wenn eine wirklich zwingende Notwendigkeit vorliegt, bin ich damit einverstanden. Es geht eben mit der Auflösung der Familie viel verloren.

Zum Schlusse möchte ich sagen: Wir tragen alle die Verantwortung. Es ist leicht, in den Zeitungen zu schreiben und über die Leute herzufallen. Ich möchte auch betonen, dass wir im Kanton Bern eine gute Verordnung haben, und dass sich die Behörden alle Mühe geben. Es ist, wie gesagt, leicht, in der Presse über die Leute herzufallen. Man sollte in der Presse etwas vorsichtig sein. Man müsste die Sache zuerst untersuchen, bevor man sie an die grosse Glocke hängt. Vielleicht käme man da und dort weiter, und die Angelegenheit würde weniger weite Wellen schlagen.

Wenn alle die Verantwortung tragen, sollten sie auch etwas sagen dürfen. Das Betrübliche aber ist, was auch erwähnt werden soll, dass es viele Leute gibt, die reklamieren, in den Wirtschaften aufbegehren, nur nicht dort, wo sie sollten. Da schweigen sie still. Sie wollen sich nirgends verbrennen. Wer sich nicht verbrennen will, hat auch kein Recht, eine Reklamation anzubringen. Das sollte man den Leuten ganz deutlich erklären. Sie sollen ihre Befürchtungen am richtigen Ort besprechen. Dann wird man die Sache prüfen. Es kommt tatsächlich vor, dass die Behörden zuletzt vernehmen, was irgendwo passiert ist. Auch in der Schule ist es so. Vielleicht vernimmt der Lehrer zuletzt, was geschehen ist. Man sollte den andern oft das Maul mehr gönnen, die Verantwortung tragen und den andern im Guten, nicht im Bösen helfen. Das wäre auch besser für die Pflegekinderaufsicht.

Scherer. Als Redaktor der Zeitung, die die erste Publikation im Falle Regez brachte, werden Sie mir sicher gestatten, eine kurze Rechtfertigung der Presse zu versuchen. Es ist nicht etwa ein Rechtfertigungsversuch für die Sensationspresse, sondern für die Presse, die informieren will und sich in gewissem Sinne als Gewissen der Öffentlichkeit betrachtet. Ich möchte das zu Ehren der Zeitungen feststellen. Vor allem ist festzuhalten, dass eigentlich die sensationellste Aufmachung, die zu den schlimmsten Reaktionen Anlass gegeben und die niedrigsten Triebe aufgepeitscht hat, eigentlich in der Zeitung erfolgt ist, die in Schwarzenburg am meisten verbreitet ist, wohl gemerkt, keine sozialdemokratische Zeitung. Im übrigen möchte ich betonen, dass die Presseorientierung über solche Fälle ausserordentlich nützlich sein kann, nicht nur für die Betroffenen, sondern auch prophylaktisch, indem künftige Fälle vermieden werden. Es gibt sehr viele Misstände im Pflegekinderwesen. Es ist nicht ganz richtig, einfach, wenn wieder ein Fall ans Tageslicht kommt, die betreffende Zeitung, die die Misstände aufdeckt, anzuschwärzen. Ganz und gar gehe ich nicht einig mit der Feststellung einiger Vorredner, die erklären, nur wer selber ein Pflegekind bei sich aufnehmen wolle, sei berechtigt, Kritik anzubringen. Das ist ganz bestimmt falsch. Soweit kann man nicht gehen. Unter diesem Vorwand könnte man inskünftig jedes Vergehen verschweigen. Das ist aber nicht Aufgabe der Presse. Ihre Aufgabe ist vielmehr, zu orientieren und in gewissem Sinne die Leute zu erziehen. In vielen Fällen ist es nicht bloss eine Erziehung der Pflegeeltern, sondern ein Dank an die grosse Zahl von Pflegeeltern, die sich glänzend bewähren und wirklich eine Aufgabe im Dienste des ganzen Volkes erfüllen. Eine Presseorientierung kann auch sehr gute Wirkungen haben auf diejenigen Eltern, die allzu leicht ihre Kinder irgendwo versorgen lassen. Vielleicht kann es auch eine Warnung sein für diejenigen, die die Familie auseinanderreißen lassen.

Wenn man an der Pressekonferenz, welche die Regierung durchführte, das Gefühl hatte, der Angeklagte sei die Presse, so möchte ich festhalten, dass man an dieser Pressekonferenz etwas versprach, das die Presse verlangte, nämlich eine bessere Orientierung über Fälle von Gesamtinteresse. Den besten Beweis, dass das nützlich ist, hat nach-

her der zweite Selbstmordfall eines Jugendlichen in Schwarzenburg gebracht. Dort hat die sofortige Orientierung geklappt. Dort ist also das gemacht worden, was leider im Falle Regez nicht sofort geschah. Wenn man weiss, wie die Presse im Falle Regez orientiert wurde, hatte man nicht das Gefühl, dass man in Schwarzenburg oder auch in Bern besonders prompt und gut gearbeitet habe. Nach erfolgter Presseorientierung hatte man das Gefühl, es sei alles zur Abklärung des Falles getan worden. Es hat keinen Sinn, hintendrein weitere Verantwortlichkeiten festzustellen. Wichtiger ist das, was der Herr Regierungspräsident an der Pressekonferenz versprochen hat, inskünftig über solche Fälle prompt, genau und ohne irgendwelche Beeinflussung zu orientieren. Dann ist es auch nicht notwendig, dass sich die Sensationspresse über die Sache hermacht.

Schneider. Wir können den Interpellanten sicher dankbar sein, dass sie hier im Grossen Rat die Frage des Pflegekinderwesens zur Diskussion gestellt haben. Es ist auch richtig, dass wir uns im Grossen Rat über den Vorfall in Schwarzenburg etwas unterhalten, denn der Widerhall, den dieses Vorkommnis gefunden hat, ist ausserordentlich gross. Das will nicht heissen, dass sich nur Berufene mit dieser Angelegenheit befasst haben. Es war sicher bedauerlich, dass dieser Vorfall in einem Teil der Presse zu einer sehr unsachlichen Kritik am Pflegekinderwesen im Kanton Bern benutzt wurde. Wir dürfen doch feststellen, dass gerade im Kanton Bern das Problem etwas komplizierter liegt und etwas schwerer zu handhaben ist als anderswo. Das ist schon durch die grosse Zahl von Pflegekindern im Kanton Bern bedingt. Es kann auch ohne Zweifel nicht verhindert werden, dass bei einer Zahl von 6000 Pflegekindern von Zeit zu Zeit einmal etwas passiert. Es ist nicht ganz einfach, Kinder zu erziehen. Wir alle, die Kinder haben, wissen, dass auch in guten Familien Konflikte entstehen können. Bei Pflegekindern ist es erst recht nicht einfach, denn wir müssen in Rechnung stellen, dass die Pflegekinder leider oft aus Familien kommen, wo die primitivsten erzieherischen Voraussetzungen fehlen, und dass in einem solchen Moment die Pflegeeltern nicht immer eine ganz leichte Aufgabe haben. Das scheint klar zu sein. Ich möchte auch mich dem Dank an die Eltern anschliessen, die immer wieder bereit sind, Kinder in Pflege zu nehmen, trotz den Kritiken, die sich von Zeit zu Zeit in der Öffentlichkeit breit machen. Ich habe gerade in der letzten Zeit ein sehr nettes Beispiel zur Kenntnis nehmen können, das mich ausserordentlich gerührt hat. Sie erinnern sich, dass wir einen Ratskollegen durch einen schweren Autounfall verloren haben, und dass seine Frau ebenfalls einige Zeit darauf gestorben ist. Dieser Mann hat zwei Kinder hinterlassen. Ganz spontan stellte sich ein Mann zur Verfügung, eines der Kinder zu übernehmen, weil er erfahren hatte, dass das Mädchen zu Verwandten kommen sollte, bei denen die Verhältnisse nicht gut sind. Er sagte sich, in diesem Falle bringe er das Opfer und nehme das Kind zu sich. Das ist etwas Schönes, das wir würdigen müssen. In der ganzen Diskussion über den ausserordentlich bedauerlichen Fall Regez ist diese Einstellung in den

Hintergrund gedrängt worden, nicht zuletzt deshalb, weil ein Teil der kantonalen und ausserkantonalen Presse eine gewisse Sensation daraus gemacht hat. Ich schliesse mich Herrn Kollege Scherrer absolut an. Der Presse soll die Möglichkeit geboten sein, über diese Fälle zu berichten. Sie soll volle Freiheit haben; aber es wäre manchmal zu wünschen, dass eine gewisse Presse auch das nötige Verantwortungsgefühl hätte, wenn sie solche Fälle behandelt. Es kommt bei solchen Fällen nicht darauf an, dass man die Auflageziffer steigert, sondern man muss daran denken, dass es sich um einen Menschen handelt.

Es kommt noch ein anderes Moment dazu: die Verantwortung der Gesellschaft. Wir alle sind mitverantwortlich; jeder an seinem Platz muss seinen Teil dazu beitragen, dass möglichst günstige Voraussetzungen vorhanden sind, damit es wenig Pflegekinder gibt, dass die Voraussetzungen zum wirtschaftlichen Schutz der Familie und des Einzelnen vorhanden sind. Insbesondere als Angehörige eines Parlamentes müssen wir uns dieser Verantwortung bewusst sein. An dieser Verantwortung hapert es oft. Ich habe mit einem eigenartigen Gefühl die Einsendungen in den Zeitungen zur Kenntnis genommen, wo der Fall etwas pharisäerhaft behandelt wurde. Ich habe an jene Sorte von Hausbesitzern in den Städten gedacht, die es ablehnen, in ihren Wohnungen Familien mit 3, 4 oder 5 Kindern aufzunehmen aus Angst, dass die Abnutzung ihrer Wohnung etwas grösser sein werde als bei einer Familie ohne Kinder. Auch müssen wir mithelfen, dass Familien nicht aufgelöst werden, weil sie am Umzugstermin auf der Strasse stehen und nicht wissen, wo sie mit ihren Kindern hingehen können. Es wäre viel schöner und kameradschaftlicher, wenn diese Fälle zum Verschwinden gebracht werden könnten.

Ein weiteres Moment: Rund 32 % der Pflegekinder sind ausserehelich geboren. Wir haben auch die Verantwortung, die Stellung der Mutter, die ihr Kind ausserehelich zur Welt bringt, etwas zu stärken. Wie bedauernswert sind oft die Kinder, die keinen Vater haben, weil er sich gedrückt hat, und weil die Mutter aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht imstande ist, das Kind bei sich zu behalten, sondern es in irgendeine Familie geben muss. Da sind die grossen Sorgen.

Wir reden im Zusammenhang mit dem Fall Regez so gerne kritisch über das Pflegekinderwesen. Ich möchte in diesem Zusammenhang vielleicht auch darauf aufmerksam machen, wieviele Kinder in Familien, wo nach aussen absolut alles in Ordnung scheint, seelische Not leiden. Ich habe letzthin etwas gehört, das mich innerlich erschüttert hat. In einer Beamtenfamilie scheint nach aussen alles wunderbar in Ordnung zu sein. Die Kinder sind krank, der Vater kommt angetrunken heim und weiss nichts Besseres zu tun, als einen Skandal zu machen und die Mutter zu schlagen. Dort greift niemand ein. Diese Not der Kinder kennt niemand. An solche Fälle müssen wir auch denken. Wir müssen vielleicht überhaupt etwas daran denken, dass die heutigen Zeitverhältnisse in einer Art und Weise die Familie treffen, dass es da und dort am Platze wäre, wenn die Behörden im Eingreifen in gewisse Familienverhältnisse etwas strenger wären. Es ist nämlich nicht immer so, dass die Be-

hörde rigoros dreinfährt. Ich möchte hier ganz bewusst einmal eine Lanze brechen für die Leute, die sich tagtäglich, von morgens bis abends mit solchen Fällen auseinandersetzen müssen. Ich selbst habe auch ein Mündel, und zwar kein leichtes. Es nimmt viel Zeit in Anspruch. Man hat manchmal seine liebe Mühe, die nötige Zeit zu finden, um der Sache einigermaßen gerecht werden zu können. Wie muss es bei einem Menschen, der seine Aufgabe ernst nimmt, innerlich aussehen, wenn in einer solchen Diskussion im Grunde genommen seine ganze Arbeit, die er leistet, auf diese Art und Weise einfach «vernütiget» wird. Dabei wissen wir, dass die heutigen Zeitverhältnisse, wie bereits gesagt, in den Familien andere Voraussetzungen geschaffen haben. Ich habe letzthin eine Beobachtung gemacht, die mich ebenfalls bedrückte. Ich ging nachts 10 Uhr in ein Restaurant und traf dort eine Familie, Vater, Mutter und zwei Kinder. Vater und Mutter sassen vor dem Bierglas; die beiden Kinder machten Schulaufgaben. Niemand hat etwas gesagt. Ist das in Ordnung? Auch hier müssen wir bei aller berechtigten Kritik an den Fällen, die nicht in Ordnung sind, sagen, dass wir als Gesellschaft eine gewisse Verantwortung tragen.

Nun kommt meines Erachtens ein ganz wichtiger Punkt. In der Diskussion über den Fall Regez wurde verschiedentlich gesagt, man sollte vermehrt Heimerziehung haben. Ich bin auch der Meinung, dass der Kanton Bern in dieser Richtung mehr tun sollte, denn es wird in der heutigen Zeit aus den verschiedensten Gründen heraus immer schwerer, Pflegefamilien zu finden, nicht wegen der ungerechtfertigten Kritik eines Teiles der Presse allein, sondern weil die Wohnungen kleiner geworden sind. In städtischen Verhältnissen bestehen ganz normale Schwierigkeiten, Pflegekinder aufzunehmen. Das setzt einfach voraus, dass der Kanton in dieser Richtung einiges unternimmt. Aber auf der andern Seite ist es vielleicht auch notwendig, dass in gewissen Kreisen ein bisschen vermehrt daran gedacht wird, dass ein Pflegekind nicht nur genug zu essen, nicht nur ein bisschen Sackgeld zur Verfügung haben muss, sondern auch das wichtigste im Leben braucht, nämlich ein bisschen Liebe, Anerkennung, ein gutes Wort. Vor allen Dingen darf man ein Pflegekind nicht als eine billige Arbeitskraft betrachten. Manchmal ist das eben der Fall; man darf aber nicht verallgemeinern. Wenn die Gemeinden in dieser Beziehung nicht ganz streng sind, und sich vor allen Dingen immer ein bisschen darnach ausrichten, für ein solches Kind möglichst wenig Geld auszugeben, besteht die Gefahr, ein solches Kind, damit man noch etwas von ihm hat, als billige Arbeitskraft anzusehen. Da müssen wir eingreifen. In dieser Beziehung heisst es kritisch sein. Wenn die Presse, aber auch andere Leute, gerade diesen Punkt aufgegriffen haben, so war das sicher bis zu einem gewissen Grade berechtigt.

Vollends müssen wir absolut darauf achten, dass für die Pflegekinder in jedem Fall die Ausbildungsmöglichkeiten gewährleistet sind. Ich war gar nicht einverstanden mit den Einsendungen in der Presse, in denen gesagt wurde, das Kind habe sogar die Sekundarschule besuchen dürfen. Ist es ein besonderes Verdienst, dass ein Pflegekind in

die Sekundarschule gehen darf? Ein Pflegekind hat wie ein anderes Kind das Recht, so gehalten zu werden, dass es auch eine rechte Ausbildung geniessen kann. Das Pflegekind muss den Lebenskampf führen wie irgend jemand von uns, der das Glück hatte, im Elternhaus aufzuwachsen. Es ist schon schwerer für ein Kind, wenn es nicht von Vater und Mutter umsorgt ist, wenn es nicht in der eigenen Familie aufwachsen kann. In dieser Beziehung muss sich vielleicht einiges ändern. Das menschliche Verantwortungsbewusstsein muss hier spielen. Unsere Bestimmungen sind nicht schlecht. Wenn diese Bestimmungen namentlich von den verantwortlichen Behörden in den Gemeinden richtig angewendet werden, haben wir keine Ursache, hier Änderungen zu treffen. Dann bin ich aber auch überzeugt, dass solche bedauerlichen Fälle, vor denen man im übrigen nie sicher ist, weniger vorkommen. Ein Mensch ist nicht eine Maschine, die man steuern kann. Man weiss nicht immer, was in einem Menschen vorgeht. Die Tatsache, dass auch in absolut ordnungsgemässen und guten Familien gewisse Dinge passieren können, zeigt, dass die Öffentlichkeit verpflichtet ist, ihren Anteil auf sich zu nehmen und die Stellung des Pflegekinds im Prinzip etwas verständnisvoller zu behandeln. Ein Verdingkind soll vor allem nicht von oben herab behandelt werden, sondern als etwas Gleichwertiges; es darf nicht als billige Arbeitskraft ausgenutzt werden. Im übrigen soll die Öffentlichkeit durch den Bau von vermehrten Heimen und durch die Schulung von aufgeschlossenem Personal zu gewissen Änderungen beitragen. Dann bin ich überzeugt, dass auch im Kanton Bern die Möglichkeit besteht, solche bedauerlichen Vorkommnisse, wie es der Fall Regez war, immer mehr zu verhindern.

Arni (Bangerten). Nur eine kleine Richtigstellung. Der Herr Grossratspräsident hat mich gestern nach der Beantwortung meiner Interpellation durch den Herrn Regierungspräsidenten gefragt, ob ich von der Antwort befriedigt sei. Ich möchte bestätigen, dass ich vollauf befriedigt bin; nur wurden mir drei bis vier Fragen nicht beantwortet. Ich möchte es dem Herrn Regierungspräsidenten überlassen, das noch zu tun oder nicht.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich kurz fassen. Herr Grossrat Scherrer glaubte, die Presse rechtfertigen zu müssen. Das ist nicht notwendig. Ich habe einleitend genau die gleiche Erklärung abgegeben, dass die Presse das öffentliche Gewissen sein muss. Wir haben der «Tagwacht» auch nicht den Vorwurf gemacht, dass sie als erste über den Fall Karl Regez geschrieben hat, weil sie nur Aufschluss verlangte und keine ungerechtfertigten Anklagen erhob.

In einem Punkt bin ich mit Herrn Grossrat Scherrer allerdings nicht einverstanden. Er erklärte, es sei falsch zu sagen, nur wer selber ein Pflegekind aufnehmen wolle, sei berechtigt, Kritik zu üben. So lautete die Formel nicht. Auch meinerseits wurde ausgeführt — die gleiche Behauptung haben auch andere aufgestellt —, dass viele, die gegen die Pflegeeltern Anklagen erhoben, und ungerechtfertigte Anwürfe machten, selbst nie willens und

nicht fähig gewesen wären, ein Pflegekind aufzunehmen. Mit dieser Abgrenzung ist Herr Grossrat Scherrer sicher mit mir einverstanden.

Eine dritte Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Scherrer. Er hat recht, wenn er Presseorientierungen verlangt. Im Falle Alfred Hostettler konnte über die ganze tragische Angelegenheit sofort orientiert und materiell Aufschluss gegeben werden. Im Falle Karl Regez schwebten wir in den ersten Tagen vollständig im Dunkel. Man hatte nur die Anklage des Pfarrers, die sehr weit über das Ziel hinausschoss. Unter solchen Umständen konnte man nicht Aufschluss geben. Man muss einigermassen über die tatsächlichen Verhältnisse im klaren sein, bevor man die Öffentlichkeit orientieren kann.

Ich möchte die Diskussion nicht verlängern. Ich danke für die ruhige und sachliche Diskussion, die wohlthuend und abklärend gewirkt hat. Jedenfalls wurden keine ungerechtfertigten Anklagen erhoben. Die Diskussion war vom Bestreben geleitet, auch den Pflegeeltern im allgemeinen und den Pflegeeltern Nydegger im besondern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Interpellationsbegründungen wie die Diskussionsvoten haben verschiedene wertvolle Hinweise und Anregungen gebracht. Ich werde gerne mit meinen Mitarbeitern prüfen, wieweit man sie berücksichtigen kann, um so dem bernischen Pflegekinderwesen zu dienen.

Gesetz

über die Volksabstimmungen und Wahlen, vom 30. Januar 1921; Abänderung (Einführung eines dauernden Stimmrechtsausweises)

(Siehe Nr. 28 der Beilagen)

Erste Beratung

Eintretensfrage:

Schneiter, Präsident der Kommission. Das Geschäft, das wir zu behandeln haben, ist im Grossen Rat schon verschiedentlich diskutiert worden. Wir hatten bereits am 1. Februar 1950 ein Postulat der BGB-Fraktion, das durch Herrn Grossrat Weber vertreten wurde und verlangte, dass der Regierungsrat im Hinblick darauf, dass bei der vorangehenden eidgenössischen Abstimmung die Stimmberechtigten im Kanton Bern von ihrem Stimmrecht nur spärlich Gebrauch gemacht hatten, die Frage prüfe, wie man die Stimmbeteiligung heben könne. Das Postulat wurde damals einstimmig angenommen, denn es ging hauptsächlich darum, das Ansehen des Kantons Bern im Rahmen der eidgenössischen Abstimmungen zu heben, den Einfluss unseres Stimmrechts gegenüber der Eidgenossenschaft zu erhöhen.

Ein erneuter Vorstoss wurde im Jahre 1952 unternommen. Vor allem wurde am 12. November 1953 ein Postulat von Grossrat Burgdorfer eingereicht, das dahin ging, dass im Hinblick auf die schlechte Stimmbeteiligung anstelle der üblichen Stimmkarte ein Stimmkuvert eingeführt werden solle, das nach dem Urnengang zurückzugeben sei,

wenn man nicht gestimmt habe. Weiter wurde gewünscht, dass vermehrt Urnen aufgestellt und die Oeffnungszeiten der Stimmlokale verlängert werden sollten. Das hat dazu geführt, dass die Regierung dem Grossen Rat am 2. Mai 1955 ein Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vorlegte. Man sah vor, dass die Zustellung des Abstimmungsmaterials früher als bisher vorgenommen, vermehrte Abstimmungsräume geschaffen, ein dauernder Stimmrechtsausweis vorgesehen und die Abstimmungszeiten in den Stimmlokalen verlängert werden sollten, um den Stimmberechtigten entgegenzukommen. Im weiteren wurde eine Neuberechnung des absoluten Mehrs vorgenommen und einige kleinere Aenderungen, die Sie kennen.

Gegen dieses Dekret wurden hauptsächlich zwei Einwände erhoben. Der eine Einwand bezog sich auf den ständigen Stimmrechtsausweis, der andere auf die Berechnung des absoluten Mehrs. Hier behandeln wir vor allem die Frage des Stimmrechtsausweises. Gegen diesen Ausweis wurden in der Diskussion zwei Bedenken geltend gemacht. Das eine war mehr technischer Natur. Von seiten der Städte wurde vor allem darauf hingewiesen, dass dieser ständige Stimmrechtsausweis, das Abholen dieses Ausweises usw., einen beträchtlichen Arbeitsaufwand für die Gemeinden mit sich bringe, dass also die technische Durchführung etwas schwierig sei. Um diese Bedenken etwas zu zerstreuen, hat man die Stimmregisterführer von Biel, Thun und Bern, ferner die Vertreter des Gemeindegemeinschaftsverbandes und des Verbandes bernischer Gemeinden zu einer Konferenz eingeladen und die Angelegenheit mit ihnen diskutiert. Aus der Diskussion ergab sich, dass natürlich gewisse technische Anpassungen kommen müssen für den Fall, dass dieser ständige Stimmrechtsausweis eingeführt wird, dass er aber, wenn er beschlossen werden sollte, selbstverständlich technisch durchführbar sei. So gut wie man es im Kanton Zürich machen kann, kann man es auch im Kanton Bern durchführen. In der Diskussion beeindruckte mich effektiv die Aussage eines Stimmregisterführers, er habe heute schon von gewissen Stimmberechtigten die Mitteilung erhalten, sie wünschten keine Zustellung des Stimmmaterials mehr, d. h. sie wollen sich der Stimme enthalten, nicht mehr an die Urne gehen. Das wäre aber nicht ein Grund, den ständigen Stimmrechtsausweis nicht einzuführen. Gerade für diese Leute wäre es gut, wenn sie diesen ständigen Stimmrechtsausweis bekämen, damit sie überlegen, warum man in der Schweiz ein Stimmrecht hat.

Es wurden auch psychologische Bedenken gegen diesen ständigen Stimmrechtsausweis geltend gemacht. Das war der Hauptgrund, warum man die Abstimmung über dieses Dekret verschob. Man wollte die Reaktion noch etwas verfolgen. Obwohl man durch das Dekret ohne weiteres diesen Stimmrechtsausweis schaffen kann — darüber sind wir uns alle einig —, sagte man sich, es sei eine derartige Neuerung, dass das Volk darüber abstimmen sollte. Auch von den Gegnern des Dekrets wurde erklärt, man lehne im Prinzip den ständigen Stimmrechtsausweis nicht ab, sondern man wolle die Frage nur durch das Bernervolk entscheiden lassen.

Es wurde behauptet, dieser ständige Stimmrechtsausweis sei ein Stimmzwang. Mit dieser Argumentation sollte man aufhören. Es ist nicht ein Stimmzwang, sondern eine leise Mahnung, dass man stimmen soll, mehr nicht.

Sie kennen nun die Entwicklung. Die Kommission hatte für die Februarsession die Schlussabstimmung vorbereitet. Sie trat noch einmal zusammen und beschloss damals, den ständigen Stimmrechtsausweis aus dem Dekret herauszunehmen und diese Angelegenheit in einer eigenen Gesetzesvorlage zu regeln. Selbstverständlich beschloss man im Zusammenhang damit, das Dekret vorläufig zurückzustellen, bis die Frage des ständigen Stimmrechtsausweises durch das Gesetz entschieden sei. Man muss ja auch nachher, wenn der ständige Stimmrechtsausweis angenommen wird, die nötigen Vorschriften auf dem Dekretswege erlassen. Diese Motion der Kommission wurde bekanntlich in der Februarsession angenommen. Das Resultat liegt hier in dem relativ kurzen und bescheidenen Gesetzchen vor. Sie haben im Vortrag der Regierung gelesen, dass sie grundsätzlich an ihrer Auffassung festhält, dass man den Dekretsweg hätte beschreiten können. Die Frage ist sogar die, ob es nicht zweckmässiger gewesen wäre, die Sache durch Dekret zu regeln. Ein Dekret wäre leichter aufzuheben, wenn sich dieser Stimmrechtsausweis nicht bewähren sollte. Nun hat sich aber die Regierung nicht widersetzt, den Gesetzesweg zu beschreiten. Die Frage war, wo man die Ergänzung anbringen soll. Die Regierung schlägt vor, dass es in Art. 2 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 geschehe, wo es heisst: «Die Ausübung des Stimmrechtes ist Bürgerpflicht; diese Pflicht darf aber mit keinem Zwang verbunden werden.» An diesen Text würde angefügt, dass jedem Stimmberechtigten ein dauernder Stimmrechtsausweis abgegeben wird und dass dieser Stimmrechtsausweis entweder an der Urne eingelegt oder innerhalb drei Tagen zurückgegeben werden muss, ansonst er gegen eine entsprechende Gebühr abgeholt wird. Man fragte sich in der Kommission, ob man nicht die Höhe der Gebühr in das Gesetz hätte aufnehmen sollen. Man fand das nicht als zweckmässig, hielt aber immerhin fest, dass die Gebühr für das Abholen höchstens einen Franken betragen sollte, für die Neuausstellung eines Ausweises 50 Rappen. Das würde bereits in der Botschaft an das Volk erwähnt werden, damit nicht die Meinung aufkommen kann, es handle sich um Summen von Fr. 5.—, Fr. 10.— oder mehr.

Welches sind die Vorteile dieser Neuerung? Ich möchte nicht auf alles zurückkommen, was bereits bei der Beratung des Dekretes ausgeführt wurde; die Frage wurde ja dort schon grundsätzlich besprochen. Ich glaube nicht, dass man jemanden, der prinzipiell nicht stimmen will, mit diesem Ausweis kurieren kann. Vielleicht wird man aber den einen oder andern zur Urne bringen. Ich persönlich sehe den Hauptvorteil dieses Stimmrechtsausweises darin, dass man damit dem Jugendlichen, der 20-jährig wird, ein Dokument in die Hand drückt, das ihn mahnt, dass das Stimmrecht nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht ist, dass man also die Pflicht hat, sich mit diesen Dingen abzugeben, sei es dass man stimmt oder wenig-

stens den Ausweis zurückbringt. Der dauernde Stimmrechtsausweis soll für den Jungbürger etwas ähnliches darstellen wie das Militärdienstbuch. Auch das ist ein Dokument, das dem Jungbürger ausgehändigt wird, zu dem er Sorge tragen muss und das ihn an seine Militärdienstpflicht erinnert. So soll der Stimmrechtsausweis den Jungbürger an seine Stimmpflicht erinnern. Es ist sinnlos, jeweils nur vor den Wahlen an die Jugendlichen zu appellieren, sie sollen sich vermehrt ihrer Pflicht erinnern. Es ist sicher zu begrüssen, wenn in dieser Beziehung etwas geschieht, eben dadurch, dass man den Jugendlichen etwas in die Hand gibt und sagt: Das ist dein Ausweis; du hast das Stimmrecht; wir hoffen, dass du es ausübst.

Die Kommission hat der Vorlage mit 13 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Ich möchte im Namen der Kommission empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

Rupp. Wenn wir den Vortrag des Regierungsrates zu diesem Gesetz und das Gesetz selber lesen, kann man den Eindruck erhalten, dass der Erlass dieses Gesetzes vielleicht doch nicht ganz so notwendig ist. Die Regierung führt in ihrer Botschaft aus, dass man vor dem Jahre 1869 den Stimmzwang hatte, diesen aber bewusst wieder aufhob. Sie schreibt: «Dem Stimmzwang hat das Berner Volk immer Widerstand geleistet. Die meisten Gemeinden zogen die Bussen nicht ein. Als deshalb die Verfassungsänderung vom Jahre 1869 das obligatorische Referendum einführte und somit die Zahl der Urnengänge vermehrte, ist der Stimmzwang aufgehoben worden.» Wenn damals die Voraussetzungen gegeben waren, um den Stimmzwang aufzuheben, so sind heute sicher die Voraussetzungen nicht gegeben, den Stimmrechtsausweis einzuführen. Man sagt, es sei kein Stimmzwang. Wir haben aber heute vermehrte Urnengänge, und vielleicht sind gerade die vielen Urnengänge mit ein Grund, warum sich zahlreiche Leute nicht mehr jedesmal zur Urne bemühen. Man kann natürlich in guten Treuen sagen, der Stimmrechtsausweis sei kein Stimmzwang, aber keiner von uns weiss, wie der Stimmbürger die Sache auffasst. Der eine oder andere empfindet es eben doch als Zwang, wenn er das Kuvert zurückschicken oder abholen lassen muss und eine Gebühr zu zahlen hat. Es ist trotz allem ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Berner Volkes. Wenn sich der Stimmrechtsausweis in Zürich und im Thurgau scheinbar gut bewährt, so darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir eben im Kanton Bern sind, wo wir in vielen Sachen anders denken als in Zürich und im Thurgau.

Der Herr Kommissionsreferent hat vorhin selber gesagt, er glaube nicht, dass man viele Bürger mit diesem Stimmrechtsausweis vermehrt an die Urne bringe. Ich gehe noch einen Schritt weiter und glaube, dass man eine Anzahl Bürger, die heute noch zur Urne gehen, vielleicht mit diesem Stimmrechtsausweis verärgert, was sie in Zukunft von der Urne fernhält. Auf keinen Fall kann ich mir vorstellen, dass einer von denen, die bisher interesselos an Abstimmungen vorbeigegangen sind, wegen dieses Stimmrechtsausweises nun an die Urne gehen. Im Gegenteil, die Neinsager werden bestimmt noch zahlreicher werden, weil sie

gut bernerisch zeigen wollen, wo es durchgeht. Wir können natürlich nicht ohne weiteres beurteilen, wie die Sache herauskommt; aber wir haben die Pflicht, die vermehrte Kontrollierung und Registrierung des Bürgers wenn immer möglich fernzuhalten. Denn der Bürger wird tatsächlich kontrolliert und registriert, ob er an der Urne gewesen ist oder nicht. Es handelt sich sicher um eine diffizile Angelegenheit. Je mehr man den Bürger schult, je mehr er sich selbständig mit den Vorlagen befasst, umso weniger lässt er sich den geringsten Druck oder die geringste Kontrolle gefallen. Daraus folgern wir, dass man bestimmt mit der Einführung des Stimmrechtsausweises die Stimmbeteiligung nicht fördern wird. Wir befürchten vielmehr, dass sie noch mehr vernachlässigt wird. Wie gesagt, wir können die Sache noch nicht beurteilen. Bei der Vorlage über die Hovag stimmten die meisten Parteien zu; das Volk hat aber nein gesagt. Wir müssen auch bei diesem Stimmrechtsausweis mit dem Volke rechnen, denn wir sind ja die Volksvertreter. Wir weisen mit der Einführung dieses Stimmrechtsausweises den Gemeinden vermehrte Aufgaben zu. Wir belasten die Gemeinden wieder irgendwie, was sie bei ihren Bürgern nicht sehr beliebt macht, denn die Gemeinden müssen nachher die Gebühren einziehen. Sie müssen sagen: du bist nicht an der Urne gewesen, du hast den Stimmrechtsausweis nicht zurückgeschickt, du musst dafür Fr. 1.— bezahlen. Man spricht heute von Fr. 1.—. Man will diesen Betrag nicht in das Gesetz hineinnehmen — das scheint mir auch besser zu sein —, aber wenn der Betrag nicht im Gesetz steht, können auf jeden Fall diejenigen, die das Gesetz ablehnen, leichter behaupten, es koste vielleicht später Fr. 10.— oder Fr. 15.—. Dessen müssen wir uns auch bewusst sein. Besonders weil man die Gemeindebehörden mit dieser Massnahme bei den Stimmbürgern unbeliebt macht, sehe ich nicht ein, warum man heute überhaupt etwas ändern will. Die freisinnige Fraktion hat verlangt, dass man diese Vorlage in ein Gesetz kleide, aber sie hat es namentlich deshalb verlangt, weil bei einem Dekret das Volk nicht befragt worden wäre. Nun ist in der ganzen Vorlage einzig der Stimmrechtsausweis enthalten. Ich glaube nicht, dass man damit ein Experiment machen und den Bürger verärgern sollte. Die administrativen Aufgaben, die man den Gemeinden auferlegt, sind nicht massgebend, um das Gesetz abzulehnen; es besteht aber die hohe Aufgabe, die Demokratie zu fördern, ihr nichts anzutun, was sie irgendwie gefährden, das Interesse an ihr schmälern könnte. Darum dürfen wir den Bürgern und den Gemeinden diese unangenehmen Massnahmen nicht aufzwingen. Im Namen der Mehrheit der freisinnigen Fraktion möchte ich Ihnen beantragen, auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Schneider. Es ist etwas Schönes, wenn man sich für die Freiheit einsetzt; aber hin und wieder ist es notwendig, auch der Freiheit einen gewissen Zwang anzutun, besonders dann, wenn sie in Gefahr ist. Nun glaube ich, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen nicht als Freiheitsbeschränkung aufgefasst werden können. Sie haben etwas dramatisiert, Herr Kollege Rupp, weil man ja mit dem Stimmrechtsausweis dem Bürger nur

nahebringt, dass wieder eine Abstimmung vorliegt, dass der Stimmrechtsausweis an der Urne abzugeben ist oder andernfalls wieder eingeschickt werden muss. Diese Praxis hat sich in anderen Kantonen bewährt. Ich habe das in Zürich, wo ich einige Jahre wohnte, selbst erfahren. Nie hätte ich den Stimmrechtsausweis als Einengung meiner persönlichen Freiheit empfunden. Wir können nicht ständig über die schlechte Stimmbeteiligung im Kanton Bern klagen — diese Klagen sind ja notorisch —, wenn wir nicht irgendetwas dagegen unternehmen wollen. Man darf nicht so weit gehen, dass man sagt, der Bürger werde wegen dieses Stimmrechtsausweises erst recht aufgebracht. Wenn er deswegen wütend wird, ist sicher nicht viel mit ihm los. Dann interessiert er sich um die öffentlichen Angelegenheiten ohnehin nicht sehr heftig.

Unsere Fraktion hat beschlossen, diesem Gesetz zuzustimmen, und zwar aus der Erwägung heraus, dass dadurch eine Möglichkeit geschaffen wird, der Stimmfaulheit etwas zu steuern. Ich will nicht behaupten, dass es sich unbedingt um ein taugliches Mittel handelt; das kann jetzt noch keiner von uns sagen. Ich möchte Sie bitten, auf das Gesetz einzutreten und ihm zuzustimmen.

Moser. Ich möchte nicht materiell zur Vorlage sprechen. Wir sind in unserer Fraktion der Auffassung, dass wenn man jahraus, jahrein nur die schlechte Stimmbeteiligung kritisiert, man im Grossen Rat die Verpflichtung hat, einmal einen Vorstoss zu unternehmen und den Stimmbürger dazu Stellung nehmen zu lassen, wie man die Stimmbeteiligung verbessern kann. Das Minimum, was wir heute tun können, ist, mit dieser Vorlage vor das Volk zu gehen; dann soll der Stimmberechtigte entscheiden, ob er diesen Stimmrechtsausweis will oder nicht. Die verschiedenen Vorstösse, die aus unserer Fraktion gekommen sind, haben zunächst ihren Niederschlag in einem Dekret gefunden. Dann aber kam man zur Ueberzeugung, dass man den Stimmrechtsausweis in eine Gesetzesvorlage kleiden müsse. Unsere Fraktion unterstützt die Vorlage in vollem Umfange.

Weber. Erlauben Sie mir als altem Gemeindeschreiber ein paar Worte zu dieser Frage. Ich teile die Bedenken, die Herr Rupp vorgebracht hat, absolut nicht. Die Vorlage ist recht, und ich möchte sie voll und ganz unterstützen. Das Stimmkuvert hat vor allem auch den Vorteil, dass wir die Stimmzettel hineinlegen können. Bis anhin mussten die Stimmzettel jeweils im Abstimmungslokal aufgelegt werden. Wenn wir die Zettel in ein Kuvert legen können, hat jeder Stimmberechtigte Gelegenheit, die Zettel daheim in aller Ruhe auszufüllen. Hauptsächlich aus diesem Grunde bin ich ein Freund dieses Stimmrechtsausweises.

Man hat schon oft gesagt, man solle nicht immer den Kanton Zürich als Vorbild anrufen. Trotzdem muss ich auf den Kanton Zürich zurückkommen, denn ich habe etwas in der Hand, das mir ganz interessant scheint. Der Kanton Zürich legt sogar seinen Bürgern die Wahlzettel sämtlicher Parteien in das Kuvert. Dann kann der Stimmbürger den Zettel, der ihm passt, abtrennen und einlegen. Wir sollten prüfen, ob das nicht auch bei uns

eingeführt werden könnte. Wir dürfen schon hin und wieder auf die Zürcher schauen. Ich möchte warm empfehlen, auf das Gesetz einzutreten.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich die persönliche Erklärung abgeben, dass der Regierungsrat bestimmt hat, dass die Vorlage von mir behandelt werden soll, weil ich auch das Dekret vertreten habe.

Bezüglich der Ausgangslage möchte ich mich nicht mehr äussern. Sie wurde vom Herrn Kommissionspräsidenten klar dargelegt. Es geht nicht um das Dekret, sondern nur um das Gesetz und im Gesetz nur um die Frage des Stimmrechtsausweises. Gerade die Abstimmung vom letzten Sonntag zeigte wiederum, dass der Kanton Bern bei der Stimmbeteiligung unter dem eidgenössischen Mittel steht. Das eidgenössische Mittel war bei der letzten Abstimmung über 50 %, im Kanton Bern betrug das Mittel 43 %, obwohl ein Steuergesetz dabei war, das alle Stimmbürger anging.

Nun muss sich der Grosse Rat klar werden, ob er auf diesem Gebiet im Kanton Bern etwas vorkehren will oder nicht. Ich möchte vom Regierungsrat aus hier ein offenes Wort sagen. Es geht nicht an, selber die Verantwortung nicht übernehmen zu wollen, sondern sie einfach dem Volke zu übertragen, indem man sich sagt: wir nehmen diese Frage des Stimmrechtsausweises nicht in ein Dekret, sondern in ein Gesetz, damit das Volk die Sache verwirft. Diese Einstellung dürfen wir nicht haben, weil jeder Einzelne selber eine gewisse Verantwortung übernehmen muss. Ist die Stimmbeteiligung im Kanton Bern genügend und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass, brauchen wir nichts zu unternehmen. Ist sie aber ungenügend, müssen wir etwas vorkehren. Der bernische Regierungsrat ist der Auffassung, dass auf diesem Gebiet etwas geschehen muss. Nachdem die Kommission die Angelegenheit durch Gesetz geregelt haben will — der Regierungsrat hat allerdings nach wie vor die Auffassung, dass eine Dekretsänderung genügt hätte —, schliesst sich die Regierung der Kommission an. Er ist der Auffassung, dass dieser dauernde Stimmrechtsausweis jedenfalls ein Mittel darstellt, von dem eine Verbesserung der Stimmbeteiligung erwartet werden kann. Aus dieser Ueberlegung heraus beantragt Ihnen der Regierungsrat, auf die Vorlage einzutreten.

Bezüglich der Ausführungen von Herrn Grossrat Rupp möchte ich eindeutig klarlegen, dass der Stimmrechtsausweis keinen Stimmzwang darstellt. Der Stimmrechtsausweis ist ein Mittel zur Durchführung der Abstimmung, kein Zwang. Wenn mit diesem Mittel gewisse Gebühren verbunden sind, so handelt es sich wirklich nur um Gebühren. Ich glaube auch nicht, dass man mit diesem Stimmrechtsausweis und den damit eventuell verbundenen Gebühren Leute verärgert.

Ich möchte noch einmal unterstreichen: Der Grosse Rat darf unter keinen Umständen das Dekret in ein Gesetz abändern aus der Ueberlegung heraus, dass das Volk die Vorlage ablehnen werde. Ich habe in der Kommission erklärt: Wenn wir etwas vorkehren, wollen wir es in Zusammenarbeit mit den politischen Parteien tun; wenn die Fraktionen mit der Aenderung nicht einverstan-

den sind, soll es gesagt werden; dann ist es besser, die Vorlage zurückzuziehen, als sie von vorneher ein einem Echee auszuliefern. Das ist die Verantwortung, die der Grosse Rat heute hat. Vom Regierungsrat aus beantrage ich Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission . . . 119 Stimmen
Für den Antrag Rupp 23 Stimmen

Detailberatung:

Art. 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Art. 2 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 erhält folgende Fassung:

«Die Ausübung des Stimmrechtes ist Bürgerpflicht; diese Pflicht darf aber mit keinem Zwang verbunden werden.

Jedem Stimmberechtigten wird von der Gemeinde ein dauernder Stimmrechtsausweis ausgestellt. Der Stimmberechtigte hat diesen bei jeder Abstimmung oder Wahl entweder an der Urne einzulegen oder innert drei Tagen dem Stimmregisterführer oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten abzugeben. Andernfalls hat er der Gemeindebehörde für das Abholen sowie die Neuausfertigung des Ausweises eine Gebühr zu entrichten.

Die Stimmrechtsausweise werden den Gemeinden von der Staatskanzlei unentgeltlich zur Verfügung gestellt.»

Art. 2. Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921

Abänderung

(Einführung eines dauernden Stimmrechtsausweises)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 113 Stimmen
Dagegen 18 Stimmen

Motion der Herren Grossräte Oester und Mitunterzeichner betreffend Unterstützung des sozialen Wohnungsbaues

(Siehe Seite 207 hievor)

Oester. Ich möchte mit meiner Motion hauptsächlich auf die Altstadtanierungen hinweisen, denn diesem Problem ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn man an die Sanierung von Wohnverhältnissen in einer Altstadt herantritt, muss man sich auch klar sein, dass man nicht vermehrten Wohnraum schaffen kann, sondern gesündere, hygienischere Wohnverhältnisse. Um den Gemeinden in ihren Anstrengungen besser unter die Arme greifen zu können, sollte der Staat, wenn möglich auch der Bund, vermehrte Mittel zur Verfügung stellen. Den Inhabern dieser Wohnungen kann man nicht zumuten, ihre Wohnverhältnisse aus eigenen Mitteln zu sanieren. In der Regel handelt es sich um Leute, die in sehr bescheidenen Verhältnissen leben. Soweit ich orientiert bin, unternehmen die in Frage kommenden Gemeinden, auch die Gemeinde, aus der ich komme, grosse Anstrengungen, um den schlechten Wohnverhältnissen entgegenzutreten und neue Siedlungen zu schaffen. Projekte sind ebenfalls vorhanden.

Ich erlaube mir kurz einiges aus meiner Gemeinde Unterseen zu schildern. Unterseen ist eine Eschenbach-habsburgische Gründung aus dem Jahre 1280. Im Jahre 1470 brannte sie ab, wurde aber unverzüglich nach den Plänen der Stadt Bern wieder aufgebaut. Die meisten Häuser im Sanierungsgebiet stammen aus dieser Zeit. Sie sind also fast 500 Jahre alt. Von der Sanierung werden 33 alte Gebäude mit 82 Wohnungen betroffen. 14 Gebäude davon sind heute im Besitz der Gemeinde. Die Gemeinde hat alles getan, um die Sanierung Wirklichkeit werden zu lassen. Anstelle der 82 Wohnungen, die saniert werden sollen, kommen nach dem Projekt 64 hygienisch einwandfreie Wohnungen. Zur Durchführung dieses Projektes wird ein Totalbetrag von rund 4 Millionen erforderlich sein. Für die erste Etappe liegen Detailpläne für einen Kostenbetrag von rund 1 Million vor. Die Regierung hat sich auch schon mit den Projekten der Altstadtanierung von Unterseen befasst. Der Kantonsarzt hat im Jahre 1947 die ganze Sache begutachtet und stellt folgendes fest:

«Die Häuser an der Oberen Gasse und der Kirchgasse in der Gemeinde Unterseen sind mit Ausnahme des Hauses Nr. 231 an der Oberen Gasse und des Hauses Nr. 211 an der Kirchgasse alle vom hygienischen Standpunkt aus zu beanstanden. Sie weisen in der Regel die gleichen Mängel auf: Ungenügende Zimmerhöhe, schlechte Raumeinteilung, die zu gefangenen Räumen (Küche, Küchensüßli usw.) führt, mangelhafte Einrichtung der Aborte (meist ohne Wasserspülung, ohne Licht und ohne Entlüftung). Fast in jedem Haus sind einzelne Zimmer anzutreffen ohne direktes Tageslicht. In keinem dieser Häuser konnte ein Badezimmer oder auch nur eine Dusche festgestellt werden. Viele dieser Gebäude sind überdies nicht unterkellert und im Parterre feucht.»

Es muss alles getan werden, um solche Zustände zu beheben. Am guten Willen der Regierung fehlt es nicht, aber mangels der erforderlichen Ver-

ordnungen kann sie nicht weiter gehen. Es wäre möglich, dass auf Grund des Gesetzes über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien ein Betrag erhältlich gemacht werden könnte, sofern es natürlich zutrifft, dass dort kinderreiche Familien wohnen, oder aus dem Gemeindeunterstützungsfonds, und zwar auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde, weiter ein Betrag aus dem Sonderausgleichsfonds, welcher Betrag selbstverständlich auch begrenzt ist. Wenn also für das erste Projekt von rund 1 Millionen im günstigsten Fall Fr. 180 000.— erhältlich gemacht werden könnten, würden der Gemeinde immer noch Franken 850 000.— verbleiben, so dass es möglich sein sollte, nachher mit den Interessierten die Sanierung durchzuführen. Man sollte nicht die Steueranlage auf Grund dieser Sanierungen in der Gemeinde erhöhen müssen. Heute stellen sich sonst eine ganze Reihe Aufgaben, sei es im Strassenbau oder im Schulwesen usw., die die Gemeinde stark belasten. Leider können wir vom Bund heute angeblich keine Subvention erhältlich machen. Nur in der Zeit der Krise bestünde die Möglichkeit, aus Arbeitsbeschaffungskrediten solche Mittel zu erhalten. Wir können froh sein, dass wir heute keine Krise haben. Aber gerade darum sollte bei unseren Behörden im Bund und im Kanton darauf tendiert werden, dass man solche Wohnverhältnisse in den Altstädten sanieren kann. Trotz den erwähnten Einbussen an Wohnraum sollten solche Altstadtanierungen durchgeführt werden. Der Regierungsrat kennt die Sorgen von Unterseen. Ich möchte den Regierungsrat ersuchen, diesem Problem vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und beim Bund vorstellig zu werden, damit er vermehrte Mittel flüssig macht, um diese Sanierungen Wirklichkeit werden zu lassen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Oester verlangt Einbezug von Altstadtanierungen in die laufende Aktion, für die wir ein kantonales Gesetz haben. Sie haben in der Novembersession eine Motion Wittwer (Reconvilier) und in der Februarsession eine Motion Boss für die Erhöhung dieses Kredites von Fr. 250 000.— bereits abgelehnt. Bei der Aktion zur Beschaffung von Wohnräumen mit kinderreichen Familien mit bescheidenem Einkommen handelt es sich um eine ganz eindeutig begrenzte und gezielte Aktion. Die Baukosten dürfen nicht hoch sein, indem nach der Verordnung der Wohnraum nicht höher als auf Fr. 8500.— zu stehen kommen darf.

Ich möchte Sie kurz über den Stand der gegenwärtigen Aktion orientieren. Die Aktion wurde im Jahre 1955 durchgeführt. Von 89 Gesuchen konnten 41 mit 46 Wohnungen in 29 Gemeinden berücksichtigt werden. Im Jahre 1955 wurden 46 Wohnungen mit subventionsberechtigten Kosten von Fr. 1 700 000.— subventioniert. Der Kanton hat Fr. 249 911.—, die Gemeinden Fr. 229 000.— zugesichert. Im Jahre 1956 ist voraussichtlich der nachstehende Umfang bereits erreicht. Von 89 Gesuchen wurden 42 mit 49 Wohnungen berücksichtigt. Die mutmasslich subventionsberechtigten Baukosten betragen Fr. 1 600 000.—.

Sie ersehen aus diesen Angaben, um was für eine Aktion es sich handelt. Sie ist begrenzt und

gezielt. So weit es die Erhöhung dieses Kredites anbetrifft, ist die Lage heute nicht anders, als sie bei der Beantwortung der Motionen Wittwer und Boss war.

Das Wesentliche, was Herr Grossrat Oester vorbringt, besteht darin, dass wir die Altstadtsanierungen in diese Aktion hineinnehmen sollen. Hier muss ich meine Vorbehalte anbringen. Jede Altstadtsanierung wirft in verschiedener Hinsicht besondere Probleme auf. Der wesentlichste Punkt besteht darin, dass man hier nicht auf eine Einzelwohnung schaut, sondern für die Altstadtsanierung muss ein Gesamtplan vorgelegt werden. Es können also nicht genau umschriebene Einzelwohnungen in die Aktion einbezogen werden. Bei einer Altstadtsanierung geht es um die Sanierung eines ganzen Quartiers. Deshalb sind hier ganz andere Gesichtspunkte massgebend. In finanzieller Hinsicht sind die Altstadtsanierungen natürlich bedeutend teurer als jede andere Sanierung. Es geht meistens noch zu gleicher Zeit eine Senkung der Wohndichte nebenher; es besteht ein Zwang zur Auflockerung; es müssen Grünflächen geschaffen werden. Der Preis in einer Altstadt ist teurer; bauliche Beschränkungen sind unerlässlich. Es müssen die Gesichtspunkte des Denkmal- und Heimatschutzes berücksichtigt werden.

Der Kredit, den wir für die Sanierung der Wohnverhältnisse Minderbemittelter haben, ist jedenfalls zu beschränkt, als dass wir noch Altstadtsanierungen einbeziehen können. Die uns zur Verfügung stehenden Fr. 250 000.— reichen aus, um rund 50 Wohnungen zu bauen. Das schliesst aus, dass wir noch neue Aufgaben mit übernehmen können, im konkreten Fall die Altstadtsanierungen.

Ich möchte Herrn Grossrat Oester sagen, dass das Problem der Altstadtsanierung von Unterseen dem Regierungsrat bestens bekannt ist. Ich möchte den Bericht der Baudirektion verlesen, die folgendes geschrieben hat:

«Seit längerer Zeit stehen einzig zwei Altstadtsanierungen in Diskussion, diejenige von Bern und diejenige von Unterseen. Während Bern sicher keiner staatlichen Unterstützung bedarf, ist Unterseen in grossem Masse darauf angewiesen. Wir sehen diese Unterstützung aber nicht in Form einer allgemeinen Subventionsaktion für Altstadtsanierungen, sondern in speziellen Massnahmen für den Einzelfall Unterseen. Im Jahre 1953 hat nach einer Eingabe des Gemeinderates von Unterseen eine Konferenz bei der kantonalen Finanzdirektion stattgefunden.

Am 1. Dezember 1953 hat die Finanzdirektion den Gemeindebehörden von Unterseen mitgeteilt, sie werde prüfen, wie sich die Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds gestalten könnten, wenn die Gemeinde den Bauaufwand selber trägt. Ferner werde sie mit der Direktion des Gemeindegewesens die Frage einer Erhöhung der Subvention aus dem Gemeindeunterstützungsfonds behandeln. Das Resultat dieser Demarchen kennen wir nicht.»

Ich möchte mit diesen Ausführungen nur unterstreichen, dass die Altstadtsanierung unter keinen Umständen in die Wohnbausubventionsaktion einbezogen werden sollte. Sie muss behandelt werden, wie sie eingeleitet ist. Die Altstadtsanie-

rung von Unterseen ist als Einzelfall zu betrachten und es ist zu prüfen, wie dieser Einzelfall verwirklicht werden kann. Es wird wahrscheinlich am besten sein, wenn man dem Baudirektor und dem Finanzdirektor nahelegt, in dieser Angelegenheit vorwärts zu machen. In Anbetracht der grossen Belastungen aber, die damit verbunden sind, und weil der Kredit für unsere Subventionsaktion mit Fr. 250 000.— sehr beschränkt ist, lehnt es die Regierung ab, die Altstadtsanierung von Unterseen in diese Aktion einzubeziehen. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Oester. Es war nicht meine Meinung, dass auf Grund der Fr. 250 000.—, die zur Verfügung stehen, die Altstadt von Unterseen saniert werden sollte. Ausserhalb dieser Fr. 250 000.— sollten Mittel flüssig gemacht werden, um, wie der Regierungsrat gesagt hat, der Gemeinde Unterseen als Einzelfall zu helfen. So wie ich orientiert bin, soll auch Wiedlisbach in einem ähnlichen Fall sein. Darum sollte man beim Bund vorstellig werden. Dass die Fr. 250 000.— zu andern Zwecken bestimmt sind, habe ich auch in meiner Begründung gesagt. Es könnte aus diesem Betrag nur ein Kredit zur Verfügung gestellt werden, wenn es zutrifft, dass im Sanierungsgebiet kinderreiche Familien wohnen. Ich möchte also noch einmal betonen: ausserhalb dieser Fr. 250 000.— sollte die Möglichkeit geschaffen werden, der Gemeinde Unterseen in ihren Sanierungsbestrebungen zu helfen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme der Motion	59 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen

Motion der Herren Grossräte Dürig und Mitunterzeichner betreffend Ferien der Lehrtöchter und Lehrlinge

(Siehe Seite 207 hievor)

Dürig. Ich habe in der Februarsession eine Motion eingereicht mit dem Begehren, man möchte allgemein die Ferien für Lehrlinge und Lehrtöchter von zwei auf drei Wochen ausdehnen. Auf Grund des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung ist es den Kantonen überlassen, in welcher Form sie die Ferien für Lehrlinge und Lehrtöchter gestalten wollen. Im Kanton Bern betragen nach der Verordnung des Jahres 1947 die minimalen Ferien für Lehrlinge und Lehrtöchter 12 Arbeitstage. 12 Arbeitstage Ferien sind für junge Leute, nach der Entlassung aus der Schule, wo sie mindestens 13 Wochen Ferien hatten, einfach ungenügend. Der Sprung von der Feriengestaltung der Schulzeit ins Lehrverhältnis ist so krass, dass man unbedingt von einem Ungenügen sprechen darf. Wir wissen, dass die Lehrlinge und Lehrtöchter heute ausserordentlich stark beansprucht werden, sei es durch die Gewerbeschule, sei es durch den Lehrbetrieb. Daher ist es sicher notwendig, dass man die Lehrlingsferien im Interesse der Erhaltung der Gesundheit unserer jungen Leute erweitert.

Wir können feststellen, dass in verschiedenen andern Kantonen die Feriendauer für Lehrlinge und Lehrtöchter bereits wesentlich länger ist. Der Kanton Zürich hat auf Grund seines kantonalen Feriengesetzes sogar für alle Jugendlichen bis und mit dem zurückgelegten 19. Altersjahr gesetzliche Ferien von 18 Arbeitstagen, also von drei Wochen. Es kam sicher nicht von ungefähr, dass man im Kanton Zürich für die Jugendlichen, unbekümmert, ob sie in einem Lehrverhältnis stehen oder nicht, bis und mit dem 19. Altersjahr die Ferien auf drei Wochen festgesetzt hat. Man hatte in Zürich sicher seine Gründe dafür. Im Kanton Luzern haben wir minimal 15 Ferientage, ebenso im Kanton Schwyz. Baselstadt hat 18 Tage, Baselland 15—18 Tage, der Kanton Tessin 10—18 Tage, die Kantone Neuenburg und Genf je 18 Tage. Es ist sicher nicht abwegig, wenn auch der Kanton Bern diesen Schritt zur Erweiterung der Lehrlingsferien macht. Ich möchte daher wünschen, dass man dieser Motion zustimmt.

Unter dem Vorsitz von Herrn Regierungsrat Gnägi fand zwischen den Arbeitgebervertretern und den Arbeitnehmerorganisationen eine Konferenz statt. Auch dort wurde von den Arbeitgebervertretern anerkannt, dass eine Ausdehnung der Lehrlingsferien gerechtfertigt sei. Man hatte lediglich gewisse Bedenken, für die ganze Lehrdauer auf drei Wochen zu gehen. Man war der Auffassung, diese drei Wochen sollten auf ein bestimmtes Alter beschränkt werden, nämlich bis und mit dem 18. Altersjahr. Im übrigen sollte man bei der bisherigen Regelung von zwei Wochen bleiben.

Nach meinen Erkundigungen ist auch die Regierung bereit, die Motion in der Form entgegenzunehmen, dass bis und mit dem 18. Altersjahr drei Wochen gewährt werden, dass man aber nach zurückgelegtem 18. Altersjahr wieder auf zwei Wochen zurückgeht. Ich bedaure, dass man nicht den ganzen Schritt machen will. Ich glaube nach wie vor, dass es nicht übersetzt wäre, wenn man drei Wochen für die ganze Lehrzeit festsetzen würde. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass noch in sehr vielen Betrieben mit den Lehrlingen am Samstagnachmittag gearbeitet wird, zum Teil bis spät am Abend. Es besteht hier sicher eine Härte gegenüber allen jenen, die eine vernünftige, normal geregelte Arbeitszeit haben. Wenn man diese übermässig lange Arbeitszeit nicht ändern kann, sollte man zum mindesten in der Ferienfrage entgegenkommen. Ich möchte aber die ganze Sache nicht in dem Sinne gefährden, dass ich einfach auf drei Wochen für die ganze Lehrzeit beharre. Ich möchte noch die Antwort des Herrn Regierungsrat Gnägi abwarten und hierauf meine Erklärung abgeben.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion verlangt die generelle Einführung dreiwöchiger Ferien für die Lehrlinge und Lehrtöchter. Wenn man die rechtlichen Grundlagen betrachtet, steht in Art. 14 des Eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes, dass 6 Tage das Minimum für die Ferien von Lehrlingen sein sollen. In Art. 62 des gleichen Gesetzes ist den Kantonen vorbehalten, eine andere, weitergehende Regelung zu treffen. Das bernische Berufsbildungsgesetz des Jahres 1935 gibt dem Re-

gierungsrat die Kompetenz, nähere Vorschriften darüber zu erlassen. Der Herr Motionär führte aus, dass das, worüber wir heute diskutieren, in der Verordnung vom 3. April 1947 steht, wonach der Kanton Bern für Lehrlinge und Lehrtöchter 12 Ferientage verankert hat. Ueber die Notwendigkeit der Ferien brauche ich nicht lange Ausführungen zu machen. Diese Notwendigkeit ist unbestritten.

Wir haben vom Amt für berufliche Ausbildung eine Umfrage bei Berufsschulleitern und Lehrlingskommissionen gemacht. Beide Stellen sind allgemein für eine Verlängerung der Ferien. Das hat uns veranlasst, eine Konferenz mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft durchzuführen. Der Gewerbeverband lehnt eine Verlängerung der Ferien ab. Das Gewerkschaftskartell hat für die generelle Verlängerung auf drei Wochen votiert. Die Mittellösung kam vom Handels- und Industrieverein und vom Arbeitgeberverband, insbesondere von Herrn Pezolt, der erklärte, man könne sich in dem Sinne für eine weitergehende Regelung einverstanden erklären, dass man einer Zwischenlösung zustimme, wonach man für die ersten zwei Lehrjahre, also bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, drei Wochen Ferien gewährt, für den Rest der Lehre jedoch nur noch zwei Wochen.

Herr Grossrat Dürig hat die Regelung in den einzelnen Kantonen angetönt. 18 Tage Ferien haben vier Kantone, 12 Tage haben zwölf Kantone, aber es hat immer noch sieben Kantone, in denen nur 6 Tage Ferien gewährt werden. Aus diesen Ueberlegungen heraus ist die Regierung der Auffassung, dass man der Mittellösung zustimmen sollte. Ich wäre froh, wenn Herr Grossrat Dürig diese Mittellösung als integrierenden Bestandteil seiner Motion annehmen würde. Dann würde die Regierung die Motion im Sinne dieser Zwischenlösung entgegennehmen und wäre bereit, diese Regelung bereits auf den 1. Januar 1957 in Kraft treten zu lassen.

Präsident. Ich frage Herrn Dürig an, ob er bereit ist, die Motion in diesem Sinne abzuändern.

Dürig. In Anbetracht des Umstandes, dass es zum mindesten wieder etwas vorwärts geht, erkläre ich mich bereit, die Motion im vorgeschlagenen Sinne abzuändern. Ich bedaure es allerdings nach wie vor, dass man nicht den ganzen Schritt getan hat. Es würde das sicher im Interesse der Sache gelegen haben.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Willemain betreffend Erweiterung der Lehr- und Studienstipendien

(Siehe Seiten 307/308 hievore)

M. Willemain. Lors de la dernière session, j'ai déposé une motion qui faisait état du manque d'ouvriers qualifiés et de techniciens dont souffrent nos

entreprises industrielles. Je demandais notamment au gouvernement de préparer une loi sur l'octroi de bourses d'apprentissage. Je me permets aussi à ce propos de rappeler l'interpellation développée lors de la même session par notre collègue Aebi.

Il est de fait que la demande d'ouvriers spécialisés qualifiés et de techniciens est très forte. Cette demande accrue est la conséquence logique de la rationalisation, de l'automatisation et de l'augmentation de la productivité. La pénurie de personnel qualifié se fait plus particulièrement sentir dans nos principales industries d'exportation, notamment dans l'horlogerie, dans l'industrie des machines, dans l'industrie électronique, etc. Avec beaucoup de persévérance et de volonté, ces industries ont acquis une situation flatteuse sur le marché mondial, grâce surtout à la qualité et au fini de leurs produits. Il en est résulté pour nous la période de haute conjoncture actuelle, qui nous permet d'améliorer constamment les conditions d'existence de notre peuple. Mais pour maintenir cette prospérité et permettre à nos entreprises de lutter avec succès contre la concurrence étrangère, sans cesse plus grande, il est indispensable de pouvoir mettre à la disposition de nos industriels le personnel technique qualifié nécessaire. Or les possibilités de formation de nos techniciens sont en ce moment complètement utilisées et il est urgent de remédier à la situation actuelle et de former un plus grand nombre de techniciens et d'ouvriers spécialisés. Il importe à cet effet de prévoir l'agrandissement des technicums existants et de donner éventuellement une solution satisfaisante à la question encore pendante de la transformation de l'école d'horlogerie de St-Imier en technicum jurassien.

De la réponse donnée par M. Gnägi, Conseiller d'Etat, à M. Aebi, il ressort que les demandes d'admission dans les technicums dépassent les possibilités techniques. Dès lors, la transformation de l'école d'horlogerie de St-Imier pourrait apporter une solution satisfaisante à cet état de choses.

D'autre part, il est certain qu'il serait possible d'amener à nos technicums un nombre plus grand d'élèves si l'on mettait à la disposition des jeunes gens de condition très modeste, mais bien doués, les moyens financiers nécessaires à leurs études en pratiquant une politique beaucoup plus large en matière de bourses d'étude. On introduirait ainsi dans notre processus économique des éléments susceptibles de rendre de grands services à la collectivité. Tel est bien le but des bourses.

Certes, le Grand Conseil a inscrit au budget une somme de 120 000 francs par an pour l'Office cantonal des apprentissages. Nous tenons à relever que cette somme est judicieusement employée. Malheureusement un nombre minime d'apprentis peuvent bénéficier de ces bourses, dont le montant est par ailleurs insuffisant.

L'augmentation du nombre de bourses et celle de leur montant est intimement lié aux moyens financiers mis à disposition. Or nous manquons pour ce faire de bases légales. Il existe bien un règlement désuet, mais celui-ci ne répond plus aux conditions actuelles, de sorte que le canton de Berne est certainement en retard dans ce domaine par rapport à nombre d'autres cantons. Je citerai en particulier Neuchâtel, où la loi, jugée insuffisante, est en revision, Vaud, Genève, etc. Je pour-

rais ajouter qu'à Neuchâtel le minimum des bourses attribuées est de 300 francs par année, que dans le canton de Vaud, il est de 200 francs pour l'école cantonale et qu'il peut aller jusqu'à 860 francs pour le gymnase. Genève accorde 30 francs par mois pour les bourses d'apprentissage.

Or j'estime que dans ce domaine notre canton doit être au premier rang et c'est pourquoi je vous prie d'accepter ma motion.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Willemain verlangt eine Gesetzesvorlage, um verbesserte Stipendien geben zu können. Es ist notwendig, zuerst die Rechtsgrundlagen dieser Stipendien darzulegen. Ueber die Frage der Notwendigkeit der Stipendien brauche ich kein Wort zu verlieren; diese Notwendigkeit ist allgemein bekannt.

Stipendien werden einmal für die Ingenieur-ausbildung ausgerichtet. Wir haben von der ETH Unterlagen verlangt, wie dort Stipendien gewährt werden. Es gibt Erlass des Studiengeldes, eigentliche Studienstipendien und Exkursions-, Reise- und Weiterbildungsstipendien. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die ETH gegenwärtig daran ist, die Stipendienordnung zu verbessern.

Sodann werden Stipendien an unsere Techniker ausgerichtet. Ich möchte für Biel und Burgdorf folgende Zahlen nennen. An Stipendien standen im Jahre 1936 in Burgdorf Fr. 2500.— zur Verfügung. Davon wurden Fr. 1575.— gebraucht. Im Jahre 1945 wurde der Betrag von Fr. 1500.— voll gebraucht. Im Jahre 1955 betrug der budgetierte Betrag Fr. 5000.—. Davon wurden Fr. 4250.— gebraucht. Beim Technikum Biel sind die Zahlen ganz ähnlich. Im Jahre 1936 betrug der Stipendienkredit Fr. 3000.—; gebraucht wurden Fr. 1620.—. Im Jahre 1945 wurden von Fr. 6000.— Fr. 2860.— gebraucht, im Jahre 1955 von einem Kredit von Franken 7450.—, Fr. 7350.—. Sie sehen aus diesen Zahlen, dass jedenfalls bei den Technikern die Stipendienkredite in den seltensten Fällen voll ausgenutzt wurden.

Ferner werden, gemäss Berufsbildungsgesetz vom Jahre 1935, Stipendien für Lehrberufe gewährt. Es gibt Stipendien für die Lehren und Stipendien für die Weiterbildung. Das ist in einem Reglement über die Stipendien zur Förderung der Berufsbildung geregelt. Es können Stipendien bis zur Höhe von Fr. 600.— gewährt werden.

Weiter werden Stipendien ausgerichtet bei der Volks- und Mittelschule. Wir haben hier einen Mitbericht der Erziehungsdirektion verlangt, die darauf verweist, dass sie das Problem selbst behandelt.

Die Stipendienfrage ist immer dort geregelt, wo das Gebiet selbst gesetzlich geordnet ist, sei es die ETH, seien es die Techniken, sei es die berufliche Ausbildung, seien es Mittel- oder Hochschulen oder andere Schulen.

Die Leistungen des Staates bei der beruflichen Ausbildung — das ist der weitaus grösste Posten — betrug im Jahre 1936 Fr. 55 000.—, im Jahre 1945 Fr. 70 000.—, im Jahre 1946 Fr. 90 000.— und im Jahre 1955 Fr. 120 000.—. Davon waren Fr. 5000.— bis Fr. 10 000.— Stipendien für die Weiterbildung, der Rest Stipendien für Lehrbeiträge. Sie sehen aus diesen Angaben, dass schon verschiedenes getan wurde.

Ich gehe über zur Stellungnahme zur Motion Willemain. Stipendien sind sicher in vermehrter Masse notwendig, denn Erhebungen haben ergeben, dass rund 15 % der Lehrlinge, aber auch Techniker und Besucher anderer Schulen auf Stipendien angewiesen sind. Auf der andern Seite ist aber zu sagen, dass die Rechtsgrundlagen vollständig ausreichen; es geht nur um die Kredite. Wir sind mit dem Herrn Motionär einig, dass vermehrte Kredite notwendig sind. Auch wenn heute Hochkonjunktur herrscht und man eigentlich auf die Stipendien sollte verzichten können, so muss man sich doch bewusst sein, dass die Hochkonjunktur nicht alle Kreise gleich trifft. Es gibt nach wie vor Leute, die auf solche Stipendien angewiesen sind. Bezüglich der Stipendien für die berufliche Ausbildung ist der Kanton Bern gegenüber anderen Kantonen jedenfalls im Rückstand. Wenn ich mit dem Kanton Zürich vergleiche, der ungefähr gleichviel Lehrlinge hat wie der Kanton Bern, so sehen wir, dass im Kanton Zürich schon vor zehn Jahren jährlich über Fr. 200 000.— ausgerichtet wurden, während wir erst im Jahre 1955 auf Franken 120 000.— gekommen sind. Wir haben daher die Auffassung, dass auf diesem Gebiet etwas geschehen muss.

Damit komme ich zur eigentlichen Beantwortung der Motion. Ich möchte feststellen, dass die rechtlichen Grundlagen für die Ausrichtung von Stipendien im heutigen Moment voll genügen, dass wir es also nicht nötig haben, ein Extra-Gesetz zu machen, bei dem wir die Unterlagen doch wieder aus den einzelnen Erlassen sammeln müssen. Dazu kommt, dass es natürlich ein wesentlicher Unterschied ist, ob es sich um ein Stipendium für einen ETH-Schüler, einen Technikumsschüler, um die berufliche Ausbildung oder um ein Gymnasium handelt. Da ist es sicher besser, die Stipendienordnung dort zu regeln, wo das Sachgebiet selbst geordnet ist. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Ablehnung der Motion Willemain, sofern sie vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzes verlangt. Die Regierung ist aber bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, soweit es die Erhöhung der Kredite betrifft. Bei der Volkswirtschaftsdirektion ist festgestellt worden, dass das Reglement über die Stipendien für Lehrlinge überholt werden muss.

Ich bitte Sie, die Motion als Postulat im Sinne der Ausführungen erheblich zu erklären.

Präsident. Ist Herr Willemain einverstanden, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln?

M. Willemain. Je suis d'accord de transformer ma motion en postulat dans le sens indiqué par le Directeur de l'économie publique.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Dürig betreffend Erteilung einer nachträglichen Bewilligung für Sonntagsarbeit

(Siehe Seite 209 hievor)

Dürig. Der Tatbestand, der mich veranlasste, in der Februarsession eine Interpellation einzureichen, ist folgender. In Ringgenberg wurde am Sonntag, den 18. Dezember 1955, in einer Möbelfabrik den ganzen Tag gearbeitet. Während der Predigt liefen die Maschinen. Es herrschte ein Höllenbetrieb; es wurde frisch-fröhlich wie an einem Werktag gearbeitet. Es entstand eine Verbitterung in der Bevölkerung. Als ein Mitglied des Gemeinderates sich erlaubte, nachzusehen, was eigentlich los sei, wurde er wegweisen mit der Bemerkung, das gehe ihn überhaupt nichts an. Am Montagmorgen erhielt ich verschiedene Telefone mit der Anfrage, was in diesem Betrieb vorgegangen sei. Ich möchte noch erwähnen, dass in diesem Betrieb fast ausschliesslich Ausländer arbeiten. Deutsche Schreiner werden dort beschäftigt. Die schweizerischen Arbeitskräfte wurden fast restlos, berndeutsch gesagt, hinausgeekelt. Man machte ihnen das Leben so sauer, dass sie fortgingen. Von den 20 beschäftigten Arbeitskräften sind nur noch 5 Schweizer. Es ist bedauerlich, dass in einer Gemeinde, die sicher den Wert der Kleinindustrie zu schätzen und zu würdigen weiss, ein Betriebsinhaber ohne Rücksicht auf die Bevölkerung und die gesetzlichen Bestimmungen einfach macht, was ihm passt.

An jenem Sonntag wurde also, wie gesagt, in diesem Betrieb gearbeitet. Am Dienstag darauf hat man sich die Bewilligung bei den kantonalen Instanzen noch beschafft, und zwar als Ausnahmebewilligung. Es ist schon merkwürdig, dass die Bewilligung nachträglich mit folgendem Stundenplan ausgestellt wurde: 0800—0815, 1100—1200, 1400 bis 1800 Uhr. Gearbeitet hat man aber den ganzen Tag. Als der Betriebsinhaber in Bern war und bereits von seiten der Polizeiorgane Erhebungen gemacht wurden, telefonierte die Frau ihrem Mann nach Bern, er möchte schauen, dass er die nachträgliche Bewilligung in Bern erhalte. Er hat sie auch prompt erhalten. Das ist das stossende. Die Ortspolizeibehörde von Ringgenberg wollte den Mann auf Grund des Sonntagsruhegesetzes büssen. Sie konnte aber die Bussenverfügung nicht durchführen, weil sie durch den Regierungsstatthalter Weisung erhielt, die Busse nicht auszusprechen. Der Regierungsstatthalter schrieb an die Gemeinde von Ringgenberg: «Die Direktion der Volkswirtschaft teilt uns mit, dass nachträglich eine Bewilligung ausgestellt worden sei, weil nach Angabe des Herrn Hartmann erst Samstagnachmittag durch den Vorarbeiter ermittelt wurde, dass Sonntagsarbeit notwendig sei. Solche Bewilligungen seien vereinzelt auch andern Betrieben erteilt worden. Nachdem nachträglich eine Bewilligung erteilt wurde, muss die von Ihnen verhängte Busse aufgehoben werden. Nach der Verordnung vom 2. August 1946 kann die Direktion der Volkswirtschaft solche Bewilligungen ausstellen, ohne die Ortspolizeibehörde zur Stellungnahme einzuladen. Ein Exemplar der neuen Verordnung legen wir bei.»

Die Situation war so: Es stellte sich nachträglich heraus, dass der Werkmeister, der kurz darauf fristlos entlassen wurde, schon am Freitag dem Betriebsinhaber erklärte, man werde nicht fertig mit der Arbeit. Ich möchte festhalten, dass der Werkmeister vor Herrn Lanz, einem Beamten des kantonalen Arbeitsamtes, in meiner Gegenwart die Erklärung abgegeben hat, dass er den Betriebsinhaber schon am Freitag darauf aufmerksam gemacht habe, dass man mit der Arbeit nicht fertig werde, um sie am Montagmorgen abliefern zu können. Darauf wurde einfach verfügt, es werde am Sonntag gearbeitet. Man hätte also die Möglichkeit gehabt, zum mindesten die zuständige Ortspolizeibehörde zu orientieren, dass am Sonntag ganz dringend gearbeitet werden müsse. Das hat man unterlassen. Der gleiche Betrieb wurde letztes Jahr wegen ständiger unbewilligter Ueberzeitarbeit eingeklagt. Das sind einfach Zustände, die verurteilt werden müssen. Ich kann nicht begreifen, dass man einem solchen Betrieb, obwohl man ihn kurz vorher wegen unbewilligter Ueberzeitarbeit strafen musste, sang- und klanglos, ohne Abklärung, eine nachträgliche Sonntagsarbeitsbewilligung ausstellt, und zwar mit einem Stundenplan, der hinten und vorne nicht stimmt. Es ist festgestellt, dass während der Predigt gearbeitet wurde, nicht nur bis zur Predigt. Ich wünsche, dass die Regierung solche Zustände in Zukunft unterbindet und dass nicht einfach vom zuständigen Amt ohne Abklärung noch nachträgliche Bewilligungen erteilt werden.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Tatbestand, wie er ausgeführt wurde, kann ich im grossen und ganzen bestätigen. In der Begründung der Interpellation ist noch die Fremdarbeiterfrage herangezogen worden, die für uns in diesem Falle keine Rolle spielt. Am 18. Januar 1956 liessen wir dem Regierungsstatthalteramt von Interlaken folgende Beantwortung zugehen:

«Die von Ihnen und vom Gemeinderat Ringgenberg erwähnte kantonale Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Fabrikgesetz vom 24. Dezember 1919 ist durch diejenige vom 2. August 1946 aufgehoben. Nach § 2 Ziffer 11 der «neuen» Verordnung ist einzig die Direktion der Volkswirtschaft für die Erteilung, die Abänderung oder für den Entzug von Ueberzeitarbeitsbewilligungen usw. zuständig. In § 4 dieser Verordnung werden die der Ortspolizei zustehenden Aufgaben umschrieben.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse (dringliche Erledigung eines Weihnachtsauftrages) wurde der Firma nachträglich eine Sonntagsbewilligung ausgestellt, und zwar für folgende Stunden: Am 18. Dezember 1955 von 0800—0915 (nicht 0815, wie Herr Grossrat Dürig gesagt hat) und 1100 bis 1200 und von 1400—1800 Uhr für 2—3 erwachsene männliche Arbeiter. Von 0915—1100 erfolgte wegen der Predigt eine Unterbrechung.

Solche Bewilligungen wurden vereinzelt auch andern Betrieben erteilt mit Rücksicht auf das Weihnachtsgeschäft. Herr Hartmann hat uns am Montag, den 19. Dezember persönlich aufgesucht, um uns die Gründe der Sonntagsarbeit auseinanderzusetzen. Er konnte unsere Amtsstelle nicht

rechtzeitig verständigen, weil erst am Samstagmittag, nach Bureauschluss, durch seinen Vorarbeiter ermittelt wurde, dass Sonntagsarbeit in beschränktem Umfang für die Fertigstellung des fraglichen Radioschranks notwendig sei.

Die vom Gemeinderat beschlossene Busse von Fr. 30.— muss daher aufgehoben werden. Zuhanden des Gemeinderates Ringgenberg legen wir Ihnen ein Exemplar der Vollziehungsverordnung vom 2. August 1946 bei.»

Streitig ist die Frage des Unterbruchs der Arbeit während der Predigt. Wenn während dieser Zeit gearbeitet wurde, so ist die Ueberzeitbewilligung verletzt worden. Das wäre ein Grund gewesen, bei uns vorstellig zu werden, um ein Verfahren einzuleiten. Es wird neu auch gesagt, dass während des ganzen Tages gearbeitet wurde, während hier klar und deutlich die genaue Zeit umschrieben ist. Die Gemeindebehörde und die Ortspolizei wussten genau, wann gearbeitet werden konnte. Man hätte das anhand der nachträglichen Bewilligung kontrollieren und im Verletzungsfall bei uns ein Strafverfahren einleiten können. Der Streitpunkt ist aber der, dass die Ortspolizei auf Grund einer alten Verordnung meinte, sie sei zuständig, was nicht der Fall ist. In der Verordnung von 1946 hat man das geändert.

Nachträgliche Bewilligungen sollen nur ausnahmsweise erteilt werden. Wenn man nachweisen kann, dass der Betreffende Gelegenheit hatte, das Gesuch vor der Arbeit einzureichen, erteilen wir keine Bewilligung. Ich werde beim kantonalen Arbeitsamt abklären, ob der Arbeitgeber bereits am Freitag gewusst hat, dass Sonntagsarbeit nötig ist, oder ob der Vorarbeiter erst am Samstag nach Bureauschluss feststellte, dass die Arbeit nicht fertig wird. Nachträgliche Bewilligungen sollen, wie gesagt, Ausnahmen sein. Wir müssen aber in Anbetracht der besonderen Verhältnisse, die sich gelegentlich einstellen können, die Möglichkeit haben, solche nachträglichen Bewilligungen zu erteilen. In dieser Richtung möchten wir keine Aenderung herbeiführen. Auf der andern Seite sind wir auch einverstanden, dass die Gemeindebehörden so rasch als möglich orientiert werden, wenn eine nachträgliche Bewilligung erteilt wird.

Präsident. Ich frage Herrn Dürig an, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist.

Dürig. Ich kann mich nur teilweise befriedigt erklären, weil einige Punkte noch nicht endgültig abgeklärt sind.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, für die Wahlen das Bureau durch die Herren Stähli, Jeisy und Mosimann zu erweitern.

Zustimmung.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates

Bei 186 ausgeteilten und 185 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 22, in Betracht fallend 163, also bei einem absoluten Mehr

von 82 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Tschäppät mit 161 Stimmen

Präsident. Ich möchte Herrn Dr. Tschäppät zu der ehrenvollen Wahl herzlich gratulieren und wünsche ihm in seinem neuen Amt volle Befriedigung (Beifall).

Wahl der zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 185 ausgeteilten und 184 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 6, in Betracht fallend 178, also bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

zum ersten Vizepräsidenten:

Herr Grossrat Tschanz mit 154 Stimmen

zum zweiten Vizepräsidenten:

Herr Grossrat Schlappach mit 135 Stimmen

Präsident. Ich gratuliere auch diesen beiden Gewählten (Beifall).

Geschäftsordnung für den Grossen Rat, vom 12. November 1940; Abänderung (Zahl der Stimmzähler)

Graf. Ich schlage Ihnen vor, § 21 unseres Geschäftsreglementes abzuändern. Der erste Absatz lautet in der heutigen Fassung: «Das Bureau des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und fünf Stimmzählern.» Ich möchte Ihnen beantragen, anstelle von 5 Stimmzählern deren 6 zu wählen.

Ich habe in der Hauptsache zwei Gründe, die mich veranlassen, Ihnen im Namen der freisinnigen Fraktion diesen Vorschlag zu unterbreiten. Wenn heute Herr Schlappach als 2. Vizepräsident des Grossen Rates gewählt wird, müsste nach der bisherigen Ordnung Herr Huwyler, der einzige freisinnige Stimmzähler des Rates, das Bureau verlassen. Wir sind aber der Auffassung, dass eine Fraktion von 35 Mitgliedern ein Anrecht auf einen Stimmzähler hat. Sie haben letzte Woche erfahren, dass die Stimmzähler ab und zu grosse Bedeutung erlangen; es ist daher richtig, dass bei den Stimmzählern alle Fraktionen vertreten sind. Man kann nicht etwa damit argumentieren, man habe ja einen Vizepräsidenten im Bureau, denn man kann dem Vizepräsidenten nicht zumuten, beim Abzählen der Stimmen mitzumachen. Wenn man das Bureau durch einen weiteren Stimmzähler auf neun Mitglieder erweitert, hat die freisinnige Fraktion sogar nach der Proporzmathematik, wie wir sie hier üben, Anspruch auf zwei Mitglieder im Bureau.

Es gibt noch weitere Gründe sachlicher Art, die für eine Erweiterung des Bureaus sprechen. Ich möchte wieder einmal auf § 25 des Geschäftsreglementes hinweisen, wo es im zweiten Absatz heisst: «Bei der Zählung sind alle Stimmzähler beteiligt; je zwei übernehmen eine Hälfte des Saales;

der eine zählt laut, der andere überprüft.» Wir vermissen leider die Tatsache, dass ein Stimmzähler laut zählt. Man hört ihn nur auf ganz kurze Distanz. Bis zu mir dringt seine Stimme schon nicht mehr. Es steht auch kein Stimmzähler daneben und überprüft. Es steht in § 25: «Je zwei übernehmen eine Hälfte des Saales.» Das ist in diesem Saale nicht durchführbar. Wir müssen drei Gruppen haben. Würde man in zwei Hälften teilen, wären die Resultate noch fraglicher, als sie es manchmal schon sind (Heiterkeit). Auf jeden Fall entstünde eine Schwierigkeit mehr. Wenn Sie meinen Antrag gutheissen, haben wir 6 Stimmzähler; dann können wir der Vorschrift nachleben, dass einer zählt und der andere kontrolliert. Es liegt im Interesse aller, dass bei der Stimmzählung absolute Korrektheit herrscht. Ich möchte nicht sagen, dass das bis jetzt nicht der Fall gewesen sei, aber wir sollen das Reglement so handhaben, wie es vorliegt.

Wenn Sie meinen Vorschlag gutheissen, beantrage ich namens der freisinnigen Fraktion, unsern bisherigen Stimmzähler Huwyler weiterhin als Stimmzähler zu wählen. Er wäre als sechster zu den fünf vorgeschlagenen Stimmzählern beizufügen. Ich hoffe, dass Sie zustimmen.

Moser. Wir sind in unserer Fraktion der Auffassung, dass ein praktisches Bedürfnis, die Zahl der Stimmzähler zu erhöhen, eigentlich nicht besteht. Wenn wir Wahltage haben wie heute — sie kommen im Jahr vielleicht einmal vor —, so können wir das Bureau ohne weiteres ergänzen. Damit wir heute das Pensum erledigen können, haben wir drei Ersatzleute. Wir haben also die Möglichkeit, für besondere Fälle ausserordentliche Stimmzähler zu bestimmen. Für die ordentlichen Geschäfte genügen im Grunde genommen die 5.

Das System, wie es Herr Graf darstellte, hat ja etwas für sich; man stellt hinter jeden Stimmzähler einen Kontrolleur. Aber im Blick auf das, was letzte Woche passiert ist, sind wir überzeugt, dass sich solche Fälle auch bei 6 Stimmzählern wiederholen können. Wir messen in der Fraktion der ganzen Frage keine grosse Bedeutung bei. Wenn wir den Antrag Graf annehmen, bewirkt das eine jährliche Ausgabe von vielleicht Fr. 150.— bis Fr. 170.—. Die Platzfrage wird sich lösen lassen. Da sich durch die Wahl eines weiteren Stimmzählers Härten in der Bestellung des Bureaus des Grossen Rates vermeiden lassen, und der Sache keine grössere materielle Bedeutung zukommt, machen wir der Erweiterung des Bureaus keine Opposition.

Schneider. Wir hatten in der Fraktion keine Gelegenheit, diese Frage zu behandeln; der Sprechende hat lediglich Fühlung genommen. Wir sind der Meinung, dass dem Antrag Graf zugestimmt werden sollte. Es ist an sich richtig, dass gerade bei den Stimmzählern alle Fraktionen vertreten sein sollten. Diese Möglichkeit besteht, wenn 6 Stimmzähler gewählt werden. Es ist dann auch eine verstärkte Kontrolle beim Zählen durchführbar, indem der eine zählt und der andere kontrolliert. Dann wird es vielleicht nicht mehr notwendig sein, eine Wiederholung der Abstimmung zu beantragen (Heiterkeit). Sie lachen, aber das letzte-

mal waren gewisse Unstimmigkeiten vorhanden, und Sie werden einem Fraktionspräsidenten nicht verbieten können, eine Wiederholung der Abstimmung zu beantragen, wenn er das Gefühl hat, dass Unstimmigkeiten vorhanden sind. Es geht aber nicht darum, sondern es ist einfach eine Frage der Gerechtigkeit gegenüber der politischen Minderheit, und das ist keine kleine Sache. Daher ist unsere Fraktion bereit, zuzustimmen.

Jufer. Eine Bemerkung zur praktischen Seite. Es sollen bei einer Gruppe immer zwei sein; einer, der zählt und einer der kontrolliert. Glauben Sie, dass immer alle sechs bei Abstimmungen dastehen werden? Das scheint mir nach den Erfahrungen, die ich seit meiner zweijährigen Tätigkeit als Stimmzähler gemacht habe, fast ein Ding der Unmöglichkeit. Sie müssen entschuldigen, wenn auf der einen Seite nur einer zählt und keiner kontrolliert. Man soll dann nicht fragen: Wo ist der zweite?

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Graf Mehrheit

Beschluss:

Geschäftsordnung für den Grossen Rat
des Kantons Bern vom 12. November 1940
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 26 Ziff. 19 der Staats-
verfassung,
auf den Antrag der Fraktionen,
beschliesst:

I.

Der nachfolgende Paragraph der Geschäfts-
ordnung für den Grossen Rat vom 12. November
1940 wird wie folgt ergänzt:

§ 21 Abs. 1. Das Büro des Grossen Rates be-
steht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten
und sechs Stimmzählern.

Die übrigen Bestimmungen von § 21 bleiben
unverändert.

II.

Diese Ergänzung tritt sofort in Kraft. Sie ist
im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Ge-
setzessammlung aufzunehmen.

Wahl von sechs Stimmzählern des Grossen Rates

Bei 181 ausgeteilten und 180 wieder eingelang-
ten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 1, in
Betracht fallend 179, also bei einem absoluten Mehr
von 90 Stimmen, werden im ersten Wahlgang ge-
wählt:

Herr Grossrat Jufer	mit 172 Stimmen
» » Burkhalter (Tavannes . . »	170 »
» » Müller (Belp) »	150 »
» » Huwyler . . »	140 »
» » Hauri . . . »	139 »
» » Ackermann . . »	133 »

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates

Bei 183 ausgeteilten und 183 wieder eingelang-
ten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 9, in
Betracht fallend 174, also bei einem absoluten Mehr
von 88 Stimmen, wird im ersten Wahlgang ge-
wählt:

Herr Regierungsrat Dr. Bauder mit 139 Stimmen

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 183 ausgeteilten und 183 wieder eingelang-
ten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 9, in
Betracht fallend 174, also bei einem absoluten Mehr
von 88 Stimmen, wird im ersten Wahlgang ge-
wählt:

Herr Regierungsrat Huber mit 167 Stimmen

Wahl des Staatsschreibers

Bei 176 ausgeteilten und 176 wieder eingelang-
ten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 7, in
Betracht fallend 169, also bei einem absoluten Mehr
von 85 Stimmen, wird im ersten Wahlgang ge-
wählt:

Herr Staatsschreiber Schneider mit 169 Stimmen

Präsident. Ich gratuliere dem Staatsschreiber
zu seiner glanzvollen Wahl. Die Wahl ist der Aus-
druck für seine 28-jährige treue Tätigkeit, die ihm
das Vertrauen eingebracht hat (Beifall).

Wahl eines Mitgliedes der Justizkommission

Bei 145 ausgeteilten und 144 wieder eingelang-
ten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 35, in
Betracht fallend 109, also bei einem absoluten Mehr
von 55 Stimmen, wird im ersten Wahlgang ge-
wählt:

Herr Grossrat Wüthrich mit 108 Stimmen

Wahl eines Oberrichters

Bei 146 ausgeteilten und 144 wieder eingelang-
ten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 24, in
Betracht fallend 120, also bei einem absoluten Mehr
von 61 Stimmen, wird im ersten Wahlgang ge-
wählt:

Herr Dr. E. Jaberg, Erlach mit 113 Stimmen

Präsident. Die Beedigung des neuen Oberrich-
ters findet heute nachmittag 15 Uhr statt.

Wahl eines Ersatzmannes des Obergerichtes

Bei 159 ausgeteilten und 156 wieder eingelang-
ten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 33, in
Betracht fallend 123, also bei einem absoluten Mehr
von 62 Stimmen, wird im ersten Wahlgang ge-
wählt:

Herr Dr. R. Holzer, Bern mit 120 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der Wahlprüfungskommission

Bei 117 ausgeteilten und 117 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 21, in Betracht fallend 96, also bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Wittwer
(Reconvilier) mit 96 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der Paritätischen Kommission

Bei 142 ausgeteilten und 138 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 59, in Betracht fallend 79, also bei einem absoluten Mehr von 40 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Jeisy mit 74 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Rindviehzucht

Bei 136 ausgeteilten und 132 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 44, in Betracht fallend 88, also bei einem absoluten Mehr von 45 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr P. Wüthrich, Niederbottigen mit 81 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der Aufsichtskommission der Kantonalbank

Bei 139 ausgeteilten und 138 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 36, in Betracht fallend 102, also bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Kunz (Oey-Diemtigen) mit 99 Stimmen

Wahl zweier Mitglieder der Staatswirtschaftskommission

Es werden 150 Wahlzetteln ausgeteilt. Die Zahl der wieder eingelangten Zettel und die Wahlergebnisse werden, nach Ermittlung durch die Stimmzähler, in der nächsten Sitzung bekanntgegeben.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 23. Mai 1956,
14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Amstutz, Burren (Steffisburg), Châtelain, Düby, Landry, Messer, Müller (Belp), Müller (Bern), Nahrath, Niklaus, Rieder, Saegesser, Scherz, Schwarz (Langnau), Stäger, Tannaz, Vuilleumier, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Geissbühler (Spiegel), Parietti, Schorer, Staub.

Tagesordnung:

Vizepräsident Tschäppät übernimmt den Vorsitz.

Wahl zweier Mitglieder der Staatswirtschaftskommission

(Fortsetzung)

(Siehe nebenstehende Spalte)

Bei 146 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 11, in Betracht fallend 135, also bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Tschannen
(Muri) mit 116 Stimmen
Herr Grossrat Bickel . . mit 83 Stimmen
Herr Grossrat Vallat erhielt 31 Stimmen; vereinzelt 2 Stimmen.)

Bickel. Ich möchte für das Vertrauen, das mir entgegengebracht worden ist, danken.

Ich weiss, dass man nach § 41 unseres Reglementes verpflichtet werden kann, eine Wahl anzunehmen, wenn man nicht bereits zwei Kommissionen angehört. Nun gehöre ich aber der Kommission über das Hypothekarkassengesetz und über das Gesetz betreffend den Stimmrechtsausweis an. Ich möchte Sie daher bitten, mich von der Annahme der Wahl in die Staatswirtschaftskommission zu entlasten, da unsere Fraktion einen anderen Kandidaten aufgestellt hat. Die Staatswirtschaftskommission ist erweitert worden, um allen Fraktionen Gelegenheit zu geben, in dieser wichtigen Kommission vertreten zu sein. Eine Wahl gegen den Fraktionsvorschlag würde aber meine Arbeit innerhalb der Fraktion unmöglich machen, und damit wäre der Zweck der Erhöhung der Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission nicht erreicht.

Ein anderer Grund ist für mich jedoch noch ausschlaggebender. Seit acht Jahren kämpfe ich

für die Einheit des Kantons Bern, für eine Verständigung zwischen dem alten Kanton und dem Jura. Ich möchte meine Arbeit nicht mit der Annahme dieser Wahl belasten und dadurch den bernfeindlichen Elementen im Jura neuen Auftrieb geben. Ich möchte den Rat bitten, meine Gründe zu würdigen und den Abschluss eines für mich schönen Präsidialjahres nicht unnötig zu belasten.

In diesem Sinn und Geist lehne ich die Wahl ab und danke noch einmal für das mir entgegengebrachte Vertrauen.

M. Michel (Courtedoux). Malgré la déclaration faite par le Président du Grand Conseil, je me trouve dans l'obligation de déclarer ce qui suit:

En tant que président du groupe conservateur, je proteste contre la manœuvre, habile certes, mais déloyale, de ce matin, par laquelle vous avez écarté M. Vallat, candidat officiel de notre groupe à la Commission d'économie publique. L'élimination à laquelle vous avez procédé était facile, mais une minorité — on l'a déclaré dans tous les groupes et à plusieurs reprises dans cette enceinte — a droit au respect. Nous sommes les représentants d'une minorité politique, linguistique et ethnique. L'attitude de certains d'entre vous, ce matin, nous paraît offensante.

Vu cette démonstration, je me vois obligé de déclarer que notre groupe, qui représente une forte proportion de la population jurassienne, a décidé de ne plus participer aux séances des commissions déjà nommées ou à nommer. En signe de protestation, nous quittons la salle cet après-midi.

Präsident. Sie haben die Erklärung von Herrn Michel (Courtedoux) gehört. Persönlich möchte ich diesen Beschluss, den Saal zu verlassen, bedauern. Es ist dies sonst nicht üblich im Bernischen Grossen Rat.

Ich schlage Ihnen vor, die Neuwahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission auf morgen zu verschieben.

Zustimmung.

Präsident Bickel übernimmt den Vorsitz.

Bodenverbesserung; Wasserversorgung Bowil; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Einwohnergemeinde Bowil beabsichtigt die Durchführung der I. Bauetappe der vorgesehenen Wasserversorgung und ersucht um Subventionierung. Die erste Bauetappe umfasst 7400 m Rohrleitungen. Die subventionsberechtigten Kosten wurden vom kantonalen Meliorationsamt auf Fr. 190 000.— berechnet. Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst

der Grosse Rat, an die wirklichen, ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser Wasserversorgung einen Beitrag von 20 %, höchstens jedoch Fr. 38 000.— zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto Nr. 2410 937.

Die Bewilligung des Beitrages erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Meliorantin ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne ausführen zu lassen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der errichteten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere die detaillierten Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Bauarbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen von dem durch das kantonale Meliorationsamt bereinigten Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion. Die Oberaufsicht über das Unternehmen wird vom kantonalen Meliorationsamt ausgeübt.

2. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

3. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

4. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

5. Die Meliorantin verpflichtet sich, während der Bauzeit des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlichen Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und die Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

Die Meliorantin hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Erweiterung der Wasserversorgung der Freiberge; VI. Etappe. Anschluss des Gebietes Montfavergier, Gemeinde Montfavergier

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Die Genossenschaft «Wasserversorgung der Freiberge» sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer im Gebiete Montfavergier auszuführenden Wasserversorgung.

Die projektierten Arbeiten umfassen 3750 m Rohrleitungen und ein Reservoir von 150 m³ Inhalt. Der Voranschlag rechnet mit Aufwendungen von Fr. 260 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen, ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser Wasserversorgungsanlagen folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

1. Aus dem Bodenverbesserungskredit (Konto 2410 937 10) einen Beitrag von 25 % an die Kosten von Fr. 240 000.—, höchstens	Fr.
jedoch	60 000.—

2. Aus dem Kredit der Baudirektion (Konto 2110 949 20, Verordnung vom 9. September 1952 über Staatsbeiträge) einen Beitrag von 10 % an die Kosten von Fr. 190 000.—, höchstens jedoch	19 000.—
---	----------

Total	<u>79 000.—</u>
-------	-----------------

Die Bewilligung des Beitrages erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Meliorantin (Syndicat pour l'alimentation en eau potable des Franches-Montagnes) ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne ausführen zu lassen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der errichteten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere die detaillierten Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Bauarbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen von dem durch das kantonale Meliorationsamt bereinigten Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion. Die Oberaufsicht über das Unternehmen wird vom kantonalen Meliorationsamt ausgeübt.

2. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

3. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

4. Für die Ausführung des Unternehmens und Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

5. Die Meliorantin verpflichtet sich, während der Bauzeit des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und die Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

6. Die Meliorantin verpflichtet sich, die an die Wasserversorgung neu angeschlossene Gemeinde Montfavergier nach Abschluss des Erweiterungsprogrammes, spätestens jedoch bis Ende 1960, in den Gemeindeverband (Syndicat) als ordentliches Mitglied aufzunehmen und die dadurch notwendig werdende Statutenrevision zu gebener Zeit durchzuführen.

7. Die Gesuchstellerin hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Weganlage Wiler—Oberhausen—Wilerallmend; Gemeinde Sigriswil

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Gemeinde Sigriswil sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Weganlage vom Weiler Wiler nach der Wilerallmend.

Die Kosten der 3375,30 m langen Güterweganlage von 3 m Breite sind zu Fr. 570 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens folgende Beiträge zuzusichern:

- | | |
|--|------------------|
| a) einen ordentlichen Beitrag von | Fr. |
| 25 %, höchstens jedoch | 142 500.— |
| zu Lasten von Rubrik 2410 937, | |
| b) einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von 5 % höchstens jedoch | 28 500.— |
| zu Lasten von Rubrik 2410 937, | |
| insgesamt 30 %, höchstens jedoch . | <u>171 000.—</u> |

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Gemeinde ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergabe der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergabe unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen oder nicht voraussehbare Schwierigkeiten hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

8. Benützung und Unterhalt der Weganlage sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.

9. Die Gemeinde hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; landwirtschaftliche Siedlungen Wylerzelg und Kernholz, Gemeinde Safnern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Fritz Dick-Arn, Landwirt in Safnern, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer landwirtschaftlichen Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung in Safnern, bauen will.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind für die Gebäude und die Umgebungsarbeiten auf Fr. 180 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 45 000.—, zuzusichern.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, an die Kosten der elektrischen Kraftleitung und an die Wasserversorgung einen Beitrag zum gleichen Subventionsansatz wie für die Siedlung zu bewilligen, sobald die Unterlagen dafür vorliegen.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, unter folgenden Bedingungen:

1. Wenn die Subventionsquote des Bundesbeitrages tiefer ausfällt oder falls die subventionsberechtigte Bausumme von den Bundesbehörden herabgesetzt wird, entscheidet der Regierungsrat, ob der Staatsbeitrag angemessen herabzusetzen ist.

2. Die Siedlung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung an gerechnet, ohne Einwilligung des eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

3. a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert 20 Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zu rückzuzahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungspflicht ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrug der von Kanton und Bund zugesicherten Beiträge einzutragen. Die Grundpfandverschreibungen werden zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach

einem Kapitalvorgang von ca. zwei Drittel der veranschlagten gesamten Baukosten von rund Fr. 180 000.— errichtet.

b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringende) im Zeitraum von 20 Jahren die Subventionen zurückzuverlangen.

4. Zusätzlich verpflichtet sich der Gesuchsteller, folgende eidgenössische Bedingungen einzuhalten:

a) Die erstellte Baute ist gegen Feuer und Elementarschäden zu versichern, und zwar mindestens in der Höhe des Kantons- plus des Bundesbeitrages. Bei Zerstörung der Baute durch Feuer oder Elementarereignisse ist diese wieder zu erstellen, oder dann sind die Kantons- und Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Die Pläne für einen Wiederaufbau sind der kantonalen Landwirtschaftsdirektion zuhanden des Eidgenössischen Meliorationsamtes zur Einsicht einzureichen.

b) Alle mit Subventionen erstellten Bauten sind dauernd sorgfältig und fachgemäss zu unterhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Sicherheits-Grundpfandverschreibung aufzunehmen.

5. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnungen — die gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes ausgearbeitet sind — im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und nur insoweit, als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zu Grunde lagen, zu erfolgen.

6. Der Gesuchsteller hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt getroffen werden.

7. Die Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.

8. Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.

9. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

II.

Paul Fuchs, Landwirt in Safnern, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer landwirtschaftlichen Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung in Safnern, bauen will.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind für die Gebäude auf Fr. 211 500.—

und für die Umgebungsarbeiten auf Fr. 2500.—, total Fr. 214 000.—, veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 53 500.—, zuzusichern.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, an die Kosten der elektrischen Kraftleitung und an die Wasserversorgung einen Beitrag zum gleichen Subventionsansatz wie für die Siedlung zu bewilligen, sobald die Unterlagen dafür vorliegen.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, unter folgenden Bedingungen:

1. Wenn die Subventionsquote des Bundesbeitrages tiefer ausfällt oder falls die subventionsberechtigte Bausumme von den Bundesbehörden herabgesetzt wird, entscheidet der Regierungsrat, ob der Staatsbeitrag angemessen herabzusetzen ist.

2. Die Siedlung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung an gerechnet, ohne Einwilligung des eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

3. a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert 20 Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzuzahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungspflicht ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrag der von Kanton und Bund zugesicherten Beiträge einzutragen. Die Grundpfandverschreibungen werden zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von ca. zwei Drittel der veranschlagten gesamten Baukosten von rund Fr. 214 000.— errichtet.

b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringende) im Zeitraum von 20 Jahren die Subventionen zurückzuverlangen.

4. Zusätzlich verpflichtet sich der Gesuchsteller, folgende eidgenössische Bedingungen einzuhalten:

a) Die erstellte Baute ist gegen Feuer und Elementarschäden zu versichern, und zwar mindestens in der Höhe des Kantons- plus des Bundesbeitrages. Bei Zerstörung der Baute durch Feuer oder Elementarereignisse ist diese wieder zu erstellen, oder dann sind die Kantons- und

Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Die Pläne für einen Wiederaufbau sind der kantonalen Landwirtschaftsdirektion zuhanden des Eidgenössischen Meliorationsamtes zur Einsicht einzureichen.

b) Alle mit Subventionen erstellten Bauten sind dauernd sorgfältig und fachgemäss zu unterhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Sicherheits-Grundpfandverschreibung aufzunehmen.

5. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnungen — die gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes ausgearbeitet sind — im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und nur insoweit, als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zu Grunde lagen, zu erfolgen.

6. Der Gesuchsteller hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt getroffen werden.

7. Die Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.

8. Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.

9. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

Motion des Herrn Grossrat Geissbühler (Zollbrück) betreffend Beitragspraxis der Tierseuchenkasse

(Siehe Seite 307 hievor)

Geissbühler (Zollbrück). Meine in der Februarsession eingereichte Motion bezweckt die Aenderung der Beitragspraxis bei der Ausmerzaktion. Wir haben vor zwei Jahren hier im Rate das neue Tierseuchenkassengesetz beraten. In Art. 12 Abs. 10 steht: «Im bergbäuerlichen Zuchtgebiet werden unter der gleichen Voraussetzung 90 % des Schätzungswertes entschädigt, wenn zudem das Bekämpfungsverfahren im ganzen Gebiet geschlossen durchgeführt wird.» Der gleiche Text steht im Bundesgesetz von 1950. Er wurde also ohne Abänderung in das bernische Gesetz übernommen. Damals interessierte uns, was unter Berggebiet zu verstehen ist. Während der Beratung wurde uns ein Zirkular ausgeteilt, auf dem die Grenzen gezogen, also die Gebiete genannt waren. Gerade im Amt Signau und auch in andern Teilen des Kan-

tons war man mit dieser Grenzziehung nicht einverstanden. Weil aber damals die Grenzen im kantonalen Gesetz nicht genannt waren, wurde vom Regierungsratsstisch aus die Zusicherung gegeben, man werde über diese Sache noch reden, und so konnte man dem Gesetz zustimmen. Leider hat man bis jetzt beim Bund kein Gehör gefunden, um diese Grenzen etwas zu ändern.

Wie wirkt sich heute diese Grenzziehung aus? Von den neun Gemeinden in unserm Amt sind fünf in der Bergzone, die andern vier nicht. Es ist nicht so, dass die obern Gebiete eine Gemeinde bilden und die untern Gebiete ebenfalls eine, sondern es sind bei allen Gemeinden, ausgenommen Schangnau-Röthenbach, Tal- und Berggebiete. Die Sache wirkt sich in der Weise aus, dass der Viehbesitzer in der einen Gemeinde 90 % erhält, in der andern Gemeinde nur 80 %, je nachdem, ob die Liegenschaft des Besitzers im eidgenössischen Produktionskataster liegt oder nicht. Nun können Sie sich vorstellen, was für eine Auseinandersetzung es gibt, wenn die Viehbesitzer ihre Kühe auf den Annahmeplatz bringen, und der im Tal 90 % erhält, jener im Berggebiet aber nur 80 %. Da wird gehörig geschimpft über die Ungerechtigkeit in Bern.

Meine Motion möchte diesen Zustand ändern. Man hat bei der Abstimmung den Leuten gesagt, man solle dem Gesetz zustimmen, die Grenzen würden noch geändert. Diese noch bestehende Ungerechtigkeit sollte also ausgeschaltet werden, werden doch Bergbauern davon betroffen. Man hat in der letzten Zeit das Steuergesetz, das Lehrerbildungsgesetz usw. geändert. Im Emmental glaubt man, dass man auch hier eine Aenderung vornehmen könnte. Interessant ist auch, dass in einem Nachbaramt die Grenze bei 800 m über Meer gezogen ist, im Amt Signau aber die Gemeindegrenze massgebend ist. Diese Ungerechtigkeit wird nicht verstanden. Wir haben mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor gesprochen. Er erklärt, der Bund wolle einfach die Grenze nicht ändern. Darum zerfällt meine Motion eigentlich in zwei Teile. Wenn der Bund auf eine Aenderung nicht eintreten will, sollte man auf kantonalem Boden etwas unternehmen, das heisst der Kanton müsste von sich aus diesen Leuten etwas entgegenkommen, besonders in krassen Fällen. Ich wiederhole: Es geht darum, eine Rechtsungleichheit zu beseitigen. Wenn die Unterschiede zu gross werden, sind wir im Grossen Rat verpflichtet, eine Aenderung herbeizuführen. Sodann handelt es sich um kleine Leute, um Bergbauern. Wenn man der Motion nicht in ihrem vollen Umfang zustimmen kann, sollte man wenigstens diesem zweiten Teil zustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Geissbühler verlangt in seiner Motion zwei Dinge. Einmal soll die Regierung beim Bund vorstellig werden, dass die gesetzlichen Grundlagen beim Bund in dem Sinn und Geist abgeändert werden, dass die heutige Zonengrenze für den Viehproduktionskataster auch für die Ausmerzaktion der tuberkulösen Tiere zur Anwendung käme. Die Grenze, die heute vom Bund angewendet wird, geht auf die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement

tementes vom 20. Juli 1943 zurück. Sie wurde aber schon vorher für verschiedene Massnahmen angewendet. (Es handelt sich also nicht um eine Grenze, die erst 1943 bestimmt wurde.) Nun ist richtigerweise mit Herrn Geissbühler festzustellen, dass damals, als diese Abgrenzung erfolgte, die Sache natürlich nicht so eingehend abgeklärt wurde, wie das bei der letzten Ermittlung der Viehproduktionskatastergrenze der Fall war. Das geben wir ohne weiteres zu. Ich habe bei der Beratung der Revision des Tierseuchenkassengesetzes erklärt, dass man ohne weiteres bereit sei, beim Bund vorstellig zu werden, um zu erfahren, ob er gewillt sei, auf seinen Entschluss in dem Sinne zurückzukommen, dass er als Grenze die heutige Viehproduktionskatastergrenze in Aussicht nehme. Der Bund lehnte schon damals ab.

Eine weitere Gelegenheit benutzten wir, als Herr Grossrat Geiser vor einem Jahr in einer einfachen Anfrage genau die gleiche Frage aufwarf. Nachdem wir beide Male abschlägigen Bescheid erhalten haben, finde ich es überflüssig, die Regierung noch einmal zu beauftragen, beim Bund vorstellig zu werden. Der Bund macht namentlich geltend, dass der Kanton Bern einer der letzten Kantone sei, wo man sich mit der Ausmerzung der Tuberkulose noch abgeben müsse. Die meisten anderen Kantone, die ähnliche Verhältnisse wie wir aufweisen, hätten diese Ausmerzung bereits durchgeführt. Daher sei es nicht am Platze, dass man gleichsam im letzten Moment die Grenzen noch ändere, um so eigentlich einen Kanton zu prämiieren, der in bezug auf die Reagentenausmerzung noch ziemlich stark im Rückstand sei. Eine Vorsprache beim Bund ist also hoffnungslos; ich möchte das dem Herrn Motionär ausdrücklich gesagt haben. Ich habe es ihm übrigens auch schon vorher erklärt.

Man kann sich natürlich auf den Standpunkt stellen, dass der Kanton nach der Ablehnung im Bund von sich aus diese Grenzen ändere, in dem Sinne nämlich, dass er die entstehenden Mehrkosten für die Gebiete zwischen der bisherigen Zone und der neuen Zone einfach auf sich nehmen würde. Das wäre die zweite Forderung des Motionärs. Die Viehproduktionskatastergrenze kann ich hier im Detail nicht bekanntgeben. Wenn es aber gewünscht wird, bin ich gerne bereit, es zu tun. Sie können sie hier auf der Karte sehen. Es ergibt sich zwischen beiden Grenzen ein Gebiet, das für den Kanton Bern eine Rolle spielt! Wir können nicht nur mit Herrn Geissbühler sagen, es handle sich hauptsächlich um Bergbauern, die den Zuschlag verdienen. Es ist zweifellos so, dass in diesen Gebieten Bauern wohnen, die sich züchterisch betätigen. Dagegen ist auch festzustellen, dass in diesen Gebieten ziemlich viel Rassenmischung besteht, dass in einzelnen Gegenden überdurchschnittlich viele Bastarde vorhanden sind, was immer unerwünscht ist. Mit Rücksicht auf diese Tatsache wäre es eigenartig, wenn diese Gebiete plötzlich noch eine bessere Entschädigung erhielten als die, welche ursprünglich als Initianten saniert haben, was vor allem in Zuchtgebieten der Fall war.

Der Kantonstierarzt hat zur Angelegenheit Stellung genommen, und zwar gestützt auf Berichte der Kontrolltierärzte über den Stand der Tu-

berkulose am 31. Dezember 1955. Er stellte fest, dass in den fraglichen Gebieten unter den angeschlossenen Beständen noch rund 4450 Stück Reagenten festzustellen sind, und in den nicht angeschlossenen Beständen rund 4500, also ungefähr die gleiche Zahl. Das gibt zusammen in dieser Zone 9000 Stück, die in den nächsten 3—4 Jahren noch ausgemerzt werden sollten. Wir rechnen mit einem normalen Abgang durch Schlachtungen usw. von ungefähr $\frac{1}{4}$, so dass man damit rechnen muss, dass noch rund $\frac{3}{4}$ dieses Bestandes bei den Annahmen vorgeführt würden. Wenn man von diesen $\frac{3}{4}$ (= 6750 Stück) annimmt, dass bei ca. 30 % mit einem Schätzungszuschlag pro Kilo netto Lebendgewicht gerechnet werden muss, so wird das einen Zuschlag von ungefähr Fr. 20.— pro Tier ausmachen. Das ist ein verhältnismässig kleiner Betrag. Es würde sich um ca. Fr. 40 500.— handeln. Dagegen rechnet man für die andern 70 % (= 4700 Stück) — das sind die Tiere, die einen einigermaßen züchterischen Wert haben — mit 10 % Zuschlag, der von der Tierseuchenkasse allein getragen würde, mit einer durchschnittlichen Schätzung von Fr. 1885.— pro Tier; das ergibt einen Betrag von rund Fr. 890 000.—; gesamthaft also für die 6750 Stück einen Betrag von Fr. 930 500.—. Wenn wir rechnen, dass die Ausmerzung in 3—4 Jahren durchgeführt werden soll, ergibt sich immerhin bei 4 Jahren ein jährlicher Betrag von ca. Franken 250 000.— und bei 3 Jahren sogar von Franken 310 000.—. Ohne spezielle Speisung kann die Tierseuchenkasse diese Mehrbelastung unmöglich übernehmen. Ich habe Herrn Geissbühler von Anfang an auf diese Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die bestehen, wenn plötzlich eine solche Forderung gestellt wird.

Ich möchte auf die näheren Möglichkeiten, die die Tierseuchenkasse hat, nicht eingehen, wenn es nicht verlangt wird, aber ich erkläre noch einmal: ohne eine spezielle Speisung ist es der Tierseuchenkasse nicht möglich, diesen Ausfall zusätzlich zu dem, was sie heute schon leistet, zu übernehmen. Es bestünde nun erstens die Möglichkeit, dass der Kanton einen weiteren Zuschuss an die Tierseuchenkasse, unabhängig vom ordentlichen, der bis 1 Million pro Jahr beträgt und gegenwärtig bezahlt werden muss, von ungefähr Fr. 250 000.— bis Fr. 300 000.— pro Jahr gewähren würde, oder dass zweitens die Viehbesitzer durch erhöhte Kopfbeiträge, die man vom nächsten Jahr weg, vielleicht schon von diesem Jahr an, einziehen müsste, die erforderliche Summe aufbrächten.

Hier muss ich grundsätzlich die Frage stellen, ob die Viehbesitzer einverstanden sind, diese Beiträge aufzubringen. Wenn das der Fall ist, brauchen wir nicht lange zu streiten. Darum bin ich im schlimmsten Falle bereit, den zweiten Teil der Motion als Postulat entgegenzunehmen, um abzuklären, ob in diesen Kreisen Geneigtheit besteht, für gewisse Leute eine Vorzugsstellung zu schaffen. Ich mache dabei aufmerksam, dass auch in der fraglichen Zone nicht jeder Viehbesitzer notleidend ist, was unter Umständen zu der paradoxen Situation führt, dass notleidende Viehbesitzer ausserhalb der Viehproduktionskatasterzone durch ihre Kopfbeiträge helfen müssen, die Viehbesitzer innerhalb der Zone, die der Herr Motionär anvisiert, zu entschädigen, indem dort 90 % auszu-

bezahlen wären. Nachdem wir bereits $\frac{3}{5}$ unseres Viehbestandes tuberkulosefrei haben — ich werde bei der Beantwortung der Interpellation Baumgartner (Biel) im Detail noch darauf eintreten —, scheint es uns nicht richtig, dass man plötzlich diese Grenze verschieben will. Das würde dem Gedanken Vorschub leisten, der da und dort immer wieder festgestellt werden kann, dass man halt doch jenen, die noch übrigbleiben, zuletzt auch 90 % bezahlen würde! Es ist aber einfach nicht richtig, dass diejenigen, die möglichst lange nichts getan haben, noch prämiert werden, indem sie eine höhere Entschädigung erhalten. Grundsätzlich müssen wir daher sagen, dass wir diesen Weg nicht beschreiten können, wenn nicht die Viehbesitzer ganz allgemein zum Ausdruck bringen, dass sie bereit sind, im Sinn und Geist der Ausführungen des Herrn Motionärs dieses Opfer auf sich zu nehmen. Ich muss deshalb die Motion ablehnen.

Ich bin aber, um allen Teilen gerecht zu werden, bereit, folgende beiden Fragen noch weiter abzuklären: 1. Sind der Regierungsrat und der Grosse Rat bereit, zusätzlich diese Fr. 250 000.— bis Fr. 300 000.— pro Jahr für die Kategorie, die Herr Geissbühler mit 90 % entschädigen möchte, aufzubringen und der Tierseuchenkasse zuzuwenden? 2. Sind allenfalls die Viehbesitzer ganz allgemein bereit — das wäre in den bäuerlichen Organisationen abzuklären —, die erhöhten Kopfbeiträge zu übernehmen? Um das abklären zu können, wäre ich bereit, den zweiten Teil der Motion als Postulat anzunehmen.

Es bleibt aber weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die bernische Bauernhilfe angerufen werden kann, was ich schon verschiedentlich erwähnt habe. Wie Sie wissen, haben wir an der Laupenstrasse die bernische Bauernhilfe mit etlichen Millionen. Wenn sie nun auch umziehen muss, so liegt das Geld doch bei dieser Kasse, und sie kann für Notfälle angerufen werden. Ich habe mit Herrn Bundesrat Dr. Streuli und mit andern Vertretern des Bundes persönlich verhandelt und erklärt: Wenn die Tierbesitzer mit verseuchten Beständen in den Fall kommen, dass sie aus Rücksichtnahme gegen andere Tierbesitzer ihre verseuchten Bestände nicht mehr behalten können, muss darauf gedrungen werden, dass auch da saniert wird. Wenn die Tierbesitzer aus eigenen Mitteln dazu nicht imstande sind, besteht die Möglichkeit, dass sie sich bei der bernischen Bauernhilfe melden können, wenn uns diese die nötigen Gelder zur Verfügung stellen kann. Die Gesuchsteller müssen natürlich den Beweis für ihre finanziell ungenügende Situation erbringen. Das passt den meisten nicht gerade gut! Darum wehren sie sich, wenn man sie an die bernische Bauernhilfe weisen will. Die dort bestehenden Möglichkeiten dürfen wir aber nicht übersehen. Ich glaube, der Grosse Rat wäre gut beraten, wenn er diese Motion im Sinne der Antragstellung des Regierungsrates ablehnen würde, wobei wir bereit sind, die letzten Chancen noch abzuklären und später dem Herrn Motionär Bericht zu erstatten.

Geissbühler (Zollbrück). Ich habe schon bei der Begründung der Motion gesagt, dass wir Schwierigkeiten beim Bund haben werden. Ich begreife diese Schwierigkeiten. Der Herr Landwirtschafts-

direktor hat erklärt, dass, wenn der Kanton diese 10 % übernehme, mit einer Ausgabe von Franken 890 000.— oder rund Fr. 900 000.— zu rechnen sei. Aber auch für die Viehbesitzer macht es gleichviel aus. Wenn einer ein anderes Tier kaufen muss, hat er je nachdem Fr. 400.— bis Fr. 500.— darauf zu legen. Sie sehen also, welche finanzielle Tragweite es für die Viehbesitzer hat, wenn sie ausmerzen müssen.

Ich habe ausgeführt, dass meine Motion in zwei Teile zerfällt. Wenn die Durchführung des ersten Teiles nicht möglich ist, sollte der zweite Teil verwirklicht werden. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat den Weg gezeigt, wie man etwas machen könnte. Meine Absicht ging gerade dahin, im Berggebiet, wo man auf der einen Seite 90 %, auf der andern 80 % bekommt, einigermaßen eine gerechte Lösung zu finden. Aus diesen Gründen bin ich einverstanden, den ersten Teil meiner Motion zurückzuziehen, den zweiten in ein Postulat umzuwandeln.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Beeidigung

Der in der Vormittagsitzung vom 23. Mai gewählte Herr Oberrichter Dr. Jaberg leistet den verfassungsmässigen Eid.

Interpellation des Herrn Grossrat Baumgartner (Biel) betreffend Rindertuberkulose

(Siehe Seite 308 hievore)

M. Baumgartner (Bienne). Il peut paraître singulier qu'un représentant d'une ville où les agriculteurs se comptent bientôt sur les dix doigts de la main intervienne dans une question qui relève avant tout du domaine de l'agriculture. Il n'y a là aucune hostilité contre nos éleveurs, au contraire. Nous aimerions qu'on pût les aider à débarrasser le plus rapidement possible leurs troupeaux du grave fléau de la tuberculose bovine, qui fait l'objet de mon interpellation.

Cette maladie jette son ombre sur tous les consommateurs de lait et de viande de bœuf. Nous connaissons des cas d'enfants qui ont probablement été contaminés en consommant du lait provenant de vaches malades. Aussi longtemps que la tuberculose bovine n'aura pas été extirpée, c'est-à-dire aussi longtemps que Berne et les cantons voisins du Nord n'auront pas été déclarés exempts de bacilles, il y aura danger de contamination pour tous ceux qui consomment du lait non stérilisé ou de la viande provenant de bêtes malades.

Par la loi fédérale de 1950 et par la loi cantonale d'application, des dispositions ont été prises pour lutter contre la tuberculose bovine, mais quand on considère une carte de la Suisse relative à la lutte engagée, on constate que le Sud, le Centre et une partie du Nord-Est de notre pays sont débarrassés

de cette calamité et figurent en blanc sur la carte. Par contre, une grande tache gris-noir couvre encore la plus grande partie du canton de Berne depuis le Mittelland jusqu'au nord du Jura, pour la bonne raison que le nombre des troupeaux indemnes constitue un pourcentage minime dans cette région. Zurich, qui a commencé la lutte en 1952 et qui espérait pouvoir la mener à bonne fin en huit ans, a débarrassé son territoire de la tuberculose bovine en quatre ans. Il a fallu pour cela abattre 30 000 têtes de bétail sur un total de 115 000 bovidés. C'est là un résultat remarquable qui témoigne de l'énergie avec laquelle on s'est attelé à ce problème dans ce canton. Il est évident qu'il est plus facile d'arriver à chef dans une région industrielle comme Zurich que dans un canton agricole comme le nôtre. Nous savons cependant qu'on fait des progrès aussi chez nous. Le Grand Conseil a pu prendre connaissance des statistiques publiées à ce sujet dans le rapport de gestion du Conseil-exécutif. D'autre part, un nouveau tableau a été distribué hier matin et il montre que 62 % du troupeau bernois est exempt de tuberculose bovine. Mais le peuple bernois serait heureux d'apprendre que la lutte a été intensifiée chez nous ou qu'on a l'intention de l'intensifier.

Il ne devrait plus arriver dans le canton de Berne ce qui s'est produit récemment à la foire de Bienne, foire peu importante, il est vrai, puisqu'elle comptait vingt-cinq à trente têtes de bétail. La place du marché avait été divisée en deux emplacements: au nord, l'emplacement était réservé au bétail TB-frei; au sud, il était destiné aux autres têtes de bétail. Savez-vous combien il y avait de têtes de bétail sur l'emplacement nord? Zero! Toutes les bêtes étaient parquées sur l'emplacement réservé aux bêtes non exemptes de tuberculose.

Donc, à Bienne, on consomme de la viande qui, si elle n'est pas malade, est suspecte. Cela fait un effet déplorable sur la population de la ville, qui se demande ce qu'on attend pour remédier à cette situation. Nous serions heureux d'apprendre que l'on envisage, en haut lieu, des mesures appropriées pour arriver à l'extirpation de la tuberculose bovine. Nous sommes persuadés que la consommation du lait augmenterait considérablement le jour où l'on pourrait déclarer que, à l'exemple des Etats-Unis et des pays nordiques, le canton de Berne et la Suisse toute entière ne connaissent plus la tuberculose bovine.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife, dass im Volke herum, speziell in den Zentren der Konsumenten, sich gegenwärtig hin und wieder eine gewisse Frage aufdrängt, eben die Frage, die Herr Baumgartner zur Diskussion stellt, weil wir doch auch im Kanton Bern seit dem Jahre 1944 die Möglichkeit haben, die Tiere zu den Bedingungen auszumergen, die auch heute im grossen und ganzen bestehen. Es war vorher im Kanton Bern sogar eine gewisse Erleichterung in dem Sinne vorgesehen worden, dass der Viehbesitzer sukzessive Vieh abstossen konnte, dass er also nicht auf einmal den ganzen Bestand sanieren musste, wie das in den meisten Kantonen der Fall war, was von uns als sehr schwere Härte betrachtet wurde.

Mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 wurden nun die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose und zur Verhütung von Neuinfektionen systematisch durchzuführen. In diesem Sinne musste die ganze Aktion angepackt werden. Man sagte sich: es geht nicht mehr einfach darum, ob der einzelne Viehbesitzer einen Teil seines Viehbestandes abgeben und einen Rest behalten will mit der Gefahr, dass neu infiziert wird, sondern es ist ganz systematisch vorzugehen. Diese Systematik hat sich in den letzten Jahren in der Weise herausgebildet, dass wir den Kanton in erster Linie in verschiedene Gebiete einteilen. Wir haben beispielsweise im Zuchtgebiet angefangen. Nachher trachtete man darnach, hauptsächlich das Nachzuchtgebiet — das ist für uns das Voralpengebiet und der Jura — zu sanieren. Man hat so Amtsbezirk um Amtsbezirk, und in jedem weiteren Amtsbezirk Gemeinde um Gemeinde, Käsereigenossenschaft um Käsereigenossenschaft dem Obligatorium angeschlossen, wenn das gewünscht wurde und möglich war. Diese Entwicklung zeigt heute ein schönes Resultat. Wenn es so weitergeht, werden wir sicher in nicht zu ferner Zeit im Kanton Bern die Tuberkulosefreiheit erreichen. Tatsache ist, dass man bei uns, vielleicht infolge anderer Inanspruchnahme der Bauern (Getreide- und Hackfruchtpflanzer!) ziemlich lange zugewartet und der Viehhaltung, besonders der systematischen Bekämpfung der Tierseuchen, zu wenig Bedeutung zugemessen hat. Es wurden Tiere ohne Kontrolle zugekauft. Sehr oft musste nachher festgestellt werden, dass einzelne auf diese Weise zugekaufte Tiere den ganzen Bestand verseuchten.

Wir haben nach unserem Plan, der besonders seit der Revision des Tierseuchengesetzes besteht und wonach Kanton, Gemeinden und private Viehbesitzer ihre Beiträge an die Tierseuchenkasse zahlen, die Möglichkeit, jährlich 5000—6000 Stück Reagenten zu eliminieren. Diese Zahl kann mit dem gleichen Betrag erhöht werden, wenn der Erlös gut ist. Wenn aber der Markt überführt ist und die Preise zusammenbrechen, wie das vor zwei bis drei Jahren der Fall war, wenn also das Geschäft schlecht geht, muss viel mehr Geld darauf gelegt werden. In der gegenwärtigen Zeit findet die Viehware schlanken Absatz; wir haben andauernd grosse Anmeldungen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil die gegenwärtige Vegetation darauf schliessen lässt, dass es nicht übermässig Heu geben wird. Verschiedene Viehbesitzer sind disponiert, Vieh abzustossen. In den letzten Wochen hatten wir Anmeldungen von 190 Stück pro Woche. Kamen wir letztes Jahr auf 5300 Stück Tbc-Reagenten, werden wir im Jahre 1956 wahrscheinlich auf 6000 Stück kommen, die wir durch den Staat eliminieren.

Gewisse Verhältnisse zwingen uns aber, mehr Rücksicht zu nehmen als z. B. der Kanton Zürich. Wir haben ein Zuchtgebiet im Oberland und ein Haltegebiet und Nachzuchtgebiete in anderen Teilen des Kantons, was nicht gestattet, dass wir eine übermässig grosse Zahl von Tieren eliminieren ohne die Remontierung zu gefährden. Wenn wir nicht die Infiltration durch andere Rassen fördern wollen, müssen wir auch diesem Punkt eine gewisse Bedeutung beimessen! Im weitern ist den

Kantone durch Bundesgesetz auferlegt, dass sie in der Ausmerzung eine gewisse Rücksicht auf die Marktlage nehmen. Wir haben diese Rücksicht genommen, indem wir zeitweise die angemeldeten Tiere nicht alle annahmen. Wir sind ausserordentlich dankbar, dass im gegenwärtigen Moment, wo der Absatz ein schlanker ist, die Bereitschaft zur Sanierung weitgehend vorhanden zu sein scheint und die Anmeldungen zahlreich einlaufen.

In bezug auf die finanziellen Bedürfnisse rechnen wir mit einem ungefähren jährlichen Aufwand von 2,5 Millionen. 2,5 Millionen werden dazu führen, dass wir die vorgesehene Zahl Tiere ausmerzen können, sofern wir andererseits einen richtigen Erlös erhalten. Im Jahre 1953 haben wir nach diesem System sämtliche Amtsbezirke des Oberlandes dem Obligatorium unterstellt. Am 1. Februar 1955 hat der Regierungsrat weitere neun Amtsbezirke, nämlich Schwarzenburg, Seftigen, Thun, Signau, Trachselwald, Neuenstadt, Courtelary, Delsberg und die Freiberge unter das Obligatorium stellen können. Am 13. Dezember 1955 fasste der Regierungsrat den Beschluss, dass bis Ende 1956 sämtliche Bestände des Kantons dem Obligatorium unterstellt sein müssen. Der Stand ist heute so, wie er Ihnen bereits durch die schriftliche Mitteilung des Kantonstierarztes zur Kenntnis gebracht wurde. Ich möchte aber noch erwähnen, dass bis Ende März eine weitere namhafte Verbesserung festzustellen ist. Ende März waren angeschlossen: 27 100 Bestände mit total 280 000 Stück Vieh. Das sind immerhin 80 % sämtlicher Bestände und 83 % aller Tiere, die dem Verfahren angeschlossen sind. Gänzlich frei waren 20 424 Bestände mit 207 407 Tieren. Im Verhältnis zum Kanton Zürich ist es im Kanton Bern so, dass wir rund dreimal mehr Bestände und dreimal mehr Tiere haben. Dem Kanton Zürich mit seiner Hochkonjunktur im industriellen Sektor macht es weniger aus, generöser vorzugehen. Sie wissen aus den Beratungen des Tierseuchengesetzes, dass es einfach nicht möglich war, überall im Kanton Bern eine Entschädigung von 90 % in Aussicht zu nehmen. (In der Motion Geissbühler werden nun für einen weiteren Teil des Kantons 90 % vorgeschlagen.) Die Opfer der Gemeinden und des Kantons sind heute schon ziemlich gross, so dass nicht viel mehr zugemutet werden kann. Dort, wo der Tiereigentümer nicht vorwärts macht, werden wir nicht mit der Polizei einschreiten. Es gibt einzelne Fälle, wo es der Tiereigentümer einfach ablehnt, die Sanierung seines Bestandes in Aussicht zu nehmen. Aber das führt dazu, Herr Baumgartner, dass neu im ganzen Kanton für Reagenten keine Gesundheits-scheine mehr ausgestellt werden können. Sie werden also auf dem Markte von Biel nicht mehr lange das sehen, was Sie gesehen haben. Die Reagenten werden auf keinen Markt mehr gebracht werden können. Es kann nur noch ein Zeugnis ausgestellt werden, um das Tier sofort an die Schlachtbank zu führen. Ein solches Tier kann auch nicht zu einer Prämierung vorgeführt oder auf gemeinsame Weide gebracht werden. Es gibt also eine ganze Reihe von Benachteiligungen für Viehbesitzer, die weiterhin an einem Bestand hängen, der als tbc-verseucht angesprochen werden muss. Auch beim Milchpreis wird gegenwärtig ein Abzug gemacht. Ab Frühjahr 1958 wird dieser Abzug noch grösser

werden. Wir müssen also heute in erster Linie darnach trachten, dass die gesunden Bestände nicht neu infiziert werden und wir müssen nebenbei fortlaufend die angemeldeten Reagenten übernehmen, was unter den gegenwärtigen Umständen ohne weiteres möglich ist.

Man fragt sich, wieviel Jahre es noch gehen wird, bis der Rest ausgemerzt ist. Diese Frage wird namentlich auch die Gemeinden und die Gemeindevorsteher interessieren, die ihre Beiträge an die bernische Tierseuchenkasse abliefern müssen. Wenn wir rechnen, dass in den angeschlossenen Beständen noch rund 20 000 Reagenten stehen, in den nicht angeschlossenen Beständen eine mindestens ebenso grosse Zahl, wird es wenigstens noch 5—6 Jahre dauern, bis alle Reagenten eliminiert sind. Das lässt immerhin erwarten, dass wir bis dann nicht immer mit den Beträgen in der maximalen Höhe rechnen müssen. Ich nehme an, dass die Beträge später herabgesetzt werden können.

Ich möchte den Grossen Rat noch darüber orientieren, was für die Konsumenten wichtig sein dürfte, dass mit der Bekämpfung der gefürchteten Tuberkulose gleichzeitig auch der Kampf gegen den Rinderabortus Bang eingesetzt hat. Wir haben nach dem Dekret, das der Grosse Rat am 16. Februar 1955 angenommen hat, die ganze Sache vorbereitet und sind zudem daran, im Verlaufe dieses Frühjahres eine Aktion durchzuführen, um alle bangausscheidenden Tiere namentlich von der Alping fern zu halten. Im Einverständnis und im Einvernehmen mit dem Alp-Fleckviehzuchtverband haben wir das vorgesehen. Gestützt auf eine Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Juli 1954 und in Uebereinstimmung mit Art. 19 unseres Tierseuchengesetzes wird nun zudem die periodische Milchkontrolle durchgeführt. Der Regierungsrat hat die betreffende Verordnung verabschiedet, die garantieren wird, dass sämtliche Konsummilch periodisch überprüft wird, was zur Folge hat, dass der Konsument für die Zukunft bedeutend mehr Sicherheit hat, eine absolut einwandfreie Milch zu erhalten. Ich glaube, dies ist das Opfer wert, das die Gemeinden und die Konsumentenkreise bringen. Das wird auch Herr Grossrat Baumgartner ohne weiteres unterstützen und infolgedessen noch während ein paar Jahren mithelfen müssen, die entsprechenden Beträge zu leisten. Mit gemeinsamen Opfern wird man dem erstrebten Ziel immer näher kommen.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist.

M. Baumgartner (Bienne). Je remercie le Directeur de l'agriculture de sa réponse et de ses explications. Je déclare que les crédits nécessaires pour la lutte contre la tuberculose bovine seront accordés de bon cœur et que nous savons qu'ils seront bien employés. Mais tel n'était pas le but de mon interpellation, qui était destinée à attirer l'attention sur la lutte contre la tuberculose bovine.

Aufforstung und Verbauung; Nachtragsprojekt «Eistlenbach II»; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Schweiz. Bundesrat hat am 3. März 1956 das Nachtragsprojekt «Eistlenbach II» des Staates Bern am Briener Rothorn (Nr. 611 der eidg. Kontrolle) mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 240 000.— genehmigt und folgende Bundesbeiträge zugesichert:

a) ordentliche Bundesbeiträge für:	
Kulturen und Terrainverbau,	Fr.
50 % von Fr. 205 000.—	102 500.—
die übrigen Kosten, 35 % von	
Fr. 35 000.—	12 250.—
b) ausserordentlicher Beitrag:	
13 % von Fr. 240 000.—	31 200.—
Total Bundesbeiträge	145 950.—

Auf den Antrag des Regierungsrates wird beschlossen:

Der durch die obigen Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil wird zu Lasten der Rubrik 2305 746 bewilligt, nämlich	Fr.
	94 050.—
Total Finanzierung	240 000.—

Vollendungstermin: Ende 1963.

Für jedes Jahr ist ein besonderer Arbeitsplan aufzustellen, der die auszuführenden Pflanzungen, Werke und übrigen Massnahmen bezeichnet. Dieser Arbeitsplan ist für das betreffende Jahr verbindlich.

Im Projektgebiet ist ein Verschulgarten einzurichten, der die für das Projekt erforderlichen verschulden Pflanzen zu liefern hat. Die für die Aufforstung in Frage kommenden Flächen sind vor der Bepflanzung auf Einwirkungen des Sueggischnees hin zu untersuchen. Das Resultat dieser Untersuchung ist bestimmend für die Wahl von Terrain- und Gleitschneeverbau. Wenn notwendig, ist der Terrainverbau zugunsten des Gleitschneeverbaues zu reduzieren.

Mit dem Bezug der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, für den dauernden Unterhalt der Kulturen und Werke zu sorgen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pruntrut; Rückkauf der Wohnungsentschädigungspflicht

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf ein Gesuch der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pruntrut beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber dem Inhaber der 3. Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pruntrut ist aufgehoben. Zu diesem Zwecke wird der Kirchgemeinde Pruntrut eine Rückkaufsumme von Fr. 80 000.— ausgerichtet (Budgetrubrik 2701 654).

2. Die Bestimmungen für diesen Rückkauf sind zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde vertraglich zu regeln. Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. Mai 1956

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 13. Mai 1956, beurkundet:

Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung) ist mit 77 854 gegen 29 015 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2107, die der ungültigen 172.

Von den 250 076 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 109 781 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis ist keine Einsprache eingelangt; es wird als gültig zustandegekommen erklärt.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabelle auf Seite 484)

Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 436 hievor)

Detailberatung:

1. Abschnitt

Träger und Zweck der Fürsorge

Art. 1

Knöpfel, Präsident der Kommission. Art. 1 sieht das grundsätzlich ändernde Verhältnis vor, dass künftighin die Fürsorge für die Alten und Kranken eine Pflicht der Gemeinden ist, nicht, wie früher, eine Pflicht des Staates mit Beiträgen der Gemeinden. Das Verhältnis ist also gerade umgekehrt worden. Die Unterstützung durch den Kanton soll allerdings gleich bleiben, wie ich schon in der Eintretensdebatte erwähnt habe. Der Kanton zahlt ²/₃, die Gemeinden ¹/₃.

Volksbeschluss betreffend das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung)				
Amtsbezirke	Stimm- berechtigte	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig
Aarberg . . .	6 356	2 207	865	69
Aarwangen . .	10 353	3 413	1 498	97
Bern	62 083	24 773	4 021	622
Biel	16 881	5 769	1 290	202
Büren	4 909	1 685	565	52
Burgdorf . . .	11 125	3 898	1 522	84
Courtellary . .	7 716	2 015	754	86
Delémont . . .	6 639	1 281	644	48
Erlach	2 457	581	317	26
Franches-Montagnes	2 606	509	358	16
Fraubrunnen . .	5 259	1 875	700	48
Frutigen	4 323	877	585	22
Interlaken . . .	9 431	2 602	1 041	87
Konolfingen . .	10 441	2 925	1 860	82
Laufen	3 232	701	277	22
Laupen	2 944	720	657	21
Moutier	8 566	2 005	1 112	114
Neuveville . . .	1 340	276	139	14
Nidau	5 831	1 897	646	39
Oberhasli	2 215	572	283	26
Porrentruy . . .	7 515	1 366	871	39
Saanen	1 893	460	211	30
Schwarzenburg	2 923	474	406	18
Seftigen	6 617	1 781	985	45
Signau	7 588	1 587	1 478	61
Nd.-Simmental	4 804	1 271	697	35
Ob.-Simmental	2 321	511	369	25
Thun	17 805	6 218	2 113	116
Trachselwald . .	7 443	1 477	1 692	42
Wangen	6 460	2 024	1 011	87
Militär	—	104	48	4
Zusammen	250 076	77 854	29 015	2 279

Huber (Oberwangen). In Art. 1 wird unter anderem auch festgelegt, dass es sich bei diesem Gesetz nicht um Armenunterstützungen handelt. Ich möchte nun zuhanden der zweiten Lesung anregen, zu prüfen, ob man nicht das ganze Gesetz auf den Boden einer Versicherung stellen könnte. Damit wäre die These, dass es sich nicht um Armenunterstützungen handelt, noch viel klarer gegeben. Ich mache vielleicht diese Anregung in einem etwas späten Zeitpunkt, aber es wäre auch für die Zukunft wesentlich, wenn untersucht würde, ob eine Möglichkeit bestünde, solche Gesetze in Form von Versicherungsvorlagen auszuarbeiten.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Ich glaube nicht, dass die Anregung von Herrn Dr. Huber gut ist. Wir hatten am letzten Donnerstag etwas ähnliches, als Herr Kollege Schwarz glaubte, irgendeine Versicherung hier einflicken zu können. Vom ersten bis zum letzten Artikel ist von Fürsorgetätigkeit, nicht von Versicherung die Rede. Wenn der Grosse Rat glaubt, man müsse diese Frage zuhanden der zweiten Lesung behandeln, à la bonheur, aber persönlich habe ich die Auffassung, das gehöre nicht hier hinein.

Steinmann. Die Frage, die Herr Huber aufwirft, ist eine grundsätzliche Frage. Es handelt sich um zwei absolut verschiedene Gebiete. Das eine ist die Versicherung. Darüber, was eine Versicherung ist, brauchen wir keine Worte mehr zu verlieren. Was hier vorliegt, ist reine Fürsorge, ist nicht die Zweckgebundenheit und die Wesensart der Versicherung. Es handelt sich um eine dem Wort «Fürsorge» inhärente fürsorgliche humanitäre Aufgabe, die der Staat übernimmt. Wir wollen davon absehen, das Ganze auf einen anderen Boden zu stellen. Die Vorlage ist gut vorbereitet und dient dem Zweck, den der Gesetzgeber damit verfolgt. Ich glaube daher, dass wir keine Ueberweisung dieser Anregung an die Kommission beschliessen müssen.

Zingg (Bern). Ich möchte die Auffassung von Herrn Kollege Steinmann unterstützen. Wenn wir daran gehen sollten, eine Versicherung zu schaffen, müssten wir die Finanzierung besprechen. Das gäbe eine sehr intensive Untersuchung. Das würde sich bis Ende des Jahres oder noch länger hinausziehen. Es ist aber dringend notwendig, dass wir endlich einmal einen Schritt in der Fürsorge vorwärts machen. Das frühere Gesetz ist veraltet und wir müssen das neue Gesetz in dem Sinne durchberaten, wie es vorliegt. Die Kommission könnte übrigens die Untersuchungen nicht allein durchführen. Die Sache müsste an das Statistische Amt zurückgewiesen werden. Diese Untersuchungen wären bis zur nächsten Kommissionssitzung nicht fertig. Wir brauchen daher diese Anregung nicht entgegenzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe der Gemeinden

Art. 1. Die Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons Bern führen mit Beteiligung des Staates eine Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch, die bezweckt, minderbemittelte Greise, Witwen und Waisen vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armengenössigkeit zu befreien.

Die Fürsorgeleistungen sind nicht Armenunterstützungen. Sie werden gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit Hilfe der zulässigen Leistungen der in Absatz 1 genannte Zweck erreicht werden kann.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe der Stiftungen Für das Alter und Für die Jugend

Art. 2. Die bernischen Organe der Schweizerischen Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend» üben ihre Tätigkeit nach den für sie geltenden Vorschriften aus.

Der Regierungsrat wird mit den zuständigen Organen der beiden Stiftungen Vereinbarungen abschliessen, durch welche die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den örtlichen Organen der Stiftungen geordnet und insbesondere

bestimmt werden soll, unter welchen Voraussetzungen die Gemeindeorgane einen Fürsorgeberechtigten den Stiftungen zur Gewährung von Fürsorgeleistungen zuweisen dürfen.

2. Abschnitt

Die Fürsorgeberechtigung

Art. 3

Knöpfel, Präsident der Kommission. Hier wäre vielleicht zu erwähnen, dass unter Lit. b die sog. Härtefälle zu verstehen sind, wonach Ausländer und Staatenlose auch noch von der Unterstützung erfasst werden könnten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fürsorgeberechtigte

Art. 3. Fürsorgeberechtigt sind, soweit sie die in Art. 4—6 genannten Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Bezüger von Alters- oder Hinterlassenenrenten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b) die im jeweils geltenden Bundesbeschluss über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge genannten nicht rentenberechtigten Personen.

Gehören mehrere Angehörige einer Familie (Ehegatten; Eltern und minderjährige Kinder) zu den in Absatz 1 genannten Personen, und führen sie gemeinsamen Haushalt, so ist nur das Familienhaupt (der Ehemann oder überlebende Elternteil) fürsorgeberechtigt.

Gehört ein Familienglied (Ehefrau oder Halbwaise) zu den in Absatz 1 genannten Personen, so ist es selbständig fürsorgeberechtigt nach den für alleinstehende Personen geltenden Vorschriften, wenn es begründeterweise nicht im Haushalt des Familienhauptes lebt, oder wenn dieses nicht fürsorgeberechtigt oder von der Fürsorge ausgeschlossen ist.

Art. 4.

Steinmann. In Alinea 1 steht: «Die Fürsorgeleistungen werden nur Personen gewährt, die im Kanton Bern wohnhaft sind (Art. 23 ZGB).» Wenn man sich schon auf das ZGB beruft, muss man auch den richtigen Rechtsbegriff setzen. Es darf daher nicht heissen: «wohnhaft sind», sondern «Wohnsitz haben». Es kann einer im Kanton Bern wohnhaft sein, ohne das rechtliche Domizil zu haben. Das ist aber offenbar hier gemeint. Ich beantrage Ihnen also, dass man die Worte «wohnhaft sind» durch «Wohnsitz haben» ersetzt.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Einverstanden.

M. Huber, Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me range à la façon de voir de M. Steinmann en ce qui concerne le premier alinéa de l'article 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wohnsitz, Wartefrist

Art. 4. Die Fürsorgeleistungen werden nur Personen gewährt, die im Kanton Bern Wohnsitz haben (Art. 23 ZGB).

Bernische Kantonsbürger sind auch fürsorgeberechtigt, wenn sie sich von einem ausserkantonalen Wohnort aus in ein bernisches Heim begeben haben, oder wenn sie durch ihren gesetzlichen Vertreter, durch eine Behörde oder eine Fürsorgestelle von ihrem ausserkantonalen Wohnort aus in einem bernischen Heim oder Pflegeplatz oder in einer bernischen Lehrstelle untergebracht wurden.

Bürger anderer Kantone sind erst fürsorgeberechtigt, wenn sie vier Jahre, Ausländer und Staatenlose erst, wenn sie zehn Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt haben. Vor Ablauf dieser Wartefristen sind sie fürsorgeberechtigt, wenn der Heimatkanton oder Heimatstaat Gegenrecht hält, oder wenn Erlasse des Bundes oder Staatsverträge es vorschreiben, sowie wenn der Wohnsitz im Kanton Bern während weniger als zwei Jahren unterbrochen war, der Gesuchsteller jedoch vorher mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern wohnte.

Hatte der verstorbene Ehemann oder Elternteil seinen letzten Wohnsitz im Kanton Bern, so wird dessen Dauer der Witwe und den Waisen auf die Wartefrist angerechnet.

Die Direktion des Fürsorgewesens kann der Gemeindebehörde gestatten, die Fürsorgeleistungen ausnahmsweise einem Gesuchsteller auszurichten oder einem Bezüger weiterzugewähren, der aus wichtigen Gründen aus dem Kanton Bern weggezogen ist oder wegziehen will.

Art. 5.

Oester. In Art. 5 sind die Ausschlussgründe von der Fürsorgeberechtigung aufgezählt. Unter lit. b heisst es: «wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche die Aufnahme in die Alters- und Hinterlassenenfürsorge nicht als Rechtswohltat zu würdigen vermag.» Es scheint mir eine Härte zu sein, jemanden, der z. B. infolge Krankheit oder Unfall geistesschwach wird, von der Fürsorgeberechtigung auszuschliessen. Ich möchte der Kommission beantragen, zuhanden der zweiten Lesung eine andere Lösung vorzuschlagen.

Friedli. Ich wollte in gleichem Sinne einen Vorstoss machen. Die vorliegende Formulierung ist nicht ganz befriedigend; sie schliesst Härten ein. Sie grenzt aber auch nicht genau ab, was man darunter zu verstehen hat. Wenn man schon von Fürsorge spricht und an die Humanität appelliert, muss man eine bessere Formulierung finden. Ich möchte also ebenfalls bitten, dass die Kommission diese Frage noch einmal prüft, damit eine zweckmässiger Formulierung gefunden werden kann. Man kann sich vorstellen, dass einer, der sein ganzes Leben normal war, plötzlich einen Schlaganfall bekommt und nicht mehr zurechnungsfähig ist. Warum sollte dieser die Rechtswohltat, die ihm

sonst zukommen könnte, nicht geniessen dürfen? Ich möchte also bitten, lit. b noch einmal zu überprüfen.

Schorer. Auch ich möchte mich mit lit. b befassen, aber noch einen Schritt weitergehen als meine Vorredner und beantragen, diese lit. b zu streichen. Man braucht nicht mehr lange zu prüfen, die Sache liegt klar. Es ist bereits ausgeführt worden, es wäre ein Unrecht, wenn man Geistesranke oder Geistesschwache einfach deswegen ausschliessen würde, weil sie die Rechtswohlthat nicht selber würdigen können, weil sie also nicht selber danken können. Wenn es im Vortrag unter Ziff. 28 heisst, das entspreche dem bisherigen Gesetz, so stimmt das nicht. Die vorliegende Fassung von lit. b zieht den Kreis der auszuschliessenden Personen bedeutend weiter.

Man macht sich vielleicht auch die Ueberlegung, es habe keinen Sinn, mit diesem Gesetz hier zu helfen, wenn die Leute schon dauernd versorgt sind. Da möchte ich auf Art. 1 Absatz 2 verweisen, wo zum vorneherein erklärt wird, dass die Leistungen nur jenen gewährt werden können, bei denen die erstrebte Wirkung erreicht wird, nämlich Bewahrung vor der Verarmung oder Befreiung von der Armengekössigkeit. Nun kann man sich kaum einen Fall vorstellen, wo ein dauernd versorgter Geisteskranker einzig durch die Beiträge, die hier vorgesehen sind, vor der Armengekössigkeit bewahrt wird. Eine Reihe von Fällen werden leider durch Art. 1 Abs. 2 ausgeschieden; umso mehr ist lit. b von Art. 5 absolut überflüssig. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass gerade bei Geisteskranken und Geistesschwachen sehr oft die Verwandten oder die gesetzlichen Vertreter sich mit allen Mitteln einsetzen, um die Betroffenen nicht noch armengenössig werden zu lassen. Da wäre es bitter, wenn gerade diese Bestimmung hier diesen Anstrengungen entgegenstehen würde. Denken Sie auch an jene, die vorübergehend krank werden. Nach ihrer Heilung müssen sie vernehmen, dass sie armengenössig geworden seien, weil ihr Fall in einem Zeitpunkt zur Behandlung gekommen sei, als sie geisteskrank oder geistesschwach waren.

Ich beantrage also, lit. b zu streichen und einfach den folgenden Absatz mit lit. b zu bezeichnen.

Steinmann. Ich bin einverstanden, dass der jetzige Text von lit. b anders formuliert wird. Ich ergreife aber das Wort deswegen, weil im zweit-letzten Alinea auf Art. 21 verwiesen ist. Ich glaube, man könnte Art. 21 gerade hier hineinnehmen. Wenn man sagt: «Der Ausschluss gemäss Art. 21 Absatz 1 bleibt vorbehalten», muss man immer zuerst blättern, wodurch das Gesetz nicht an Klarheit gewinnt. Man könnte bis zur zweiten Lesung eine neue lit. b formulieren, und dann Art. 21 Absatz 1 anfügen, wonach zeitweise oder dauernd von der Fürsorge ausgeschlossen wird, wer «wissentlich den Gemeindeorganen oder den Verwaltungsjustizbehörden unwahre Angaben über seine Verhältnisse gemacht, wesentliche Tatsachen verschwiegen oder wesentliche Aenderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat oder wenn er sich weigert, diese Organe zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen oder die ihm erteilten Weisun-

gen nicht befolgt.» Dann herrscht Vollständigkeit und Klarheit.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, diese Anregungen auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Wir werden dann sehen, ob man den gestellten Begehren Rechnung tragen kann.

M. Huber, Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. La proposition qui nous est faite par quelques députés au sujet de la lettre b de l'article 5 est défendable, si nous nous fondons sur des considérations humanitaires; elle ne l'est pas si nous nous plaçons du point de vue pratique. En effet, il convient de ne pas perdre de vue que « les personnes qui par suite de maladie mentale ou de faiblesse d'esprit sont incapables d'apprécier le bénéfice d'être admises à l'aide à la vieillesse et aux survivants » sont pour la plupart internées dans des établissements et que leur pension est payée à ces derniers. Ces personnes ne disposent pas d'argent. Or l'aide aux vieillards survivants diffère justement de l'assistance par le fait qu'elle entend perdre son caractère d'assistance et qu'elle est remise au requérant en mains propres pour lui permettre d'en disposer librement et de n'avoir pas l'impression d'être assisté. C'est la raison pour laquelle, pour des raisons d'ordre pratique, je m'oppose à la suppression de la lettre b de l'article 5.

Quant à la question soulevée par M. Steinmann, je suis d'accord de l'examiner pour la deuxième lecture.

Präsident. Regierungsrat und Kommission sind bereit, die verschiedenen Anregungen zu Art. 5 lit. b für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Dagegen lehnen sie den Antrag Schorer, lit. b zu streichen, ab.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	50 Stimmen
Für den Antrag Schorer	36 Stimmen

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschlussgründe

Art. 5. Von der Fürsorgeberechtigung ist ausgeschlossen:

- a) wer infolge Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder als Besteuerter (Art. 4 Ziff. 3 der Staatsverfassung) von der Stimmberechtigung ausgeschlossen oder aus andern wichtigen Gründen der Fürsorge nicht würdig ist;
- b) wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche die Aufnahme in die Alters- und Hinterlassenenfürsorge nicht als Rechtswohlthat zu würdigen vermag.

Der Ausschluss gemäss Art. 21 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Gelegentliche Unterstützungen aus Armenmitteln sind kein Ausschlussgrund.

Art. 6.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Art. 6 stand in der Kommission längere Zeit zur Beratung. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte einige Bemerkungen dazu gemacht und möchte hier noch folgendes ergänzen. Zunächst ist eine kleine Korrektur vorzunehmen, weil auf der rechten Seite noch eingeflickt wurde: «für die Ehefrau um Fr. 1200.—». Das ist ein Druckfehler, weil sich die Regierung mit dem Ausdruck «Ehegatten» einverstanden erklärt hat.

Im ersten Alinea konnte sich die Kommission nicht sofort auf den Betrag von Fr. 8000.— bezüglich des anrechenbaren Vermögens einigen. Ferner hielt sie im folgenden Abschnitt die Vermögensgrenze von Fr. 4000.— zu klein. Wir hatten eine Eingabe der grossen Ortschaften Bern, Biel, Thun erhalten, wo die Fürsorgetätigkeit besondere Formen annimmt. Es wurde gewünscht, dass man die Bedürftigkeitsgrenze im ersten Alinea auf Franken 10 000.— und im zweiten Alinea auf Franken 5000.— hinaufsetze. Die Kommission hat diese Anträge ohne weiteres übernommen und diskutierte in der Folge über die Bedürftigkeitsgrenze von Fr. 2100.— bezüglich des anrechenbaren Jahreseinkommens. Es standen sich zwei Anträge gegenüber: Der Antrag der Regierung auf Fr. 2100.— und ein Minderheitsantrag auf Fr. 2500.—. Eine Abstimmung ergab 7 zu 7 Stimmen, worauf die Abstimmung wiederholt wurde, weil ein Mitglied die Abstimmung nicht richtig verstanden hatte. Die Kommission entschied sich mit 8 : 7 Stimmen für Fr. 2100.—. Dabei haben die Herren erklärt, an sich wären sie mit einer Erhöhung einverstanden, aber es sei nicht möglich zu ermessen, was für Auslagen das zur Folge haben könnte. Der Herr Fürsorgedirektor wurde daher ersucht, er möchte uns ein entsprechendes Exposé geben. Das haben wir am letzten Dienstag vor acht Tagen erhalten. Die Rechnung lautete dahin, dass wenn man das Maximum von Fr. 2100.— auf Fr. 2300.— erhöhe, eine Ausgabe von Fr. 720 000.— entstehe. Man fand in der Kommission, das sei etwas zu hoch, und es wurde der Vermittlungsantrag auf Franken 2200.— gestellt, dem die Kommission einstimmig beipflichtete. Der Betrag von Fr. 720 000.— wird dadurch auf Fr. 360 000.— reduziert. Der Kanton übernimmt Fr. 240 000.—, die Gemeinden leisten Fr. 120 000.—. Dieses Ergebnis ist als ein Akt der gegenseitigen Verständigung zustande gekommen, weil die Leute, die höher hinaufgehen wollten, sich mit diesem Betrag abgefunden haben, indem sie sich sagten, es sei immerhin ein Fortschritt, man dürfe daher zustimmen. Aus diesen Gründen haben alle Fraktionen, die vertreten waren, diesem Antrag beigespflichtet, so dass der neue Kommissionsantrag auf Fr. 2200.— statt Fr. 2100.— lautet.

Wir empfehlen dem Rate, den Kommissionsanträgen sowohl in Alinea 1, Fr. 2200.— statt Franken 2100.— und in Alinea 2, Fr. 5000.— statt Franken 4000.— im Gegensatz zu den Anträgen der Regierung, zuzustimmen. Sie bedeuten ganz sicher für alle Gemeinden, mindestens für die grösseren, einen gewissen Vorteil, da sie in diesem Fall in bezug auf die Fürsorgeunterstützungen etwas weitergehen und die in Frage kommenden Personen verhältnismässig besser befriedigen können. Ich

möchte Ihnen also im Namen der Kommission beantragen, die Kommissionsanträge anzunehmen.

Zimmermann. Ich möchte mich nicht zu den neuen Ansätzen äussern, denn ich muss offen gestehen, dass ich mir über die Tragweite nicht ganz klar bin. Hingegen scheint mir, dass man den letzten Absatz dieses Artikels in der Kommission für die zweite Lesung noch einmal überprüfen sollte. Dieser Absatz enthält nämlich eine feste Indexklausel von 4 %. Wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um 4 % steigt oder sinkt, kann die Regierung nach oben oder unten korrigieren. Es wäre vielleicht besser, keine feste Indexklausel in diesen Artikel aufzunehmen, sondern einfach zu sagen, dass bei Veränderungen des Indexes der Konsumentenpreise die Regierung — oder auch der Grosse Rat — diese Ansätze korrigieren kann. Eine praktische Ueberlegung veranlasst mich zu diesem Vorschlag. Es ist möglich, dass die Teuerung vielleicht einmal nicht mehr so sprunghaft weitergeht, dass man im Bundeshaus vielleicht einmal zu einer andern Politik kommt, um eine Stabilität herbeizuführen, dass man also beispielsweise bei 3 oder 3½ Punkten höher oder tiefer stehen bleibt. Wenn wir dann aber eine Indexklausel von 4 % haben, können wir nichts korrigieren. Das wäre für die Leute, die es trifft, unter Umständen schwerwiegend. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber, wie gesagt, die Kommission bitten, diesen Gedanken für die zweite Lesung zu prüfen.

Steinmann. Ich habe nichts dagegen, wenn man diese Sache noch einmal überprüft. Dagegen möchte ich mir die Bemerkung erlauben, dass ein gewisser Optimismus hinsichtlich der Entwicklung der Teuerung herrscht, den ich bei meinem Vordner zum erstenmal konstatiere. Heute morgen konnte man in der «Tagwacht» bereits eine bewegliche Klage über die Erhöhung der Kohlenpreise lesen. Dazu kommen die Auswirkungen der Preiserhöhungen auf Milch- und Milchprodukten usw., so dass kaum anzunehmen ist, es werde mit dem Landesindex der Konsumenten abwärts gehen, wie mein Vordner glaubte prognostizieren zu dürfen. Es ist wohl gerade umgekehrt. Es ist anzunehmen, dass der Landesindex steigt. Wenn er um 7 Punkte steigt, hätten wir die hier genannten 4 %. Wenn dann die Regierung eine Anpassung vornimmt — die Regierung, nicht der Grosse Rat soll es tun —, so ist das recht und billig, ist ein Schutz für die Bezüger, die nach dem Gesetz der Fürsorge teilhaftig werden. Ich möchte zuhanden der Kommission bei der neuerlichen Prüfung dieser Angelegenheit den dringenden Wunsch äussern, dass man materiell nichts ändert, sondern es bei diesen 4 % bewenden lässt, denn es ist für den Bezugsberechtigten wichtig, dass für jedes Prozent darüber die Korrektur erfolgt. Sollte die Korrektur nach unten erfolgen, so wird die Regierung gewiss keine Härten zulassen. Es ist besser, die Regierung nimmt diese Anpassung vor, nicht der Grosse Rat. Ich möchte diese Frage auch noch anschneiden, weil sie in der Fraktionsberatung aufgeworfen wurde. Wenn der Grosse Rat die Anpassung vornähme, würde das eine Verpolitisierung zur Folge haben, während die Regierung, schon wegen ihrer Zusammensetzung, durchaus in der Lage ist, die Verhält-

nisse unvoreingenommen zu prüfen und Härten zu vermeiden. Ich möchte mich also dahin aussprechen, dass man das letzte Alinea von Art. 6 aufrechterhält.

Zimmermann. Herr Dr. Steinmann zwingt mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Wir wollen beide das gleiche, nämlich den Leuten helfen. Ich glaube, dass nach der Politik des Bundesrates die Teuerung weitergeht. Ich habe aber gesagt, ich hoffe, es werde sich ändern. Ich hoffe dies inbrünstig zum Schutze unseres Landes und aller seiner Mitbürger. Aber gerade deswegen, weil ich befürchte, dass die Teuerung weitergeht, wenn ich auch nicht annehme, dass sie in kurzer Zeit 7 Punkte vorwärtsschreite, der Index also auf 180 oder gar auf 181 und 182 hinaufkletterte, möchte ich, dass wir keine feste Klausel in das Gesetz aufnehmen. Der Regierungsrat, oder auch der Grosse Rat soll die Anpassung vornehmen. Ich habe keine Angst vor Verpolitisierung einer solchen Massnahme. Es gibt Parteien, die sich darauf stürzen, möglichst hohe Löhne zu bezahlen, die überall hineinhausen und verpolitisieren, was wir sonst in den Gewerkschaften gemacht haben. Ich glaube daher, der Grosse Rat könnte die Anpassung auch vornehmen.

Zingg (Bern). Ich möchte an der Vermögensgrenze von Fr. 10 000.—, resp. Fr. 5000.— festhalten, denn der Regierungsrat hat erklärt, dass es nicht viel ausmache. Wir müssen diese Beträge als Minimum betrachten. Auch die Einkommensgrenze, die von der Kommission von Fr. 2100.— auf Fr. 2200.— hinaufgesetzt wurde, ist als Minimum zu betrachten. Ich habe an Beispielen gezeigt, dass man in der Stadt eigentlich nicht befriedigt ist; wir haben uns dann aber, um zu einem einheitlichen Vorschlag zu kommen, dem Antrag angeschlossen. Wenn man jedoch die Leute in der Stadt nicht strafen will, dass sie noch im hohen Alter von manchmal 70 und mehr Jahren arbeiten und vielleicht Fr. 100.— im Monat verdienen, sollte man unsere Auffassung stärker berücksichtigen. Das hätte man durch eine weitere Erhöhung der Einkommensgrenze bewirken können. Aber es sind andere Artikel da, die noch eine Milderung bringen. Darum haben wir uns dem Kommissionsantrag anschliessen können, jedoch nur in dem Sinne, dass man alles als untere Grenze betrachtet. Ich ersuche den Rat, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Präsident. Wir haben im ersten Alinea von Artikel 6 die Bestimmung, dass Fürsorgeleistungen nicht gewährt werden wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Gesuchstellers Fr. 2100.— oder sein anrechenbares Vermögen den Betrag von Fr. 8000.— erreicht. Die Kommission beantragt Fr. 2200.—, resp. Fr. 10 000.—.

M. Huber, Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. La commission a proposé de fixer la limite de fortune à 10 000 francs, tandis que le gouvernement a proposé une somme de 8000 francs. Pour l'épouse, les limites fixées sont respectivement de 4000 francs (proposition du gouvernement) et de 5000 francs (proposition de la commission).

Je dirai tout d'abord que les limites de fortune ne jouent qu'un rôle très secondaire dans le fonctionnement de la loi sur l'aide à la vieillesse et aux survivants et que les conséquences financières qui découlent de ces limites sont sans grande importance du fait que très peu de requérants possédant des réserves financières s'efforcent d'obtenir l'aide aux vieillards et aux survivants.

Si le Conseil-exécutif a préféré ne pas adopter la proposition de la commission et a maintenu les limites à 8000 francs et à 4000 francs respectivement, c'est pour une question de principe et parce qu'il est d'avis que ces limites doivent être conformes à l'article premier qui dit que cette aide « a pour but de préserver les vieillards, les veuves et les orphelins de l'indigence ou de les affranchir de l'assistance publique ». Or une fortune de 10 000 francs pour une personne seule ou de 15 000 francs pour un couple ne permet pas, d'après le Conseil-exécutif, de parler d'indigence au vrai sens du terme.

C'est la raison pour laquelle le Gouvernement demande que les limites prévues à l'article 6 soient maintenues à 8000 francs et à 4000 francs.

A b s t i m m u n g :

Abs. 1, Vermögensgrenze

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit

M. Huber, Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Les limites de revenus pour personnes seules ont été fixées à fr. 2100.—. A ce montant, il faut ajouter les frais de loyer jusqu'à concurrence de 900 francs, ce qui fait une somme de 3000 francs. Pour un couple, la limite de revenu est fixée à fr. 3300.—, plus le montant effectif du loyer jusqu'à concurrence de 1400 francs, soit au total 4700 francs. Nous avons ainsi des limites de besoin qui varient pratiquement de fr. 2500.— à fr. 3000.— pour personnes seules et de fr. 4000.— à fr. 4700.— pour les couples selon le loyer.

Les limites de besoin que le Gouvernement vous propose sont les plus élevées qui existent en Suisse et elles sont à peu près identiques à celles fixées par les cantons de Bâle et de Zurich.

Quelles seraient les répercussions financières causées par l'augmentation des limites de besoin sur le montant total des dépenses au cas où la limite de revenu serait fixé à fr. 2200.—, comme le demande la commission, au lieu de 2100 francs, comme l'a proposé le Gouvernement? Cette augmentation éventuelle de dépenses doit être envisagée de pair avec les allocations fixées à l'article 10, selon la proposition du Gouvernement. Calculées sur cette base, cette augmentation serait d'environ 240 000 francs, dont 160 000 francs à la charge de l'Etat et 80 000 francs à la charge des communes.

Il faut noter que tous les montants présumés des dépenses citées sont valables à partir du moment où la loi sera appliquée à plein, c'est-à-dire dans trois ou quatre ans. Cette même augmentation de 100 francs de la limite de revenus pour personne seule, combinée avec l'allocation prévue à l'article 10, telle que la propose la commission parlementaire, entraînerait une augmentation de dépenses de 280 000 francs, soit 186 000 francs pour l'Etat et 94 000 francs pour les communes.

Si le Grand Conseil se prononce maintenant en faveur d'une augmentation des limites de revenus, il faut compter que la dépense de l'Etat et des communes atteindra de 240 000 à 280 000 francs, suivant la décision qui sera prise au sujet de l'article 10. —

Le Conseil-exécutif estime que les limites de besoin qu'il a fixées correspondent à un minimum vital raisonnable. Il vous propose de ne pas modifier sa proposition.

A b s t i m m u n g :

Abs. 1, Einkommensgrenze

Für den Antrag der Kommission . 75 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates 8 Stimmen

A b s t i m m u n g :

Abs. 2, Vermögensgrenze

Für den Antrag der Kommission . 72 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates 4 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Bedarfsgrenzen

Art. 6. Fürsorgeleistungen werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Gesuchstellers (Art. 7 und 8) den Betrag von Fr. 2200.— oder sein anrechenbares Vermögen (Art. 9) den Betrag von Fr. 10 000.— erreicht.

Führt der Gesuchsteller als Familienhaupt mit Familienangehörigen (Art. 3 Abs. 2) gemeinsamen Haushalt, so erhöhen sich die Bedarfsgrenzen wie folgt:

	Einkommensgrenze	Vermögensgrenze
für den Ehegatten	um Fr. 1200.—	um Fr. 5000.—
für das 1.—3. Kind	um je Fr. 900.—	um je Fr. 2000.—
für das 4.—6. Kind	um je Fr. 800.—	
für jedes weitere Kind	um je Fr. 700.—	
um je Fr. 700.—		

Führt ein verwitweter, geschiedener oder getrenntlebender Gesuchsteller mit seinen minderjährigen Kindern, Adoptiv- oder Pflegekindern gemeinsamen Haushalt, so gelten für das erste Kind die nämlichen Zuschläge wie für einen Ehegatten.

Hat sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ermittelte Landesindex der Konsumentenpreise jeweils um mehr als vier vom Hundert verändert, so sind die in Absatz 1 und 2 genannten Beträge durch den Regierungsrat entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.

Art. 7

Knöpfel, Präsident der Kommission. Hier ist vielleicht unter lit. c ausdrücklich zu erwähnen, dass es sich nur um wiederkehrende Leistungen handelt. In der Kommission wollte man Auskunft haben, ob auch einmalige Vergabungen darunter fallen. Das ist nicht der Fall.

Wichtig ist die Bestimmung unter lit. d: «Das reine Erwerbseinkommen eines über 65 Jahre al-

ten Gesuchstellers oder seiner über 60 Jahre alten Ehefrau, sowie Ruhegehälter und Leibrenten werden jedoch nur zu drei Vierteln angerechnet. Das Nämliche gilt für Witwen, die über 60 Jahre alt sind oder für ihre minderjährigen Kinder sorgen.»

Graber (Burgdorf). Zu Art. 7 lit. c möchte ich bemerken, dass die vorliegende Fassung vielleicht Härten verbirgt, die sicher nicht beabsichtigt sind. Es besteht die Gefahr, dass künftige Zuwendungen gemeinnütziger Institutionen unter Umständen das Gegenteil dessen bewirken, was gewollt ist. Wegen ein paar hundert Franken Unterstützung, die jährlich wiederkehren, kann eben die maximale Einkommensgrenze überschritten werden, wobei der Ausfall der zusätzlichen Altersfürsorge mehr ausmacht als die Zuwendung von dritter Seite. Das liegt weder im Interesse der privaten noch der öffentlichen Institutionen, noch viel weniger im Interesse der Betroffenen. Wenn die Fürsorgeeinrichtungen wissen, dass infolge ihrer jährlich wiederkehrenden Unterstützungen die Bezugsberechtigung nach dem vorliegenden Gesetz wegfällt, verzichten diese Institutionen unter Umständen lieber auf ihre Unterstützungen, weil sie sich sagen: Die Leute kommen besser weg, wenn wir nichts geben. — Ein Beispiel, das ich selber miterlebt habe. Ein Familienvater, der, infolge Erkrankung im Militärdienst, später starb, hinterliess eine Frau mit zwei Kindern. Die Militärversicherung lehnte die Rente ab, weil nach einem Gutachten kein Kausalzusammenhang zwischen Erkrankung und Militärdienst bestand. Weil aber die Angelegenheit doch praktisch als Grenzfall betrachtet wurde, nahm sich die Winkelriedstiftung der Familie an, und lässt der Frau jährlich Fr. 2100.— zukommen, bis die Kinder das 18. Altersjahr erreicht haben, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, dass diese zusätzliche Hilfe an keine gesetzlichen Unterstützungen angerechnet wird. Nach dem vorliegenden Gesetz jedoch würde diese Jahresrente eine ausgesprochen wiederkehrende Leistung darstellen, so dass die Frau von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen werden müsste. Man sollte dem Regierungsrat einen Spielraum geben, damit nicht die für bestimmte Fälle geschaffene Hilfe einfach in dieser Art und Weise weggenommen wird. Ich möchte daher folgende Abänderung von lit. c vorschlagen: «die in einer Weisung des Regierungsrates umschriebenen wiederkehrenden Leistungen öffentlicher oder privater Fürsorgeeinrichtungen». Ich stelle diesen Antrag, bin aber auch bereit, ihn für die zweite Lesung prüfen zu lassen, wenn der Regierungsrat das verspricht.

Zingg (Bern). Unter lit. c ist von uns auch die Frage aufgeworfen worden, ob die Altersbeihilfen der Gemeinden ebenfalls als Einkommen gelten. In der Kommission hat man uns erklärt, dass die Altersbeihilfen, die in grösseren Gemeinden wie Bern, Biel usw. den älteren Leuten zusätzlich gegeben werden, nicht als Einkommen gelten. Ich würde es begrüßen, wenn diese Erklärung auch hier abgegeben würde, damit in dieser Hinsicht volle Klarheit herrscht.

M. Huber, Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis d'accord

d'examiner la proposition de M. Graber. Il est exact, comme l'a dit M. Zingg, que l'aide communale est tout à fait indépendante de l'aide cantonale et qu'elle ne peut jamais être prise en considération comme recette pour le calcul du revenu du bénéficiaire.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, diese Angelegenheit für die zweite Lesung noch einmal zu prüfen. Was daraus resultiert, kann ich heute noch nicht sagen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anrechenbares Einkommen

Art. 7. Als Einkommen gelten folgende Einnahmen des Gesuchstellers und der in seinem Haushalt lebenden Familienglieder (Art. 3 Abs. 2):

- a) die Einnahmen, die nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Einkommenssteuer unterliegen;
- b) die der Einkommenssteuer nicht unterliegenden Leistungen öffentlicher Versicherungseinrichtungen, insbesondere die Uebergangsrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Renten der Militärversicherung;
- c) wiederkehrende Leistungen öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen;
- d) die Unterhalts- und Unterstützungsleistungen, die der Gesuchsteller und seine Familienglieder von ihren übrigen Blutsverwandten oder von andern Unterhaltspflichtigen verlangen können.

Für die Bewertung des Einkommens gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. Das reine Erwerbseinkommen eines über 65 Jahre alten Gesuchstellers oder seiner über 60 Jahre alten Ehefrau, sowie Ruhegehälter und Leibrenten werden jedoch nur zu drei Vierteln angerechnet. Das Nämliche gilt für Witwen, die über 60 Jahre alt sind oder für ihre minderjährigen Kinder sorgen.

Für die Anrechnung der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Unterhalts- und Unterstützungsleistungen stellt die Direktion des Fürsorgewesens Richtsätze auf. Dem Gesuchsteller steht der Nachweis offen, dass die Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen nicht in der Lage sind, die ihnen nach den Richtsätzen zugemuteten Leistungen zu erbringen.

Armenunterstützungen und Leistungen der Notstandsfürsorge gelten nicht als Einkommen.

Art. 8.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Als Neuerung gegenüber dem ersten Entwurf ist die Unterscheidung zwischen städtischen und nicht städtischen Verhältnissen abgeschafft, und zwar in Uebereinstimmung mit der AHV. Wir haben deshalb mit Bezug auf die Wohnungsauslagen nur zwei Fälle: Fr. 900.— für Ledige und Fr. 1400.— für Familien. Damit konnten wir auch einen Ab-

satz streichen, der den Regierungsrat beauftragte, die Aufstellung der Skala vorzunehmen und so oder anders in städtisch und nicht städtisch einzuteilen. Man hat also nur noch eine Kategorie.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Vom Roheinkommen werden abgezogen:

- a) die tatsächlichen Gewinnungskosten, die Geschäftsverluste und die notwendigen Abschreibungen;
- b) die tatsächlichen reinen Wohnungsauslagen (Mietzinse oder Aufwendungen für Hypothekenzinse, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften), jedoch für Alleinstehende höchstens 900 Franken und für Familien höchstens 1400 Franken im Jahr;
- c) die Schuldzinsen und die Beiträge für die obligatorischen oder gerechtfertigten freiwilligen Versicherungen, soweit sie nicht unter Buchstabe b abgezogen wurden;
- d) die Steuern und andere öffentliche Abgaben, soweit sie nicht erlassen werden können;
- e) die Kosten besonderer Pflege oder von Apparaten, deren der Gesuchsteller oder seine Familienglieder wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit bedürfen, und soweit diese Kosten den Betrag von 100 Franken im Jahr übersteigen;
- f) die Kosten einer Haushalthilfe, die dem Gesuchsteller aus triftigen Gründen zugebilligt werden muss;
- g) Unterhaltsleistungen und Unterstützungen, die der Gesuchsteller oder die mit ihm zusammenlebenden Familienglieder in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Pflicht einem nicht mit dem Gesuchsteller zusammenlebenden Familienglieder oder einer nicht zur Familie im Sinne von Art. 3 Abs. 2 gehörenden erwerbsunfähigen oder unbemittelten Person gewähren.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anrechenbares Vermögen

Art. 9. Anrechenbar ist das Vermögen des Gesuchstellers und der in seinem Haushalt lebenden Familienglieder (Art. 3 Abs. 2).

Für die Bewertung des Vermögens gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. Vom Rohvermögen werden die nachgewiesenen Schulden abgezogen.

Der übliche Hausrat gilt nicht als Vermögen.

Als Vermögen der unter altbernischem Güterrecht stehenden Witwe gilt der Betrag, den sie bei der Teilung des ehelichen Vermögens gemäss Art. 148 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch erhielt.

Vermögensstücke, deren sich der Gesuchsteller entäussert hat, um Fürsorgeleistungen erwirken zu können, werden angerechnet.

Vermögensteile, deren Verwertung vorläufig nicht möglich oder untunlich ist, wie die vom Gesuchsteller zu günstigen Bedingungen bewohnte eigene Liegenschaft oder das zur Aufrechterhaltung seines Betriebes erforderliche Inventar, werden nicht angerechnet, wenn der Gesuchsteller sich schriftlich verpflichtet, die Fürsorgeleistungen, die er dank der Nichtanrechnung erhält, beim Eintritt bestimmter Bedingungen zurückzuerstatten, und wenn er für die Erfüllung der Rückerstattungspflicht angemessene Sicherheit leistet.

3. Abschnitt

Die Fürsorgeleistungen

Art. 10.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Art. 10 hat wie Art. 6 in der Kommission ziemlich viel zu reden gegeben. Wir haben vorab Kenntnis genommen von der Stellungnahme der Städte Bern, Biel, Thun und grösserer Dorfgemeinschaften, wonach die Ausrichtung der Unterstützungen gemäss Vorschlag des Regierungsrates von Fr. 720.—, Franken 480.— und Fr. 300.— einfach als zu niedrig empfunden wurde. Die Kommission gelangte daher nach längerer Beratung einstimmig zur Ansicht, es sei der Betrag in der ersten Kategorie auf Franken 840.—, in der zweiten Kategorie auf Franken 520.— und in der dritten Kategorie auf Fr. 330.— zu erhöhen.

Die Kommission hat gestern vor acht Tagen vom Herrn Fürsorgedirektor über die Auswirkungen Auskunft erhalten. Diese neuen Ansätze, von denen ich hoffe, dass ihnen der Grosse Rat zustimmen wird, wie er auch in Art. 6 zugestimmt hat, werden gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates eine Mehrauslage von Fr. 1 500 000.— ausmachen, wobei eine Million auf den Kanton und Fr. 500 000.— auf die Gemeinden entfallen würden. In diesem Betrag wären die bereits beschlossenen Fr. 2200.— eingeschlossen, die einen Mehrbetrag von Fr. 360 000.— bewirken. Sie haben vielleicht im Vorbericht gelesen, dass diese Mehrbeträge, die der Kanton und die Gemeinden ausrichten sollen, nur sukzessive zur Auswirkung kommen, dass es 3, 4, 5 Jahre gehen kann, bis das Maximum erreicht wäre, so dass wir hier die Möglichkeit haben, die Angelegenheit zu fördern und den Leuten etwas mehr zukommen zu lassen, was sie unbedingt nötig haben. Der Bund bezahlt bekanntlich einen Betrag von Fr. 850 000.—. Es würde also gesamthaft, um diese Zahlen zu wiederholen, für den Kanton — inbegriffen die Erhöhung in Art. 6 — Fr. 4 936 000.— statt Fr. 3 713 000.—, wie im Entwurf vorgesehen, und für die Gemeinden Franken 2 468 000.— statt Fr. 1 857 000.— ausmachen. Das gibt zusammen die totale Summe von Franken 8 254 000.—. Wir glauben, dass sich der Kanton Bern mit diesen Beträgen sehen lassen darf. Wir gehen damit einen tüchtigen Schritt vorwärts.

Ich habe bereits in der Eintretensdebatte gesagt, dass die Fürsorgedirektion anlässlich eines Vorentwurfes 40 bis 50 Gemeinden, grosse, mittlere und kleine, angefragt hat, wie sie sich zu diesen Fürsorgeleistungen stellen. Ich kann hier noch

einmal bestätigen, dass fast restlos der Wunsch geäußert wurde, die Fürsorgebeiträge möchten erhöht und, was ebenfalls wichtig ist, möglichst bald realisiert werden. Ich empfehle Ihnen, auch in diesem Art. 10 den Kommissionsanträgen gegenüber den Vorschlägen des Regierungsrates den Vorzug zu geben und die neue Skala: Fr. 840.—, Fr. 520.— und Fr. 330.— gutzuheissen.

M. Huber, Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. La commission propose d'élever le montant des allocations au niveau actuel du montant de la rente transitoire fédérale, soit à fr. 840.—, fr. 1360.— et fr. 330.—. Le Gouvernement, lui, vous propose de les maintenir à fr. 720.—, fr. 1200.— et fr. 300.—.

Lorsque le Gouvernement a examiné la présente loi et lui a donné son approbation, nous nous trouvions en pleine revision de la loi fiscale et en pleine revision du décret sur le traitement des fonctionnaires et de celui sur le traitement du corps enseignant. Ces trois projets combinés se traduisaient, pour l'Etat, par une augmentation de dépenses théorique d'environ 25 millions de francs.

Devant l'incertitude au sujet des nouvelles rentrées d'impôts, devant l'augmentation parallèle des dépenses régulières de toutes les autres directions, qui se monte à des sommes importantes, j'estime, en tant que Directeur des œuvres sociales, que le Gouvernement a témoigné au projet de loi que vous avez sous les yeux beaucoup de bienveillance et qu'il a fait preuve d'une grande compréhension à l'égard des vieillards et des survivants indigents de notre canton. Pour ma part, je lui en suis très reconnaissant.

On cite souvent comme exemple les lois d'aide à la vieillesse des cantons de Zurich et de Bâle. Mais il ne faut pas oublier que Zurich et Bâle-Ville ont une capacité fiscale qui est proportionnellement deux à trois fois plus grande que celle du canton de Berne et que, de plus, les villes de Zurich, Winterthur et Bâle ont une classe ouvrière également deux à trois fois plus nombreuse que Berne, Bienne et Thoune. Compte tenu de tous ces facteurs, nous pouvons affirmer que la nouvelle loi nous placera en très bonne position, derrière Bâle, Zurich et Genève, ce qui est tout à l'honneur du canton de Berne.

Quelle serait maintenant l'augmentation des dépenses provoquées par les allocations que propose la commission parlementaire? Je m'excuse de revenir sur ce sujet, mais les calculs que nous avons faits et dont les résultats ont été cités par le président de la commission parlementaire étaient basés sur une proposition antérieure de la commission, qui demandait que les limites de revenus soient portées de 2100 à 2300 francs, et qui prévoyait également l'augmentation des limites de revenus de l'épouse. Nous avons donc refait les calculs et nous avons constaté que, compte tenu de l'augmentation des limites de revenus que vous avez votée tout à l'heure (limite de revenu fixée à 2200 francs), l'augmentation des dépenses résultant des propositions de la commission au sujet des allocations sera de 1 280 000 francs, dont 850 000 francs pour l'Etat et 420 000 francs pour les communes. Il s'agit, naturellement, de chiffres approximatifs.

Les modifications apportées à l'article 6 et les amendements proposés à l'article 10 auront pour effet, lorsque la loi portera tous ses effets, que les dépenses totales se monteront à 7 700 000 francs. De cette somme, il faudra déduire la subvention fédérale de 850 000 francs, de sorte qu'il restera à la charge de l'Etat et des communes un montant de 6 850 000 francs, soit 4 570 000 francs pour l'Etat et 2 280 000 francs pour les communes.

Pour l'année 1957, l'augmentation des dépenses sera d'environ un million à un million et demi pour l'Etat et pour les communes.

Je vous propose donc, au nom du Conseil exécutif, d'accepter les propositions du Gouvernement et de repousser les propositions de la commission parlementaire.

Knöpfel, Président der Kommission. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte auf etwas aufmerksam gemacht, das ich jetzt wiederholen möchte, damit es nicht vergessen wird. Was rechts ausen steht auf Seite 15: «Staatsbeiträge (Art. 25) werden indessen nur für Leistungen ausgerichtet, die folgende Jahresbeiträge nicht übersteigen» hat die Kommission zurückgezogen. Es gilt also wieder der Text: «Die Gemeinden sind indessen usw.» Ich sage das ausdrücklich, weil in der Kommission von seiten der kleineren Gemeinden die frühere Fassung gewünscht wurde, mit der Begründung, sie seien nicht verpflichtet, die neueren Positionen auszuzahlen, sondern nur die Differenzen, die jeweils ausgerechnet werden können.

Neuenschwander. Ich habe schon in der Eintretensdebatte gesagt, dass wir mit diesen Ansätzen sehr weit gehen. Ich muss daher die Anträge der Regierung unterstützen. Wir machen heute unsere Ueberlegungen in einer Periode sehr guter Steuereingänge und glauben, es möge alles vertragen, aber es kommen wieder andere Perioden. Wir müssen uns daher überlegen, ob die Sache auch für die schlechteren Perioden tragbar ist. Darum sollten wir nicht weitergehen als ein sozialdemokratischer Regierungsrat vorschlägt. Das ist meine Ueberzeugung, auch wenn Herr Zimmermann erklärt, man hoffe wieder eine Periode zu erleben, wo der Franken mehr Wert hat. Wir sanktionieren hier die Abwertung, übrigens auch in andern Gesetzen.

Zingg (Bern). Ich glaube, dass wir mit diesen Anträgen in der Kommission nicht zu hoch gegangen sind. Herr Regierungsrat Huber wäre persönlich sicher gerne höher hinaufgegangen, aber er spricht eben, Herr Neuenschwander, im Namen des Regierungsrates, denn er kennt die Verhältnisse und weiss, dass eine Erhöhung notwendig ist. Der Kanton Bern stand bisher, wie auf Seite 2 des Vortrages steht, an unterster Stelle. Neu kämen wir nach Antrag des Regierungsrates noch lange nicht an die Spitze, auf Fr. 6.60 pro Kopf der Bevölkerung, in Neuenburg z. B. auf Fr. 7.60. Von Basel und Zürich wollen wir gar nicht reden. Es wird gesagt, dass diese Kantone hinsichtlich der Steuern besser dastehen. Das ist eine Tatsache, weil sie eine ganz andere Struktur haben, aber damit vergleichen wir ja nicht. Es ist gerechtfertigt, höher hinaufzugehen, wenigstens auf die Höhe von Neuenburg und anderer Kantone. Es wird immer ein Maximum ausgerechnet. Man kann anhand eines Berichtes feststellen, dass, als seinerzeit, im Jahre 1930, die Altersbeihilfen für die Stadt Bern berechnet wurden, die Stadt Bern mit ihren Auslagen für die alten Leute nie auf die berechnete Höhe kam. Man soll nicht zu vorsichtig sein in der Berechnung und daran denken, dass die Leute mit den Beiträgen, die man bis jetzt gegeben hat, nicht existieren können. Man muss auch hier die Teuerung einigermaßen berücksichtigen; namentlich die Wohnauslagen steigen ständig. Wenn sie bei den Einkommensgrenzen berücksichtigt sind, sollte man sie auch bei den Fürsorgebeiträgen, die man ausrichtet, in Betracht ziehen. Wenn einer eidgenössisch eine Uebergangsrente von Fr. 840.— bezieht, bekäme er kantonal Franken 840.— dazu, und würde, eingeschlossen, die Notstandsbeihilfe, nicht einmal auf das Existenzminimum, das in der Armenfürsorge ausgerichtet wird, kommen. Gerade gestern hat der Fürsorgeleiter der Stadt Bern in einer Kommission Auskunft über die Existenzminima geben müssen. Es wurde festgestellt, dass für den Alleinstehenden, ohne Einrechnung des Mietzinses, das Existenzminimum in der Armenfürsorge monatlich Franken 200.— beträgt, also Fr. 2400.— im Jahr. Hier kommen wir noch lange nicht auf diese Höhe. Es muss einer noch weitere Mittel haben, von Verwandten unterstützt werden oder selber etwas verdienen, wenn er einigermaßen das Existenzminimum erlangen will. Wir stehen hier eher an der untern Grenze. Auch die Landvertreter haben gefunden, man sollte so hoch gehen, weil auf dem Lande sicher nicht diese Beiträge ausgerichtet werden und auch der Staat nicht auf dieser Basis seine Berechnungen machen muss. Es ist also nicht das zu zahlen, was hier verlangt wird; es wird wesentlich billiger kommen. Es ist aber gerechtfertigt, dass man den alten Leuten in dieser Beziehung entgegenkommt.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Kommission . . . 64 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates . . . 12 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Bemessung

Art. 10. Der Fürsorgeberechtigte erhält diejenigen Fürsorgeleistungen, die erforderlich sind, um ihn und seine Familienangehörigen (Art. 3 Abs. 2) vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armengenössigkeit zu befreien, höchstens jedoch den Fehlbetrag zwischen seinem gemäss Art. 7 und 8 anrechenbaren Einkommen und der gemäss Art. 6 massgebenden Einkommensgrenze.

Die Gemeinden sind indessen, wenn nicht ein Gemeindereglement etwas anderes bestimmt, nicht verpflichtet, Leistungen auszurichten, die folgende Jahresbeträge übersteigen:

a) für das Familienhaupt und für alleinstehende erwachsene Personen Fr. 840.—

- b) für die Ehefrau, sofern sie nicht selbständig fürsorgeberechtigt ist, einen Zuschlag von Fr. 520.—
 c) für Waisen Fr. 330.—

Hat sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ermittelte Landesindex der Konsumentenpreise jeweils um mehr als vier vom Hundert verändert, so sind die in Absatz 2 genannten Beträge durch den Regierungsrat entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Neunte Sitzung

Donnerstag, den 24. Mai 1956,
 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bickel

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Althaus, Bircher, Düby, Hänni (Lyss), Haupt, Müller (Bern), Nahrath, Saegesser, Scherz, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ackermann, Hess, Mischler, Parietti, Zingg (Laupen).

Tagessordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Messer und Mitunterzeichner betreffend Abzüge für Feuchtigkeitsgehalt bei Getreideabnahmen

(Siehe Seite 308 hievor)

Messer. In der Februarsession habe ich eine Interpellation über die Inlandgetreideabnahme für den Bund eingereicht. Als Aufkäufer für die Getreideverwaltung habe ich mich viel mit der Getreideordnung befasst und mich mit den damit zusammenhängenden Problemen beschäftigt. Wenn ich heute in der Sache interpelliere, geschieht das nicht nur im Interesse der Bauern — als Vertrauensmann der Getreideverwaltung habe ich kein Recht dazu —, sondern es geht in erster Linie darum, im Interesse aller Beteiligten eine Lösung zu finden, die die einheitliche und gerechte Bewertung des Getreides verbürgt. Durch die intensive Behandlung namentlich des Weizens vor der Aussaat bis zur Ablieferung an den Bund haben die Produzenten in den letzten Jahren darnach getrachtet, und mit Hilfe von neuzeitlichen Methoden auch erreicht, die Qualität speziell des Weizens bedeutend zu verbessern, d. h. ein möglichst hohes Hektolitergewicht herauszuwirtschaften. Bis zur Ernte 1953 ist für ein hohes Hektolitergewicht der entsprechende Preiszuschlag gewährt worden, wenn das Getreide die Qualitätsanforderungen nach Artikel 18 der Vollziehungsverordnung erfüllt hat. Für Mängel wie Geruch, Brand, Fremdkörper, übermässige Feuchtigkeit usw. hat der Aufkäufer von jeher den entsprechenden Abzug machen müssen. Alle diese Abzüge sind bis und mit der Ernte 1953, d. h. bei den Uebernahmen im Herbst und Winter 1953/54 gerechterweise ausschliesslich vom effektiven Hektorlitergewicht vorgenommen worden. Bis zu diesem Zeitpunkt war alles in guter Ordnung. Die Getreideübernahmen konnten reibungslos durchgeführt werden.

Mit den Getreideablieferungen der Ernte 1954 ist nun leider eine Aenderung eingetreten. Die Ge-

treideverwaltung hat dannzumal auf die entsprechenden Artikel im Getreidegesetz hingewiesen und verlangt, dass für Getreideposten mit übernormalem Hektolitergewicht — ohne Rücksicht auf die Zuschlagsberechtigung — der Abzug für die Feuchtigkeit in Zukunft vom normalen Preis vorzunehmen sei. Das hat dazu geführt, dass auf dem gleichen Uebernahmeplatz der eine Produzent für seinen Weizen mit dem normalen Hektolitergewicht den gleichen Preis löste wie der andere mit dem übernormalen Hektolitergewicht. Mit andern Worten: Es erleidet derjenige Produzent, der keine Mühe und Arbeit scheut, um für sein Getreide ein möglichst hohes Hektolitergewicht herauszuarbeiten, das durch die Witterung aber feucht geworden ist, einen ungerecht hohen Abzug.

Der Umstand hat bei den Getreideablieferungen der letzten zwei Jahre zu Schwierigkeiten und unliebsamen Diskussionen Anlass gegeben, die man in Zukunft absolut zu vermeiden suchen muss. Die Müllerschaft ist nach langjährigen Erfahrungen an einem Weizen mit hohem Hektolitergewicht interessiert. Verschiedene einsichtige Müllereivertreter haben erfreulicherweise die bisher übliche Taxation bewilligt, andere haben das leider abgelehnt. So ist es an vielen Orten vorgekommen, dass die gleichen Ortsgetreidestellen auf dem gleichen Uebernahmepreis, aber unter ungleichen Taxierungsverhältnissen, je nach Gunst oder Ungunst des Mühlevertreterers ihr Getreide an den Bund abliefern mussten. Es ist begreiflich, dass unter diesen Umständen Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten entstanden, wobei der Aufkäufer meistens in eine nicht beneidenswerte Lage versetzt worden ist.

In der letzten Woche, am Mittwoch und Donnerstag, hat die nationalrätliche Kommission über den Verfassungsartikel der Brotgetreideordnung des Landes beraten und in der Schlussabstimmung die bereinigte Vorlage mehrheitlich gutgeheissen. Wenn der Nationalrat in der nächsten Session dem Verfassungsartikel ebenfalls zustimmt, dann kann die Getreidegesetzrevision sofort in Angriff genommen werden. — Die bevorstehende Revision des Getreidegesetzes bietet nun Gelegenheit, die Frage der Feuchtigkeitsabzüge in bezug auf das Hektolitergewicht neu zu lösen. Deshalb möchte ich den Landwirtschaftsdirektor als Vertreter der bernischen Landwirtschaft, die als die grösste Getreideproduzentin der Schweiz angesprochen werden kann, fragen, ob er bereit sei, seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass im künftigen Getreidegesetz und wenn möglich schon für die Ernte 1956 Vorschriften erlassen werden, die in der Praxis nicht unterschiedlich angewendet werden können und den Ansprüchen aller Beteiligten wieder besser Rechnung tragen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant hat hier erklärt, wie interessanterweise die Qualität des Brotgetreides in den letzten Jahren hat gehoben werden können, bei gleichzeitiger Erhöhung der Menge pro Hektare, d. h. des Ertrages. Im Jahre 1955 sind erstmals über 23 000 Wagen an den Bund abgeliefert worden. Für diese Annahmen sind genaue Vorschriften vorhanden, wie das der Interpellant erklärte, und die Aufkäufer haben sich daran zu

halten. Dagegen hat der Müller, der das Getreide übernehmen muss, das Recht, bei der Annahme dabei zu sein. Das hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren die Müller hauptsächlich bei Getreide, das etwas verdächtig war, selbst nach ihrer eigenen Methode Proben nahmen und nachher oft den Ausschlag gaben, dass beim Getreide ein Abzug gemacht wurde. Wir sind verschiedentlich von Leuten, die an Getreideannahmen teilnahmen, auf die Unzulässigkeit dieses Vorgehens aufmerksam gemacht worden. Diese ausseramtliche Kontrolle hat «böses Blut» gegeben. Der Müller nahm mit seinem Apparat, der nicht amtlich anerkannt war, diese Prüfungen vor, und der Produzent konnte dazu gar nichts sagen.

Die Landwirtschaftsdirektion ist gestützt auf diese Interventionen bei der Getreideverwaltung vorstellig geworden. Letztere hat als erste Massnahme verfügt, dass diese Kontrollen von den Müllern nicht dazu führen dürfen, dass Abzüge schon auf dem Platz verfügt werden. Wenn man sich nicht einigen konnte, mussten Proben entnommen werden, und diese wurden in der Getreideverwaltung amtlich überprüft.

Das Messen des Feuchtigkeitsgehaltes wäre auch nach dem Getreidegesetz schon lange möglich gewesen. Aber es ist in den letzten beiden Jahren in einem Ausmass praktiziert worden, wie es früher nicht hat festgestellt werden müssen.

Wir können uns nicht vorstellen, dass die Messung des Feuchtigkeitsgrades des Getreides wieder vollständig dahinfallen würde. Die Vorschriften gestatten, den Feuchtigkeitsgehalt des Getreides festzustellen. Ein übermässiger Feuchtigkeitsgehalt erschwert die Lagerung des Getreides. Derartiges Getreide müsste unter Umständen nachgetrocknet werden, weil es sonst nicht lagerungsfähig ist.

Aber es ist ein gewisser Widerspruch — darin sind wir alle einig —, wenn Getreide, das sonst einwandfrei ist und das Hektolitergewicht aufweist, um den vollen Preis zu erhalten, nur wegen allzu grossen Feuchtigkeitsgehaltes einen Abzug erfährt. Das hauptsächlich hat bei den Produzenten «böses Blut» gemacht.

Wie der Interpellant schon erklärte, prüfen gegenwärtig die Eidgenössischen Räte die Revision des Artikels 23^{bis} der Bundesverfassung. Die Ausführungsbestimmungen werden erst anschliessend diskutiert werden können. So ist es auch erst später möglich, eine bessere Ordnung der Prüfung des Feuchtigkeitsgehaltes des Getreides anzuregen. Wir werden nicht versäumen, dann, wenn die Revision des Getreidegesetzes aus dem Jahre 1932 zur Diskussion steht, unsere Vorschläge zu machen.

Wir sind also bereit, im Sinne der Interpellation Messer, die berechtigten Interessen der Getreideproduzenten zu schützen und zu vertreten und zu gegebener Zeit in einer dokumentierten Eingabe darauf hinzuweisen, dass eine Verständigungslösung gesucht werden muss und es natürlich nicht angeht, dass bei der Uebernahme Abzüge gemacht werden, die vom Produzenten selbst nicht kontrolliert werden können. Auf jeden Fall muss diese Kontrolle amtlichen Charakter haben. Erst dann erhält sie das Gewicht, das heute ganz allgemein alle zur Uebernahme von Getreide geltenden Richtlinien haben. In dem Sinne stimme ich den

Ausführungen des Interpellanten zu. Wir hoffen, dass sich eine Verständigung mit den eidgenössischen Behörden werde finden lassen.

Messer. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 483 hievor)

Art. 11 und 12

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beginn und Ende der Fürsorgeberechtigung und der Ausrichtung

Art. 11. Die Fürsorgeberechtigung beginnt und erlischt für die in Art. 3 Buchstabe a genannten Personen zur gleichen Zeit wie der Anspruch auf eine Alters- oder Hinterlassenenrente. Für die in Art. 3 Buchstabe b genannten Personen beginnt und erlischt sie gemäss den Vorschriften des Bundesbeschlusses über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Für alle Personen beginnt die Fürsorgeberechtigung jedoch erst mit dem Monat, der auf den Eintritt der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen folgt. Sie erlischt spätestens auf Ende des Monats, in welchem diese dahingefallen sind.

Die Fürsorgeleistungen werden erst von dem auf die Anmeldung (Art. 15) folgenden Monat an ausgerichtet, wenn es nicht aus besonderen Gründen als geboten erscheint, sie ausnahmsweise rückwirkend zu gewähren. Auf mehr als ein Jahr zurück werden sie nicht ausgerichtet.

Aendern sich die Verhältnisse des Bezügers, so werden die Leistungen neu festgesetzt. Die Anpassung erfolgt auf den Beginn des der Aenderung folgenden Monats.

Marginale: Auszahlung

Art. 12. Die Fürsorgeleistungen werden dem Berechtigten oder seinem Beauftragten oder, wenn er unmündig oder entmündigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter monatlich oder ausnahmsweise vierteljährlich zum voraus ausbezahlt.

Besteht die Gefahr, dass der Berechtigte die Fürsorgeleistungen nicht für den Unterhalt seiner selbst und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwenden wird, oder bietet sein Vertreter hierfür keine Gewähr, so können die Leistungen in der Form von Gutscheinen ausgerichtet oder dem Ehegatten, einer Fürsorgestelle oder einer geeigneten Drittperson ausbezahlt werden. Anordnungen des Richters gemäss Art. 171 des Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Dem Bezüger können auch Weisungen für die Verwendung der Fürsorgeleistungen und seiner übrigen Mittel erteilt werden.

Die Fürsorgeleistungen können nicht verpfändet und nur amtlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen abgetreten werden, die dem Bezüger Vorschüsse auf die Leistungen gewähren mussten. Die Verrechnung der Fürsorgeleistungen mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben ist unzulässig. Jedoch dürfen zurückzuerstattende mit fälligen Fürsorgeleistungen verrechnet werden.

Art. 13.

Luginbühl. Ich beantrage zu Artikel 13 eine Ergänzung. Die Vorlage sieht das Rückforderungsrecht der Gemeinden nur in zwei Fällen vor, einmal wenn der Bezüger oder die Erben unwahre Angaben machten, sodann wenn sich der Bezüger oder die Erben zur Rückerstattung der Fürsorgeleistungen verpflichtet haben.

Nun möchte ich darauf hinweisen, dass in der alten Verordnung vom 10. Februar 1948 Artikel 14 litera b eine Bestimmung enthalten war, die nach meinem Dafürhalten auch in die neue Vorlage hineingehört. Wir haben in der Kommission hierüber gesprochen. Die Fassung, die wir fanden, war aber komplizierter als die des bisherigen Artikels 14. Es handelt sich darum, dass die Gemeinde nach dem Tod des Bezügers der Fürsorgeleistungen, der weder Ehegatte noch Nachkommen in auf- oder absteigender Linie hinterlässt, die Rückerstattung der Fürsorgeleistungen dann verlangen kann, wenn Vermögen vorhanden ist, und zwar Vermögen innerhalb der Freigrenzen, die nun bekanntlich nach dem neuen Entwurf bedeutend höher sind als bisher. Es wurde gesagt, man wolle nun dem wirklich grosszügigen Gesetz nicht noch kleinliche Vorschriften anhängen. Ich bin damit auch einverstanden. Aber die von mir beantragte Vorschrift hat bereits bestanden, hat sich eingelebt und bewährt und immerhin, wenn ich richtig orientiert bin, bis jetzt den Gemeinden und dem Staat Franken 30 000.— bis Fr. 40 000.— eingebracht und dürfte in Zukunft infolge der höheren Leistungen noch mehr einbringen. — Aber das ist nicht die Hauptsache. Ich finde, man sollte gegenüber dem Steuerzahler eine kleine Geste machen. Dieser könnte es im konkreten Fall nicht begreifen, wenn man beispielsweise einem Bezüger viele Jahre lang die maximalen Beiträge ausrichtete, damit die lachenden Erben zweiten und dritten Grades nachher das unversehrte Vermögen von z. B. 9000 Franken erhalten. Ich beantrage Ihnen daher, die alte Fassung des Artikels 14 litera b tel quel als Alinea c in den Artikel 13 aufzunehmen. Der Text lautet dann: Die Fürsorgeleistungen sind der Gemeinde ... zurückzuerstatten: ... «c) aus dem Nachlass des Bezügers, wenn dieser Vermögen hinterlässt und weder Ehegatte noch Verwandte in auf- und absteigender Linie seine Erben sind.»

Wenn dann eine Gemeinde grosszügig sein will, kann sie gestützt auf den Artikel 12 Ziffer 2 unter gewissen Umständen die Rückerstattung erlassen.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Wir haben hierüber in der Kommission gesprochen. Man wollte nicht zu viele Rückerstattungsfälle vorbehalten. Seither haben wir vernommen, dass man auf die Angelegenheit zurückkommen will. Ich

möchte den Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegennehmen. Wir wollen über die Redaktion einer allfälligen litera c nochmals beraten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rückerstattung

Art. 13. Die Fürsorgeleistungen sind der Gemeinde, im Falle von Art. 14 Abs. 3 dem Staat zurückzuerstatten:

- a) vom Bezüger und seinen Erben, wenn die Leistungen zu Unrecht ausgerichtet wurden, weil der Bezüger, sein Vertreter oder seine Angehörigen unwahre Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen, insbesondere Aenderungen der Verhältnisse verschwiegen hatten;
- b) vom Bezüger oder seinen Erben, wenn der Bezüger sich gemäss Art. 9 Abs. 6 zur Rückerstattung verpflichtet hatte und die vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind.

Will die Gemeinde dem Rückerstattungs-pflichtigen die Schuld stunden oder erlassen, oder einigt sie sich mit ihm auf eine herabgesetzte Leistung, so hat sie die Zustimmung der kantonalen Fürsorgedirektion einzuholen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Richter (Art. 23) unter billiger Berücksichtigung der Umstände über den Betrag und die Fälligkeit der Forderung.

4. Abschnitt

Geltendmachung und Festsetzung

Art. 14 und 15

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständige Gemeinde

Art. 14. Zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen ist die Gemeinde zuständig, in welcher der Berechtigte wohnt (Art. 23 ZGB) oder vor seinem Wegzug aus dem Kanton Bern gewohnt hat.

Hält der Fürsorgeberechtigte sich in einem Heim, in einem Pflegeplatz oder in einer Lehrstelle auf, so ist die Gemeinde zuständig, in der er vorher wohnte.

Soweit die in Art. 4 Abs. 2 genannten Fürsorgeberechtigten mehr als zwei Jahre lang ununterbrochen ausserhalb des Kantons Bern gewohnt haben, ist für sie die kantonale Fürsorgedirektion zuständig.

Die Gemeinde, deren Behörden oder Beamte den Wegzug eines Gesuchstellers oder Bezügers widerrechtlich veranlasst oder ihn begünstigt haben, ohne dass er im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten lag, oder deren Behörden oder Beamte den Einzug eines Berechtigten widerrechtlich verhindert haben, bleibt während mindestens zwei Jahren zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen zuständig.

Marginale: Anmeldung

Art. 15. Wer Fürsorgeleistungen begehrt, muss sich mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle seines Wohnortes oder seines letzten Wohnortes und im Falle von Art. 14 Abs. 3 bei der Direktion des Fürsorgewesens melden und ihr wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über seine Verhältnisse erteilen. Er hat ihr auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen und Behörden, Amtsstellen, Banken, Sachwalter, Versicherer, Arbeitgeber, Aerzte, sowie seine Familienangehörigen zu ermächtigen, der Gemeindestelle die zur Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Gemeindestelle kann einen Minderbemittelten, von dem anzunehmen ist, dass er die Voraussetzungen für den Bezug von Fürsorgeleistungen erfüllt, auf Anregung von Fürsorgebehörden oder -einrichtungen, Angehörigen oder von Amtes wegen einladen, sich zu melden.

Stellvertretung bei der Anmeldung und Auskunfterteilung ist zulässig.

Der Gesuchsteller oder sein Vertreter werden auf ihre Meldepflicht (Art. 15 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1), sowie auf die Folgen pflichtwidrigen Verhaltens (Art. 21) aufmerksam gemacht.

Die Angaben und Erklärungen des Gesuchstellers oder seines Vertreters werden von der Gemeindestelle in einem amtlichen Berichtbogen eingetragen, wo sie vom Gesuchsteller oder seinem Vertreter zu unterzeichnen sind.

Art. 16.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Der Artikel 16 regelt die grundsätzlichen Pflichten der Gemeindestellen. Er steht im Zusammenhang mit dem Artikel 1, wonach die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, mit Beteiligung des Kantons, die Fürsorge durchzuführen. Früher besorgte das der Kanton, mit Beiträgen der Gemeinden. Nunmehr haben die Gemeinden nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Fürsorgeangelegenheiten zu regeln, und zwar endgültig, vorbehaltlich Beschwerde des Gesuchstellers an die Fürsorgedirektion. Die Kommission begrüsst diese Aenderung sehr, denn die Gemeindestellen sind mit den Verhältnissen in ihrer Gemeinde besser vertraut als die Fürsorgedirektion. Für den Kanton vorteilhaft ist, dass er die Zentralstelle aufheben kann. Wir hoffen nun, es werden aus dieser Selbständigkeit der Gemeinden keine Beanstandungen resultieren. — Der Beschluss der Gemeindebehörde wird direkt dem Gesuchsteller zugestellt. Das ist eine weitere Vereinfachung. Die Zentralstelle könnte die Angelegenheit ohnehin nur auf Grund der Angaben der Gemeindestelle entscheiden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prüfung und Beschluss

Art. 16. Die Gemeindestelle überprüft die Angaben des Gesuchstellers oder seines Vertreters. Sie besorgt die nötigen Ergänzungen, zieht die nötigen Erkundigungen ein und unterbreitet

die Akten, sobald sie vollständig sind, mit ihrem Antrag der zum Beschluss zuständigen Gemeindebehörde.

Der Beschluss der Gemeindebehörde wird dem Gesuchsteller schriftlich und mit kurzer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Art. 17

Knöpfel, Präsident der Kommission. Die Verhältnisse des Bezügers müssen alle Jahre geprüft werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anpassung

Art. 17. Der Bezüger oder sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, der Gemeindestelle Aenderungen in seinen Verhältnissen unverzüglich zu melden, soweit sie zur Herabsetzung oder Einstellung der Fürsorgeleistungen führen können. Die Meldepflicht obliegt auch bernischen Behörden und Fürsorgeeinrichtungen, die davon Kenntnis haben, dass der Bezüger Fürsorgeleistungen gemäss diesem Gesetz erhält.

Die Verhältnisse des Bezügers werden ausserdem von der Gemeindestelle alljährlich von Amtes wegen überprüft.

Kommt die Gemeindestelle zum Schluss, dass die Fürsorgeleistungen zu erhöhen, herabzusetzen oder einzustellen sind, so gibt sie dem Bezüger Gelegenheit zur Vernehmlassung. Hierauf unterbreitet sie die Akten mit ihrem Antrag der Gemeindebehörde, die ihren Beschluss trifft und ihn dem Bezüger schriftlich und mit kurzer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Verlegt der Bezüger seinen Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde, so teilt ihm die Gemeindestelle mit, dass er sich bei derjenigen des neuen Wohnortes melden müsse. Sie benachrichtigt zugleich die Gemeindestelle des neuen Wohnortes.

Art. 18

Knöpfel, Präsident der Kommission. Der Artikel 18 ist ein einfacher «Vierzeiler», hat aber eine grosse Bedeutung. Ich glaube, es war bisher in den Gemeinden nicht üblich, die Bezüger von Fürsorgeleistungen persönlich zu betreuen, wie das nun hier vorgeschrieben ist. Die Gemeinden müssen sich umsehen, wie es den alten Leuten geht. Diese Neuerung steht dem Gesetz wohl an. Ich möchte persönlich und namens der Kommission der Direktion danken, dass das ins Gesetz hineingekommen ist und hoffe, dass das von den Gemeindebehörden, die hiefür in Frage kommen, ausgeübt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Betreuung der Bezüger

Art. 18. Die Gemeindebehörde sorgt für eine angemessene persönliche Betreuung der Bezüger von Fürsorgeleistungen, insbesondere der alleinstehenden, kranken und gebrechlichen.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schweigepflicht

Art. 19. Die Gemeindeorgane haben über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über die ihnen vom Gesuchsteller oder Bezüger und seinem Vertreter, von andern Behörden und Amtsstellen und von Drittpersonen erteilten Auskünfte, Verschwiegenheit zu bewahren. Behörden und Amtsstellen sind jedoch untereinander zur Auskunft verpflichtet, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 20

Knöpfel, Präsident der Kommission. Der Artikel 20 legt grundsätzlich fest, dass diese Fürsorgetätigkeit gebühren- und stempelfrei ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unentgeltlichkeit

Art. 20. Für die Tätigkeit der Gemeindeorgane in der Alters- und Hinterlassenenfürsorge werden keine Gebühren erhoben. Die dabei verwendeten oder errichteten Akten sind stempelfrei. Bernische Behörden und Amtsstellen haben den Gemeindeorganen die erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Art. 21.

Schorer. Ich möchte die Kommission bitten, zu Händen der zweiten Lesung den Artikel 21 nochmals zu überprüfen, und zwar nach drei Gesichtspunkten. Einmal haben wir grundsätzlich darin die Bestimmung, dass ein Bezüger von der Fürsorge ausgeschlossen werde, wenn er unwahre oder unvollständige Angaben mache. Hat man wirklich sagen wollen, er werde ausgeschlossen, oder nur er könne ausgeschlossen werden? Sicher werden Fälle vorkommen, wo unrichtige Angaben gemacht werden, die die Situation des Bezügers noch etwas schlimmer darstellen als sie wirklich ist, ohne dass dies auf die Bezugsberechtigung einen Einfluss hätte. Soll er unbedingt wegen unrichtigen Angaben vom Bezug ausgeschlossen werden? Das kann nicht die Meinung sein. Wahrscheinlich sollte man den Text abändern und sagen, dass diese Bezüger ausgeschlossen werden können. — Die weitere Frage: Will man wirklich Leute wegen unrichtigen Angaben ausschliessen können, auch wenn die richtigen Angaben eine Berechtigung zum Bezüge gäben? Wenn man es nicht so meint, dass man sogar Leute ausschliessen kann, die mit den unwahren Angaben nichts ergattert haben, weil sie auch bei richtiger Deklaration ihren Anspruch hätten — wozu haben wir denn überhaupt den Artikel? Dass einer nichts erhält, sofern die begründeten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen, ist klar, und dass, wenn man das später merkt, die Beiträge zurückgefordert werden können, was in Artikel 13 ausdrücklich gesagt ist, ist ebenfalls klar.

Der zweite Punkt, der mir nicht gefällt: Soll einer ausgeschlossen werden, wenn sein Vertreter

wissentlich falsche Angaben macht? Ich glaube, auch hier ist die Formulierung etwas anders getroffen als es gemeint ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man wirklich einem Bezugsberechtigten dieses Recht entziehen will, weil sein Vertreter von sich aus falsche Angaben gemacht hat. Wenn der Bezugsberechtigte mitschuldig ist an den falschen Angaben des Vertreters, soll er die Konsequenzen ziehen. Aber wenn der Vertreter von sich aus falsche Angaben macht, sollten wir nicht den Bezugsberechtigten mit dem Entzug der Leistungen strafen. Ich bitte, auch in der Hinsicht den Artikel zu überprüfen.

Meine letzte Bemerkung betrifft die Strafbestimmungen. Ich frage mich, ob es glücklich sei, wenn man hier auf jede Strafbestimmung verzichtet, einfach auf das allgemeine Strafrecht verweist. Erlauben Sie mir, folgendes zu bemerken: Wir haben es hier mit einer Fürsorge zu tun, die neben den Renten der AHV geleistet wird. Das Gesetz über die AHV kann natürlich nur die Konsequenzen von nach AHV-Gesetz unrechtmässig erwirkten Bezügen regeln. Aber das AHV-Gesetz hat hier eine besondere Strafdrohung, die lautet: «Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen andern eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes erwirbt, die ihm nicht zukommt, wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu Fr. 10 000.— bestraft.» (Dann ist vorgesehen, dass man beide Strafen verbinden kann.) — Betrug liegt noch nicht vor, wenn jemand falsche Angaben macht. Der Betrug setzt voraus, dass noch arglistig gehandelt wird, dass etwas besonderes dazu kommt, das es dem Hintergangenen erschwert oder verunmöglicht, der Wahrheit wirklich auf die Spur zu kommen. Nun glaube ich, dass, wenn jemand mit einer falschen Angabe eine solche Fürsorgeleistung ergattern will, man es nicht mit einem Betrüger zu tun hat, sondern mit einem, der etwas versucht, aber nur in den seltensten Ausnahmen mit arglistigen Mitteln versucht, zu einer Leistung der Fürsorgestelle zu kommen.

Sodann befriedigt es auch nicht ganz, dass einer unter Strafdrohung steht schon für den Fall, dass er durch bloss unrichtige Angaben als Versicherter von der AHV Bezüge macht, dass wir aber bezüglich der zusätzlichen Fürsorgeleistung diese Strafbestimmungen nicht anwenden können, weil sie eben nur für das AHV-Gesetz gelten. Da man es selten mit einem Betrüger zu tun haben wird, kann man dann überhaupt nicht einschreiten. — Ich bitte, zu prüfen, ob man nicht gestützt auf den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches für derartige Erwirkung von Leistungen durch unwahre Angaben eine besondere Strafdrohung aufnehmen sollte. Dann hätte man die Möglichkeit, in Abweichung von den schweren Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die für den Betrugsfall gelten, bloss eine Busse und dann nur in schweren Fällen eine Haftandrohung zu verhängen. Irgend etwas sollten wir hier sicher haben, sonst entsteht auf dem Gebiet eine Lücke, die umso empfindlicher wäre, als sich die AHV durch eine besondere Strafdrohung schützt.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, diese Fragen in der Kommission für die zweite Lesung zu prüfen. Wir müssen diesen Artikel ohnehin im Zusammenhang mit Artikel 5 (Antrag Steinmann) nochmals überarbeiten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Folgen pflichtwidrigen Verhaltens der Gesuchsteller und Bezüger

Art. 21. Der Gesuchsteller oder Bezüger wird durch die Gemeindebehörde zeitweise oder dauernd von der Fürsorge ausgeschlossen, wenn er oder sein Vertreter wissentlich den Gemeindeorganen oder den Verwaltungsjustizbehörden unwahre Angaben über seine Verhältnisse gemacht, wesentliche Tatsachen verschwiegen oder wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat, oder wenn er sich weigert, diese Organe zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen (Art. 15 Abs. 1) oder die ihm erteilten Weisungen (Art. 12 Abs. 3) nicht befolgt.

Die Rückforderung unrechtmässig erwirkter Fürsorgeleistungen (Art. 13 Buchstabe a), sowie die Bestrafung nach Massgabe der Strafgesetzgebung bleiben vorbehalten.

5. Abschnitt

Die Rechtspflege

Art. 22

Knöpfel, Präsident der Kommission. Im ersten Entwurf war eine 14-tägige Beschwerdefrist vorgesehen. Da es fast durchwegs alte Leute sind, die sich mit diesen Fürsorgeangelegenheiten zu befassen haben — sie sind oft weniger beweglich und können sich, wenn Ihnen ein Bericht der Gemeinde übermittelt wird, weniger rasch entschliessen, ob sie zustimmen wollen oder nicht — beantragt die Kommission, die Frist auf 30 Tage auszudehnen. Die Regierung ist einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerde

Art. 22. Der Fürsorgeberechtigte und jedermann, der ein Interesse hat, kann gegen den Beschluss der Gemeindebehörde mit der Begründung Beschwerde führen, dass er eine Vorschrift des Gesetzes verletze oder den Verhältnissen nicht angemessen sei.

Die Beschwerde ist innerhalb dreissig Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Beschlusses in einfacher Ausfertigung bei der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen oder mündlich beim Regierungsstatthalter anzubringen, der sie zu Protokoll nimmt und an die Fürsorgedirektion weiterleitet.

Ist der Beschwerdeführer durch Krankheit oder andere erhebliche Umstände verhindert, die Beschwerde rechtzeitig anzuheben, so beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Wegfall des Hindernisses zu laufen.

Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Ein Aussöhnungsversuch findet nur auf Anordnung der Fürsorgedirektion statt. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Erklärt die Fürsorgedirektion eine Beschwerde für begründet, so berichtigt sie den angefochtenen Beschluss der Gemeindebehörde; sie ordnet die Amtshandlungen an, die von den Gemeindeorganen zu Unrecht verweigert oder verzögert worden sind.

Art. 23 und 24

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rückerstattungsklage

Art. 23. Rückerstattungsklagen der Gemeinde oder des Staates beurteilt das Verwaltungsgericht.

Marginale: Verfahrenskosten

Art. 24. Das Verfahren gemäss Art. 22 und 23 ist in der Regel gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

Jedoch können die unterliegende Partei, deren Prozessführung leichtsinnig oder mutwillig war, und die Gemeindebehörde, die willkürlich gehandelt hatte, verurteilt werden, dem Staat die tarifmässigen Gebühren, die Stempelabgaben und die Auslagen und der Gegenpartei eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen.

6. Abschnitt

Staats- und Bundesbeiträge

Art. 25

Knöpfel, Präsident der Kommission. Gegenüber dem früheren Entwurf haben wir eine Erhöhung der Skala. Die Kommission wünschte, dass statt mit 75 % mit 80 % begonnen werde. Die Regierung hat dieser Anregung beigepflichtet. Die Einreihung der Gemeinden in die verschiedenen Klassen erfolgt durch den Regierungsrat auf Grund der Steuerkraft der Gemeinde, die pro Kopf der Wohnbevölkerung ausgerechnet wird.

Gesamthaft dürfen die Beiträge nicht mehr als $\frac{2}{3}$ betragen; $\frac{1}{3}$ haben die Gemeinden zu übernehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Der Staat gewährt
den Gemeinden der 1. Beitragsklasse Beiträge von 80 %,
den Gemeinden der 2. Beitragsklasse Beiträge von 75 %,
den Gemeinden der 3. Beitragsklasse Beiträge von 70 %,
den Gemeinden der 4. Beitragsklasse Beiträge von 65 %,

den Gemeinden der 5. Beitragsklasse Beiträge von 60 %,

den Gemeinden der 6. Beitragsklasse Beiträge von 55 %

ihrer reinen Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Die Einreihung der Gemeinden in die Beitragsklassen erfolgt alle zwei Jahre durch den Regierungsrat. Massgebend ist die Steuerkraft der Gemeinde auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Die Steuerkraft wird gemäss Art. 3 und 4 des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 26. Oktober 1947 berechnet. Die Staatsbeiträge dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Drittel der subventionierbaren Aufwendungen der Gemeinden ausmachen.

Für die Berechnung des Staatsbeitrages fallen ausser Betracht:

- a) die Verwaltungskosten;
- b) Fürsorgeleistungen, welche die in Art. 10 Abs. 2 genannten Höchstbeträge übersteigen, vorbehaltlich Art. 10 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2;
- c) ungesetzliche Fürsorgeleistungen.

Die Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages ist Sache der Direktion des Fürsorgewesens. Die Direktion erlässt für die Geltendmachung des Beitragsanspruches die erforderlichen Weisungen. Sie gewährt den Gemeinden Vorschüsse von höchstens 50 % der voraussichtlichen Staatsbeiträge.

Wird dem Kanton vom Bund ein Beitrag an die Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge ausgerichtet, so kommt er, wenn der Bund keine andere Verwendung vorschreibt, dem Staat und den Gemeinden im Verhältnis ihres Anteils an diesen Aufwendungen zu.

Die Staats- und Bundesbeiträge können Gemeinden, die trotz Mahnung die Vorschriften des Gesetzes oder die Weisungen der Aufsichtsbehörden missachten, zeitweise gekürzt oder verweigert werden.

7. Abschnitt

Behörden

Art. 26

Knöpfel, Präsident der Kommission. Der Gemeinderat hat die Pflicht, zu bestimmen, welches Organ die Gesuche behandelt und Antrag stellt. Wo eine Fürsorgekommission schon besteht, wird ihr das automatisch überwiesen werden, andernfalls wird sich der Gemeinderat mit der Angelegenheit zu befassen haben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeindeamtsstellen und Gemeindebehörden

Art. 26. Die Gemeinden bezeichnen die zur Entgegennahme und Prüfung der Gesuche und zur Ueberprüfung der Verhältnisse der Bezüger

zuständige Amtsstelle und die zum Beschluss zuständige Gemeindebehörde (Art. 15—17).

Wenn die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist die Gemeindeschreiberei die Anmelde- und Prüfungsstelle und der Gemeinderat die beschliessende Behörde. Besteht jedoch in einer Gemeinde eine Fürsorgekommission, die nicht bloss das Armenwesen zu besorgen hat, so gilt sie als die beschliessende Behörde, wenn die Gemeinde nichts anderes bestimmt.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsichtsbehörden

Art. 27. Die Direktion des Fürsorgewesens erteilt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Weisungen und überwacht mit den Regierungsstatthalterämtern und den Kreisfürsorgeinspektoren die Durchführung in den Gemeinden. Sie kann die Regierungsstatthalter, die Kreisfürsorgeinspektoren und die Gemeindebehörden und -beamten zu Ausbildungskursen einberufen.

Der gemäss Art. 14 Abs. 3 zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen zuständigen Direktion des Fürsorgewesens kommen die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindestelle und der Gemeindebehörde (Art. 15—21) zu. Gegen ihre Beschlüsse kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Artikel 22 und 24 sind sinngemäss anwendbar.

8. Abschnitt

Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten

Art. 28. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden die bisherigen Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge aufgehoben, insbesondere

- a) das Gesetz über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes vom 8. Februar 1948,
- b) die Verordnung über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 10. Februar 1948.
- c) die Verordnung über die Verwendung der Bundesmittel für bedürftige Greise und Hinterlassene vom 17. Mai 1949.

Art. 29

Knöpfel, Präsident der Kommission. Der Artikel 29 bestimmt, dass die bisherigen Bezüger nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes keinesfalls weniger Beihilfen erhalten sollen als bisher, sofern sich ihre Verhältnisse nicht verändert haben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebergangsbestimmungen

Art. 29. Die bisherigen Bezüger von Fürsorgeleistungen gelten als angemeldet (Art. 15).

Wer bisher Fürsorgeleistungen erhielt, nach dem neuen Gesetz aber nicht fürsorgeberechtigt wäre, und wer nach dem bisherigen Gesetz grössere Fürsorgeleistungen erhielt als ihm nach dem neuen Gesetz ausgerichtet werden könnten, erhält weiterhin die Leistungen, die er im Jahre 1956 zuletzt bezog, solange seine Verhältnisse sich nicht ändern.

Art. 30.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Statt «Armen- und Niederlassungswesen» soll im Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen künftig stehen «Fürsorgedirektion» usw. Damit soll auch dort diese schon bestehende Namensänderung, redaktionell, festgelegt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aenderung von Behördebezeichnungen im A. und N. G.

Art. 30. Im Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 werden die Bezeichnungen «Armen- und Niederlassungswesen», «Kantonale Armenkommission» und «Armeninspektor» ersetzt durch «Fürsorgedirektion», «Kantonale Fürsorgekommission» und «Fürsorgeinspektor».

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge
Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Herr Steinmann wünscht auf den Artikel 18 zurückzukommen.

Zustimmung.

Steinmann. Ich glaubte, ich könnte auf das Wort verzichten, weil ich mein Anliegen mit dem Kommissionspräsidenten besprochen hatte. Nach meiner Meinung enthält der Artikel 18 eine formell ungünstige Fassung. Sie lautet: «Die Gemeindebehörde sorgt für eine angemessene persönliche Betreuung der Bezüger von Fürsorgeleistungen, insbesondere der alleinstehenden, kranken und gebrechlichen.» Darunter sind die Bezüger gemeint. Grammatikalisch wären die Fürsorgeleistungen visiert. Darum möchte ich vorschlagen, zu sagen: «... insbesondere wenn die Bezüger alleinstehend, krank oder gebrechlich sind.» Ich ersetze also noch das Wörtchen «und» durch «oder». Die Bezüger müssen nicht krank und gebrechlich, sondern krank oder gebrechlich sein. Ich beantrage diese Formulierung. Der Staatsschreiber hat mich

belehrt, ich müsse das hier sagen, weil die Regierung auf ihre alte Fassung wert legt.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Ich kann dem Antrag beipflichten, in der Kommission das zur zweiten Lesung zu bereinigen. Ich habe das vorher mit Herrn Steinmann behandelt. Wenn die Situation so ist, dass die Regierung wissen muss, welches der Wille der Kommission ist, wollen wir das entgegennehmen.

Präsident. Der Fürsorgedirektor ist einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Betreuung der Bezüger

Art. 18. Die Gemeindebehörde sorgt für eine angemessene persönliche Betreuung der Bezüger von Fürsorgeleistungen, insbesondere wenn die Bezüger alleinstehend, krank oder gebrechlich sind.

Präsident. Der Fürsorgedirektor wünscht auf den Artikel 4 zurückzukommen.

Zustimmung.

M. Huber, Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je désire revenir sur l'article 4, à propos duquel M. Steinmann a présenté hier une proposition tendant à modifier la définition du domicile, telle qu'elle figure au premier alinéa de cet article.

A mon avis, il s'agit d'établir une distinction entre les deux définitions proposées, et il importe de tenir compte du fait que l'aide envisagée est une aide en faveur des habitants du canton et qu'elle est basée sur le domicile effectif. Par contre, la définition de domicile telle que la propose M. Steinmann pourrait avoir pour effet d'obliger une commune du canton de Berne, où l'intéressé aurait un domicile fictif, à accorder des allocations à un interdit domicilié effectivement hors du canton. Nous voulons éviter que de tels cas puissent se produire et c'est pourquoi je me permets de proposer à M. Steinmann de faire examiner par la commission les deux définitions proposées en vue de la deuxième lecture.

Präsident. Herr Dr. Steinmann ist einverstanden.

Beschluss:

Art. 4 Abs. 1. Die Fürsorgeleistungen werden nur Personen gewährt, die im Kanton Bern wohnhaft sind (Art. 23 ZGB).

Knöpfel, Präsident der Kommission. Ich habe namens der Kommission zu diesem Gesetz nun einen Wunsch anzubringen, nämlich die Regierung möge prüfen, ob man für dieses Gesetz, auch für die kommenden Dekrete und anderen Gesetze, nicht gleich verfahren könnte, wie das beim Bund der Fall ist. In allen seinen Vorlagen sind die Alinea numeriert. — Wir haben beim vorliegenden Gesetz viele Artikel mit vier und mehr Absätzen, diese zum Teil mit litera a, b usw. Bei der Beratung mussten wir jeweilen die Absätze abzählen,

bis wir fanden, zu welchem Satz z. B. ein Mitglied einen Antrag stellte. Wenn also die Regierung unserem Wunsch generell beipflichtet, möchten wir ihn gerne schon hier verwirklicht haben. Wichtige Gründe dagegen könnten wir uns nicht vorstellen. Man könnte zwar mehr Gesetzesartikel machen. Aber was materiell sehr eng zusammengehört, sollte im gleichen Artikel stehen.

M. Huber, Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. D'accord.

Präsident. Der Wunsch wird von der Regierung und der Redaktionskommission geprüft werden.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 147 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Antwort auf die Einfache Anfrage Bickel

(Siehe Seite 60 hievor)

Die Polizeidirektion hat das Problem schon vor Jahresfrist studiert. Sie kam zum Schluss, dass dessen Lösung wohl nur auf eidgenössischer Ebene gefunden werden kann, zumal es sich um eine Frage von gesamtschweizerischem Interesse handelt. Die Polizeidirektion gelangte denn auch mit Schreiben vom 28. März 1955 an das Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer mit dem Ersuchen, zu prüfen, ob nicht die Einfuhr von die Fremdenlegion glorifizierenden Filmen verboten, bzw. solche Filme, soweit bereits eingeführt, von Bundes wegen konfisziert werden könnten. Das Filmkammersekretariat gab der Schweizerischen Bundesanwaltschaft, welche in dieser Sache zuständig ist, von der Eingabe der Kantonalen Polizeidirektion Kenntnis. Die Bundesanwaltschaft liess der Polizeidirektion des Kantons Bern dieser Tage eine Antwort zukommen, die im wesentlichen wie folgt lautet:

Die Schweizerische Filmkammer wird in Zukunft der Bundesanwaltschaft von jedem Einfuhrgesuch für Filme über die Fremdenlegion Kenntnis geben, worauf eine Besichtigung des betreffenden Filmes stattfindet. Gestützt auf diese Besichtigung wird die Bundesanwaltschaft jeweils entscheiden, ob der betreffende Film geeignet ist, die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden, und bejahendenfalls den Film beschlagnahmen.

Präsident Bickel. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Huwyler

(Siehe Seite 309 hievor)

Die Frage der Belastung von Radioapparaten und deren Bestandteilen mit der Luxussteuer wird im Rahmen der zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Neuordnung der Bundesfinanzen zu prüfen sein. Bei dieser Neuordnung handelt es sich um eine sehr komplexe Materie, die angesichts der

stark unterschiedlichen Interessen wohl nur durch ein Werk gegenseitiger Verständigung wird geregelt werden können. Erfahrungsgemäss wird es dabei kaum möglich sein, allen Wünschen in vollem Umfang zu entsprechen.

Der Regierungsrat wird zweifellos zu gegebener Zeit Gelegenheit erhalten, zu den Entwürfen der zuständigen eidgenössischen Behörden Stellung zu nehmen. Dabei dürfte es sich allerdings weniger darum handeln, sich zu einzelnen Steuerpositionen zu äussern als vielmehr darum, sich mit der zu treffenden Regelung in grundsätzlicher Hinsicht zu befassen. Die Einzelfrage der allfälligen Aufhebung der Luxussteuer auf Radioapparaten und ihren Bestandteilen wird eher bei der Behandlung der Entwürfe in den eidgenössischen Räten von deren Mitgliedern zur Diskussion gestellt werden können.

Der Regierungsrat wird die zu erwartende eidgenössische Vorlage eingehend prüfen und zuständigenorts die ihm im Interesse einer annehmbaren und gerechten Lösung richtig scheinenden Vorschläge anbringen.

Huwylser. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Jobin (Asuel)

(Siehe Seite 310 hievor)

Der Grosse Rat wurde am 6. März 1951 in der Beantwortung der Einfachen Anfrage Gempeler ausführlich über die Stellungnahme des Regierungsrates bezüglich der Ausrichtung von Abschussprämien für das Erlegen von Füchsen, orientiert. Die tatbeständlichen Verhältnisse und die daraus zu ziehenden Folgerungen, welche zu einer ablehnenden Haltung des Regierungsrates führten, haben sich seither in keiner Weise geändert, so dass am damaligen Beschluss in vollem Umfange festgehalten wird. Nicht nur die Organisationen des Naturschutzes, sondern auch der weidmännisch gesinnte Jäger lehnen die Ausrichtung von Abschussprämien aus ethischen Ueberlegungen ab. Mit der Einführung der Eignungsprüfung für Jäger, gehört es zu den Aufgaben des Staates, die weidmännische Gesinnung unter der bernischen Jägerschaft zu fördern und zu verbreiten, was dank der aktiven Mitarbeit des kantonal-bernischen Patentjägerverbandes, seinen Regionalverbänden und Sektionen bereits teilweise erreicht werden konnte. Dabei soll das jagdliche Wissen gestärkt und das Verständnis für Begriffe wie Hege, Weidgerechtigkeit, Jagdmoral und Jagddisziplin gefördert werden. Diese aufbauende Arbeit würde durch Ausrichtung von Abschussprämien weitgehend zerstört werden. Es müsste besonders aber auch bei der nichtjagenden Bevölkerung befremdend wirken, wenn der Jagdberechtigte für seine hegerische Tätigkeit noch prämiert werden sollte.

Um das Ansteigen der Fuchsbestände zu vermeiden, hat die Forstdirektion bereits Ende 1953 zum Schutze des Jungwildes und der Kleinhaustiere sämtliche Wildhüter beauftragt, unter be-

stimmten Voraussetzungen, während des ganzen Jahres Füchse abzuschliessen. Zur besseren Durchführung solcher Fuchsjagden sind die Wildhüter ermächtigt, andere Jagdpolizeibeamte oder Inhaber eines Winterjagdpatentes für das betreffende Jahr, beizuziehen. Da im Jagdkreis Jura auf ausdrücklichen Wunsch des jurassischen Jägerverbandes und der Mehrheit der angeschlossenen Jägervereine die Winterjagd auf Haarraubwild durch die Forstdirektion verboten worden ist, dürfen zur Durchführung von Fuchsabschüssen auch jurassische Jäger beigezogen werden, welche keine Winterjagdberechtigung besitzen.

Nach den Meldungen der Wildhüter, weist der Jura gegenwärtig einen normalen Fuchsbestand auf. Es kann nicht bestritten werden, dass dagegen der Hasenbestand in verschiedenen Gebieten des Kantons stark zurückgegangen ist. Dieser Rückgang am Hasenbestand darf in keiner Weise dem Fuchs zugeschoben werden, sondern ist in erster Linie auf die ungünstigen Witterungs- und Temperaturverhältnisse, sowie auf die intensive Landwirtschaft mit den damit verbundenen chemischen Düng- und Spritzmitteln zurückzuführen.

Es gehört zu den Aufgaben des Staates, den Wildbestand zu erhalten und zu vermehren. Die Forstdirektion wird nach Anhörung der Jagdkommission diejenigen Massnahmen treffen, welche zur Erhaltung eines gesunden Hasenbestandes notwendig und möglich sind.

Von der Ausrichtung von Abschussprämien für den Abschuss von Füchsen durch Jagdberechtigte wird abgesehen.

Jobin (Asuel). Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Haltiner

(Siehe Seite 309 hievor)

Grossrat Haltiner stellt in erster Linie die Frage, ob der Stephanstag für die Staatsverwaltung frei erklärt werden könne, wenn er auf einen Montag falle. Dieses Ereignis tritt durchschnittlich alle sieben Jahre, das nächste Mal im Jahre 1960, ein. Ein wirkliches Bedürfnis, den Stephanstag frei zu haben, liegt dann nur in jenen wenigen Ausnahmefällen vor, wo Beamte Weihnachten sehr entfernt von ihrem Arbeitsort feiern. Das Staatspersonal verfügt zudem über eine Ordnung der bezahlten Freitage und Ferien, die über die Regelung der Grosszahl der privaten Arbeitnehmer im Kanton Bern hinausgeht. Der Regierungsrat hat ferner für das Staatspersonal stets Verständnis gezeigt, als es sich um die Freigabe und Kompensation von Werktagen handelte, die zwischen zwei Feiertagen fielen. Der Stephanstag ist im Kanton Bern kein Feiertag und tatsächlich ist auch am Stephanstag des Jahres 1955 vom überwiegenden Teil der Privatwirtschaft gearbeitet worden. Dabei kann nicht allein auf die Verhältnisse in der Stadt Bern abgestellt werden. In Anbetracht dieser Umstände kann eine künftige Freigabe des Stephanstages, wenn er auf einen Montag fällt, nicht zugesichert werden. Der Regierungsrat wird indessen die Verhältnisse im Jahre 1960 nochmals prüfen.

Die Frage, ob der Stephanstag im Kanton Bern allgemein zum Feiertag erklärt werden soll, wird im Zusammenhang mit der Abänderung des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe (Motion Zingg) geprüft werden.

Haltiner. Ziemlich befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Fleury

(Siehe Seite 309 hievor)

Die allgemeine Elektrizitätsversorgung bildet heute ein sehr schwieriges Problem. In den letzten zehn Jahren ist der Bedarf an elektrischer Energie um 82 % gestiegen. Während er im Jahr 1944/45 7168 Millionen kWh betrug, stieg er 1954/55 auf 13 074 Millionen kWh. Bei diesem Verbrauch entfallen rund 45 % auf die Industrie und 45 auf Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft. Die übrigen 10 % werden von den Bahnen konsumiert. Den Kraftwerken ist es bisher trotz ausserordentlicher Anstrengungen nicht gelungen, den vermehrten Verbrauch an elektrischer Energie durch den Bau neuer Elektrizitätswerke aufzuholen. Seit 1944 sind für Kraftwerksbauten in der Schweiz rund 2,3 Milliarden und für Verteilanlagen (Leitungen und Trafostationen) weitere 1,2 Milliarden Franken ausgegeben worden. Die Situation in der Stromversorgung bringt es mit sich, dass besonders in wasserarmen Zeiten Lücken bei den verfügbaren Energiemengen entstehen, die nur durch die Einfuhr beträchtlicher Mengen elektrischer Energie aus dem Ausland ausgefüllt werden können. Durch das Ausbleiben der Niederschläge im letzten Herbst ist die Wasserführung der Flüsse und somit auch die Leistung der Flusskraftwerke stark zurückgegangen. Schon frühzeitig mussten deshalb die Speicherwerke übermässig beansprucht werden. Durch die grosse Kälte im Februar haben sich die Verhältnisse noch verschlimmert. Obschon grosse Mengen elektrischer Energie aus Italien, Frankreich und Deutschland eingeführt werden konnten (November 197, Dezember 243, Januar 249 Millionen kWh), vermochten diese den Fehlbetrag nicht mehr zu decken. Die entstandene Lücke in der Versorgungslage konnte nur durch Verfügungen zur Herabsetzung des Stromverbrauchs überbrückt werden. Daraus ergibt sich, dass die Bereitstellung und Verteilung der elektrischen Energie, besonders in Notzeiten, sehr kompliziert ist und nur von denjenigen geleitet werden kann, die sich jahraus, jahrein mit diesen Fragen befassen. Die Elektrizitätsgesellschaften und die Gemeindewerke haben selbst das grösste Interesse, ihre Abonnenten richtig bedienen zu können. Sie scheuen keine Mittel, um dieser Aufgabe gerecht zu werden; denn die Einfuhr von Energie aus dem Ausland bringt den Werken oft bedeutende finanzielle Einbussen.

Es ist deshalb dem Regierungsrat nicht möglich, sich in Zeiten der Energieknappheit bei der Verteilung der verfügbaren Energie einzuschalten, da diese Frage gesamtschweizerisch oder von noch höherer Warte aus gelöst werden muss. Aus diesem Grund pflegen die europäischen Länder, deren Verteilnetze zusammengeschlossen sind, regelmäs-

sig Aussprachen, die ihnen ermöglichen sollen, durch eine optimale Ausnutzung des Energieaustausches die Versorgung ihrer Gebiete, sei es auf lange Sicht oder für den Notfall, sicherzustellen.

Wenn sich bei unvermeidlichen Einschränkungen Härtefälle ergeben sollten, wird der Regierungsrat im Einvernehmen mit den Versorgungsgesellschaften bestrebt sein, solche zu beheben. Es bleibt im übrigen zu hoffen, dass die baldige Fertigstellung grösserer Elektrizitätswerke uns erlauben wird, den Strombedarf weitgehend aus eigenen Anlagen zu decken.

Herr Fleury ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Brahier

(Siehe Seite 210 hievor)

In der verhältnismässig schwachen S-Kurve der Hauptstrasse Nr. 6 bei «Pont-sapin» (östlich von Reconvilier) haben sich hin und wieder Unfälle ereignet, weil die Automobilisten die auf den gestreckten Anschlussstrecken eingehaltene Geschwindigkeit nicht oder nicht rechtzeitig herabsetzen. Eine Schleudergefahr für schnelle Fahrzeuge bestand besonders bei nasser Fahrbahn oder bei Glatteis, das wegen der schattigen Lage öfters auftrat. Deshalb wurde eine Sanierung als notwendig erachtet. Wir erinnern an die Interpellation von Grossrat Schlappach vom 8. September 1953.

Der Bau einer neuen geraden Verbindungsstrasse über den kleinen Geländerücken anstelle eines Ausbaues der alten, 5,50 m bis 6,00 m breiten und ca. 350 m langen S-Kurve wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- die Sichtweite, die Krümmungsverhältnisse und die Besonnung der alten Strecke hätten ohne grosse Kosten nicht wesentlich verbessert werden können.
- Uferverbauungen zum Schutze der alten Strasse erübrigen sich, und die Birs kann später mit kleineren Kosten korrigiert werden. Ferner wird das alte Trasse für eine allfällige Sammelleitung zu einer zentralen Kläranlage frei.
- die neue Strecke ist übersichtlich und kann in Zukunft leicht verbreitert werden.

Das am 28. Februar 1955 vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigte Projekt ist während der Bauzeit im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat noch geändert worden, entspricht den Normen für schweizerische Hauptstrassen und weist folgende Merkmale auf:

7,50 m Fahrbahn + 2 Bankette zu 80 cm, Kuppenausrundung mit einem Radius von 4000 m, Sichtweite 200 m (genügt für eine Fahrgeschwindigkeit von 115 km/h).

Steigung Seite Reconvilier: 1,39 m oder im Mittel 0,92 %.

Steigung Seite Malleray: 2,68 m oder im Mittel 1,59 %.

Es darf wohl kaum von einem Eselsrücken und von einer ungenügenden Fahrbahnbreite gesprochen werden.

Die Bauarbeiten wurden am 24. Mai 1955 begonnen, mussten aber Mitte Juni (4.—14.), im September (9.—26.) und im Oktober (5.—10.) wegen Durchnässung des lehmigen Untergrundes und vom 15. Dezember bis 10. April dieses Jahres wegen Frost eingestellt werden. Eine weitere Verzögerung ergab sich anlässlich der Projektänderung (13. Juli—18. August) und wegen Arbeitermangel (18. 8.—9. 9. 1955). Die Korrektur wird voraussichtlich Ende Mai 1956 beendet. Da die alte Strasse während der Bauzeit unbehindert benützt werden kann, fallen die nicht witterungsbedingten Arbeitsunterbrechungen (Arbeitermangel und Projektänderung insgesamt 60 Kalendertage) bestimmt nicht ins Gewicht. Insbesondere hatten unsere technischen Organe im letzten Sommer keine Veranlassung, die mit dringlicheren Arbeiten überlastete ortsansässige Unternehmung und das mit der Bauleitung beauftragte Ingenieurbüro unter Druck zu setzen, nur um diese Bauarbeiten, die teilweise willkommene Arbeitsgelegenheiten für den Winter versprochen, zu beschleunigen.

Herr Brahier ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Ackermann

(Siehe Seite 210 hievor)

Die Bestimmungen über die Führerprüfung sind im Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und in der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 25. November 1932 enthalten. Art. 35 dieser Verordnung zählt die Kategorien von Motorfahrzeugen auf, für deren Führung ein Führerausweis erforderlich ist. Nach Abs. 3 gilt der Führerausweis einzelner Kategorien auch für die Führung von Motorfahrzeugen einer bestimmten andern Kategorie. Für die Führung eines Motorrades ist immer eine neue Prüfung abzulegen, auch wenn der Bewerber bereits im Besitze eines Führerausweises einer andern Fahrzeug-Kategorie ist. Die kantonalen Behörden sind nicht zuständig, an dieser Regelung etwas zu ändern, abgesehen davon, dass es nicht angehe, nur für eine einzige Fabrikmarke (Vespa) eine Ausnahme zu gewähren.

Für Fahrräder mit Hilfsmotor sieht der Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1950 über Fahrräder mit Hilfsmotor eine Ausnahme vor. Die Inhaber eines gültigen Führerausweises für eine der übrigen Motorfahrzeug-Kategorien sind ohne weiteres zur Führung eines Fahrrades mit Hilfsmotor berechtigt. Für diese Fahrzeug-Kategorie, für welche die Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h beschränkt ist, rechtfertigt sich diese Sonderregelung, nicht aber für Motorroller wie Vespa usw., die Geschwindigkeiten von 100 km/h erreichen können.

Herr Ackermann ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Dr. Narath

(Siehe Seite 60 hievor)

Die Projektierung für den Umbau und die Renovation des Maison de Gléresse in Neuenstadt als Sitz der Bezirksverwaltung ist im Gang.

Die Kreditvorlage kann voraussichtlich in der Septembersession dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Herr Nahrath ist abwesend.

Zur Vorberatung der nachstehenden Geschäfte hat das Büro folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über Beiträge zur Bekämpfung und Behandlung von Kinderlähmung (Poliomyelitis) und Rheuma-Krankheiten

Herr Grossrat	<i>Schneider</i> , Präsident
»	» <i>Maurer</i> , Vizepräsident
»	» <i>Arni</i> (Bangerten)
»	» <i>Bircher</i>
»	» <i>Feldmann</i>
»	» <i>Flühmann</i>
»	» <i>Haltiner</i>
»	» <i>Haupt</i>
»	» <i>Jeisy</i>
»	» <i>Juillerat</i>
»	» <i>König</i> (Grosshöchstetten)
»	» <i>Landry</i>
»	» <i>Tschumi</i>
»	» <i>Wittwer</i> (Reconvilier)
»	» <i>Zingg</i> (Laupen)

Dekret über die Gewerbegerichte; Abänderung

Herr Grossrat	<i>Moser</i> , Präsident
»	» <i>Dürig</i> , Vizepräsident
»	» <i>Casagrande</i>
»	» <i>Decrauzat</i>
»	» <i>Eggli</i>
»	» <i>Graber</i>
»	» <i>Jobin</i> (Saignelégier)
»	» <i>Lädrach</i>
»	» <i>Nobel</i>
»	» <i>Oesch</i>
»	» <i>Peter</i>
»	» <i>Schorer</i>
»	» <i>Segessenmann</i>
»	» <i>Wenger</i> (Biel)
»	» <i>Zingg</i> (Bern)

Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken Thun und Moutier

Herr Grossrat	<i>Huwylar</i> , Präsident
»	» <i>Mosimann</i> , Vizepräsident
»	» <i>Brahier</i>
»	» <i>Burren</i> (Thun)
»	» <i>Gfeller</i>
»	» <i>Hauri</i>

Herr Grossrat *Jaggi*
 » » *Lüthi*
 » » *Mischler*
 » » *Niklaus*
 » » *Schlappach*

Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen in Bolligen-Ostermundigen, Tavannes, Köniz-Spiegel, Oberbipp-Attiswil, Thierachern-Uetendorf

Herr Grossrat *Vuilleumier*, Präsident
 » » *Ackermann*, Vizepräsident
 » » *Blaser* (Uebeschi)
 » » *Burri*
 » » *Denzler*
 » » *Hug*
 » » *Jufer*
 » » *Klopfenstein*
 » » *Riedwil*
 » » *Schmidlin*
 » » *Wyss*

Dekret über die Umschreibung der Schulinspektoratskreise

Herr Grossrat *Freiburghaus*, Präsident
 » » *Péquignot*, Vizepräsident
 » » *Bienz*
 » » *Blaser* (Urtenen)
 » » *Bühler*
 » » *Burkhalter* (Tavannes)
 » » *Burren* (Steffisburg)
 » » *Häusler*
 » » *Hochuli*
 » » *Jobin* (Asuel)
 » » *Kammer*
 » » *Stähli*
 » » *Tanner*
 » » *Tüscher*
 » » *Weibel*

Präsident. Zur Bestellung grossrätlicher Kommissionen: Der Regierungsrat ersucht um die Bestellung einer Kommission für die Ausführungsdekrete zum Lehrerbesoldungsgesetz. Wir beantragen Ihnen, dass die gleiche Kommission, die das Gesetz behandelt hat, auch die Dekrete behandeln soll.

Ebenso beantragen wir Ihnen, für die Vorbereitung der Dekrete zur Ausführung der Steuergesetzrevision die gleiche Kommission einzusetzen, die das Steuergesetz behandelt hat, wobei Herr Weibel durch Herrn Jeisy ersetzt würde.

Zustimmung.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Bis jetzt ist im Kanton Bern das Abnahme- und Prüfungsverfahren für Mopeds und Mopedfahrer im gleichen Sinn wie dasjenige für Motorräder und Roller gehandhabt worden, d. h. die neuen

Fahrzeuge mussten am Sitz der kantonalen Fahrzeugkontrollen vorgeführt werden. Auch die theoretischen Prüfungen waren vor den Experten des kantonalen Strassenverkehrsamtes abzulegen. Die eidgenössische Gesetzgebung sieht für diese Kategorie von Fahrern und Fahrzeugen vereinfachte Bestimmungen vor.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, im Interesse der Mopedfahrer und Mopedhändler, ähnlich wie im Kanton Aargau, vereinfachte Bestimmungen zu erlassen.

24. Mai 1956.

Andres
und 9 Mitunterzeichner.

II.

Für den Ausbau der SBB-Linie zwischen Neuenstadt und Biel auf Doppelspur wird viel gutes Rebland beansprucht. Durch Ausfüllen von Seegrund und Strandboden soll wenn möglich Realersatz geboten werden.

Leider werden aber durch diese Massnahme Schiffsländten mit Schutt ausgefüllt, und es besteht die Gefahr, dass so Zugänge zum See verschwinden.

Da heute am linken Bielerseeufer ohnehin schon fast keine Möglichkeit besteht, an den See zu gelangen, sollte im Interesse der Öffentlichkeit darüber gewacht werden, dass keine weiteren Zugänge aufgehoben werden.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, in Verbindung mit den Seegemeinden und dem Verein für Bielerseeschutz anlässlich des Ausbaues der Doppelspur zu versuchen, weitere Zugänge zum See zu schaffen und jedes Eingehen der bisherigen Zugänge zu verhindern.

24. Mai 1956.

Denzler
und 33 Mitunterzeichner.

III.

Der Regierungsrat wird ersucht, als Massnahme zur Bekämpfung der Zahnkaries Untersuchungen über die Anwendung von Fluor anzustellen, und allenfalls in Verbindung mit Gemeinden geeignete Versuche durchzuführen.

22. Mai 1956.

Haltiner
und 15 Mitunterzeichner.

IV.

Gemäss BRB vom 27. Juli 1954 ist den in den Gemeinden Frutigen und Adelboden niedergelassenen Haltern von schweren Motorwagen der Verkehr mit Anhängern zum Gütertransport in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober auf der Frutigen—Adelbodenstrasse gestattet.

Der Regierungsrat wird angehalten, seinen Beschluss dahin zu ergänzen, dass diesen Transporten der Verkehr mit Anhängern zum Gütertransport auf Gesuch hin schon ab 15. März und bis zum 15. Dezember gestattet wird.

22. Mai 1956.

Klopfenstein.

V.

Die eidgenössischen Behörden haben am 20. Juni 1952 zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern ein Gesetz für die Ausrichtung von Familienzulagen erlassen.

Die an sich erfreuliche Konjunkturlage in Industrie, Baugewerbe und weiteren Erwerbsgruppen einerseits und die nach wie vor ungünstige Preis- und Kostenlage in der Landwirtschaft andererseits tragen vielfach besonders dazu bei, die Existenzlage der Kleinbauernfamilien zu verschlechtern und die Landflucht in besorgniserregendem Ausmass zu fördern.

Mit Rücksicht auf diese Erscheinung wird der Regierungsrat ersucht, allenfalls durch eine Gesetzesvorlage Massnahmen vorzuschlagen, durch welche der Kanton unter Beizug der bäuerlichen Arbeitgeber die Beiträge des Bundes an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern ergänzt. Gleichzeitig ist die Ausrichtung von Familienzulagen an die Kleinbauernfamilien ausserhalb des Berggebietes vorzusehen.

22. Mai 1956.

B G B - F r a k t i o n , W i l l .

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Zum dringenden Ausbau unserer Staats- und Gemeindestrassen gehört ebenso dringend auch eine Verbesserung bestehender und die Anlage neuer Gehwege.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob den Gemeinden an die Erstellungskosten von Gehwegen erhöhte Beiträge ausgerichtet werden können.

16. Mai 1956.

O e s t e r
und 27 Mitunterzeichner.

II.

Die Förderung der Berufsberatung, speziell im Oberland, ist dringend notwendig.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht in Verbindung mit den Gemeinden weitere hauptamtliche Berufsberatungsstellen geschaffen werden könnten, denen folgende Aufgaben zu übertragen wären:

Ausbau der allgemeinen Berufsberatung,
Beschaffung und Vermittlung von Lehrstellen,
Vermittlung von Stipendien,
Durchführung, bzw. Organisation der Neigungs- und Eignungserklärungen für die verschiedenen Berufsgruppen,
Mitarbeit am Ausbau der Berufsschulen,
Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Schule aller Stufen.

17. Mai 1956.

H a d o r n (Spiez)
und 16 Mitunterzeichner.

III.

Les moyens techniques dont disposent les organes de la police judiciaire pour relever les accidents mortels et graves sont, semble-t-il, insuffisants.

Il y aurait lieu de compléter l'équipement technique des organes de police, afin de leur permettre de faire les constats et les relevés plus rapidement et plus efficacement.

15 mai 1956.

P a r i e t t i .

(Die technischen Mittel, über welche die Organe der Gerichtspolizei zur Feststellung von tödlichen und schweren Unglücksfällen verfügen, sind scheinbar ungenügend.

Die technische Ausrüstung der Polizeiorgane sollte ergänzt werden, damit sie den Tatbestand wirksamer und rascher abklären können.)

IV.

Die Strasse in der Gemeinde Eriz genügt dem zunehmenden motorisierten Verkehr nicht mehr. Das umso weniger, als diese Strasse oft von motorisierten Truppen befahren wird. Andererseits ist es der Gemeinde Eriz im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse unmöglich, die notwendige Korrektion durchzuführen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie dieser unhaltbare Zustand saniert werden könnte; ob nicht der Staat die Strasse übernehmen sollte, eventuell die Gemeinde Eriz dem Abkommen angeschlossen werden könnte, wie es zwischen den Gemeinden im Thuner Westamt und Bund und Kanton besteht.

4. Mai 1956.

W i e d m e r
und 12 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Le violent orage qui s'est abattu, le 22 mai 1956, sur le Jura Nord, a causé d'énormes dégâts aux bâtiments et aux cultures se chiffrant à quelques centaines de milliers de francs. Cet orage a tourné en véritable catastrophe.

Le Gouvernement est-il disposé à examiner de quelle manière il pourrait venir en aide aux sinistrés?

L'urgence est demandée.

23 mai 1956.

A c k e r m a n n .

(Das heftige Gewitter, das am 22. Mai über den Jura niederging, hat an Gebäuden und Kulturen gewaltige Schäden verursacht, die sich auf einige Tausend Franken belaufen. Dieses Gewitter ist zur wahren Katastrophe geworden.)

Ist die Regierung bereit zu prüfen, wie man den Geschädigten zu Hilfe kommen könnte?

Dringlichkeit wird verlangt.)

II.

Die Gebäulichkeiten zum Landwirtschaftsbetrieb des Schlossgutes in Köniz, teilweise namentlich die Dienstbotenwohnungen, befinden sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand und sind seit Jahren renovationsbedürftig.

Ist der Regierungsrat bereit, über die in Aussicht genommenen oder zu nehmenden Vorkehren hinsichtlich diesen Renovationsarbeiten an und in diesen Gebäuden Auskunft zu erteilen?

24. Mai 1956.

Burri.

III.

La nuit dernière le Jura nord a été victime d'un orage désastreux. L'ampleur des dégâts n'a pas encore été évaluée, mais on sait qu'ils sont énormes.

Quelles sont les mesures envisagées par le Conseil-exécutif en vue d'apporter une aide aux sinistrés?

23 mai 1956.

Choffat
et 5 cosignataires.

(Letzte Nacht war der Nord-Jura das Opfer eines unheilvollen Gewitters. Der Umfang der Schäden ist noch nicht abgeschätzt, aber man weiss, dass sie ungeheuer gross sind.

Welches sind die vom Regierungsrat beabsichtigten Massnahmen zwecks Hilfe an die Geschädigten?)

IV.

Le service scolaire dentaire étant indispensable pour le développement de l'hygiène bucale, il importe de prévoir son application sur une base générale et profitable.

Le Conseil-exécutif est invité à envisager une réglementation dans le cadre des dispositions actuelles sur le service dentaire, ainsi qu'une amélioration des contributions à la charge de l'Etat.

24 mai 1956.

Fleury.

(Da sich die Schulzahnpflege zur Förderung der Mundhygiene unerlässlich erweist, ist ihre Anwendung auf allgemeiner und vorteilhafter Grundlage angezeigt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen der bestehenden Bestimmungen über die Schulzahnpflege eine bessere Regelung sowie eine Erhöhung der dem Staat obliegenden Beiträge vorzusehen.)

V.

Es befinden sich in der letzten Klasse der Primarschulen alljährlich eine Anzahl körperlich fortgeschrittene Mädchen, die eigentlich nicht mehr in die Schule gehören. Viele von ihnen haben das Interesse an der Schule verloren; sie sitzen ein Jahr lang auf der Schulbank und lernen wenig dabei, wogegen sie sich anderswo nützlich machen

könnten. Sie versperren den kleineren Kindern den Platz, und ihr Einfluss auf diese und auf die Schule überhaupt ist nicht immer vom Guten.

Eltern und Schulkommissionen sehen sich manchmal in eine unangenehme Lage versetzt, weil ihnen das Gesetz (wohl im Interesse der Schule) zu wenig dient.

Ist der Regierungsrat bereit, diesen Zuständen ein wachsames Auge zu schenken und gestützt auf Art. 55 des Primarschulgesetzes Gesuche in dieser Richtung um Erlass des 9. Schuljahres weitmöglichst zu berücksichtigen?

23. Mai 1956.

Graber (Reichenbach).

VI.

Die kleinen Grundbesitze und die Kleinbetriebe in gewerblicher und handwerklicher Richtung sind in volkswirtschaftlicher Hinsicht und vom Standpunkt des Unabhängigkeits- und Wehrwillens für unser Land von unschätzbarem Wert.

Im Oberland und auch in andern Gebieten unseres Kantons sind viele kleine und mittlere Geschäfte und handwerkliche Betriebe durch die Mechanisierung und den Druck der finanziell Stärkeren unverschuldet in grosse Bedrängnis geraten. Es ist vorzusehen, dass eine grosse Zahl dieser Betriebe mit der Zeit eingehen und ihre Inhaber fremdes Brot suchen müssen. Dies bedeutet ein grosses, durch die neue Zeit heraufbeschwornes Unrecht an einer bedeutenden Gruppe unserer Mitbürger.

Ist der Regierungsrat bereit, Mittel und Wege zu suchen, um dieses volksgesunde Kleinhandwerk und Kleingewerbe vor seinem langsamen Verschwinden zu schützen?

22. Mai 1956.

Graber (Reichenbach)
und 14 Mitunterzeichner.

VII.

Am 17. Mai 1956, ca. 04.30 Uhr, passierte eine grössere Panzerkolonne Uetendorf, wobei jeder Strassenanstösser froh war, die Kolonne unfallfrei an ihm vorbeiziehen zu hören. Zu verschiedenen Malen sind solchen Panzerfahrten in unserer Ortschaft Gartenzäune u. a. m. zum Opfer gefallen, und ein gütiges Schicksal wollte es bis heute, dass nicht auch Menschenleben zu beklagen sind.

Weniger günstig war die Durchfahrt durch Steffisburg, wo vermutlich als Folge der Strassenverhältnisse ein folgenschwerer Unfall entstand. Ein Soldat musste mit schweren Verletzungen ins Spital eingeliefert werden.

Dieser Vorfall veranlasst die Bewohner von Uetendorf erneut, an die kantonale Baudirektion das höfliche Gesuch zu stellen, die Verbreiterung und Korrektur der Dorfstrasse baldigst vorzunehmen, um der Unfallgefahr besser begegnen zu können.

Ist der Regierungsrat bereit, diesem berechtigten Gesuch raschmöglichst nachzukommen?

24. Mai 1956.

Jaggi
und 28 Mitunterzeichner.

VIII.

Certains milieux préconisent à nouveau la réunion des Ecoles normales de Porrentruy et de Delémont en un seul établissement mixte. Cette réforme ayant déjà donné lieu à de nombreuses controverses, le Gouvernement est prié de dire ce qu'il pense de cette idée et ce qu'il entend entreprendre pour mieux coordonner et rationaliser la formation des institutrices et des instituteurs jurassiens.

24 mai 1956.

P é q u i g n o t.

(Gewisse Kreise sind erneut für die Zusammenlegung der Seminarien von Pruntrut und Delsberg zu einer gemischten Schule. Da diese Neuerung schon oft Anlass zu Auseinandersetzungen gegeben hat, wird die Regierung ersucht, darüber Auskunft zu erteilen, was sie davon hält und welche Vorkehren sie zu treffen gedenkt, um die Ausbildung der jurassischen Lehrkräfte besser zu koordinieren und rationeller zu gestalten.)

IX.

Der Strassenlärm ist heute zu einem schwerwiegenden Problem geworden, insbesondere für gewisse Fremdenverkehrsgebiete, und es besteht die Gefahr, dass ihnen daraus erheblicher wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird.

Die Lösung dieses Problems muss mit allen zu Gebote stehenden Mitteln angestrebt werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht über bisher getroffene Massnahmen zu erstatten und darüber Aufschluss zu erteilen, was er in Zukunft zu tun gedenkt.

16. Mai 1956.

R u p p
und 24 Mitunterzeichner.

X.

Il existe dans le canton de Berne deux importantes usines pour la fabrication de panneaux forts et panneaux agglomérés. La production de ces deux usines couvre une partie importante des besoins intérieurs.

Cependant la concurrence étrangère cherche par tous les moyens à reconquérir le marché suisse et même à l'inonder de ses produits. Cette action est du reste facilitée par l'imposition douanière tout à fait ridicule dont les panneaux étrangers sont l'objet. La taxe de fr. 35.— par 100 kg a été en effet ramenée à fr. 10.—, et il ne faut donc nullement s'étonner que les importations aient augmenté de 1334 m³ en 1954 à 5453 m³ en 1955. Pour le premier trimestre 1956 elles s'élèvent déjà à 1940 m³.

Cette situation est tout à fait alarmante, mais les instances fédérales n'ont pas l'air de s'en inquiéter, car toutes les démarches faites jusqu'ici pour obtenir une protection plus efficace n'ont donné aucun résultat. Cette tendance de tout sacrifier à la grosse industrie n'est-elle pas un danger pour le pays?

Quoi qu'il en soit, le Gouvernement ne pense-t-il pas qu'une intervention énergique de sa part serait indiquée, ne serait-ce qu'au nom de l'équité et de la justice?

23 mai 1956.

J. S c h l a p p a c h.

(Im Kanton Bern befassen sich zwei grössere Fabriken mit der Herstellung von Sperrholzplatten und Novopan. Die Erzeugnisse dieser Fabriken decken einen grossen Teil des inländischen Bedarfs.

Die ausländische Konkurrenz sucht jedoch mit allen Mitteln, den schweizerischen Markt zurückzuerobern und ihn sogar mit ihren Produkten zu überschwemmen. Diese Aktion wird zudem durch die ganz und gar lächerliche Verzollung der ausländischen Sperrholzplatten geradezu erleichtert. Die Gebühr für 100 kg wurde von Fr. 35.— auf Fr. 10.— herabgesetzt, und es ist deshalb keineswegs verwunderlich, dass die Importe im Jahr 1954 von 1334 auf 5453 m³ im Jahr 1955 gestiegen sind. Im 1. Quartal 1956 betragen sie bereits 1940 m³.

Dieser Zustand ist beunruhigend, aber die eidgenössischen Behörden scheinen sich darum nicht zu kümmern, da alle Schritte zwecks Schutzmassnahmen bisher erfolglos waren. Liegt in dieser Tendenz, der Grossindustrie alles zu opfern, nicht eine Gefahr für unser Land?

Wie dem auch sei — ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass energisches Einschreiten seinerseits angezeigt wäre, sei es auch nur zur Wahrung von Recht und Billigkeit?)

XI.

Die Aufgaben und die Arbeitslast des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten in Laufen werden immer umfangreicher. Diese Zunahme der amtlichen Geschäfte führt dazu, dass der Regierungsstatthalter, welcher zugleich als Gerichtspräsident und Untersuchungsrichter amtiert, überlastet ist und nur mit grosstem Arbeits- und Zeitaufwand den vielfältigen Aufgaben im Amtsbezirk und in den Gemeinden des Laufentales gerecht werden kann.

Ist der Regierungsrat bereit, die geschilderten Verhältnisse zu prüfen und geeignete Massnahmen in dieser Hinsicht vorzukehren?

23. Mai 1956.

S t a u b.

XII.

Anlässlich der Grossbrände in Duggingen und Aesch (Baselland), im Frühjahr 1956 entstand für die Gebäude-Eigentümer und Pächter sehr grosser Schaden. Auch die betroffenen Gemeinden hatten für Brand- und Wachdienst grosse Aufwendungen zu erbringen. Alle diese Brände waren das Werk eines Pyromanen, welcher als deutscher Landarbeiter Einreise und Verdienst in der Schweiz gefunden hatte. Wie in der richterlichen Untersuchung festgestellt wurde, war der Täter schon in Deutschland in Brandstiftungen verwickelt und hatte sich in dieser Beziehung strafbar gemacht. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um bei dem Zustrom von fremden

Arbeitskräften Kriminellen und Vorbestraften die Einreise und Arbeitsbewilligung zu verweigern?

23. Mai 1956.

S t a u b.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Das Dekret betreffend die Ermässigung der Gemeindeanteile am Ausbau von Hauptstrassen vom 23. November 1950 enthält in § 2 lit. b die Bestimmung, dass in besondern Fällen, insbesondere bei schwer belasteten Gemeinden, der Staat ausnahmsweise noch weiter entgegenkommen könne.

Bei der Dekretsbehandlung im Grossen Rat wurden die den Gemeinden gemäss Strassenbaugesetz vom Jahr 1934 überbundenen Kostenanteile auf 50 % begrenzt mit der Begründung, dass denjenigen Gemeinden besser geholfen werden könne, welche ausserordentliche Leistungen für Gebäude-, Land- oder Baumentschädigungen aufzubringen haben.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben, ob und innerhalb welcher Beitragsgrenzen und unter welchen Voraussetzungen zusätzliche Staatsbeiträge für die besondern Fälle ausgerichtet werden?

24. Mai 1956.

D a e p p.

II.

Ist die Polizeidirektion nicht auch der Ansicht, dass sich ein ständiges Automobil-Expertenbüro in den Städten Biel und Thun gegenüber der bisherigen Regelung sowohl für die Motorfahrer, für den Motorfahrzeughandel wie auch für den Staat als zweckmässiger erweisen wird? Ist die Verwirklichung dieser Lösung vorgesehen?

22. Mai 1956.

H u w y l e r.

III.

L'horaire international oblige les autorités ferroviaires suisses à retarder chaque année la date de l'introduction de l'horaire d'été. Celui-ci ne dure que trois à quatre mois, ce qui est insuffisant. Le Gouvernement est-il disposé à intervenir auprès des organes compétents afin que soit avancée la date de l'entrée en vigueur de l'horaire d'été?

22 mai 1956.

L a n d r y.

(Durch den internationalen Fahrplan sind die Eisenbahnbehörden jedes Jahr gezwungen, die Einführung des Sommerfahrplanes aufzuschieben. Dieser dauert nur 3—4 Monate, was ungenügend ist. Ist die Regierung bereit, bei den zuständigen Instanzen vorstellig zu werden, um das Inkrafttreten des Sommerfahrplanes früher anzusetzen?)

IV.

Die Durchführung des hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes stösst vielfach auf Schwierigkeiten (Verschiebung des Kursbesuches auf die Zeit nach der Berufslehre. Nach Welschlandaufenthalt und kaufmännischer Berufslehre z. B. überschreiten die Töchter das Pflichtalter.)

Ist der Regierungsrat bereit, die diesbezüglich gesammelten Erfahrungen auszuwerten und geeignete Massnahmen zu treffen? In welcher Weise können die Arbeitgeber und Lehrmeister beeinflusst werden, dass sie den Besuch der Kurse erleichtern helfen?

Es sollte ferner veranlasst werden, dass die Töchter während ihrer Ferien vom hauswirtschaftlichen Unterricht dispensiert werden.

17. Mai 1956.

L e h m a n n (Brügg).

V.

Gegenwärtig wirbt eine in Basel unter dem Namen Wir-Wirtschaftsring tätige Organisation in verschiedenen Teilen der Schweiz, so auch im Kanton Bern, für eine neue Form des Zahlungsverkehrs. Nach Angaben aus Basel wird der Geschäftszweck im Handelsregister wie folgt bezeichnet: «Schaffung von Arbeit und Umsatz für die Mitglieder des Wir-Verrechnungssystems».

Nach Angaben, welche im Grossen Rat von Basel-Stadt bei Begründung eines Postulates gemacht worden sind, entfällt ein grosser Teil des Umsatzes dieser Organisation auf die Baubranche. Es wird dabei so vorgegangen, dass Bauunternehmungen gezwungen werden, für einen Teil der Lieferungen und Arbeiten Wir-Checks statt der gesetzlichen Zahlungsmittel anzunehmen. Aus der Tatsache, dass in der Tagespresse immer wieder Wir-Checks mit Einschlägen bis zu 20 % angeboten werden, wurde der Schluss gezogen, das Wir-Geld sei weniger wert als Bargeld.

Trifft das zu, dann erhebt sich die Frage, ob aus einer solchen Zahlungsform nicht eine Schädigung des Gewerbes oder eine Steigerung der Baukosten mit zwangsläufigen Erhöhungen der Mietpreise entstehen können.

Der Regierungsrat wird ersucht, erschöpfend Aufschluss über diese Frage zu erteilen.

16. Mai 1956.

D r. S t e i n m a n n.

Gehen an die Regierung.

Motion der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend Lehrermangel und Lehrernachwuchs

(Siehe Seite 307 hievor)

Burren (Steffisburg). Am 1. März dieses Jahres reichte ich mit 71 Mitunterzeichnern eine Motion betreffend den Lehrermangel und den Lehrer-

nachwuchs ein. Ihr Ziel ist die planmässige Ausbildung von Lehrkräften.

Es ist noch nicht sehr lange her, dass wir uns im Grossen Rat mit dem Problem der stellenlosen Lehrer beschäftigt haben. Heute allerdings befassen wir uns mit den lehrerlosen Stellen. Diese Erscheinungen beweisen, dass wir planlos Lehrer ausbilden, trotzdem jede Lehrkraft den Staat viel Geld kostet, bis sie in der Schulstube steht, dies auch dann, wenn keine Stipendien ausgerichtet werden. In den Dreissigerjahren mussten überzählige Lehrer in andere Berufe abwandern. Das Geld, das der Staat für die Ausbildung dieser Lehrer aufgewendet hatte, war verloren, jedenfalls nicht zweckentsprechend aufgewendet. Dann kamen die kinderreichen Kriegsjahre. In unserer Gemeinde sind in den Jahren 1945/46 am meisten Kinder geboren worden. Seither sind die Geburtenzahlen wieder im Absinken. Das müssen wir schon heute in Betracht ziehen.

Diese Tatsachen haben die Gemeinden schon früh dazu geführt, die örtlichen Schulverhältnisse intensiv zu studieren. In unserer Gemeinde sind die ersten Eingaben an die Gemeindebehörde schon im Jahre 1943 erfolgt. Daraufhin wurden die Schulkommissionen veranlasst, intensive Studien vorzunehmen. Beispielsweise liegt ein sechsseitiger Bericht der Sekundarschulkommission aus dem Jahre 1947 über die Folgen der Geburtenzunahme für die Entwicklung der Schule vor. Wir haben dann errechnet, dass wir bis zum Jahre 1957 17 neue Lehrkräfte werden engagieren müssen. In anderen grösseren Gemeinden, beispielsweise in der Stadt Bern, wurde ebenfalls der künftige Lehrbedarf zum voraus berechnet. Wo wollte man die vielen hundert Kinder, um die sich die Schülerzahl vermehrt hat, unterrichten, wenn man nicht vorausgeplant hätte?

Auch von der Erziehungsdirektion kann man diese Voraussicht erwarten. Ein Sprichwort sagt: Gouverner c'est prévoir. Regieren heisst voraussehen. In den Gemeinden hat man das gemacht. Aber die Regierung hat recht wenig in die Zukunft geschaut, sonst hätten wir nicht die heutige Kalamität. Man hat sich z. B. viel zu lange gegen die Aufhebung des numerus clausus an der Lehramtsschule gewehrt, an der die Sekundarlehrer ausgebildet werden, obwohl man wusste, dass eine Welle von Pensionierungen bevorstand und dann junge Sekundarlehrer benötigt werden. Von dieser Ueberalterung des Lehrkörpers wusste man anscheinend nichts, obwohl darüber der Jahresbericht der Lehrerversicherungskasse Aufschluss gab. Sodann hat man sich allzu lange gegen die Einführung der Sonderkurse und einer dritten Parallelklasse im Seminar Hofwil gewehrt, obwohl einzelne Lehrer und auch der Bernische Lehrerverein frühzeitig auf diesen neuralgischen Punkt hingewiesen hatten. Den Lehrerverein trifft also für den Lehrermangel keine Schuld.

Die Folgen dieser Passivität muss ich Ihnen nicht schildern. Die Zustände sind besonders für die Landjugend unerfreulich und sind auch uns Lehrern sehr peinlich. Die Zustände sind für das ganze Bernervolk schädlich.

Die Sonderkurse werden scharf kritisiert. Ich bin davon auch nicht begeistert, habe sie aber angesichts des Engpasses unterstützt. Notzeiten be-

dingen Notmassnahmen. Als solche möchte ich die Sonderkurse aufgefasst wissen. Wir hätten aber nicht so manchen Sonderkurs führen müssen, wenn wir in Hofwil rechtzeitig die dritte Parallelklasse geschaffen hätten.

Der Lehrermangel hat auch zur Folge, dass sich weniger Primarlehrer als früher für die Lehramtsschule melden. Dort melden sich heute, wie man im Volke etwa sagt, gescheiterte Studenten, die vielleicht als Fürsprecher oder als Mediziner nicht reüssierten und dann denken, als Sekundarlehrer fänden sie schon ein Unterkommen. Heute nimmt man an der Lehramtsschule fasst alle Bewerber auf, die die formellen Voraussetzungen erfüllen. So bildet man vielleicht mitunter Leute zu Lehrern aus, die nie in eine Schulstube treten sollten.

Gemeinden, die ein Jahr lang keinen Lehrer fanden, nicht einmal einen Stellvertreter, stellen provisorisch, halbjährweise, ausserkantonale Bewerber ein. Ich weiss, dass sich darunter vorbestrafte Leute befinden, die nicht in eine Schulstube gehörten. Das sind bedauerliche Zustände. Wir müssen diese Leute wieder aus der Schulstube entfernen können.

Ich bitte die Regierung, in Zukunft eine planmässige Lehrerausbildung zu betreiben als es bis heute geschah. Es ist möglich, die Schülerzahlen und somit den Bedarf an Lehrern weit zum voraus zu berechnen. Man kennt jedenfalls ohne weiteres die Schülerzahl der ersten vier Schuljahre. Man weiss damit auch, wie viele voraussichtlich in die Mittelschule übertreten. Man kann auch die Geburtenzahlen erfassen und daraus die Zahl der Erstklässler jedes Jahrganges zum voraus ungefähr berechnen. Daraus lässt sich die nötige Zahl an Kindergärtnerinnen, Sekundarlehrern, Haushaltungslehrerinnen berechnen. In den nächsten Jahren wird es z. B. mehr Haushaltungslehrerinnen brauchen. Man wird prüfen müssen, ob nicht im staatlichen Haushaltungslehrerinnen-Seminar mehr Schülerinnen aufzunehmen seien als bis jetzt. Auf meine Veranlassung wurden schon dieses Jahr 20 statt bloss 16 aufgenommen. Ich bin sicher, dass auch das noch zu wenig ist. Wir werden auch dort in einen Engpass kommen.

Wie mit allen Lehrkräften an der Volksschule verhält es sich auch mit den Arbeitslehrerinnen.

Ich weiss, dass das, was ich fordere, viel Arbeit verursacht. Es müssen statistische Erhebungen gemacht werden. Das Statistische Amt müsste die Vorarbeiten leisten. Auch die Schulinspektoren werden, in Verbindung mit den Gemeinden, wertvolle Arbeit leisten können und müssen. Dafür wissen wir aber zum voraus, dass in dem und dem Jahr so und so viele Lehrstellen neu besetzt werden müssen. Oder später wird man vielleicht sagen können: In dem und dem Jahr gehen so und so viele Klassen ein. In die Berechnungen sind selbstverständlich, in Verbindung mit der Lehrerversicherungskasse, die Pensionierungen einzubeziehen sowie die mutmasslichen Sterbefälle.

Auf diesen Berechnungen basierend, sollten die Aufnahmen in die Seminarien erfolgen und die nötigen Kurse veranlasst werden.

Selbstverständlich verbleiben immer noch unvorausehbare Ereignisse, z. B. die Abwanderung aus dem Lehrerberuf in andere Berufe. In den letzten Jahren sind jährlich 5 bis 15 Lehrer und

15 bis 25 Lehrerinnen in andere Berufe abgewandert, was für Lehrer eine halbe Seminarklasse, für Lehrerinnen eine ganze Seminarklasse ausmacht. (Dazu kämen bei Lehrerinnen die Fälle von Berufsaufgabe infolge Heirat.) — Warum erwähne ich das? Ich unterstreiche, was der heutige Bundespräsident in diesem Saal einmal sagte: «Wir müssen dem Lehrerberuf durch eine gerechtere Entlohnung gerecht zu werden schauen.» Ich danke Ihnen, dass Sie dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz zugestimmt haben und hoffe nur, dass das Bernervolk das auch tun werde; denn eine gerechtere Entlohnung ist zeitgemäss, ist nötig und stellt eine vorsorgliche Massnahme im Lehrerberuf dar.

Unsere Vorausberechnungen über den Bedarf an Lehrern können durch Zuwanderungen oder Abwanderungen durchkreuzt werden. Zuwanderungen wären z. B. denkbar im Falle von Oelfunden im Oberaargau, oder durch Uranfunde im Kanton Bern. Aber wegen solcher gelegentlich einmal möglicher Störungen dürfen wir nicht auf die Vorausberechnungen verzichten.

Mit meiner Motion möchte ich erreichen, dass die Zahl der auszubildenden Lehrer möglichst im Blick auf den künftigen Bedarf an Lehrern erfolgt, damit man nicht bald zu viel, bald zu wenig Lehrer hat. Ich danke dem Erziehungsdirektor zum voraus für gute Aufnahme der Motion und möchte die Kollegen bitten, ihr zuzustimmen.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Après avoir entendu l'exposé de M. Burren, je persiste à croire qu'il s'agit d'un problème technique, problème dont le Grand Conseil a déjà discuté cinq, dix, quinze fois. Cette question revient année après année lors de la discussion du rapport de gestion et, pour ma part, je ne suis pas d'accord avec M. Burren lorsqu'il déclare que « gouverner c'est prévoir » et que le Gouvernement bernois n'a pas su prévoir. Je crois, au contraire, que le D^r Feldmann, mon prédécesseur, et avant lui le D^r Rudolf, ont su gouverner et prévoir. Au surplus, la remarque de M. Burren devrait s'appliquer, si elle était pertinente, aux vingt-cinq Etats confédérés, car la pénurie de personnel enseignant n'est pas particulière au canton de Berne; elle est générale dans tous les cantons suisses et, d'ailleurs, dans tous les Etats d'Occident.

M. Burren nous demande d'établir une statistique; il enfonce une porte ouverte, puisque cette statistique, Messieurs les députés, vous a déjà été remise.

M. Burren nous demande aussi de présenter un programme de formation pédagogique pour les prochaines années. Nous le ferons volontiers, mais ce n'est pas au Grand Conseil à se prononcer sur le recrutement des instituteurs; ce n'est pas même l'affaire du Conseil-exécutif, mais bien de la Direction de l'instruction publique. Dans ce domaine, les compétences doivent être nettement délimitées.

Je voudrais aussi attirer votre attention sur le fait que de 1956 à 1960, nous formerons 840 instituteurs et institutrices, soit un nombre égal à celui d'un bataillon à effectifs complets. Nous ne pouvons pas faire davantage.

Dès 1957, il y aura plus d'institutrices que de postes à repourvoir dans l'ancien canton. Cela nous permettra, dès lors, d'occuper de nombreuses institutrices dans des classes qui, normalement, sont tenues par des instituteurs. Dès 1960, les places au concours seront repourvues normalement, c'est-à-dire par des institutrices dans les classes des degrés inférieurs ou moyens, par des instituteurs dans celles du degré moyen ou supérieur et dans les classes à tous les degrés.

Messieurs, je ne retiendrai pas davantage votre temps, car j'estime qu'il s'agit là d'un problème de spécialistes qui mérite d'être discuté par un synode scolaire plutôt que par le Grand Conseil. Je vous demande simplement de faire confiance à la Direction de l'instruction publique dans ce domaine. J'accepte donc la motion de M. Burren. La première partie, je le répète, enfonce une porte ouverte, mais pour la deuxième, nous établirons un programme de formation du corps enseignant et nous vous renseignerons ultérieurement.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme der Motion 88 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 473 hievor)

Präsident. Herr Vizepräsident Tschäppät hat das Wort für eine Erklärung namens der Präsidentenkonferenz.

Tschäppät. Heute morgen ist die Präsidentenkonferenz zusammengetreten, um über die Situation zu reden, die nach der gestrigen Wahl entstanden ist. Die einstimmige Präsidentenkonferenz gibt die folgende Erklärung ab:

«Die Präsidentenkonferenz kann es nicht billigen, dass ein von allen Fraktionen vorgeschlagener Kandidat im Versteckten bekämpft wird und deshalb nicht gewählt wird. In diesem Sinne bedauert die Präsidentenkonferenz die gestrige Abstimmung. Wir sind aber übereinstimmend der Auffassung, dass keine grundsätzlichen politischen Schlüsse aus dieser Abstimmung gezogen werden dürfen.

Die Präsidentenkonferenz beantragt Ihnen hier, die Sitzung eine Viertelstunde zu unterbrechen, damit die Fraktionen zusammentreten und sich über diese Situation unterhalten können.»

Zustimmung.

(Hier wird die Sitzung für ca. 30 Minuten unterbrochen.)

Schaffroth. Im Namen der freisinnigen Fraktion möchte ich hier erklären, dass kein einziges Mitglied unserer Fraktion gestern bei den Manövern um die Wahl in die Staatswirtschaftskommission mitgemacht hat. Wir hatten absolut keine

Kenntnis von dem, was hinter den Reihen passiert ist.

M. Juillerat. En l'absence du président de la députation jurassienne, retenu aujourd'hui et qui s'est fait excuser, il m'appartient de faire une brève déclaration:

Messieurs, à l'ouïe des résultats du vote du Grand Conseil au sujet de l'élection de deux nouveaux membres de la Commission d'économie publique, hier, à la reprise de la séance, nous avons ressenti une réelle stupéfaction. Après les déclarations faites par M. Bickel et par M. Michel, une atmosphère oppressante, ressentie par un grand nombre des membres du Grand Conseil, nous le savons, mais particulièrement et unanimement par les députés jurassiens, a régné dans cette salle. Aujourd'hui, les membres de la conférence présidentielle unanime, de même que les groupes, ont manifesté un esprit de conciliation. Nous acceptons donc les déclarations faites pour affirmer que les milieux bernois de toutes les fractions ont voulu manifester leur sympathie et leur estime particulière à l'égard de M. Bickel, président sortant du Grand Conseil, et qu'il s'agissait en fait d'un accident.

Cependant, nous répropons avec énergie et amertume la décision prise hier à l'égard du candidat officiel du groupe conservateur, qui avait reçu l'approbation de la conférence présidentielle. Nous espérons une fois encore et une fois pour toutes, mes chers collègues de l'ancien canton, que le Jura sera un jour considéré comme il doit l'être dans cette enceinte et qu'il ne subira pas constamment des affronts du genre de celui qui lui a été infligé hier, affronts qui sont hautement préjudiciables à l'harmonie qui doit régner dans le canton de Berne.

Président. Ich bitte die Stimmzähler, die Stimmzettel auszuteilen. Der offizielle Kandidat der katholisch-konservativen Fraktion des Grossen Rates ist Herr Vallat.

A b s t i m m u n g :

Bei 168 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 63, in Betracht fallend 96, also bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen wird gewählt:

Grossrat Vallat mit 92 Stimmen

Präsident. Das Wort hat für eine Erklärung Herr Michel (Courtedoux).

M. Michel (Courtedoux). Tout en regrettant une fois encore le geste inélégant fait hier à l'égard d'une petite fraction appartenant à la minorité, je tiens à remercier ceux qui, ce matin, ont permis de rétablir une situation normale, et notamment le nouveau président du Grand Conseil, M. le Dr Tschäppät, et les chefs des groupes.

Par le vote que vous venez d'émettre, vous nous permettez de collaborer à nouveau au sein des commissions du Grand Conseil et au Grand Conseil lui-même.

Messieurs, nous devons voir ce qui nous unit et non ce qui nous divise. Vous l'avez compris. En conséquence, nous rapportons notre décision d'hier.

Je tiens encore à exprimer l'espoir — et vous serez certainement d'accord avec moi — que nous ne reverrons plus de tels incidents, car une minorité, si petite soit-elle, mérite le respect.

Postulat der Herren Grossräte Boss und Mitunterzeichner betreffend Förderung der Schulzahnpflege in den Berggebieten

(Siehe Seite 207 hievor)

Boss. Ich will das Postulat möglichst kurz begründen, damit wir mit unserer Traktandenliste fertig werden und die Session wie vorgesehen am Mittag schliessen können.

In den Talschaften des Berner Oberlandes sind sehr wenig Zahnärzte ansässig, in Lauterbrunnen keiner, Grindelwald wird halbtagsweise von Interlaken her betreut. Die Gemeinden im Oberland versuchen erfolglos durch Inserate usw., Zahnärzte zu erhalten. Manche Praxis würde dort ein gutes Einkommen sichern. Wie bei andern Berufen, geht auch bei den Zahnärzten der Zug in die Stadt. Ausserdem ist Zahnarzt ein Mangelberuf. Das Institut, das für die Ausbildung zur Verfügung steht, ist nicht voll ausgenützt, die Arbeitsplätze sind nicht alle besetzt. In der Folge wird zuerst das Land benachteiligt. Dem Zustand kann nur auf lange Sicht abgeholfen werden, und wahrscheinlich wird sich weniger die Erziehungsdirektion als vielmehr die Sanitätsdirektion damit befassen müssen.

Nun will ich kurz sagen, wie bei uns die Schulzahnpflege durchgeführt wird. Die Kinder in Grindelwald müssen den Schulzahnarzt in Interlaken aufsuchen. Wenn die Kinder verkehrsgewohnt sind, muss die Mutter mit. Es entstehen, abgesehen von der zahnärztlichen Betreuung, Kosten von etwa 10 Franken. Dazu wird ein ganzer Arbeitstag geopfert. Das ist der Hauptgrund, neben gewissen psychologischen Gründen, dass die Schulzahnpflege bei uns nicht besser gedeiht. Die Gemeinde hat ein Reglement geschaffen, aber die Hauptsache, der Zahnarzt, fehlt. Die Eltern können nicht in allen Fällen einen ganzen Tag wegreisen, um mit den Kindern zum Zahnarzt zu gehen.

Der Zustand der Zähne unserer Bevölkerung ist bitterböse, so dass die Schulzahnpflege raschestens verbessert werden sollte. Darum möchte ich postulieren, dass man, wie der Kanton Wallis es machte, eine fahrbare Klinik — mit der Zeit zwei bis drei — einrichtet, mit denen man speziell die Kinder in abgelegenen Gebieten bedienen würde. Der Wagen, den der Kanton Wallis anschaffte, hat eine Bodenfläche von 12 Quadratmetern, hat Warte- und Behandlungsraum. Die Ambulance hat ungefähr Fr. 90 000.— gekostet. Man rechnet mit Fr. 50 000.— Betriebskosten pro Jahr. — In allen abgelegenen Gebieten, soweit die Autostrasse geht und der elektrische Strom zugeführt ist, im Hasli, im Simmen-, Emmental usw. könnte der Wagen eingesetzt werden. So wäre die Schulzahnpflege wirksam, zum Segen unseres Nachwuchses in allen abgelegenen Gebieten.

Ich bitte sehr, dem Postulat zuzustimmen.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Boss attire notre attention sur les difficultés des soins dentaires dans les régions de montagne et nous propose diverses mesures pour remédier à la situation actuelle.

Après la discussion du rapport de gestion de 1955, à la demande de M. König (Grosshöchstetten), nous avons adressé un questionnaire à toutes les communes. Une statistique est maintenant en préparation, mais nous n'aurons pas les résultats définitifs avant l'automne, c'est-à-dire avant quelques mois.

Nous ne pouvons donc dire dès maintenant où existent des lacunes et l'importance de celles-ci; mais un fait est certain, c'est qu'il y a une grande différence entre les diverses régions du canton. Si nous pouvons vaincre certains obstacles dus à des conditions géographiques, le pourcentage des élèves soignés par le dentiste scolaire augmentera.

M. Boss propose tout d'abord d'encourager les dentistes « capables » — recommandation qui ne manque pas d'ironie, car tous les dentistes sont capables! — à s'installer dans les régions de montagne. Messieurs, un dentiste, après des études coûteuses, ne peut pas vivre seulement des soins donnés aux élèves des écoles. Dans les régions où les habitants ont pris l'habitude de se rendre régulièrement chez le dentiste pour soins préventifs et curatifs, un dentiste peut gagner sa vie. Mais aucun dentiste ne pourra s'installer ou être contraint par la loi de s'installer là où il ne pourra pas avoir une clientèle régulière lui assurant des revenus suffisants. Aucune mesure officielle ne peut être envisagée dans ce domaine et la Direction des affaires sanitaires, que nous avons consultée, est d'accord avec nous sur ce point. Nous ne pouvons pas accorder des subventions à un dentiste — et les communes ne le peuvent pas non plus — si ce dentiste n'a pas la possibilité d'avoir une activité à 100 %, comme est en droit de l'escompter un dentiste « capable », conformément à la demande de M. Boss. Or, pour que la population prenne l'habitude de se faire soigner les dents — ce qui assure à un dentiste une activité à plein rendement — il faut s'habituer dès l'enfance aux soins dentaires. Si la statistique que nous avons fait établir démontre que l'organisation actuelle des soins dentaires ne suffit pas, nous devons nous rabattre sur la deuxième proposition de M. Boss, la première étant irréalisable dans les conditions législatives actuelles. Nous sommes donc disposés à instituer des cliniques dentaires ambulantes.

Selon un rapport du canton du Valais, les résultats obtenus au moyen de la clinique ambulante sont encourageants, aussi bien dans le Haut Valais que dans les vallées latérales. Le coût d'une clinique ambulante est de 90 000 à 100 000 francs. Bâle-campagne, dont les conditions géographiques ne sont pas faciles, étudie actuellement une mesure identique. Rien ne s'oppose donc à ce que nous acceptions le postulat de M. Boss, c'est-à-dire que nous achetions une clinique ambulante pour les régions où le nombre des dentistes n'est pas suffisant.

Cependant, avant de prendre une décision, nous attendrons les résultats de l'enquête statistique en cours pour connaître de façon précise les régions

et les communes où les soins dentaires sont déficients.

Nous acceptons donc le postulat de M. Boss, dont la deuxième partie est réalisable.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Ruef und Mitunterzeichner betreffend Milderung der Strafpraxis für Schulunfleiss für die in der Alpwirtschaft beschäftigten Kinder

(Siehe Seite 207 hievor)

Ruef. Das Primarschulgesetz vom Jahre 1951 ordnet die Angelegenheiten der Schule von der Grimsel bis zur Ajoie. Es zeigt sich nun, dass es sehr schwer ist, im gleichen Gesetz all den verschiedenen Verhältnissen gerecht zu werden, wie wir sie im Kanton Bern haben.

Ich möchte den Bussenartikel nicht verlesen. Im überwiegenden Teil des Kantons Bern ist dieser Artikel absolut in Ordnung und wird keine Schwierigkeiten bringen. Der Artikel ist der Geldentwertung angepasst worden und bezweckt ein lückenloses Arbeiten in der Schule. Die Arbeit des Lehrers ist ähnlich wie die Arbeit des Gärtners. Es käme keinem Gärtner in den Sinn, das Wachstum der Pflanzen zu unterbrechen. Der genannte Artikel soll ein lückenloses, organisches Arbeiten in der Schule ermöglichen, soll leichtsinniges Absenzenmachen verhindern.

Welches sind die Voraussetzungen in der Alpwirtschaft? Ein Senntum von 20 bis maximal 25 Kühen kann ein Aelpler mit einem oder zwei Hüterbuben besorgen. Die Buben haben Hilfsarbeiten zu machen, helfen beim Melken, hüten das Vieh in gefährlichen Staffeln usw. Die Arbeit ist nicht immer leicht. Der Sprechende kennt sie selber aus langjähriger Erfahrung. Aber die Arbeit hat auch ihre gute Seite, indem sie das Kind von der Strasse wegnimmt, es von den moralischen Gefahren der Strasse bewahrt.

Nun ist es, bedingt durch die Hochkonjunktur auf allen Wirtschaftsgebieten, sehr schwer, Alppersonal zu erhalten, denn es handelt sich um ausgesprochene Saisonarbeit, mit Beschäftigung während 90 bis 100 Tagen im Jahr. Jeder rechte Arbeiter findet aber einen Arbeitsplatz für das ganze Jahr. Aus dieser Situation ergibt sich das Postulat. Es ist nicht möglich, die Alpwirtschaft mit Ausländern zu besorgen, wie es in der Hotellerie zu 70 bis 80 % der Fall ist (ähnlich auf den Bauplätzen), das wäre für den Bauern ein viel zu grosses Risiko. Für die Sömmerung des Viehs braucht es eine mit der Arbeit vertraute Kraft. Wer nicht mit eigenen Arbeitskräften in der Alpwirtschaft arbeitet, ist eigentlich schlecht dran. Darum muss unbedingt auf die schulpflichtigen Knaben und Mädchen gezählt werden können. Es besteht ein eigentlicher Notstand. Daraus entstehen die Schulabsenzen.

Der Sprechende möchte wünschen, dass der Artikel 55 des Schulgesetzes vermehrt angewendet werde. Er lautet: «In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion Kinder zeitweise vom Schulbesuch befreien.» Es sollte auf begründetes Gesuch hin, wo die Verhältnisse dazu zwingen, den geschiederten Verhältnissen, gestützt auf den zitierten Artikel 55, besser entsprochen werden.

In dem Sinne möchte ich den Rat bitten, dem Postulat zuzustimmen.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Tout le problème soulevé par M. Ruef a été examiné à fond par la conférence des inspecteurs scolaires, auxquels nous avons demandé de nous soumettre des solutions pratiques.

1^o Il existe plusieurs types de bergers d'alpages: ceux qui montent dans l'alpe, de la vallée où ils habitent, de mai à septembre. La famille habite l'alpe et les enfants fréquentent une école de montagne. Dans ce cas, il n'y a pas de dispense, mais changement de classe en raison du changement de domicile. Ces cas sont ceux du district de Trachselwald et du village de Bärau.

2^o Ceux qui montent dans l'alpe avec leurs enfants, de mai à septembre, sans que ceux-ci puissent fréquenter l'école. Ils sont tenus alors de compenser un minimum de 80 heures d'enseignement. De tels cas existent dans les communes de Rüscheegg et de Guggisberg, qui ont créé des écoles de montagne, d'une durée de quatorze jours, les frais étant répartis par parts égales entre l'Etat et les communes.

La commune d'Eggiwil connaît aussi une telle situation, les habitants se transportant à Rämismuggen, où une école d'été est ouverte pendant trois semaines. Les frais sont partagés entre l'Etat et la commune.

La Direction de l'instruction publique s'occupera de ce deuxième groupe. Elle accordera des dispenses, mais avec l'obligation de fréquenter l'école d'été ou de montagne, d'une durée de trois semaines. L'Etat supportera les frais de ces écoles exactement comme dans les cas de remplacements.

3^o Les enfants qui se rendent sur l'alpe dans le domaine paternel pour quelques jours ou pour quelques semaines. C'est le cas le plus fréquent dans l'Oberland. L'Etat accorde des dispenses, suivant les cas, sans obligation de remplacer les heures d'école.

Chaque cas est examiné séparément par la commission d'école, éventuellement par la Direction de l'instruction publique, avec objectivité, bienveillance et compréhension.

4^o Le quatrième groupe comprend les enfants qui sont envoyés sur l'alpe pour remplacer une main d'œuvre manquante, mais non pas sur le domaine paternel. Il s'agit de petits domestiques de douze, quatorze ou quinze ans qu'on veut bien embaucher pendant quelques semaines.

M. Ruef, instituteur lui-même, comprendra que dans ces cas-là nous ne voulions pas accorder de dispense. C'est une question de conscience. Que les parents utilisent leurs enfants sur l'alpe, dans leur domaine, c'est normal, mais qu'on mobilise des gamins de dix ou de douze ans pour passer trois à quatre mois sur l'alpe pour remplacer les domes-

tiques italiens, la Direction de l'instruction publique ne peut pas l'accepter. En effet, si nous admettions ce procédé, il n'y aurait pas de raison de ne pas accorder les mêmes dispenses dans l'industrie, et le progrès social subirait alors un recul de quatre-vingts ou de cent ans. Il faut se féliciter que, grâce à la loi, on puisse empêcher que des enfants soient utilisés comme main d'œuvre de remplacement ou de complément.

En résumé, nous acceptons le postulat de M. Ruef dans l'esprit dans lequel il l'a développé. Nous sommes prêts à subventionner les écoles de montagne qui sont ouvertes en été pendant deux ou trois semaines. Nous sommes prêts à examiner avec bienveillance les demandes de parents qui emploient leurs enfants sur l'alpe, mais en revanche notre conscience ne nous permet pas d'autoriser des parents à prêter leurs enfants contre argent à d'autres paysans comme main d'œuvre de remplacement. Je pense que M. Ruef pourra se déclarer d'accord avec moi.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Casagrande betreffend Schulabwesenheit aus konfessionellen Gründen

(Siehe Seite 208 hievor)

M. Casagrande. Le 21 février dernier, j'ai déposé une interpellation dont les membres du Grand Conseil ont reçu le texte. Celui-ci étant clair, je serai bref. Permettez-moi cependant de vous donner lecture de quelques documents qui m'ont été remis par des pères de famille qui, après avoir payé des amendes et fait de la prison, ont malheureusement été dans l'obligation de quitter notre canton pour ne plus subir les rigueurs de la loi scolaire primaire.

Voici une première lettre:

« Par ces lignes, je viens vous donner les raisons qui m'ont obligé à quitter la ville de Bienne en 1948.

Mariés en mai 1936, nous nous sommes installés dans cette ville. A fin 1937, une petite fille venait égayer notre foyer, suivie de la naissance d'un garçon en 1941, puis d'une fillette en 1946.

Lorsque notre aînée eut l'âge de 7 ans, nous avons demandé à ce qu'elle puisse fréquenter l'école primaire avec permission de s'abstenir de suivre les classes le samedi matin. N'ayant pu obtenir de réponse favorable, nous avons dû avoir recours à une institutrice qui s'est occupée de notre fillette pendant quatre ans. C'est alors que le garçon devait aussi commencer l'école. Avoir une institutrice privée pour deux était chose impossible. Nous avions jusqu'alors payé plus de fr. 1500.— pour la fille. Nous aurions bien consenti à payer les amendes infligées, mais celles-ci, après un certain nombre d'absences, étaient transformées en l'emprisonnement du père. J'aurais encore subi cette peine, mais étant représentant de commerce,

j'avais besoin, chaque année, d'un certificat de bonnes mœurs et je n'ai pas voulu encourir le risque de difficultés de ce côté-là. Après bien des hésitations, des sondages et à regret, nous sommes arrivés à la conclusion que le mieux était d'aller chercher asile ailleurs.

J'ai donc abandonné ma clientèle du Jura bernois que je visitais depuis plus de quinze ans et nous sommes partis pour le canton de Vaud.

Croyez bien que seules ces difficultés scolaires nous ont obligés à prendre cette décision. »

La deuxième lettre dont je désire vous donner connaissance est la suivante:

« Ma fille, née en décembre 1931, a commencé ses classes à Mâche. Je ne fus pas inquiet la première année grâce à la compréhension de l'institutrice. La seconde année, je subis les trois amendes « réglementaires », doublant chaque fois. Puis ce fut trois jours de prison. Je me vis dans l'obligation de retirer mon enfant de l'école pour la placer en privé.

Après trois ou quatre ans, ne trouvant plus d'institutrice, je l'envoyai à nouveau à l'école. On m'infligea encore trois amendes et quatre jours de prison pour lesquels je reçus — et c'est un comble — une facture de pension.

Ayant appris de la bouche du juge que la répression s'aggraverait jusqu'à un an de pénitencier, je résolus de retirer une fois encore ma fille de l'école et la plaçai en pension à La Chaux-de-Fonds, où il y avait une bonne école privée. »

Messieurs, notre canton ne connaît heureusement plus depuis longtemps les luttes religieuses. Nos populations de confessions différentes vivent en bonne harmonie et c'est fort heureux. Malheureusement, des citoyens sont encore condamnés pour leurs convictions religieuses: ce sont les membres de sectes qui pratiquent le sabbat. Ces gens n'envoient pas leurs enfants à l'école le samedi et ils sont en conséquence punissables, conformément aux articles 63 à 65 de la loi sur l'école primaire de 1951. Loin de moi l'idée d'encourager les violations de la loi, mais il me semble que si les parents, la Direction de l'instruction publique, les commissions scolaires et les inspecteurs faisaient preuve de bonne volonté, il devrait être possible de trouver une solution amiable, prévoyant par exemple que les heures d'absence du samedi seront compensées pendant la semaine. Une telle possibilité ne devrait évidemment être accordée qu'aux enfants des gens qui ne travaillent pas le samedi.

Je suis d'avis que, dans une démocratie telle que la nôtre, on ne devrait plus condamner des citoyens à des amendes insupportables et à la prison pour des questions religieuses. Il faut éviter que des parents fréquentant la même église, mais habitant des localités différentes, ne soient pas traités de la même manière.

Nous prions donc la Direction de l'instruction publique d'examiner ce problème et de donner des directives aux autorités communales et aux commissions d'école afin qu'à l'avenir il soit fait preuve d'une plus grande tolérance à l'égard des personnes intéressées.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le problème soulevé par M. Casagrande n'est pas nouveau. Il a

préoccupé les gouvernements cantonaux, et une solution équitable doit être trouvée. La question présente un aspect philosophique et un aspect juridique. De quoi s'agit-il exactement? La communauté des Adventistes du Septième jour est une organisation religieuse fondée en Amérique en 1844. Elle se caractérise par le baptême par immersion, par le respect du Sabbat et par l'interprétation de certains livres de la Bible. Elle compte un million d'adhérents dans le monde, dont environ 3000 en Suisse. Les adhérents de la communauté des Adventistes du Septième jour refusent de travailler le samedi.

Les cantons ont eu à s'occuper de ce problème, à cause de la fréquentation scolaire. La Conférence des Directeurs de l'instruction publique n'a pas pu trouver une formule d'entente. Chaque canton agit en vertu de sa loi scolaire. Les cantons à organisation centralisatrice dans le domaine de l'instruction publique ont trouvé facilement une solution. En général, une dispense pure et simple est accordée par l'autorité cantonale, qui, dans ces cantons-là, peut ignorer les commissions d'école. C'est le cas de Genève, de Bâle-Ville, de Fribourg, de Glaris; dans d'autres cantons, on a infligé des amendes très fortes.

Comment la question se pose-t-elle dans le canton de Berne? La loi scolaire est sévère au sujet de la fréquentation. M. Casagrande a cité les articles 63 à 65 de la loi de 1951. Personnellement, nous aurions aimé trouvé une solution suisse, mais ce fut impossible. Or, en vertu de la loi bernoise, un enfant qui ne suit pas un enseignement privé (régulé par les articles 96 à 100 de la loi scolaire), n'a que deux possibilités d'être dispensé de la fréquentation de l'école: 1^o en vertu de l'article 61 de la loi, la commission d'école, ou éventuellement le juge, étant chargés d'apprécier le motif d'absence; 2^o en vertu d'une dispense accordée sur demande par la Direction de l'instruction publique, conformément à l'article 65, qu'a cité M. Casagrande.

Dans le cas de l'article 61, l'énonciation des motifs d'absence indique bien la pensée du législateur, qui n'a pas prévu les congés du samedi demandés par les Adventistes. La Direction de l'instruction publique, inspirée par le souci d'une fréquentation régulière de l'école, n'est pas encline à favoriser la tendance des commissions d'école à interpréter à tort et à travers l'article 61, non seulement dans le cas des Adventistes, mais dans tous les autres cas non stipulés par le dit article. Ce serait laisser aux commissions d'école l'appréciation du caractère obligatoire de la fréquentation scolaire, ce que n'a pas voulu le législateur, qui s'est contenté de leur octroyer l'appréciation des absences.

En revanche — et je suis d'accord avec M. Casagrande — la Direction de l'instruction publique pourrait dispenser les enfants des adventistes de fréquenter l'école le samedi, sur la base de l'article 65.

Certaines communes ont déjà cherché à résoudre le problème par des formules souples, par exemple par deux heures d'enseignement religieux le samedi. Les Adventistes étant dispensés de cet enseignement, ils n'auraient donc pas suffisamment d'heures d'absence pour pouvoir être dénoncés. C'est là, évidemment, une solution de pis-aller.

Dans le canton de Zurich, depuis 1955, c'est-à-dire depuis un an à peine, une dispense est octroyée aux élèves adventistes et aux élèves juifs orthodoxes pour l'enseignement du samedi, sous condition qu'ils soient astreints à des travaux à domicile compensant les heures d'absence. Des protestations ont été élevées contre cette décision par le corps enseignant. Quant à nous, nous ne voulons pas nous prononcer avant la fin de la période d'essai zurichoise, qui se terminera au printemps 1957.

Le conflit, je l'ai dit déjà, a aussi un aspect philosophique. D'une part le principe de la liberté de conscience est en jeu et, d'autre part, nous nous trouvons devant l'obligation de faire respecter la loi. La Direction de l'instruction publique ne veut pas creuser une brèche dans une organisation scolaire qui a été conçue dans l'intérêt de l'enfant. Elle veut s'efforcer de trouver un moyen-terme. Elle entend maintenir momentanément le système actuel de la dispense du samedi si la commission d'école le propose et si les heures d'enseignement sont compensées. Nous attendons les résultats de l'expérience zurichoise et dès le printemps 1957, si l'expérience se révèle positive, nous serons prêts, sur demande, et à certaines conditions, à ordonner une dispense générale, applicable par toutes les commissions d'école. J'espère que M. Casagrande pourra se déclarer satisfait.

M. Casagrande. Je remercie le Conseil-exécutif pour sa réponse et je me déclare satisfait.

Interpellation der Herren Grossräte Bischoff und Mitunterzeichner betreffend Interpretation von Art. 12 Abs. 2, des Primarschulgesetzes

(Siehe Seite 308 hievor)

Bischoff. Der Artikel 12 des Primarschulgesetzes regelt die Beiträge an die Schulhausbauten. In Absatz 1 sind Beiträge von 5 bis 50 % vorgesehen. Laut Absatz 2 kann für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage der Beitrag bis auf 75 % erhöht werden. Das Nähere ist durch ein Dekret geordnet worden. Darnach bemisst sich die Subvention nach den Beitragsklassen, wie sie für die Besoldungen der Lehrerschaft festgelegt sind. In diesem Dekret besteht für die Regierung ein gewisser Spielraum. Mir ist bekannt, dass man vorher mit der ersten Besoldungsklasse 50 % erhielt, zuzüglich 12 % ausserordentliche Subvention, total 62 %. Bis kurz nach dem Inkrafttreten des Primarschulgesetzes hatte man noch total 65 % bewilligt. Wir haben vom Sprecher der Staatswirtschaftskommission vernommen, was der Kanton alles aufgewendet hat. Ich anerkenne das sehr und danke, dass man weitgehend die Schulhausbauten ermöglicht hat. — Wir haben im Februar mit vielen Schwierigkeiten das Steuergesetz unter Dach gebracht. Dort wurde immer wieder geltend gemacht, wir könnten mit dem Steuerabbau nicht so weit gehen, wie es beantragt wurde, weil das die finanzschwachen Gemeinden nicht mehr ertragen könnten. Hier nun, bei den Schulhausbau-Subventionen, haben wir ein System, mit

dem man den finanzschwachen Gemeinden vermehrt entgegenkommen könnte. Aber mit der Berechnung, die nun unter zwei Malen abgeändert wurde, bewirkt man das Gegenteil. Statt dass die Berechnungen so gemacht würden, dass zu Gunsten der schwerbelasteten Gemeinden mehr geleistet würde, hat man ihnen zu Gunsten des Kantons etwas weniger gegeben. Das betrachte ich nicht als richtig. — Ich bin mir voll bewusst, dass es einem «Bischoff» schwer halten wird, einen «Mönch» zu überzeugen. Aber ich habe doch noch einmal versucht, das fertigzubringen. Ich will die Richtigkeit meiner Auffassung an einem Beispiel erhärten, das zeigt, dass man anfänglich etwas ganz anderes im Sinne hatte, nämlich zu Gunsten der schwerbelasteten Gemeinden höhere Subventionen auszuzahlen. Eine Gemeinde erhielt anfangs 1952 den folgenden Brief: «Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 10. ds. und teilen Ihnen folgendes mit: Der Beitrag gemäss Artikel 1 des Dekretes vom 26. Februar 1952 betreffend Ausrichtung von Schulhausbau-Subventionen beträgt 42 %.» Weiter: «Der zusätzliche Beitrag», das ist das, was ich kritisiere, «gemäss Artikel 2 des erwähnten Dekretes beträgt 10 %.» Im Direktionsgeschäft, das vor den Grossen Rat kam, wurde an den 42 % nichts geändert, aber am zusätzlichen Beitrag, aber der zusätzliche Beitrag betrug, obwohl im Jahre 1952 in einem Brief 10 % zugesichert worden waren, nur noch 7 %. — Wenn der Brief nicht an die Gemeinde geschickt worden wäre — das ist wichtig —, hätte der zusätzliche Beitrag nur 4 % betragen. Man hat gegenüber der Gemeinde eine «Geste» gemacht und hat 3 % mehr gegeben. Ich möchte das im Namen der Gemeinde bestens verdanken. Aber man sieht daraus deutlich, dass eben doch zu Ungunsten der schwerbelasteten Gemeinden laboriert wird, damit der Kanton weniger aufwenden muss. Ich betone nochmals, ich anerkenne die Aufwendungen voll und ganz. Aber wenn man schon für die schwerbelasteten Gemeinden verschiedenes nicht verwirklichen kann, das sie dringend nötig hätten, sollte man wenigstens dort, wo der Kanton die Möglichkeit hat, Rücksicht zu nehmen, ihnen das zukommen lassen, was ihnen gehört.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Bischoff nous demande comment il faut interpréter l'article 12, alinéa 2, de la loi qui concerne les subventions supplémentaires en faveur de la construction des maisons d'école. M. Bischoff a très justement fait allusion à l'évêque et au moine, mais je voudrais lui dire que notre discussion revêt plutôt l'allure d'une bataille au moyen-âge.

J'ajoute que l'interpellation Bischoff était signée par M. König et que lorsque l'évêque était aux prises avec un moine reticent, il recourait à l'appui du roi!

Que stipule l'article 12, alinéa 2? Son sens est clair. Quant aux détails d'application, ils ont été fixés par un décret du 26 février 1952, de sorte que c'est le Grand Conseil qui, en votant ce décret, a interprété l'article 12, alinéa 2.

Le Grand Conseil a reconnu qu'on pouvait fixer schématiquement les taux de subventions relativement bas pour les communes dans l'aisance. En

effet, les communes sont divisées en vingt-neuf classes pour leur quote-part aux traitements du corps enseignant. Le décret exclut des subventions supplémentaires les communes aisées, c'est-à-dire celles des classes seize à vingt-neuf. Ces communes reçoivent des subventions selon le schéma du décret, et rien de plus.

En revanche, les communes des classes 1 à 15, c'est-à-dire les communes médiocrement aisées ou les communes pauvres, peuvent recevoir des subventions supplémentaires à trois conditions, que le décret indique comme suit:

«a) und zudem, trotz einfacher Bauweise, eine hohe Baukostensumme nicht zu vermeiden ist, oder

b) der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss, oder

c) die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlich-rechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen ist.»

Sur la proposition du Bureau de statistique, la Direction des finances et la Direction de l'instruction publique ont adopté, en automne 1953, une conception uniforme, qui a servi depuis lors de base à l'élaboration de toutes les propositions soumises au Conseil-exécutif et au Grand Conseil, ainsi que vous l'a expliqué M. Bircher, il y a quelques jours, au nom de la Commission d'économie publique.

De ce fait, toutes les communes des classes 1 à 9, c'est-à-dire celles qui ont de faibles ressources financières, ont droit à une subvention supplémentaire en vertu de la lettre b de l'article 2 du décret. Cet alinéa b a la teneur suivante:

« b) der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss ... »

Par contre, une subvention supplémentaire ne peut être octroyée aux communes rangées dans les classes 10 à 15 que sur preuve d'un élément représentant une charge particulièrement forte. Le taux des subventions accordées sans examen spécial, je dirai presque automatiquement, est de 1 % pour la classe 9 et s'élève graduellement jusqu'à 12 % pour la première classe, c'est-à-dire pour les communes les plus pauvres. En outre, le cas de chaque commune des classes 1 à 9 est examiné individuellement sous les points de vue suivants:

1^o Le facteur déterminant pour le classement des communes selon le décret s'exprime d'une part par la capacité financière de la commune et d'autre part par le nombre des classes qu'elle doit entretenir. Une commune classée dans la catégorie 1 a droit sans discussion aucune à une subvention de 62 %. Tandis que pour une commune de la classe 9, la subvention doit être de 38 %. Cependant, une commune dont l'organisation scolaire est fortement décentralisée, reçoit un supplément de subvention allant jusqu'à 6 %, car il est évident qu'elle a des frais plus considérables qu'une commune qui peut placer toutes ses classes dans un seul bâtiment scolaire.

2^o Il est tenu compte, dans les communes pauvres, de l'évolution démographique. Les communes à forte émigration rencontrent en général d'assez grandes difficultés pour faire face à leurs charges

scolaires, étant donné que le nombre des élèves est élevé par rapport au nombre des contribuables. Ce phénomène est typique, par exemple, dans le district de Schwarzenbourg et dans les Franches-Montagnes. Un supplément de subvention est accordé cas échéant à ces communes, qui perdent très rapidement leur jeunesse, puisque dès 16 ou 17 ans les jeunes s'en vont vers les villes, alors que le nombre des écoliers reste élevé.

3^o Si la capacité financière, calculée selon différentes méthodes, donne une idée trop optimiste de la situation financière de la commune, cette situation peut être compensée partiellement par un modeste supplément. Une compensation totale ne peut avoir lieu, étant donné que la charge que l'école fait peser sur les communes est déterminante pour la fixation du montant de la subvention.

Une compensation partielle est également accordée aux communes qui, lors du classement, auraient pu, à peu de chose près, être classées dans une catégorie plus favorable pour le calcul de la subvention.

Selon le décret, des frais particulièrement élevés en raison de conditions de construction défavorables sont également subventionnables. Je me souviens du cas de certaines communes, où il fut difficile d'amener le matériel, où il fallut exécuter d'importants travaux de drainage et de canalisation, construire un mur de soutènement, etc. Dans pareils cas, la subvention de l'Etat doit couvrir la majeure partie des frais dépassant les frais normaux. De même, un supplément est prévu en cas de catastrophe.

Pour chaque cas entrant en ligne de compte pour une subvention complémentaire, le Bureau de statistique nous fait un rapport détaillé. Si l'affaire concerne le Grand Conseil, ce rapport figure au nombre des documents constituant le dossier soumis à la Commission d'économie publique, ainsi que vous l'a expliqué M. Bircher.

Je crois avoir ainsi répondu à M. Bischoff. J'ajouterai que je m'efforce toujours d'être juste, compte tenu des vingt-neuf classes dans lesquelles les communes sont réparties. Si les communes de Berne et de Bienne, par exemple, touchent une subvention de 5 %, d'autres touchent 60, 65, 68, 70 ou 72 %, et il me semble que celles-ci devraient pouvoir se déclarer satisfaites et reconnaître que l'Etat leur apporte une aide très importante.

Je voudrais dire encore à M. Bischoff que la nouvelle loi sur les traitements du corps enseignant, si elle est acceptée par le peuple en septembre prochain, comme je le souhaite vivement, nous obligera à revoir le classement des communes qui seront réparties non plus en vingt-neuf catégories, mais en quarante catégories, ce qui permettra un dosage encore plus nuancé des subventions.

Enfin, puisque j'ai la parole, permettez-moi de vous dire combien j'ai été navré — et le Conseil-exécutif avec moi — de recevoir il y a quelques semaines, du canton de Zurich, de justes protestations émanant de commerçants et d'industriels, contre le fait qu'une commune bernoise s'était permis de faire une quête pour la construction de la maison d'école, comme s'il s'agissait d'une chapelle d'une vallée perdue des Grisons ou du Haut-Valais. Même si cette commune est dans la gêne,

le procédé est inadmissible, car la dite commune a touché une subvention de 57 % de la part de l'Etat. C'est une question de dignité. L'Etat fait un gros effort en faveur des communes, mais il est en droit de leur demander — et je le dis aux représentants des communes, siégeant au Grand Conseil! — de ne pas aller quémänder dans d'autres cantons des cadeaux pour la construction d'une maison d'école. Je tenais à faire ici cette déclaration.

Bischoff. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Dürig betreffend Vorkommnis in der Schulgemeinde Schwandi bei Frutigen

(Siehe Seite 308 hievor)

Dürig. Es ist nötig, über den Vorfall, der sich in der Schulgemeinde Schwandi bei Frutigen ereignet hat, zu sprechen.

In Schwandi bei Frutigen wurde letztes Jahr ein Seminarist als Lehrer eingesetzt, weil die Stelle nicht durch einen patentierten Lehrer hat besetzt werden können. Der Seminarist hat nach den Angaben der Schulkommission gut Schule gehalten. Leider hat sich der Schulinspektor am 19. Dezember gegenüber dem Seminaristen unkorrekt verhalten. In der Folge hat die Schulkommission der Schulgemeinde Schwandi an das Schulinspektorat den folgenden Brief geschrieben: «Sehr geehrter Herr Schulinspektor! Am 14. Januar sollte in unserer Schulgemeinde an einer ausserordentlichen Versammlung ein Lehrer gewählt werden. Der an unserer Schule unterrichtende Seminarist Sinzig hatte seine Anmeldung zugesagt, was von der Schulkommission und der Schulgemeinde sehr begrüsst wurde, da seine Leistungen befriedigten. Nach Ihren Differenzen mit Herrn Sinzig anlässlich Ihres Schulbesuches hat dieser nun auf eine Anmeldung verzichtet und erklärt, er bewerbe sich um keine Lehrerstelle im ersten Kreis. Die Schulgemeinde war deshalb leider nicht in der Lage, einen Lehrer zu wählen. Sie missbilligt Ihr Vorgehen und macht Sie für unsere unbesetzte Lehrerstelle mit all ihren Folgen verantwortlich. Mit Hochachtung. Im Auftrage der Schulgemeinde Schwandi: Der Präsident, der Sekretär.»

Es ist sicher bedauerlich, dass durch einen Schulinspektor dieses Verhalten des Seminaristen verursacht wird. Ich glaube, es ist nötig, dass die Erziehungsdirektion Schulinspektoren, die sich so verhalten, eine Rüge erteilt.

Ich wäre mit der Angelegenheit nicht vor den Grossen Rat gelangt, wenn dieser Vorfall nicht ein Glied aus einer Kette von Ereignissen in diesem Kreis wäre. Ich habe ein ganzes Aktendossier bei mir, das zeigt, dass immer wieder unverständliche Fälle passieren, in denen sich der Schulinspektor gegenüber den Lehrkräften unrichtig verhält. Es geht mir nicht darum, die Lehrkräfte durchwegs

in Schutz zu nehmen. Aber ein Schulinspektor sollte wissen, wie er sich zu verhalten hat.

Der Seminarist hat den Vorfall nachher in einem Brief an seine direkt Vorgesetzten im Seminar geschrieben. Ich will Sie davon verschonen, ihn zu verlesen. Aber man erhält daraus die Uebersetzung, dass die Erziehungsdirektion dem Schulinspektor, auch wenn es ein älterer Herr ist, einmal sagen muss, was sich gehört.

Die Sache führte zu einer Beschwerde von Seminarlehrer Dr. Witschi, der als direkt Vorgesetzter des Seminaristen in Betracht kam. Die Beschwerde ist an die Erziehungsdirektion gerichtet.

Der Vorfall selbst ist ausserordentlich bedauerlich. Die Reaktion des Schulinspektors ist nicht erfreulich ausgefallen. Die Antwort des Schulinspektors ist unter aller Würde, strotzt von groben Ausdrücken. Er schreibt z. B.: «Die unbeschreiblich schmäbliche Beschwerde, die nicht mit Willen des Seminardirektors erfolgte, zu beantworten, ... Dazu diese verlorene Form des Schutzengels, dessen Maske ja mit Händen zu greifen ist, ... Mit einer inneren Empörung beantworte ich obgenannte verleumderische und demütigende Beschwerde. ... war derart unverschämt anmassend und beleidigend ... Seine Verdächtigungen sind eine Gemeinheit ... Trotz der überdünkten Höflichkeit, die den einzigen Zweck hat, Gerüchte, blinden Lärm, Klatsch zu verbreiten, die dann als Verleumdungen nie mehr ganz eingefangen werden können, ...» Ich könnte noch mehr solche Briefstellen zitieren. Es ist bedauerlich, dass ein Schulinspektor in solchem Briefstil schreibt. Ausserdem handelt es sich nicht um Klatsch oder blinden Lärm, sondern um Tatsachen, um ein Glied aus einer Kette von Vorfällen. Seinerzeit ergaben sich in einer Gemeinde am Hasliberg ebenfalls sehr starke Differenzen zwischen dem betreffenden Schulinspektor und einer Lehrerin. Die Lehrerin war plötzlich in allen Teilen recht, nachdem der Schulinspektor wusste, dass sie eine Verwandte zum verstorbenen a. Regierungsrat Guggisberg ist. Von dem Moment an hatte sie Ruhe, vorher nicht. In weiteren Fällen hatte sich der Vorgänger des heutigen Erziehungsdirektors — Bundespräsident Feldmann — mit dem Schulinspektor zu befassen. Dieser Schulinspektor behandelt insbesondere Lehrkräfte, die irgendwie gesundheitlich Mühe haben, vielleicht wegen vorgeschrittenem Alter, und die daher keinen so festen Rücken mehr haben, um sich genügend zu wehren, in einer unwürdigen Art und Weise. Ich kann dem Erziehungsdirektor die Akten hierüber aushändigen. So hat sich das seit einigen Jahren abgespielt.

Ich möchte den Erziehungsdirektor fragen, ob er gewillt ist, oder ob es schon geschehen sei, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit in dem Inspektionskreis sich die Verhältnisse ändern. Ich habe kein persönliches Ressentiment gegenüber dem Herrn Schulinspektor. Ich habe in meinem Leben vielleicht ein halbes Dutzend Worte mit ihm gesprochen. Ich bin persönlich in keiner Art und Weise an der Angelegenheit beteiligt, bin auch nicht Lehrer. Aber im Interesse der Schule ist es nötig, hierüber offen zu sprechen. Denn seit Jahren wird im Stillen diskutiert. Man überlegt es sich gewiss, bevor man vor den Grossen Rat kommt mit einer solchen Angelegenheit. Ueber diesen Fall

konnte man einfach nicht hinweggehen. Ich hoffe, die Erziehungsdirektion werde die nötigen Vorkehrungen treffen.

Der Seminarist wurde nachher auch von der Erziehungsdirektion angehört. Er hat dort seine Angaben etwas abgeschwächt wiederholt, hat den Sachverhalt wesentlich weniger scharf dargestellt als gegenüber seinem Vorgesetzten, Herrn Dr. Witschi. Immerhin ist der spätere Bericht vom Seminaristen nicht unterzeichnet. Es ist ein Protokoll, das während der mündlichen Besprechung aufgenommen wurde. Ich möchte da keine Verdächtigungen aussprechen.

Ich bedaure es sehr, dass man einen solchen Fall zur Sprache bringen muss. Aber es geschieht im Interesse der Schule. Wenn ein Lehrer sich weigert, wegen dem Schulinspektor, eine Stelle anzunehmen, ist es sicher am Platz, dass die Erziehungsdirektion sich mit der Angelegenheit befasst und die nötigen Korrekturen anbringt.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette que la session de printemps se termine par une interpellation d'un caractère aussi personnel que celle de M. Dürig. Messieurs, il s'agit là d'une tempête dans un verre d'eau, d'un conflit passager entre un inspecteur scolaire — nous en avons douze — et un seminariste. Il s'agit d'un incident anodin et malheureux. Un inspecteur scolaire est entré dans une classe (c'était son droit) sans se présenter au seminariste. Il a ainsi commis une erreur, je le reconnais. J'estime, en effet, que quiconque entre dans une classe doit se présenter à l'instituteur. L'inspecteur a interrompu le seminariste pendant une leçon. Il y a eu une explication loyale et l'incident a été liquidé à l'amiable. Nous avons entendu le seminariste en question et je tiens à vous donner connaissance de la fin de la déclaration de M. Weibel, ce normalien qui entre dans l'histoire malgré lui, puisque son nom sera mentionné dans le bulletin du Grand Conseil.

«Nach dem Vorfall telephonierte ich Herrn Sinzig, um mich über das Verhältnis von Lehrer und Schulinspektor zu erkundigen, damit mir nicht ein zweites Mal ein solcher Vorfall passiere. Da ich Herrn Sinzig nicht erreichen konnte, rief ich Dr. Witschi an. Er fragte mich, weshalb ich zu dieser Frage komme, und auf seine Fragen hin erzählte ich schliesslich den ganzen Vorfall. Ich fügte jedoch bei, ich nehme an, dass die Angelegenheit unter uns bleibe. Als er einen schriftlichen Bericht von mir verlangte, stellte ich mir nicht vor dass es sich um eine Unterlage für eine Beschwerde handeln solle. Es war mir unangenehm, dass ich nachher fast jedem Seminarlehrer einzeln den Vorfall noch erzählen musste, nachdem ich ihn doch als erledigt betrachtet hatte.»

Messieurs, c'est là une querelle de sérail et je regrette que l'école normale, chargée de former des instituteurs, soit en conflit avec l'un ou l'autre des inspecteurs scolaires. Dans ce domaine, la cohésion de toutes les bonnes volontés est indispensable pour arriver au but. M. Dürig nous demande que le Conseil-exécutif prenne des mesures contre cet incident. Le Conseil-exécutif, Messieurs, a heureusement d'autres tâches beaucoup plus urgentes que d'intervenir dans des bagatelles de ce

genre, qui relèvent de la Direction de l'instruction publique, et non pas du Conseil-exécutif.

En ce qui nous concerne, nous considérons le cas comme liquidé. Nous avons eu un entretien loyal avec l'inspecteur intéressé, lequel a reconnu qu'une erreur avait été commise. Le seminariste a été le premier étonné qu'on ait exploité de cette façon-là un incident comme il peut s'en produire tous les jours dans les fabriques ou sur les chantiers.

Nous en tirerons, quant à nous, une leçon: nous fixerons par des directives la subordination des seminaristes, c'est-à-dire des normaliens, en cas de remplacement. L'occasion nous est ainsi donnée de reprendre la formule de l'Évangile: « Nul ne peut servir deux maîtres. » On ne peut pas être subordonné à la fois à un séminaire et à l'inspecteur. Nous allons donc trancher la question dans le sens que, probablement, les seminaristes seront subordonnés à l'inspecteur; et non plus à l'école normale, lorsqu'ils effectueront des remplacements d'un trimestre ou d'un semestre.

J'ajouterai, à l'intention de M. Dürig, que l'inspecteur en question a loyalement servi l'école même si, une fois ou l'autre, il a commis des erreurs. Comme nous tous, il a probablement beaucoup de défauts, et quelques qualités! Je pense donc qu'il mérite mieux qu'une exécution publique en fin de session du Grand Conseil.

Je me comporte, dans cette affaire, comme le fait sans doute M. Dürig dans le cas d'un vieil ouvrier qui commet une faute. Je suis persuadé que M. Dürig en bon secrétaire syndical le défend — et il a raison. Je considère donc de mon devoir de défendre un de nos inspecteurs scolaire, même s'il a fait une erreur.

Je regrette que nous ayons consacré dix minutes à une bagatelle de ce genre-là.

Dürig. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

M. Kohler. Lors de la session de février, j'ai déposé une simple question au sujet de la route de Tariche, qui a été fermée à la circulation de manière draconienne. Au cours de la présente session, aucune réponse ne m'a été donnée et je m'en étonne. On prolonge ainsi une situation anormale, pour ne pas dire plus. C'est pourquoi je demande instamment au Conseil-exécutif de bien vouloir enlever cette barrière inadmissible, indigne de notre régime démocratique.

Präsident. Wir sind am Schluss der Session und eines arbeitsreichen Amtsjahres angelangt. Ich kann mit Genugtuung feststellen, dass alle verhandlungsreifen Geschäfte behandelt werden konnten.

Wenn in meinem Amtsjahr die Sessionen zum Teil länger dauerten als üblich, so war das durch die grosse Geschäftslast bedingt. Wir haben in diesem Jahr 1 Verfassungsvorlage, 2 Volksbeschlüsse, 8 Gesetze, 16 Dekrete, gegen 200 Direktionsgeschäfte, 32 Motionen, 23 Postulate, 41 Interpellationen und 32 Einfache Anfragen behandelt. Besonders die Steuergesetzrevision und die Besoldungsvorlagen haben uns stark in Anspruch genommen. Das umfangreiche Arbeitspensum ist

in ruhiger und sachlicher Weise erledigt worden und am 13. Mai hatten wir die Genugtuung, bereits die erfreulich starke Annahme des Steuergesetzes durch das Bernervolk zu erleben. Mögen die drei Vorlagen, die im September zur Volksabstimmung kommen, ebenfalls Zustimmung finden. Die grosse Arbeit der letzten vier Sessionen konnte nur dank der erfreulichen Zusammenarbeit im Rate und der guten Vorbereitung der Geschäfte durch Regierung, Kommissionen und Fraktionen bewältigt werden. Dafür möchte ich dem Regierungsrat und dem Grossen Rat namens des Bernervolkes herzlich danken.

Persönlich möchte ich dem ganzen Rat für das mir entgegengebrachte Wohlwollen und die tatkräftige Unterstützung danken. Meine Arbeit ist dadurch wesentlich erleichtert worden.

Einen besonderen Dank richte ich an meine Kollegen vom Büro, besonders an den neuen Grossratspräsidenten, der mir allzeit bereit zur Seite gestanden ist, an den Herrn Staatsschreiber, die beste und zuverlässigste Stütze eines Präsidenten, stets liebenswürdig und dienstbereit, ferner an den Herrn Vize-Staatsschreiber, die Stenographen, die Uebersetzer, an den Herrn Standesweibel und sein Hilfspersonal.

Als ehemaliger Presseemann hat der abtretende Präsident auch grosses Verständnis für die nicht immer leichte Arbeit der Presse im Ratssaal. Ich möchte daher auch ein herzliches Wort des Dankes an unsere Parlamentsberichterstatter richten für die stets sachliche und ausgezeichnete Orientierung der Oeffentlichkeit.

Wie ich bereits an der gestrigen Feier für unseren neuen Präsidenten festgestellt habe, ist am Anfang meiner dreijährigen Zugehörigkeit zum Präsidium des Grossen Rates, im Juni 1953, die unvergessliche 600-Jahrfeier der Zugehörigkeit des Standes Bern zum Bund der Eidgenossen ge-

standen, am Ende die erhebende Simplonfeier. Beides Feiern, die unauslöschlich in Erinnerung bleiben, Feiern, an denen das Zusammenstehen und die Zusammenarbeit für ein gemeinsames Ideal und für ein gemeinsames Werk der Verständigung betont worden ist. Diesem Geist der Zusammengehörigkeit und der Verständigung verspreche ich weiterhin treu zu bleiben. In Reih und Glied zurückgekehrt, werde ich mich weiterhin bemühen, als Vertreter der Minderheit innerhalb der kleinsten Minderheit in diesem Ratssaale, für das Wohl und Gedeihen, aber auch für die unantastbare Einheit unseres schönen Kantons Bern jederzeit einzustehen, unbekümmert aller Angriffe gegen meine Person.

Damit erkläre ich Sitzung und Session für geschlossen. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und Session um 11.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Erratum:

Betrifft Besoldungsdekret, Votum von Grossrat Haltiner: Heft 1, Seite 6, 1. Spalte, 22. Zeile von unten, lies: «Zweispachigkeit» statt Zweispurigkeit.